KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK
16.423-B
ALT-

Digitized by Google

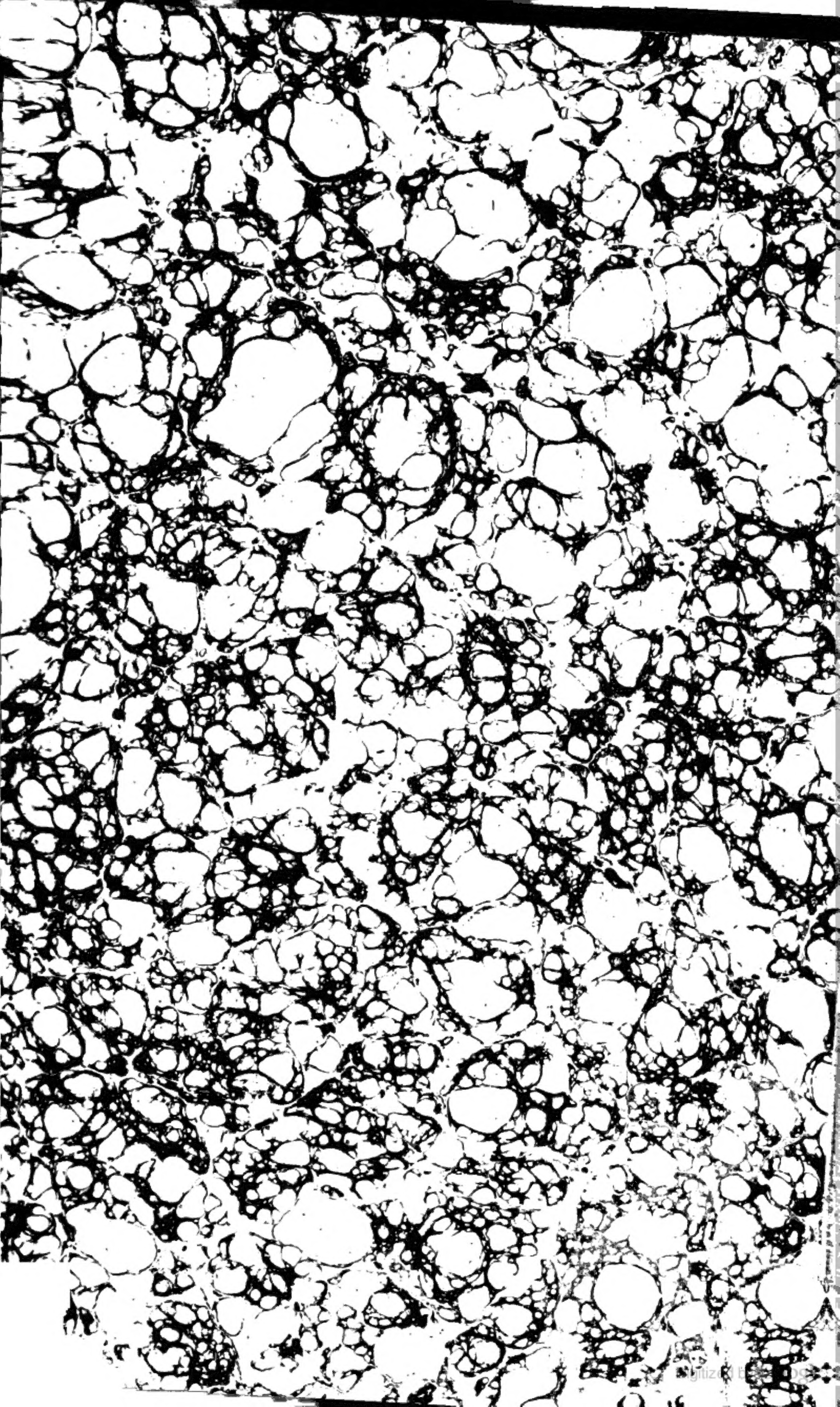

Alphabetisches Handbuch

der

öffentlichen Verwaltung

in Bezug auf praktische

Polizei und Landeskultur.

Von

Maximilian Obentraut,
Hofkonzipisten der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

Dritter Band.

Neue unveränderte Ausgabe.

Im Selbstverlage u. bei Jos. Schalek im Universitätsgebäude gegenüber vom Theater.

Prag 1843.

Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

Seiner

kaiserlichen Hoheit

dem durchlauchtigsten Herrn

Erzherzog von Oesterreich,

kaiserlich-königlichen Prinzen

Stephan Franz Viktor,

Besitzer der freien Standesherrschaften Schaumburg und Holzapel, Ritter des goldenen Vließes, des königl. preußischen schwarzen Adler-Ordens, des königl. preußischen rothen Adler-Ordens 1. Klasse, des großherzoglichen baaden'schen Ordens der Treue, des königl. hannover'schen St. Georg-Ordens, Großkreuz des königl. hannover'schen Guelphen-Ordens, des königl. würtemberg'schen Kron-Ordens, des großherzogl. toskanischen Josephs-Ordens, des großherzogl. oldenburg'schen Hausordens, des großherzogl. hessischen Ludwigs-Ordens, des großherzogl. baaden'schen Zähringer-Löwen-Ordens, des großherzogl. weimar'schen Ordens der Wachsamkeit, des churhessischen goldenen Löwen-Ordens, des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des herzogl. braunschweig'schen Ordens Heinrichs des Löwen, des herzogl. anhalt'schen Hausordens Albrecht des Bären, des constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Landeschef des Königreichs Böhmen, k. k. General-Major und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 58 rc. rc. rc.

in tief gefühlter Ehrerbietung gewidmet vom

Verfasser.

Euere kaiserliche Hoheit!

Durchlauchtigster Herr Erzherzog!

Wenn ich den Gedanken und die unterthänigste Bitte wage, mein vorstehendes Handbuch der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landeskultur **Euerer kaiserlichen Hoheit** in tief gefühlter Ehrerbietung widmen zu dürfen: so geruhen **Höchstdieselben** die huldvolle Entschuldigung für diesen meinen Schritt in dem Umstande höchstgnädig wahrnehmen zu wollen, daß dasselbe zwei auf den Wohlstand des Landes den direktesten Einfluß nehmende Zweige der öffentlichen Verwaltung mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Böhmen behandelt, welche das Glück hat, die oberste Leitung in ihrer politischen Administrazion in die höchsten Hände **Euerer kaiserlichen Hoheit** gelegt zu wissen.

In nachsichtsvollem Hinblicke auf diesen Umstand geruhen **Euere kaiserliche Hoheit** die in tief gefühlter Ehrerbietung gewagte Widmung meines Handbuches huldvoll und höchstgnädig aufzunehmen.

Euerer kaiserlichen Hoheit

treu gehorsamster

Maximilian Obentraut,
Hofkonzipist.

Hemmschuh. Schon das Patent vom 29. Juli 1747 enthält das Verbot, beim Bergabfahren die Räder blos mit Hemmketten, ohne Hemmschuh (Radschuh) zu sperren, weil durch ein derlei Sperren der Räder, ohne die breite Unterlage des Hemmschuhes, blos mit Ketten, die Räder mit ihren schmalen Felgen in die Straßen einschneiden, sie aufwühlen, beschädigen und verderben.

Dieses Verbot wurde mit Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1825 Z. 35799 erneuert, und mit Gubernial-Verordnung vom 18. Jänner 1826 Nr. 66604 mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

1. daß alle Fuhrleute und Kutscher, und zwar ohne Rücksicht des Gewichtes der Ladung, so oft sie über einen Berg in ein Thal fahren, verbunden sind, die zu sperrenden Wagenräder mit einem wenigstens 7 Zoll breiten hölzernen oder eisernen Radschuh zu belegen. Auf die Uebertretung oder Verwendung eines schmäleren Hemmschuhes wurde für den ersten Fall eine Strafe von 4 fl., für den zweiten Fall von 8 fl. und bei öfterer Betretung die verdoppelte Strafe festgesetzt.

2. Daß es zwar die Pflicht des Straßenpersonals sey, auf die dawider handelnden Parteien aufmerksam zu seyn, daß es jedoch demselben keineswegs gestattet bleibe, die Uebertreter dieser Vorschrift eigenmächtig in die Strafe zu ziehen, sondern daß diese Strafgelder — so wie auch jene für Ueberladungen der Frachtwägen — bei dem nächsten Ortsgerichte gegen Bescheinigung zu erlegen, von diesem an das betreffende Kreisamt abzuführen, und vom letzteren mittelst der Kreiskassa an das k. k. Kameralzahlamt zu Handen des Straßenfondes in Abfuhr zu bringen seyen.

Dem Apprehendenten ist das von derlei Strafgeldern gebührende Drittel bei dem Straßenfonde dann anzuweisen, wenn

derselbe sich mit einem von dem betreffenden Kreisamte bestättigten Zeugnisse des Ortsgerichtes über die daselbst erlegten Strafgelder ausgewiesen hat.

Die Provinzial-Baudirekzion ist angewiesen, an den zur Einhemmung der Räder mit Hemmschuhen bestimmten Punkten der Straßen die nöthigen Warnungstafeln aufzustellen.

Durch das mit der Gubernial-Verordnung vom 5. Juni 1840 Nr. 30771 bekannt gemachte neue Regulativ über die Einrichtung des Fuhrwerkes ist die Strafe für das Sperren der Räder ohne Hemmschuh, für alle Gattungen von Fuhrwerk auf 10 fl. festgesetzt.

Sieh: Bergabfahren — Fuhrwerk — Straßen — Straßenbeschädigung — Straßeneinräumer.

Herabfallen. Sieh: Fenster — Landpolizeiordnung — Polizeiordnung.

Herabwerfen. Sieh: Fenster — Polizeiordnung — Schnee-Abwerfen.

Herbergen. Sieh: Gesellen.

Herd. Sieh: Bau — Feuersgefahr.

Heu. Es ist schon durch die Verordnung vom 10. Dezember 1758 der Unfug unter empfindlicher Strafe verboten, das zu Markt gebrachte Heu voraus zu benetzen, um es dadurch im Gewichte zu erhöhen und theurer zu verkaufen.

Von Seite der Feuersgefahr, welche die Behandlung des Heues als eines leicht Feuer fangenden Materials mit sich bringen kann, zeichnet das Strafgesetzbuch II. Theils die nöthigen Bestimmungen vor, deren Verabsäumung als schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums erklärt sind, und bei dem Artikel Feuersgefahr vorkommen.

Uebrigens erfordert es eine geregelte Marktpolizei und gute Marktordnung, für den Verkauf des zu Markt gebrachten Heues einen, sowohl dem bequemen Verkehre als der Feuersicherheit entsprechenden Platz zu bestimmen.

Sieh: Feuerbeschau — Feuersgefahr — Landpolizeiordnung — Marktordnung — Marktpreistabellen — Tabakrauchen — Viehseuche.

Herenfeuer. Sieh: Aberglaube.

Hexerei. Sieh: Aberglaube.

Hirschelspiel. Sieh: Verbotene Spiele.

Hirten. Sieh: Viehseuche — Viehtrieb — Waldungen.

Hochzeitschießen. Sieh: Feuersgefahr — Schießen.

Höckler. Die Höckler sind ein Gegenstand der Polizei, weil sie den Kleinhandel mit Eßwaaren betreiben, weil ferner die Höcklernahrung ein Erwerbszweig zur Versorgung von sonst erwerbsunfähigen Individuen ist, und weil endlich die Bestimmung sowohl der Anzahl der Höckler, als auch der Standorte ihrer Kramstellen unter die polizeilichen Verfügungen gehört.

Für die Hauptstadt Prag besteht nachstehende Höckler-Ordnung vom 29. Mai 1813:

§. 1.

Die Höcklerei wird auf den Kleinhandel mit Eßwaaren beschränkt. Wer mit anderen Feilschaften höckelt, wird das erste Mal mit der Konfiskazion der Waare und mit dreitägigem Arrest, das zweite Mal mit dem Waarenverfall und achttägigem Arrest, das dritte Mal mit der Verfallsstrafe und dem Verluste des Höcklerbefugnisses gestraft.

Auch nach der Gubernialverordnung vom 1. Februar 1816 Nro. 4016 können die Höckler bei erhaltener Lizenz mit allen Eßwaaren im Kleinen handeln.

§. 2.

Die Höcklerei eignet nicht zur Erlangung des Bürgerrechtes.

§. 3.

Auf die Bewilligung zum Höcklergewerbe haben Anspruch: alte, erwerbsunfähige Prager Bürger, Bürgerswittwen und zu anderem Erwerbe untaugliche Dienstboten, welche sich ausweisen, 10 Jahre ununterbrochen redlich gedient zu haben.

§. 4.

Das Höcklerbefugniß ertheilt der Magistrat im Einverständnisse mit der Stadthauptmannschaft.

§. 5.

Der Lizenzschein wird vom Magistrate ausgestellt und von der Stadthauptmannschaft koramisirt, und ist nur für den damit Betheilten giltig.

Jeder Unfug dieser Art zieht den Verlust des Befugnisses nach sich. Nur bei jenen, die gebrechlich sind, ist vermöge Gubernialverordnung vom 2. März 1815 Nr. 8167 die Substituirung durch ihre Kinder nach vorläufiger Prüfung gestattet.

§. 6.

Unbefugte Höckler, wenn sie Prager sind, werden mit der Konfiskazion der Waare, das zweite Mal eben so und mit achttägigem Arrest, das dritte Mal mit vierzehntägigem Arrest, und in jedem spätern Fall mit der Konfiskazion und Arbeitshauseinsperrung gestraft. Fremde werden das erste Mal mit Konfiskazion und Abschaffung durch Schub, das folgende Mal mit Konfiskazion und als Schubrevertenten bestraft.

§. 7.

Die willkührliche Verwechslung des dem Höckler angewiesenen Standplatzes wird das erste Mal mit dreitägigem, das zweite Mal mit achttägigem Arrest, das dritte Mal mit dem Gewerbsverluste bestraft. Der einen unbefugten Höckler in seinem Hause duldende Hausbesitzer wird mit 5 Gulden bestraft.

Die Plätze den Höcklern anzuweisen, steht nach der Gubernialverordnung vom 11. Februar 1817 Nr. 42263 dem Magistrate zu.

§. 8.

Jeder Höckler muß eine schwarze, mit seinem Namen, der Gasse und der Nummer des Lizenzscheines versehene Tafel aushängen, widrigens er mit 30 Kreuzern, und im wiederholten Falle doppelt gestraft wird.

§. 9.

Unter Verlust des Befugnisses darf der Höckler kein anderes Gewerbe betreiben.

§. 10.

Höckler dürfen zum Erkaufe der Feilschaften nicht vor der zwölften Mittagsstunde auf dem Markte erscheinen, und sich nie als Verkäufer auf den Markt begeben. Die Strafe in beiden Fällen ist der Verlust des Befugnisses und der Geldwerth der betretenen Waare.

§. 11.

Jeder wie immer geartete Verkauf ist den Höcklern unter derselben Strafe verboten.

§. 12.

Der Verkäufer darf die einmal verkaufte Waare unter Konfiskazion an keinen Dritten verkaufen.

§. 13.

Jede Ueberbietung ist den Höcklern verboten.

§. 14.

Unter Konfiskazionsstrafe darf sich kein Höckler der Zwischenhändler bedienen.

§. 15.

Wer dem Höckler zum Unterschleife behilflich ist, wird mit dem Geldwerthe der zu konfiszirenden Waare, und ein Höckler mit dem Gewerbsverluste bestraft.

§. 16.

Wegen unzimentirtem Maaße und Gewichte wird der Höckler mit 15 Gulden gestraft, bei erwiesenen Bevortheilungen dieser Art tritt das allgemeine Strafgesetz in Wirksamkeit.

§. 17.

Jeder sich ungebührlich betragende Höckler wird eingezogen und mit einem wenigstens vierundzwanzigstündigen Arreste gestraft.

§. 18.

Jener Höckler, der mit seinem Kram die Gasse verschränkt und den Platz nicht rein hält, wird mit zwei Gulden gestraft. Welcher schlechte Feilschaften verkauft, dem werden selbe konfiszirt und er noch mit dem Geldwerthe derselben, nach Umständen mit Arrest oder körperlicher Züchtigung geahndet. Das Kastanienbraten, Suppenkochen, Würste- und Bratenbraten auf offener Straße ist unter 3 Gulden Strafe verboten. Unter Konfiskazion dürfen Höckler ihre Waaren an Sonn- und Feiertagen Vormittag nicht länger als bis 9 Uhr, Nachmittag nicht vor 4 Uhr verkaufen. Am Neujahr und Christtag, Oster- und Pfingstsonntag ist dieser Verkauf unter 10 Reichsthalern verboten. Die

nicht abgeräumte Kramstelle wird konfiszirt, und unter derselben Strafe ist die Errichtung fester Stände verboten.

§. 19.

Der Angeber und Apprehendent dieser Uebertretungen erhält jeder die Hälfte der konfiszirten Waare oder des Strafbetrags.

§. 20.

Die Aufsicht auf dem Markte haben das Marktaufsichtspersonale, die Stadtviertler und die Polizeiwache.

§. 21.

Die Oberaufsicht hat der Magistrat nebst der Stadthauptmannschaft.

Sieh: Marktordnung — Trottoir.

Hölzerne Rauchfänge. Sieh: Rauchfänge.

Hörner. Sieh: Aas — Viehseuche.

Hofmeister. Sieh: Erziehungsanstalt — Religion.

Hohlziegeln. Sieh: Bau.

Holz. Sieh: Feuerbeschau — Feuersgefahr — Landpolizeiordnung — Polizeiordnung — Straßengräben — Waldungen.

Holzausweis. Sieh: Waldungen.

Holzbaulichkeiten. Sieh: Bau.

Holzdörren. Sieh: Feuersgefahr — Polizeiordnung.

Holzfällen. Sieh: Waldungen.

Holzflößung. Sieh: Floßthore — Schifffahrt.

Holzgewölb. Sieh: Bau — Polizeiordnung.

Holzlagen. Sieh: Bau.

Holzschlag. Sieh: Waldungen.

Holzspäne. Nach der allgemeinen Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 dürfen diejenigen Handwerker, welche in Holz arbeiten, die Holzspäne und Splitter nicht in den Werkstätten liegen lassen, sondern haben sie von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort zu bringen.

Auch dürfen die Hauswirthe auf dem Lande ihrem Dienstgesinde und andern Arbeitern nicht gestatten, mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen haben die Organe

der praktischen Polizei hierauf eine um so strengere Aufsicht zu tragen, als gerade in dem unvorsichtigen Umgehen mit Holzspänen häufig die Veranlassungen von Feuersbrünsten liegen.

Sieh: Dorfrichter — Feuersgefahr.

Holzspalten. Sieh: Gassenreinheit.

Holztrocknen. Sieh: Holzdörren.

Holzwaaren. Sieh: Wochenmärkte.

Holzzäune. Sieh: Bau.

Hopfenstangen. Sieh: Waldungen.

Hunde. Hunde nehmen die Aufmerksamkeit und Waltung der Polizei in drei Beziehungen in Anspruch:

1. in allgemein polizeilicher Hinsicht, betreffend die Haltung der Hunde, Behufs der körperlichen Sicherheit und Vermeidung von Unglücksfällen durch Hunde;

2. in jagdpolizeilicher Beziehung, und

3. in sanitätspolizeilicher Hinsicht zur Verhütung der Hundswuth und der Unglücksfälle, welche durch den Ausbruch derselben entstehen.

Die polizeigesetzlichen Vorschriften schreiben hierüber Folgendes vor:

Zu 1. Vor Allem trägt zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Hunde in Absicht auf die körperliche Sicherheit der Umstand bei, daß Hunde nicht in übermäßiger Anzahl gehalten werden, und daß keine herrnlose Hunde herumlaufen, sondern jeder Hund seinen Herrn habe, der für ihn sorgt und ihn verpflegt. Es ist daher vermöge Verordnung vom 28. April 1785 auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen wirklich nöthig sind, den Bauern aber höchstens nur ein Hund, welcher anzuhängen ist, zu halten gestattet.

Auf die Uebertretung dieser Vorschrift ist eine Geldstrafe von 3 fl. festgesetzt, und die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorsteher haben diese Vorschrift scharf zu überwachen, widrigens sie bei bemerkter Sorglosigkeit der genannten Strafe unnachsichtlich unterliegen.

Unnütze Hunde sind nach der Verordnung vom 20. April 1805 zu tödten, und diese Vorschrift ist nachdrucksamst zu überwachen.

Alle Hunde, welche entweder wirklich herrnlos sind, oder ohne Halsband nicht allein auf abseitigen Orten, sondern auch in den Haupt- oder anderen Gässen, sowohl in Städten als Marktflecken und Dörfern, herumirren und herumstreifen, sie mögen wem immer gehören, sind nach Vorschrift des Hofdekretes vom 11. September 1783, Verordnung vom 9. August 1787, Verordnung vom 15. September 1795, Verordnung vom 7. März 1802 und Verordnung vom 29. September 1816 Nr. 36176, nach welcher letzteren das Halsband den Namen des Eigenthümers des Hundes, seinen Wohnort und die Konskripzionsnummer des Hauses zu enthalten hat, von dem Abdecker aufzufangen und zu erschlagen. Es hat daher nach den genannten Verordnungen Jedermann seinen Hund mit einem Halsbande in der vorgeschriebenen Art als dem Zeichen der Eigenthumszuständigkeit zu versehen, widrigens der Hund ohne dieses Zeichen als herrnlos anzusehen und zu behandeln ist.

Auch ist jeder Hund, welcher außer der Tageszeit herumlauft, selbst dann, wenn er ein Halsband hat, als herrnlos anzusehen und zu behandeln, weil nach der Polizeiordnung vom 25. Juli 1787 kein Hund, sobald es finster wird, außer dem Hause zu belassen ist, indem es eine gerechte Klage des Publikums bildet, wenn durch Hunde die nächtliche Ruhe überhaupt, namentlich aber für Kranke gestört wird.

Ein großer, von den Organen der praktischen Polizeiverwaltung wenig beachteter Uebelstand, bezüglich der Gefährdung der körperlichen Sicherheit durch Hunde auf dem Lande, liegt darin, daß in den Dörfern, zuwider der Verordnung vom 28. April 1785, häufig nicht nur eine übermäßige Anzahl von Hunden gehalten wird, sondern daß dieselben beinahe durchgehends nirgends angebunden werden, wie diese Verordnung es ausdrücklich vorschreibt. Sowohl Fußgänger als auch zu Wagen Reisende, und insbesondere die letztern, sind dadurch an ihrer körperlichen Sicherheit gefährdet. Die ersteren werden von den frei herumlaufenden Dorfhunden, welche nicht selten auch von bösartiger Eigenschaft sind, heftig angefallen, mitunter beschädigt, und wenn eben auch nicht wirklich eine Beschädigung eintritt, doch durch die beängstigende Besorgniß und Furcht vor

derselben, und durch das darin liegende unangenehme Gefühl beunruhigt und gestört. Um so schlimmer aber, wenn die frei herumlaufenden Dorfhunde Fußreisende wirklich beschädigen. Da gibt, den Aufenthalt in der Reise gar nicht mit in Anschlag gebracht, selbst ein verabreichtes und ämtlich zugesprochenes Schmerzengeld keine Entschädigung für die erlittene schmerzhafte Empfindung, oder gar für die zurückgebliebenen Folgen der erlittenen Beschädigung.

Ungleich größer noch, als bei Fußreisenden, können von frei herumlaufenden Hunden bei zu Wagen Reisenden angerichtete Unglücksfälle seyn, welche sich mitunter auch wirklich ergeben. Instinktmäßig fallen Hunde theils einzelne, theils gemeinschaftlich durch Ortschaften fahrende Wägen mit heftigem Gebelle an, setzen vor den Pferden her, springen ihnen bis an die Schnauzen, verfolgen sie in dieser Art eine Strecke Weges, selbst bis vor die Ortschaften hinaus, und fallen die Pferde mitunter sogar auch mit Bissen an. Diesen instinktmäßigen Trieb gegen Kutschen haben insbesondere die Dorfhunde, und folgen demselben in dem Grade heftiger, als schneller der Wagen fährt. Da manche Pferde dieses Gebell und Aufspringen der Hunde vor ihren Füßen nicht wohl vertragen, um so weniger aber einen etwaigen wirklichen Biß dulden: so veranlassen die Hunde in solchen Fällen die Pferde zum Unwillen, zum Ausschlagen, ja selbst zum Scheuwerden, und gefährden so die Sicherheit der Reisenden durch zu besorgende Unglücksfälle, wie sich diese verschiedenartig auch schon ereignet haben. Wenn indeß auch eine solche Fahrt ohne Unglück ablauft, so ist schon die stete Besorgniß und ängstigende Erwartung eines Unglücksfalles Beunruhigung und Störung der Reisenden, welche eine sorgfältige polizeiliche Waltung im Interesse des Publikums zu beseitigen hat. Die ganze Last dieses ärgerlichen Polizeiübelstandes mit allen seinen etwaigen unglücklichen Folgen und den darüber geführten Klagen fällt auf diejenigen Organe der praktischen Polizeiverwaltung zurück, welche zur erfolgreichen Abstellung dieses polizeilichen Uebelstandes die Verordnung vom 28. April 1785 nicht handhaben, gemäß welcher die Hunde in den Dörfern angehängt zu halten sind.

Wer einen Hund von bekannter bösartiger Eigenschaft hat, ist nach §. 145 des Strafgesetzbuches II. Theils verpflichtet, ihn so zu verwahren, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift begründet eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens, und unterliegt auch ohne erfolgte Beschädigung einer Strafe von 5 bis 25 Gulden, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von 10 bis 50 Gulden.

Hat bei der erfolgten Beschädigung ein Anhetzen Statt gefunden, so begründet diese Handlung eine gleich schwere Polizeiübertretung, welche nach §. 146 der Strafe des Arrestes von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, unterliegt.

Zu 2. In jagdpolizeilicher Beziehung besteht die gesetzliche Vorschrift, daß Bauernhunde, welche ohne Klöppel, nämlich ohne einen angehängten Prügel auf dem Felde herumlaufen, nach Weisung des Hofdekretes vom 24. Mai 1771 von den Jägern erschossen, die Unterthanen aber, welche ihre Hunde frei auf den Feldern herumlaufen lassen, so daß sie das Wild aufstöbern, leicht verfolgen, und selbst auch erbeuten können, mit einer mäßigen körperlichen Strafe, allenfalls Gemeindarbeit, bestraft werden sollen.

Zu 3. Betreffend die Behandlung der Hunde in sanitätspolizeilicher Hinsicht zur Verhütung der Hundswuth und der aus dem Ausbruche derselben drohenden Unglücksfälle: so sind die hierauf Bezug nehmenden gesetzlichen Vorschriften unter dem Artikel „Hundswuth“ zusammengefaßt.

Sieh: Abdecker — Dorfrichter — Jagdordnung — Landpolizeiordnung — Polizeiordnung — Thiere — Viehseuche.

Hunds-Bisse. Hunds-Bisse sind von den Polizeibezirks-Aerzten ungesäumt der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Sieh: Polizeibezirks-Aerzte — Polizeibezirks-Wundärzte.

Hundswuth. Das Gift der Hundswuth ist in seinen Wirkungen furchtbar. Am meisten unterliegen dieser Krankheit der Hundswuth, auch Wasserscheu genannt, unter den Thieren die Hunde, Wölfe und Füchse. Den Menschen aber und ihren Hausthieren ist diese furchtbare Krankheit bei den Hunden am gefährlichsten, weil diese mit zu den Hausthieren gehören, und bei

ihren vielseitig schätzenswerthen Eigenschaften als die zahmsten Hausthiere in unmittelbarer enger und ununterbrochener Berührung mit den Menschen leben. Ungemein erhöht die Fürchterlichkeit dieser Krankheit der Umstand, daß selbe nicht nur allein durch den Biß von dem wuthkranken Thiere, sondern auch durch Berührung des bloßen an dem wüthenden Thiere hervortretenden Geifers mitgetheilt wird.

Der schreckliche Zustand dieser Krankheit aber besteht darin, daß selbe die entsetzlichsten Zufälle der Wuth, des Wahnsinnes und der tollsten Raserei entwickelt, und, wenn sie einmal zum Ausbruche gekommen ist, auch nur selten in ihren verderbenden, den schrecklichsten Tod bringenden Schritten aufgehalten werden kann.

Bei dieser fürchterlichen Gefährlichkeit der Hundswuth, Wasserscheu, auch Tollheit der Hunde, ist es eine überaus wichtige Obliegenheit der Polizeiverwaltung, sowohl durch gesetzliche Vorschriften als auch durch deren feste Handhabung

1. dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und auch anderen, obgleich derselben weniger unterliegenden Thieren möglichst vorzubeugen,

2. wenn die Wuth dennoch ausbricht, weitere Beschädigungen der Menschen und Thiere zu verhüten, und

3. die etwa Gebissenen vor dem Ausbruche der Hundswuth zu verwahren, und die weitere Verbreitung dieses Uebels zu verhindern.

Der Durchblick der Geschichte der Gesetze liefert den Beweis, daß die Polizeiverwaltung diesen Polizeigegenstand stets der größten Aufmerksamkeit gewürdigt, und eben so ausführliche als strenge gesetzliche Vorschriften in Absicht auf die Erreichung der obbezeichneten drei Zwecke erlassen hat.

Mit Uebergehung der Aufzählung aller über diesen polizeilichen Gegenstand von jeher ergangenen Verordnungen, sind die zur Erfüllung der dießfälligen Obliegenheit der Polizeiverwaltung genau zu beachtenden und handzuhabenden gesetzlichen Vorschriften hier folgends zusammengestellt.

Mit der Gubernialverordnung vom 12. September 1822

Nr. 46481 ergingen blos an die k. Prager Stadthauptmannschaft und an den Prager Magistrat nachstehende Weisungen:

1. Sind alle Hunde, welche frei auf den Gässen ohne ihren Herrn herumlaufen, sie mögen mit einem Halsband versehen seyn oder nicht, von dem Wasenmeister abzufangen, letztere sogleich zu tödten, die Tödtung der ersteren aber im Falle, daß sie bei dem Einfangen gesund befunden werden, erst nach drei Tagen zu veranlassen.

2. Sobald der k. Stadthauptmannschaft die Anzeige von einem wüthenden Hunde gemacht wird, so hat dieselbe die Erhebung zu pflegen, ob nicht ein Mensch oder ein anderes Thier von demselben beschädigt worden sey, so wie die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund, selbst, wenn er nur der anfangenden Wuth verdächtig ist, in Gegenwart einer abgeordneten Amtsperson zur Verhütung weiteren Unglücks von dem Wasenmeister todt geschlagen, und sohin sammt der Haut an einem abgelegenen Orte recht tief verscharrt, mit ungelöschtem Kalk bestreut, und vor dem Wiederherausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w., durch darauf gesteckte Dornsträucher gesichert werde.

Beim Tödten und Verscharren selbst ist sich in Acht zu nehmen, daß man von seinem Blute oder Geifer nicht bespritzt, noch sonst damit besudelt werde.

Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w. muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobei aber nichts mit bloßen Händen, sondern alles nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf.

3. Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wüthendes Thier ausreißet, oder vom Lande herein kömmt, so muß dasselbe auf der Stelle getödtet werden. Zugleich ist so viel möglich genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh in oder außer der Hauptstadt angefallen worden sey. Nicht minder muß den benachbarten Ortschaften die Nach-

richt davon auf der Stelle gegeben werden, und es müssen hiebei auch die Gattung, Farbe und andere auffallende Merkmale des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres beschrieben werden, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weiteren Unglücke vorzukommen im Stande sey.

4. Ist ein Hund oder ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden, so ist dafür zu sorgen, daß ein solches Thier unter die Aufsicht eines Kunstverständigen gestellt werde. Wenn aber bei einem solchen Thiere die Wuth selbst dennoch wirklich ausbrechen sollte, so hat die k. Stadthauptmannschaft die nämliche Tödtung und Verscharrung des Hundes vornehmen zu lassen, wie es in Hinsicht auf gebissene und wüthende Hunde befohlen wurde, ohne bei den Pferden und dem Hornviehe vor der Verscharrung die Haut abziehen zu lassen, um selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden.

5. Auf den unglücklichen Fall, daß ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder anderen Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift, oder auch nur begeifert worden wäre, ist, falls es nicht bereits geschehen, ein Arzt oder Wundarzt sogleich zur Hilfeleistung herbei zu rufen, und alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres befleckten Kleidungsstücke des Gebissenen durch Feuer zu vertilgen. Die ärztliche Aufsicht und Behandlung hat übrigens wenigstens durch 8 Wochen zu dauern.

6. Ist hingegen bei einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth mit Wasserscheue vollkommen ausgebrochen, so muß so viel als möglich dafür Sorge getragen werden, daß Niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabei Schaden leide. Nach dem Ableben eines solchen verunglückten Menschen muß der Leichnam sobald als möglich recht tief begraben, und mit ungelöschtem Kalk bestreut werden; alles, was der Speichel des Kranken berührte, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen und getrunken, alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiße u. s. w. besudelte,

als z. B. die Betten, das Leinenzeug, die Eßlöffeln, Klystierröhrchen u. dgl. sollen sorgfältig verbrannt werden; selbst die Instrumente, womit die Bißwunden erweitert, eingeschnitten, oder sonst behandelt wurden, sollen ausgeglüht, oder vollends durch das Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er geschlafen, soll am Fußboden abgehobelt, oder mit scharfer Lauge gescheuert, an den Wänden mit frischem Kalk übertüncht, und dort, wo er etwa hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen und frisch angeworfen werden.

Bei diesem ganzen Reinigungsverfahren muß jedoch die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben befleckten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermieden werden, weil erfahrungsgemäß dieses Wuthgift seine Wirksamkeit durch die Länge der Zeit nicht verliert, sondern, wenn dasselbe durch Befeuchtung wieder erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend ist.

Mit der Gubernialverordnung vom 6. Juli 1825 Nro. 35400 erfloß ein eigener Unterricht, um sowohl das Entstehen der Hundswuth zu verhüten, als auch bei dem Ausbruche derselben weiteren Unglücksfällen zu begegnen.

An diesen Unterricht ist für dessen gedeihlichere und erfolgreichere Anwendung, und hiedurch für die um so gewissere Erreichung der Absicht der Polizeiverwaltung gleichzeitig auch die gesetzliche Verfügung geknüpft, daß der dießfällige Unterricht, von welchem jedem Dominium und Magistrate ein Exemplar zugestellt worden ist, jedem Ortsvorsteher der dem Dominium oder Magistrate unterstehenden Ortschaften in Abschrift hinausgegeben, und im Anfange eines jeden Jahres an einem vom Amte dazu zu bestimmenden Tage seinen Gemeindgliedern vorgelesen werde, welche Republizirung auch durch die Gubernialverordnung vom 23. Juni 1834 Nr. 29119 von der k. k. Landesstelle selbst veranlaßt worden ist. Daß diese Kundmachung (Republikazion) wirklich geschehen sey, darüber hat sich der Ortsvorsteher jedesmal beim Amte auszuweisen, und jede Außerachtlassung der Uebertretung der in diesem Unterrichte gegebenen Vorschrift ist von demselben dem Amte zur Amtshandlung sogleich anzuzeigen.

Dieser Unterricht ist folgender:

Unterricht,

um sowohl das Entstehen der Hundswuth zu verhüten, als auch bei dem Ausbruche derselben weiteren Unglücksfällen zu begegnen.

§. 1.

Mehrere in kurzer Zeit vorgekommene Unglücksfälle durch den tollen Hundbiß machen die wiederholte Bekanntmachung jener Vorsichtsmaaßregeln dringend nothwendig, durch deren genaue Befolgung dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorgebeugt, und auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, weitere Beschädigungen der Menschen und Thiere verhütet, die etwa Gebissenen vor dem Ausbruche der Hundswuth verwahrt, und die weitere Ausbreitung dieses Uebels verhindert werden kann.

§. 2.

Um das Entstehen der Wuth bei den Hunden so viel möglich gleich ursprünglich zu verhüten, muß das erste Augenmerk auf die Verminderung der Anzahl der unnöthigen Hunde gerichtet seyn; dem zu Folge wird Jederman erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen.

Fremde herrenlose Hunde, wenn sie in eine Ortschaft kommen, sind sogleich von dem Wasenmeister abzufangen, und wenn sie nicht ganz gesund scheinen, sogleich, gesunde aber erst nach drei Tagen, wenn sich binnen dieser Zeit der Eigenthümer nicht meldet, zu tödten.

Beißende und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Haushaltung nothwendig sind, müssen an Ketten gelegt und gut verwahrt werden, damit Niemand beschädigt werden könne. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht wird als eine schwere Polizeiübertretung nach dem §. 145 des Strafgesetzes II. Theils geahndet.

§. 3.

In Hinsicht der Wartung und Pflege der Hunde, um das Tollwerden derselben zu verhindern, sind folgende Vorsichtsregeln zu beobachten: Vor allem sorge man zu ihrem Unterhalte für hinlängliche, reinliche und unverdorbene Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Koth und andern Unrath zu verschlingen; sie dürfen daher niemals, besonders im

Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen.

Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches und reines Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spülich. Das Brot, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder schimmlich seyn. Sehr gut für Hunde ist es aber, wenn selbes jedesmal etwas weniges gesalzen wird. Alle hitzigen, gewürzten, scharfen oder heißen Speisen und Getränke sind ihnen schädlich, hingegen abwechselnd Knochen, die sie zermalmen können, für sie eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt, gewaschen, und die zottigen wenigstens zwei Mal des Jahrs geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfters im Wasser schwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfters ausgeputzt und mit frischem Stroh versehen werden. Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn, worauf vorzüglich bei strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser sehr oft gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen, oder an dem Feuer mit dem ganzen Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen. Im Sommer müssen die Hunde immer reines frisches Wasser im Ueberflusse zu saufen haben. Sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hetzen, oder andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bei starker Hitze, noch bei heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereizt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art von Zwangszustand befindet, der ihn unwillig macht.

§. 4.

Bemerkt man an einem Hunde auch nur die vermuthlichen Zeichen der herannahenden Wuth, so muß die Anzeige hievon

sogleich dem Ortsvorsteher und das um so mehr erstattet werden, als sonst der Eigenthümer des Hundes sich nach dem §. 141 des Strafgesetzes II. Theils einer schweren Polizeiübertretung schuldig macht, und für den durch seinen Hund veranlaßten Schaden verantwortlich bleibt.

Die Arzneiverständigen unterscheiden zwar mehrere Arten der Hundswuth; allein um ein allgemein treffendes Bild dieses fürchterlichen Uebels aufzustellen, reicht es hin, vorzüglich drei Grade mit ihren hervorstechenden Zufällen zu unterscheiden.

§. 5.

Im ersten Grade gibt der Hund die Gegenwart der Wuth durch ein stilles mürrisches Betragen zu erkennen, wobei er träge ist, nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn hört, nicht mit dem Schweife wedelt, das Licht scheuet und sich in Winkel verkriecht. Er bellt nicht, sondern knurrt mehr, seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frißt nicht mehr mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Oerter, und wirft sich oft gern in's Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereizt wird, aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth.

§. 6.

Der zweite Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze, und wenn ja der Darmkoth abgeht, so ist derselbe hart, und wird mit großem Zwange ausgeleert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, roth, schielend, und sehen aus wie gebrochen. Der Hund bellt selten, und nur mit heiserer Stimme, lauft zuweilen im Kreise herum, und beißt nach seinem eigenen Schwanze. Er ist gegen seinen Herrn schon gleichgiltig, und nur zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseyns zurück, in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dieß der höchst gefährliche Zeitpunkt der giftigsten Verletzung für denselben. Kurz nachher fällt er wieder in seine Bewußtlosigkeit zurück, und verkriecht sich sogar auf den

Zuruf seines Herrn. Er schläft itzt nicht mehr, schlummert blos mit offenen Augen, und erschrickt während seines Schlafwachens sehr oft. Er lauft Fliegen und Schmetterlingen nach, beißt nach ihnen, und fällt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt sich öfters das Maul, klatscht mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe, es lauft ihm dünnes Wasser aus dem Munde, er schielt oft nach den Flanken, winselt laut, bezeigt sich gegen andere Hunde heimtückisch freundlich, scherzt mit ihnen, und fällt sie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt ist ihm sein Herr ganz fremd und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

§. 7.

Der dritte Grad ist noch furchtbarer, und er zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

Der Hund wird immer schüchterner und unruhiger, sein Auge starrt jetzt wild, die Gegend der Backen und um die Augen schwillt etwas auf, die Zunge ist roth, entzündet, oder bleifärbig, sie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beständig geöffnet ist. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füssen, fällt während des Laufens oft plötzlich zusammen, rafft sich aber bald wieder auf. Er bellt nicht mehr, sondern murrt nur zuweilen, er hat das Gehör verloren, und es ist daher aller Zuruf vergebens, oder wenn er doch noch einigermaßen hört, so dreht er bei einem Laut, der ihn betrifft, bloß den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Wasser und alles Nasse und Glänzende überhaupt flieht er. Doch, obschon in dieser Periode die meisten Hunde gar nicht mehr saufen, so haben doch andere in derselben keinen Abscheu vor dem Wasser und stürzen sich hastig darüber her. Jetzt legt sich der Hund auch gar nicht mehr nieder, sondern er schleicht mit schielenden Seitenblicken und mit einem zwischen die Beine gezogenen Schweife beständig umher. Er wird von Stunde zu Stunde mägerer und dünner. Endlich zeichnet sich diese letzte Periode auf eine mannigfaltige Art aus, und zwar beinahe bei jedem Hunde anders; denn bald geht sie mit den schrecklichsten auffallenden Zufällen, bald aber ganz ruhig vor sich, bis der Tod erfolgt.

Bei einem jeden aber ist die Zunge bleifärbig und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum lauft häufiger aus dem Munde und die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie die Borsten empor, alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmälig matter, lauft langsamer und taumelnd, und wird zuletzt von Zuckungen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund diese Periode, sondern er stirbt oft schon früher, nicht selten schon an der stillen Wuth allein, und dann ist das Uebel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigsten Schmerzen mit einem dumpfen Wimmern, oder mit Geheul und Zuckungen, indem er noch zuletzt nach allen Seiten um sich beißt.

§. 8.

Sobald der Ortsvorsteher die Anzeige von einem wüthenden Hunde erhält, so hat derselbe sogleich die Erhebung zu pflegen, ob nicht ein Mensch oder ein anderes Thier von demselben beschädigt worden sey, so wie die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund, selbst wenn er nur der anfangenden Wuth verdächtig ist, in seiner, oder eines seiner Amtsgehülfen Gegenwart zur Verhütung weiterer Unglücksfälle von dem Wasenmeister todt geschlagen, und sohin ohne ihn zu öffnen, sammt der Haut an einem abgelegenen Orte 4 bis 5 Schuh tief, mit ungelöschtem Kalk bestreut, verscharrt, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w., durch darauf gesteckte Dornsträuche gesichert werde. Beim Tödten und Verscharren selbst ist sich in Acht zu nehmen, daß man vom Blute oder Geifer des Hundes nicht bespritzt, oder sonst damit besudelt werde. Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten, oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w., muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobei aber nichts mit bloßen Händen, sondern alles nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf. Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wüthendes Thier von einem andern Orte kömmt, so muß dasselbe auf der Stelle getödtet werden, zugleich ist, so viel möglich, genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen,

und ob von demselben nicht etwa ein Mensch, oder einiges Vieh in oder außer dem Orte angefallen worden sey. Nicht minder muß der Ortsvorsteher die Nachricht mit Angabe der Gattung, Größe, Farbe und anderer auffallender Merkmale des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres geben, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weiteren Unglücke vorzukommen im Stande sey.

§. 9.

Ist ein Hund, oder ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden, so hat der Eigenthümer desselben unter schwerer Verantwortung es sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß der gebissene oder besudelte Hund sogleich getödtet, und wie oben gesagt worden, verscharrt werde, andere gebissene oder besudelte nützliche Hausthiere aber unter die Aufsicht eines Kunstverständigen gestellt werden.

Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß, so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Vieh absondern, und bei voller Ueberzeugung des Uebels unter sonst zu gewärtigender Ahndung nach dem §. 141 des Strafgesetzbuches II. Theils, die unverweilte Anzeige an den Ortsvorsteher machen.

Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen. Dieß Letztere ist das Hauptmerkmal, und läßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kommt aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruch, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in dem §. 5, 6 und 7 bei der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden, und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung bei allen Thieren

wie bei den Hunden vorhanden. Wer das Fleisch was immer für eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehes, wenn gleich bei demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, andern Menschen oder anderm Viehe zum Genusse gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrotet, ausgräbt und dgl., macht sich nach dem §. 155 des Strafgesetzbuches II. Theils einer schweren Polizeiübertretung schuldig.

Wenn aber bei einem solchen Thiere die Wuth selbst dennoch wirklich ausbrechen sollte, so hat der Ortsvorsteher alles, was in Rücksicht auf Tödtung, Verscharrung, Tilgung der mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Dinge im §. 8 angeordnet wird, vornehmen zu lassen.

§. 10.

Auf den unglücklichen Fall, daß ein Mensch von einem mit Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift, oder auch nur begeifert worden wäre, ist sogleich ein Arzt oder Wundarzt zur Hilfe herbei zu rufen, da von der ersten schnellen Hilfe in diesem Augenblicke das ganze künftige Schicksal, das Leben oder der Tod des Beschädigten abhängt, und die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind. Alles Gewand oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres befleckten Kleidungsstücke des Gebissenen müssen unverzüglich abgenommen und wohl verwahrt, bis daß sie durch Feuer vertilgt werden können, bei Seite geschafft werden. Die ärztliche Aufsicht und Behandlung eines solchen Verunglückten hat wenigstens durch acht Wochen zu dauern.

§. 11.

Ist bei einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth mit Wasserscheu vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig; allein man muß ihn, jedoch unter der gehörigen Vorsicht, daß Niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabei Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln, und die Vorschriften des Arztes genau beobachten; bei der Hilfe, die man ihm leistet, aber sich wohl in Acht nehmen, daß man

die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben befleckten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermeide. Denn Beispiele haben gelehrt, daß dieses Wuthgift durch die Länge der Zeit seine Wirksamkeit nicht verliere, sondern wenn dasselbe durch Befeuchtung wieder erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend sey.

Nach dem Ableben eines solchen verunglückten Menschen muß der Leichnam sobald wie möglich recht tief begraben und mit ungelöschtem Kalk bestreuet werden.

Alles, was der Speichel des Kranken berührt hat, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen oder getrunken hat, alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiße u. s. w. besudelt hat, als z. B. die Betten, das Leinenzeug, die Eßlöffeln, Klystierröhrchen u. dgl. müssen sorgfältig verbrannt werden, selbst die Instrumente, womit die Bißwunden erweitert, eingeschnitten, oder sonst behandelt wurden, müssen ausgeglüht oder sonst durchs Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er gewohnt hat, muß am Fußboden abgehobelt oder mit scharfer Lauge gescheuert, die Wände mit frischem Kalk übertüncht, und dort wo er etwa hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen, und frisch angeworfen werden. Bei diesem ganzen Reinigungsverfahren muß jedoch die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben befleckten Sachen, sollte derselbe auch daran schon ganz vertrocknet seyn, vermieden werden.

Die Angehörigen eines solchen Unglücklichen haben daher nach dem Ableben desselben die Geräthe des Verstorbenen gewissenhaft anzugeben, als sonst die dawider Handelnden sich nach den §§. 148 und 149 des Strafgesetzbuches II. Theils einer schweren Polizeiübertretung schuldig machen.

§. 12.

Die Ortsvorsteher haben über die genaueste Vollziehung dieser Vorschriften zu wachen, alles in Rücksicht auf die Hundswuth sich Ereignende, alles dagegen von ihnen und Andern Verfügte, jede Vernachlässigung dieser Vorschriften oder dagegen laufende Handlung dem Amte zur Amtshandlung anzuzeigen.

widrigenfalls sie sich selbst der hierin vorkommenden schweren Polizeiübertretungen schuldig machen würden.

Ereignet es sich, daß Menschen oder Thiere von wüthenden Hunden gebissen werden, so ist es die vorzüglichste Sorge der Polizeiverwaltung, daß jede weitere Verbreitung des Wuthgiftes vermieden und die nöthigen Rettungsversuche gemacht werden. Am allermeisten liegen ganz natürlich der Polizeiverwaltung diejenigen Fälle am Herzen, wo wirklich selbst Menschen dem schrecklichen Unglücke verfielen, von einem wüthenden Hunde oder Thiere gebissen, oder überhaupt von diesem Gifte durch irgend eine Mittheilung ergriffen worden zu seyn. Damit nun das k. Kreisamt in die Kenntniß und Ueberzeugung gesetzt werde, ob in den Fällen, wo Menschen oder Thiere von wüthenden Hunden gebissen worden sind, oder überhaupt das Gift der Hundswuth ausgebrochen ist, ohne Verzögerung die gesetzlichen Schritte gethan, und an den Menschen die nöthigen vorgeschriebenen Rettungsversuche angewendet worden seyen: so haben die Amtsvorsteher nach der Verordnung vom 8. Dezember 1801 solche Fälle jedesmal sogleich mittelst eines besonderen Berichtes dem k. Kreisamte anzuzeigen, welches den angezeigten Vorgang in solchen Fällen zu prüfen, und allenfalls dasjenige zu verfügen hat, was mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften nachzuholen oder sonst zu verfügen ist.

Wesentlich wichtig in polizeilicher Beziehung ist auch das Verfahren mit den der Wuth verdächtigen Hunden in der Rücksicht, um über die Wahrheit des Verdachtes Gewißheit zu erhalten, und nicht etwa im Falle der nicht erforschten Unrichtigkeit desselben in beunruhigenden Vermuthungen zu leben.

Es hat nämlich die Erfahrung gelehrt, daß rücksichtlich der scheinbar oder wirklich an der Wuth erkrankten Hunde ein ungleiches Verfahren beobachtet wurde, daß häufig dergleichen Hunde sogleich erlegt oder verscharrt, auf diese Weise aber der ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung ihres eigentlichen Krankheitszustandes entzogen worden sind.

Da jedoch von dem kunstmäßigen Befunde über das wirkliche oder blos vermuthete Daseyn der Hundswuth die Behandlung der von wuthverdächtigen Hunden verletzten Menschen ab-

hängt: so hat die k. k. Landesstelle mit Verordnung vom 20. Februar 1827 Nr. 3446 in der Absicht, um zur Gewißheit der wirklichen Wuth eines derselben verdächtigen Hundes zu gelangen, im entgegengesetzten Falle aber die Beschädigten aus ihrer ängstlichen Ungewißheit zu reißen, und sie von der Fortsetzung der sonst nöthigen ärztlichen Behandlung zu befreien, mit Beziehung auf den mit der Gubernialverordnung vom 6. Juli 1825 Nr. 35400 kundgemachten Unterricht das Entstehen der Hundswuth zu verhindern, und bei dem Ausbruche derselben weiteren Unglücksfällen zu begegnen, folgende Anordnungen erlassen:

1. Hunde, welche der Wuth verdächtig sind, sollen, wenn sie weder Menschen noch Thiere verletzt haben, schleunigst getödtet und, ohne sie zu öffnen, auf die vorgeschriebene Art verscharrt werden.

2. Hat dagegen ein der Wuth verdächtiger Hund einen Menschen oder ein Nutzthier beschädigt, so darf derselbe nicht sogleich getödtet, sondern er muß, wenn man seiner ohne Gefahr habhaft werden kann, wo möglich eingefangen, an einem sichern, wohlverwahrten Orte sorgfältig eingesperrt, an eine Kette gelegt, und unter genauer Handhabung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden.

3. Die Vertilgung eines solchen Hundes hat erst dann einzutreten, wenn sich die bestimmten Merkmale der Wuth äußern. Bei dem Tödten und Verscharren desselben, so wie hinsichtlich der Vernichtung oder Reinigung der von seinem Geifer besudelten Gegenstände, muß sich jedoch zur Verhütung weiterer Unglücksfälle genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werden.

4. Die von einem wuthverdächtigen Hunde beschädigten Menschen und Thiere sind übrigens in so lange, als der Beweis, daß der Hund nicht wüthend war, nicht vollkommen beruhigend hergestellt ist, nach der bisher vorgeschriebenen Art ärztlich zu behandeln.

Wenn nun schon die Polizeiverwaltung über die Behandlung der der Wuth verdächtigen Hunde eigene Anordnungen in der Absicht erlassen hat, um hierin eine Grundlage für die Behandlung der von wüthenden Hunden gebissenen Menschen zu gewinnen: so sind die Vorschiften in der letzteren Beziehung um so sorgfältiger

Alles, was dießfalls die Erfahrung an die Hand gegeben hat, wurde von Zeit zu Zeit in gesetzlichen Verordnungen vorgeschrieben.

Da hierin die Erfahrung und medizinische Kunst wie in Allem immer vorwärts schreitet: so werden mit Uebergehung der älteren Methoden, die von wüthenden Hunden gebissenen Menschen zu behandeln, nur diejenigen hier angeführt, welche die neueste Zeit entdeckt, erfahren und zur Oeffentlichkeit gebracht hat, und welche sonach auch die Polizeiverwaltung nach vorheriger näherer Würdigung durch gesetzliche Erlässe zur Anwendung empfohlen oder vorgezeichnet hat.

Marochetti, Operateur an einem Hospitale in Moskau, hat in Folge mehrerer Beobachtungen die Behauptung aufgestellt, daß bei den von tollen Hunden Gebissenen das Wuthgift nach kurzem Verweilen in der Bißwunde unter der Zunge an den Kanalmündungen der Unterkieferdrüse, die sich zu beiden Seiten des Zungenbändchens befinden, auf eine gewisse Zeit fixire und daselbst kleine Knötchen bilde, in denen man mit der Sonde eine fluktuirende Flüssigkeit, das hidrophobische Gift, fühlen könne. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens soll zwischen dem 3. und 9. Tag nach dem Bisse fallen, und wenn man sie nicht in den ersten 24 Stunden ihres Daseyns öffnet, das Gift von dem Körper eingesaugt werden, und der Kranke ohne Rettung verloren seyn.

Aus diesem Grunde will Marochetti, daß man solche Kranke sogleich nach dem Bisse unter der Zunge besichtige, und damit 6 Wochen lang fortfahre, während ihnen täglich anderthalb Pfund des Dekokts der Summit. und Flor. Genistae luteae tinctoriae, oder viermal des Tages das Pulver zu einer Drachme pro dosi gereicht wird. Erscheinen während dieser Zeit jene Knötchen nicht, so sey auch keine Wuth zu befürchten; sobald sie sich aber zeigen, soll man sie mit einer Lanzette öffnen, dann sie kauterisiren, und den Kranken mit dem oben erwähnten Dekokt fleißig gurgeln lassen.

Von dieser Ansicht hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth, welche die volle Aufmerksamkeit aller Aerzte verdient, weil sie bei ihrer Bestätigung von den segenreichsten Folgen seyn würde, wurde in Folge k. k. Landespräsidial-Verordnung vom 4. März 1822 Nr. 1407 das gesammte Sanitäts-

personale im Lande mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, auf die Gegenwart oder Abwesenheit der erwähnten Knötchen bei den durch tolle Hunde Beschädigten ihr Augenmerk zu richten, Marochetti's Heilverfahren einer gehörigen und strengen Prüfung zu unterziehen, hiebei aber doch die zweckmäßige örtliche Behandlung der Bißwunde, durch welche ganz allein dem Ausbruche der Wasserscheu am sichersten vorgebeugt werden kann, ja nicht außer Acht zu lassen. Das Ergebniß der dießfälligen Beobachtungen ist stets mit den vorgeschriebenen Berichten über derlei Unglücksfälle der k. k. Landesstelle zur Kenntniß zu bringen.

Eine zweckmäßige und durch Erfahrung bewährte Methode zur Verhütung der Wasserscheu nach dem Bisse eines wüthenden Hundes gelangte zur Oeffentlichkeit durch eine von dem k. preußischen Medizinalrathe und Professor zu Breslau, Doktor Johann Wendt hierüber verfaßte Darstellung. Diese letztere veranlaßte die Prager medizinische Fakultät, diesen wichtigen Gegenstand der ernstlichen Berathung zu unterziehen, die von dem genannten Medizinalrathe dargestellte, durch eine längere Reihe von Jahren bewährt gefundene Vorbauungsmethode gegen die Wasserscheu zu würdigen, und ihre Ergebnisse zu vergleichen, um auf diese Art zu einem möglichst beruhigenden und verläßlichen Resultate zu gelangen.

Als vorzüglich berathungswerth erscheinen der medizinischen Fakultät aus der erwähnten Schrift 1) das darin geschilderte Kruttgesche Verfahren, 2) die vom Primärwundarzte Arter im wiener allgemeinen Krankenhause eingeführte Vorbauungskur, endlich 3) jene Methode, bei welcher die schleunigste und nachdrücklichste örtliche Behandlung und Aetzung der Bißwunde als die Hauptsache angesehen wird.

Nach dem Erachten der medizinischen Fakultät stellt sich zur Erzielung der größtmöglichsten Sicherheit die Vereinigung dieser drei bewährten Methoden in derlei Unglücksfällen als höchst wünschenswerth, ja selbst als nothwendig dar.

Es sollen sonach in solchen Fällen die Bißwunden sorgfältig mit dem die thierischen Substanzen leicht zersetzenden Aetzsteine in Massa oder in einer gesättigten Auflösung nachdrücklich geätzt, das Abfallen der im ersteren Falle gebildeten Borken

durch warme Breiumschläge begünstiget, die offenen Wundstellen dann wenigstens durch volle 6 Wochen mittelst eingestreuten Kantharidenpulver und der Kantharidensalbe in Eiterung gesetzt, an diesen Stellen wo möglich noch mehrere Monate ein Fontanell offen erhalten, innerlich aber das Kantharidenpulver mit versüßtem Quecksilber in angemessenen Gaben gereicht werden, ohne daß es jedoch nothwendig ist, durch den fortgesetzten Gebrauch des Quecksilbers einen Speichelfluß zu erregen, und diesen auch noch durch gleichzeitige Quecksilbereinreibungen durch mehrere Wochen zu unterhalten.

Dieses Heilverfahren wurde in Folge Gubernialverordnung vom 31. März 1825 Nr. 1038 dem gesammten Sanitätspersonale im Lande zu seinem Benehmen bei den durch wuthverdächtige Thiere veranlaßten Bißwunden bekannt gemacht.

Eine andere Methode zur Heilung der Hundswuth bei Menschen und Thieren hat der Schullehrer zu Verbovsko in Kroatien im Agramer Komitate, Joseph Lallich, erfunden. Diese Methode und Belehrung über die Anwendung des von dem genannten Schullehrer bekannt gegebenen Mittels zur Heilung bei Menschen und Thieren wurde von der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien gut geheißen, und wurde in Folge allerhöchsten Befehls von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 20. Februar 1840 der k. k. Hofkanzlei mitgetheilt, sofort aber in Folge Hofkanzleidekrets vom 8. März 1840 Z. 6912 und Gubernialverordnung vom 21. März 1840 Nr. 15794 mit der Weisung allgemein bekannt gemacht, in Fällen von Hydrophobie praktische Heilversuche besonders in zweckmäßig eingerichteten Heilanstalten unter sorgfältiger Aufsicht der kompetenten Behörden anstellen, sohin über jeden Heilversuch ein ordnungsmäßiges Tagebuch oder eine Krankengeschichte mit Intervenirung des dazu berufenen Amtsindividuums verfassen zu lassen, und diese Krankengeschichten und Tagebücher nebst den sonstigen etwa vorkommenden Aktenstücken bis Ende Jänner 1842 vorzulegen.

Der Schullehrer Lallich ist angewiesen worden, die als Heilmittel angewendeten Wurzeln und Pflanzen in seiner Heimath zu sammeln, und in Bereitschaft zu halten, damit er sie

jenen Aerzten, welche solche zu erlangen wünschen sollen, übersenden könnte.

Obgleich aber den sämtlichen Aerzten, wie oben bereits angeführt, Lallichs Heilmethode zur Ausübung vorgezeichnet worden ist, mit dem Bedeuten, daß sie sich wegen einiger sonstiger Auskunft hinsichtlich dieses Heilverfahrens gleichfalls direkte an Lallich zu wenden haben: so wurde doch auch gleichzeitig die Weisung mitgegeben, daß bei den Heilversuchen an Menschen nach einer Verletzung von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere, eine entsprechende prophilaktische Behandlung niemals verschoben oder ganz unterlassen werde.

Lallichs Heilverfahren ist folgendes:

Belehrung

über die Anwendung des von dem Lehrer Lallich bekannt gegebenen Mittels zur Heilung der Hundswuth bei Menschen und Thieren.

I.

Die als Spezifikum von dem Lehrer Lallich angegebene Wurzel kommt von der Gentiana cruciata (Kreuzenzian), wovon die botanische Beschreibung nach Linnées System hier beigefügt wird:

Die ausdauernde, lange getheilte Wurzel treibt runde, aufrechte, purpurröthliche, mit vielen Blättern besetzte Stengel. Die Blätter sind lanzettförmig, an der Spitze zurückgebogen, gegenüberstehend den Stengel umgebend und paarweise gekreuzt. Aus den obern Blätterachseln entspringen die zu dreien stehenden stiellosen Blüthen, wovon die zwei äußeren mit einem lanzettförmigen Nebenblumenblatte versehen sind, welches der mittleren Blüthe fehlt. Der Kelch glockenförmig, kurz, viermal gezähnt, mit zwei gegenüberstehenden längeren Zähnen. Die Blumenkerne länglich, röhrig, bauchig, an der äußeren Seite von einer grünlich und violetten Farbe, an der innern kornblumenblau mit dunkeln Punkten gefleckt. Der Rand (das äußere Ende oder die Zirkumferenz) der Blumenkrone fünfmal gespalten. Staubfäden gewöhnlich nur vier, der Fruchtknoten länglich, beiderseits mit einer länglichen Vertiefung versehen. Der Griffel kurz. Die Narbe zweispaltig.

Die Pflanze blüht im August und September, und kommt in Gebirgswaldungen und auf Gebirgswiesen vor.

Der Lehrer beschreibt die Wurzel noch folgender Maßen: Die Wurzel ist beinahe fingerdick, an dem obern Ende mehrfach gespalten, welche Spaltungen bei älteren Wurzeln deutlicher bemerkbar sind; die Länge der ganzen Wurzel ist 3 bis 6 Zoll; die Farbe der Rinde ist weißgelb, innen ist sie ganz weiß, hat einen nicht unangenehmen aromatischen Geruch, einen bitterlichen Geschmack, und bringt beim Kauen eine reichliche Schleimabsonderung hervor.

II.

Behandlung bei den ersten Spuren der Krankheit.

Wenn sich bei einem Menschen, der von einem wüthenden Thiere gebissen wurde, die ersten Spuren der Hydrophobie zeigen, so untersuche man alsbald die untere Fläche der Zunge, wo man nach Angabe des Lehrers die Unterzungen = Venen (venae raninae) angeschwollen finden wird. Diese Anschwellung soll bei Menschen, die, ehe sie gebissen wurden, gesund und kräftig waren, Anfangs nur auf die Stellen neben dem Zungenbändchen beschränkt seyn, und hier unter der Form von schwarzen, den Fliegenköpfen ähnlichen Punkten erscheinen, doch bei kränklichen Subjekten diese Erweiterung gleich in der ganzen Vene zu bemerken seyn.

Unter diesen Umständen ist das Verfahren folgendes:

Man eröffne ohne Verweilen die angeschwollenen Venen, was am besten auf die Weise geschieht, daß man die vom Pazienten hervorgesteckte Zunge mit einer hölzernen Klemme, die aus zwei an einem Ende zusammengebundenen Stäbchen besteht, faßt, nach aufwärts umschlägt, und die beiden benannten Venen mit einer Aderlaßlanzette aufschlitzt. — Ist dieß geschehen, läßt man die Zunge wieder in den Mund zurückziehen und so lange bluten, bis die Blutung von selbst aufhört. Hierauf erhält der Kranke die erste Dosis des Mittels, welches auf folgende Art bereitet wird: Man nimmt von der oben beschriebenen Wurzel Ein und ein halb Loth (diese Dosis wird nach Maaßgabe des Alters, der Konstituzion und des Grades der Krankheit bemessen,

doch so, daß die genannte Quantität das Maximum bleibt); man schneide sie klein, und stoße sie in einem Mörser unter allmäligem Hinzugießen von Wasser zu einem dünnflüssigen Breie. Da in dem gegebenen Falle noch keine Krämpfe vorkommen, und kein höherer Grad von Wasserscheu bemerkbar ist: so wird der Pazient ohne Anstand das gebotene Mittel nehmen. Hier sowohl als in den später zu beschreibenden höheren Graden der Krankheit ist das Mittel durch neun Tage, jedesmal des Morgens nüchtern, zu gebrauchen.

Gleichzeitig wird die Bißwunde auf folgende Art behandelt: Ist sie noch frisch, so wird sie mit Rosmaringeist gewaschen, und dann mit folgendem Pflaster verbunden: man nehme zwei Theile Roggenmehl und einen Theil recht fein gestoßene Wachholderbeeren, und gebe so viel vom stärksten Branntwein hinzu, daß das Ganze die Konsistenz eines Teiges bekommt. (Bei tieferen und gefährlichen Wunden können auch gleiche Theile genommen werden.) Der Rosmaringeist wird auf folgende Art bereitet: Man nehme Rosmaringipfel in der Blüthe, fülle damit zwei Drittheile einer Flasche und überschütte sie mit Weingeist, so daß die Flasche voll wird, verstopfe sie, und lasse das Ganze an einem warmen Orte durch 50 Stunden digeriren. Nachdem die Flüssigkeit filtrirt ist, setze man noch Kampher hinzu, und zwar auf jedes Seidel eine halbe Drachme.

III.

Verfahren bei der Hydrophobie in ihrer gänzlichen Entwickelung.

Bei der Hydrophobie in ihrer vollendeten Entwicklung sind die Kranken vor allem durch Zwangsmittel unschädlich zu machen, und dann beginnt die Behandlung gleich mit Darreichung des Mittels, welches ganz auf die früher beschriebene Art bereitet wird, nur mit dem Unterschiede, daß man hier zwei Loth von der Wurzel nimmt. Um nun das Mittel beizubringen (denn bei diesem Grade der Krankheit nehmen die Kranken das Mittel nicht gutwillig), läßt man sie von zwei starken Männern halten, öffnet mittelst zwei keilförmig zugeschnittenen Hölzern den festgeschlossenen Mund, und flößt das Mittel ein, was dadurch erleichtert wird, daß man ihnen die Nase so lange zuhält, bis sie

es geschluckt haben. Sollte aus Versehen das Mittel ausgespuckt werden; so wird die Dosis alsogleich wiederholt. Jedoch muß die Wiederholung der Gabe in jedem Falle nach drei Stunden Statt finden.

Kehrt nach dieser zweiten Gabe das Bewußtseyn noch nicht zurück und dauert die Beißlust fort: so reicht man jetzt mit Vorsicht eine ganze Wurzel zum Munde, woran sie dann mit großer Begierde kauen, und wo es erwünscht ist, wenn sie das Gekaute verschlingen.

Bei derlei Kranken geschieht das Eröffnen der Venen erst, nachdem sie ruhiger geworden, und einiges Bewußtseyn wiedergekehrt ist. Nach Aufhörung der Blutung reicht man ihnen, wo möglich, löffelweise eine Rinds- oder Einbrennsuppe.

Die Behandlung der Bißwunde geschieht ganz auf die eben angegebene Weise.

Nachdem die Kranken die Suppe gegessen, pflegen sie schon ohne Scheu das Wasser zu trinken, und meist verfallen sie in einen sanften, 8 bis 10 Stunden dauernden Schlaf. Sind sie so weit gekommen; so ist an ihrer Rettung nicht mehr zu zweifeln.

Während des Schlafes erzeugt sich im Munde ein lichtgelber oder weißer, dem Eiweiß ähnlicher Schleim, welcher gewöhnlich zähe ist, sehr fest haftet, und schwer ausgeworfen wird. Bei Kranken jedoch, wo es bis zu dieser Höhe der Krankheit nicht gekommen war, fehlt auch diese reichliche Schleimerzeugung.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß dieser Schleim nicht verschlungen, sondern ausgeworfen werde, wozu man die Pazienten auf jede Weise zu bewegen suchen muß. Diese Schleimabsonderung bemerkt man während der ersten drei Tage der Krankheit besonders immer, wenn die Kranken schlafen oder ruhen, und man muß auf die Herausbeförderung immer große Sorgfalt wenden, vorzüglich vor jeder Darreichung des Mittels. Ist dieses genommen, so reicht man in zwei Stunden darauf ein Frühstück, welches in Kaffee oder Suppe besteht.

Sollte nach Verlauf der neuntägigen Kur noch bedeutende Schwäche oder ein sonstiges zur Hydrophobie nicht gehöriges Erkranken zurückbleiben, so muß der Pazient in weitere entsprechende Behandlung genommen werden.

IV.

Verfahren bei besonderen Zufällen.

a) In jenen hartnäckigen Fällen, wo in den ersten Tagen noch immer kleine Rückfälle der Hydrophobie bemerkt werden, nimmt man zur Bereitung des Mittels nicht gewöhnliches, sondern jenes sub V angeführte Wasser; auch werden am fünften Tage der Behandlung die Unterzungenvenen nochmals geöffnet, was besonders dann nothwendig wird, wenn bei der ersten Eröffnung derselben nur wenig Blut ausgeflossen war.

b) Wenn von selbst keine Stuhlentleerungen erfolgen, so reicht man am dritten Tage der Behandlung irgend ein Abführmittel, welches 3 bis 4 Stuhlentleerungen sicher hervor bringt.

c) Wenn während der Behandlung große Schwäche eintritt, wobei auch Einige das Vermögen zu sprechen verlieren; so wäscht man die Stirne, die Schläfe, den Hals, die Brust und die Gelenke mit dem oben erwähnten Rosmaringeist, und reicht ihnen Abends von demselben Geiste ohngefähr ein Quentchen in einem Glase Wasser. Das Bestreichen der erwähnten Stellen wird nach Bedürfniß wiederholt, nicht so der innere Gebrauch.

V.

Behandlung gebissener Thiere.

Da nach den in Oesterreich bestehenden Gesetzen alle von der Wasserscheu befallenen Thiere ohne Unterschied, und die nicht nutzbaren Hausthiere selbst blos nach einem verdächtigen Bisse getödtet werden müssen, so kann hier nur von der Prophylaxis für nutzbare Hausthiere die Rede seyn, und diese besteht in Folgendem:

Man wasche das gebissene Thier sobald wie möglich nach dem Bisse, und suche es von allem Geifer zu reinigen; dann lasse man in einem reinen unverzinnten kupfernen Kessel Wasser durch eine halbe Stunde sieden, und durch 12 Stunden in demselben stehen; hierauf nehme man 4 Loth von der Wuthwurzel, schneide sie klein, und gebe sie, mit Salz und hinreichender Menge obigen Wassers vermischt, dem Thiere ein. Die Wiederholung

der Gabe geschieht auch durch neun Tage, und zwar immer des Morgens.

Ferner muß die Bißwunde, wenn sie noch frisch und offen ist, mit Rosmaringeist gewaschen und dem obigen Teige verbunden; ist sie aber geschlossen, vorher skarrifizirt werden.

Diese Heilmethoden gehören schon wirklich dem ärztlichen Gebiete an, und können daher auch nur unter förmlicher ärztlicher Behandlung angewendet werden. Insbesondere auf dem Lande handelt es sich aber wesentlich darum, was in den ersten Augenblicken zweckmäßig zu geschehen hat, wenn ein Mensch oder ein Hausthier von einem wuthverdächtigen oder wirklich wüthenden Hunde verletzt wird, bevor die ärztliche Hilfe nachgesucht und erreicht werden kann. In dieser, bezüglich des Landes so wichtigen polizeilichen Rücksicht ergibt sich aus den einzelnen Vorschriften für den genannten Zweck nachstehende Zusammenstellung *).

I.

Maaßregeln zur Verhütung des Wuthausbruches bei Menschen.

Für den Fall, daß ein Mensch von einem wuthverdächtigen oder vollends wuthkranken Hunde oder anderem Thiere gebissen, aufgeritzt, oder auch nur begeifert worden wäre, ist sogleich der nächste Wundarzt herbeizuholen, und jedenfalls die ungesäumte Meldung an die Ortspolizeiobrigkeit zu machen.

Die verunglückte Person darf sich aber nicht selbst zu ihm begeben, damit der Körper durch starke Bewegung nicht erhitzt werde.

Wenn der Wundarzt nicht zu Hause oder im Orte kein Wundarzt ansässig ist, so müssen bis zur Ankunft eines solchen folgende Vorsichtsmaaßregeln einstweilen beobachtet werden:

Da der Geifer oder Speichel eines wuthkranken Hundes im höchsten Grade ansteckend ist, so müssen alle Stellen des Körpers, wohin er gelangt ist, sorgfältig von demselben gereinigt werden.

---

*) Zirkular-Verordnung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 12. Juni 1841 Nr. 43918.

Zu diesem Zwecke nimmt man eine Hand voll Kochsalz, löset es in einer halben Maaß warmen Wassers auf, tauchet ein dickes Tuch hinein, und wäscht die gebissenen, aufgeritzten und begeiferten Stellen recht lange damit ab.

Wenn die Haut nicht verletzt ist, so reicht diese Abwaschung zur Entfernung des Wuthgiftes hin. Ist aber die Haut durch einen Biß verwundet, oder war sie etwa schon früher verletzt, so muß man mit der größten Sorgfalt verhüten, daß der giftige Speichel nicht in den Körper eindringe.

Man lasse daher die Bißwunde recht wohl ausbluten, damit das Wuthgift durch das Blut wieder aus dem Körper herausgeschafft werde. Wenn die Verletzung auf einem fleischigen Theile Statt fand, z. B. an den Waden, an den dicken Theilen des Schenkels oder Armes, so mache man nicht gar tiefe Einschnitte in die Wunde und um dieselbe herum, und suche dann die Blutung durch die Abwaschung mit dem warmen Salzwasser zu befördern, bis gar kein Blut mehr zum Vorschein kommt. Zu diesen Einschnitten muß ein scharfes Messer genommen werden, welches aber gleich nach dem Gebrauche zu vertilgen ist.

Hat die Wunde zu bluten aufgehört, so streut man Salz auf dieselbe, legt ein nasses, vierfach zusammengelegtes Stück Leinwand darüber und verbindet sie ganz leicht mit einem Tuche.

In Ermanglung des Salzes kann auch Aschenlauge zum Abwaschen dienen, und die Wunde kann man mit Tabak, zerquetschtem Knoblauch oder Zwiebel verbinden.

Die weitere Behandlung der Wunde muß der Hilfe eines Arztes oder Wundarztes überlassen werden.

Geschieht die Verwundung auf freiem Felde, so muß man die verletzte Stelle sogleich von den Kleidungsstücken entblößen, mit Urin mehrmals gut auswaschen, damit die Blutung unterhalten werde, sodann mit Tabak, Sand oder Erde belegen, und vermittelst eines Hals- oder Taschentuches leicht verbinden; worauf sich der Verwundete langsam, und ohne sich zu erhitzen, in die nächste Ortschaft begeben muß, um sich der zweckmäßigen Behandlung eines Arztes oder Wundarztes zu überlassen.

Ist Jemand an mehreren Stellen des Körpers von einem wuthkranken oder verdächtigen Hunde oder Thiere gebissen wor-

den, so muß das hier angegebene Verfahren überall wiederholt werden, wobei keine, auch noch so kleine Verletzung übergangen werden darf.

Die Kleidungsstücke, durch welche die Zähne eines wuthkranken Thieres gedrungen sind, oder die von seinem Geifer benetzt wurden, so wie die Leinwandstücke, welche auf die Wunde gelegt worden sind, müssen sogleich verbrannt werden.

Da von der ersten schnellen Hilfe das Leben des Gebissenen abhängt, so sind alle bei einem solchen Unglücke gegenwärtigen Personen verpflichtet, dem Beschädigten jede nur mögliche Hilfe zu leisten.

II.

Maaßregeln zur Verhütung des Wuthausbruches bei den nutzbaren Hausthieren.

Wenn ein nutzbares Hausthier von einem wuthkranken oder verdächtigen Hunde oder sonst einem Thiere gebissen, oder auch nur angefallen oder begeifert wurde, so ist bei sonst zu gewärtigender Ahndung nach dem §. 141 II. Theils Strafgesetzbuches hievon sogleich die Anzeige an die Obrigkeit zu machen, damit dasselbe, wenn es von größerem Werthe ist, als: Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen ꝛc. von einem Kunstverständigen in Behandlung genommen werde. Minder werthvolle Hausthiere, zu welchen besonders auch das Geflügelvieh zu zählen ist, sind sogleich zu vertilgen, und es ist dabei eben so wie bei der Verscharrung des Aases von einem wuthkranken Hunde vorzugehen. Es ist nämlich das Aas eines solches Hundes an einem abgelegenen Orte 6 Schuh tief zu verscharren, mit ungelöschtem Kalke dick zu bedecken und Mistjauche darüber zu gießen. Damit aber die verschüttete Grube durch Schweine, Füchse oder andere Thiere nicht aufgegraben werden könne, muß sie mit großen Steinen und Dornsträuchen bedeckt werden.

Das Stroh und Holz, so wie anderes Geräthe, welches von einem solchen Hunde, oder von dem Aase desselben berührt oder begeifert wurde, ist zu verbrennen, und das Eisenwerk auszuglühen.

Solche Gegnnstände sind nicht mit bloßen Händen, sondern

mit Haken, Zangen, Ofengabeln, Schaufeln anzufassen, und diese wieder im Feuer auszuglühen, die Stiele aber zu verbrennen.

Der Fußboden, auf welchem ein wuthkrankes Thier sich aufgehalten oder gelagert hatte, muß sorgfältig gereinigt werden. Wenn er von Erde, oder gepflastert ist, so muß er auf einen Schuh tief aufgegraben, und mit frischer Erde, oder mit andern Steinen belegt, die hinweggenommene Erde aber so wie das aufgerissene Pflaster an einem abgelegenen Orte vergraben werden. Ist aber der Fußboden von Holz, so muß er mehrmals mit scharfer Lauge abgespült, und dann abgehobelt, die Hobelspäne aber verbrannt werden. Die Wände müssen abgekratzt und neu mit Kalk übertüncht werden.

Jede angedeutete Verletzung des in Behandlung genommenen Thieres muß mit Essig und Kochsalz vermittelst eines dicken Stückes Tuch oder Leinwand, oder auch vermittelst eines großen Strohwisches sorgfältig ausgewaschen werden.

Befindet sich die Verletzung an einem fleischigen Theile, so wird sie mit einem glühenden knopfförmigen Eisen bis auf den Grund gebrannt, und dann mit einer dick auf Werg gestrichenen Salbe verbunden, welche aus 2 Loth spanischem Fliegenpulver, 3 Loth Terpentinöl und 4 Loth Schweinfett besteht. Dieser Verband wird durch 4 Wochen fortgesetzt, damit die Wunde in Eiterung erhalten werde, worauf sie unter Weglassung der Salbe mit Leinöl verbunden, und zur Heilung gebracht wird.

Ein solches verdächtiges und in Behandlung genommenes Thier muß sogleich von allen übrigen Thieren abgesondert werden, so lange nicht jeder Zweifel über dessen Gesundheitszustand behoben ist, darf unter sonstiger Ahndung nach dem §. 154 und 155 II. Theils des Strafgesetzes durchaus nicht genossen, benützt oder an Andere zu was immer für einem Zwecke verabfolgt werden.

Stellen sich demungeachtet bei solchen Thieren nach einiger Zeit Futterekel, große Unruhe, Licht- und Wasserscheu, oder einige andere von den oben angeführten Kennzeichen der Wuth ein, so müssen diese Thiere sogleich unter der nöthigen Vorsicht

mit der Keule oder durch Erschießen getödtet, und durch den Abdecker auf die angegebene Art vergraben werden.

Mit den Ställen, wo solche wuthkranke Hausthiere sich aufhielten, und mit den von denselben berührten oder besudelten Gegenständen muß ebenfalls auf die vorgeschriebene Art verfahren werden.

Wenn ein wuthkrankes oder verdächtiges Thier unter eine ganze Herde gerathen ist, und auch mehrere Stücke gebissen hat, so ist es unerläßlich, alle Stücke der Herde von einem Sachverständigen genau besichtigen zu lassen. Insbesondere müssen die Füsse, Ohren, der Schweif und die Schnauze sorgfältig untersucht werden, und es hat sich der Untersuchende aus Vorsicht die Hände in- und auswendig gut mit Oel einzuschmieren.

Die verletzt gefundenen Thiere sind auf die vorbezeichnete Art zu behandeln.

Jede Verheimlichung eines solchen verdächtigen, zu untersuchenden Thieres begründet die in den §§. 154 und 155 des Strafgesetzbuches II. Theils bezeichnete schwere Polizeiübertretung gegen die Gesundheit, und unterliegt der darin festgesetzten Strafe.

Derselben Ahndung unterliegt auch derjenige, welcher das Aas eines an der Wuthkrankheit gefallenen oder wegen des Verdachtes derselben getödteten Viehes abhäutet, oder sonst etwas hievon zurückbehält, zur Verwendung Anderer bringt, oder selbst wirklich verwendet oder gar vielleicht ein solches Aas ausgräbt.

Sieh: Abdecker — Dorfrichter — Landpolizeiordnung — Polizei-Bezirks-Wundärzte — Sanitätsauslagen — Thiere — Viehseuche.

Huren. Sieh: Schandbirnen.

Husaren. Hier ist nur von Privathusaren, d. i. von solchen die Rede, welche als Bediente gehalten werden.

Derlei Husaren dürfen vermöge der allerhöchsten Entschließung vom 23. Juli 1829 Hofkanzlei-Dekret vom 5. August 1829 Nro. 17791 und Gubernial-Verordnung vom 17. August 1829 Nro. 35946 Säbel und Säbeltaschen tragen.

Nur dürfen die Verzierungen vermöge des unterm 24. Juli 1787 erlassenen Hofdekretes den militärischen nicht gleich sehen.

Hüttenarbeiter. Sieh: Wanderbücher.

Hüttenrauch. Hüttenrauch ist ein auf dem Lande üblicher

Ausdruck für Arsenik, daher hier die bei dem Artikel Gift vorkommenden Bestimmungen ihre Anwendung finden.

Sieh: Gift.

Hutweiden. Sieh: Oede Plätze — Viehseuche.

Jäger. Sieh: Feuergewehre — Hunde — Jagdordnung — Passanten — Uniform — Vagabunden — Waldungen.

Jägerkleidung. Die Jägerkleidung dürfen nur gelernte Jäger tragen, und es ist das Tragen derselben den Bedienten, die keine gelernte Jäger sind, untersagt. Ein Dienstherr, welcher einen Bedienten, der kein gelernter Jäger ist, die Jäger-Livrée tragen läßt, unterliegt nach dem Hofdekrete vom 7. März 1804 im ersten Uebertretungsfalle einer Geldstrafe von 100 bis 200 fl. zu Handen des Armenfondes; der Diener aber, welcher, ohne ein gelernter Jäger zu seyn, er mag wirklich in einem Dienste stehen oder nicht, eine solche Livrée trägt, einer Polizeiarreststrafe von 3 bis zu 8 Tagen, welche Strafe nach Umständen durch Fasten oder körperliche Züchtigung zu verschärfen kommt. Die Kleidung ist demjenigen, welchem sie gehört, zu belassen, ihm jedoch die ausdrückliche Warnung zu ertheilen, von derselben keinen unerlaubten Gebrauch zu machen.

Sieh: Uniform.

Jagdbarkeit. Sieh: Jagdordnung.

Jagden. Bei Jagden gibt es viele Anlässe zu Verletzungen der Sicherheit des Körpers und des Lebens, gegen welche nur die entsprechende gehörige Vorsicht schützen kann. Zur Vermeidung solcher Sicherheits-Verletzungen und Unglücksfälle fordert die Polizei bei Abhaltung von Jagden alle Vorsicht sowohl in der Behandlung der Gewehre überhaupt, als auch insbesondere beim Abfeuern der Schüsse. Bei einer durch praktische Polizei wohlgeordneten Jagd werden daher alle zur Verhütung von Unglücksfällen durch Verletzungen am Körper oder Leben nothwendigen Maaßregeln streng vorgezeichnet und nachdrücklich gehandhabt. Es ist in dieser Beziehung nothwendig, daß nur gute, im Stande voller Sicherheit gehaltene Gewehre gebraucht werden. Schlechte, nach ihrer Beschaffenheit unsichere Gewehre wird eine sorgfältige und wachsame Jagdpolizei gar nicht dulden. Aber auch standhafte Gewehre sind unumgänglich nothwendig mit aller

Vorsicht zu führen, mit den Mündungen während der Zeit, als die Schützen nicht ihre Posten einnehmen, aufwärts in die Luft, oder abwärts zur Erde, niemals aber horizontal nach der Seite, und immer mit abgelassenem, nie mit gespanntem Hahne zu tragen.

Das Uiberladen der Gewehre ist sorgfältig zu vermeiden. Bei Kreisjagden darf, wenn der Kreis sich schon näher zusammenzieht, nicht mehr einwärts, sondern es muß das Wild durch gebildete Oeffnungen aus dem Kreise hinausgelassen, und demselben auswärts des Jagdkreises nachgeschossen werden.

Auf polizeilich gut geleiteten Jagden wird der Zeitpunkt, wo nicht mehr kreiseinwärts ohne Gefahr geschossen werden kann und darf, durch vernehmliche Zeichen, wozu sich am besten Trompetenstöße eignen, festgesetzt. Bei Treibjagden sind die Schützen in einer möglichst geraden Linie, und auf derselben in der Art aufzustellen, daß einer den andern deutlich sehen kann, und dieselben sind anzuweisen, nicht in der Linie, auf welcher die Schützen stehen, sondern nur vorwärts oder rückwärts zu schießen.

Diejenigen Schützen, welche mit den Treibern den Jagdplatz durchstreifen, haben immer nur rückwärts und weder in die Linie der Treiber, noch vorwärts gegen die Linie der dem Triebe entgegen aufgestellten Schützen zu schießen, und kein Treiber darf zurückbleiben, sondern jeder derselben hat genau die Linie einzuhalten, was auch den Schützen obliegt. Mit Kugeln auf Kreis- und Treibjagden zu schießen, ist höchst gefährlich, was daher eine wohlgeordnete Jagdpolizei nicht zugeben wird.

In große Gefahr setzen auf Jagden die Sicherheit besonders auch junge unerfahrene oder auch schon erwachsene, jedoch jagdhitzige unvorsichtige Leute, welche weder in der Führung der Gewehre noch beim Abfeuern derselben die nöthige Vorsicht und Besonnenheit besitzen. Solche Individuen hat eine entsprechende Jagdpolizei zu Jagden gar nicht zuzulassen, und wer sich gegen die so unerläßlich nothwendige, zur Vermeidung von Unglücksfällen ganz unentbehrliche Vorsicht gröblich vergeht, den wird dieselbe auch ohneweiters in dem so wichtigen Interesse der Sicherheit des Körpers und des Lebens sonst rücksichtslos sogleich von dem Jagdplatze abschaffen.

Nach aufgehobener Jagd sind die geladenen Gewehre ent-

weder auszuschießen, oder ist die Ladung aus denselben auszuziehen, und sodann wegen Verwahrung der Gewehre bei der Nachhausekunft das zu beobachten, was hierüber das Strafgesetzbuch II. Theils §. 127 vorschreibt, und in dem Artikel „Gewehre" behandelt ist.

An Sonn- und Feiertagen dürfen nach den Hofkanzleidekreten vom 15. Dezember 1808 und 27. August 1812 keine Jagden abgehalten werden, weil dadurch von Vielen der Gottesdienst vernachlässiget, besonders aber die Jugend von dem Besuche der Predigten, der Christenlehren und der Sonntagsschulen abgehalten würde.

Sieh: Gewehre.

Jagdordnung. Das Jagdwesen erhielt zur Vereinigung der in demselben kollidirenden Rechte und Verbindlichkeiten verschiedener Personen, dann zur möglichsten Vorbeugung aller aus demselben auch selbst der öffentlichen und Privatsicherheit drohenden Gefahren, seine Regelung nebst mehreren einzelnen jagdpolizeigesetzlichen Vorschriften wesentlich durch die allgemeine Jagdordnung vom 28. Februar 1786.

Nach den Hauptabtheilungen, in welche sich die Jagdordnung auflöst, bezweckt dieselbe:

I. Den Schutz der Jagdinhaber in ihrem dießfälligen Rechte,

II. den Schutz der Feld- und Bodenkultur bei der Ausübung des Jagdrechtes, und

III. die Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit gegen die derselben aus dem Jagdwesen drohenden Gefahren.

Zu I. Spricht die Jaddordnung ausdrücklich ihre Tendenz dahin aus, den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten.

Zu diesem Ende sind nach §. 1 der Jagdordnung die Inhaber eines Wildbanns berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frei, das Wild als ihr Eigenthum gleich jedem zahmen in einem Meierhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere, zu allen Jahrszeiten,

wie es ihnen gefällig ist, zu fangen oder zu schießen, und zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen.

Nach §. 2 hat weiters jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen, in so fern dieses den weiteren Bestimmungen der Jagdordnung zum Schutze der Bodenkultur gegen die Ausübung der Jagdgerechtsamen nicht entgegen ist.

Jeder Jagdinhaber ist nach § 4 befugt, in seinem Bezirke auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes sein Jagdrecht zu brauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen.

Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk übersetzt, darf daher nach §. 5 nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Inhaber desjenigen Jagdbezirkes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten.

Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisgejagd verschiedenen Parteien gehören, bezeichnet es der §. 7 der Jagdordnung als zuträglich, wenn zwischen beiden ein Abkommen getroffen, und das Reisgejagd von dem Inhaber des hohen Banns entweder ganz abgelöst, oder in Pachtung genommen wird. Wofern aber der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

Vermöge §. 8 der Jagdordnung können der hohe Wildbann und das Reisgejagd nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern- und Bürgerstand, welchem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe und der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen. Daher sind auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen,

durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten, bei welchen Versteigerungen gegen diejenigen, welche die Jagdgerechtigkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann. Von der Pachtung von Jagdbarkeiten sind Bürger überdieß noch durch das Hofkanzleidekret vom 12. März 1824 Zahl 6784, Gubernialverordnung vom 2. April 1824 Nr. 15535 ausgeschlossen.

Einer gleichen Ausschließung von Jagdbarkeiten wie die Bauern und Bürger, unterliegen nach der Gubernialverordnung vom 27. Mai 1820 Nr. 13058 und vom 7. Februar 1839 Nr. 3858 auch die Freisassen, und nach der Gubernialverordnung vom 22 Oktober 1824 Nr. 52325 die Geistlichen.

Auf einen allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Zulässigkeit eines des österreichischen Adels sich erfreuenden Juden zur Pachtung einer Jagdbarkeit ist mit allerhöchster Entschließung vom 11. Juni, Hofkanzleidekret vom 16. Juni 1833, Gubernialverordnung vom 3. Juli 1833 Nr. 29590 entschieden worden:

„Da nach dem Jagdpatente für Böhmen die Bauern oder Unterthanen von der Pachtung der Jagdbarkeit ausgeschlossen sind, so ergibt sich im Allgemeinen die Anwendung von selbst.

Sobald aber ein Jude sich des österreichischen Adels erfreut, auf ihn daher die Gleichstellung mit Rustikal-Unterthanen und auch mit Bürgern nicht mehr anwendbar ist, unterliegt er auch nicht mehr dem bemerkten Ausnahmsgesetze.“

Wenn Grundeigenthümer ihre Gründe gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden durch Planken, Zäune und Gräben verwahren; so dürfen diese Planken, Zäune und Gräben nach §. 12 der Jagdordnung nicht zum Fangen des Wildes eingerichtet seyn. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore anzubringen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

Nach §. 17 sind die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte und insbesondere auch gegen die Wilddieberei und das Raubschießen zu schützen. In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde

jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abhaltung des Wildes zu halten berechtigt sind.

Niemand darf sich nach §. 18 der Jagdordnung in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise, mit einem Gewehre oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes sind einzuziehen und zu bestrafen.

Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt, oder sonst beschädigt hat, darf sich dasselbe nach §. 19 der Jagdordnung keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

Ueberhaupt ist nach §. 20 fremdes Wild von was immer für einer Gattung fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebstahl. Die Wildschützen (Raubschützen) sind daher wie andere Diebe zu betrachten, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu behandeln, und je nachdem das gestohlene Wild an Werth beträgt, die That öfters wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten verübt und Schaden verursacht worden, zu bestrafen.

Ist der Wilddiebstahl entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden: so ist er nach §. 154 des Strafgesetzbuches I. Theils lit. f ein Verbrechen, welches vermöge §. 157 und 158 ebendaselbst nach Umständen der Strafe des schweren Kerkers entweder von 6 Monaten bis zu einem Jahre, oder von 1 bis zu 5 Jahren unterliegt.

Hat der Wilddiebstahl nicht die in dem I. Theile des Strafgesetzbuches bezeichneten, ihn zum Verbrechen eignenden Erfordernisse: so ist derselbe nach §. 210 des Strafgesetzbuches II. Theils eine schwere Polizeiübertretung, auf welche die Strafe des einfachen oder strengen Arrestes von einer Woche bis zu drei Monaten, nach Umständen mit der Verschärfung durch Arbeit, Fasten oder Züchtigung, festgesetzt ist.

Wer überwiesen wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt (Unterstand)

gegeben zu haben, ist nach §. 21 der Jagdordnung wie der Wilddieb selbst einzuziehen, und dem Gerichte zu überliefern.

Nach §. 22 ist derjenige, welcher wissentlich von einem Raubschützen Wildpret gekauft zu haben überzeugt wird, gleich zu bestrafen.

Wer einen Wildschützen entdeckt, dem gebührt nach §. 23 eine Belohnung von 12 Gulden, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

Der Einbringer eines Wildschützen aber ist nach §. 24 mit 25 Gulden zu belohnen, welche Belohnung gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben, denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uebertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheimfallen. Bei dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche Statt.

Bei gegründetem Verdachte, daß ein Wilddiebstahl verübt worden ist, haben sich die Jagdinhaber nach §. 27 der Jagdordnung an die Obrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese die zur Auffindung des corporis-delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Den Jagdinhabern selbst aber ist eine eigenmächtige Nachsuchung, es sei durch sie oder ihre Jägerei, durchaus untersagt.

Die Jagdinhaber stehen in dieser ihrer Eigenschaft nach §. 28 der Jagdordnung in Fällen dieser letzteren unter den Kreisämtern, in Justizfällen unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

Zu II. Die Feld- und Bodenkultur ist nicht nur für jeden einzelnen Grundbesitzer von großem Interesse, sie ist es auch im vollen Maaße für das Allgemeine. Jede Beschädigung der Felder als Hemmniß und Zurücksetzung der Bodenkultur, dieses so mächtigen Hebels und der Urquelle des allgemeinen Wohlstandes, ist aber dem letzteren abträglich, und muß daher von der Administrativ-Polizei so viel als möglich verhütet werden. Nun ist aber nichts so geeignet, so häufige, so ausgebreitete, so bedeutende und so allgemein fühlbare Feldbeschädigungen zu verursachen, als gerade die Ausübung der Jagdgerechtsamen blos in ihrem einseitigen Interesse. Darum ist es auch die Aufgabe der Jagdpolizei, die Ausübung der Jagdgerechtsamen an Vorschriften zu knüpfen, durch deren Beachtung, praktische Handhabung und

genaue Vollzugsetzung der Jagdnutzen, welcher der für das Allgemeine ungleich wichtigeren Bodenkultur weit nachsteht, und bei unbeschränkter Jagdbarkeitsausübung den durch letztere an den Feldfrüchten entstehenden Beschädigungen bei weitem gar nicht an die Seite zu stellen sein würde — untergeordnet wird. In dieser Beziehung erklärt sich die Jagdordnung vom 28. Februar 1786 mit voller Bestimmtheit, sie habe auch den Zweck, dem allgemeinen Feldbaue die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen, für welchen Zweck die Vorschriften derselben folgende sind:

Gleich nach der allgemeinen Bestimmung im §. 2 dürfen die Jagdinhaber ihr Recht nur in so fern ausüben, als dieses ohne Beschädigungen was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, welche, wenn sie dennoch vorfallen, von den Jagdinhabern zu vergüten sind.

Nach §. 3 darf Schwarzwild (Wildschweine) nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden.

Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so unterliegen sie der Geldstrafe von 25 Dukaten, und sind auch verpflichtet, allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten.

Dem Kultursstande der Felder ist vor allem ein übermäßiger Wildstand schädlich.

Es haben daher vermöge §. 11 der Jagdordnung die Kreisämter die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermäßig hegen. Wo sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, haben sie die Jagdinhaber zu einer verhältnißmäßigen Verminderung desselben ohne Nachsicht anzuhalten.

Aber auch bei mäßigem Wildstande ist nach §. 12 der Jagdordnung jeder Grundeigenthümer befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sich befinden, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen

von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben, gegen das Eindringen des Wildes und den darans folgenden Schaden zu verwahren. Nur ist hiebei zur Verhütung der Beeinträchtigung der Jagdinhaber dasjenige zu beobachten, was hierüber bereits oben zu I angeführt worden ist.

Nicht minder ist nach §. 13 jedermann befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder gar zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür den Ersatz zu fordern.

Bedeutende Beschädigungen bei der Ausübung des Jagdrechtes können auch durch das Durchziehen von Jägern und Hunden durch Saaten und angebaute Grundstücke verursacht werden. Es ist daher vermöge §. 14 der Jagdordnung auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grunde die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber unterliegen der Strafe eines dreitägigen Arrestes. Alle Wildschäden aber, welche ungeachtet dieser zum Schutze der Bodenkultur bestehenden Vorschriften wegen Normirung des Wildstandes und Schonung der angebauten Grundstücke beim Jagen, dennoch an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen nach §. 15 der Jagdordnung den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens sogleich in natura, oder im Gelde vergütet werden. Zu diesem Ende sind alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen. Die Obrigkeit hat alsdann durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder der nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besich-

tigung bei dem Kreisamte zu bitten. Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu leisten haben, zur Bezahlung anzuhalten. Wesentlich kömmt es darauf an, alle derlei Geschäftsgegenstände wegen Vergütung von Wildschäden schleunig zu behandeln, und weder die Anzeige davon, noch die Lokalbesichtigung derselben zu verzögern, um nicht den Zeitpunkt zu versäumen, wo der Schaden deutlich sichtbar ist, richtig beurtheilt, und gewissenhaft mit aller Beruhigung abgeschätzt werden kann.

Ueberhaupt soll nach den Bestimmungen des §. 16 der Jagdordnung die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf unter den sonst hierwegen bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften auch Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne. Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Zu III. Das Jagdwesen führt vielfache Anlässe zu Verletzungen der öffentlichen und Privatsicherheit mit sich, welche theils in der Ausübung des Jagdrechtes, theils in den Eingriffen in dasselbe durch das Raubschießen liegen. Die öffentliche und Privatsicherheit bei den verschiedenen, in dem Jagdwesen zu deren Verletzung liegenden Veranlassungen zu erhalten, und die derselben dabei drohenden Gefahren möglichst zu beseitigen, ist eine wichtige Obliegenheit der Polizei. Sie wird erfüllt durch die genaue Beobachtung nachstehender in dieser Absicht erflossener gesetzlicher Bestimmungen.

Nach §. 6 der Jagdordnung vom 28. Februar 1786 ist zwar jedem Jagdbesitzer gestattet, in seinem Jagdbezirke Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu graben; zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabei

solche Zeichen aufgestellt werden, welche von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

Sogenannte Selbstschüsse zu legen, das ist solche, welche nach einer eigenen Vorrichtung durch Berührung aus auf die Erde gelegten Gewehren nach einem bestimmten Zielpunkte hin losgehen, ist durch die Verordnung vom 16. Februar 1758 wegen der leicht daraus folgenden Unglücksfälle gänzlich verboten. Nach §. 183 des Strafgesetzbuches II. Theils bildet das Legen von Selbstschüssen eine schwere Polizeiübertretung, weil es eine Handlung ist, deren Gefahr und Schädlichkeit für die körperliche Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann.

Was bei der Ausübung des Jagdrechtes selbst zur Erhaltung der Sicherheit des Körpers und des Lebens, und zur Abwendung der in dieser Beziehung hervortretenden Gefahren zu beobachten ist, enthält der Artikel „Jagden.“

Ueberaus wichtig für die Polizei in Bezug auf das Jagdwesen sind die Raubschützen.

Durch diese werden nicht nur die Eigenthümer der Jagdbarkeiten in ihrem Rechte beeinträchtigt, sondern selbe sind auch selbst der öffentlichen Sicherheit im hohen Grade gefährlich. Nicht nur, daß also die Polizei gegen die Raubschützen die Jagdeigenthümer in ihrem Rechte zu schützen hat, wie dieses oben zu I angeführt ist: so hat selbe dießfalls auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit Maaßregeln zu ergreifen und praktisch durchzuführen.

Der Raubschütze, mit tödlichen Waffen versehen, in dem Gebrauche derselben wohlgeübt, in ihrer Anwendung verläßlich, und gewöhnlich voll Entschlossenheit selbst zu dem Aeußersten, ist beim Zusammentreffen mit einem Individuum des Forstpersonals dem Leben desselben entschieden im höchsten Grade gefährlich. Um nicht eingezogen zu werden, und um der ihm sodann bevorstehenden gesetzlichen Strafe für den Wilddiebstahl zu entgehen, wagt und vollbringt der Raubschütze mit kalter und schneller Entschlossenheit oft auch das Aeußerste, und wird Mörder. Er begeht die That um so leichter und ungescheuter, als auch die Forstindividuen in den Wäldern meist nur einzeln herum-

streifen, das Zusammentreffen in abgelegenen einsamen Forsten Statt findet, und der böse Thäter keine Zeugen zu fürchten hat.

Bei dieser hohen Gefährlichkeit der Raubschützen für die öffentliche Sicherheit schreibt der §. 17 der Jagdordnung vom 28. Februar 1786 vor, daß der Raubschützerei auf alle Art vorgebaut werden soll, und der §. 25 gestattet den Jägern in den Fällen, wenn ein bewaffneter Wildschütz auf deren Zurufen sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, ihrer Selbsterhaltung wegen auf denselben zu schießen.

Wer überwiesen wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt (Unterstand) gegeben zu haben, ist nach §. 21 der Jagdordnung wie der Wilddieb selbst einzuziehen, und dem Gerichte zu überliefern.

Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, hat nach §. 23 von dem Jagdinhaber eine Belohnung von 12 fl. zu erhalten.

Demjenigen aber, welcher einen Wildschützen einbringt, gebührt nach §. 24 der Jagdordnung eine Belohnung von 25 fl., welche gleichfalls von dem Jagdinhaber zu bezahlen ist.

Der §. 26 macht es allen Ortsobrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu überliefern.

Wegen der Gefährlichkeit, welche der Wilddiebstahl für die öffentliche Sicherheit mit sich führt, ist derselbe auch als Objekt des Strafgesetzbuches aufgenommen, und bildet, wie oben zu I. dargestellt worden ist, entweder nach §. 154 des I. Theils ein Verbrechen, oder nach §. 210 des II. Theils eine schwere Polizeiübertretung.

In Fällen eines gegründeten Argwohnes, daß Jemand einen Wilddiebstahl begangen habe, ist nach §. 27 der Jagdordnung sowohl den Jagdinhabern, als auch deren Jägern jede eigenmächtige Nachsuchung in den Häusern der des Wilddiebstahls Verdächtigen, welche nur Anlaß zu Exzessen, auch Gewaltthätigkeiten und Verletzungen der öffentlichen Sicherheit geben könnte, durchaus untersagt; sondern es haben sich in solchen Fällen die Jagdinhaber an die Ortsobrigkeiten und Richter zu wenden, damit diese die zur Auffindung des corporis delicti nöthige Un-

tersuchung in den Häusern vornehmen. Die Handhabung der Jagdordnung liegt nach dem §. 29 derselben der politischen Landesstelle, den Kreisämtern, Ortsobrigkeiten und Dorfrichtern ob, in so weit nicht die Amtshandlung nach dem Strafgesetzbuche I. Theil eintritt, welche den Kriminalgerichten zusteht.

Sieh: Hasen — Jagd — Jagdbarkeit — Waldungen.

Jahrmärkte. Jahrmärkte werden in Städten und Marktflecken, mit Ausschluß der Dörfer, welche letzteren nach dem Patente vom 3. August 1750, dann nach den Hofdekreten vom 15. Dezember 1803 und 20. November 1806 nicht marktberechtigt werden können, in Folge denselben ertheilter landesfürstlicher Privilegien, auf welche allein sich das Recht einer Stadt oder eines Marktfleckens zur Abhaltung von Märkten gründen kann, zu dem Ende abgehalten, um bei der an den festgesetzten Markttagen gestatteten vollkommenen Freiheit des Verkaufes aller durch die Zollgesetze nicht verbotenen Waaren Käufer und Verkäufer auf den marktberechtigten Plätzen zusammen zu führen.

Märkte sind daher die vom Staate eingeführte Anstalt und das Hilfsmittel zur Beförderung des Absatzes der Industrialprodukte im Lande, und geben den Gewerbsleuten, welchen der Absatz ihrer selbst erzeugten Waaren in der Regel nur in ihrem Wohnorte zusteht, durch das Zugeständniß des freien, unbeschränkten Besuches marktberechtigter Ortschaften bedeutende Vortheile in Bezug auf die Erweiterung ihres Verschleißes, so wie sie andererseits dem Publikum, welches außer den Märkten mit seinen verschiedenen Bedarfsartikeln blos an die einheimischen Gewerbsleute des Wohnortes gebunden ist, den wichtigen Vortheil einer unbeschränkten Konkurrenz von Waaren und Verkäufern, daher einer großen, ausgedehnten Auswahl in den anzukaufenden Bedarfsgegenständen zuwenden.

Jahrmärkte erfordern eine erhöhte Thätigkeit und Wachsamkeit der praktischen Polizei und aller ihrer Organe sowohl in Absicht auf die Erreichung des Zweckes des Marktes, als auch bezüglich des Zusammenflusses so vielen Volkes auf dem Marktplatze.

Eine sorgfältige und geregelte Polizei in größeren marktberechtigten Städten geht hiebei nach eigenen, aus den allgemeinen Vorschriften zusammengestellten, und den Ortsverhältnissen

angepaßten Marktordnungen vor. Wo keine eigenen besonderen Marktordnungen bestehen, da haben der Lokalpolizei die allgemeinen Vorschriften und die aus den Ortsverhältnissen sich sonst als nothwendig ergebenden Verfügungen zur Richtschnur zu dienen. Sonach beruht Alles, was die praktische Polizeiverwaltung auf den Märkten zu beoachten und zu verfügen hat, entweder auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, oder auf hiernach mit Anwendung auf die besonderen Ortsverhältnisse erlassenen speziellen Marktordnungen.

Immer aber hat die Polizei die wichtige Aufgabe zu lösen, daß durch ihre Wachsamkeit, Thätigkeit und Waltung

1. die dem Marktorte gesetzlich zugestandene Marktfreiheit aufrecht erhalten, und alle den freien Verkehr beengenden oder hemmenden Unfüge beseitigt werden, und daß

2. bei diesen dem Markte selbst für seine eigentliche Tendenz geltenden polizeilichen Zwecken auch die sonst zu beachtenden allgemeinen Polizei-Gesetze gehandhabt, und die öffentliche Ordnung und Sicherheit erzielt werden.

Zu 1. Damit die Polizei für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Marktfreiheit Sorge tragen, und alle derselben abträglichen, folglich den Verkehr beengenden, und wieder andererseits auf die Bevortheilung des Publikums von Seite der Verkäufer abzielenden Unfüge abstellen könne, muß sich selbe die hierauf Bezug nehmenden gesetzlichen Vorschriften genau gegenwärtig halten, welche sich in der nachstehenden Zusammenziehung vereinigen.

Das Recht zum Besuche der Jahrmärkte ist nach dem Hofdekrete vom 20. März 1775 nicht blos auf förmlich legitimirte Kauf- und Handelsleute beschränkt, sondern es ist durch die Hofdekrete vom 24. Juni 1784 und 29. November 1794 auf den Jahrmärkten eine vollkommene Freiheit des Verkaufes aller erlaubten, das ist durch die Gesetze nicht außer Handel gesetzten Waaren gestattet. Auch Unterthanen der italienischen Provinzen, und selbst dortige Haustrer dürfen nach Hofdekret vom 21. August 1822 die Märkte in den altösterreichischen Provinzen besuchen, und es besteht nach der österreichischen Gewerbsverfassung eine eigene Gattung Handelsleute, die Marktfieranten, welche ohne besondere Befugniß zum Handel blos die Privile-

gien der marktberechtigten Orte, nämlich die durch selbe zugestandene volle Freiheit im Verkaufe von erlaubten Waaren benützen, aus dem Titel dieser Marktfreiheit ihren Handel treiben, und so mit ihren Waaren von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen. Zum Behufe der Jahrmärkte ist nach dem Hoffanzleidekrete vom 27. Februar 1822 der Ausweis mit einem Gewerbsrechte oder mit einem Erwerbsteuerscheine nicht erforderlich. Den Gewerbsleuten ist vermöge der Hofentscheidung vom 31. Dezember 1822 vielmehr auch das Recht zuerkannt, auf Jahrmärkten in Folge der Marktfreiheit was immer für Waaren zu verkaufen, wenn auch die Erzeugung oder der Verkauf derselben außer ihrem gewöhnlichen Befugnisse liegt; nur müssen sie den Verkauf, so wie die Marktfieranten, auf den von der Ortsbehörde ihnen angewiesenen Marktplätzen, nicht aber in ihren Gewölben betreiben. Den befugten Hausirern ist nach dem Hofdekrete vom 18. Jänner 1818 gestattet, ihre Waaren an den Jahrmärkten auch auf Ständen oder Buden zu verkaufen. Juden sind nach dem Juden-Systemalpatente vom 3. August 1797 berechtigt, Jahrmärkte zu besuchen, und nur in den Bergstädten sind dieselben vermöge der Hofdekrete vom 7. September 1782 und 15. Mai 1783 von dem Besuche der Jahrmärkte ausgeschlossen. Tröblern ist durch die Hofdekrete vom 22. Dezember 1814 und 12. Jänner 1815 der Besuch der Jahrmärkte gestattet, und sie dürfen daselbst nach dem Hofdekrete vom 22. April 1819 auch neue Kleidungsstücke verkaufen; sie haben sich aber in Folge der Verordnung vom 19. Jänner 1815 bei der Ortsbehörde des Jahrmarktes mit ihren Legitimazions- und Erwerbsteuerscheinen auszuweisen. Mit Büchern dürfen auf Jahrmärkten nur die nach dem Patente vom 18. März 1806 §. 15 dazu befugten Personen handeln. Jedoch erstreckt sich dieses Befugniß blos auf Inländer; ausländische Buchhändler und Bücherkrämer sind von dem Besuche aller Jahrmärkte nach dem genannten Patente ganz ausgeschlossen.

Die zu Markt kommenden Verkäufer haben ihre Waaren nach dem Hofdekrete vom 22. September 1791 entweder in Magazinen oder Gewölben, Niederlagen, oder auch in Marktbuden und Ständen auf dem Marktplatze zum Verkaufe auszubieten. Auf die Verkaufslokalitäten in Magazinen, Gewölben und Nie-

derlagen nimmt die Ortsbehörde keinen Einfluß, welche sich die Verkäufer von den Eigenthümern dieser Lokalitäten zu verschaffen haben. Die Vergebung der Verkaufsplätze in Marktbuden und Ständen auf dem Marktplatze hängt aber ganz von der Ortsbehörde ab. Kein zu Markt kommender Verkäufer darf sich einen solchen Verkaufsplatz selbst wählen und besetzen, sondern jeder hat sich darum bei der Ortsbehörde zu melden, welche nach der Gubernialverordnung vom 12. Dezember 1820 dieselben anzuweisen hat, und solche nach Maaßgabe der eintretenden verschiedenen Umstände und der polizeilichen Rücksichten wieder abändern kann. Jedoch darf zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Marktfreiheit bei Anweisung dieser Verkaufsplätze zwischen einheimischen und fremden Krämern und Professionisten nach der Gubernial-Zirkularverordnung vom 20. Juni 1763 kein Unterschied gemacht, es dürfen die ersteren, welche sich mißbräuchlich zum Abbruche der allgemeinen Marktfreiheit Vorrechte anzumaßen pflegen, vor den letzteren nicht begünstigt, und diese nicht benachtheiligt werden. Die Auslegung und Feilbietung der zu Markte gebrachten Waaren kann selbst auch auf Wägen, Schubkarren, Tischen, Bänken, in Körben und auch auf der bloßen Erde Statt finden, und es darf bei der allgemeinen Marktfreiheit während der ganzen Dauer des Marktes keine Partei am Auslegen ihrer Waaren gehindert, oder hierin gegen die Verordnungen vom 11. Juni 1787 und 14. August 1824 nur auf gewisse Stunden des Tages beschränkt werden.

Obzwar zur Marktzeit das Verkaufslokale eigentlich der Marktplatz ist: so ist den Verkäufern auf dem Markte nach dem Hofdekrete vom 25. Jänner 1773 doch auch gestattet, ihre Waaren auf ausdrückliche Bestellung von einzelnen Kauflustigen in die Häuser zu bringen; förmlich hausiren aber dürfen sie nicht, weil ihnen dieses durch die Hofdekrete vom 9. September 1783, vom 24. Mai 1821 und vom 14. September 1821 verboten ist, ausgenommen sie sind mit einem Hausirpasse versehen, wo ihnen sodann auch im Hausiren kein Anstand gemacht werden kann. Den Hausirern ist aber nach dem Hofdekrete vom 18. Jänner 1818 auf Jahrmärkten auch der Verkauf in Buden und bei Ständen gestattet.

Die Abnahme von Gebühren für die Beschau der Waaren auswärtiger, zu Markte gekommener Professionisten von Seite der Aeltesten der einheimischen Zünfte war ein die auswärtigen Professionisten benachtheiligender und drückender, die volle Marktfreiheit beengender, und auf die Verkaufspreise zum Nachtheile des Publikums einwirkender Unfug, welcher schon durch die Verordnung vom 9. September 1784 streng mit dem Beisatze verboten ist, daß die Kreisämter die sichere Befolgung dieses Verbotes zu überwachen haben.

Die vollkommene allgemeine Marktfreiheit wird von dem Gesetze der Art in Schutz genommen, daß auch die Gefällsbehörden und ihre Organe zu aller Schonung des öffentlichen Verkehrs auf Jahrmärkten angewiesen sind. Es verordnet nämlich in dieser Absicht das Hofdekret vom 16. März 1802, daß in geschlossenen Städten, wo die Gelegenheit dazu vorhanden ist, die Waaren bei ihrer Verführung zu Markte vor wirklicher Eröffnung derselben gefällsämtlich beschaut werden sollen; in Städten und auf Märkten aber, wo eine solche Gelegenheit nicht vorhanden ist, sollen bescheidene gefällsämtliche Individuen und Organe gewählt werden, welche die Handelsleute und ihre ausgelegten Waaren beobachten. Eine Visitazion darf ohne zureichenden Verdacht, oder ohne vorhergegangene glaubwürdige Anzeige auf Jahrmärkten nicht vorgenommen werden; im Falle aber selbe doch eintreten müßte: so ist sie von den Gefällsorganen nebst der Beobachtung der ihnen hiezu vorgezeichneten gesetzlichen Formen überdieß auch nur in solchen Stunden vorzunehmen, in welchen der Markt von Käufern nicht besucht ist, weil dabei jedes Aufsehen nach aller Thunlichkeit vermieden werden muß, und Alles darauf ankömmt, daß die Visitazion unter dem auf dem Markte versammelten zahlreichen Publikum keine Unruhe, oder im noch schlimmeren Falle etwa gar eine Mißhandlung der visitirenden Gefällsindividuen veranlasse.

Gleichwie aber die Polizei einerseits die Pflicht auf sich hat, alles, was die vollkommene allgemeine Marktfreiheit beeinträchtigt und den öffentlichen Verkehr beengt, zu beseitigen; eben so liegt ihr andererseits auch ob, das kaufende Publikum gegen alle Bevortheilungen und betrügerische Vorgänge von Seite der Verkäu-

fer in Schutz zu nehmen, und alle in dieser Absicht unter den Markthändlern eingeschlichenen und von ihnen versuchten Mißbräuche und Unfüge abzustellen.

Der gewöhnlichste Unfug in dieser Absicht besteht darin, daß die Gewerbsleute, obgleich sie zeitlich genug in dem Marktorte einlangen, ihre Erzeugnisse oft erst in den späteren Nachmittagsstunden zum Verkaufe auslegen, um nur die Käufer auf eine ganz kurze Zeit in Menge zusammen zu drängen, sie dadurch in die Nothwendigkeit eines eiligen Einkaufes der ihnen bedürftigen Artikel zu versetzen, ihnen dabei die Gelegenheit zur Auswahl zwischen schlechter und guter Waare zu benehmen, und selbst auch das Behandeln eines billigen Preises unmöglich zu machen. Dieser Unfug des späten Auslegens der Waaren auf dem Markte ist mit der Gubernialverordnung vom 14. August 1800 streng gerügt, hiernach von der polizeilichen Waltung nicht zu dulden, und es ist festgesetzt, daß jenen Gewerbs- und Handelsleuten, welche längstens bis 1 Uhr Nachmittags ihre Waaren zum Verkaufe nicht ausgelegt haben, die fernere Auslegung nicht mehr gestattet, übrigens aber von der Ortspolizei dafür gesorgt werden soll, daß denjenigen Verkäufern, welche zeitlicher ihre Waaren auslegen, die zum Verkaufe vortheilhafteren Marktplätze angewiesen werden.

In gleicher Absicht ist den Zinngießern durch das Hofdekret vom 30. März 1804 verboten, ihre Waaren, wie dieses früher, insbesondere bei den mit Zinn beschlagenen Krügen der Fall war, auf Jahrmärkten auszuspielen. Die Zinngießer haben vielmehr ihre Waaren, wie alle andere Gewerbsleute und Verkäufer, auf Jahrmärkten im gewöhnlichen und ordentlichen Verkaufe nach dem wahren Werthe derselben abzusetzen.

Zur Verhütung von Betrug und Bevortheilungen des Publikums sind mit der Gubernialverordnung vom 10. Februar 1826 auf Jahrmärkten alle Arten von Glücksspielen gänzlich und streng verboten.

Ein von dem Gesetze bisher zwar nicht speziell behandelter, aber doch schon nach den allgemeinen polizeigesetzlichen Bestimmungen wegen Schützung des Publikums gegen Bevortheilungen von Seite der Markthändler nicht gestattlicher Unfug ist

nach der Erfahrung der Prax insbesondere bei den Tuchmachern allgemein und aller Orten üblich. Dieser Unfug besteht darin, daß die Tuchmacher ihre Zelte, unter welchen sie ihre Erzeugnisse zum Verkauf auslegen und feilbieten, durchgehends so niedrig gespannt halten, daß man nur tief gebückt unter dieselben eintreten kann. Die Folge davon, welche auch die Tuchmacher allein nur beabsichtigen, ist die Absperrung des Lichtes zu dem Ende, damit die Käufer, welche durch ihren Zutritt überdieß auch noch das Licht verstellen, Faden und Farbe des Tuches, überhaupt dessen Feinheitsgrad und Qualität nicht wohl unterscheiden können, sondern den Handel in verdunkelter Verkaufsstelle abschließen, wodurch immer nur sie die Bevortheilten sind Würden die Tuchmacher nicht diese Absicht der Bevortheilung der Käufer durch die so tiefe Senkung ihrer Verkaufszelte erreichen wollen, so wäre nicht abzusehen, warum sie nicht die Zelte, welche mit jenen der Pfefferküchler eine ganz gleiche Konstrukzion haben, wie diese letztgenannten Gewerbsleute hoch genug von der Erde stellen, damit der Raum unter denselben zureichend hell erleuchtet, und nicht das Licht vielmehr förmlich abgesperrt sey. Obgleich ein spezielles Gesetz gegen diesen Unfug der Tuchmacher auf Jahrmärkten bisher nicht besteht, so erscheint doch jede von der praktischen Polizeiverwaltung zu dessen Abstellung getroffene Verfügung schon aus der allgemeinen Verpflichtung der Polizei, die Käufer auf dem Markte gegen alle Bevortheilungen und betrügliche Handlungen der Verkäufer zu schützen, vollkommen gerechtfertigt.

Zu 2. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Märkte abgehalten werden. Fällt nach den Zugeständnissen der Marktprivilegien ein Markt auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß er nach den Hofdekreten vom 14. Juli 1770 und 11. Jänner 1771 von Amtswegen verlegt werden, für welche Verlegung durch das Hofdekret vom 29. Mai 1807 der nächste Wochentag festgesetzt ist. Diese Marktverlegung steht jedoch nicht den Ortsbehörden selbst zu, sondern diese haben sie nach dem Hofdekrete vom 22. April 1782 und der Gubernialverordnung vom 24. Juni 1827 bei dem vorgesetzten k. Kreisamte anzusuchen, welches die Bewilligung des k. k. Guberniums einholt, von wel-

chem auch sodann die allgememeine Kundmachung der bewilligten Jahrmarktsverlegung veranlaßt wird. Nur in jenen Fällen, wo die Märkte eine längere Dauer haben, kommen nach dem Hofdekrete vom 11. Jänner 1771 die im Verlaufe der Marktzeit einfallenden Sonn- und Feiertage in die zugestandene Marktzeit einzurechnen, und es ist durchaus nicht gestattet, solche auf längere Zeit bemessene Jahrmärkte um so viele Wochentage länger hinausḥalten zu lassen, als Sonn- und Feiertage während der bemessenen Dauer derselben eingefallen sind, weil eine solche Marktverlängerung nicht nur dem Handelsverkehre in manchen Rücksichten nachtheilig seyn würde, sondern insbesondere auch mit den in der Wechselordnung ausgemessenen Zahlungsterminen durchaus unvereinbarlich ist.

Aus der Ursache, daß etwa nicht genug Handelsleute oder Käufer zu Markte erschienen sind, oder daß ein ungünstiges Wetter eingetreten ist, darf kein Jahrmarkt willkührlich auf einen andern Tag verlegt werden, da eine Jahrmarktverlegung ohnehin nicht der Ortsbehörde zusteht, und es ist ein solcher Unfug der willkührlichen Jahrmarktverlegung aus den oben genannten unzureichenden Ursachen, wodurch in früherer Zeit anstatt der privilegirten Anzahl von Jahrmärkten manchmal deren zweimal bis dreimal so viel abgehalten worden sind, durch die Gubernialverordnung vom 12. April 1792 streng untersagt, weil die marktberechtigten Orte die Zahl der ihnen bewilligten Märkte als ein streng zu nehmendes Gnadenzugeständniß nicht überschreiten dürfen, zumal sich die strenge Nehmung eines solchen Zugeständnisses auch zugleich von der Betrachtung begründet, daß Jahrmärkte dem Nahrungserwerbe der einheimischen, im Marktorte befindlichen Handels- und Gewerbsleute denn doch Eintrag thun, gegen welchen dieselben als steuerpflichtige Subjekte durch den Verbot der Ueberschreitung der Marktbefugnisse billig geschützt sind. Darum unterliegen auch fremde Handelsleute, und aus besonderen polizeilichen Rücksichten vorzüglich auch die Schleifer, welche sich über die festgesetzte Marktzeit aufhalten, und ihre Waaren feilbieten, nach der Verordnung vom 16. März 1797 der Strafe der Konfiskazion ihrer Waaren.

Alle sogenannten Bilderpeitscher, Sänger und Pfennig-

krämer sind von den Jahrmärkten nach der Verordnung vom 23. August 1764 abzuschaffen.

Was die praktische Polizeiverwaltung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit während der Dauer des Marktes, wo es bei dem Zusammenflusse so vieler und verschiedener Menschen, und bei der Verstellung der Plätze mit Buden und Ständen der Anlässe zu Konflikten und Verletzungen in mancher Art gibt, alles zu verfügen hat, läßt sich in allen Einzelheiten nicht aufstellen, weil sowohl der Umfang und die Lebhaftigkeit der Jahrmärkte, als auch die verschiedenen Ortsverhältnisse die Nothwendigkeit für die verschiedenen zweckmäßigen Vorkehrungen und Verfügungen herbeiführen und einer sorgfältigen polizeilichen Waltung an die Hand geben. Im Allgemeinen sind zur Marktzeit alle gesetzlichen Vorschriften der Sicherheits-, Sanitäts- und Sittenpolizei mit gesteigerter Aufmerksamkeit und Strenge handzuhaben. Insbesondere sind mit gesteigerter Sorgfalt alle Vorkehrungen zur Abwendung der Feuersgefahr, zur entsprechenden schnellen Anwendung der Löschanstalten zu treffen, daher die Löschgeräthe vor dem Markte in Bezug auf ihre volle Diensttauglichkeit und Verläßlichkeit genau zu untersuchen, und für den Fall der nothwendigen Hilfeleistung bereit zu halten, und zureichende Nachtwachen aufzustellen. Zur Verhütung der Feuersgefahr besteht in dem Hofdekrete vom 25. Juni 1822 auch die besondere Vorschrift, daß jeder Handelsmann, welcher in seiner Marktbude übernachten will, hievon der Polizeibehörde die Meldung zu machen, und sich da des Gebrauches des Lichtes und der Kohlen zu enthalten hat. Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Fremdenbehandlung sind auf das Genaueste in Ausübung zu bringen, und jene wegen Abschaffung der Bettler, Zigeuner und Vagabunden strengstens zu beachten, da sich auf Jahrmärkten häufig Abenteurer und Gauner einfinden, und Bettler aus entfernten Orten und Gegenden herbeiziehen, welche nicht nur das Publikum belästigen, sondern auch der Sicherheit nachtheilig werden können. Auf größeren Jahrmärkten ist es zweckmäßig und nothwendig, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit während der Marktzeit eigene Patrouillen in Bewegung zu setzen, wie es auch in der

Prax wirklich geschieht. Die Gast- und Einkehrhäuser und Wirthshäuser sind bezüglich der in Absicht auf selbe bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Marktzeit, insbesondere wegen der Fremdenbehandlung, Bedienung des Publikums, und Sittlichkeit, einer erhöhten Ueberwachung zu unterziehen, welche sich namentlich auch auf das Spielen verbotener Spiele zu erstrecken hat.

Sieh: Adler — Bettler — Biergläser — Buchhändler — Feiertage — Fremde — Gast- und Einkehrhäuser — Gottesdienstliche Gegenstände — Glückshafen — Kalender — Kirchenmärkte — Marktbuden — Marktordnung — Passagen — Pfefferkuchen — Polizeiordnung — Schießen — Speiszettel — Straßenverstellung — Trödler — Vagabunden — Verbotene Spiele — Wochenmärkte — Zigeuner — Zinngießer.

Ichneumon. Sieh: Waldungen.

Jesukindeln. Sieh: Pfefferkuchen.

Jettons. Sieh: Dantes.

Impfung. Die Kuhpocken-Impfung ist eine sanitätspolizeiliche Maaßregel gegen die Seuche der Menschenblattern, welche in früherer Zeit, ehe noch das Schutzmittel der Kuhpocken-Impfung gegen dieselbe bekannt gewesen ist, große Verheerungen angerichtet hatte. Nicht nur daß selbe ungemein viele Menschen in ihrer Kindheit oder hoffnungsvollen Jugend hinweggerafft, und somit eine große Sterblichkeit verbreitet hat: so wurden auch viele Menschen durch die Blatternseuche körperlich entstellt, ja selbst auch ihres Gesichtes beraubt, und mußten die harten Folgen dieser verheerenden Seuche durch ihr ganzes Leben schwer empfinden.

Als gegen das verheerende Gift der Menschenblattern die Entdeckung und Anwendung der Kuhpocken-Impfung mit den herrlichsten Wirkungen als Schutzmittel aufgetreten ist, wurde diese Impfung von der Sanitätspolizei als Maaßregel gegen die Blatternseuche aufgenommen, ihre Anwendung verordnet, und sowohl durch direkte als indirekte Mittel auf ihre allgemeine Verbreitung hingewirkt, um namentlich das Vorurtheil und den Eigensinn zu beseitigen, welcher sich im Volke als großes Hinderniß der löblichen und wohlthätigen Absicht der Polizeiverwaltung entgegen gestellt hat.

Bei der Einführung der Kuhpocken-Impfung sind die für die Verbreitung dieser Maaßregeln ergangenen polizeilichen Vorschriften nach und nach einzeln erflossen, so wie sie aus verschiedenen Anläßen und Wahrnehmungen nothwendig geworden sind.

Mit der Gubernialzirkularverordnung vom 8. April 1821 Nr. 15177 wurden dieselben in einer Sammlung zusammengefaßt, neuerdings in Erinnerung gebracht und zur Nachachtung vorgezeicknet. Dermal hat das sanitätspolizeiliche Geschäft der Kuhpocken-Impfung seine Normen in der neuesten Vorschrift über die Leitung und Ausübung dieser Maaßregel vom 9. Juli 1836, welche nach erfolgter allerhöchster Sankzionirung von Sr. Majestät, mit Hoffanzleidekret vom 9. Juli 1836 Zahl 13192 herabgelangt, und mit Gubernialverordnang vom 26. Oktober 1836 Nr. 51581 kund gemacht worden ist. Diese Vorschrift wurde dem ganzen Klerus, den Militärärzten, allen Aerzten, Wundärzten, dann den Magistraten und Dominien mit dem gleichzeitig beigefügten Beisatze bekannt gemacht, daß den Familienvätern und Vormündern besonders der Abschnitt I §. 13 sub d und f ans Herz zu legen sey.

Diese neue Vorschrift über die Kuhpocken-Impfung in den k. k. Staaten ist folgende:

Abschnitt I.

Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1.

Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sanitäts-Referenten und Protomedikus, welcher letztere zugleich Impfungs-Direktor ist.

§. 2.

In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3.

Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden seyn, die hiezu während ihres Studiums

an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind; so müssen dieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Kuhpocken-Impfung haben.

§. 4.

Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arztes; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

§. 5.

Bestehen über die Kenntnisse derer, weche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel; so sollen sie angewiesen werden, bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder bei dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzem Verlaufe beizuwohnen, wobei letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

Die bewährte Vorsicht ist vorzüglich bei älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte gibt, welche nicht an k. k. Universitäten oder Lizeen ordentlich gebildet wurden.

§. 6.

Auch Militärärzte, welche die Vakzinazion an Zivilkindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Zivilbehörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Zivilärzten deßwegen gegebene Instrukzion, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz, ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch die nämlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bei dem Impfungsgeschäfte verwendeten Zivilärzten bewilligt sind.

§. 7.

Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sey,

und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 8.

Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedikus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeldlich mittheilen, oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vakzinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfdirektor, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht.

§. 9.

Die Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung des Imfstoffes geschieht folgender Maßen:

1. Mittelst zweier kleinen Glasplatten, welche genau auf einander passen, damit aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werde.

Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Aushöhlung versehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke.

Die Glasränder werden dann mittelst Wachs, Glaserkitt oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte aufbewahrt.

Sollen die Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Verschieben zu verhindern.

Beim Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittelst eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüssig zu

machen, auf die Spitze einer Lanzette an beiden Seiten zu streichen, und damit die Impfung vorzunehmen.

2. Mittelst Tränkens elfenbeinener, myrthenblattförmiger, fein zugespitzter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubter Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beim Abnehmen des Stoffes versehen seyn solle.

Mit derlei mit Kuhpocken-Lymphe getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrockete Materie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederholtes Anhauchen erweicht wurde.

3. Mittelst kleiner gläserner Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält.

Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach außen vorstehen, in der Länge von 1—1½ Zoll und im Lichten etwas weiter als der eines größern Thermometers. Die Lymphe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beinahe voll ist.

Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen in einer Federspuhle aufbewahrt und an einem kühlen, finstern Ort gehalten, bleibt die Materie sehr lange flüssig, und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsobald erfolgt.

Statt obiger Glasröhren kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen, spindelförmigen feinen Glasröhrchen, sogenannten Haarröhrchen bedienen.

Die Methode, sich derselben zum fraglichen Zwecke zu bedienen, ist folgende:

Man setzt das längste Ende eines solchen Haarröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lymphe der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch verdickte Lymphe sich gefüllt hat, so streicht man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwei Fingern, oder bricht sehr wenig von

demselben ab, und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorsagte Art, und man schützt dieselben vor dem Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspuhle gibt, und in feine Horn- oder Holzspäne legt.

Um die Lymphe zum Gebrauche heraus zu bringen, bricht man die beiden Enden der Röhrchen etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben mit einer Pinzette, setzt einen steifen sehr dünnen Strohhalm, oder einen feinen messingenen Tubulus über die Spitze, so daß er den Bauch der Röhre einschließt, bläst nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug, wie aus einer Pustel impft.

§. 10.

Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustande ist, das ist, bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beiläufig vom sechsten bis zum neunten Tage.

§. 11.

Hat man den Impfstoff nach der im §. 9 Nr. 1 und 2 angegebenen Methode im trockenen Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6 und noch mehr Monaten mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nr. 3 §. 9 in kleinen gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt, und hat man bei der Aufsammlung alle Vorsichtsmaaßregeln beobachtet, so kann damit, der Erfahrung zufolge, selbst nach 11 Monaten mit dem besten Erfolge geimpft werden.

Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muß, von dem Erfolge der allgemein vorzunehmenden Vakzinazion (z. B. bei ausbrechenden Pockenepidemien) sicherer zu seyn, soll sich der Impfarzt zuerst in einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten, und mit dieser dann das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

§. 12.

Soll die Kuhpocken-Impfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern; so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dieß kann nur geschehen, wenn

Erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpocken-Impfung nicht allgemein Eingang finden sollte.

Zweitens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichende Zahl vorhanden seyn, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeldlich theilhaft werden kann.

§. 13.

Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden:

a) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zweimal des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke an's Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Klassen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privat-Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.

b) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der obern Klassen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer seyn wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpocken-Impfung zu beobachten Diese sollen der daher an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die großtmöglichste Publizität geben.

c) Durch Volksschriften, welche unentgeldlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auf Andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke

ist die vom Grafen Hugo von Salm verfaßte Volksschrift: „Was sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie? Von einem Freunde der Menschheit und theilnehmenden Mitbürger, zweite Auflage, Brünn bei Gastl.“ Hierher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenner'sche Gesellschaft in London heraus gab, und Graf Harrach ins Deutsche übersetzte. Beide könnten zusammen gedruckt vertheilt werden.

Endlich sollte gleich bei der Taufe (bei Juden bei der Beschneidung) eines neu gebornen Kindes, wo die Empfindungen der Aeltern meist höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in Form eines Briefes, von dem Seelsorger an die Aeltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müssen in alle Sprachen, deren sich die österreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden.

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Zertifikat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeldliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armen-Instituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vakziniren lassen? wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit vakziniren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

e) Den Seelsorgern ist es zur Pflicht zu machen, bei der Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hierdurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen.

Ebenso sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bei jeder Haupt-Impfung gegenwärtig seyn zu lassen, so wie

auch der Gemeindevorstand künftig hierbei zu erscheinen hat. Beide haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bei der Impfung und bei der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird.

f) Die Zöglinge der Waisenhäuser, und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates, müssen alle vakzinirt werden, im Falle sie der Vakzinazion noch bedürfen.

§. 14.

Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es

a) allen Kreisärzten, Stadt- und Land-Physikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpocken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten selbe unentgeldlich vorzunehmen.

b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum in den Hauptstädten bei der Landesstelle, im Kreise aber beim betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letztern aber der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt werden.

c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beim Kreisarzte oder bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken-Impfung einzuholen, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf, bei schwerer Ahndung, abgewiesen werden.

d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.

e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Landphysiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben

April bis Ende Oktober daselbst allgemein Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen.

§. 15.

Kinderblatter-Impfungen dürfen nirgends und unter keinerlei Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind, und daher so leicht verbreitet werden.

§. 16.

In Hinsicht der Ausweise über Kuhpocken-Impfung ist sich folgender Maßen zu benehmen:

a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und anderen Impfärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hierzu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet.

b) Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre ächt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Muster-Tabellen erhalten.

Hierdurch wird eine Kontrolle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt.

c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beigeschlossen seyn müssen, welche sie aber wieder zurück erhalten) längstens bis Ende Januar des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können.

d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinz-Ausweise, welche nach der beigeschlossenen Muster-Tabelle ·/. verfaßt seyn müssen, längstens bis 1. Mai des nämlichen Jahres eingesendet.

Die kreisämtlichen Eingaben sind in diesen Provinz-Ausweisen nur in solchen Fällen beizulegen, in welchen die Landesstelle aus besonderen Ursachen hierzu sich verpflichtet hält.

Abschnitt II.

Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken = Impfung sich widmen.

§. 1.

Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpocken-Impfung vornehmen wollen, haben sich nach Abschnitt I. §. 4 zu benehmen.

§. 2.

Sie sind verbunden, sich dabei ganz und genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpocken-Impfung vorzunehmen, und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3.

Um die Kuhpocken = Impfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unächte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von ächten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Auffammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjekte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaaßregeln, die bei diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§ 4.

Der Verlauf der ächten Kuhpocke ist folgender:

Am ersten und zweiten Tage beobachtet man an dem mittelst einer gefurchten (kanalirten) Impfnadel, von der schon oben Abschnitt I. §. 9 ad 3 Erwähnung geschieht, gemachten Impfstiche nichts, als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Nach geschehenem Stiche bildet sich (jedoch nicht immer) ein blaßrother Hof um denselben, der aber nach einer kurzen Weile verschwindet, und als ein günstiges Zeichen der Haftung der Impfung angesehen wird.

Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner rother Flecken, und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwicklung verhältnißmäßig später erfolgt.

Am vierten Tage hebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt, und mit einem schmalen Hofe (Rande) umgeben wird.

Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbenloser, etwas eingedrückter Flecken, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit ober derselben, und dieselbe ist schon mit einer dünnen, durchsichtigen, etwas ins Bläuliche schielenden Flüssigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher.

Am siebenten Tage. Die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt.

Am achten Tage ist die Pustel vollkommen gebildet. Sie erreicht beiläufig die Größe einer Linse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft, und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr, bald weniger ausgebreitet. Um diese Zeit (zuweilen etwas früher) stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwei Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist, daß es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr Hitze, Durst und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Wenn alle sichtbaren Fieberbewegungen mangeln, so ist doch eine ungewöhnliche Blässe des Gesichts vorhanden, was beweiset, daß die Einwirkung der Pocken nicht blos örtlich, sondern allgemein sey.

Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein paar Tage später Schmerzen unter den Achseln und die Drüsen daselbst schwellen ihnen etwas an. Uebrigens bleiben die Kinder dabei heiter und spielen wie sonst.

Am neunten Tage ist die Pocke wie Tags vorher, nur der sie umgebende Hof wird röther, mehr ausgebreitet.

Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung, sie enthält

nicht mehr eine helle, sondern eine dickere, undurchsichtigere, weißtrübe oder gelbliche Flüssigkeit, wirkliches Eiter. In der Mitte ist nun statt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel nie halbkugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer mehr flach bleibt.

So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an dem dieselbe von innen nach außen zu trocknen und in der Mitte braun zu werden anfängt.

Der Hof und die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis zum zehnten an Röthe und Ausdehnung zu, ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen und sich zu bleichen, wie dieselbe in Eiterung übergegangen ist, und verschwindet bei der Abtrocknung nach und nach gänzlich, ist übrigens nicht bei allen Subjekten (Eingeimpften) gleich, sondern bald mehr, bald weniger und zuweilen sehr ausgebreitet.

§. 5.

Der Schorf hat wesentliche Unterschelbungszeichen; denn es bildet sich hier bei der Austrocknung kein gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger und fest aufliegender Schorf, welcher ohne Schmerzen und Zerreißung der Hauptgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann; daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben zu dieser Zeit Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen, wird er aber allgemach locker und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung oder etwas später von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube. Diese Pockengrube oder Narbe ist nach ächten Kuhpocken seicht, zirkel- oder eirund, mit mehreren hohlen Pünktchen oder punktartigen Eindrücken versehen, welche dem zellichten Baue der Pustel und der fasrigen untern Oberfläche der abgefallenen Borke entsprechen. Nach falschen Kuhpocken bleibt eine tief eindringende Narbe oder Pockengrube zurück, von unregelmßäiger Form, mit ungleichen Rändern und einer glatten Oberfläche, an welcher man die obenbemerkten Punkte nicht wahrnimmt, indem die falsche Pustel keinen zelligen Bau hat, sondern nur eine Höhle bildet.

§. 6.

Auch in dem Verlaufe der ächten Kuhpocke beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen, oder es entstehen (wiewohl selten) Erscheinungen, die bisher nicht berührt wurden, und die wahrscheinlich oft mit der Vakzinazion in keiner Kausal-Verbindung stehen, sondern nur zufällig mit selber zusammentreffen. So ist der Verlauf selbst zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer. Die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgt öfters erst den sechsten oder achten Tag, oder noch später, vorzüglich bei kalter Jahrszeit, bei schwachen, übel genährten Subjekten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwickelung verspätet. Während der Eiterung der Pustel, oder etwas früher, entstehen bisweilen im rothen Hofe, oder auch außerhalb desselben Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einigemal erschien am vierzehnten, zwanzigsten u. s. w. Tage ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut, zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen, oder war frieselartig und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, und kommt wieder zum Vorschein und dauert länger.

Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommen Krankheiten, z. B. die Masern, der Scharlach, verspäten zuweilen sehr die Entwickelung und Eiterung der Kuhpocke, welche dann erst, wenn jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Verlauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange, und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe, schmutzige Leinwäsche aufgerieben oder der Schorf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief, oder mehrere neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man bei oder nach den Kuhpocken Blutschwären, Blutgeschwüre, Speichelfluß u. s. w., sehr selten Konvulsionen bei ganz kleinen Kindern.

§. 7.

Hält die Kuhpocke den jetzt beschriebenen Verlauf, hat dieselbe die bezeichnete Form, so ist man von ihrer Aechtheit gesichert.

Bei Beurtheilung ihrer Aechtheit oder Nichtächtheit sieht man vorzüglich auf folgende Zeichen:

a) ob sich dieselbe nicht zu früh zu bilden anfing, etwa schon am zweiten Tage oder noch früher. Nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reizbarkeit der Haut, oder wegen des zu tief angebrachten Stiches eine zu frühe Entzündung als bloße Folge des Impfstiches entsteht, wobei jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt, und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Aechtheit beurtheilen kann;

b) ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche eben so tief unter der Haut, als ober derselben zu fühlen ist, und ihre gehörige Form habe;

c) ob ihr Verlauf regelmäßig nach den beschriebenen Zeiträumen, oder ganz anders und in unverhältnißmäßigen Zeiträumen geschehe;

d) ob dabei zur bestimmten Zeit ein Fieberchen, oder wenigstens die oben genannten Fiebererscheinungen beobachtet werden;

e) ob der rothe Hof um die Pustel sich gehörig bilde;

f) ob der Schorf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe. Doch hat man nach neueren Beobachtungen auf die Farbe des Schorfes, wenn alles Uebrige regelmäßig ist, eben nicht zu achten.

§. 8.

Unächte, nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweiten Tage der Impfung oder noch früher an sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breiteren Umfang und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte und der regelmäßige rothe Hof, ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem oben beschriebenen ab, geschieht in unverhältnißmäßigen Zeiträumen; die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugelförmig oder gar kegelförmig u. s. w. zugespitzt; bilden bei der Abtrocknung einen lockeren gelben Schorf. Zuweilen entsteht wohl auch die unächte Kuhpocke etwas später; aber ihr unregelmäßiger Verlauf unter-

scheidet sie dann genugsam von der ächten. Schmerzen bei den Achselhöhlen beobachtet man zuweilen auch bei unächten Kuhpocken, wie nicht minder ein Fieberchen.

Weitere Erscheinungen der unächten, nicht schützenden Kuhpocken sind wie folgt:

Schon in den ersten Tagen nach der Impfung ist eine große rothe Pocke an der Impfstelle, die schnell Lymphe zeugt, die obere Decke abwirft, eine eiternde Fläche darbietet, oder zur Decke eine feuchte gelbliche Kruste behält, in welche bald die ganze Pockenmasse umgewandelt wird.

Das die Pustel umgebende Erysipelas, der sogenannte Hof, ist schon früh sehr lebhaft und ausgebreitet, die von ihm beherrschte Fläche bildet eine Anschwellung über der angränzenden gesunden Haut, ja die erysipelatöse Entzündung geht oft in die Exsudazion über, wobei sich ein Theil des Hofes in ein Bläschen verwandelt.

Die eiternden Flächen mehrerer Pusteln sind häufig schon bereits am achten Tage zusammengeflossen und bilden ein Kontinuum, ein flaches, in der Mitte ausgehöhltes Hautgeschwür, oder die Krusten, in welche sich die einzelnen, auf einem Arme stehenden Pusteln größtentheils oder völlig verwandelt haben, sind zu einem großen Schorf zusammengelaufen, beide, sowohl jenes Geschwür, wie dieser Schorf, sind immer von einer sehr breiten rothen Fläche umschrieben.

§. 9.

Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unächten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt, oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte, ja sogar aus der ächten Kuhpocke, wenn der Stoff aus dem Mittelpunkte der Pustel genommen wird, wo sich sehr oft ein Tröpfchen jauchige Flüssigkeit in einem kleinen Balge eingeschlossen befindet; ferner wenn man sich eines schon eiterigen Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schutzpocke genommen wurde, bedient; wenn man mit zu lange aufbewahrtem, ausgeartetem, durch die Luft, Hitze, Kälte oder durch das Licht zersetztem Kuhpockengifte, oft wenn man mittelst trockener Fäden impfet. Aus unerklärbaren Ursachen entstehen zuweilen

unächte Kuhpocken, wenn auch guter flüssiger Impfstoff genommen und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde.

Zur Verhütung der Erzeugung und Fortpflanzung falscher Schutzpocken werden bei der Impfung noch folgende Regeln empfohlen:

1. Man nehme aus keiner Kuhpocke Lymphe, die sich durch eine gesteigerte Entwickelung, eine luxuriöse Bildung, durch große, intensive und weit verbreitete Röthe des Hofes, durch ein Bläschen an einer Stelle des Hofes oder dem Rande der Pustel auszeichnet, ungewöhnlich erhaben, hell, durchsichtig und sehr lymphreich ist, oder eine markirte Färbung auf der Oberfläche, einen verdächtigen blaurothen Fleck zeigt; man nehme nicht nur aus dieser Pocke selbst, sondern auch aus den andern Pocken des Armes keine Lymphe.

2. Man impfe kein Kind bei derselben Gesammt-Impfung (wenigstens so lange die durch die erste Impfung erzeugte Reakzion andauert, also innerhalb vier Wochen); denn selten bekommt das Kind alsdann wahre Kuhpocken, die Aeltern werden mißvergnügt, und die falschen Pocken erregen heftige örtliche und allgemeine Beschwerden, die zuweilen jene, welche sich bei wahren Pocken einstellen, übertreffen.

§. 10.

Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, das ist, welche ächt sind, schützen zuverlässig gegen die Menschenblattern, und wenn bei bösartigen Pocken-Epidemien in gut vakzinirten Individuen pockenartige Ausschläge vorkommen, so verlaufen sie gewöhnlich sehr mild, oder es entstehen blos die sogenannten unächten, durchaus unschädlichen Pocken, wodurch die heilsame Wirkung der Kuhpocken-Impfung abermals bekräftigt wird.

Die Kuhpocken bekömmt man zwar in der Regel nicht zum zweiten Male, jedoch haben die gemachten Beobachtungen und in den neuesten Zeiten vorgenommenen Revakzinazionen nachgewiesen, daß Individuen, welche die ächte Kuhpocke überstanden, damit wiederholt geimpft, dieselben abermals bekommen haben, in welchem Falle die Pustel aber meistens sehr klein bleibt, in 7 bis 8

Tagen verlauft, und die in selber erzeugte Materie zur Fortpflanzung der Schutzblattern nicht ganz geeignet ist.

Da man übrigens in den neuesten Zeiten die Varioloiden ziemlich allgemein als eine neue Erscheinung betrachtet, die nur bei mit Schutzpockenstoffe Geimpften vorkömmt, jedoch nur eine bloße Abart oder Modifikazion der wirklichen wahren Blatternkrankheit ist: so findet man, um jeden Impfarzt bei Vorkommen eines pustulösen Ausschlages an geimpften Individuen in den Stand zu setzen, über den Unterschied der sogenannten Varioloiden von den wahren Menschenblattern ein sicheres Urtheil schöpfen zu können, für angemessen, hier eine Parallele der charakteristischen Merkmale zwischen der wahren Blatternkrankheit und jener der Varioloiden, so wie sie in den neuesten Zeiten eine genaue Beobachtung geliefert hat, folgen zu lassen.

Erste Periode

oder Zeitraum des Fiebers.

Nichtgeimpfte oder Blatternkranke.	Geimpfte oder Varioloidenkranke.
Kopfschmerz in der Stirngegend, Lendenweh, Schmerz in der Herzgrube, welcher beim Drucke zunimmt, Erbrechen, oder Neigung dazu, Gefühl von Abgeschlagenheit, Gefühl von Zusammenschnürung in der Tiefe der Brust, Mattigkeit ohne anscheinende Ursache, Frösteln oder Schauder mit darauf folgender anhaltender Hitze. Fieberhafter Puls mit starkem Durste. Große Unruhe, Eingenommenheit des Kopfes, zur Nachtzeit Schlaflosigkeit, Betäubung, auch Irrereden. Morgens Nachlaß unter dem Erscheinen eines Schweißes, der nach schimmligem Brode riecht. Deutliche Abendverschlim-	Ganz dieselben Erscheinungen, wenn in der Zeitfolge eine reichliche Erupzion des Ausschlages erfolgt.

merungen, die mit Frösteln eintreten, gegen den dritten Abend öfters von Fraisen und allgemeinen Zuckungen begleitet.

Dieser Zustand währet gegen 72 Stunden.

Zweite Periode.

Ausbruch des Exanthemes.

Es zeigen sich kleine rothe Punkte zuerst im Gesichte, dann auf der Brust, den Lenden und Extremitäten.

Es brechen kleine rothe Punkte gleichzeitig im Gesichte, auf der Brust und den Armen hervor, fast gleichzeitig aber auf den Lenden, dem Unterleibe und an den Extremitäten, immer aber am zahlreichsten im Gesichte.

Die Anfangs rothen Punkte verwandeln sich in Blattern, welche bald flach, bald erhaben, gespitzt oder rundlich sind, an der Spitze gelblich, an der Grundfläche hingegen roth aussehen.

Die Anfangs rothen Punkte verwandeln sich in platte, längliche Blattern, welche klein, rundlich, zartweiß, an der Spitze gelblich, an der Grundfläche roth zu seyn pflegen.

Die Blattern, welche im Gesichte erscheinen, haben fast insgesammt gleiche Größe, die Haut zwischen denselben wird roth und angeschwollen.

Die Blattern, welche im Gesichte entstehen, sind von ungleicher Größe, die Haut zwischen denselben ist roth gestreift, oder gemasert, wie beim Ausbruch der Rötheln.

Häufig leiden Kranke, besonders jene unter 5 bis 6 Jahren, am Speichelfluß und Entzündung der Mandeln.

Kinder unter 7 Jahren leiden bisweilen an Speichelfluß, gewöhnlich haben sie aber nur einen sehr feuchten Mund, Entzündung der Mandeln ist selten.

Die ganze Oberfläche des Körpers ist geschwollen, insbesondere das Gesicht, und die Augenlider dermaßen, daß sie das Sehen hindern.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, eben so die übrigen Zufälle, welche die Erupzion begleiten.

Dieser Zeitraum währet 3 bis 4 Tage.

Die Anschwellung der Haut ist unbedeutend. Gesicht und Augenlider schwellen zwar auf, doch selten in dem Grade, daß das Sehen unmöglich wird, welcher Zustand sich aber bald verliert.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, oder hört auch ganz auf, eben so die übrigen, die Erupzion begleitenden Symptome.

Dieses Stadium dauert 3, höchstens 4 Tage.

Dritte Periode.

Eiterungs-Stadium.

Nachdem sich die Blattern gehörig ausgebildet haben, nehmen sie eine gelbe Färbung, die sich ins Braune zieht, an, füllen sich mit Eiter, heben sich in der Spitze oder an den Rändern, wachsen, wenn sie platt waren, am Umfange, und stehen auf rothem, schmerzhaft entzündetem Grunde.

Die Anschwellung des Gesichts nimmt ab. Der Kranke, welcher Anfangs blind geworden schien, beginnt die Augen wieder zu öffnen.

Das Jucken im Gesichte und über den ganzen Körper ist unerträglich.

Die Blattern, welche sich gebildet haben, sind nicht von Dauer, sondern gehen alsbald in Eiterung über, bald lösen sich die dünnen Schorfe und fallen ab.

Zur Zeit der Eintrocknung der Blattern stellet sich nur ein leichtes Jucken ein.

Das sogenannte Eiterungsfieber mit allen wesentlichen Zufällen bricht aus.

Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 8. bis zum 11. Tage.

Das Eiterungsfieber fehlt; eben so der spezifische Geruch und der Speichelfluß, welche dasselbe zu begleiten pflegen.

Alles nimmt vom 8. bis zum 11. Tage ein Ende.

Vierte Periode.

Zeitraum der Abtrocknung.

Die Blattern nehmen eine dunkelbraune Färbung an, ihre Schorfe trocknen und fallen nur allmälig ab, und lassen braunlichte Flecken, oder rothe, unebene, bisweilen auch tiefe Narben zurück.

Das Jucken ist unleidlich, das Fieber nimmt ab, die Verdauung erlangt ihre Thätigkeit wieder.

Dieser Zeitraum währt vom 11. bis zum 15., ja selbst bis zum 21. Tage.

Die Blattern, welche bereits getrocknet und mehr in Gestalt zäher Schuppen als harter Borken abgefallen sind, hinterlassen bräunliche Flecken, oder kleine fleischige Wärzchen, welche schnell welken und vollkommen verschwinden. Narben, wie nach Blattern, bleiben nie zurück.

Alle diese Zufälle, so wie der ganze Zeitraum fehlen; die Krankheit erreicht gewöhnlich gegen den 10. Tag ihr Ende.

§. 11.

Die zuverlässigste Art zu impfen ist, wenn dieselbe mit frischem, flüssigem Impfstoffe von Arm zu Arm unternommen wird. Auch soll die Impfung nicht in engen Stuben, nicht in Orten, wo sich viele Menschen beisammen befinden, vorgenommen werden, damit nicht hiedurch der Impfstoff zersetzt und minder wirksam werde.

§. 12.

Man bedient sich hierzu einer gewöhnlichen Lanzette, oder noch besser einer gefurchten stählernen Impfnadel, deren Spitze

man schief in den aufgeworfenen Rand der Mutterpocke (niemals in die Mitte derselben) sanft und tief einsenkt. Darauf faßt man den entblößten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so daß die Hand oben am Arme mittelst des Daumens ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Delta-Muskels die geschwängerte Spitze der Lanzette in einen rechten Winkel mit der Hand, wenigstens eine halbe Linie weit, zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter der Oberhaut, legt auf die unter der Epidermis befindliche Lanzettenspitze den Finger der linken Hand, und zieht selbe langsam heraus.

§. 13.

Hält man die Lanzetten-Spitze vom ersten Einbringen derselben in die Mutterpocke nicht für genugsam getränkt, so kann man leicht zu wiederholten Malen aus dem Tropfen, der sich an der Oeffnung der Mutterpocke sammelt, mittelst der Spitze neuen Stoff auffassen. Aber niemals soll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher der Impfstoff entlehnt wird, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen.

Wenn eine einzige Pustel gehaftet hat, darf aus derselben kein Impfstoff genommen werden, um solche in ihrem Verlaufe nicht zu stören, aus welchem Grunde auch, wenn mehrere Impfpusteln vorhanden sind, immer wenigstens eine uneröffnet gelassen werden muß.

§ 14.

Die Auffassung und Aufbewahrung der Schutzpocken-Lymphe bildet den wichtigsten Theil der Schutzpocken-Impfung; denn nur durch die Reinheit derselben und ihre Unversiegbarkeit kann den Menschenblattern Einhalt gethan werden, weßhalb man bei der Wahl des Impfstoffes besonders darauf sehen muß, daß derselbe immer zur geeigneten Zeit der Reife entnommen werde.

Diese Zeit ist diejenige, in welcher die Impfpusteln mit krystallheller Lymphe versehen sind, oft schon den siebenten, gewöhnlich aber achten, manchmal auch später, am neunten Tage, je nachdem die wärmere oder kältere Witterung, oder besondere Individualitäts-Verhältnisse der Geimpften die Reife der Pusteln beschleunigten odervrezögerten.

Die Lymphe, mit der vakzinirt werden soll, muß von einer guten, ächten, ja nicht falschen Kuhpocke herrühren, sie darf nicht trübe oder molkig, sondern sie muß ganz wasserhell und klar, auch nicht zu dünn, sondern etwas zähe, einem Thautropfen ähnlich seyn; sie darf nicht zu früh und nicht zu spät entnommen werden; sie darf von keiner aufgekratzten, zerdrückten, abgeriebenen oder schon einmal angestochen gewesenen Kuhpocke seyn; sie muß aus einer Pocke herstammen, aus welcher noch nicht zu viel Lymphe entnommen ist; sie muß von einem Kinde seyn, das nicht atrophisch, skrophulös, rachitisch, oder mit einem andern psorischen Ausschlage behaftet, folglich vollkommen gesund ist.

Fließt aus der geöffneten Pustel etwas Blut, so darf so lange keine Lymphe aus selber genommen werden, bis dieselbe rein und hell erscheint.

§. 15.

Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpfte vorhanden, so muß er sich des getrockneten, auf eine der Methoden des §. 9, Abschnitt I., aufbewahrten trockenen Stoffes in der schon dort angegebenen Art bedienen.

Das Impfen mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollständig sichern Impfstoffe, wird gänzlich untersagt, und es ist sich in Hinkunft ganz allein an die ganz verläßliche Impf-Lymphe um so mehr zu halten, als daran kein Mangel ist, und auch bei guter Anstalt nicht seyn kann.

§. 16.

Wenn die Impfung von Arm zu Arm geschieht, genügen an jedem Arm 2 Stiche, bei der Impfung mit trockener Lymphe aber, weil selbe nicht so leicht haftet, als mit der frischen, ist es rathsamer, auf jedem Arme 3 Stiche in einer Entfernung, daß die Pusteln in der Periode ihrer vollkommenen Ausbildung nicht zusammenfließen, zu machen. Der Stich soll so viel möglich unblutig seyn. Selbst schlafende Kinder können auf diese Art, ohne zu erwachen, geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut zum Vorschein, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Vor der Impfung soll der Arm weder mit Fla-

nell gerieben, noch gebadet werden. Die Impfstelle wird weder mit Heftpflaster, noch sonst etwas bedeckt.

§. 17.

Werden mehrere Inokulazionen schnell hinter einander von Arm zu Arm, oder mittelst getrockneter Materie vorgenommen, so muß zwischendurch die Lanzettenspitze gereinigt werden, weil der Kuhpockenstoff etwas Firnißartiges hat und die Stiche also erschwert; nach gänzlicher Vollendung der Operazion muß diese Reinigung immer auf das Sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlegt.

§. 18.

Kreisärzte und Impfärzte, welche in größeren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt seyn, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann.

§. 19.

Wo dieses nicht möglich ist, werden sie denselben auf die oben (I., §§. 9 und 10) beschriebene Art aufsammeln und aufbewahren.

§. 20.

Da einige Kreisärzte und Impfärzte von dem Sitze des Guberniums sehr weit entfernt sind, so werden diejenigen, welche sich nahe sind, sowohl frischen als getrockneten Impfstoff sich unter einander mittheilen.

Eine Bereisung jedoch des Impfbezirks vor der Impfung zur Gewinnung des Impfstoffes auf Kosten des Impf-Fondes findet nicht Statt, und bleibt letztere lediglich der Sorgfalt des Impfarztes überlassen.

§. 21.

Bei der Wahl der Subjekte zur Vakzinazion hat man bei weitem so viele Vorsicht nicht nöthig, als man einst bei der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte. Man hat dieselbe in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, daß man in dieser Sache mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe, und Subjekte von der Vakzinazion ausschließe, bei denen aus Neben-

ursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlaß geben, die gute Sache der Kuhpocken-Impfung zu verschreien.

§. 22.

Man impfe daher

a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, bei denen so leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen, und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bei gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen.

b) Man impfe nicht Kinder, die sich in einem solchen krankhaften Zustande befinden, welcher das durch die Vakzinazion erzeugte, wenn gleich vorübergehende Fieber vermehren oder verschlimmern könnte.

c) Mit hitzigen Krankheiten Behaftete sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben.

§. 23.

Chronische Hautausschläge: die Krätze, der Kopfausschlag bei Kindern, der Milchschorf, Skropheln, Husten (bei Krampfhusten ist es jedoch sicherer, nicht zu impfen), Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintretende Periode der Reinigung u. s. w., machen keine Hindernisse zur Impfung; ja man sah sogar öfters dadurch langwierige Hautausschlage und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von dergleichen Subjekten nehme, welche mit einem andern, eigentlich Uebelseyn, behaftet sind.

§. 24.

Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen, und sollen dann außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, alle noch nicht Geblatterten vakzinirt werden. Wechselfieber, zartes Kindesalter u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtiget werden. Uebrigens haben die Impfärzte, um das Vertrauen auf die Schutzpocken-Impfung aufrecht zu erhalten, für den Fall, als sie an einem schon mit den natürlichen Blattern befallenen Orte die Impfung vornehmen, die Angehörigen der Impflinge auf

den möglichen Fall, daß der Impfling schon mit Blatterngift angesteckt seyn kann, und dann die Vakzinazion, weil sie zu spät erfolgt ist, wirkungslos bleiben könnte, aufmerksam zu machen.

§. 25.

Man kann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Kuhpocken-Impfung vornehmen.

§. 26.

Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den bessern Jahreszeiten, das ist, im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche bei den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechter Nahrung, von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

§. 27.

In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medizinischen Behandlung ist bei den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Namen eines Uebelseyns verdienen, nicht jene Strenge und Umhersicht nöthig, welche bei Kinderblattern erfordert wird.

§. 28.

Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bei welcher es nicht erlaubt ist, zu impfen, und die daher erst gehoben werden müßte.

Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort, bleiben, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freier Luft, und bedürfen in der Regel gar keiner Arzneien, auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken.

§. 29.

Die Hauptsorge des Impfarztes muß dahin gerichtet seyn, daß nach der Impfung der Kuhpocken bei seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, das ist, daß schädliche Einwirkungen von denselben so viel möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, auf das Sorgsamste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden.

§. 30.

Man muß die Impflinge abhalten, die Impfpustel zu berühren, aufzukratzen, und die Finger an die Augen, an die Lippen zu bringen.

§. 31.

In seltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hilfe nothwendig werden. So geschieht es z. B., daß sich

a) die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, ja rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzt. Gewöhnlich verliert sich diese Entzündung, sobald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indessen der Schmerz davon zu groß seyn, so kann man ihn mit kaltem Wasser lindern, indem man leinwandene, in dasselbe getauchte Kompressen auf den entzündeten Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieselben erneuert.

Unter das Wasser kann man auch den sechsten Theil Bleiessig mischen.

b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender, anhaltender; so gebe man leichte Nahrung.

c) Zeigen sich Konvulsionen; so ist vor allem zu untersuchen, ob dieselben von der Vakzin oder von andern wahrscheinlichen Ursachen erregt wurden. Hiernach muß denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Konvulsionen, welche die Vakzin verursachte, werden mittelst reiner, und wenn möglich freier Luft, mittelst der Riechmittel und eines Klystiers leicht gehoben werden.

d) Bei einem allgemeinen, flohstichähnlichen, frieselartigen oder pustulösen Ausschlage muß man die Impflinge bei kühler, feuchter, ungünstiger Jahreszeit vorzüglich vor Verkühlung sichern. Es kann nöthig seyn, sie damals einige Zeit im Bette zu lassen, und ihnen lauwarme Getränke zu geben.

e) Oefters dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich, und die benachbarten Theile sind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieses durch Kratzen und gewaltsames Abreißen des Schorfes veranlaßt. Mittelst einer Bleisalbe, z. B. der Silberglättsalbe, oder mittelst des kalten Wassers, indem man

ein in dasselbe getauchtes Stück Leinwand auflegt, mildert und hebt man diesen Zufall leicht.

f) Entsteht während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, so muß alles das beobachtet werden, was diese erfordert.

§. 32.

Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen:

Schlägt die Impfung das erste Mal nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden; und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen.

Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann Statt finden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen eines oder ein Paar Kinder, bei denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch ein Mal vorzunehmen; da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vakziniren.

§. 33.

Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocke sorgfältig beobachten, um von der Aechtheit dieser und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu seyn. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfärzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weitern Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zwei Mal zu besichtigen und den Verlauf der Vakzine in ihrem Protokolle anzumerken, für die von ihrem Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 34.

Das Impfen in sogenannten Konkurrenz-Orten kann noch ferner Statt finden, wobei in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis

einer Stunde noch andere Orte außer dem Pfarrorte als Impfsammelplätze bestimmt werden können.

Diese Konkurrenz-Orte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirksobrigkeiten und der Land-Physiker ein für alle Mal festzusetzen; jedoch soll es dem Impfarzte oder der Obrigkeit unbenommen bleiben, dießfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder zu verfassen, und denselben unmittelbar an die politischen Ortsobrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsdann nebst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken:

a) der in frühern Jahren nicht Geimpften,

b) der zwar Geimpften, bei denen aber unächte Pocken erscheinen, oder bei denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich

c) der in dem Impfbezirke inzwischen übersiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können, dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.

§. 35.

Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken ächt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen; wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

§. 36.

Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Namen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilendistanz anzugeben, so wie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militärjahres mittelst der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten.

Die tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis Ende November einzuschicken.

Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beigeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Haupt-Impfung beiwohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegen setzten.

§. 37.

Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

§. 38.

Die Aeltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 39.

Solche Fälle muß der herbeigeholte Impfarzt immer auf das Sorgfältigste untersuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er es für ächte oder unächte Menschenblattern hält.

Eben so muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welche

daraus für die Kuhpocken-Impfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen.

§. 40.

Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblattern-Epidemie in dem Orte ist ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen.

So herrlich und wohlthätig auch die Wirkungen der Kuhpocken-Impfung als Schutzmittel gegen die Blatternseuche im Ganzen sind: so haben doch die in der neueren Zeit gemachten Wahrnehmungen dargethan, daß selbst auch die ächt verlaufene Vakzinazion nicht Jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schütze. Bei Erörterung der Frage, auf welche Weise die Disposizion zur Blatternkrankheit durch die Vakzinazion am sichersten für die Lebenszeit getilgt werden könne, wurde die Revakzinazion als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften bei Blattern-Epidemien anerkannt, aus welcher Ursache auch dieselbe mit Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1840 Zahl 17742 bei Blattern-Epidemien allgemein angeordnet worden ist. Die Resultate der Revakzinazionen sind alljährlich in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen. Weil aber übrigens die Oberflächlichkeit und Gleichgiltigkeit, mit welcher bei der Schutzpocken-Impfung an vielen Orten wegen Abgang einer zweckentsprechenden Kontrolle von den Impfärzten vorgegangen wird, der vor Blattern schützenden Vakzinazion im Wege stehen, und bei deren Fortbestand der große Nutzen, den die Vakzinazion der Menschheit gewährt, immer mehr und mehr vereitelt werden muß: so sind zufolge des genannten Hofkanzleidekretes vom 30. Juli 1840 Zahl 17742 und Gubernialverordnung vom 12. September 1840 Nr. 49853 zur Beseitigung dieser Gebrechen die Impfärzte verpflichtet:

a) beim Abnehmen des Impfstoffes mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, diesen nur von vollkommen gesunden Geimpften, und niemals später als am 7. oder am Anfange des 8. Tages nach der vollbrachten Impfung abzunehmen, jenen Impfstoff hingegen, welcher nicht in zelligen, sondern in blasigen Pusteln enthalten ist, und auf einen angebrachten Einstich sogleich ausfließt, zur Weiterimpfung gar nicht zu verwenden;

b) die Geimpften bis zur Beendigung des Verlaufes auf das Sorgfältigste zu beobachten, und in denjenigen Fällen, wo der regelmäßige Verlauf der Pustel, und die Symptome der Reakzion vermißt, oder wo die Geimpften der weiteren Nachsicht des Impfarztes entzogen werden, keine Schutzpocken-Impfungs-zeugnisse auszustellen.

c) Zur Kontrollirung der Impfärzte sind die öffentlich angestellten Kreis-, Distrikts-, Bezirks- und Stadt-Aerzte verhalten, und den die praktische Polizeiverwaltung ausübenden Ortsbehörden liegt die Pflicht ob, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel auf die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt beim Impfgeschäfte von Seite der Impfärzte einzuwirken.

Ueber dieses Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1840 Z. 17742 sind aus Anlaß einer Anfrage mit Gubernialverordnung vom 6. November 1840 Nr. 58065 nachstehende Erläuterungen erflossen:

Ad 1. Ein Zeitpunkt, wann nach der ersten Impfung die Revakzinazion vorzunehmen ist, ist durch das Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1840 Zahl 17742 nicht vorgezeichnet, und zu wünschen ist es, daß, zumal bei Blattern-Epidemien, alle früher bereits Geimpften einer nochmaligen Impfung unterzogen, oder diese wenigstens vorzugsweise bei allen jenen Individuen, die vor längerer Zeit oder nicht mit ganz günstigem Erfolge geimpft wurden, bei denen sonach die Aechtheit der überstandenen Impfung einem Bedenken unterliegt, mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werde.

Ad 2. Die Maaßregeln gegen Revakzinazions-Renitenten können keine andern und strengeren seyn, als die gegen Vakzinazions-Renitenten gesetzlich vorgezeichneten; daher sich auch gegen die ersteren Renitenten ganz so zu benehmen ist, wie gegen jene, die sich der Vakzinazion entziehen. Bezüglich des Impfstoffes, seiner Unterhaltung und seines Bezuges ist sich nach den Anordnungen des §. 8 des I. Abschnittes der Impf-Instrukzion vom 9. Juli 1836 auf das Genaueste zu benehmen, und bei sich ergebenden Bedenken gegen seine Güte und Wirksamkeit sich an das hierländige Haupt-Impfinstitut zu wenden.

Ad 3. Hinsichtlich der Nachsichtspflege bei den Revakzi-

nirten ist ganz in jener Art und nach denselben Modalitäten vorzugehen, wie dieß bei der ersten Vakzinazion angeordnet ist.

Ad 4. Besondere Reisen zur Kontrollirung des Impfgeschäftes sind außer Fällen von offenbar ordnungswidrigen Vorgängen hiebei gesetzlich nicht zuläßig, auch in der Regel nicht so unerläßlich nothwendig, da die nöthige Kontrolle der Impfärzte von Seite des Kreisarztes bei andern Gelegenheiten und Geschäftsreisen füglich Statt finden kann.

Ad 5. Die Resultate der Revakzinazion sind von den Impfärzten in eigenen und abgesonderten, nach den vorgezeichneten Formularien abgefaßten Impfprotokollen ersichtlich zu machen und eben so von dem k. k. Kreisamte hierüber ein hieraus verfaßter abgesonderter summarischer Ausweis dem jährlichen Impfberichte beizulegen. In diesem letztern Ausweise sind jedoch jene Rubriken, welche auf die Nachweisung der noch nicht geimpften, ungeblatterten Kinder, so wie jener, welche nach ächt überstandenen Schutzpocken mit Menschenblattern befallen wurden, Bezug nehmen, hinwegzulassen.

Für die Erreichung des so wesentlichen sanitätspolizeilichen Zweckes der Kuhpocken-Impfung ist es von der größten Wichtigkeit, daß alle Impfärzte ihrer Obliegenheit mit treuer Sorgfalt nachkommen, daß sie von dem vorgesetzten ärztlichen Personale streng kontrollirt werden, daß die Ortsbehörden nichts in der Förderung des Impfungsgeschäftes verabsäumen, daß die Geistlichkeit das Volk über dessen hohe Nützlichkeit zweckmäßig und gründlich belehre, und daß überhaupt jeder, welcher nach der Normalvorschrift vom 9. Juli 1836 zur Mitwirkung für das Impfungsgeschäft in irgend einer Art berufen und angewiesen ist, seine dießfällige Pflicht mit Eifer und Sorgfalt treu erfülle.

Sieh: Dorfrichter — Polizeibezirks-Aerzte — Polizeibezirks-Wundärzte.

Imprimatur. Sieh: Handlungsoblatorien — Materialisten — Zensur.

Inschriften. Sieh: Alterthümer — Zensur.

Instradirung. Instradirung heißt derjenige polizeiämtliche Akt, vermöge welchem einem Reisenden auf seinem Reisedokumente (Passe oder Wanderbuche) von einer Polizeibehörde

der Weg bis in den Amtsort der nächsten Polizeibehörde angewiesen wird, welchen derselbe auf seinem Reisezuge nimmt. Der Zweck der Instradirung und der in derselben liegenden Anweisung der Reisenden an die nächste Ortspolizeibehörde ist, damit die Polizeiverwaltung überall über das Erscheinen der Fremden, über ihren Aufenthalt, ihre Beschäftigung und ihren Erwerb in Evidenz sey, und die gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der Fremden in Vollzug setzen könne.

Bei Schüblingen geschieht die Instradirung mittelst Schubpässen.

Sieh: Gebundene Marschroute — Pässe — Passanten — Schub — Wanderbücher.

Invaliden. Die Invaliden bilden in der Hauptsache wohl einen Gegenstand in dem Wirkungskreise der Militärbehörden. Allein weil dieselben nicht durchgehends in dem Invalidenhause, sondern großen Theils im ganzen Lande zerstreut leben, öfters ihr Domizil ändern, und die Patental-Invaliden sogar ihre Gebühren vorschußweise bei den Dominien aus den Steuerkassen beziehen, daher auch die Ortsbehörden sowohl in Betreff der Evidenzhaltung der Invaliden, als auch hinsichtlich der Auszahlung ihrer Gebühren mit den Militärbehörden in mehrfache Berührung kommen, und dießfalls Obliegenheiten haben: so bilden in diesen Beziehungen die Invaliden zugleich auch einen Verwaltungs-Gegenstand für die ortsobrigkeitlichen Behörden. Da überdieß die Invaliden entfernt von dem Invalidenhause und dessen Vorstande, der Invalidenhauskommission, leben: so unterstehen sie in polizeilicher Beziehung den Ortsobrigkeiten, in deren Jurisdikzionsbezirke sie domiziliren.

Von dem Standpunkte der Militärbehörden aus besteht zur Evidenzhaltung der Invaliden und ihrer Gebühren eine eigene ausführliche hofkriegsräthliche Instrukzion, welche wegen der darin zur Mitwirkung für diese Zwecke den politischen Obrigkeiten zukommenden Obliegenheiten auch diesen letzteren mit Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1828 Zahl 16199 und Gubernialverordnung vom 11. August 1828 Nr. 37039 *) bekannt gemacht worden ist.

*) Im 10. Bande der Provinzialgesetzs. für Böhmen, S. 315 Nr. 153.

Aber eben weil dieser Verwaltungsgegenstand den politischen und polizeilichen Ortsbehörden nach seiner Wesenheit nicht nahe genug liegt, so wurde dennoch von mehreren Dominien bei den denselben bezüglich der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Patental- und Reservazions-Invaliden zukommenden dienstlichen Verfügungen ein sehr ungleiches, nicht selten auch ganz vorschriftswidriges Verfahren beobachtet, in dessen Folge theils das Militärärar, theils die Invaliden mancherlei Nachtheilen ausgesetzt, und beinahe in allen Fällen eine unnütze Schreiberei verursacht worden ist.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens, zur Verwahrung sowohl des Militärärars, als auch der Invaliden-Mannschaft vor jedem Nachtheile, nicht minder endlich zur Sicherstellung der Dominien selbst, ist auf der Grundlage der obbemerkten hofkriegsräthlichen Instrukzion vom 14. Mai 1828 Zahl 1948 lit. D. und der nachgefolgten Vorschriften mit Gubernialverordnung vom 1. Mai 1837 Nr. 19765 nachstehende Belehrung über diejenigen Punkte erflossen, welche bezüglich der Invaliden Obliegenheiten für die politischen und polizeilichen Behörden bilden.

1. Erwerbsunfähige Patental- oder Reservazions-Invaliden, welche sich um die Aufnahme in die Loko-Versorgung im Invalidenhause bewerben, sind durch ihre vorgesetzte Zivilbehörde unter Mitgabe ihrer Patental- oder Reservazionsurkunde, dann eines von dem Seelsorger ausgestellten, von dem Amte oder Magistrate vollen Inhalts bestätigten und vom k. Kreisamte legalisirten Armuthszeugnisses, in welchem des Mannes Hilfsbedürftigkeit und die Unmöglichkeit, außer dem Invalidenhause zu leben, umständlich und mit Bestimmtheit dargestellt ist, zur weiteren Verfügung an das betreffende Werbbezirks-Kommando anzuweisen.

2. Wenn ein Reservazions-Invalide um die Erwirkung des Patentalgehaltes ansucht, so ist derselbe mit seiner Reservazionsurkunde und mit einem vom Seelsorger ausgefertigten, vom Amte oder Magistrate vollen Inhalts bestätigten und vom k. Kreisamte legalisirten Zeugnisse, in welchem die Hilfsbedürftigkeit und der Betrag des täglichen Einkommens dieses Mannes,

solches mag nun aus was immer für einer Quelle fließen, mit Genauigkeit und Bestimmtheit ersichtlich ist, an das k. k. Invalidenhaus anzuweisen, welches sonach dießfalls nach dem hofkriegsrätlichen Reskripte vom 24. Oktober 1829 Z. 5214 lit. D das Amt handeln wird.

Nur in jenen Fällen, wo der Mann wegen außerordentlicher körperlicher Gebrechlichkeit und bedeutender Entfernung die Reise nach Prag nicht unternehmen kann, ist solcher ausnahmsweise an das betreffende Werbbezirks-Kommando anzuweisen, welches in Vertretung des Invalidenhauses nach dem obenerwähnten hohen Reskripte fürzugehen, und das Resultat der kommissionellen Untersuchung des Mannes dem Invalidenhause zur weiteren Verfügung bekannt zu geben hat.

3. Bei Uebersiedlung eines Patental-Invaliden von einem Dominium zum andern mit Zustimmung der betreffenden Zivilbehörden hat die Behörde seines neuen Aufenthaltes unter genauer und bestimmter Darstellung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, und eigentlich unter Angabe seines täglichen, wie immer gearteten Einkommens, dessen Patentalurkunde sogleich an das betreffende Werbbezirks-Kommando einzusenden, welches die Umschreibung derselben bei dem Invalidenhause erwirken und die umgeschriebene Urkunde der Zivilbehörde zur Flüssigmachung des Patentalgehaltes zustellen wird.

Vor dem Einlangen der umgeschriebenen Patentalurkunde darf dem Manne eben so wenig eine Verpflegung erfolgt werden, als solches auf eine, an eine andere Steuerkassa angewiesene Urkunde zuläßig ist (§. 76 der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patental-Verpflegsurkunde).

4. Falls ein bisher in ungünstigen Verhältnissen gestandener Patental-Invalide ein das Dreifache seines Patentalgehaltes erreichendes Nebeneinkommen, solches mag nun was immer für einen Ursprung oder Namen haben, blos zeitlich oder für beständig seyn, erhält: so ist demselben kein Patentalgehalt mehr zu erfolgen, und von dem Sachverhalte unter Beischluß der Patentalurkunde die genaue, den Tag, von welchem der Invalide jenes Nebeneinkommen bezieht, mit Bestimmtheit enthaltende Mit-

theilung dem betreffenden Werbbezirks-Kommando zu machen, welches sofort diese Anzeige zur weiteren gesetzlichen Amtshandlung an das Invalidenhaus leiten wird. (Hofkriegsräthliches Reskript vom 24. Oktober 1829 Zahl 5214 lit. D.)

5. Wenn ein Patentalinvalide von dem Orte, wohin er mit dem Bezuge des Patentalgehaltes angewiesen ist, sich, es sey nun mit oder ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Zivilbehörde entfernt, und nach Verlauf eines vollen Jahres nicht zurückkehrt, folglich den ihm gebührenden Patentalgehalt, der ihm in eine fremde Provinz schon deßhalb nicht nachgesendet werden darf, weil er dort in solchen Verhältnissen stehen kann, in denen das Gesetz den Bezug des Patentalgehaltes nicht gestattet, durch die gedachte Zeit nicht behebt, so ist davon die Mittheilung unter Anschluß der Patentalurkunde dem Werbbezirks-Kommando zu machen. (Hofkriegsräthliches Reskript vom 3. September 1825 Zahl 862 Lit. N. und §. 76 der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828, und beziehungsweise die mit diesem §. hinausgegebene neue Patentalurkunde.)

6. Wird ein Patentalinvalide eines Verbrechens beinzichtet und deßhalb zur Untersuchung mit Kaptur als geeignet anerkannt, so darf für denselben vom Tage seiner Einlieferung an das betreffende Kriminalgericht kein Patentalgehalt mehr aufgerechnet werden, sondern es ist die Pflicht derjenigen Zivilbehörde, an die der Mann mit dem Bezuge seines Patentalgehaltes angewiesen war, den Fall unter Anschluß der Patentalurkunde sogleich im Wege des Werbbezirks-Kommando zur Kenntniß des Invalidenhauses zu bringen; eben so haben die Kriminalgerichte den Tag, an welchem ein Patentalinvalide in ihre Verpflegung tritt, unverzüglich dem Invalidenhause bekannt zu geben, und nicht minder bei Ausgang der Untersuchung das gesprochene Urtheil nebst der Berechnung über die für den Mann aufgelaufenen Kriminalverpflegskosten, welche dasselbe bezahlen soll, dem Invalidenhause mitzutheilen.

Uebrigens gilt alles dieses auch bei einem in Kriminaluntersuchung kommenden Reservazionsinvaliden, nur mit dem Unterschiede, daß bei einem solchen kein Patentalgehalt eingestellt, und eben so auch dem Kriminalfonde für die auflaufenden Ver-

pflegskosten von Seite des Militärärars keine Vergütung geleistet werden kann, folglich die Uebersendung der dießfälligen Berechnung an das Invalidenhaus überflüssig wird. (Hofkriegsräthliches Reskript vom 3. September 1825 Nr. 862, §. 76 der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828, und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentalverpflegs- und Vorbehaltsurkunde, dann hofkriegsräthliches Reskript vom 12. Februar 1830 Lit. D Nr. 214.)

7. Wird einem Invaliden der gebührende Patentalgehalt von Seite des Invalidenhauses aus was immer für einem Grunde eingestellt, so darf solcher dem Manne von der Zivilbehörde unter keinem Vorwande wieder erfolgt werden, bevor nicht von dem Invalidenhause hiezu die neuerliche Anweisung erfolgt ist; (nach der Analogie des §. 2 der Instrukzion vom Jahre 1828).

8. Jeder Sterbfall eines Patental- oder Reservazions-Invaliden ist unter Beischluß der Patental- oder Reservazions-Urkunde und des offiziosen Todtenscheines sogleich dem Werbbezirks-Kommando bekannt zu geben, der Patentalgehalt gebührt bis einschließig zum Sterbetage, und kömmt also aufzurechnen und in die Verlassenschaft mit einzubeziehen. Hatte der Mann eine goldene oder silberne Tapferkeitsmedaille im Besitz, so steht es den Erben frei, solche als ein Andenken aufzubewahren, oder selbe gegen das gesetzliche Aequivalent, welches für die erstere in 35 fl. 28 kr. (dreißigfünf Gulden 28 kr.), für die letztere in Einem Gulden 26 kr. C. M. besteht, mit der Todesanzeige durch das Werbbezirks-Kommando dem Invalidenhause einzusenden. (§ 14 und 76 der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit dem letzteren §. neu hinausgegebene Patental-Verpflegsurkunde, dann §. 17 der gedruckten Vorschrift über die Militärtapferkeitsmedaille vom Jahre 1809.)

Uibrigens haben die Zivilbehörden über einen jeden verstorbenen Patental- und Reservazions-Invaliden eine Beschaffenheits-Konsignazion nach dem beigehefteten Formular zu verfassen, und in allen Rubriken gehörig ausgefüllt, mit der Todesanzeige dem Werbbezirks-Kommando einzusenden.

Dominium. Zur Seite 98.

Beschaffenheits-Konsignazion

über nachbenannte verstorbene Patental-Invaliden.

Charge	Vor- und Zuname	Regiment, bei welchem er gedient hat	Stand	Ort und Datum des Absterbens	Hinterlässe aus der											
					vor seinem Eintritte zum Militär				beim Regimente				in dem Invalidenstande			
					ihm bewilligten Ehe											
					Weib		Kinder		Weib		Kinder		Weib		Kinder	
					Name	Alter	Name	Alter	Name	Alter	Name	Alter	Name	Alter	Name	Alter

Diese Beschaffenheits-Konsignazionen dienen dem Invalidenhause zur ersten Grundlage hinsichtlich der einzuleitenden Abfertigung der Wittwen und Waisen, und bieten noch in späterer Zeit die häufig gewünschte Auskunft über die Familienverhältnisse des Mannes zur Zeit seines Ablebens.

9. Die Patentalgehalts-Zahlungsverzeichnisse sind nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt immer in Dupplo, die Perzipientenquittung dagegen nur einfach einzusenden. (§. 57 der Instrukzion vom Jahre 1828.)

10. In Fällen, wo der Patentalgehalt eines Invaliden zeitlich eingestellt wird, ist der Mann in dem Zahlungsverzeichnisse gleichwohl, und zwar unter Angabe des Grundes, warum für ihn keine Aufrechnung Statt findet, aufzuführen.

11. Nie und unter keinem Vorwande darf einem Patental-Invaliden der Patentalgehalt voraus erfolgt werden. (§. 76 der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patental-Verpflegsurkunde.)

12. Der für zwei verschiedene Militärjahre entfallende Patentalgehalt darf nicht in ein und demselben Zahlungsverzeichnisse erscheinen, sondern die Militärjahre müssen bei der Aufrechnung streng getrennt, und für jedes besondere Dokumente verfaßt werden. (§. 19 der gedruckten Instrukzion vom J. 1828.)

13. Der einem Invaliden erfolgte Patentalgehalt ist in dem der Patentalurkunde angehängten Zahlungsbogen bei jeder einzelnen Zahlung einzutragen, und diesem immer die eigenhändige Unterschrift des auszahlenden Beamten beizufügen. (§. 25 der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828.)

Da bei der Auszahlung eines Patentalgehaltes einzig und allein die Patentalurkunde als gesetzliche Grundlage dient, folglich dem Auszahlenden vorliegen muß, so kann die Ausführung der vorgesagten Anordnung wohl keiner Schwierigkeit unterliegen.

14. Die von Seite des respizirenden Feldkriegskommissariats des Invalidenhauses an den einlangenden Patentalgehaltsaufrechnungen entdeckten Unrichtigkeiten sind von den Dominien auf die dießfalls ihnen zukommenden Anmerkungen bei der nächsten Aufrechnung nach Erhalt der Anmerkungen unter deren Beischluß in der Art zu berichtigen, daß nach Absummirung des Zahlungs-

verzeichnisses das zu wenig Berechnete zugeschlagen, das zu viel Berechnete dagen abgezogen wird (§. 59 der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828).

Im Erkrankungsfalle haben sich Invaliden Behufs ihrer Heilung entweder bei dem nächst gelegenen Militärspitale oder Werbbezirks-Kommando zu melden.

Heirathsbewilligungen dürfen den Invaliden ohne Genehmigung der Invalidenhaus-Kommission als ihrer vorgesetzten Militärbehörde von den politischen Ortsobrigkeiten nach der Gubernialverordnung vom 17. Oktober 1823 Nr. 53685 nicht ertheilt werden. Es ist in dieser Beziehung ein Uebelstand, daß Invaliden, wenn sie noch so entfernt von Prag domiziliren, wegen Erlangung der Heirathsbewilligung im prager Invalidenhause persönlich erscheinen, wodurch sie nicht nur in ihrem Erwerbe gehemmt werden, sondern überdieß auch sich unnützen Zeitverlust und Reiseköst en aufbürden.

Tritt endlich noch sodann der Fall ein, daß ein bei der Invalidenhaus-Kommission persönlich erscheinender Heirathswerber mit seinem Gesuche die vorgeschriebenen Behelfe nicht beibringt, so muß ein solcher Ehewerber ohnehin unverrichteter Sachen seinen Rückweg in die Heimat antreten, und die abgängigen Behelfe nachträglich überreichen. Es setzen sich also solche Heirathswerber, welche oft aus den entferntesten Kreisen nach Prag kommen, in zwecklose Unkösten, weil sie dasselbe Ziel durch Ueberreichung ihrer Heirathsgesuche an die in den Kreisen befindlichen Werbbezirks-Kommanden erreichen können.

Da nach den Weisungen des k. k. Generalkommando die Heirathsgesuche der Invaliden durch die Werbbezirks-Kommanden einzuschicken sind, so ist es auch Sache der Ortsbehörden, die mit legalen Behelfen instruirten Heirathsgesuche der Invaliden an die betreffenden Werbbezirks-Kommanden zur weiteren Einbeförderung zu übersenden, und zur Beseitigung unnützer Weitwendigkeiten in der Korrespondenz nachstehende von der Invalidenhaus-Kommission vorgezeichnete Behelfe beizulegen.

1. Die Taufscheine der beiden Brautleute.

2. Wenn Wittwer und Wittwen zu heirathen gedenken,

den Todtenschein des verstorbenen, und den Trauungsschein des überlebenden Ehegatten.

3. Das Taglohn-Erwerbfähigkeits- und das Vermögenszeugniß der Braut,

4. das Sittenzeugniß derselben,

5. den legalisirten Verzichtsrevers der Braut,

6. die Original-Patentalurkunde des Bräutigams,

7. das militärärztliche Zeugniß über die Ehetauglichkeit des Heirathswerbers, zu welchem Behufe sich derselbe bei dem nächsten Militärarzte persönlich stellen muß,

8. die Zustimmung derjenigen Behörde, in deren Bezirke die Brautleute ihren stabilen Aufenthalt wählen.

Das Betteln ist den Invaliden durch die Verordnung vom 16. Juli 1759 verboten, und sind hiernach die im Betteln betretenen Invaliden anzuhalten und wie Landstreicher (Vagabunden) zu behandeln.

Das Herumziehen der Invaliden im Lande, welches gleichfalls keinen andern Zweck als jenen des Bettelns hat, ist denselben mit Verordnung vom 29. Juli 1772 verboten.

Insbesondere aber ist von den Polizeibehörden nicht zu gestatten, daß Invaliden, welche nicht im Invalidenhause zu Prag, sondern mittelst Reservazionsurkunden auf dem Lande unterbracht sind, auf der Grundlage ihrer Reservazionsurkunden herumziehen. In dieser Beziehung haben sich die Ortspolizeibehörden genau die Bestimmungen der Gubernialverordnungen vom 5. November 1818 Nr. 52244 und vom 31. Dezember 1827 Nr. 61385 gegenwärtig zu halten, daß derlei Reservazionsurkunden der außer dem Invalidenhause unterbrachten Invaliden keineswegs die Stelle legaler Pässe und Aufenthaltskonsense vertreten, sondern daß ein jedes derlei dem Invalidenstande angehörige Individuum zum Reisen mit einem gesetzlichen Passe versehen seyn müsse.

Es sind endlich die Invaliden auch in andern polizeilichen Beziehungen zu überwachen, daß sie dießfalls nicht etwa eine falsche Richtung nehmen, und diese auf das Volk, in dessen Mitte sie ganz mit demselben verschmolzen leben, übertragen. Besonders wichtig ist die Ueberwachung der Invaliden in der Beziehung, daß sie nicht die Unterthanen zu Beschwerden aneifern

und verführen, ihnen nicht gefährliche Rathschläge gegen die Verfügungen der Obrigkeit und der landesfürstlichen Behörden geben, und nicht etwa die Winkelschreiberei treiben, in welcher letzteren Beziehung mit dem Hofdekrete vom 10. Juli 1777 dem sämmtlichen Militär unter strenger Strafe verboten ist, den Unterthanen Bittschriften zu verfassen.

Sieh: Militär — Singvögel — Soldaten — Winkelschreiber.

Jochpfähle. Sieh: Bau.

Johannisfeuer. Sieh: Dorfrichter — Feuersgefahr — Landpolizeiordnung.

Irrenhaus. Sieh: Staatswohlthätigkeitsanstalten.

Irrsinnige. Sieh: Geisteskranke — Sinnenverwirrung — Staatswohlthätigkeitsanstalten.

Juwelen-Händler. Sieh: Ankauf als gestohlen verdächtiger Sachen.

Kälber. Da die Schlachtung von Kälbern, bevor sie noch zu gesundem nahrhaftem Fleische und dauerhafter Haut herangewachsen sind, in diesen beiden Beziehungen ein polizeilicher Uebelstand ist: so darf nach den Verordnungen vom 2. Juli 1795, vom 4. März 1805 und vom 12. April 1805 kein Kalb geschlachtet werden, welches nicht wenigstens 40 Pfund im Gewichte hat. Die Uebertreter dieser gesetzlichen Bestimmungen sind, wenn sie nicht unter die Fleischhauer gehören, mit der Konfiscirung des Fleisches zu bestrafen. Fleischhauer aber, welche von einem geringeren Kalbe das Fleisch verkaufen, sind nebst der Konfiszirung des Fleisches auch noch mit jenen Strafen zu belegen, welche bei dem Fleischverkaufe auf die Ueberschreitung der bestimmten Fleischtaxe und auf die Bevortheilung des Publikums im Gewichte festgesetzt sind. Diese polizeiliche Bestimmung wegen Schlachtung ausgewachsener Kälber haben nach der Verordnung vom 2. Juli 1795 die Magistrate, Polizeikommissäre und Marktrevisoren in den Städten und Märkten, auf dem Lande aber die obrigkeitlichen Aemter als Orts-Polizeibehörden unter eigener Haftung zu überwachen.

Uebrigens ist unter dem vorgeschriebenen Gewichte von 40 Pfund nach der Verordnung vom 25. Februar 1796 das ganze

Kalb mit Haut, Kopf und Füssen, so wie es nämlich zum Kaufe angeboten wird, verstanden.

Sieh: Maaße und Gewichte — Victualtarübertretung.

Kässtecher. Sieh: Gift.

Kaffeehäuser. Die Kaffeehäuser sind nach der Polizei-Ordnung vom 25. Juni 1787 und nach dem Hofdekrete vom 3. Jänner 1772 mit Eintritt der Polizeistunde unter Strafe von 10 Reichsthalern zu sperren. Sie können nach dem letztgenannten Hofdekrete nur bis 10 oder höchstens 11 Uhr Abends offen bleiben.

An Sonn- und Feiertagen darf die Offenhaltung der Kaffeehäuser nach dem Hofdekrete vom 3. Oktober 1785 zwar geduldet, jedoch muß von der Polizeiverwaltung darauf gesehen werden, daß vor 4 Uhr Nachmittags daselbst keine Gattung Spiel, auch nicht das Billardspiel angefangen werde.

Sieh: Armeninstitut — Feiertage — Gassenreinheit — Lotterie — Polizeibezirks-Aerzte — Polizeiordnung — Polizeistunde.

Kaffeetücher. Sieh: Zensur.

Kaiserschnitt. Sieh: Beerdigung.

Kalender. So nützlich die Einrichtung mancher Kalender unserer Zeit in mehrfacher Beziehung zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, ökonomischer Regeln, hauswirthschaftlicher Anleitungen u. s. w. ist: so schädlich war in frühern Zeiten ihr Inhalt, untermischt mit allerlei abergläubischen und vorurtheilsvollen Dingen, Märchen und Rathschlägen, so daß das ohnehin von Vorurtheil und Aberglauben befangene und dazu geneigte gemeine Volk darin nur noch mehr bestärkt worden ist.

Diesem Uibelstande hat die Polizeiverwaltung durch gesetzliche Vorschriften entgegen gewirkt, durch welche sie derlei Ungereimtheiten und Albernheiten aus dem Inhalte von Kalendern ausgeschlossen hat.

Es wurde schon mit Hofdekret vom 16. Dezember 1755 der Druck der Kalender mit abergläubischer Auslegung wegen vorfallender Finsternisse, Aderlässe, Schröpfens, Purgirens und Badens, dann wegen der sogenannten verworfenen Tage, welche als absolut unglücklich bezeichnet waren, und an welchen kein

Abergläubischer ein Geschäft unternommen hätte, weil er dessen Ausschlag nothwendigerweise für unglücklich wähnte, wiederholt verboten.

Das Hofdekret vom 18. Juli 1772 erklärt, daß in den erbländischen Kalendern keine ungereimten Prophezeiungen und auch keine fremden Wahrsagerkalender geduldet werden sollen.

Alle kirchlichen Segenverkündigungen, wie z. B. üblicher Segensprüche über Brot und Wein, Brot und Wasser, Kerzen, Saamenfrüchte, dann der Skt. Vinzenzi-Segen ꝛc. müssen in Folge Hofdekrets vom 5. März 1784 in den Kalendern weggelassen werden, weil diese Segen selbst als geistliche, das Volk in den Vorurtheilen bestärkende Mißbräuche allgemein abgestellt sind.

Die Hofdekrete vom 29. November und 2. Dezember 1784 ordnen an, daß aus den Kalendern Alles weggelassen werde, was den höchsten Verordnungen oder der gegenwärtigen Kirchenverfassung zuwiderläuft.

Nach dem Hofdekrete vom 2. März 1787 darf in den Kalendern von keinem Ablaß Erwähnung geschehen, wobei die Wirkung sich auch auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken soll.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es zu danken, daß die Kalender unserer Zeit eine ganz andere, ganz entgegengesetzte, daß sie eine nützliche Einrichtung in verschiedenen Beziehungen haben. Dennoch ist der Fall nicht unmöglich, daß hie und da eine Auflage von Kalendern erscheint, welche in irgend einer Art gegen diese gesetzlichen Vorschriften verstößt, oder sonst gegen die allgemeinen Zensursgesetze ist, weil das gemeine Volk derlei abergläubische Dinge und vorurtheilsvolle Ankündigungen noch immer gern aufnimmt, sich bei gegebenen Anläßen sogleich gern damit beschäftigt, der Eigennutz aus dieser Gelegenheit, wo er nur kann, Vortheil zu ziehen sucht, und Winkelpressen im In- oder Auslande, so wie dann die Jahrmärkte oder Hausirer ihn in diesem Spekulazionsgeschäfte unterstützen können. Die Organe der Polizeiverwaltung haben daher ihre Aufmerksamkeit immer noch darauf zu richten, daß kein derlei Kalender mit irgend einem verbotenen Inhalte erscheine, oder wenn etwa hie und da doch wider Vermuthen einer zum Vorschein kommen

sollte, daß er alsogleich konfiszirt, unterdrückt, und seine Verbreitung im Volke verhindert werde. Ueberhaupt ist in solchen Fällen ordnungsmäßig die Amtshandlung nach den allgemeinen Zensursvorschriften und nach Umständen auch nach dem Strafgesetzbuche II. Theils zu pflegen.

Sieh: Aberglaube — Ablaß — Buchhändler — Hausirer — Zensur.

Kalk-Brennöfen. Sieh: Bau.

Kamine. Sieh: Rauchfänge.

Kaminfeger. Sieh: Rauchfangkehrer.

Kanäle. Sieh: Bau — Landpolizeiordnung — Polizeiordnung — Polizeibezirks-Aerzte — Straßeneinräumer.

Kapellen. Aus frommem Sinne und in guter Meinung werden von Zeit zu Zeit an Straßen, Plätzen, Wegen, und im Bereiche von Grundstücken Kapellen erbaut und Kruzifire oder andere Standbilder aufgerichtet.

Dieser fromme und löbliche Gebrauch verdient wohl alle Achtung, aber er bildet auch einen Gegenstand für die Polizeiverwaltung, und verdient ein vorzügliches Augenmerk derselben in Bezug auf die Art und Weise, in welcher die Herstellungen solcher Objekte aufgeführt werden, wenn sie ihren Zweck wirklich erreichen, wenn sie religiöse Gesinnungen wecken und befördern, nicht aber durch Geschmacklosigkeit, Unnatürlichkeit und Entstellungen mehr zum Aergernisse dienen, als auferbauen sollen.

Zu diesem Ende haben die Kreisämter und Konsistorien zufolge der Präsidial-Verordnung vom 17. Dezember 1831 Nr. 7577 die Pflicht auf sich, bei dem Umstande, wo die Herstellungen von derlei Objekten ohnehin immer zur Kenntniß der geistlichen und weltlichen Behörden gelangen müssen, mit aller Umsicht und Sorgfalt bei jeder Gelegenheit darauf einzuwirken, damit die Errichtung und Auszierung solcher Kapellen und Standbilder stets auf die möglichst solide und geschmackvolle Weise zu Stande gebracht, und den betreffenden Parteien hiezu der nöthige belehrende Wink gegeben, und so alles beseitiget und hintangehalten werde, was ungeachtet der zum Grunde liegenden guten und frommen Meinung das Gemüth, das Auge und den guten Geschmack nur unangenehm berühren, somit unter Verfehlung des

löblichen Zweckes anstatt der beabsichtigten Auferbaulichkeit nur widrige Eindrücke oder gar selbst Aergerniß erregen könnte.

Es ist zur Errichtung von solchen Kapellen, wie sie gewöhnlich an Straßen, Wegen und im Bereiche von Grundstücken zur Erweckung religiöser Gesinnungen in einem solchen Maaßstabe erbaut werden, daß das gläubige Volk sich zur Verrichtung des Gebetes außer dem inneren Raume derselben versammelt, nach der Gubernial-Verordnung vom 19. September 1834 Nr. 38940 die Einholung der Gubernialbewilligung nicht nothwendig; doch darf deren Ausführung nicht ohne Vorwissen der geistlichen und weltlichen Behörden, welche hiebei auf eine solide und geschmackvolle Bauart und Beseitigung eines jeden Anstandes zu sehen haben, geschehen. Was aber die Ortkapellen anbelangt, welche eigentlich die Stellen von wirklichen Kirchen oder Gebethäusern vertreten, und von den Insassen in der Absicht erbaut werden, um bei der Entlegenheit der Pfarrkirche und der hieraus hervorgehenden Unmöglichkeit, immer darin dem Gottesdienste beizuwohnen, sich von Zeit zu Zeit in denselben zur Andachtsübung zu versammeln: so ist zur Erbauung solcher Kapellen nach dem Hofkanzleidekrete vom 23. Mai 1834 Zahl 12740 und Gubernial-Verordnung vom 19. September 1834 Nr. 38940 die einverständliche Bewilligung des k. k. Landesguberniums und des Ordinariates nothwendig. Die Ertheilung der Erlaubniß zur Ablesung von Messen in solchen bewilligten Ortskapellen gehört in den Wirkungskreis des Konsistoriums.

Sieh: Standbilder.

Kapitulanten. Sieh: Abschied.

Kartenspiel. Sieh: Verbotene Spiele.

Kartoffeln. Die Kartoffeln (Erdäpfel) bilden ein Hauptnahrungsmittel des gemeinen Volkes auf dem Lande und insbesondere im Gebirge. Sie sind in dieser Beziehung überaus schätzbar wegen ihrer Ergiebigkeit in der Fechsung, und wegen ihrer Billigkeit im Vergleiche mit dem Getreide, welches sich der Gebirgsbewohner nicht so ergiebig und zureichend erzeugen kann, und welches sich die Armuth nicht so leicht beizuschaffen im Stande wäre, als es bei den Kartoffeln der Fall ist. Sie dienen aber nicht nur Menschen zur Nahrung, sondern werden auch

als vortreffliches Viehfutter für die meisten Gattungen Vieh verwendet.

Bei dieser ihrer so vielseitigen Nutzbarkeit sind die Kartoffeln in Bezug auf ihre sichere Aufbewahrung und Erhaltung im guten gesunden Zustande ein wichtiger Gegenstand der Polizeiverwaltung; sie sind es aber noch mehr für den Fall, wenn sie durch irgend ein Elementurereigniß dem Verderben haben unterliegen müssen. In der ersteren Beziehung weiß sich zwar jeder verständige erfahrene Hauswirth vor Schaden zu bewahren; aber für den zweiten Fall, welcher wegen seiner seltenen Erscheinung außer dem Bereiche seiner Erfahrung liegt, ist die zweckmäßige Belehrung nothwendig, theils um dem Verderben entgegenzuwirken und dasselbe so viel als möglich zu verhindern, theils um auch im schlimmsten Falle doch noch so viel Nutzen zu ziehen, als ohne Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Thieren möglich ist.

Wie die Kartoffeln zweckmäßig überwintert, Jahre lang aufbewahrt und die erfrornen zur Nahrung für Menschen und Vieh wieder brauchbar gemacht werden können, dazu hat die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft bereits in ihren in den Jahren 1828 und 1829 im Druck herausgegebenen, mit 57000 Exemplaren im Lande vertheilten kleinen Wirthschaftskalendern die Anleitung gegeben. Das Elementarereigniß aber, in welchem im Herbste des Jahres 1829 die Kälte so schnell und stark eingetreten ist, daß sehr viele Kartoffeln gar nicht mehr ausgegraben werden konnten, sondern über den Winter in der Erde gelassen werden mußten, und wo daher häufig das Eintreten des Falles vorauszusehen war, daß diese Belehrung der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft mit Vortheil werde benützt werden müssen, — hat das k. k. Landesgubernium veranlaßt, den Landmann auf diese Belehrung durch die sämmtlichen Dominien aufmerksam machen, und selben zu deren, seinen eigenen Vortheil bezweckenden Anwendung auffordern zu lassen.

Die dießfällige mit der Gubernialverordnung vom 1. April 1830 Nr. 12869 erflossene Belehrung der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft ist folgende:

Belehrung,

die gefrorenen Kartoffeln (Erdäpfel), der Frost mag sie in Kellern oder auf dem Felde verdorben haben, zweckmäßig zu benützen.

Die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft hat schon in ihren kleinen Wirthschaftskalendern für das Jahr 1823 u. 1829, und in ihren neuen Schriften Bd. I die Anleitung gegeben, die Kartoffeln zweckmäßig zu überwintern, sie zur jahrelangen Aufbewahrung geeignet, und die erfrornen zur Nahrung für Thiere und Menschen brauchbar zu machen. Mit Berufung auf diese Kalender wird nun folgende umständliche Belehrung zur allgemeinen Benützung bekannt gemacht.

Die Kartoffeln (Erdäpfel) sind entweder

a) auf dem Felde, oder

b) in dem Keller, oder in einem andern Aufbewahrungsorte von dem Froste erreicht und verdorben worden.

A. Auf dem Felde.

Man findet die Kartoffeln, welche auf dem Felde überwinterten, im Frühjahre:

1. ganz gesund und unverdorben, wenn der Frost nicht tief in die Erde drang, bis zum Frühjahre mäßig anhielt, die Erde mit Schnee bedeckt war, und im Frühjahre das Aufthauen langsam und allmälig erfolgte;

2. ganz weich, oder

3. in Stärkmehl verwandelt, vertrocknet, doch noch mit der Schale umgeben, oder endlich

4. ganz verfault.

1. Sind die Kartoffeln im Felde ganz frisch und gesund geblieben, wie man sie nach manchem Winter im Frühjahre beim Ackern des Feldes, welches im vorigen Jahre mit Erdäpfeln bebaut war, wenigstens einzeln findet, so können sie zu allen Benützungen angewendet werden.

2. Findet man die Kartoffeln ganz weich, so werden sie sorgfältig gesammelt, und entweder a) auf Reibeisen gerieben, und in einer Presse zwischen Leinwand gut ausgepreßt, und dann auf luftigen Böden, in Scheunen, in den mäßig geheizten

Backöfen, nachdem das Brod herausgenommen worden, oder auf den Stubenöfen, oder im Großen auf Malzdörren getrocknet, das Getrocknete entweder gestoßen, oder auf der Mühle gemahlen, und nach Beschaffenheit des Mehles, mit diesem entweder das Vieh gefüttert, oder zur Nahrung für Menschen zubereitet zu Knödeln, Kasch ꝛc., oder b) man verwendet die Kartoffeln, wie man sie weich vom Felde bringt, zum Branntweinbrennen, wenn man Branntwein im Gange hat, oder c) man zerreibt oder zerstoßt die weichen Erdäpfel zu einem Brei, und unterwirft sie einem verstärkten Wasserdrucke, wie weiter unten noch gelehrt werden wird, oder d) man trocknet die weichen Kartoffeln, wie man sie aus der Erde genommen hat, gleich im Backofen, auch im Stubenofen u. s. w. vorsichtig und bei gelinder Wärme. Nach dem Trocknen zerreibt oder zerstoßt man sie im Mörser, oder mahlt sie auf der Mühle und man erhält ein Mehl, welches zum Viehfutter noch recht brauchbar ist, oder man kocht die getrockneten, wobei sie einen angenehmen säuerlichen Brodgeruch bekommen, und dem Vieh eine gedeihliche Nahrung gewähren.

3. Findet man die Erdäpfel auf dem Felde schon vertrocknet, und in Stärkmehl verwandelt, so muß man beim Sammeln sehr vorsichtig seyn, weil die Schale sehr leicht zerreißt, und das in derselben eingeschlossene Stärkmehl in Gestalt des schönsten Haarpuders auf das Feld verstreut wird. Gewöhnlich betrachtet man dieses Stärkmehl als Schimmel, und achtet es keiner weitern Aufmerksamkeit werth. Hat man aber die Kartoffeln gut gesammelt, so braucht man sie, falls sie noch nicht vollends trocken seyn sollten, nur ganz zu trocknen, dann zu zerdrücken oder zu zerstampfen, oder in der Mühle zu Mehl vermahlen zu lassen, welches dann für die Menschen ein sehr zweckmäßiges Nahrungsmittel darbietet, und zu verschiedenen Speisen verwendet werden kann.

4. Sind die Erdäpfel aber verfault, so kann man sie zu keinem weitern Gebrauche mehr benützen, und sie dienen dann blos nur als Dünger.

B. Im Keller.

Bei strengem Winter erreicht der Frost nicht selten die Kartoffeln in den Kellern oder andern Aufbewahrungsorten und verdirbt sie. Daß die Erdäpfel bei einer geringen Kälte, etwa der des gefrierenden Wassers, oder bis 4°, ihren guten Geschmack verlieren, und einen süßlichen bekommen, ist ohnehin bekannt. Dieser süßliche Geschmack rührt daher, daß der in den Kartoffeln befindliche Schleim bei dieser niedrigen Temperatur in Zucker verwandelt wird, während Stärkmehl, Faserstoff und Pflanzeneiweiß unverändert bleiben.

Zur Benützung solcher gefrornen Kartoffeln gibt es ein zweifaches Mittel:

a) durch Pressen u. s. w.,

b) durch verstärkten Wasserdruck.

Das Auspressen geschieht mittelst gewöhnlicher Pressen auf die oben schon bei 1 umständlich angegebene Art. Durch verstärkten Wasserdruck wird folgendermaßen verfahren:

Man nimmt ein Faß (die Größe desselben richtet sich nach der zu behandelnden Menge von Kartoffeln, jedoch kann man, was sich von selbst versteht, das Verfahren öfters wiederholen, und somit auch in einem kleineren Fasse eine große Menge Kartoffeln verarbeiten), in den oberen Boden dieses Fasses macht man eine große viereckige Oeffnung und einen in diese Oeffnung passenden hölzernen Spund; daneben bohrt man in denselben Boden eine runde Oeffnung von beiläufig anderthalb Zoll im Durchmesser, und befestigt darin wasserdicht eine etwa 3 Zoll lange Röhre aus hartem Holze. Diese kurze Röhre dient dazu, eine lange Röhre aufzunehmen. Diese zweite Röhre ist 1—2 Klafter lang, wo möglich auch noch länger, sie kann von Holz seyn, besser aber ist es, sie von verzinntem Eisenblech machen zu lassen; wenn ihr innerer Durchmesser $1/4$—$1/2$ Zoll beträgt, so ist sie für jedes Faß, auch für das größte weit genug. Um das Schwanken dieser Röhre zu verhüten, führt man sie an einer Mauer in die Höhe, und befestiget sie daran. Sie ist an beiden Enden offen; das untere Ende, an welchem sie in die oben erwähnte kurze hölzerne Röhre angesetzt wird, ist kegelförmig zugeschnitten, damit hier beide Röhren wasserdicht schließen; das

obere Ende erweitert sich in einen Trichter, der nach Erforderniß größer oder kleiner seyn kann.

In dem zweiten, untern Boden des Fasses bohrt man sehr viele Löcher von etwa 1/4 Zoll im Durchmesser, ohne sie jedoch mit Leinwand zu bedecken. Die Kartoffeln, die man früher durch Waschen von Sand und Erde gereinigt hat, werden nur im Kleinen auf Reibeisen, im Großen vielleicht auf solchen Reibmaschinen, wie man sie bei den Runkelrüben anwendet, grob gerieben, oder (was jedoch minder gut ist) im Mörser zu einem Brei gestoßen. Dieser Brei wird durch die viereckige Oeffnung des oberen Bodens in das Faß gebracht, und das Faß damit angefüllt, ohne jedoch den Brei hineinzudrücken, was das Auswaschen erschweren würde. Ist das Faß voll, so wird der Spund aufgesetzt und mit Werg oder Leinwandstreifen alle Fugen wasserdicht verschlossen, dann setzt man die lange Röhre in die kurze ebenfalls wasserdicht ein, und füllt nun durch den Trichter die ganze Vorrichtung bis auf den Trichter mit Wasser voll, und erhält diese Vorrichtung auch immer mit Wasser gefüllt, entweder durch Zugießen, oder im Großen durch Pumpen oder durch eine Hebevorrichtung. Der hohe Druck der Flüssigkeitssäule zwingt nun das Wasser, bis in das Innerste der Kartoffeln einzudringen, dort alle im Wasser auflöslichen Theile aufzunehmen und unten durch den durchlöcherten Boden auszuführen.

Die unten durchgehende Flüssigkeit ist anfangs dunkel gefärbt, fast schwarz, riecht und schmeckt sehr widrig; später wird sie allmälig lichter, weniger widrig von Geruch und Geschmack, und wenn sie endlich ganz wasserklar, geruch- und beinahe geschmacklos abfließt, was nach 2, 3 bis 4 Tagen geschieht, so ist das Auswaschen beendiget.

Anmerkung. Die übel riechende und schmeckende Brühe kann auch noch benützt werden, sie enthält nämlich Pflanzeneiweiß, Schleim und etwas Stärkmehl (das Uebrige kömmt hier nicht in Betracht); kocht man sie nun, so gerinnt das Eiweiß zu grauen Flocken, der widrige Geruch verschwindet allmälig, und die Flüssigkeit riecht wie eine Knödelsuppe, oder wie ge-

kochtes Kommißbrod, und wird von Schweinen begierig gefressen. Es geht demnach von den Kartoffeln gar nichts verloren.

Nach beendigtem Auswaschen öffnet man den Spund allmählig, um das Wasser aus der Röhre zu entleeren (im Großen könnte diese Entleerung auch durch einen Hahn bewirkt werden), nimmt die geriebene Masse heraus, drückt sie zwischen den Händen etwas aus, formt Kugeln daraus, und trocknet diese Anfangs bei sehr gelinder Wärme, weil sonst eine starke Wärme sie in kleisterartige Masse verwandeln würde. Hat man Raum genug, so ist es gerathen, die Kugeln gleich zu zerdrücken, und nur in dünnen Schichten zu trocknen. Man kann hiezu die Wärme des Stubenofens recht gut benützen, indem man das zu Trocknende auf Bretter oder ausgespannte Leinwandtücher, welche über und auf dem Ofen angebracht werden, ausbreitet. Am besten dürfte das Trocknen in warmen Tagen an der Sonne erfolgen. Im Großen bieten die Malzdörren ein schickliches Mittel dar.

Die getrocknete Substanz hat den Kartoffelgeruch und Geschmack verloren und schmeckt beim Kauen wie Getreide; sie kann auf der Mühle sehr leicht in feines Mehl verwandelt werden, welches zu allen Mehlspeisen sehr gut benützt werden kann. Die etwas zähere Schale sondert sich beim Mahlen größtentheils als Kleien aus.

Kastanienbraten. Sieh: Braten — Polizeiordnung.

Kegelpläne. Nach der Verordnung vom 9. Jänner 1796 sind die Kegelpläne zur Sicherheit der Jugend, welche sich dabei zum Zusehen sammelt, damit selbe von der geworfenen Kugel nicht beschädigt werde, entweder mit mehreren aufeinander ge stellten Seitenbrettern, oder aber mit Flechtwerk in ihrer ganzen Länge und in gehöriger Höhe einzuschließen, und für die zurückgehende Kugel ist eine eigene Laufbahn aufzustecken.

Kegelspiel. Das Kegelspiel darf an Sonn- und Feiertagen nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 so wie jedes andere Spiel unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht vor 4 Uhr Nachmittags anfangen.

Den Handwerksgesellen und Dienstboten ist nach den Handwerksgesetzen, nach der Dienstbotenordnung, dann den Verord-

nungen vom 23. Februar 1804 und 27. November 1817 außer dem Kegelspiele sonst kein Spiel erlaubt.

Sieh: Feiertage — Polizeiordnung — Spiele.

Kehricht. Sieh: Gassenreinheit — Polizeiordnung.

Keller. Sieh: Bau — Dorfrichter — Kelleröffnungen — Landpolizeiordnung — Polizeibezirks-Aerzte — Polizeiordnung.

Kelleröffnungen. Kelleröffnungen oder Kellerlöcher dürfen zur Vermeidung von Unglücksfällen nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 nicht mit einem bloßen Quer-Eisen, sondern sie müssen mit eisernen Deckeln, in welchen Luftlöcher angebracht werden können, unter Strafe von 4 Gulden verwahrt werden, und es sind die Kellerlöcher, so wie die Fallthüren, an den Eingängen der Häuser wohl zu verwahren.

Kerzelweiber. Sieh: Kirchenhandel.

Kerzen. Sieh: Feuersgefahr — Kirchenhandel.

Kieferraupe. Sieh: Waldungen.

Kieferspinner. Sieh: Waldungen.

Kinder. Kinder sind bei ihrer Unbehilflichkeit und Unerfahrenheit, bei ihrem Unvermögen, sich selbst zu bewahren, zu vertreten und zu schützen, bei ihrer vollen Abhängigkeit von Aeltern, Vormündern, Erziehern, oder wem sie etwa sonst anvertraut sind, vielseitigen Gefahren ausgesetzt, und stehen daher aus Rücksicht dieser ihrer Eigenschaften und Verhältnisse zur Wahrung vor den für sie hieraus möglichen vielfachen Gefahren unter dem besonderen Schutze der Gesetze.

Kinder sind weiter die Anlage und Pflanzschule für die kommenden Geschlechter; aus Kindern erwächst das Volk; aus Kindern treten die künftigen Generazionen auf; aus Kindern bilden sich die Glieder der staatsbürgerlichen Gesellschaft.

Von allen diesen Gesichtspunkten sind sonach auch die Kinder ein wichtiger Gegenstand der Polizeiverwaltung, und die von derselben zu ihrem besonderen Schutze erlassenen und zu beobachtenden polizeigesetzlichen Vorschriften beziehen sich

I. auf die Erhaltung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und der Gesundheit der Kinder, und

II. auf die moralische Erziehung derselben in Bezug auf Unterricht, Religion und Sittlichkeit.

Zu I. Das Leben, die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Kinder kann durch folgende Handlungen gefährdet werden:

1. Durch Abtreibung der Leibesfrucht. Nachdem das Leben der Kinder schon im Mutterleibe gefährdet seyn kann, so beginnt der gesetzliche Schutz derselben auch schon von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß. In dieser Absicht ist die Abtreibung der Leibesfrucht in dem Strafgesetzbuche I. Theils XVII. Hauptstück §. 128 als ein Verbrechen erklärt, welches der dort festgesetzten Strafe unterliegt.

2. Durch Kindsmord. Dieser ist in dem Strafgesetzbuche I. Theils §. 122 gleichfalls für ein Verbrechen erklärt, und mit der dort vermessenen Strafe verpönt.

3. Durch Weglegung eines Kindes. Auch diese ist nach dem Strafgesetzbuche I. Theils XVIII. Hauptstück §. 133 ein Verbrechen, und daselbst für dasselbe die Strafe ausgemessen.

4. Durch Verheimlichung der Geburt. Selbe ist nach dem Strafgesetze II. Theils §. 94 eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens, und die Bestimmungen dieses §. hierüber sind folgende:

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, muß bei ihrer Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben: so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 95.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

5. Durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht und Pflege. Hierüber lauten die Bestimmungen der §§. 130 und 131 des Strafgesetzes II. Theils in folgender Art:

§. 130.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher und übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder schwer verwundet wird, ist der- oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bei eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 131.

Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreimonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben oder sonst an Gesundheit und Körper verunglückt ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

Namentlich was die Unterlassung der schuldigen Aufsicht über Kinder anbelangt, findet man öfters die gröbsten, die unnatürlichsten Vernachlässigungen unter dem Landvolke. Wenn ein Hausnutzthier von den Eigenthümern in irgend einer Gefahr wahrgenommen wird, in welcher selbes Schaden nehmen und dadurch den Eigenthümer an seiner Habe benachtheiligen könnte, so wird das Nutzthier geholt und aus der Gefahr gebracht; Kinder aber findet man öfters unbeaufsichtigt in verschiedenen Gefahren für Leben, körperliche Sicherheit und Gesundheit schweben, ohne daß sie daraus beseitigt werden; höchstens werden sie manchmal mit einer einfachen Ermahnung abgerufen, jedoch aus der Gefahr nicht in der That entfernt, sondern nach dem kalten

Zurufe ohne weiteres Kümmern in dem Zustande der Gefahr sich selbst und der Sorge des Schutzengels überlassen. Daher auch die häufigen Unglücksfälle an Kindern, von welchen in den Polizeiberichten Anzeigen vorkommen. In dem Maaße aber, als solche Fälle von vernachläßigter Aufsicht bei Kindern und von daraus sich ergebenen Unglücksfällen vorkommen, ist gegen diejenigen, welche sich derlei Vernachläßigungen natürlicher oder übernommener Pflichten zu Schulden kommen lassen, zum Schutze der Kinder mit der vollen gesetzlichen Strenge vorzugehen, um hiedurch warnende Beispiele zu geben, die nöthige Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die schuldige Aufsicht über Kinder zu wecken, und so anderweitigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Unter die Vernachläßigungen in der Pflege der Kinder gehört auch die Abreichung von Mohnköpfen-Absud an Kinder. Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern, welche den Absud von Mohnköpfen bei kranken Kindern als Heilmittel, bei gesunden aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten, machen sich nach der Verordnung vom 1. Juli 1802 bei den erwiesenen schädlichen und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses der im §. 130, Strafgesetzbuch II. Theils, bezeichneten schweren Polizeiübertretung schuldig, und sind hiernach zu behandeln.

6. **Durch Mißhandlungen bei häuslicher Zucht, oder in der Schule, oder an den Lehrjungen.** In diesen Beziehungen bestehen in den §§. 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172 und 173 des Strafgesetzbuches II. Theils folgende Vorschriften:

§. 165.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen.

§. 166.

Bei Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 167.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 168.

Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend: so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 169.

Die Bestrafung der Mißhandlung des Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 170.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167 ein: so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebst-

bei auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168 in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzt worden.

§. 172.

Erzieher oder Lehrer von beidem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 173.

Die Mißhandlung eines Gesindhälters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

7. Durch zu frühe und übermäßige Anstrengung der Kinder bei Arbeiten in Fabriken. Hierüber besteht zwar die allerhöchste Entschließung vom 20. November 1786, das Hofdekret vom 18. Februar 1787, und in dem §. 10 des XV. Abschnittes der politischen Schulverfassung die Vorschrift, daß überhaupt Kinder vor dem neunten Jahre ihres Alters ohne Noth zur Arbeit in Fabriken nicht aufgenommen werden sollen. Allein besonders in der neuesten Zeit sind öftere Klagen vorgekommen, daß die zu frühzeitige Verwendung und übermäßige Anstrengung der Kinder in den Fabriken einen schädlichen Einfluß auf die physische und geistige Entwickelung derselben äußere, und daß diesem Nachtheile durch die hierüber bestehende bisherige Vorschrift, welche sich noch aus einer Zeitperiode herschreibt, wo die Fabrikazion keinen so lebhaften Aufschwung, und der fortwährende zunehmende Maschinenbetrieb die Verwendung von Kindern nicht so sehr in Anspruch genommen hatte, keineswegs hinreichend gesteuert sey. Es ist daher mit Hofkanzleidekret vom 8. Oktober 1839 Z. 32220, Gubernialverordnung vom 6. November 1839 Nr. 61465 den Unterbehörden aufgetragen wor-

den, die Frage über die Art der Verwendung von Kindern in Fabriken mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen in reife Erwägung zu ziehen und hiernach dahin zu vergutachten:

1. Ob die hinsichtlich der Verwendung der Kinder in Fabriken bestehenden obbezeichneten Vorschriften für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes, die Kinder bei ihrer Verwendung zu Arbeiten in Fabriken vor Schaden an ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu bewahren, genügen, oder ob sich das Bedürfniß modifizirender und ergänzender Normen, und in welchen Beziehungen zeige.

2. Diese Normen mit sorgfältiger Bedachtnahme einerseits auf die Rücksichten, welche die Gesundheit, Sittlichkeit und intellektuelle Ausbildung der Kinder in Anspruch nimmt, andererseits aber auch die obwaltenden industriellen Verhältnisse in Vorschlag zu bringen, wobei insbesondere auch die Fragen hinsichtlich des für die Aufnahme der Kinder in Fabriken festzusetzenden Alters, so wie des Zeitausmaaßes und der Eintheilung ihrer täglichen Beschäftigung, zu erörtern verordnet worden ist.

Zur Abheischung dieses Gutachtens hat die nähere Betrachtung geführt, daß wenn gleich die mannigfaltigen Erleichterungen und Vortheile, welche die einheimische Industrie aus der Benützung der jugendlichen Arbeitskräfte zieht, eben so sehr als die Erwerbsquellen, welche sich hiedurch den bedürftigen Klassen öffnen, in gebührenden Anschlag kommen müssen, doch auch die dem zarten, hilflosen Alter schuldigen Rücksichten sorgfältige Beachtung verdienen, und es von hoher Wichtigkeit sey, die heranwachsende Generazion gegen eine ungeziemende Behandlung, welche ihr körperliches, sittliches und religiöses Wohl wesentlich gefährden oder beeinträchtigen könnte, zu schützen, wornach die zu lösende Aufgabe hauptsächlich darin bestehe, die Interessen der Industrie und Humanität möglichst zu vereinigen, und ohne allzuläßtige Beschränkungen des Gewerbsfleißes den Unfügen, zu welchen Eigennutz und Gewinnsucht einzelner Fabrikanten bei der Behandlung der in ihren Fabriken arbeitenden Kinder verleiten, durch wirksame Maaßregeln vorzubeugen.

Nähere normative Bestimmungen bezüglich der Behandlung

der zu Fabriksarbeiten verwendeten Kinder sind über die vergutachteten obigen Fragen noch nicht erflossen.

8. Durch verschiedene andere, mit mancherlei Gefahren für die Kinder verbundene Handlungen. In diese Abtheilung gehören nachstehende Vorschriften:

Kinder in warme Backöfen zu schieben, um sie von der Krätze zu heilen, ist nach den Verordnungen vom 14. Mai 1774 und 24. April 1777 unter strenger Strafe verboten.

Das Anhängen an Wägen, wodurch Kinder sehr leicht Schaden nehmen können — das lebensgefährliche Spielen nahe am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bei der Dämmerung und zur Nachtzeit — das Prozessiongehen und das Herumgehen der Kinder in Dreikönigs- und Nikolaikleidern, ist durch die Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 untersagt.

Zur Vermeidung von Erstickungsfällen der Kinder in Betten ist vermöge Verordnung vom 31. Jänner 1792 das weibliche Geschlecht auf diese Gefahr, so wie auf eine vorsichtige Wartung der Kinder aufmerksam zu machen.

Bei Pferden sind Kinder nach dem ausdrücklichen Verbote der Verordnung vom 15. Mai 1800 nicht zu verwenden, weil sie weder die nöthige Kraft, noch Erfahrung, Vorsicht und Gewandtheit zur Behandlung derselben besitzen, daher häufig Beschädigungen am Körper oder auch am Leben unterliegen.

Bei Balleten sind nach dem Schreiben der k. k. Polizeihofstelle vom 12., Landespräsidialdekret vom 17. Jänner 1824 Nr. 261 keine Kinder unter 15 Jahren zu verwenden.

Was die polizeigesetzlichen Vorschriften zur Wahrung vor Unglücksfällen beim Baden verordnen, ist bei diesem Artikel angeführt.

So erscheinen auch weiter unten am Schlusse diejenigen Artikel bezogen, bei welchen zugleich Vorschriften über die Bewahrung von Kindern vor Gefahren und Unglücksfällen mit vorkommen.

Bei gefänglicher Einlieferung von Müttern mit Kindern an der Brust sind diese letzteren nach den Verordnungen vom 18. Juni 1802 und vom 19. August 1825 zugleich mit einzuliefern.

Zu II. Von der größten Wichtigkeit ist es sowohl für den einzelnen Menschen, als auch für die staatsbürgerliche Gesellschaft, daß Kinder den nöthigen Unterricht, und in Bezug auf Religion und Sittlichkeit eine Richtung erhalten, welche für die Zeit ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit eine dem allgemeinen Wohle, der öffentlichen und Privatsicherheit zusagende Handlungsweise bedingt und verbürgt.

Für den Unterricht bestehen die Volksschulen nach den Bestimmungen der politischen Schulverfassung.

Hiernach ist insbesondere auch für den Religionsunterricht der Kinder schon gesorgt; den Polizeibehörden ist aber durch die Gubernial-Zirkularverordnung vom 17. Juli 1813 Nr. 25690, durch die Verordnung vom 6. September 1815 Nr. 36887, und in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Dezember 1834 und Studienhofkommissionsdekrets vom 31. Jänner 1835 durch die Gubernialverordnung vom 28. Februar 1835 Nr. 7816 die Verpflichtung auferlegt, darüber zu wachen, daß auch diejenigen Kinder, welche nicht öffentliche Schulen besuchen, sondern den Privatunterricht genießen, was namentlich bei Kindern weiblichen Geschlechts der Fall ist, den gehörigen Unterricht in der Religion erhalten. Die Ortsobrigkeiten haben nach den genannten Vorschriften, welche unter dem Artikel Religion näher angeführt sind, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn diese zur Beförderung des Religionsunterrichtes oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen.

Gemäß der Gubernialverordnung vom 13. April 1820 Nr. 53567 gehört es zu den Pflichten der Ortsschulaufseher, die Schulkinder von dem nächtlichen Besuche der Wirthshäuser und Tanzmusiken abzuhalten, damit bei diesen Anläßen ihre Sittlichkeit durch das üble Beispiel nicht verdorben und die auf die Veredlung derselben angewandten Bemühungen der Lehrer und Seelsorger nicht vereitelt werden. Damit die Ortsschulaufseher dieser ihrer Pflicht genau nachkommen, haben die Aemter und Magistrate nach der Gubernialverordnung vom 7. Jänner 1831 Nr. 43323 darüber zu wachen, daß dieselben auf diesen Gegenstand ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit richten, sofort die Kin-

der, wo sie dieselben an solchen Orten finden, nach Hause zu schaffen, und die Aeltern, die solchen Unfug begünstigen, vor einer von dem Amte oder dem Magistrate zu gewärtigenden Bestrafung, die Kinder aber vor einer in der Schule ihnen bevorstehenden Züchtigung, wenn sie sich nochmals an einem solchen Orte betreten lassen, zu warnen. Damit aber auch in jenen Orten, wo keine Schulen, daher auch keine Ortsschulaufseher bestehen, dieser Unfug gleichmäßig hintangehalten werde, ist durch die genannte Gubernialverordnung an diesen Orten den Dorfrichtern und Geschworenen die Pflicht auferlegt, die dießfällige Aufsicht zu führen, und die obbezeichneten, den Ortsschulaufsehern vorgeschriebenen Maaßregeln zur Abstellung dieses Unfuges anzuwenden. Aber auch in den Schulorten selbst ist die Mitwirkung der Dorfrichter in Anspruch zu nehmen, damit hiedurch den Ortsschulaufsehern die Ausübung ihrer dießfälligen Pflicht erleichtert werde. Den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten ist die Unterstützung der Ortsschulaufseher und Gemeindvorstände in dieser für die Verbesserung der Moralität der Jugend so wichtigen Pflichtleistung nicht nur auf das Nachdrücklichste empfohlen, sondern dieselben sind hiefür auch verantwortlich gemacht. Auch die Seelsorger sind angewiesen, die Ortsschulaufseher und Gemeindvorstände in Betreff dieser ihrer Obliegenheit genau zu überwachen, und bei den jährlichen Schulvisitazionen anzuzeigen, wie sie derselben entsprochen haben.

Auf die Wiederholungsschüler bezieht sich aber diese Vorschrift wegen Abhaltung der Schulkinder von dem Besuche der Wirthshäuser und Tanzmusiken nach der Gubernialverordnung vom 10. September 1835 Nr. 41686 nicht, weil gegen die Wiederholungsschüler nicht dieselben Zwangsmittel, wie gegen die Schulkinder zu Gebote stehen. Es ist blos den Seelsorgern überlassen, daß sie bei sich darbietenden Gelegenheiten sich bemühen, durch zweckmäßige Erinnerungen die Aeltern und Vormünder zur Abhaltung ihrer Kinder und Mündel von den der Moralität derselben schädlichen Wirthshausbesuchen zu vermögen.

Das Herumtragen von Würsten, Brezen, Eßwaaren u. dgl. ist jungen Knaben und Mädchen zur Vermeidung der damit verbundenen verschiedenen Anläße und Gelegenheiten zu einem müs-

sigen und sittenverderbenden Leben nach der Gubernialverordnung vom 27. April 1809 und nach der Präsidialverordnung vom 2. Juni 1815 gar nicht zu erlauben.

Eben so ist auch nach den Hausirvorschriften verboten, daß mit den Hausiren Kinder herumziehen.

Aeußerst nachtheilig für die Sittlichkeit und für die Entwickelung der Kinder zu ihrer Erwerbsfähigkeit, zu ihrer Stellung und Haltung in der staatsbürgerlichen Gesellschaft ist das Betteln. Die Kinder gewöhnen das Nichtsthun, bekommen den Hang zum Müssiggange, versäumen die Zeit zur nöthigen Erlernung irgend einer ihren künftigen Erwerb bedingenden Beschäftigung, wachsen so im Müssiggange ganz roh und ganz kenntnißlos zu Leuten heran, welche bei ihrer eingewurzelten Arbeitsscheu und bei Abgang aller Kenntnisse der gemeinen Sicherheit meistens nachtheilig und selbst gefährlich werden. Bei diesen schädlichen Folgen, welche das Betteln von Kindern in polizeilicher Beziehung für die öffentliche Sicherheit nach sich zieht, ist dasselbe als ein Gegenstand des II. Theils des Strafgesetzbuches aufgenommen, welches hierüber nachstehende Bestimmungen enthält:

§. 264.

Wenn ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 265.

Diejenigen Aeltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeug des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262 ausgedrückte Art zu bestrafen.

Von Kindern dürfen Trödler, Hausirer oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Handel treibt, nichts ankaufen, widrigens sie dadurch eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums begehen, welche nach den §§. 219 und 220 des Strafgesetzbuches II. Theils zu bestrafen ist.

Was die Rechte der Kinder betrifft, welche denselben durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch festgestellt und geschützt sind: so wird deren als eines außer der eigentlichen Polizei liegenden Gegenstandes hier bloß erwähnt.

Sieh: Ammen — Ankauf als gestohlen verdächtiger Sachen — Armeninstitut — Arrest — Baden — Ballete — Beerdigung — Betteln — Blasrohr — Brandlegung — Brezenträger — Brunnen — Dreikönigspiel — Eßwaaren — Erziehungsanstalt — Farben — Feuergewehre — Findlinge — Geschirre — Hausirer — Impfung — Kindesmord — Kleinkinderbewahranstalt — Konvojanten — Krätze — Landpolizeiordnung — Leichenfuhren — Leierkästen — Mohnköpfe — Nikolaispiel — Polizeibezirks-Aerzte — Polizeibezirks-Hebammen — Polizeibezirks-Wundärzte — Polizeiordnung — Religion — Scharlachfieber — Schwämme — Schwangere — Sittlichkeit — Spielzeug — Wege — Strickweiden — Trödler — Verheimlichung — Wurmbiskoten — Würste — Zuckerbäcker.

Kinderspielzeug. Sieh: Farben — Spielzeug.

Kindesmord. Unter die vielen Gefahren, von welchen das Leben der Kinder bedroht, und gegen welche dasselbe von dem Gesetze in Schutz genommen wird, gehört auch der Kindesmord. Dieser ist die unnatürliche Handlung einer Mutter, wenn selbe ihr eigenes Kind tödtet.

Der Kindesmord ist in dem Strafgesetzbuche I. Theils als Verbrechen erklärt, und unterliegt nach §. 122 daselbst gegen eine Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslänglichem schwersten Kerker. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Da der Staatsverwaltung ungleich mehr daran liegt, Kindesmorde zu verhüten, als verübte zu bestrafen: so ist nach der allerhöchsten Entschließung vom 6., Hofkanzleidekret vom 27. Oktober 1840 Zahl 3294 und Gubernialverordnung vom 22.

November 1840 Nr. 61234 durch Unterricht und vorzüglich durch pflichtmäßiges Wirken der Seelsorger in Absicht auf die Verminderung der Kindesmorde, einem so unnatürlichen Erlöschen des Muttergefühls in den untern Volksklassen, nach Möglichkeit zu steuern.

Sieh: Staatswohlthätigkeitsanstalten.

Kindesweglegung. Sieh: Kinder.

Kippen. Sieh: Münzen.

Kirchenbesuch. Sieh: Feiertage.

Kirchengefäße. Sieh: Gottesdienstliche Gegenstände.

Kirchenhandel. Es ist eine wichtige Obliegenheit der Kirchenpolizei, darüber zu wachen, daß in den Kirchen kein Handel getrieben werde, da hiedurch der für die Verehrung Gottes und seinen Dienst geweihte Ort auf eine höchst unanständige Weise entheiliget wird. Zur Verhütung eines solchen unanständigen Mißbrauches ist durch das Hofreskript vom 25. März 1752 — die Verordnung vom 14. September 1781 — die Verordnung vom 28. Dezember 1781 — das Hofdekret vom 28. April 1784 — das Hofdekret vom 30. März 1788 — und die Verordnung vom 26. März 1796 den Dienern der Kirche, so wie auch der Kirche selbst, aller Handel mit großen und kleinen Kerzen, dann mit Wachsfiguren aller Orten in den Kirchen und bei den Eingängen in dieselben untersagt, und aller Handel mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken und anderen derlei Sachen verboten. Nach der Verordnung vom 8. Juli 1788 unterliegt der Pfarrer für jeden sich ergebenden Fall eines solchen verbotenen Handels ohne Nachsicht einer Geldstrafe von 3 Dukaten zu Handen des Armeninstitutes. Zur wirksamen Einstellung jedes derlei der Würde und Weihe der Kirchen abträglichen und sonach höchst unanständigen Kirchenhandels ist mit Hofdekret vom 20. November 1787 die Abschaffung der Kerzelweiber an den Kirchthüren verordnet worden; die Amtsvorsteher haben über die Aufrechthaltung dieses Hofdekrets nach der Verordnung vom 26. März 1796 ernstlich zu wachen.

Sieh: Bücher — Polizeiordnung.

Kirchenmusik. So sehr eine zweckmäßig gewählte, im

feierlichen Style sich bewegende Kirchenmusik zur Andacht stimmt, und dem Gottesdienste eine geheimnißvolle Hoheit gibt: eben so bewirkt gerade das Gegentheil eine solche Musik in der Kirche, welcher es an einem würdevollen Inhalte der Tonstücke fehlt, oder welche gar in einem tändelnden Style fortschreitet, das Gemüth mit profanen Empfindungen erfüllt, in der Andacht stört, und die Feier des heiligen Gottesdienstes herabwürdigt.

Um zu verhindern, daß die Musiken in den Kirchen mehr zur Zerstreuung und Unterhaltung, als zur Beförderung der Andacht dienen, ist auf allerhöchsten Befehl mit Hofkanzleidekret vom 19. Dezember 1806 der sämmtlichen Geistlichkeit zur Pflicht gemacht worden, darauf zu sehen, daß zu Kirchenmusiken nirgends Frauenzimmer genommen oder zugelassen werden, welche mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als die Frauen, Töchter und Schwestern von Chorregenten, Schulmeistern 2c, und daß auch keine solche Musikstücke produzirt werden, welche mehr für ein Theater, als für die Kirche komponirt sind. Auf die Beachtung dieses allerhöchsten Befehls zu halten, ist auch die Sache der Kirchenpolizei.

In Böhmen besteht ein Verein zur Beförderung guter, der Hoheit des Gottesdienstes würdiger und entsprechender Kirchenmusik mit dem besten Erfolge für diesen religiösen Zweck.

Kirchenprunk. Es ist ein der wahren Gottesverehrung und selbst jener der Heiligen gewaltig abträglicher heidnischer Mißbrauch, in einer Kirche den Statuen und Bildern besondere Kleider, Hemden, Strümpfe, Schuhe anzuziehen, goldene, silberne oder aus andern Stoffen gebildete Herzen, Füsse, Hände, Ringe u. dgl. anzuhängen, und andere Putz- und Prunkwerke beizubringen. Darum hat das Hofdekret vom 9. Februar 1784 verordnet, allen derlei Kirchenprunk zu beseitigen, und dafür nach Umständen die nothwendigen Kircheneinrichtungen, oder falls daran kein Mangel wäre, Statt dieser meist elend gestalteten und gemalten Statuen und Bilder bessere und kunstmäßige, keine Entstellungen enthaltende beizuschaffen, deßgleichen auch die mehr zur Verunstaltung als zur Zierde der Kirchenwände dienenden Opfertafeln, Krücken, Säbeln, Panzer, Ketten u. dgl. Zeugnisse meistens unerwiesener Wunder abzuschaffen. Nach dem Hofde-

krete vom 29. April 1784 hat jede Statue ganz nur allein aus der Materie zu bestehen, aus welcher sie verfertigt ist, und muß folglich deren Kleidung eben so von Stein, Gold oder Silber seyn, ohne daß die Statuen mit einem andern Stoffe bekleidet werden dürfen.

Noch gegenwärtig findet man in manchen Kirchen, zumal auf dem Lande derlei gesetzlich verbotenen, auf das Gemüth keinen auferbaulichen, wohl aber einen unangenehmen Eindruck erregenden Kirchenprunk, auf dessen Beseitigung die Kirchenpolizei zu sehen hat.

Sieh: Andachten — Feuersgefahr — Reliquien — Standbilder.

Kirchensitze. Es ist ein kirchenpolizeilicher, die Bestimmung eines Gotteshauses entwürdigender, und mit der freien Zugänglichkeit desselben für alle Gläubigen durchaus nicht vereinbarlicher Unfug, die Sitze in den Kirchenbänken zum Gegenstande des Verkehrs zu machen und sie zu verkaufen.

Der Verkauf der Kirchensitze ist daher mit Hofdekret vom 14. Mai 1783 untersagt.

Kirchhöfe. Die Kirchhöfe bilden als diejenigen Plätze, wo die Leichen der Vorstorbenen beerdiget, und der Verwesung übergeben werden, einen höchst beachtungswerthen Gegenstand der polizeilichen Verwaltung. Die allerwichtigste Rücksicht von diesem Gesichtspunkte der Bestimmung der Kirchhöfe aus ist diejenige, daß alle Gefahren, welche aus der Gemeinschaft des Begräbnißplatzes, als dem Orte der Verwesung, dem Gesundheitszustande der Lebenden droht und bringen kann, mit aller Beruhigung beseitigt werden. In dieser ganz unerläßlich nothwendigen sanitatspolizeilichen Rücksicht erfloß gegenüber der in der Vorzeit aus übel verstandener frommer Sitte und falscher Achtung für die Verstorbenen allgemein bestandenen Uebung, die Todten auf den in Mitte der Ortschaften angelegt gewesenen Kirchhöfen zu beerdigen, die für den öffentlichen Gesundheitszustand überaus heilsame und versorgliche Normal-Verdnung vom 23. August 1784, daß von dem Zeitpunkte der Erfließung dieser Normal-Verordnung alle Kirchhöfe, die sich immer im Umfange der Ortschaften befanden, haben geschlossen, und Statt solcher neue außer den Ortschaften in erner der Erhaltung des öffentlichen

Gesundheitszustandes angemessenen Entfernung gewählt und errichtet werden müssen.

Diese sanitätspolizeiliche Rücksicht ist auch dermal und fortan als unerläßliche gesetzliche Bedingung zur Errichtung eines etwa nothwendigen neuen Kirchhofes festzuhalten und zu erfüllen. Um hierin dem Gesetze vollkommen Genüge zu leisten, muß der Errichtung eines Kirchhofes jederzeit eine kreisämtliche Kommission vorangehen, welche für die genaue Erfüllung jener gesetzlichen Bedingung die strengste Pflicht auf sich hat. Die Lokalerhebungskommission hat nach der genannten Normal-Verordnung zugleich auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu dem Kirchhofe ein der dahin gehörigen Volksmenge angemessener, zureichend großer Platz gewählt werde, welcher weder dem Wasser ausgesetzt ist, noch sonst aus einer die Verwesung hindernden Erdart besteht. Jeder Kirchhof ist, um den Zutritt des Viehes darauf zu verhindern, und überhaupt jede Kommunikazion dieses Ortes der Verwesung mit Lebenden aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu vermeiden, mit einer Mauer einzuschränken und abzusperren. Im Innern muß jeder Kirchhof nach der obzitirten Normalvorschrift mit einem Kreuze versehen seyn. Die so angelegten Kirchhöfe sind nach eben dieser Normalverordnung der allgemeine Beerdigungsplatz aller Leichen aus jeder Pfarre, zu welcher der Verstorbene als Kirchkind gehört hat, und es sind zu diesem Ende alle Grüfte und Begräbnißplätze in den sämmtlichen Klöstern, dann die sogenannt gewesenen Kalkgruben und Schachten bei den Spitälern, Barmherzigen Brüdern, und Elisabethinerinnen abgestellt und gesperrt worden, und die Leichen der aus solchen Kommunitäten Verstorbenen müssen gleichfalls auf dem allgemeinen Kirchhofe der Pfarre beerdigt werden. Selbst für verschiedene Religionsparteien sind die Kirchhöfe in der Regel der allgemeine Begräbnißplatz, und es setzt hierüber das Hofdekret vom 12. August 1788 folgende Bestimmungen fest:

1. „Ueberall, wo eine jede Religionspartei der Inwohner einer Gemeinde einen besondern Gottesacker für sich hat, soll dieselbe auch künftig in dem Genusse dieses Gottesackers verblieben. Eben so verbleibt auch überall der Gebrauch (usus) des gemeinschaftlichen Begräbnisses verschiedener Religionsparteien,

wo immer dieser bisher bestanden hat, im gegenwärtigen Stande (in statu quo).

2. Inwohnern von einer dritten Religion eben dieser Gemeinde, welche mit keinem eigenen Freithofe versehen sind, steht es frei, in jenem der vorhandenen Gottesäcker sich begraben zu lassen, wo sie es wünschen, ohne an einen oder den andern der vorhandenen ausdrücklich gebunden zu seyn.

3. Einzelne Ortsinwohner einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Freithofe versehen ist, sollen in dem vorhandenen Gottesacker auch anderer Religion begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, muß die Funkzion verrichten; konnte aber jener zur angemessenen Zeit nicht beigeholt werden, so muß die in dem Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten.

4. Jedem steht es frei, sich mit dem öffentlichen Gepränge der Religion, zu welcher er sich bekannte, begraben, des im Orte befindlichen Geläutes sich bedienen, und das seiner Religion angemessene Zeichen an seine Grabstätte setzen zu lassen, ohne sich oder seinen Religionsgenossen hiedurch ein besonderes Recht zum Nachtheile der andern Religionspartei zuzueignen, und der Geistliche, sowie auch die Gemeinde der andern Religion, zu welcher eigentlich der Freithof gehört, darf hierin kein Hinderniß legen, viel weniger aber diese nach der Sitte des Landes zum charakteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher sich der Todte bekannt hat, ausgesetzten Zeichen nach der Hand vertilgen.

5. Bei allen Gemeinden, welche aus Inwohnern verschiedener Religionen bestehen (wo man doch immer nebst den katholischen, nur die sogenannten Tolerirten, nämlich: Evangelischen, Reformirten und Nichtunirten versteht), muß, wenn es um die Aussteckung eines neuen Freithofes zu thun ist, durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Freithof errichtet werde; es sey denn, daß die zu große Populazion einer solchen Gemeinde, oder aber die physische Lage eines Ortes mehrere als einen Freithof erfordern würde.

6. Wo für zwei oder mehrere Religionsparteien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, ist es der freien Willkühr dieser

Parteien zu überlassen, ob sie den Freithof unter sich strichweise eintheilen, oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion begraben werden wollen. Falls sie sich hierüber nicht einverstehen können, so ist durch die Kreisbehörde die Sache dahin zu entscheiden, daß die Leichen so, wie sie vorfallen, in einer auf sich folgenden Reihe beigelegt werden.

7. Wenn Jemand bei Ermanglung des Freithofes eigener Religion in den nächst liegenden Freithof der Religion, zu welcher er sich bekennet, begraben zu werden wünscht; so ist ihm dieses auch künftig wie bisher zu gestatten.

8. Reisende anderer Religion, als jener welche in dem Lande tolerirt werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Freithofe, er möge gemeinschaftlich, oder einer besondern Religion eigen seyn, aufgenommen werden, und der in dem Orte anwesende Geistliche muß die Funkzion verrichten, wobei jedoch Juden und Mahommedaner nicht verstanden werden.

9. Versteht es sich von selbst, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Freithöfe die dießfalls bestehenden Sanitätsvorschriften immer gegenwärtig zu halten sind."

Nach dem Hofdekrete vom 23. August 1784 ist den Verwandten und Freunden der Abgestorbenen allerdings gestattet, diesen letzteren auf dem Kirchhofe für die Folgezeit und Nachwelt ein Denkmal ihrer Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit zu setzen; jedoch sind solche Denkmäler lediglich an dem Umfange der Mauern zu errichten, nicht auf den Kirchhöfen in Mitte derselben zu setzen, um daselbst für die Beerdigung der Leichen keinen Platz zu benehmen.

Betreffend die Bestreitung der Kösten für die Herstellung der Kirchhöfe, so gibt hierüber die auf der Grundlage der Verordnungen vom 7. Oktober und 10. Dezember 1784 erflossene Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1819 Nr. 21604 folgende Bestimmung:

„Bei Einschränkung oder Herstellung der Kirchhöfe haben die Dominien (Grundobrigkeiten) die Materialien zu geben, und die eingepfarrten Gemeinden die Zug- und Handarbeiten zu leisten. Die Professionisten sind aus dem Kirchenvermögen in so weit zu bestreiten, als die Kirchenkapitalien nicht angegriffen werden.

Wenn auch von der Zahlung der Professionistenkösten ein entbehrliches Kirchenvermögen noch erübrigte: so haben immer die Dominien und Gemeinden die Materialien zu liefern, und die dazu nöthigen Zug- und Handarbeiten zu verrichten.

Ist außer den Kirchenkapitalien kein, oder nur ein zur Bestreitung der Professionistenarbeiten nicht hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden: so hat der Patron der Kirche den ganzen, oder den abgehenden Betrag der Professionistenarbeitsköste zu leisten."

Diese Konkurrenz zur Tragung der Kösten bei Kirchhofsbaulichkeiten ist Regel, von welcher die ausnahmsweise eintretenden Abänderungen mit Hofkanzleidekret vom 20. Oktober 1825 Nr. 28457 und Gubernial-Verordnung vom 8. November 1825 Nr. 58843 bezeichnet worden sind. Es enthält nämlich hierüber diese letztere mit der obigen Gubernial-Verordnung in Bezug auf die regelmäßige Konkurrenz für Kirchhofbaulichkeiten ganz übereinstimmende gesetzliche Vorschrift nachstehende Bestimmung:

„Die beiden Stolapatente vom 30. Mai 1750 für die Stadt Prag und das Land Böhmen weisen den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Stola für Grüfte und Grabstellen auf dem Kirchhofe zu.

Dadurch ist den Kirchen auch im Allgemeinen die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Erhaltung der Friedhöfe zu tragen.

Die Friedhöfe sind dadurch in Böhmen als ein Theil der Kirchengebäude erklärt worden, und es ist sich daher bei Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungskosten in Böhmen nach den allgemeinen Direktiven für Kirchengebäude in der Regel um so mehr zu benehmen, als im Jahre 1784, da die Uebertragung der Friedhöfe aus geschlossenen Orten in das Freie aus Sanitätsrücksichten verordnet wurde, sich dagegen nicht beschwert, eine Abänderung des Stolapatentes vom Jahre 1750 in diesem Punkte nicht angesucht und erwirkt worden ist.

Eine Abänderung erleidet es nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder ein geringerer Stolabetrag als der patentmäßige an die Kirche entrichtet wird, wohl aber

a) wo jemand anderer diese Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit die Friedhofskosten zu bezahlen auf sich hat;

b) wo gar keine derlei Gebühren entrichtet werden, daher entweder durch eigene Verträge oder gesetzliche Gewohnheiten, wer diese Kosten zu tragen hat, bestimmt seyn muß, und woran sich auch zu halten ist, oder wenn dieses nicht der Fall wäre, die Verhandlung eigens mit den Interessenten getroffen, und wenn sich nicht verglichen werden wollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellengebühren mit der Verbindlichkeit die Kosten zu bestreiten, der Pfarrkirche zugesprochen werden müßte."

Um dem allgemein gefühlten Bedürfnisse auch bezüglich einer gefälligen Art der Kirchhöfe als der Ruhestätte der Abgeschiedenen zu entsprechen, und um in der Verbindung der äußern Form mit der Bestimmung der Kirchhöfe, so viel es die Würde des Gegenstandes erheischt, im Einklange mit dem religiösen Sinne dem gegenwärtigen besseren Geschmacke näher zu rücken, ist durch das Gubernialdekret vom 18. Mai 1832 Nr. 19497 verordnet, die Umfangsmauern der bestehenden und künftig zu errichtenden Kirchhöfe mit hochstämmigen Bäumen, wodurch eine gefälligere Außenseite und zur Sommerszeit Schutz gegen die brennenden Sonnenstrahlen gewonnen wird, zu bepflanzen, bei Anträgen auf die Errichtung neuer Kirchhöfe aber auf das Portale oder den Eingang, auf die innere Eintheilung des Leichenhofes und die dem Eingange gegenüberstehende Hauptseite ein besonderes Augenmerk zu richten, und überhaupt alle jene Gebrechen, welche dem Zwecke einer gefälligen Außenseite der Kirchhöfe entgegen stehen, zu beseitigen.

Sieh: Landpolizeiordnung.

Kirchtage. Sieh: Bettler — Dorfrichter — Glückshafen — Kirchtagmärkte — Landpolizeiordnung — Passagen — Traumbücheln.

Kirchtagmärkte. Kirchtagmärkte sind diejenigen Märkte, welche in den Ortschaften am Tage des Patroziniums, am Kirchweihfeste und an Wallfahrtstagen abgehalten werden. Die Verkaufsartikel an Kirchtagmärkten bestehen meistens in Krämerwaaren und Gewerbserzeugnissen, dann Bildern, Gebetbücheln, Liedern, Rosenkränzen und sonstigen derlei religiösen Gegenständen, auch Obst, Zuckerbäckerwaaren und andern eßbaren Artikeln.

Die Kirchtagmärkte beruhen sehr selten auf erworbenen

Privilegien, sondern haben sich vermöge Hofdekrets vom 26. November 1817 meistens dadurch gebildet, daß der größere Zusammenfluß der benachbarten Bewohner des Ortes, wo das Patrozinium, die Kirchweih oder Wallfahrt gehalten wurde, die Gewerbs- und Handelsleute aus der unmittelbaren Nähe veranlaßt hat, mit ihren Erzeugnissen und Waaren sich dahin zu begeben, und sie dort zum Verkaufe auszubieten. So werden die Kirchtagmärkte, wenn sie auch auf keinen eigenen Privilegien beruhen, dennoch nach der herkömmlichen Uebung, und bei Bestand des Hofdekrets vom 26. November 1817 zulässig erkannt, und hiernach bilden auch die Kirchtagmärkte eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, daß zur Abhaltung von Märkten nur Städte und Marktflecken, aber nicht Dörfer privilegirt werden können; denn Kirchtagmärkte werden auch in Dörfern abgehalten. Eine Ausnahme bilden ferner die Kirchtagmärkte auch von der gesetzlichen Vorschrift, daß an Sonn- und Feiertagen keine Märkte abgehalten werden dürfen, indem Kirchtagmärkte wieder nur an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden.

Nach den Hofdekreten vom 26. November 1817 und 8. September 1818 dürfen die Kirchtagmärkte nur von den ortseinheimischen, dann den benachbarten Handels- und Gewerbsleuten mit erlaubten Waaren besucht werden, und es ist der Verkauf solcher Krämerwaaren und Gewerbserzeugnisse auf den Kirchtagmärkten wechselseitig auf die benachbarten Kreise in der Art beschränkt, daß jeder Gewerbs- und Handelsmann die Kirchtage des Kreises, in welchem er domizilirt, dann jene in den unmittelbar an den Kreis seines Aufenthaltes angränzenden Kreisen, gleichviel ob letztere zu derselben oder zu einer andern Provinz gehören, zu besuchen berechtigt ist. Uebrigens ist in der eben bezeichneten Art der Bezug der Kirchtagmärkte nach dem Hofdekrete vom 24. Mai 1826 sowohl den Kommerzial- als auch den Polizeigewerbsleuten gestattet.

An den Kirchtagmärkten hat die praktische Polizeiverwaltung außer der Gewerbspolizei, und nebst der Sorgfalt für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auch noch auf alles das zu richten,

was gegen die Kirchenpolizei, Sittenpolizei und Sanitätspolizei verstößt, und bei den betreffenden Artikeln vorkömmt.

Sieh: Bücher — Buchhändler — Glückshafen — Jahrmärkte — Passage — Pfefferkuchen — Traumbücheln.

Kirchweih. Sieh: Glückshafen — Maibäume — Polizeiordnung.

Kirchweihfest. Zur Abstellung der vielfachen Uibelstände, welche aus der Abhaltung der Kirchweihfeste in den verschiedenen Zeiten hervorgehen, und unter welche Uebelstände insbesondere die vielfach wiederkehrenden gegenseitigen Besuche der Einwohner benachbarter Orte, dann die dadurch herbeigeführten vielseitigen Anlässe zu Schmausereien und Trinkgelagen, zu empfindlichen Zeitversäumnissen in Wirthschaften und Gewerben, und sonach auch zu manchen sittlichen Ausschweifungen gehören, ist auf allerhöchsten Befehl mit Hofdekret vom 12. Oktober 1786 und Gubernialverordnung vom 26. Oktober 1786 verordnet, daß die Kirchweihfeste in den gesammten deutschen Erblanden allgemein am dritten Sonntage im Monate Oktober abgehalten werden sollen.

Der an manchen Orten übliche Mißbrauch, am Kirchweihfeste abgeschälte glatt gemachte Fichtenbäume aufzustellen, an dem Gipfel derselben verschiedene Kleidungsstoffe, Bänder und andere Gegenstände aufzuhängen, und selbe demjenigen als Belohnung zuzuerkennen, welcher sie durch Hinanklettern erreicht, ist als nicht nur der Waldkultur nachtheilig, sondern auch wegen des damit verbundenen lebensgefährlichen Wagstückes, mit Verordnungen vom 12. Juni 1788 unter Strafe von fünf Reichsthalern oder nach Beschaffenheit der Umstände auch unter angemessener körperlicher Strafe auf das Strengste verboten.

Klauenseuche. Sieh: Viehseuche.

Kleidungsstücke. Sieh: Zensur.

Kleidungsstücke. Sieh: Geräthschaften nach Kranken — Gift.

Kleinkinderbewahranstalten. Kinder sind bei ihrer Unbehilflichkeit und Unerfahrenheit den verschiedenen Gefahren für die Sicherheit der Gesundheit des Körpers und des Lebens in einem ungleich höhern Grade ausgesetzt, als Erwachsene. Was

die Staatsverwaltung zur Wahrung der Kinder vor den sie so vielseitig bedrohenden verschiedenen Gefahren in sorgsamer Vertretung derselben für polizeiliche Verfügungen getroffen und gesetzliche Vorschriften erlassen hat, erscheint unter dem Artikel „Kinder" zusammengestellt.

Außer diesen Verfügungen der Staatsverwaltung selbst, bildeten sich zum Schutze der Kinder durch die Sorgfalt der Behörden und durch die Mitwirkung von Menschenfreunden auch besondere Lokalanstalten, und zwar die Kleinkinderbewahranstalten, welche den Zweck haben, die Kinder der ärmsten Volksklasse vor ihrer Schulfähigkeit gegen Verwahrlosung zu schützen, und sie zugleich auf eine angemessene Weise zu beschäftigen. Die Einführung von Kleinkinderbewahranstalten und das Fortbestehen der Vereine, welche sich zum Behufe derselben gebildet haben, erhielt mit der allerhöchsten Entschließung vom 21. Oktober 1832, Studienhofkommissionsdekret vom 26. Februar 1832 Zahl 857 und Gubernialverodnung vom 30. April 1832 Nro. 10209 die Genehmigung gegen dem, daß die Kleinkinderbewahranstalten zunächst unter der Aufsicht der Konsistorien zu stehen, keine Kinder über 5 Jahre aufzunehmen, sich nur durch freiwillige Beiträge zu erhalten, und unter keinem wie immer gearteten Vorwande einen Beitrag oder eine Unterstützung aus dem Normalschul- oder einem andern Fonde anzusprechen, mithin im strengsten Sinne nur als Privatvereine und Anstalten, nicht als Schulen zu bestehen haben, bei welcher Eigenschaft auch die bei den Kleinkinderbewahranstalten angestellten Lehrer und deren Wittwen nach dem Studienhofkommissionsdekrete vom 16. Mai 1836 Zahl 1783 auf die ihnen nicht gestattlichen Begünstigungen der §§. 62, 123 und 297 der deutschen Schulverfassung keinen Anspruch haben.

Sieh: Kinder.

Klempner. Sieh: Spengler.

Knallfidibus. Sieh: Knallpräparate.

Knallkugeln. Sieh: Knallpräparate.

Knallpräparate. Knallpräparate sind chemische Feuerprodukte, bei deren Erzeugung, Verkauf, und durch deren Mißbrauch nicht nur störende Unfüge getrieben werden, sondern auch

selbst Unglücksfälle entstehen können. Derlei Mißbräuche und Unfüge können namentlich darin bestehen, daß Knallkügelchen in Theatern, Wirthshäusern und an andern öffentlichen, von mehreren Menschen besuchten Orten heimlich ausgestreut und unvermuthet zertreten, dann daß Knallkügelchen oder Knallfidibuse an Kerzen angebrannt, durch die Explosion die Lichter ausgelöscht werden, und so durch den plötzlichen Knall der Kügelchen oder Fidibuse unvorbereitete Menschen erschrecken können. Solche eben so rohe als unkluge Scherze sind nicht nur allein störend für Ruhe und Vergnügen, sondern auch bei Kindern, Nervenkranken und Schwangeren gefährlich für ihre Gesundheit. Aus diesem Grunde, und weil überdieß die Knallkügelchen und Knallfidibuse von gar keinem Nutzen sind, wurde die Erzeugung und der Verkauf beider mit Hofkanzleidekret vom 4. April 1809 allgemein, und mit Gubernialverordnung vom 10. Dezember 1814 unter unnachsichtlicher Geldstrafe von 10 Reichsthalern verboten.

Nach eingeleiteter Vernehmung von Kunstverständigen, und nach eigens durch dieselben angestellten Versuchen, erfloß in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes von Knallpräparaten mit Hofkanzleidekret vom 15. Mai 1828 Nr. 11183, bekannt gemacht mit Gubernial-Zirkularverordnung vom 30. Mai 1828 Nr. 24471, folgende Normalvorschrift:

1. Die Bereitung des Knallsilbers und des Knallquecksilbers, dann die Einfüllung desselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen), welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, die diese Erlaubniß nur demjenigen zu ertheilen hat, der sich über die sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und der das zu dieser Fabrikazion geeignete Lokale besitzt.

2. Die Erzeugung obiger Knallpräparate und das Füllen der Kapseln mit denselben hat in einem solchen Lokale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut, und wenigstens 30 Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude und von der Straße entfernt liegt. Die Uebertragung eines solchen, schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort, darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht Statt finden.

3. Dem Fabrikanten ist nur erlaubt, 12 Loth Knallsilber

oder Knallquecksilber zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln (Hütchen) eingefüllt ist.

4. Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzien gemischte Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, aus seinem Laboratorium nicht geben, und der Verkauf des Präparats bleibt blos auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehrs sind.

Kochgeschirre. Sieh: Geschirre.

Körper=Verletzungen. Körperliche Verletzungen, die in einer schweren und lebensgefährlichen Weise beigebracht worden sind, haben die Polizei=Bezirks=Aerzte vermöge ihrer dienstlichen Obliegenheit zum Behufe der nöthigen Untersuchungen hierüber, ungesäumt anzuzeigen.

Gleiche Anzeigen haben auch bei Verletzungen durch absichtslose Verwundungen Statt zu finden.

Sieh: Polizeibezirks=Aerzte — Polizeibezirks=Wundärzte.

Kostenüberschläge. Sieh: Akten.

Kohlen. Kohlen sind in polizeilicher Beziehung sowohl als feuergefährliches Objekt wegen der damit verbundenen großen Feuersgefahr, als auch wegen des im Zustande der Gluth sich daraus entwickelnden Kohlendampfes und Stickstoffes, wohl zu beachten.

Was die Behandlung der Kohlen als leicht feuerfangendes Materiale anbelangt: so kommt hierüber das Nothwendige bei dem Artikel „Feuersgefahr" vor.

Bezüglich der Gefahr, welche Kohlen im Zustande der Gluth durch den aus ihnen sich entwickelnden Kohlendampf und Stickstoff für das Leben bringen, ist durch die zum §. 89 des Strafgesetzbuches II. Theils erlassene Verordnung vom 10. März 1803 festgesetzt, daß brennende (glühende) Kohlen nicht in verschlossene Zimmer zu nehmen und allda zu unterhalten sind. Die Uebertretung begründet die in dem §. 89 des Strafgesetzbuches II. Theils bezeichnete schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens, und unterwirft auch der in diesem Gesetzparagraphe ausgedrückten Strafe, welche nach Umständen in einfachem oder strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten

besteht, der nach dem obwaltenden Sachverhalte auch mit angemessener Verschärfung zu verhängen ist.

Blos denjenigen Gewerbsleuten, welche wegen ihres Gewerbes ein Kohlenfeuer in ihrem Gewölbe halten müssen, kann solches nach der obigen Verordnung vom 10. März 1803 gegen dem geduldet werden, daß dieselben jedesmal auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten seyn sollen.

Sieh: Feuersgefahr — Jahrmärkte — Marktbuden — Polizeiordnung — Ueberschwemmung.

Kohlenbrenner. Sieh: Waldungen.

Kokolskörner. Sieh: Fischkörner.

Kolonisten. Sieh: Passanten.

Kommissionsverhandlungen. Sieh: Feiertage.

Komödianten. Sieh: Gymnastische Künstler — Schaugegenstände — Seiltänzer.

Konditoren. Sieh: Zuckerbäcker.

Konkubinate. Konkubinate, oder sogenannte wilde Ehen, wo Personen beiderlei Geschlechtes, ohne einander angetraut zu seyn, im vertrauten Umgange zusammen leben und Kinder erzeugen, sind wegen des damit verbundenen öffentlichen Aergernisses, für die öffentliche Sittlichkeit sehr nachtheilig, und daher auch ein Gegenstand der Polizei. Zunächst ist es die Pflicht der Seelsorger, auf die Beseitigung der Konkubinate hinzuwirken. In dieser Absicht haben dieselben nach den Hofdekreten vom 10. Dezember 1807 und vom 26. Juni 1811 die Konkubinarien zu sich vorzurufen, ihnen das Aergerliche und Sündhafte ihres Verhältnisses nachdrücklich vorzuhalten, und wenn diese geistliche Belehrung ohne Erfolg geblieben, hievon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, da nach dem Studienhofkommissionsdekrete vom 19. Juli 1815 Zahl 1625 und Gubernialverordnung vom 6. September 1815 Nr. 36887 die Ortsobrigkeiten ohnehin im Allgemeinen verpflichtet sind, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn diese zur Beförderung des Religionsunterrichtes, oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen.

Bezüglich der Konkubinate insbesondere verordnet das Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1807, daß in Fällen, wo Blutsverwandte oder verschwägerte Personen, welche einander zu ehelichen wünschen, beisammen wohnen, und mit ihrem dießfälligen Dispensgesuche abgewiesen worden sind, dieselben sogleich von einander getrennt, und ihnen aller nähere, den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang auf das Strengste verboten werden soll. Zugleich ist in diesem Hofkanzleidekrete die allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät dahin ausgesprochen, daß für den pünktlichen Vollzug dieser Vorschrift die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich seyn sollen; und speziell sind die Seelsorger zur Erstattung der Anzeige, sobald solche Parteien (Konkubinate) in ihren Pfarrbezirken vorkommen, an die Ortsobrigkeiten verpflichtet, welche letzteren zur unverzüglichen Amtshandlung in solchen Fällen wegen Trennung der Konkubinate angewiesen sind.

In gleicher Art lautet auch der allerhöchste Befehl Sr. Majestät nach dem Hofkanzleidekrete vom 2., Gubernialverordnung vom 20. Dezember 1808 dahin, daß in Fällen, wo die Bischöfe die angesuchten Verehelígungsdispensen nicht ertheilen, auch das Zusammenleben von derlei Parteien untersagt, auf diese Untersagung eine besondere Aufmerksamkeit getragen, und solche immer gleich verhängt und effektuirt werde. Auf den strengen und pünktlichen Vollzug dieses allerhöchsten Befehles ist von allen Behörden unter eigener Verantwortung zu invigiliren, wogegen jene Behörden, durch welche das Zusammenleben in Konkubinaten zwar untersagt, aber von denen auf den Vollzug nicht invigilirt wird, zur schärfsten Ahndung dem Gubernium anzuzeigen sind.

Eben so haben auch nach dem genannten Hofkanzleidekrete vom 2. Dezember 1808 die Seelsorger, wenn ihre Verwendung an die Ortsobrigkeiten um die Trennung von Konkubinaten ohne Erfolg geblieben seyn sollte, hievon unter eigener Verantwortung die Anzeige an das Konsistorium zu erstatten.

Konsens. Sieh: Abschied — Dienstboten — Schub.

Konskripzions-Flüchtlinge. Sieh: Passanten.

Konversazion. Sieh: Tempus sacratum.

Konvikt. Sieh: Sittlichkeit.

Konvojanten. Sieh: Schub.

Konzerte. Sieh: Tempus sacratum.

Koronn- und Christophori-Gebeter. Sieh: Aberglaube.

Kostbarkeiten. Sieh: Alterthümer — Münzen.

Kothhaufen. Sieh: Polizeiordnung.

Krähwinkliaden. Sieh: Zensur.

Krätze. Sehr schädlich für den allgemeinen Gesundheitsstand ist der bei dem Landvolke heimische Krätzenausschlag, weil er den menschlichen Körper in seinen besten Säften angreift, und diese, wenn nicht Hilfe geschafft wird, nach und nach gänzlich aufzehrt. Ein sehr wichtiger und der Aufmerksamkeit der praktischen Polizei-Organe vielfach empfohlener Gegenstand der Sanitätspolizei ist daher die Krätze.

Zur möglichsten Hintanthaltung der Weiterverbreitung der Krätze sind mit den Gubernial-Verordnungen vom 23. Juni 1831 Nr. 25154, vom 21. September 1832 Nr. 39472, vom 19. November 1833 Nr. 53102, und vom 13. Dezember 1834 Nr. 58885 nachdrückliche Bestimmungen erlassen worden, welche die Aemter und Magistrate nach der mit Gubernial-Verordnung vom 24. September 1838 Nr. 52294 wiederholt erflossenen Weisung genau zu überwachen und in Vollzug zu setzen haben. Nach diesen Bestimmungen haben die Ortsbehörden in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit und dem Sanitätspersonale dem Landvolke, den Schulvorstehern und Lehrern nebst Empfehlung der Reinlichkeit zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, daß dieselben dafür sorgen, damit Kranke dieser Art zur Vermeidung der Ansteckung möglichst schnell ihrer angemessenen Heilung zugeführt, die mit der Krätze behafteten Kinder von dem Schulbesuche ausgeschlossen, und sowohl diese, als auch die erwachsenen derlei Kranken von den Gesunden ungesäumt abgesondert, sofort jedes Umsichgreifen dieses Uebels kräftigst hintangehalten werde.

Das Landvolk hatte früher ein Mittel zur Heilung der Krätze darin zu finden geglaubt, daß krätzige Kinder, vorher mit Schweinfett oder Salben eingeschmiert, in einen warmen

ausgeheizten Backofen gesteckt und eingeschoben werden. Dieses Mittel, eben so albern als zweckwidrig und lebensgefährlich, ist vermöge der Verordnungen vom 14. Mai 1774, vom 24. April 1777, vom 26. Februar 1787, und vom 16. Jänner 1799, unter strengster Strafe verboten.

Sieh: Geräthschaften nach Kranken.

Kräuter. Sieh: Aberglaube — Gift.

Kräuterhandel. Der Kräuterhandel kömmt nicht bloß vom gewerblichen, er kömmt auch vom sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte in Betrachtung zu ziehen, weil viele Kräuter auch eine heftige medizinische Wirkung haben. Damit nun jeder Mißbrauch mit solchen Kräutern vermieden, und Unglücksfälle verhütet werden, ist mit der Präsidial-Verordnung vom 18. März 1823 der prager Magistrat angewiesen worden, die medizinische Fakultät um die Mittheilung eines genauen und vollständigen Verzeichnisses jener Pflanzen, Kräuter und Sämereien, deren Verkauf den Kräuterhändlern in medizinisch-polizeilicher Hinsicht nicht gestattet werden kann, mit Ansetzung ihrer allgemein bekannten und üblichen Benennungen zu ersuchen, und bei Uebercommung desselben nicht nur jedem befugten Kräuterhändler ein Exemplar dieses Verzeichnisses mit der Warnung, sich von dem Handel mit diesen Kräutern und Sämereien unter sonst zu gewärtigender unnachsichtlicher Bestrafung sorgfältig zu hüten, gegen dessen Empfangsbestätigung zuzustellen, sondern auch diese Kräuter in den künftig zu ertheilenden Bewilligungen zum Kräuterhandel namentlich aufzuführen, und den Verkauf derselben zu untersagen.

Sieh: Gift.

Kramstellen. Kramstellen sind im Zusammenhange mit den in Bezug auf Gassenfreiheit bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein Gegenstand der Polizei, und sind in dem Grade ein Objekt der strengeren Amtshandlung derselben, als die Städte bedeutender und volkreicher, und daher der Verkehr auf den Gässen lebhafter ist.

Alle Kramstellen sind blos auf bewegliche zu beschränken, und es sind ihnen nur kleine bewegliche Dächer zu gestatten, bei welchen letzteren insbesondere auch noch vom polizeilichen Ge-

sichtspunkte das Erforderniß nicht zu übersehen ist, daß dieselben nicht zu niedrig liegen, sondern hoch genug gestellt seyen, damit die Vorübergehenden daran nicht anstoßen und keine Beschädigung erleiden. Feststehende Kramstellengestelle sind nach den Verordnungen vom 25. April 1804 Nr. 28347, vom 21. Februar 1805 Nr. 38556, vom 6. Juli 1815 Nr. 28682, vom 7. März 1816 Nr. 9121, und vom 6. August 1821 Nr. 15197 untersagt, und der Standpunkt zu ihrer Aufstellung kann nicht von den Kramstellenbesitzern eigenmächtig gewählt, sondern nur von der Ortspolizeibehörde angewiesen werden, wie denn die Ertheilung eines solchen Befugnisses insbesondere in Prag vermöge der Gubernialverordnung vom 13. Februar 1819 Nr. 58074 dem dortigen Magistrate im Einverständnisse mit der Stadthauptmannschaft zusteht.

Nach der Gubernialverordnung vom 22. April 1826 Nr. 17400 sind die Kramstellen unter den Lauben und auf den Trottoirs, da sie hier den Fußgängern besonders im Wege stehen und dem Verkehre hinderlich sind, möglichst zu beschränken.

Sieh: Polizeiordnung — Straßenverstellung — Trottoir.

Kranke. Kranke bedürfen zur Wiederherstellung der Gesundheit

1. einer zweckmäßigen ärztlichen Hilfe,
2. ächter, wirksamer und nach der ärztlichen Ordinazion richtig verabreichter Arzneien,
3. auch der häuslichen Pflege bezüglich der Beiziehung des nöthigen ärztlichen Beistandes.

In Absicht auf die Wiederherstellung der Gesundheit bilden die Kranken in den obigen drei Beziehungen einen wichtigen Gegenstand der besonderen Obsorge der Polizeiverwaltung, und ganz eigener Vorkehrungen derselben.

Unter die letzteren gehört insbesondere die Organisirung eigener Krankenanstalten und des Physikatwesens durch Aufstellung des öffentlichen Sanitätspersonals, worüber unter den betreffenden Artikeln die dahin gehörige Zusammenstellung erscheint. Damit aber den Kranken zum Behufe der Wiederherstellung ihrer Gesundheit namentlich in den obigen drei Be-

ziehungen ihr Bedürfniß auch wirklich befriedigt werde, bestehen folgende besondere polizeigesetzliche Vorschriften:

Zu 1. Nach dem Strafgesetzbuche II. Theils §. 111 ist einem Heilarzte, welcher nach dem Erkenntnisse der Fakultät bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, dafern der Kranke gestorben oder in den Stand einer Siechheit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.

Eben diese Bestrafung findet nach §. 112 des genannten Strafgesetzbuches Platz gegen einen Wundarzt bei einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt ist.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann: so unterliegt er dafür nach §. 113 des genannten Strafgesetzbuches einer Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden.

Zu 2. Wenn eine Arznei falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, begeht der Apothekersubjekt, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem oder dem andern der Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens, und ist nach §. 104 des Strafgesetzbuches II. Theils straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Nach §. 104 ebendaselbst ist der Apothekersubjekt das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen; bei dem dritten Fall ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse

und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

Der Eigenthümer der Apotheke ist nach §. 106 das erste Mal mit 50 Gulden, bei Wiederholung um 100 Gulden zu bestrafen. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

Ein Provisor ist bei einem solchen Falle nach §. 107 mit Arrest von einer Woche; das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten zu bestrafen; bei öfteren Fällen aber ist er vom Provisordienste zu entsetzen.

Wenn in einer Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist nach §. 108 derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufener größerer oder oftmaliger Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Zu 3. Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen: so liegt ihnen hiedurch gleichfalls eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens zur Last, welche nach §. 114 des Strafgesetzbuches II. Theils nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten zu bestrafen ist.

Sieh: Aerzte — Dorfrichter — Krankenanstalten auf dem Lande — **Kurpfuscherei** — Landpolizeiordnung — Landspitäler — Militär — Militärärzte — Militärurlauber — Polizeibezirks-Aerzte — Polizeibezirks-Hebammen — Polizeibezirks-Wundärzte — Rezepte — Staatswohlthätigkeitsanstalten.

Kranken-Anstalten auf dem Lande. Wenn Krankenhäuser in Hauptstädten unter die unentbehrlichen Bedürfnisse gehören, so sind sie auf dem Lande doch auch nothwendig, und für die bessere Krankenpflege so erwünscht als förderlich. Wirklich bestehen auch auf dem Lande hie und da eigene Kranken-Anstalten und Versorgungshäuser. Soll aber in denselben die Krankenpflege von dem erwünschten Gedeihen und Erfolge seyn: so ist vor allem nothwendig, daß das diesen Anstalten beigegeben

Sanitäts- und Wartpersonale mit eigenen Instrukzionen versehen sey, theils um sich hiernach im Interesse und für den Zweck der Krankenpflege nach festen und geeinten Grundsätzen entsprechend benehmen, theils um in der Erfüllung ihrer dießfälligen Obliegenheiten überwacht werden zu können.

Es erfloßen zu diesem Ende mit Gubernialverordnung vom 16. März 1833 Nr. 10972 eigene Instrukzionen für die Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter der auf dem Lande bestehenden Kranken-Anstalten und Versorgungs-Häuser, mit welchen dieses Personale überall, wo eine derlei Anstalt auf dem Lande besteht, zu versehen ist.

Diese Instrukzionen sind folgende:

I.

Instrukzion für den Arzt.

§. 1.

Die Gesundheits- und Krankenpflege in diesen Anstalten hat der Stabarzt zu besorgen. Seine Pflicht in dieser Beziehung ist es, den Kranken sowohl in heilbaren, als unheilbaren Fällen den nöthigen Beistand nach seinem besten Willen zu leisten, für das Gesundheitswohl der in ärztlicher Hinsicht ihm anvertrauten Pfründler nach seinen Kräften zu wirken, und alle bemerkten Gebrechen nach Thunlichkeit selbst abzustellen, oder dem Magistrate zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 2.

Dem Fonde dieser Institute ist er verbunden, alle unnützen Auslagen zu ersparen, doch darf diese Sparsamkeit nie den Kranken und Pfründlern zum Nachtheile gereichen.

§. 3.

Den Wundarzt hat er zur genauen Pflichtleistung und Beobachtung seiner Instrukzionen zu verhalten, und strengstens darauf zu sehen, daß die Krankenwärter ihre Schuldigkeit genau erfüllen, die Kranken und Pfründler nicht verwahrloset und mißhandelt werden.

§. 4.

In das Krankenhaus sind nur heilbare Kranke, und selbst nur dann aufzunehmen, wenn es ihnen an häuslicher Pflege und Wartung gebricht, oder dieselben mit einer Eckel und Abscheu erregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sind, und deren häusliche Absonderung wegen beschränkter Wohnung von den übrigen Hausgenossen sich nicht ausführbar zeigt.

§. 5.

Nach der Art der Krankheit sind überhaupt die Kranken in die Zimmer zu vertheilen, besonders aber die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten thunlichst von den übrigen abzusondern. Auch in dem Versorgungshause ist auf die Absonderung der gesunden und kranken Pfründler möglichst vorzudenken.

§. 6.

Der Arzt muß darauf sehen, daß auf dem Zimmer der Kranken und Pfründler die größte Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit herrsche, die äußerste Sittlichkeit beobachtet, und die Zimmer unter der erforderlichen Vorsicht fleißig gelüftet werden.

§. 7.

Auf die Reinlichkeit der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung und Beleuchtung der Zimmer, so wie auf die übrigen diätetischen Hausmittel hat er sein Augenmerk zu richten, besonders die Speisen und Getränke, die Koch- und Eßgeschirre öfters zu untersuchen.

§. 8.

Zu diesem Behufe hat er auch außer den gewöhnlichen Ordinazionen von Zeit zu Zeit jene Anstalten zu besuchen, hiebei auf die erwähnten Gegenstände zu sehen, sich von der Dienstleistung des untergeordneten Personals zu überzeugen, die Klagen und Beschwerden der Kranken und Versorgten willig zu vernehmen.

§. 9.

In den Krankenzimmern muß derselbe täglich Vormittags die ärztliche Ordinazion halten, bei gefährlichen Krankheitsfällen

aber nicht nur Nachmittags, sondern auch bei den Kranken sowohl als Pfründlern zu jeder Stunde erscheinen, wenn seine Hilfe in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Sollte er durch Krankheit oder durch eine andere wichtige Ursache gehindert seyn, die bestimmte Ordinazion selbst abzuhalten, so muß er dieses sogleich dem Magistrate melden, damit ein geeignetes Provisorium getroffen werden könne.

§. 11.

Bei diesen ärztlichen Ordinazionen, denen auch der Wundarzt unausweichlich beiwohnen muß, hat er die von dem Wundarzte oder den Krankenwärtern außerhalb der Ordinazion zu leistende Hilfe genau anzugeben, letztere hierüber gehörig zu unterrichten, und in chirurgischen Fällen sich mit dem Wundarzte zu berathen.

§. 12.

Bei der Vorschreibung der Arzneien hat er sich an die allgemeine Ordinazionsnorm zu halten, die einfachsten und wohlfeilsten, zugleich aber die zweckmäßigsten Heilmittel zu verordnen, und sich hiebei nie der Zeichen und Ziffern, sondern blos der Buchstaben zu bedienen.

§. 13.

Auch hat er darauf zu sehen, daß die Medikamente der Qualität und Quantität nach gehörig bereitet sind, genau nach der Anordnung verabreicht, nachtheilige Mißgriffe mit heftig wirkenden Mitteln vermieden werden, und für diesen Zweck nicht nur die Gebrauchsweise jeder Arznei, sondern auch der Name des Kranken, für den dieselbe bestimmt ist, auf der Signatur genau angegeben sey.

§. 14.

Kranke, die ein langwieriges unheilbares Uebel haben, sind entweder aus dem Krankenhause ihren Angehörigen zu übergeben und häuslich zu behandeln, oder aber im Versorgungshause zu unterbringen, überhaupt aber Kranke nicht länger, als es nothwendig ist, in der Kranken-Anstalt zu belassen.

§. 15.

Alle Kranke sind bei Zeiten, bevor sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung ihrer Religionspflichten zu verhalten.

§. 16.

Nicht minder hat der Arzt darauf bedacht zu seyn, daß den Sterbenden der geistliche Trost zukomme, die Todten noch einige Stunden nach dem Verscheiden in ihrem Bette mit einem Leichentuche zugedeckt belassen, sodann aber anständig in die Leichenkammer übertragen werden.

§. 17.

Gähe und gewaltthätige Todesfälle sind zum Behufe der Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau, so wie gewaltthätige Verletzungen, sogleich dem Magistrate anzuzeigen.

§. 18.

Ueber die Kranken, so wie über die Art der Krankheiten und ihre Ausgänge hat der Arzt ein eigenes Protokoll führen zu lassen, und aus demselben am Schlusse eines jeden Solar-Jahres den vorgeschriebenen Rapport mittelst des Magistrates an das Kreisamt zu erstatten.

§. 19.

Merkwürdigere Krankheitsfälle hat er genau zu beschreiben, die Resultate besonderer Wahrnehmungen und belehrender Leicheneröffnungen genau aufzuzeichnen, und dieselben dem Jahresrapporte beizulegen.

§. 20.

Interessante, in den Leichen vorgefundene organische Krankheiten hat er endlich dem anatomisch-pathologischen Museum der Universität zu übersenden, derlei Präparaten aber auch stets eine genaue Geschichte der vorausgegangenen Krankheit beizufügen.

II.

Instrukzion für den Wundarzt.

§. 1.

Der Wundarzt ist dem Arzte, als seinem Vorgesetzten, in Dienstsachen Folgeleistung schuldig. Er hat daher den Arzt in der Besorgung der Gesundheits- und Krankenpflege in diesen Anstalten zu unterstützen, jede vom Arzte für nöthig befundene chirurgische Hilfe zu leisten, und jeden ihm von diesem zugewiesenen Kranken willig in seine Obsorge zu nehmen.

§. 2.

Er hat daher gleichfalls für das Wohl der mit ihm anvertrauten Kranken und Pfründler nach allen Kräften zu wirken, und alle bemerkten, diesen nachtheiligen Gebrechen dem Arzte zur Abstellung anzuzeigen.

§. 3.

Dem Fonde dieser Institute ist er verbunden, alle unnützen Auslagen zu ersparen; doch darf diese Sparsamkeit nie den Kranken und Pfründlern zum Nachtheile gereichen.

§. 4.

Die Krankenwärter hat er zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit strengstens zu verhalten, und darüber zu wachen, daß die Kranken und Pfründler nicht verwahrloset, und von Niemanden mißhandelt werden.

§. 5.

Er muß darauf sehen, daß auf den Zimmern der Kranken und Pfründler die größte Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit herrsche, die äußerste Sittlichkeit beobachtet, und die Zimmer unter der erforderlichen Vorsicht fleißig gelüftet werden.

§. 6.

Auch auf die Reinlichkeit der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung und Beleuchtung der Zimmer, so wie auf die übri-

gen diätetischen Hilfsmittel hat er sein Augenmerk zu richten, besonders die Speisen und Getränke, die Koch- und Eßgeschirre öfters zu untersuchen.

§. 7.

Zu diesem Behufe hat er auch außer den gewöhnlichen Ordinazionen von Zeit zu Zeit jene Anstalten abwechselnd mit dem Arzte zu besuchen, hiebei auf die erwähnten Gegenstände zu sehen, sich von der Dienstleistung des untergeordneten Personals zu überzeugen, die Klagen und Beschwerden der Kranken und Versorgten willig zu vernehmen.

§. 8.

Bei den ärztlichen Ordinazionen hat er unausbleiblich zu erscheinen, dem Arzte die bei seinen Besuchen gemachten Wahrnehmungen vorzutragen, seine Anordnungen zu vernehmen, sie genau in Vollzug zu bringen, den Medikamenten-Extrakt und den Speisezettel zu verfertigen. Außerdem muß er aber auch bei den Kranken sowohl als Pfründlern zu jeder Stunde erscheinen, wenn seine Hilfe in Anspruch genommen wird.

§. 9.

Sollte er durch Krankheit, oder durch eine andere wichtige Ursache gehindert seyn, der Ordinazion beizuwohnen, so muß er dieses sogleich dem Arzte melden, damit ein geeignetes Provisorium genommen werden könne.

§. 10.

Kleinere Operazionen hat er sogleich zu verrichten, die Verbände selbst zu machen, oder die Wärter dießfalls zu unterrichten, hiebei jede unnöthige schamlose Entblößung zu vermeiden, und die nothwendigen äußeren Heilmittel bei den ihm vom Arzte übertragenen Kranken selbst zu verschreiben.

§. 11.

Bei der Vorschreibung der Arzneien hat er sich an die allgemeine Ordinazionsnorm zu halten, die einfachsten und wohlfeilsten, zugleich aber die zweckmäßigsten Heilmittel zu verordnen, und sich hiebei nie der Zeichen und Ziffern, sondern bloß der Buchstaben zu bedienen.

§. 12.

Auch hat er darauf zu sehen, daß die Medikamente der Qualität und Quantität nach gehörig bereitet sind, genau nach der Anordnung verabreicht, nachtheilige Mißgriffe mit heftig wirkenden Mitteln vermieden werden, und für diesen Zweck nicht nur die Gebrauchsweise jeder Arznei, sondern auch der Name des Kranken, für den dieselbe bestimmt ist, auf der Signatur genau angegeben sey.

§. 13.

In Fällen, wo eine gleichzeitige innere Behandlung nothwendig ist, hat er sich mit dem Arzte dießfalls zu berathschlagen und die innerlich einzuschlagende Heilmethode, so wie deren Bestimmung diesem ganz zu überlassen.

§. 14.

Die Nothwendigkeit der Vornahme wichtiger chirurgischer Operazionen hat er stets dem Arzte anzuzeigen, über deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit seinen Rath einzuholen, und dieselbe, wenn es der Arzt für nöthig und räthlich erachtet, auch von einem andern geübten und gewandteren Kunstgenossen vornehmen zu lassen.

§. 15.

Zur Operazion darf er nie einen Kranken zwingen. Will sich jedoch ein Kranker aus was immer für einem Grunde der angezeigten Operazion, ungeachtet der ihm über ihre Nothwendigkeit ertheilten Belehrung nicht unterziehen, so ist derselbe aus der Krankenanstalt sogleich zu entlassen.

§. 16.

Nach der Operazion hat der Wundarzt bei dem Kranken auf jeden Fall so lange, als es nöthig ist zu verweilen, und ihn so oft zu besuchen, als er gerufen wird, und es der Zustand der Operazion erfordert.

§. 17.

Er hat darauf zu sehen, daß stets seine Instrumente im brauchbaren Stande, und die nöthigen Verbandstücke im reichlichen Zustande vorhanden sind.

§. 18.

Auch den Gebärenden hat er auf Anordnung des Arztes die nöthige Hilfe stets unweigerlich zu leisten.

§. 19.

Bei den Todten hat er die Todtenbeschau zu besorgen, und dafür bedacht zu seyn, daß sie noch einige Stunden nach dem Tode in ihrem Bette mit einem Leichentuche zugedeckt belassen, sodann aber anständig in die Leichenkammer übertragen werden.

§. 20.

Gähe oder gewaltthätige Todesfälle, so wie jede Art von gewaltthätigen Verletzungen hat er dem Spitalsarzte sogleich zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

§. 21.

Endlich hat er das Krankenprotokoll zu führen, hiernach den Jahres-Rapport der Krankenanstalt nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, seine gemachten, besonders bemerkenswerthen wissenschaftlichen Wahrnehmungen aufzuzeichnen, dieselben dem Arzte am Jahresschlusse zur weitern Benützung zu übergeben, und die vom Arzte für nöthig erachteten Leichenöffnungen vorzunehmen.

III.

Instrukzion für den Krankenwärter.

§. 1.

Die Wärtersleute sind dem Spitalsarzte, dem Wundarzte und der Spitalsaufsicht pünktliche Folgeleistung schuldig. Deren Aufnahme hat stets nur nach der vorläufigen Prüfung ihrer Qualifikazion von Seite des Spitalarztes und mit dessen Zustimmung zu geschehen.

§. 2.

Sie müssen den Kranken menschenfreundlich begegnen, dieselben mit Sorgfalt und Sanftmuth bedienen, und dürfen sich aus

der Anstalt, die Gänge in die Apotheke und andere nothwendige Gänge ausgenommen, ohne Vorwissen und Genehmigung des Arztes nicht entfernen.

§. 3.

Die Ankunft jedes neuen Kranken haben sie sogleich dem Arzte zu melden; nicht minder aber denselben, oder wenigstens den Wundarzt herbei holen zu lassen, wenn ein Kranker unerwartet schwach wird, Blutflüsse, starke Krämpfe, heftiges Erbrechen und dergleichen bekommen sollte.

§. 4.

Die Kranken haben sie gleich bei ihrer Aufnahme zu reinigen, sie, wenn es möglich ist, mit reiner Leibwäsche zu versehen, und in ein reines Bett zu bringen. Verunreinigt ein Kranker die Leib- und Bettwäsche, so muß sie nach Thunlichkeit mit einer vorher gehörig erwärmten, jedoch mit der Behutsamkeit gewechselt werden, daß der Kranke dabei nicht abgekühlt werde.

§. 5.

Die verunreinigte Wäsche, so wie derlei Verbandstücke, sind stets sogleich aus dem Zimmer zu entfernen, damit die Luft in demselben nicht ohne Noth verdorben werde. Aus diesem Grunde müssen auch die Ausleerungen der Kranken ungesäumt aus dem Zimmer hinweggeschafft, die Urin- und andere Nothdurftsgeschirre, so oft es erforderlich ist, gereinigt, das Waschen der Wäsche, das Kochen oder Erwärmen der Speisen, der Getränke, des Thees und der Umschläge, in den Zimmern durchaus nicht geduldet werden.

§. 6.

Täglich muß ein- oder mehrmal in jedem Krankenzimmer wenigstens ein Fenster, jedoch so geöffnet werden, daß die Kranken kein Luftzug treffe. Während der Lüftung muß das Krankenzimmer ausgekehrt, von allen Gegenständen der Staub abgewischt, und die Zimmer einmal in der Woche, oder wenigstens alle vierzehn Tage gewaschen werden.

§. 7.

In den Zimmern sollen keine für die Kranken nicht erforderlichen Geräthschaften und Geschirre stehen gelassen, die nothwendigen stets rein gehalten, und so oft es nothwendig ist, gereinigt werden. Selbst auf den Gängen, Stiegen, Abtritten und so weiter soll keine Unreinlichkeit geduldet, sondern auch dieselben, so oft nothwendig ist, gesäubert werden.

§. 8.

Die verunreinigte Leib- und Bettwäsche, so wie die Verbandstücke haben die Wärter gehörig rein zu waschen, die zerrissenen Stücke auszubessern, das Bettstroh nach Anordnung des Arztes hinwegzuschaffen, und an sich selbst die nöthige Reinlichkeit zu beobachten.

§. 9.

Unnöthige, den Kranken lästige Besuche dürfen sie nicht gestatten, so wie es durchaus nicht zugeben, daß den Kranke Speisen oder Getränke, was für Namen sie immer haben mögen, ohne Bewilligung des Arztes zugebracht werden.

§. 10.

Den Kranken dürfen sie überhaupt blos jene Speisen und Getränke verabreichen, welche ihnen der Arzt ausdrücklich bewilligt und verordnet hat. Die bewilligten Speisen haben sie genau nach der Anordnung des Arztes zu bereiten und den Kranken warm zu reichen.

§. 11.

Für die Unterhaltung des nöthigen Lampenlichtes zur Nachtzeit haben sie gleichfalls zu sorgen, und im Winter auch die Zimmer genau nach der Anordnung des Arztes zu beheizen.

§. 12.

Sie müssen gegen Jedermann höflich seyn, sich stets ruhig und nüchtern verhalten, allen Lärm, Zank, Spiele und Raufereien vermeiden, diese auch von den Kranken weder in den Zimmern, noch sonst im Hause, eben so wenig als das Tabakrauchen dulden, die ihnen oder den Kranken widerfahrenen Beleidigun-

gen und Veruntreuungen sogleich dem Arzte oder der Spitalaufsicht anzeigen. Mißhandlungen der Kranken sind ihnen dagegen unter sonst zu gewärtigender strenger Bestrafung auf das ernstlichste untersagt.

§. 13.

Die Anordnung des Arztes und Wundarztes müssen sie auf das genaueste befolgen. Dazu gehört insbesondere das Darreichen der Arzneien, die Anwendung der Klystiere und der feuchtwarmen Umschläge. Die Umschläge dürfen weder zu heiß, noch zu kühl aufgelegt werden; wenn sie auszukühlen anfangen, sind sie mit warmen zu verwechseln, daher auch öfters nachzusehen ist, ob diese Umschläge auch die gehörige Wärme haben.

§. 14.

Den schwachen Kranken haben sie täglich, und so oft es ihr Zustand erfordert, aufzubetten, und auch den Sterbenden mit aller Sorgfalt beizustehen, die Todten aber noch 2 bis 3 Stunden nach dem Tode mit einem Leintuche bedeckt im Bette zu lassen.

§. 15.

Bei der ärztlichen und wundärztlichen Ordinazion haben sie stets zugegen zu seyn, dem Arzte und Wundarzte über die an den Kranken bemerkten Erscheinungen und Zufälle die nöthige Aufklärung zu geben, so wie die Anordnung des Arztes und Wundarztes einzuholen.

§. 16.

Nach der Ordinazion haben sie die schriftlichen Ausfertigungen an ihre Bestimmungsorte zu tragen, die leer gewordenen Arzneigläser und Tiegel nach vorläufiger Reinigung entweder selbst in die Apotheke zu tragen, die Medikamente, Speisen, das Brod und das Getränke, welche den Kranken verordnet sind, zur gehörigen Zeit abzuholen, oder dieses Geschäft durch andere verläßliche Individuen besorgen zu lassen, und sodann die Medikamente, Speisen und Getränke selbst unter die Kranken gehörig zu vertheilen.

§. 17.

Ohne Bewilligung des Arztes dürfen sie die Kranken weder aus dem Bette aufstehen, noch weniger aber ausgehen lassen, so wie auch keinen Kranken aufnehmen, wenn er nicht die schriftliche Anweisung des Spitalarztes mitbringt.

§. 18.

Für das Eigenthum der Krankenanstalt, welches ihnen, mittels eines eigenen Inventars zu übergeben ist, nicht minder aber für das Eigenthum der Kranken haben sie zu haften, und jenes des Verstorbenen sogleich der Spitalsaufsicht zu übergeben.

§. 19.

Mit dem ihnen anvertrauten Geräthe, Brennholz, Kerzen Lampen, Seife, der Leib- und Bettwäsche und so weiter, haben sie getreu und gewissenhaft zu wirthschaften, indem sie im Falle einer Veruntreuung und muthwilligen Verschwendung oder Abnützung den Ersatz zu leisten verpflichtet sind.

§. 20.

Alle Gebrechen an den Fenstern, Thüren, Oefen, der Leib- und Bettwäsche und den ihnen übergebenen Geräthschaften haben sie der Spitalsaufsicht und dem Spitalsarzte anzuzeigen.

§. 21.

Bei ihrer Aufnahme sind die Wärtersleute zur genauen Befolgung dieser Vorschriften zu verpflichten; daher sie auch dieselben öfter genau zu lesen, oder sich vorlesen lassen, und zu lernen haben. Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist strenge, bei wiederholten Uebertretungen oder gröbern Gebrechen selbst mit der sogleichen Dienstentlassung zu ahnden.

Krankenhaus. Sieh: Aerzte — Krankenanstalten auf dem Lande — Polizeibezirs-Aerzte — Polizeibezirks-Wundärzte — Staatswohlthätigkeitsanstalten.

Krankenhausverpflegskösten. Sieh: Staatswohlthätigkeitsanstalten.

Krankenwärter. Sieh: Geräthschaften nach Kranken — Krankenanstalten auf dem Lande.

Krankes Vieh. Krankes Vieh zu schlachten, ist durch die Verordnungen vom 20. August 1783, 9. Juli 1790, 23. Dezember 1791, und 16. Juni 1798 unter Aufzählung mehrerer, zur Warnung mittelst dieser Verordnungen bekannt gemachter, aus solchen Anlässen entstandener Unglücksfälle streng verboten, und sind die Unterthanen auf die schädlichen Folgen und auf die ihrem Leben und ihrer Gesundheit hieraus drohende Gefahr aufmerksam zu machen.

Auch darf nach der Verordnung vom 17. Juni 1795 krankes oder hochträchtiges Vieh an Fleischhauer unter Strafe von 10 Reichsthalern gar nicht verkauft werden.

Sieh: Fleischbeschau — Landpolizeiordnung — Nothschlachtungen — Verheimlichung — Viehseuche — Viehtrieb.

Krankheiten. Krankheiten erheischen in besonderen Fällen, wo durch selbe der öffentliche Gesundheitszustand bedroht und gefährdet ist, oder wo denselben in polizeilicher Beziehung eine Unzukömmlichkeit als Anlaß zum Grunde liegt, die größte Aufmerksamkeit der Sanitätspolizei.

In dieser Tendenz hat das öffentliche Sanitätspersonale von ausgebrochenen epidemischen Krankheiten ungesäumt die Anzeige zur Entgegenwirkung gegen dieselben zu erstatten, so wie auch die Polizei-Bezirks-Aerzte die dienstliche Obliegenheit haben, bedenkliche Krankheiten, welche vom Genusse ungesunder Nahrungsmittel und Getränke, oder wohl gar absolut schädlicher Substanzen herrühren, ungesäumt anzuzeigen, wornach sodann von Sanitätspolizeiwegen sogleich das Nothwendige zur Wiederherstellung eines guten Gesundheitszustandes zu verfügen ist.

Sieh: Epidemie — Landpolizeiordnung — Polizeibezirks-Aerzte — Polizeibezirks-Wundärzte.

Kreiskommissäre. Die Kreiskommissäre sind nach ihrer ämtlichen Bestimmung und dienstlichen Stellung die wichtigsten praktischen Organe der Regierung. Sie sind berufen, in alle Geschäftszweige der öffentlichen Verwaltung wirksamen Einfluß zu nehmen, und befinden sich vermöge ihrer beständigen

Geschäftsreisen auch fortwährend in der Lage, sich von dem Stande aller in öffentlicher Beziehung wichtigen und beachtenswerthen Angelegenheiten zu überzeugen.

Hierunter gehören namentlich auch alle polizeilichen Gegenstände, von denen die wichtigsten außer der allgemeinen Dienstverpflichtung auch noch durch spezielle gesetzliche Vorschriften der besonderen Ueberwachung und Kontrolle der Kreiskommissäre ausdrücklich zugewiesen sind.

Sieh: Altväter — Auskunftstabellen — Bau — Baumschulen — Bier — Biergläser — Branntwein — Denkbücher — Dienstkonsens — Einsturz-drohend — Feuerassekuranz — Feuerbeschau — Feuerlöschgeräthe — Feuersgefahr — Gift — Mühlordnung — Nachtwachen — Ortsverschönerung — Passanten — Personsbeschreibungen — Rauchfänge — Raupen — Rekruten — Schifffahrt — Schmieden — Speiszettel — Steckbriefe — Stellwägen — Sträflinge — Strickweiden — Vagabunden — Verbrecher — Waffen — Waldungen — Weidenpflanzung.

Kreuze. Sieh: Kapellen — Standbilder.

Kreuzpartikeln. Sieh: Reliquien.

Kriegsnachrichten. Sieh: Zensursübertretungen.

Krügelspiel. Sieh: Verbotene Spiele.

Krümme oder Klauenseuche. Sieh: Viehseuche.

Kruzifixe. Sieh: Gottesdienstliche Gegenstände — Kapellen — Standbilder.

Küchen. Sieh: Bau — Feuerbeschau.

Küchen-Ausbrennen. Sieh: Feuersgefahr.

Kuhpockenimpfung. Sieh: Impfung.

Kunsterzeugnisse. Sieh: Zensur.

Kunstreiter. Sieh: Gymnastische Künstler — Schaugegenstände.

Kunstwerke. Es war durch die allerhöchste Entschließung vom 19. September und 23. November 1818, Hofkanzleidekret vom 28. Dezember 1818 Z. 30182 und Gubernial-Verordnung vom 2. Februar 1819 Nr. 5181 im ganzen Umfange der Monarchie verboten, Kunstwerke und Seltenheiten, und zwar: Gemälde, Statuen, Antiken-, Münz- und Kupferstich-Sammlungen,

seltene Manuskripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literatur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände der Art eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

Dieses Verbot ist durch die allerhöchste Entschließung vom 18. März 1827, Hoffanzlei-Ministerial-Schreiben vom 3. April und Gubernial-Verordnung vom 27. April 1827 Nr. 20538 dahin modifizirt, daß Jedermann, welcher solche Kunstwerke in das Ausland führen will, verpflichtet seyn soll, hievon der k. k. Landesstelle die Anzeige zu machen, damit der Staatsverwaltung das Vorkaufsrecht vorbehalten werde.

Sieh: Alterthümer — Denkmäler — Funde — Münzen.

Kupferdruck. Sieh: Preßwerk.

Kupfergeschirre. Sieh: Geschirre — Gift.

Kupferschmiede. Sieh: Geschirre — Ziegeldecker.

Kupferstiche. Sieh: Verlassenschaften — Zensur — Zensursübertretungen.

Kupferstich-Sammlungen. Sieh: Kunstwerke.

Kupferstich-Verzeichnisse. Sieh: Zensur.

Kuppelei. Die Kuppelei ist eine schwere Polizeiübertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit. Nach dem Strafgesetzbuche II. Theils §. 257 machen sich der Kuppelei schuldig:

a) diejenigen, welche Schanddirnen bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben;

b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen;

c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Die Strafe der Kuppelei ist vermöge §. 258 des genannten Strafgesetzbuches strenger Arrest von 3 bis zu 6 Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Nach §. 259 eben daselbst ist eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel auf der Brust mit der Aufschrift „Wegen Kuppelei" oder „Wegen Verführung zur Unzucht" in einem Kreise auszustellen, sodann durch 6 Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 11. Juni 1819, bekannt gemacht mit Gubernialverordnung vom 12. Juli 1819 Nr. 31202, ist den Behörden unter strengster Verantwortung aufgetragen, sich mit allem Ernste die Entdeckung, Verhaftung und gesetzmäßige Bestrafung der Kuppler und Kupplerinen angelegen seyn zu lassen.

Sieh: Abschaffung — Dienstboten — Schanddirnen.

Kurhaus. Sieh: Staatswohlthätigkeitsanstalten.

Kuriere. Sieh: Passanten.

Kurpfuscher. Sieh: Kurpfuscherei.

Kurpfuscherei. Wer, ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu seyn, sich mit Behandlung von Kranken als Arzt oder Chirurg bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, begeht dadurch die in dem §. 98 des Strafgesetzbuches II. Theils bezeichnete schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens, welche vermöge dieses Gesetzparagraphes nach der Länge der Zeit, in welcher dieses unerlaubte Geschäft getrieben worden ist, und des Schadens, der dadurch von dem Kurpfuscher zugefügt worden ist, der Strafe des strengen Arrestes von 1 bis zu 6 Monaten unterliegt.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe vermöge §. 99 desselben Gesetzbuches nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, welche innerliche Kuren vornehmen, ist nach dem Hofdekrete vom 12. Februar 1807 der §. 98 des Strafgesetzbuches II. Theils nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten,

sind gleich anderen ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten nach den Gewerbsvorschriften zu behandeln.

Die polizeiliche Sorgfalt für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, und für die Abwendung des Nachtheiles, welcher beiden durch die Kurpfuscherei zugefügt werden kann, erheischt an Seite der Polizeiverwaltung die schärfste Wachsamkeit und den strengsten Vorgang gegen Kurpfuscher. Da nun überdieß nach der Gubernial-Verordnung vom 4. Dezember 1820 Nr. 22099 die Erfahrung gemacht worden ist, daß zumal auf dem Lande im Volke allerlei Vorurtheile, durch welche das Gesundheitswohl Einzelner gefährdet wird, herrschen, zweckmäßige ärztliche Kunsthilfe in Erkrankungsfällen selten oder doch nicht zur gehörigen Zeit angesprochen, und meist in derlei Fällen die Hilfe bei Kurpfuschern und Quacksalbern zum offenbarsten Nachtheile der Kranken gesucht werde: so haben zur Behebung der für den öffentlichen Gesundheitsstand hieraus entspringenden Nachtheile die Seelsorger und Lehramtsindividuen in Folge der genannten Gubernial-Verordnung die Verpflichtung auf sich, bei öffentlichen Kanzelreden, Privatunterredungen, und bei dem Schulunterrichte keine Gelegenheit unbenützt zu lassen, das Volk und die Schuljugend über den Werth der Gesundheit, die Pflicht der Lebenserhaltung zu belehren, über die großen Nachtheile der in ihrer Gegend herrschenden, die Gesundheit beeinträchtigenden Vorurtheile aufzuklären, von der Obliegenheit, ärztlichen Beistand, an dem es bei den sorgsamen Verfügungen der Staatsverwaltung für die Aufstellung einer zureichenden Anzahl von Sanitätsindividuen in keiner Gegend fehlen kann, anzusprechen, durch Grünge der Religion und Moral zu überzeugen, die gesundheits- und lebensgefährlichen Folgen der Verwendung von Kurpfuschern und Quacksalbern aber, wovon es an traurigen Beispielen namentlich aus früherer Zeit nicht fehlt, eindringend ans Herz zu legen, sie vor der Verwendung von Kurpfuschern zu warnen, und so auf diese Art für die Erhaltung und Befestigung des öffentlichen Gesundheitswohles mitzuwirken.

Sieh: Abdecker — Abschaffung — Aerzte — Arcanum — Dorfrichter — Polizeibezirksärzte — Polizeibezirks-Wundärzte — Quacksalber — Todtenbeschau.

Kurschmiede. Sieh: Viehseuche.

Kutscher. Wenn ein Kutscher aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Uebereiten tödtet, oder tödtlich verwundet, so begeht er nach §. 96 des Strafgesetzbuches II. Theils eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens. Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle schnelles Fahren oder Reiten beigetragen hat: so ist nach §. 97 dieser Umstand bei der Strafausmessung als erschwerend anzusehen.

Ein Kutscher, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, begeht nach §. 182 des Strafgesetzbuches II. Theils eine schwere Polizeiübertretung gegen die körperliche Sicherheit, und ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit 10 Stockstreichen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt ist, mit einmonatlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

Ein Kutscher, der mit offenem Lichte in einer Scheuer, einem Stalle, oder in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh oder Heu betreten wird, begeht dadurch eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums, und unterliegt nach §. 199 des genannten Strafgesetzbuches der Strafe eines wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arrestes.

Eine gleiche schwere Polizeiübertretung begeht ein Kutscher, welcher in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer Tabak raucht; er ist nach §. 202 des Strafgesetzbuches II. Theils auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärften Arrest zu bestrafen. Wenn jemand mit Fackeln reiset: so hat der Kutscher die Reisenden, wenn sie vor hölzerne Brücken, vor Ortschaften und vor Wälder kommen, nach §. 205 des Strafgesetzbuches II. Theils bei Strafe eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung verschärften Arrestes an das Auslöschen der Fackeln zu erinnern, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist. Sollte ein Reisender den Kutscher

mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen: so hat letzterer nach §. 206 ebendaselbst in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden.

Nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 darf in den Stallungen außer den wirklich in Diensten stehenden Kutschern und Knechten unter Strafe von 3 fl. Niemandem Aufenthalt gegeben werden.

Sieh: Abfüttern — Feuersgefahr — Hemmschuh — Polizeiordnung — Schnellfahren.

Kutzer. Sieh: Bau.

Labet oder Zwick. Sieh: Verbotene Spiele.

Lachsenfang. Sieh: Schifffahrt — Wasserbauführungen.

Lackirer. Sieh: Zensur.

Läſſelnächte. Sieh: Aberglaube — Landpolizeiordnung.

Landesthierarzt. Sieh: Viehseuche.

Landesverweisung. Die Landesverweisung ist die Abschaffung eines Menschen aus den sämmtlichen k. k. Staaten zu zu dem Ende, damit er aus selben entfernt werde, und sie nicht wieder betrete. Die Landesverweisung ist nach §. 17 des Strafgesetzbuches I. Theils eine Verschärfungsart der Kerkerstrafe für begangene Verbrechen, kann nach §. 22 ebendaselbst nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 vorgeschrieben ist, sich erstrecken. Die Landesverweisung muß, wenn auf selbe erkannt wird, nach §. 429 des genannten Strafgesetzbuches in dem Urtheile ausdrücklich angeführt werden, und ein solches Urtheil ist zufolge §. 435 vor der Kundmachung dem k. k. Kriminalobergerichte vorzulegen.

Weil der Zweck der Landesverweisung darin besteht, das verwiesene ausländische Individuum für immer aus den k. k. Staaten zu entfernen und selbes hiedurch für das ganze Inland unschädlich zu machen, so ist nach §. 83, Strafgesetzbuches I. Theils, die Rückkehr in die k. k. Länder, auf welche sich dieses Strafgesetz erstreckt, sie mag unter was immer für einem Vorwande erfolgen, an und für sich schon als ein besonderes Verbrechen erklärt.

Die Strafe für dieses Verbrechen bestimmt der §. 84 des genannten Strafgesetzbuches dahin, daß der rückgekehrte Verwiesene auf der Bühne ausgestellt, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft, und nach abgelaufener Strafzeit abermal verwiesen werde. Ist er wegen der Rückkehr schon einmal bestraft worden, so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln.

Daß Rückkehrungen von Verwiesenen, welche in keiner guten Absicht erfolgen, wohl aber dem Lande nachtheilig und oft höchst gefährlich werden können, abgehalten, oder bei dennoch gelungenem wirklichem Erfolge entdeckt, und die zurückgekehrten Verwiesenen nach dem Gesetze behandelt werden, ist die Aufgabe der praktischen Polizei, deren Lösung sie sich sorgfältig durch strenge Handhabung der Paßvorschriften, durch scharfe Aufsicht über die Fremden, und durch Vollziehung der Polizeivorschriften überhaupt angelegen seyn zu lassen hat.

Sieh: Fremde — Pässe — Passanten — Revertenten.

Landkapellen. Sieh: Kapellen.

Landkarten. Sieh: Zensur — Zensursübertretungen.

Landkutscher. Sieh: Fackeln — Feuersgefahr — Kutscher — Pässe — Stellwägen.

Landpolizeiordnung. Es liegt in der Natur der Sache, daß in den Haupt- und sonstigen größeren Städten wegen der daselbst versammelten und ununterbrochen lebhaft verkehrenden großen Menschenmenge, dann wegen der dadurch vermehrten Bedürfnisse und in gesteigertem Verhältnisse sich ergebenden Anlässe zu verschiedenen Konflikten und mancherlei für die öffentliche und Privatsicherheit hervortretenden Gefahren, alle polizeilichen Einleitungen und Vorkehrungen mit mehr Genauigkeit und Strenge sowohl getroffen, als gehandhabt werden müssen. Allein in eben dem Maaße des in den kleineren Städten, Märkten und überhaupt auf dem Lande vorhandenen geringeren Bedürfnisses muß die polizeiliche Waltung auch da den Umfang ihrer gesetzlichen Pflichten ganz ausfüllen, und darf nichts verabsäumen, was ihr nach diesem geringeren Umfange des Bedürfnisses in Absicht auf alle polizeilichen Zwecke obliegt.

Nebst den unter den einzelnen Artikeln vorkommenden Ge-

genständen gibt den Organen der praktischen Polizeiverwaltung in dieser Beziehung insbesondere auch die nachstehende, mit Verordnung vom 23. November 1789 erflossene Landpolizeiordnung das Nöthige an die Hand:

Jeder Magistrat einer Munizipalstadt oder eines Marktes hat nach der Größe und Lokalität jene oder diesen in gewisse Bezirke abzutheilen, und in jedem derselben einen gutdenkenden Bürger zur Aufsicht zu bestellen, damit jenes, so im gegenwärtigen Unterrichte vorkömmt, ununterbrochen beobachtet werde. Dieser Unterricht enthält die wesentlichsten Gegenstände, worauf diejenigen sehen sollen, denen die Polizei- und Sicherheitsanstalten obliegen, und dienet besonders dazu, daß die Vorsteher der Magistrate in Munizipalstädten und Märkten die darin zur Handhabung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung abzweckenden Regeln nach Maaß ihres Wirkungskreises stets zu befolgen, auch hiernach die Untergebenen zu leiten wissen mögen. Die festgestellten Sätze sind in größeren Ortschaften (gleichwie selbe in den Residenz-, dann in den Hauptstädten der Provinz bereits wirklich in Ausübung gebracht werden), durchaus anwendbar; auf kleinere müssen solche verhältnißmäßig so gut angewendet werden, als es die Lokalumstände zulassen.

Dieß vorausgeschickt, zerfällt dieser Unterricht in drei Abtheilungen.

Die erste bezieht sich auf die eigentliche Sicherheit, das ist auf die Abwendung alles dessen, wodurch das Leben und das Eigenthum in Gefahr gerathen oder verletzt werden könnte. Diese Uebelstände entstehen aber aus Unvorsichtigkeit, vorsätzlicher Bosheit, oder außerordentlichen Zufällen. Bei den hauptsächlichsten Arten dieser Gegenstände ist eine kurze Richtschnur beigefügt, was für Anstalten erforderlich seyen, um, wo nicht vorgebeugt werden kann, zum wenigsten die schädlichsten Folgen nach Thunlichkeit zu verhindern.

Die zweite handelt von dem, was zur Handhabung der generalienmäßigen Ordnungen, so weit es die Polizei im Engern trifft, abzielt.

Die dritte begreift die besonderen Vorschriften zur zweck-

mäßigen Amtsverwaltung in Bezug sowohl auf die Privat-, als auch auf die öffentliche Sicherheit des Staates im Innern.

Erste Abtheilung.

Die Gefahren und Verletzungen des Lebens oder Eigenthums rühren, wie oben erwähnt wurde, theils aus Unvorsichtigkeit, theils aus vorsätzlicher Bosheit, und theils aus Zufällen her. Hier folgen einige Beispiele nebst der Art, wie abzuhelfen sey.

(Aus Unvorsichtigkeit.) Bei Bauführungen, Ausbesserungen der Gebäude, Brunnengrabung, dürfen blos werkverständige Männer gebraucht werden; die Gerüste sind standhaft zu machen, und zur Warnung der Vorübergehenden sind sichtbare Zeichen auszustecken, damit niemand durch herabfallende Stücke beschädigt werde. Blumentöpfe und andere auf den Fenstern der obern Stockwerke angebrachte Sachen sind aus ähnlicher Ursache gegen das Herabstürzen zu verwahren. Kellertiefen, Fallthüren am Eingange der Häuser müssen bei Tage so versichert seyn, daß nicht nur für Vorsichtige, sondern selbst für Kinder und Betrunkene keine Gefahr entstehen könne. Wenn Brücken oder Stege schadhaft werden, so sind solche ohne Verschub herzustellen, auch, falls die Tiefe darunter beträchtlich wäre, mit Geländern zu verwahren. Fußsteige nahe am Ufer oder an Gräben sind, zumal wenn es glatteiset, wandelbar zu erhalten, sofern die Passage daselbst nothwendig ist, im Widrigen ganz zu sperren. Tiefere Gräben, Kanäle auf Geh- und Fahrwegen sind nach Beschaffenheit des Ortes zu bedecken, oder mit Schranken zu versehen. Ingleichen müssen an wandelbaren Orten alle Anstößigkeiten, woran jemand zur Nachtzeit verunglücken könnte, so viel thunlich aus dem Wege geräumt werden, z. B. ausgespannte Wägen, Fässer, große Steine vor den Häusern, Pflöcke u. dgl. Eben so fordert die Sorge für den Gesundheitsstand, daß auf den Gässen, besonders bei schwüler Jahreszeit, nicht Aeser und anderer Unrath von schädlicher Ausdünstung geduldet werde. Auf die Absonderung der mit ansteckenden Krankheiten

behafteten Menschen ist vorzüglicher Bedacht zu nehmen; ein Gleiches gilt vom kranken Vieh.

Die Betten und Kleidungsstücke der an solchen Krankheiten gestorbenen Personen müssen gut gereinigt werden; durch eine strenge Aufsicht in diesem Stücke wird der Verbreitung der Epidemien vorgebeugt. Leute mit ekelhaften Schäden, oder die sonst sehr verunstaltet sind, daß also ihr Anblick schwangern Personen gefährlich werden könnte, müssen nach Thunlichkeit aus dem Publikum entfernt gehalten werden. Um den Gefahren vorzubeugen, welche aus Unachtsamkeit in Ansehung brennbarer Dinge entstehen können, existirt zwar dießfalls die Feuerlöschordnung, wornach sich zu achten ist; doch haben die Magistrate vorzüglich darauf zu sehen, daß in Stallungen, Heu=, Stroh= und Holzbehältnissen nicht geduldet werde, ein Licht frei ohne Laterne zu gebrauchen, Tabak zu schmauchen, auf der Gasse Feuer zu unterhalten, wie von manchen Professionisten geschieht. Ingleichen ist auf eine vorsichtige Beleuchtung der Tanzhütten zu sehen, das Schießen und Raketenabbrennen abzustellen; endlich die sichere Verwahrung des Pulvers und Oels in den dießfälligen Niederlagen handzuhaben. Bei starkem Winde ist verdoppelte Aufsicht nöthig.

Auf die Ausrottung herrenloser Hunde ist besonderer Bedacht zu nehmen, weil solche aus Abgang ordentlicher Nahrung der Wuth zuerst ausgesetzt sind. Fang= und bösartige Hunde müssen stets angehängt bleiben. Bei wüthenden Hunden kömmt es auf die geschwinde Vertilgung derselben, dann jener Thiere an, die von ihnen beschädigt worden sind; auch liegt es daran, die Stellen, welche vom Geifer oder Blute dieser Thiere befleckt sind, mit aller Vorsicht zu säubern. Menschen, die von einem dergleichen Thiere nur im Geringsten beschädigt worden, müssen ohne Verschub durch einen ordentlichen Wundarzt behandelt werden. Baden in Flüssen, Schleifen auf dem Eise, zumal bei aufthauender Witterung, ist als sehr gefährlich abzustellen. Aus gleichem Grunde sind weder Gaukler, noch sonst Leute, die von lebensgefährlichen Künsten Gewerbe machen, zu dulden. Auf vorschriftsmäßiges Benehmen bei Begräbnissen soll mit äußerster Sorgfalt gehalten werden, damit die Leichen nicht längere Zeit

unbeerdigt in den Todtenkammern liegen, damit solche in gehöriger Tiefe, und zwar wenigstens 5 Schuh tief, eingegraben, die Gottesäcker außer bewohnten Orten angelegt, und mit Mauern umgeben, folglich vor dem Aufscharren durch einheimisches Vieh oder Wild geschützt, und die Leichen vor der Beerdigung mit Kalk bestreut werden. Nicht minder darf kein Leichnam vor der gesetzmäßigen Zeit begraben werden, außer wenn der Verstorbene eine bösartige Krankheit gehabt, und nach Bestätigung des Arztes die im Hause befindlichen Personen der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt würden, falls der Körper länger allda liegen bliebe, und wenn zugleich untrügliche Kennzeichen der wirklich beginnenden Verwesung sich äußern. In solchem Falle kann mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit die Beerdigung zwar früher, doch niemals unter 24 Stunden nach dem Ableben geschehen. Verdorbene, der Gesundheit gefährliche Eßwaaren, als: Fleisch von krankem Viehe, unzeitiges Obst, faule Fische, verdächtige Schwämme u. dgl. sollen nicht verkauft werden. Besondere Aufsicht verdienen jene, welche giftartige Dinge im Verlage führen, z. B. Hüttenrauch, Scheidewasser, Fliegengift; auch dürfen Wurzeln und Beeren, die man nicht kennt, nicht zu Markte gebracht werden. Wenn an Jemand Spuren einer Sinnenverwirrung bemerkt werden, so ist für dessen Unterbringung zu sorgen, damit eine solche Person gegen sich selbst gesichert werde, und im Publikum kein Unglück entstehe. Alle möglichen Fälle, durch die aus Unvorsichtigkeit Menschen verletzt werden können, hier anzuführen, wäre zu weitschichtig und auch unnöthig, indem solche einem beobachtenden Auge nicht leicht entgehen. Die Anstalten wegen Abwendung der wahrgenommenen Gefährlichkeiten im Publikum müssen aber immer dergestalt getroffen werden, daß selbst die Unachtsamsten und einer Ueberlegung Unfähigen, als: Kinder, Betrunkene, bei Tag und Nacht keine Gefahr laufen mögen; denn die Behutsamen machen gewöhnlich den mindern Theil aus. Nebst dem ist dieß als eine stete Regel zu beobachten, daß kein Gebrechen, welches auch nur auf die entfernteste Art Anlaß zu einer Beschädigung gäbe, ohne schleunige Abhilfe gelassen werden darf, weil nichts wichtiger ist, als Menschen vor Gefahren an Leib und Leben zu sichern, und weil, wie

die Erfahrung zeigt, zuweilen aus einer unbedeutend scheinenden Fahrlässigkeit große Unfälle erwachsen.

(Aus vorsätzlicher Bosheit.) Unter diesen Artikel gehören Diebstähle, Selbst- und Meuchelmorde, Schlägereien, Tumulte und Feuersbrünste, wenn diese geflissentlich angelegt sind. Diesen Ereignissen wird größtentheils vorhinein gesteuert, wenn die Wächter, deren jede Ortschaft nach Maaß ihres Umfanges mehrere, oder doch einen haben muß, zu ihrer Schuldigkeit strenge angehalten werden, folglich stets, zumal zur Nachtzeit, fleißig patrouilliren, und dem verdächtigen Gesindel allenthalben auf die Spur nachgehen, und wenn dem Raubgesindel die Gelegenheit dadurch benommen wird, daß man die Landstreicher, herumstreifenden Spielleute und derlei nahrungsloses Volk immer aufsucht, auch bei vorkommendem näherem Verdachte gefänglich einzieht. Falls sich dessen ungeachtet ein Diebstahl ereignet, so muß in dem Orte selbst die Art, wie solcher geschehen, mit allen Umständen genau erhoben, über die entwendeten Sachen ein Verzeichniß gemacht, und so fern der entwichene Thäter überzeugend bekannt wäre, dessen Person beschrieben werden, damit seinetwegen Steckbriefe umlaufen. Zugleich muß unverzüglich wegen Aufsuchung desselben, je nachdem sich Spuren darbieten, die Anstalt getroffen werden. Es kömmt hiebei darauf an, die einschichtigen Schlupfwinkel in der Nähe und übrigen verdächtigen Orte zu überfallen, und dem Thäter die Auswege zur Flucht auf alle thunliche Weise zu erschweren, dann wegen des entfremdeten Gutes bei jenen Parteien, denen nach der Vermuthung etwas dergleichen zum Verkaufe gebracht werden könnte, die nöthige Vorsehung zu treffen, daß der Ueberbringer handfest gemacht werde; gleichwie in Haupt- und größeren Städten die Gold- und Silberarbeiter, und Trödler von jeher hierzu unter schwerer Verantwortung angewiesen sind. Wenn man endlich mit aller Bemühung im Orte selbst den Thäter, oder den Raub nicht zu entdecken vermag, so liegt es äußerst an schneller Verbreitung des Steckbriefes, weil dieß das einzige Mittel ist, daß der Thäter an andern Orten mit Wirkung aufgesucht werden könne, bevor er Zeit gewinnt, sich von dem gestohlenen Gute zu entledigen, und weiter fortzukommen. Bei Selbstmorden ist

in dem Falle, da noch Lebenszeichen vorhanden sind, daran zu denken, daß augenblickliche Hilfe geleistet werde, welches nur durch Wundärzte geschehen kann. Gelingt es, den Verunglückten zu sich zu bringen, so darf der Beistand eines Priesters nicht verabsäumt werden. Ingleichen muß die Ortsgerichtsbarkeit aus den Umständen ermessen, ob die That nicht vielleicht durch fremde Hand verübt worden seyn konnte. Bei Mordthaten kömmt es abermals, außer vorerwähnten Anstalten, darauf an, auf der Stelle alle Umstände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken, und Spuren in Ansetzung des Thäters verschaffen können. Hiezu ist ein standhaftes visum repertum oder die Beschau des Wundarztes zuerst erforderlich, weiter das corpus delicti, oder das Werkzeug, womit die Entleibung geschehen ist. Wenn der Beschädigte durch Worte oder Zeichen sich noch verständlich zu machen fähig ist, muß so gut als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten; sodann treten die nämlichen Vorkehrungen ein, welche bei Diebstählen zu treffen sind, besonders, wenn der Meuchelmord mit einem Raube verknüpft war. Schlägereien und Tumulte, welche oft zu erheblichen Unfällen Anlaß geben, müssen gleich anfänglich beigelegt werden; dieß geschieht, wenn die Haupturheber, oder die Ungestümsten aus dem Mittel geräumt, und hernach die übrigen auf bescheidene Art zur Ruhe gebracht werden. Daher ist von Obrigkeitswegen besondere Wachsamkeit in allen jenen Gelegenheiten nöthig, wo ein größerer Zusammenfluß des Volkes entsteht, als: bei Kirchtagen und öffentlichen Erlustigungen, u. dgl. Wenn man aufkeimende Mißhelligkeiten in der Geburt erstickt; so können keine bedenklichere Unordnungen erwachsen. Bei Feuersbrünsten sind Rettungen der Menschen und des Viehes, gute Löschanstalten, Verhütung der Unordnung, Versicherung der Habschaften, und wenn das Feuer angelegt wäre, Ausfindigmachung des Brandlegers die wesentlichsten Vorkehrungen. Wenn Feuer zur Nachtszeit ausbricht, so ist vor allem nöthig zu veranstalten, daß Jedermann geweckt, und Kinder, dann kranke und unbehilfliche Leute in Sicherheit gebracht werden. Weiter muß gesorgt werden, daß die Zugänge frei bleiben, und den zum Löschen gehörigen Parteien kein Hin-

derniß im Wege stehe; daher ist müssiges Volk fortzuschaffen; für die Habschaften muß ein eigener Platz ausersehen seyn, wohin solche unter Aufsicht der Eigenthümer gebracht werden. Sind Spuren einer geflissentlichen Feueranlegung vorhanden, so ist keine Mühe zu sparen, um auf den Thäter zu kommen. Wo stets für gute Erhaltung der Löschgeräthe und für hinlängliches Wasser gesorgt, und wo bei einer Feuersbrunst mit Ordnung und Rücksicht auf die Lokalumstände vorgegangen wird, kann der Brand nicht leicht um sich greifen. Bestimmte Regeln bei derlei Vorfällen sind nicht wohl möglich; das meiste kömmt auf Klugheit, Gegenwart des Geistes, Thätigkeit, und strenge Ordnung an.

(Aus Zufällen.) Wenn Jemand ersäuft, erfriert, erstickt, von einer Höhe sich todtfällt, gähe stirbt, so kann die Polizeiaufsicht hiebei nichts anderes thun, als das Möglichste zur allenfälligen Rettung auf der Stelle versuchen. Es darf hier nicht berührt werden, was ohnehin Jedermann weiß, daß man den aus dem Wasser gezogenen Personen übel berathen würde, sie gähe auf den Kopf zu stürzen, um das eingedrungene Wasser aus ihnen zu bringen, da dieß der Weg seyn würde, sie gewiß ersticken zu machen. Man weiß gleichergestalt, daß Erfrorne sicher umkommen, wenn man sie sogleich in geheizte Stuben bringt, da hingegen Schnee und Eis ihnen gut anschlagen; die übrigen Rettungsmittel, als: Aderlässe, Reiben u. dgl. kennt jeder Wundarzt, welcher von Fall zu Fall sogleich zuzuziehen ist. Ueberschwemmungen sind zwar unvermeidliche Zufälle, doch läßt sich die Gefahr beiläufig voraussehen, weil solche meistens bei aufthauendem Schnee in Gebirgen entsteht. Sobald demnach Flüsse und Bäche aufschwellen, so ist auf die Verwahrung der Brücken oder Stege Bedacht zu nehmen, das Fahren und Waten durch den Strom mittelst ausgesteckter Zeichen und Aussetzung einer eigenen Wache an den gefährlichsten Orten einzustellen. Zugleich sind die Inwohner zu warnen, nächtlicher Weile wachbar zu bleiben. Bei sich mehrender Ueberschwemmungsgefahr sind die in niedrigen Gegenden wohnenden Parteien, so wie die Kranken, Gebrechlichen und Kinder, dann das Zug- und Melkvieh an sichere Oerter zu unterbringen. Wenn hernach die Gegend

wirklich unter Wasser gesetzt würde, so muß für die Kommunikazion gesorgt werden, damit man den Leuten Provision, und in Nothfällen Hilfe aller Art beibringen könne. Wo nicht Fahrzeuge in Bereitschaft sind, müssen Treppen aushelfen. Uebrigens geben auch hier Ortslage und Umstände die Maaßregeln an die Hand, welche bei einem solchen Unfalle am sichersten zu wählen sind; nur liegt es daran, daß dieß bei Zeiten geschehe.

Zweite Abtheilung.

Was zur Handhabung der guten Ordnung gehört, ist in den bestehenden Generalien enthalten. Insbesondere sind keine Winkelzusammenkünfte zu gestatten. Auf ordentliche Sperrung der Schankhäuser zur Nachtzeit ist fest zu halten. An Kirchtagen sind die vorgeschriebenen Ordnungen wegen Krügelspielen u. dgl. zu beobachten. Aergerliche Reden gegen die Landesverwaltung, gegen Religion, oder die Sitten sind so, wie anstößige Lieder, Bücher, Bilder ernstlich einzustellen. Ingleichen müssen Zügellosigkeiten der Kinder, abergläubische Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am Vorabende St. Johannis, in den sogenannten Läßelnächten, allerlei Unfug auf Kirchhöfen und Kreuzwegen, Dreikönigspiel, Beschwörungen, Schatzgräbereien u. s. w. ernstgemessen ausgerottet werden. Gassenandachten, zumal spät Abends, sind den Generalien entgegen. Vor allen aber muß die genaue Befolgung der Verordnungen gehalten werden, so die Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage betreffen, daß nämlich der Gottesdienst auf keine Art gestört, unter dieser Zeit keine öffentliche Lustbarkeit gestattet, die knechtliche Arbeit (den unumgänglichen Nothfall ausgenommen) und der freie Verkauf der entbehrlichen Waaren eingestellt, endlich keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion gelitten werde.

Dritte Abtheilung.

Dem Staate liegt daran, daß die innere Ruhe und Sicherheit durch sich einschleichende gefährliche Leute nicht gestört werde.

Jeder Ortsvorsteher muß daher zu erfahren suchen, was für Fremde sich von Zeit zu Zeit in seinem Distrikte aufhalten; widrigenfalls ist er außer Stand, auf selbe die pflichtmäßige Obsicht zu tragen, und wenn Bedenkliche darunter sind, sie zu entdecken. Um dieß zu bewirken, muß jeder Inwohner, bei welchem jemand auf kurze oder längere Zeit in Afterbestand tritt, ernstgemessenst angehalten werden, die einkehrende Partei sogleich nach ihrem wahren Namen, Stande, Geschäfte, bei dem Ortsvorsteher zu melden. Dieser hat über die angezeigten Fremden ein förmliches Protokoll zu führen, um auf allmaliges Verlangen von höhern Orten Auskunft ertheilen zu können. Es muß aber nicht dabei bewenden, was der Bestandgeber eines Fremden von demselben anzeigt, sondern es sind die Pässe, oder andere Ausweise einzusehen, um zu bemerken, ob selbe mit der Angabe übereinstimmen. Nebstdem muß auf solche Fremde, bei denen das geringste Verdächtige auffällt, mit Aufmerksamkeit gesehen, und jede erheblichere Entdeckung, besonders gegen wirkliche Ausländer, mittelst der Kreishauptleute an den Landeschef, oder in sehr dringenden und besonderen Fällen unmittelbar an letztern insgeheim berichtet werden, um dießfalls die Belehrung, wie sich benommen werden soll, einzuholen. Es gibt eine Gattung von Leuten, so man Emissarien nennt, wovon einige Auskundschafter, oder falsche Werber von fremden Mächten sind, und andere, welche die Unterthanen von der wahren Religion ab, und auf Irrwege insgeheim zu verleiten suchen. Andere sowohl In- als Ausländer, die in der Stille sich mit Schreibereien abzugeben pflegen, von welchen nicht bekannt ist, wer sie eigentlich seyen, oder was für eine Arbeit sie haben mögen, von denen sich auch keine Ursache muthmaßen läßt, warum sie sich im Orte aufhalten. Wieder andere geben sich damit ab, daß sie den Unterthansklagen nachgrübeln, sich zur Verfassung der Beschwerdschriften aufdringen, dem Unverständigen Geld ablocken, und ganz widerordentlich die Hof- und Länderstellen mit unstatthaften Dingen behelligen. Verfälscher der Münzen und öffentlichen Papiere gehören in die Klasse vorgedachter Menschen, welche alle die genaueste Aufmerksamkeit um so nöthiger verdienen, als dieselben für mehr oder weniger staatsgefährliche Leute

anzusehen sind. Die Beobachtung dieser Gattungen Menschen fordert besondere Industrie und Behutsamkeit. Ueberhaupt muß kein Fremder ohne Noth beunruhigt werden, theils weil dieß gegen die öffentliche Freiheit laufen, anderntheils, weil man durch Voreiligkeit in diesem Stücke denjenigen, wider welchen Verdacht obwaltet, anstatt auf Spuren zu kommen, aufsichtig machen würde. Die oben vorgeschriebene Haltung der Protokolle über die Angezeigten trägt zur steten Uebersicht der Fremden wesentlich bei, hat aber noch den Vortheil, daß bei vorkommenden Steckbriefen die Nachforschung und Personsvergleichung sehr erleichtert wird. Das für jede Amtshandlung in Sicherheitssachen so wichtige Anzeigwesen wird dadurch auf ordentlichem Fuße erhalten werden, wenn die Magistratsvorsteher die Verordnung, jede Afterpartei richtig zu melden, dem Publikum ununterbrochen mittelst Affigirung am Rathhause gegenwärtig halten, durch die untergebenen bürgerlichen Aufseher fleißig nachsehen lassen, ob es auch geschieht, die Bestandgeber, welche dawider handeln, unnachsichtlich strafen, bei wider Vermuthen einreißender großer Nachlässigkeit im Anzeigen zweckmäßige Hausvisitazionen vornehmen, diejenigen, welche einen Aufenthaltsgeber, der seine Afterpartei nicht angezeigt hat, denunziren, aus den Strafgeldern verhältnißmäßig belohnen, und endlich selbst jede Gelegenheit, deren eine Ortsobrigkeit so manche hat, benützen, um über die Fremden alle mögliche Aufklärung unter der Hand zu erhalten.

Sieh: Aas — Aberglaube — Andachten — Baden — Bau — Baugerüste — Beerdigung — Belustigungen — Beschwörungen — Brandlegung — Brücken — Dreikönigspiel — Einschichten — Emissäre — Erfrorene — Erstickte — Ertrunkene — Fenster — Feierlichkeiten — Feuerlöschanstalten — Feuerlöschordnung — Feuersgefahr — Fische — Fleisch — Fremde — Gässen — Gassenreinheit — Geländer — Geräthschaften nach Kranken — Gewerbsschilder — Gift — Gymnastische Künstler — Goldarbeiter — Herabfallen — Hunde — Hundswuth — Kirchhöfe — Kinder — Kirchtage — Kranke — Krankheiten — Nachtwachen — Nikolaispiel — Obst — Päße — Passage — Personsbeschreibung —

Landspitäler. Unter dem Ausdrucke „Landspitäler" versteht man gestiftete Versorgungsanstalten für arme alte gebrechliche Leute auf dem Lande.

Als ein Zweig der Armenversorgung bilden sonach die Landspitäler einen Gegenstand der praktischen Polizei, und das Vermögen derselben, so wie dessen Verwendung, steht unter der öffentlichen Verwaltung.

Die Landspitäler wurden theils durch fromme und wohlthätige Stiftungen, meistens der Obrigkeiten, gebildet, theils wurden sie von Gemeinden gestiftet. Mit Hofkanzleidekret vom 17. November 1787 wurde verordnet, daß die auf dem Lande befindlichen, den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich gehörigen Kranken- und Siechenspitäler nicht aufzuheben seyen, sondern daß sie da, wo sie bestehen, um so mehr beibehalten werden müssen, als jeder Obrigkeit und Gemeinde obliegt, für ihre Kranken und Siechen selbst zu sorgen; nur seyen auch die zu derlei Instituten gehörigen Fonds, dann deren Verwendung, der öffentlichen Verwaltung zu unterziehen, damit diese letztere darüber in Evidenz und Beruhigung stehe.

Mit Verordnung vom 14. Jänner 1796 wurden die Obrigkeiten und Stadtgemeinden für die gehörige Gebahrung mit dem Vermögen der Landspitäler verantwortlich gemacht, und mit Verordnung vom 9. Jänner 1800 angewiesen, sich die Grenzen der ihnen aus dem Patronats- und Verwaltungsrechte zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf das Genaueste gegenwärtig zu halten.

Ungeachtet dessen gelangten doch die höheren öffentlichen Behörden aus Verhandlungen über Spitalregulirungen zu der Uiberzeugung, daß die Verwaltung des den Spitälern gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens dem Wohle der Pfründler und den Bestimmungen der Gesetze nicht entspreche, ja daß sogar aus manchen derlei Spitalregulirungsverhandlungen ein Zustand der Ordnungslosigkeit, Nachlässigkeit und gänz-

lichen Verwahrlosung offenbar wurde, welcher manche Landspitäler in Bezug auf die pekuniären Verhältnisse außer Stand setzte, die gestifteten Pfründler in der ursprünglich festgesetzten Anzahl zu verpflegen, und die ihnen nach dem Stiftsbriefe zugewiesenen Gebühren zu verabfolgen. Unter solchen Gebrechen gehen freilich die stiftungsmäßigen wohlthätigen Zwecke der Landspitäler größtentheils verloren, und es ist für die Erreichung der letzteren von Wichtigkeit, daß nicht allein das vorhandene Spitalfondsvermögen der sorgfältigsten und strengsten Gebahrung unterzogen sey, sondern daß auch von dem vorhandenen Vermögensstande, derselbe mag aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen und Rechten, oder sonstigen Nutzungsquellen bestehen, nichts vergeben werde. In dieser Absicht erfloß mit der Gubernialverordnung vom 5. Juli 1838 N. 31776 für die Landspitäler eine eigene Instrukzion, in welcher den aufgestellten Spitalbeamten ihre Pflichten zur genauesten Befolgung ausdrücklich vorgezeichnet worden sind. Selbe ist folgende:

Instrukzion für die Landspitäler.

§. 1. Vor Allem hat der Patron, in so fern der Stiftsbrief nicht eine anderweitige Bestimmung enthält, einen Beamten zum Spitalinspizienten zu wählen, welcher nach den gesetzlichen Vorschriften die Leitung und Uiberwachung zu besorgen, und wenn außerordentliche Fälle eintreten sollten, die nöthige Weisung einzuholen, nie aber eine Amtshandlung eigenmächtig vorzunehmen hat, die mit dem Stiftsbriefe und den bestehenden Gesetzen nicht übereinstimmend wäre.

§. 2. Dem Spitalinspizienten liegt nebst der genauen Handhabung der stifterischen Bestimmung die Aufsicht und Kontrolle des dem Spitalrechnungsführer anvertrauten Spitalfonds-Vermögens ob. Seine vorzüglichste Pflicht ist daher die Aufsicht über die genaue Befolgung der in diesem Amtsunterrichte enthaltenen Vorschriften, die Uiberwachung der Gebahrung mit dem beweglichen und unbeweglichen Spitalfonds-Vermögen, endlich die sogleiche Verfolgung und nähere Untersuchung jeder auch noch so unbedeutend scheinenden Wahrnehmung, der ihm gemachten

Anzeige von Unrichtigkeiten in der Manipulazion, oder von auf Veruntreuung deutenden Handlungen unter eigener Haftung und Ersatzleistung, deren Resultat überdieß dem Patrone anzuzeigen ist.

§. 3. Der Spitalinspizient hat im Einverständnisse mit dem Spitalrechnungsführer das Beste des Spitalfonds nach Möglichkeit zu befördern, jeden Schaden und Nachtheil abzuwenden, und die dießfälligen Verwaltungsgegenstände mit jenem regen Diensteifer, Fleiße und Uneigennützigkeit zu besorgen, den der Staat von jedem rechtschaffenen, seine Pflichten kennenden und im vollen Umfang des Wortes erfüllenden Beamten zu fordern berechtigt ist.

§. 4. In Befolgung der bestehenden Vorschriften ist der Patron verpflichtet, die Spitalkasse wenigstens jährlich einmal, jedoch unverhofft und zu unbestimmten Zeiten ordentlich liquidiren, und die geprüften und verhörten Liquidazionen nach Weisung der Verordnung vom 17. Dezember 1822 Zahl 62761 der k. Staatsbuchhaltung vorlegen zu lassen, um sich selbst die Beruhigung über die richtige Gebahrung mit den Spitalfondsgeldern zu verschaffen, so wie auch den Spitalinspizienten in die Lage zu versetzen, daß er in steter Evidenz der Gebahrung von Seite des Rechnungsführers verbleibe.

§. 5. Der Spitalinspizient hat, falls der Stiftsbrief nicht dießfalls eine andere Bestimmung enthält, die Gegensperre der Spitalkasse zu führen, alle Berichte und Auskünfte an die vorgesetzten Behörden, so wie auch die dem Spitalrechnungsführer zukommenden Aufträge und Gegenstände zu vidiren und mitzufertigen, den Gang der Geschäfte gleichsam zu kontrolliren, und die Aufsicht hierüber zu führen, sofort von allen Amtshandlungen vollständige Kenntniß zu nehmen.

§. 6. In Ansehung der Spitalempfangs- und Ausgabsrubriken hat sich der Inspizient zu überzeugen, ob alle Stiftungskapitalien gehörig verrechnet, alle von der Obrigkeit oder Stadtgemeinde, oder sonst stiftungsmäßig dem Spitale gebührenden Geld-, Material- und Naturalzuflüsse beempfangt, und verrechnet sind, dann ob überhaupt der Absicht des Stifters entsprochen, und den Pfründlern nicht weniger verabreicht werde, als ihnen nach der Widmung gebührt.

§. 7. Bei einem eintretenden Sterbefalle oder sonstigen Austritte eines Pfründlers hat der aufgestellte Inspizient Sorge zu tragen, daß jeder Interkalarfall gehörig nachgewiesen, sonach in dem Spitalstiftungsbuche sogleich von dem Spitalrechnungsführer eingetragen, und die diesfällige Ersparniß dem Spitalfonde zu Guten verrechnet, sofort der Austritt des Pfründlers aus der Porzion überwacht werde, um jede ungebührliche Aufrechnung als Ersatz für den Spitalfond ansprechen zu können.

§. 8. Wenn ein Pfründler nach seinem Tode einiges Vermögen hinterläßt, so hat der Spitalinspizient zu erheben, ob er dasselbe

a) schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen, oder

b) erst während seiner Aufnahme in das Spital von anderwärts erworben, oder

c) dasselbe nur von den ihm aus dem Spitale zugeflossenen Genüssen in Ersparung gebracht habe, weil nach Weisung des mit dem hohen Hofdekrete vom 3. Juni 1784 Z. 298 republizirten Normals vom 8. Mai 1754 in dem ersten Falle dem Spitale aus diesem Vermögen der ganze Betrag der genossenen Spitalporzion von der Zeit der Aufnahme des Verstorbenen ersetzt, im zweiten Falle nur der Betrag der vom Tage des erworbenen Vermögens genossenen Porzion vergütet, und im dritten Falle dem Spitalfonde das Recht, einen Ersatz zu fordern, nicht eingeräumt werden soll.

§. 9. Eben so hat der Inspizient jede nöthig findende Neuerung und Verbesserung, wenn sie den ihm gesetzlich vorgezeichneten Wirkungskreis überschreiten sollte, dem Patronate zur weitern Veranlassung gutächtlich vorzulegen.

§. 9. Die Geschäfte bei den Landspitälern beziehen sich auf die Führung der Korrespondenz, des Spitalstiftungsbuches und die protokollmäßige Nachweisung des jeweiligen Personalstandes der Pfründler, dann auf die Verwaltung und Verrechnung des beweglichen und unbeweglichen Spitalfonds-Vermögens, sowie auf die Uiberwachung der Spitalordnung.

§. 10. Zur Leitung und Besorgung dieser Geschäfte, falls der betreffende Stiftsbrief keine andere ausdrückliche Weisung oder Bedingung enthalten sollte, hat der Patron nebst dem Spital-

Inspizienten einen Rechnungsführer und Hausvater, welcher letztere selbst aus der Reihe der Pfründler gewählt werden kann, aufzustellen.

§. 11. Die Instrukzion selbst enthält demnach folgende vier Hauptstücke; und zwar:

Erstes Hauptstück.

In Betreff der Eintheilung der Geschäfte.

Zweites Hauptstück.

In Betreff der Kenntniß und Erhebung des Spitalfonds-Vermögens.

Drittes Hauptstück.

In Betreff der Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

Viertes Hauptstück.

In Betreff der Verrechnung dieses Vermögens.

Erstes Hauptstück.

Von der Eintheilung der Geschäfte.

§. 12. Der Spitalrechnungsführer hat allen Anordnungen, welche von der Landesstelle oder dem königl. Kreisamte durch die Obrigkeit oder den Magistrat an ihn gelangen, pünktliche Folge zu leisten, auf Alles, was das Wohl des ihm anvertrauten Spitals betrifft, seine Aufmerksamkeit zu richten, den bestellten Hausvater zur pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, auch dießfalls mit eigenem guten Beispiele voranzugehen; und so wie von ihm selbst vollkommene Sittlichkeit, Ehrerbietung für die Religion, Fleiß und ein bescheidenes, menschenfreundliches Betragen gegen Jedermann gefordert wird, eben so darf er ein entgegengesetztes, unanständiges Betragen von den Versorgten niemals dulden.

§. 13. Ueber die Pfründler hat der Rechnungsführer ein Standesprotokoll zu führen, und hierin die Namen, Geburts- und letzten Wohnorte, das Alter, die Religion, die persönliche Eigenschaft, den Tag des Ein- und Austrittes oder Absterbens der Pfründler einzutragen.

§. 14. Jeder durch Sterbefall oder Austritt erledigte Pfründlerplatz ist vom Rechnungsführer sogleich dem Spitalinspizienten anzuzeigen, und nöthigenfalls die Bemerkung beizufügen, ob dieser Platz mit einem herrschaftlichen oder städtischen Pfründler besetzt war, um bei der Wiederbesetzung genau nach der Bestimmung des Stiftsbriefes vorgehen zu können.

§. 15. Hat der Rechnungsführer die ordentliche Verrechnung des ihm anvertrauten Spitalfonds-Vermögens zu besorgen, zu seiner eigenen Sicherheit und Beruhigung, dann um dem für seine Handlungen mithaftenden Patrone von der ordentlichen und redlichen Gebahrung mit dem Spitalvermögen zu jeder Zeit die vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen, ein Journal über die täglichen Empfänge und Ausgaben in Geld und Naturalien, dann ein Inventar über die vorhandenen Einrichtungsstücke im Spitalsgebäude zu führen.

§. 16. Der Hausvater hat dem Spitalrechnungsführer die gebührende Achtung zu bezeugen, die Befehle desselben auf das Pünktlichste in Vollzug zu setzen, so wie den Anordnungen des Spitalarztes und Benefiziaten in ärztlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten auf das Genaueste nachzukommen.

§. 17. Hat der Hausvater die seiner Pflege und Obsorge anvertrauten Pfründler liebreich zu behandeln, durch einen ganz tadellosen Lebenswandel sich das nothwendige Zutrauen der Pfründler zu erwerben, und gemeinschaftlich mit allen Pfründlern, welche Krankheits halber nicht verhindert sind, das Morgen- und Abendgebet zu den bestimmten Stunden laut zu verrichten.

§. 18. Sobald ein Pfründler erkrankt, hat der Hausvater sogleich die Meldung an den Spitalrechnungsführer zu machen, damit von diesem die ärztliche Hilfe geschafft, und das weiters Nothwendige und Zweckdienliche verfügt werde.

§. 19. Da die Pfründler mit den denselben verabreichten Kleidungsstücken die bestimmte Zeit auslangen müssen: so hat

der Hausvater darauf zu sehen, daß mit den Kleidungsstücken gehörig und ordentlich gebahrt, solche rein gehalten, und von den Pfründlern weder verschenkt, noch verkauft werden. Des Hausvaters Pflicht ist es auch, bei jenen Spitälern, wo den Pfründlern Getreide in natura gebührt, das Vermahlen desselben mit Beiziehung eines Pfründlers oder einer Pfründlerin wegen der nöthigen Kontrolle zu besorgen, oder zu überwachen.

§. 20. Die aus dem Spitalfonde beigeschafften Bettfornituren, und überhaupt die ganze Zimmereinrichtung sind dem Hausvater inventarisch zu übergeben. Es ist daher seine Pflicht, Sorge zu tragen, daß hievon Nichts verschleppt oder muthwillig verdorben werde.

§. 21. Der Hausvater darf für seine Dienstleistung von den Pfründlern nicht die mindeste Vergütung ansprechen, noch annehmen. Wenn ein Pfründler stirbt, hat er dem Spitalrechnungsführer sogleich die Anzeige zu machen, und sowohl die allenfalls hinterlassene Baarschaft, als auch die sonstigen Habseligkeiten des Verstorbenen demselben zu übergeben.

§. 22. Da den Pfründlern gestattet ist, Arbeiten gegen Bezahlung zu verrichten, und in dieser Beziehung auch fremde Leute in das Spital ein- und auszugehen pflegen; so hat der Hausvater sorgfältig darüber zu wachen, damit durch diesen Ein- und Ausgang kein wie immer geartetes Vermögen entwendet werde; auch hat derselbe das Uebernachten fremder Leute im Spitalgebäude ohne vorher eingeholte Bewilligung des Spitalrechnungsführers unter keinem Vorwande zu gestatten und zu dulden. Uebrigens ist die Instrukzion für die Spitalspfründler zu ihrer beliebigen Einsicht und Benehmungsweise an einem passenden Orte des Spitals anzuheften.

Zweites Hauptstück.

Von der Kenntniß und Erhebung des Vermögens.

§. 23. Ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen kann nur durch eine richtige Beschreibung und Schätzung aller Bestandtheile erkannt werden, daher der Spitalinspizient im Beiseyn des Rechnungsführers zu erheben hat, was der Spitalfond für ein Vermögen, nämlich

a) an öffentlichen und Privat-Kapitalien, dann sonstigen Forderungen;

b) an Gerechtsamen, Zinsungen und Gefällen;

c) an Gebäuden; dann

d) an liegenden Gründen, Waldungen, benützten und unbenützten Plätzen im vollen, oder nur im Obereigenthume mit Angabe der topographischen Nummern, des Flächenmaaßes und des Steuerregulirungsertrages, unbestritten oder beanständet, und aus welchen Rechtstiteln besitzt.

§. 24. In Ansehung der unbeweglichen Realitäten, Gefälle, Rechte und Regalien hat der Spitalpatron die örtliche Ueberzeugung nehmen zu lassen, auf welche Art und mit welcher Bewilligung

1. jeder Vermögenszweig benützt wird, und was jeder derselben im Jahre 1798 und 1838 rentirt hat;

2. ob kein dem Spitafonde gehöriges Ens oder Einkommen verschwiegen, und in wie fern die Angabe des Spitalrechnungsführers mit den zur Grundlage genommenen Steuerregulirungsbögen, dann Kauf- und Pachtkontrakten ꝛc. übereinstimmend befunden worden ist; dann

3. wie diese verschiedenartigen Vermögenszweige überhaupt und im Detail zum Besten des Spitalfonds vortheilhafter benützt werden können, oder ob die in eigener Regie stehenden Grundstücke durch zeitweilige Verpachtung entsprechender benützt werden könnten, dann welches Erträgniß sich aus jeder Art von Regie und pachtweisen Benützung beiläufig erwarten läßt. Was jedoch

4. die Spitalwaldungen betrifft, so ist der Stand derselben unter weiterer Beiziehung eines Forstbeamten mit Rücksichtnahme auf die Grundfläche und Qualität derselben, dann auf den Steuerregulirungsertrag zu untersuchen, das bestehende System der Forstwirthschaft strenge zu prüfen, und zu erheben, ob genau nach der Waldordnung vom 5. April 1754 und den nachgefolgten Verordnungen sich benommen, welche Manipulazion hiebei beobachtet werde, welche Mißbräuche etwa noch obwalten, und auf welche Art die Ordnung, ein besseres System und eine entsprechendere Verwaltung bei dieser Rubrik zu erzielen wäre.

Drittes Hauptstück.

Von der Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

§. 25. In der Hauptsache betrachtet, erstreckt sich die Art und Weise der Verwaltung auf folgende Zweige:

a) Auf die Handhabung der dießfalls erlassenen Anordnungen,

b) auf die zum Ertrage gehörigen Einnahmen, dann

c) auf die Benützung des Grundes und Bodens, endlich

d) auf die Gebahrung mit dem Stammvermögen.

§. 26. Unter den Anordnungen, welche den ersten Zweig der Vermögens-Verwaltung zum Gegenstande haben, werden alle Entschließungen und Aufträge verstanden, welche dem Spitalrechnungsführer zukommen, und die pünktlich vollzogen werden müssen.

§. 27. Der Spitalinspizient hat vierteljährig, wenn sonst keine dringenden Geschäfte eine öftere Zusammentretung nöthig machen, eine Konferenz zu halten, bei welcher der Spitalkassastand nach dem Journalabschlusse angezeigt, die Auszügel, Konti und sonstigen Berechnungen für geleistete Arbeiten oder Verrichtungen zur Prüfung und Approbirung vorgelegt, und mit einem Worte jeder wichtige Gegenstand, der das Spitalfonds-Vermögen betrifft, wie auch alle an den Patron über Bittschriften, Beschwerden oder sonstige Anlässe zu erstattenden Berichte, Vorschläge, Rechtfertigungen oder Gutachten in Vortrag gebracht werden müssen, damit hierüber die Berathung gemeinschaftlich gepflogen und der Spitalpatron in den Stand gesetzt werde, die weiters nöthige Verfügung veranlassen zu können.

§. 28. Bei diesen das Spitalwesen betreffenden Konferenzen haben auch die sonst durch den Stiftsbrief hiezu berufenen Individuen, so wie für den Fall, als es der Patron für räthlich und nöthig erachten sollte, die von demselben aufgestellten Repräsentanten mit Sitz und Stimme beizuwohnen. Einem Jeden muß jedoch hiebei Zeit und Freiheit gelassen werden, den fraglichen Gegenstand auch durch mehrere Fragen sich gänzlich aufklären zu lassen, um seine Anstände und Zweifel pro und contra vorbringen, und sodann erst seine Meinung bestimmt äußern zu können.

§. 29. Diese Berathungen sind hauptsächlich dahin zu benützen, daß der Spitalfond hievon einen wirklichen Vortheil ziehe, daher der Spitalinspizient verbunden ist, die Meinungen der Anwesenden mit Anständigkeit abzufordern, anzuhören, ihre Gründe zu prüfen, mit Grund zu widerlegen, und zu gestatten, daß die besonderen Meinungen und Gründe der einzelnen Stimmführer auf ihr Verlangen kurz dem Protokolle einverleibt werden.

§. 30. Wenn über genommenen Augenschein eines ökonomischen Gegenstandes, oder sonst über vorhabende wirthschaftlichere Gebahrung, oder über erhaltenen Auftrag dieses oder jenes Ens durch Verkauf, Verpachtung oder sonst auf anderem Wege in eine bessere Benützung zu setzen angetragen wird: so hat der Spitalinspizient die Meinung der Anwesenden wohl in Erwägung zu ziehen, und jenes, so das Interesse des Spitalfonds befördern dürfte, in Antrag zu bringen, und falls solches allgemein anerkannt würde, und die Gubernial-Genehmigung hiezu nicht erforderlich seyn sollte, auf die Ausführung zu bringen.

§. 31. Sollten jedoch bei diesen Konferenzen solche Gegenstände in Vortrag gebracht werden, wegen welchen der Inspizient mit dem Rechnungsführer oder mit den übrigen Stimmführern im Widerspruche wäre: so haben letztere zuerst die Meinungen, dann aber der Spitalrechnungsführer seinen Befund zu äußern, welcher, wenn der Stiftsbrief nicht etwa was Anderes anordnet, dem Patrone zur Entscheidung vorzulegen seyn wird.

§. 32. Ohne Gubernial-Bewilligung dürfen keine Gelder aufgenommen und Schulden kontrahirt werden, und sollte die Aufnahme fremder Gelder für unumgänglich und für den Spitalfond räthlich erachtet werden, so muß solches, so wie die Art der Rückzahlung sammt den Zinsen gehörig nachgewiesen und dem Patrone zur Erwirkung des Gubernialkonsenses durch die vorgesetzte Kreisbehörde angezeigt werden.

§. 33. Unter die zum Ertrage gehörigen Einnahmen gehören:

1. die standhaften und veränderlichen Forderungen, dann die Interessen von Aktivkapitalien, und

2. die Laudemien und Grundbuchstaxen.

Zu 1. Die standhaften Zinsungen enthalten diejenigen fest-

gesetzten, dem Grunde und Boden anklebenden Abgaben, welche der Grund- und Hausbesitzer vermög der grundbücherlichen Verträge und Urkunden zu leisten schuldig ist; daher der Rechnungsführer solche aus dem Patronats- oder Spitalsarchive, den Grundbüchern und Steuerregulirungsakten auszuheben, selbe in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, und nach geschehenem Abschlusse dem Patrone zu dem Ende zu übergeben haben wird, damit dieses Verzeichniß mit diesen Büchern und Akten lustrirt und richtig gestellt, sodann dem Rechnungsführer in beglaubter Abschrift zum Belege der Spitalrechnung übergeben, das Original aber in dem Amtsarchive aufbewahrt werde.

§. 34. Hat der Spitalinspizient die stete Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die Vorschreibungen der standhaften und veränderlichen Schuldigkeiten überhaupt, insbesondere aber derjenigen neuen Empfänge, welche mittelst besonderen Aufträgen zugewiesen werden, gehörig veranlaßt wurden, und sollte in einem oder dem andern Gefällszweige eine Unordnung oder Ungebühr wahrgenommen werden: so hat der Inspizient eine genaue Untersuchung vorzunehmen, und solche mit einem gewissenhaften Antrage dem Patrone zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

§. 35. In Ansehung der durch zeitliche lizitatorische Verpachtung benützten Spitalsfonds-Enzien, Gefälle und Rechte hat der Spitalrechnungsführer den Ausgang jeder Pachtung wenigstens sechs Monate zuvor mit Beilegung des Entwurfs der Pachtbedingnisse, bei deren Verfassung sich die Gubernialverordnung vom 22. März 1827 Z. 14336 genau gegenwärtig zu halten ist, dem Patrone anzuzeigen, damit wegen Einholung der Gubernial-Bewilligung und Kundmachung der neuen Pachtlizitazion durch die öffentlichen Zeitungsblätter das Röthige veranlaßt werden könne.

§. 36. Die Verlautbarung der Verpachtung kleinerer Gefälle, deren Ertrag nicht für die Einschaltung in die Zeitungsblätter steht, hat durch anzuschlagende Edikte, Zuschriften an die nahe gelegenen Dominien und Magistrate, endlich durch die sonst übliche Publikazionsart zu geschehen, bei Vorlegung des Lizitazionsprotokolls aber hat der Rechnungsführer die veranlaßte Kund-

machung dokumentirt auszuweisen. Bei der Versteigerung hat der Spitalinspizient selbst zu interveniren.

§. 37. Für den Schaden, welcher dem Spitalfonde durch Unterlassung der unter §. 35 erwähnten Anzeige erwächst, ist der Rechnungsführer verantwortlich, indem eine stillschweigende Erneuerung des erloschenen Pachtes nicht Statt finden darf, weil dadurch der Spitalfond leicht um einen größeren Pachtschilling, und somit um die bessere Benützung seiner Gefälle, Renten und Realitäten gebracht würde.

§. 38. Um die aus der Kürze der gesetzmäßigen Verjährungsfrist für die Spitalrenten zu besorgenden Nachtheile, insbesondere bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsen möglichst zu beseitigen, hat der Rechnungsführer selbe gleich bei ihrer Verfallzeit einzuheben, diejenigen Parteien, welche mit ihren Zahlungen im Rückstande verbleiben, unter genauer und verläßlicher Angabe der Rückstände an Geld und Naturalien dem Patrone zur Betreibung unverzüglich anzuzeigen, und Aktivrückstände weder zu dulden, vielweniger anwachsen zu lassen, im Falle eines weitern Saumsals in der Entrichtung der Kapitals-Interessen aber die Aufkündigung und neuerliche Anlegung des Kapitals auf eine andere Hypothek oder den Ankauf von Staatspapieren in Antrag zu bringen.

§. 39. Der Zweck bei Verwaltung der Spitalfonds-Realitäten ist, aus denselben den möglichst größten Gewinn auf die Dauer und durch die angemessensten Mittel zu ziehen; daher ist es eines der ersten Geschäfte des Spitalinspiezienten und Rechnungsführers, das Ganze, so wie das Detail des Spitalfonds-Vermögens möglichst schnell kennen zu lernen, wozu die in dem vorstehenden §. 23 erwähnte Beschreibung zu dienen hat.

§. 40. Dem Spitalinspizienten, so wie dem Rechnungsführer liegt demnach die möglichst beste Kultur, Industrie und Verwaltung der in eigener Regie stehenden Spitalfonds-Gründe ob, sie haben sonach auf die Verbesserung derselben allen Fleiß zu verwenden, alles Schädliche und Ungewöhnliche abzustellen.

§. 41. Die Verkäufe jener Gattung von Produkten, die einen Marktpreis haben, sind in dem besten Zeitpunkte einzuleiten und durch die Marktpreiszetteln auszuweisen, dieses ist besonders

bei dem Verkaufe der Getreidekörner genau zu beobachten, und was keinen Marktpreis hat, ist, wo nur immer eine Konkurrenz erwartet werden kann, lizitando, alles Uebrige hingegen unter der gehörigen Kontrolle in den bestehenden Preisen zu verkaufen.

§. 42. Die unmittelbare Aufsicht über die Spitalwaldungen ist den obrigkeitlichen Förstern zugewiesen, welche sich in allen damit verbundenen Geschäften nach der Waldordnung und den nachgefolgten gesetzlichen Anordnungen genau und pünktlich zu benehmen haben.

§. 43. Alle entdeckten Waldschäden müssen dem Spitalrechnungsführer unter Angabe der betretenen Erzedenten, dann des eigentlichen Werthes des entfremdeten Holzes zur Amtshandlung angezeigt, und hiebei ohne Rücksicht gegen jeden Waldfrevler pflichtmäßig gehandelt werden, weil sonst die geringste Nachsicht an Seite der Förster in diesem Falle zu üblen Folgen und zum Nachtheile des Waldstandes führen würde.

§. 44. Der obrigkeitliche Forstbeamte hat mit Beiziehung des Spitalinspizienten und Rechnungsführers mit Ende Juli jeden Jahrs über das schlagbare Holz den Ausweis zu verfassen, jede übermäßige Holzfällung zurückzuweisen, und unter seiner Haftung vorzüglich darauf zu sehen, damit die Fällung forstmäßig angewiesen, und das Brennholz nur allein von solchen Bäumen erzeugt werden möge, die überständig und zum Bau- und Geräthholz untauglich sind.

§. 45. Die von den Forstbeamten entworfene Auszeichnungs-Konsignazion muß zur Bewährung des Empfangs der Materialrechnung zugelegt, das Holzverkaufsregister, so wie auch die Protokolle über das im Lizitazionswege verkaufte Holz aber der Spitalgeldrechnung beigelegt werden.

§. 46. Ueber die jährlich vorzunehmende Waldkultur hat der Forstbeamte einen Waldkulturs-Kostenüberschlag zu verfassen, die zur Kultur bestimmten Holzschläge mit dem Flächeninhalte aufzuführen, und hierin darzustellen, auf welche Art und mit welcher Holzgattung der Holzschlag zu bebauen kömmt.

§. 47. Zu 2. Wenn Spital-Realitäten in der Art emphyteutisch veräußert sind, daß mittelst der verbücherten Verträge oder dem verjährten rechtmäßigen Besitze die sogenannte Laude-

mialgebühr auf jeden Besitzveränderungsfall für den Spitalfond ausbedungen wurde; so hat der Spitalrechnungsführer jeden, dem Laudemium unterliegenden Besitzveränderungs-Fall dem Patrone zur Kenntniß zu bringen, und die Bemessung der dießfälligen Gebühr zur Vorschreibung und Einkassirung anzusuchen.

§. 48. Bei Bemessung der Grundbuchstaxen hat sich der Rechnungsführer, in so fern nicht eine neue Taxordnung dießfalls bestimmt seyn wird, nach der Eleonorischen Taxordnung, oder nach Umständen nach dem Akzidenzienpatente vom 15. Mai 1779 und der Gubernialverordnung vom 27. Mai 1822 Zahl 21051 ohne Ausnahme und Anwendung besonderer, das Patentalausmaß überschreitender Gewohnheiten, unverbrüchlich zu benehmen.

§. 49. In Ansehung der von den Fristenzahlungen zu entrichten kommenden Grundbuchstaxen wird der Spitalrechnungsführer auf die genaue Befolgung der Gubernial-Verordnung vom 5. Mai 1836 Zahl 18436 angewiesen.

§. 50. Dasjenige Vermögen, welches die Geber oder Stifter dem Spitalfonde mit der ausdrücklichen Bestimmung legirt haben, oder noch bestimmen und vermachen sollten, daß der hievon abfallende Ertrag blos an die Pfründler entweder gegen Verrichtung gewisser Gebete und Andachten, oder auch ohne dieselben verabreicht werden soll, hat der Rechnungsführer als ein unangreifbares Stammvermögen, dagegen die hievon abfallenden alljährlichen Nutzungen, als: Renten, Zinse und Interessen u. s. w., als disponibles Kurrentvermögen zu behandeln und zu verrechnen.

§. 51. Da durch die theilweisen Verwendungen des Stammvermögens zu kurrenten Auslagen die Spitalstiftung offenbar sukzessive ihrer Auflösung zugeführt wird; so hat der Rechnungsführer in Berücksichtigung des fortwährenden Bestandes dieser wohlthätigen, unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Stiftung eines jeden Eingriffes in das Stammvermögen derselben sich ernstlich zu enthalten, und er bleibt für jede ungebührliche Verwendung dieses Vermögens ersatzpflichtig.

§. 52. Damit nun das Stammvermögen der Spitalstiftung nicht verzehrt werde, oder auf anderen Wegen verloren gehe, hat der Rechnungsführer die dießfalls bestehenden Gesetze

sich stets gegenwärtig zu halten, und in deren Folge ohne vorher eingeholte Gubernial-Bewilligung weder ein aufgekündigtes Aktivkapital zurück zu erheben, noch ein derlei in der Kassa baar erliegendes Kapital fruchtbringend anzulegen, die allenfälligen Realitäten und Rechte des Spitals niemals eigenmächtig zu veräußern, im Gegentheile Erstere, wohin auch das Spitalgebäude mit seinen Einrichtungsstücken gehört, stets in gutem Zustande zu erhalten, und alljährlich von den Spitaleinkünften den gesammten Spitalaufwand vollständig zu bestreiten.

§. 53. Um aber auch das Spital und die Pfründler an ihren Einkünften nicht zu schmälern, hat der Rechnungsführer gleich bei jedesmaliger Aufkündigung eines Aktivkapitals wieder für dessen fruchtbringende Anlegung dergestalt zu sorgen, daß bei wirklich erfolgter Rückzahlung solches wo möglich sogleich wieder Zinsen trage, und auf dieselbe Weise auch mit den in die Spitalkasse neu eingeflossenen Vermächtnissen und Geschenken, welche nach den Willensmeinungen der Geber als neu zugewachsene Stiftungen zu behandeln sind, zu gebahren.

§. 54. Für alle Vorleihungen, Vorauszahlungen, so wie für alle Nachwartungen oder wie immer gearteten Vorausgaben, sie mögen im Gelde oder in Naturalien geschehen, wird der Rechnungsführer unter Haftung des Patrons als Selbstzahler angesehen werden, und hat daher dem Spitalfonde dergleichen zurückbleibende Zahlungen oder den wie immer dadurch zugehenden Verlust zu ersetzen.

§. 55. Hat der Rechnungsführer jede der Spitalstiftung zuwiderlaufende Auslage bei Vermeidung des Erlages zu beseitigen.

§. 56. Obzwar nach den bestehenden Vorschriften alle Baulichkeiten durch lizitatorische Pächter hergestellt werden müssen, so hat doch der Spitalinspizient dafür zu sorgen, und die Einleitung zu treffen, damit bei jedem vorfallenden Baue fleißig nachgesehen, und mit Verwendung der in dem genehmigten Kostenüberschlage aufgeführten Materialien gebaut werde.

§. 57. Sollten aber wegen Gefahr am Verzuge die unverzüglich vorzunehmenden Reparaturen in eigener Regie oder im Akkordwege hergestellt werden müssen; so hat der Inspizient

die Anzeige an das k. Kreisamt zu erstatten, um dem Rechnungsführer die strenge Aufsicht auf fleißige Arbeit und gehörige Gebahrung mit den Baumaterialien unter der Weisung zur Pflicht zu machen, daß derselbe im ersteren Falle die Handwerker und Handlanger in ein eigenes Register alltäglich einzutragen, und solches unter seiner Fertigung und Dafürhaftung mit Ausgang jeder Woche zur Erwirkung der Approbazion und Zahlungsanweisung dem Inspizienten vorzulegen habe.

§. 58. Alle unvorhergesehenen Fälle, welche dem Baue oder der Reparatur während der Ausführung begegnen, müssen, wenn sie erheblich sind, und eine Abänderung oder Vermehrung des Bau- oder Reparaturantrags, sonach eine größere Auslage nach sich ziehen sollten, dem k. Kreisamte sogleich angezeigt, und die Verfügung hierüber abgewartet werden.

§. 59. Wo nur Gefahr auf dem Verzuge haftet, hat der Inspizient zur Abwendung eines größeren Schadens das Nöthige sogleich zu veranlassen, jedoch hierin auch nicht weiter zu gehen, als zur Beseitigung der bevorstehenden Gefahr unumgänglich nöthig ist. Alles Verschiebbare muß bis zur Ankunft des k. Kreisingenieurs sistirt, und bei dessen Ankunft der ganze Vorfall sammt den getroffenen Voranstalten umständlich aufgeklärt, und alles Nöthige ordentlich ausgewiesen werden.

§. 60. Ueber den jedesmaligen Personalstand der Pfründler, nämlich über derselben Aufnahme von Seite des Patrons in den Stiftungsgenuß, Austritt oder Entlassung aus selbem, und derselben Absterben, hat der Spitalrechnungsführer nach Weisung der Verordnung vom 18. Juli 1798 ein ordentliches Protokoll zu führen, von welchem bei der Rechnungszensur, dann bei Untersuchungen des Spitals und derselben Liquidazionen Gebrauch zu machen, sofort auf die richtige Verwendung der Stiftungsinterkalareinkünfte und genaue Kontrollirung des Rechnungsführers vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, weil, wenn bei Lokaluntersuchungen sich zwischen der Verrechnung und den Daten dieses Protokolls, dann dem wirklichen Bestand der Pfründler ein Widerspruch oder Ungleichförmigkeit ergeben würde, der Rechnungsführer dafür verantwortlich gemacht werden würde.

§. 61. Da mit keinem Stiftungsvermögen willkührlich gebahrt, folglich auch keine Naturalabgabe in Geld verwandelt, oder über die Porzion der Pfründler und derselben Zahl disponirt werden darf, ohne hierüber die Genehmigung der Landesstelle eingeholt zu haben; so wird der Patron sich die Gränzen der aus dem Verwaltungsrechte des Spitalfonds-Vermögens zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf das Genaueste gegenwärtig zu halten, und darauf zu sehen haben, damit von Seite des Rechnungsführers auch das mit Verordnung vom 28. September 1802 vorgeschriebene Spitalstiftungsbuch ordnungsmäßig geführt werde.

§. 62. Da die Pflichten des Spitalvaters bereits vorausbemerkt worden, und jene der Pfründler in einer eigenen Instrukzion ausführlich beschrieben sind; so wird hier der Kürze wegen blos angeführt, daß der Rechnungsführer streng darüber zu wachen habe, daß der Hausvater und alle Pfründler ihre vorgezeichneten Obliegenheiten und Pflichten stets genau und pünktlich erfüllen, und ihnen nicht die mindeste Abweichung hieran gestattet werde.

Viertes Hauptstück.

Von der Verrechnung des Spital-Vermögens.

§. 63. Jeder, dem die Verwaltung eines Vermögens anvertraut wird, ist verpflichtet, die Treue und Richtigkeit, mit welcher er seine Verwaltung führte, so zu beweisen und darzustellen, daß außer dem Gange, welchen sie genommen, auch der Nutzen, welchen sie verschafft hat, genau und verläßlich entnommen werden kann. Dem zu Folge hat der Spitalrechnungsführer zu seiner eigenen Sicherheit, und um dem für seine Handlungen mithaftenden Patrone von der ordentlichen und redlichen Gebahrung mit dem Spitalvermögen zu jeder Zeit die vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen, ein Journal über die täglichen Empfänge und Ausgaben im Gelde, dann für die zur Verpflegung der Pfründler eingegangenen und verabfolgten Naturalien nach dem nachfolgenden Muster litt. A und B, ferner ein Inventar über die vorhandenen Einrichtungsstücke in dem Spitalgebäude nach dem Muster litt. C zu führen.

§. 64. In dieses Geld- und Natural-Journal ist mit Anfang des Jahres vor Allem der Rechnungsrest in Geld und Naturalien, dann von Tag zu Tag jeder baare Geld- und Naturalienempfang, und derlei Ausgabe, so wie sie in der Zeitfolge nach einander vorkommen, Post für Post alsogleich einzuschreiben, nachdem jede Verzögerung eine Vergessenheit, und diese einen Verstoß verursachen kann.

§. 65. Jeder einzutragende Gegenstand, mithin auch der im §. 64 besprochene Rechnungsrest macht eine Post oder einen Journal-Artikel aus, und hat daher in der Numerirungskolonne eine ihm in der natürlichen Zahlenreihe zukommende Nummer zu erhalten, unter welcher als Nenner eines Bruches die Nr. der Beilage gesetzt werden muß.

§. 66. In der Hauptkolonne, das ist: für den Inhalt des Gegenstandes, müssen die Empfangs- und Ausgabsposten, so wie sie nacheinander in verschiedenen Gattungen und von verschiedenen Parteien vorkommen, eingetragen, und jederzeit der Tag, an welchem die Handlung vorfällt, vorausgesetzt werden; auch muß sich der Rechnungsführer der Kürze befleißen, ohne jedoch etwas wegzulassen, was zur Darstellung des ganzen Gegenstandes unentbehrlich ist.

§. 67. In das Inventar hat der Rechnungsführer lediglich die von Zeit zu Zeit beigeschafften Einrichtungsstücke, wofür ohnehin im Geld-Journale der Betrag in Ausgabe erscheint, mit Anführung der Anzahl der Stücke in Zuwachs zu nehmen; dagegen die unbrauchbar gewordenen Gegenstände mit Angabe der Zahl in Ausgabe zu stellen.

§. 68. Damit durch die zu führenden Journäle und Inventarien die im §. 63 angeführte Beruhigung und Sicherheit für den Rechnungsleger noch mehr erzielt, und dem Patrone zu seiner Deckung die vollkommene Ueberzeugung von der ordentlichen und redlichen Gebahrung des Rechnungsführers verschafft werde, muß die Journalisirung und Manipulazion dergestalt verläßlich und pünktlich geführt und beobachtet werden, damit bei jedesmaliger Skontrirung oder auf den jedesmal beliebigen Abschluß des Geldjournals, wenn nämlich von der Gesammtsumme der hierin ausgewiesenen Empfänge jene der Ausgaben abgezogen

wird, der verbleibende Rest stets mit der in der Spitalkasse wirklich vorhandenen Summe der Baarschaft in beiden Valuten, nämlich in Konvenzionsmünze und in Wiener Währung, dann in Schuldpapieren vollkommen übereinstimme und gleich sey, eben so auch bei jedesmaligem Abschlusse des Natural-Journals auf eine ganz gleiche Art, wie beim Gelde die verbleibenden Vorräthe mit jenen in der Vorrathskammer wirklich abgemessenen und abgezählten Quantitäten genau übereinstimmen, weil nach den bestehenden Gesetzen jeder bei einer Skontrirung vorgefundene Mehrbetrag in Rechnungsempfang zu nehmen, dagegen jeder hieran vorgefundene Abgang vom Rechnungsführer zu ersetzen ist.

§. 69. Um sich demnach die stete Ueberzeugung von der Rechnungsrichtigkeit zu verschaffen, hat der Rechnungsführer nicht erst eine Skontrirungskommission abzuwarten, sondern die Kasse, die Naturalien, dann Einrichtungsstücke des Spitals von Zeit zu Zeit selbst zu skontriren, und sich von der Einstimmigkeit der Journalreste mit den wirklich vorhandenen Geld-, Natural- und Material-Vorräthen zu überzeugen, um jede hiebei entdeckte allenfällige Unrichtigkeit noch bei Zeiten, in so lange die seit seiner letzten Skontrirung vorgefallenen Empfänge und Ausgaben noch im frischen Andenken sind, dann die etwa eingeschlichenen Rechnungsfehler durch die Vergleichung der Beweisdokumente mit den in die Journäle eingestellten Beträgen leicht entdeckt werden können, gehörig zu beheben, und die Rechnungsrichtigkeit herzustellen.

§. 70. Die dem Spitale zufallenden Vermächtnisse und Geschenke werden bei eintretenden Fällen dem Rechnungsführer mit schriftlichen Weisungen entweder sogleich baar übergeben, oder derselbe blos angewiesen, solche einstweilen vorzuschreiben, und seiner Zeit bei Abfuhr in Empfang zu nehmen. Tritt der erstere Fall ein, so hat der Rechnungsführer den überkommenen Betrag mit Berufung und Beischluß der erhaltenen obrigkeitlichen oder Magistratual-Weisungen sogleich gehörig in Rechnungsempfang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber den Betrag im Rechnungsbuche blos vorzuschreiben, und bei längerer Nichtrealisirung hievon die nöthige Anzeige an den Patron zu machen.

§. 71. Die Gebäude-Unterhaltungskösten, dann die Auslagen für anzuschaffende neue Einrichtungsstücke sind, so oft sie den Betrag von Zehn Gulden in Conv. Münze übersteigen, vor ihrer Realisirung dem Patrone unter Vorlage der Kostenüberschläge zur Kenntniß zu bringen, und die Verausgabungsbewilligung hiezu einzuholen.

§. 72. Auch hat der Rechnungsführer über alle bedeutenden Spitalauslagen, besonders über die Kosten zur Anschaffung der größern Kleidung für die Pfründler ꝛc. öffentliche Versteigerungen im Adminderungswege einzuleiten, um durch größere Konkurrenz billigere Preise zu Handen des Spitals zu erzielen.

§. 73. Die systemisirten Ausgaben des Spitals bilden lediglich die Pfründler-Porzionen, welche nicht mittelst Quittungen, sondern nur gegen Handbücheln erfolgt werden, wovon ein jeder Pfründler eines in Händen haben soll. In jedem dieser Handbücheln ist die ganzjährige Gebühr des Pfründlers im Gelde und Naturalien, wie auch die dießfälligen Erfolgungsarten zu seiner genauen Kenntniß vorzuschreiben. Da diese Handbücheln in den Händen der Pfründler zu verbleiben haben; so hat der Rechnungsführer auf den Rechnungsschluß jeden Jahres einen vom Spitalinspizienten bestätigten Auszug hieraus zu verfassen, hierin jeden einzelnen Pfründler namentlich aufzuführen, und bei der alljährlichen letzten Erhebung der Pfründler-Porzionen die von dem Pfründler im Verlaufe des ganzen Jahres erhobenen Geld- und Naturalbeträge summarisch zu ermitteln, und die Summe in diesem Auszuge auszuweisen, solchen von jedem einzelnen Pfründler eigenhändig unterschreiben zu lassen, und hiemit die in der ganzjährigen Rechnung vorkommenden dießfälligen Ausgabsposten zu bewähren. Ueber die den Pfründlern stiftungsmäßig oder in Folge höherer Bewilligung gebührenden Genüsse in Naturalien und Geld ist übrigens auch eine eigene von dem Patrone und Spitalrechnungsführer gefertigte Genußtafel an einem geeigneten Orte des Spitals zur Einsicht der Pfründler aufzuhängen.

§. 74. Die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen mit den Pfründlern sind bezüglich der Todesfälle mittels Todtenschein des Bezirksseelsorgers, und die neuen Aufnahmen mit den Dekre-

ten des Patrons zu beweisen, und solche dem k. Kreisamte nach Maaßgabe der Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1827 Z. 3453 mit den mit Ende jeden Jahrs der k. k. Staatsbuchhaltung zu übermittelnden Spitalrechnungsabschriften zur Kenntniß zu bringen.

§. 75. Wenn nun alle während eines ganzen Jahres vorgefallenen Empfänge und Ausgaben in Geld und Naturalien gehörig liquidirt, journalisirt und verbucht worden sind, hat der Rechnungsleger hierauf mit Ende jeden Jahres zur Formirung und Abfassung der ganzjährigen Rechnung zu schreiten, die neuen Einnahmen und Ausgaben hierin in gehörige Rubriken abzutheilen, unter einer jeden Rubrik nur gleichnamige Beträge einzustellen, sofort die reellen Empfänge und Ausgaben von den blos durchlaufenden Posten genau auszuscheiden und ersichtlich zu machen.

§. 76. Die Rubriken, welche in den ganzjährigen Rechnungen zu eröffnen sind, enthält das nachfolgende Schema litt. D, worauf sich der Kürze wegen blos berufen, und der Rechnungsführer zugleich angewiesen wird, die ganzjährige Rechnung selbst in jener Form anzufertigen und der Zensur vorzulegen, in welcher die dießfälligen Rechnungsabschriften nach dem von der k. k. Staatsbuchhaltung entworfenen und den Dominien und Magistraten bereits zugekommenen Muster der gedachten Rechnungsbehörde alljährlich vorgelegt werden müssen.

§. 77. Nachdem nun auf diese Art alle Empfangs- und Ausgabsposten in die ganzjährige Rechnung eingestellt worden sind, hat hierauf der Rechnungsführer die Summe der gesammten Empfänge, worunter auch der anfängliche Rest gehört, und jene der Ausgaben zu ziehen, erstere der letztern entgegen zu halten, und den verbleibenden Rest spezifisch auszuweisen, die sämmtlichen Beweisdokumente wohl geordnet und bezeichnet sammt den Journälen der Rechnung beizulegen, und diese sodann längstens binnen sechs Wochen nach Verlauf jeden Jahresschlusses dem Patrone zur weitern Veranlassung zu überreichen.

§. 78. Es steht dem Rechnungsführer zwar frei, nach Verlauf der gegebenen vierteljährigen Aufkündigung das Amt des Spitalrechnungs- und Verwaltungsdienstes niederzulegen; jedoch

ist er in Rücksicht, daß er die Verwaltung und Verrechnung des Spitalvermögens von seinen Vorgängern im Wege einer förmlichen Liquidazion überkommen hat, auch verbunden, über das bei seinem Austritte verbliebene Spitalvermögen eine Liquidazion, worin das verbliebene gesammte Pekunial-, Natural- und Mobilar-Vermögen spezifisch unter namentlicher Anführung der Parteien und Kassen, hinter welchen solches haftet, oder die hieran noch Forderungen zu stellen haben, ausgewiesen werden muß, zu verfassen, und zum öffentlichen Verhör vorzulegen. Uebrigens bleibt derselbe dem Patrone für das Spitalvermögen bis nach gänzlicher Erledigung aller seiner geführten und erlegten Spitalrechnungen, dann Abtretungsliquidazionen und nach gänzlicher Berichtigung aller hieraus ermittelter Ersätze verantwortlich, so wie mit seinem eigenen Vermögen ersatzpflichtig. Schließlich muß

§. 79. noch erinnert werden, daß, in sofern Stiftsbriefe und anderweitige Stiftungsurkunden besondere, von den in dieser Instruktion abweichende Bestimmungen bezüglich der Aufsicht, Vermögensverwaltung und Gebahrung, dann der Kontrolle hiebei, so wie hinsichtlich der Ausübung der Spital-Patronatsrechte enthalten sollten, sich genau an diese Bestimmungen zu halten, im Uebrigen aber strenge nach den in dieser Instrukzion aufgenommenen Vorschriften sich zu benehmen ist.

Lit. A. zur Seite 193. Formular zum Geldjournal.

Journal

über die Empfänge und Ausgaben des . . . . Spitals für die Zeit von . . . . . bis . . . . .

Journal-Art.	Beilags-Nr.	Gegenstand	Einnahme in						Ausgabe in					
			Conv. Mze.		Wien. Währ.		Schuld-papieren		Conv. Mze.		Wien. Währ.		Schuld-papieren	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. B. zur Seite 193.

Formular zum Material-Journale.

Journal

über nachstehende, zu Handen des Spitals beempfangte und beausgabte Naturalien.

Journal-Artikel	Einnahme in Körnern	Weizen		Korn		Gerste		Einnahme in Mehl	Weizenmehl		Kornmehl		Graupen		Kleien		
Beil. Nr.	Ausgabe.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	Ausgabe	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	

Lit. C. zur Seite 193. Formular zum Inventar.

Inventarium

über die beim Spitale vorhandenen Einrichtungsstücke.

Posten-Zahl	Benennung der Einrichtungsstücke	Vorrath mit Ende Dezember 1837	Im Jahre 1838 sind neu beigeschafft worden	Zusammen	Im Jahre 1838 sind unbrauchbar geworden	Vorrath mit Ende Dezember 1838	Anmerkungen

Lit. D. zur Seite 197.

Schema

über die in den ganzjährigen Geld- und Materialrechnungen des Spitals zu eröffnenden Rubriken.

In der Geldrechnung.

Beim Empfange.

Reelle.

An gestifteten Beiträgen.
" standhaften Zinsungen.
" Aktiv-Interessen.
" Getreid-Reluizion.
Für verkaufte Kleien.
An verschiedenen Einkünften.
" Vermächtnissen und Geschenken.

Durchlaufende.

Baares Geld für hinausgegebene Schuldpapiere.
Schuldpapiere gegen baares Geld.
Geld-Verwechslung Konv. Mze. gegen Wiener Währung.
Wiener Währung gegen Konv. Münze.

Bei der Ausgabe.

Reelle.

1. Auf Verpflegung der Pfründler, als:
   a) An Fleisch, Salz und Fischgeld.
   b) Auf Butter, Milch und Bratengeld.
   c) Für Brod.
   d) Auf Bier und Frischbier.
   e) Auf gestiftete Gebete und Andachten.
2. Auf Bekleidung.
3. " Beheizung.
4. " Beleuchtung.
5. Für erkauftes Getreide.
6. An Mahlgebühr.
7. " Gebäude-Unterhaltungskosten.

8. Auf Anschaffung neuer Einrichtungsstücke.
9. Verschiedene Ausgaben.

Durchlaufende.

Schuldpapier gegen baares Geld.
Baares Geld gegen Schuldpapiere.
Geldverwechslung Wiener Währung gegen Konv. Münze.
Konv. Münze gegen Wiener Währung.

Materialrechnung.

Beim Empfang.

An gestiftetem Getreide.
" erkauftem Getreide.

Bei der Ausgabe.

An reluirtem Getreide.
" vermahlenem Getreide.

Mehl.

An aus der Mühle vom vermahlenen Getreide.
" erhaltenem Mehl und Graupen.

Ausgabe.

Den Pfründlern zur Verpflegung an Mehl befolgt.
An verkauften Kleien.

Instrukzion für die Spitalspfründner.

§ 1. Da das Spital zur Unterbringung armer und gebrechlicher Individuen bestimmt ist, in welchem dieselben eine entsprechende Versorgung erhalten; so ist es auch der Natur dieser Anstalt angemessen, daß die in derselben untergebrachten Pfründler sich der ihnen vorgezeichneten Hausordnung fügen, und die ihnen vorgezeichneten Pflichten pünktlich erfüllen.

§. 2. Die Pfründler haben daher den ihnen vorgesetzten Behörden und dem Rechnungsführer mit der gebührenden Achtung zu begegnen, und den Befehlen derselben, selbst wenn ihnen solche durch den Hausvater oder dessen Stellvertreter bekannt

gemacht werden, auf das Genaueste nachzukommen; dem Hausvater oder dessen Stellvertreter sind sie gleichfalls Folgeleistung schuldig.

§. 3. Die Pfründler sollen unter sich nicht zanken, sich noch weniger beschimpfen oder wohl gar schlagen, sondern einen friedlichen, nüchternen und ehrbaren Lebenswandel führen.

§. 4. Nach vollbrachtem Aufbetten, Waschen, Ankleiden und Aufräumen in der Umgebung des Belegraumes haben die Pfründler, wo es nur immer thunlich ist, das Morgen- und Abendgebet unter Vorbetung des Hausvaters oder dessen Stellvertreters gemeinschaftlich und laut zu verrichten.

§. 5. Alle Pfründler haben mit Ausnahme derjenigen, die wegen Krankheit verhindert sind, täglich die heilige Messe zu hören, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beizuwohnen, auch an Sonn- und Feiertagen bei dem nachmittägigen Segen zu erscheinen, und die ihnen stiftungsmäßig obliegenden Gebete und Andachten zu verrichten.

§. 6. Jeder Pfründler hat die ihm von der Anstalt gereichte Kleidung, Wäsche und Bettgeräthstücke stets rein und so viel möglich in gutem Zustande zu erhalten, und es wird demselben bei sonst zu gewärtigender Ahndung streng untersagt, diese nur zu seiner eigenen Benützung übergebenen Gegenstände unter was immer für einem Vorwande zu versetzen, zu verschenken, zu vertauschen oder gar zu verkaufen, daher sich die Pfründler auch der zeitweisen Untersuchung ihrer Kleidung, Wäsche und Bettgeräthstücke durch den Spitalrechnungsführer und den Hausvater mit Bereitwilligkeit zu unterziehen haben.

§. 7. Mit den Kleidungs-, Wäsch- und Bettgeräthschaften hat jeder Pfründler dergestalt zu gebahren, daß er damit durch die festgesetzte Zeit auslange, weil erst nach Ablauf der bestimmten Dauer ihm für die abgenützten Effekten andere verabreicht werden können.

§. 8. Diejenigen Pfründler, deren körperliche Kräfte und Arbeitsfähigkeit es gestattet, haben sich allen Arbeiten und Dienstesverrichtungen, welche von ihnen zu Handen des Spitales gefordert werden, ohne Widerrede zu unterziehen, insofern der Stiftsbrief hierüber nicht eine andere Bestimmung in sich faßt.

§. 9. Den Pfründlern wird zwar gestattet, in freien Stunden auch fremde Arbeiten, als: Spinnen, Federschleißen u. s. w. gegen Bezahlung zu unternehmen, doch müssen diese Arbeiten im Spitalgebäude verrichtet, und es darf durch den diesfälligen Ein- und Ausgang fremder Leute die Spitalsordnung nicht im Geringsten gestört werden.

§. 10. Da von Seite des Patrons manchmal im Jahre Kommissionen im Spitalgebäude abgehalten werden, so steht es jedem Pfründler, der etwas vorzubringen hat, frei, sich zu dieser Kommission bei dem Hausvater und Spitalrechnungsführer melden zu lassen, und seine Beschwerde oder Bitte bei derselben mit Anstand vorzutragen.

§. 11. Jede Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Vorschriften, so wie Ungehorsam, Trunkenheit, Zanksucht, Uneinigkeit, werden entweder mit Verbot des Ausgangs und Zimmerarrest, oder nach Umständen auch strenger bestraft.

Es ist von großer Wichtigkeit für die Erreichung der wohlthätigen und menschenfreundlichen Zwecke der Landspitäler, daß diese Instrukzion in allen ihren Punkten genau befolgt, und von denjenigen Organen, in deren Händen die Kontrolle gelegt ist, zu diesem Ende auch streng überwacht werde.

Landstreicher. Sieh: Vagabunden.

Landwege. Nicht alle einzelnen Ortschaften im Lande können durch kunstmäßig gebaute Straßen mit einander verbunden seyn, welche nur auf solchen Linien gezogen sind, wo wichtigere Interessen eines lebhafteren Verkehrs selbe erfordern.

Außer den Straßen darf es aber auch an Kommunikazionswegen von Ort zu Ort zur Herstellung der Verbindung nicht fehlen, und es ist in öffentlicher Beziehung nicht nur von großer Wichtigkeit, sondern für das allgemeine Beste höchst nothwendig, daß auch derlei Verbindungswege von Ort zu Ort, oder sogenannte Landwege überall und stets gut hergestellt seyen, damit der öffentliche Verkehr auch von Ort zu Ort nirgends eine Hemmung finde, und überall das Fortkommen auch auf den Landwegen ohne Gefährdung leicht möglich werde.

Schon alte polizeiliche Vorschriften haben daher die Herstellung und Erhaltung der Landwege im guten, gefahrlos fahr-

baren Stande verordnet, und es sind hiezu nach der Landesverfassung, so wie auch nach mehreren speziellen Gesetzen, worunter insbesondere das Mautpatent vom 5. November 1736, dessen Nachtrag vom 27. Februar 1737, ferner die allerhöchsten Reskripte vom 21. Juni 1753 und 12. September 1772, dann die Robotpatente vom 22. Februar 1717, vom 27. Jänner 1738 und vom 13. August 1775, endlich die Gubernialverordnungen vom 25 November 1785, und vom 22. April 1825 Nr. 14018 gehören, die Obrigkeiten und Unterthanen in der Art verpflichtet, daß die ersteren die Materialien und Professionistenkösten, die letzteren aber die Hand- und Zugarbeiten zu leisten haben.

Sollten die Landverbindungswege ihrem Zwecke einer guten, leichten und sicheren Verbindung von Ort zu Ort vollkommen entsprechen, so darf ihre Herstellung nicht etwa blos oberflächlich, sie muß zweckmäßig und standhaft seyn. Es enthält in dieser Beziehung schon das Patent vom 5. November 1736 §. 5, und das Hofreskript vom 21. Juni 1753 die Bestimmung, daß die Landesverbindungswege standhaft und dauerhaft zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Beförderung des Verkehrs herzustellen sind, daß die bloße Aufschüttung mit Erde nicht hinreiche, sondern eine feste Grundlage mit Schotter und Stein zu geben sei.

Sollen die vielen Beschwerlichkeiten und Gefahren, welche schlechte Landwege mit sich bringen, aus denen sich die Passanten an manchen Stellen nicht nur höchst mühselig, sondern auch mit manchen Beschädigungen und selbst Unglücksfällen durchbringen, beseitiget und vermieden werden: so ist die genaue Beachtung und strenge Handhabung der angeführten, in Absicht auf die Herstellung und Erhaltung guter Landwege erflossenen gesetzlichen Vorschriften eine unerläßliche Bedingung, deren sorgfältigere Erfüllung zu wünschen wäre, als sie in der Ausübung der Polizeiverwaltung diesem so wichtigen polizeilichen Gegenstande mancher Orten zu Theil wird.

Ein bei Gelegenheit der neuen Katastralvermessung entdeckter Unfug zur Benachtheiligung der Landwege besteht darin, daß viele derselben ihre ursprüngliche Breite deßhalb verloren haben, weil sich die Anrainer Zuackerungen von Landwegen zu

ihren daran liegenden Grundstücken erlaubten. Da bei der letzten Katastralregulirung die Landwege in einer Breite von 15 böhmischen Ellen außer Vermessung und Besteuerung gelassen wurden; so ist es zur Vermeidung enger Passagen, an denen sich oft nicht einmal zwei leichte Wägen ausweichen können, wodurch dann nur Austritte unter den Vekturanten, oder mit den Besitzern der anstoßenden Grundstücke, über welche wegen Mangel an Raum auf dem Wege selbst, hinweg gefahren werden muß, entstehen, unumgänglich nothwendig, die Landwege, in so fern sie Verbindungsstraßen sind, in dieser ihrer Breite sorgfältigst zu überwachen, welche Verpflichtung den Aemtern und Magistraten mit Gubernialverordnung vom 13. Mai 1840 Nr. 24418 mit der Weisung auferlegt ist, diese Verbindungswege von Zeit zu Zeit zu begehen, um sich von ihrer ungeschmälerten Breite die Ueberzeugung zu verschaffen, und jeden etwaigen unerlaubten Eingriff von Seite der Anrainer sicher zu stellen, um sodann gegen den Schuldigen das gesetzliche Amt handeln zu können.

Sieh: Passage — Unterthanen — Wegweiser.

Lansquenet. Sieh: Verbotene Spiele.

Lastwägen. Sieh: Fuhrwerk.

Laternen. Nach den in Absicht auf Abwendung von Feuersgefahr bestehenden polizeigesetzlichen Vorschriften dienen Laternen zur Verwahrung des Lichtes, dessen sich in Magazinen oder Behältnissen von brennbaren Materialien, auf Böden u. dgl. nie offen bedient werden darf. Zu diesem Ende sind alle Dienstgeber und Gewerbsinhaber nach §. 201 des Strafgesetzbuches II. Theils verpflichtet, die nöthigen Laternen für ihre Dienstboten und Gewerbsgehilfen beizuschaffen. Durch die Unterlassung dieser Vorschrift begehen dieselben eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums, und unterliegen dafür nach dem genannten Gesetzparagraphe einer Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden.

Dafern bei der Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren, oder Wägen über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen,

muß nach §. 176 des Strafgesetzbuches II. Theils dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden. Die Unterlassung begründet eine schwere Polizeiübertretung gegen die körperliche Sicherheit, welche entweder mit 10 bis 50 Gulden, oder mit Arrest von 3 bis zu 14 Tagen zu bestrafen ist; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten oder engere Verschließung zu verschärfen.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsetzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädiget, begeht durch diese Handlung eine schwere Polizeiübertretung gegen die öffentlichen Anstalten, welche nach §. 75 des Strafgesetzbuches II. Theils der Strafe des Arrestes von 3 Tagen bis zu einem Monate unterliegt.

Sieh: Bau — Feuerbeschau — Feuerlöschgeräthe — Feuersgefahr — Landpolizeiordnung — Marktbuden — Stadtbeleuchtung — Straßenverstellung — Warnungszeichen.

Latten. Sieh: Waldungen.

Laxirbiskoten. Sieh: Wurmbiskoten.

Lebensgefährliche Künste. Sieh: Gymnastische Künstler — Landpolizeiordnung — Schaugegenstände.

Lebensmittel. Eine überaus wichtige Angelegenheit für die Verwaltung der praktischen Polizei und deren Organe bilden die Lebensmittel in den drei Hauptbeziehungen, daß es

1. an den nothwendigen Lebensmitteln überhaupt nicht fehle,

2. daß diese in Betreff ihrer Eigenschaften der menschlichen Gesundheit nicht schädlich, sondern zuträglich, und daher von guter Qualität seyen, und

3. daß das Publikum in dem Ankaufe der Lebensmittel nicht übertheuert, nicht bevortheilt werde, und für diesen Zweck auch die nöthige Auswahl habe.

Was zur Erreichung dieser polizeilichen Zwecke für Vorkehrungen und gesetzliche Vorschriften bestehen, und was hiernach die Organe der praktischen Polizei für Obliegenheiten auf sich haben, erscheint unter den einzeln zergliederten, dem vorliegenden allgemeinen Gegenstande angehörigen und auf denselben Bezug nehmenden Artikeln angeführt.

Im Wesentlichsten aber beabsichtigen die Erreichung der obigen polizeilichen Zwecke folgende positive Vorschriften.

Ad 1. Zur Versorgung des Publikums mit Lebensmitteln bestehen gewisse sogenannte Approvisionirungsgewerbsleute, welche mit den zum Leben unentbehrlichen Nahrungsartikeln verkehren. Diese Gewerbsleute genießen aus Rücksicht für ihre Bestimmung ein besonderes Vorrecht, welches darin besteht, daß ihnen durch die verschiedenen Marktordnungen gewisse Stunden zum ausschließlichen Einkaufe der rohen Materialien auf den Wochenmärkten eingeräumt sind, um ihnen hiedurch einen zureichenden Vorrath zu mäßigen Preisen zu sichern. Gegen dieses Vorrecht ist ihnen aber wieder in Absicht auf die Versorgung des Publikums mit den nöthigen Lebensmitteln die Verbindlichkeit zur ununterbrochenen Haltung von angemessenen Vorräthen auferlegt.

Damit ferner durch die Anheimsagung und Niederlegung solcher Approvisionirungsgewerbe nicht etwa eine Verlegenheit in der Versehung des Publikums mit den nothwendigsten Lebensmitteln herbeigeführt werde, wenn sich vielleicht derlei Gewerbsleute beigehen ließen, ihre Gewerbe augenblicklich unter mancherlei Vorwänden anheim zu sagen: so sind derlei Gewerbsleute durch das Hofdekret vom 30. August 1803, die allerhöchste Entschließung vom 31. März und Hofdekret vom 10. April 1817, das Hofkanzleidekret vom 12. Jänner 1827 Z. 37061 und Gubernialverordnung vom 24. Jänner 1827 Nr. 4422, dann das Hofdekret vom 4. Juni 1828 Z. 12668 und Gubernialverordnung vom 18. September 1828 Nr. 40410 gehalten, nach der erfolgten Anheimsagung des Gewerbes dasselbe noch durch zwei Monate nach den bestehenden Vorschriften ordnungsmäßig fortzuführen.

Diese gesetzliche zweimonatliche Aufkündigungsfrist hat den Zweck, damit während derselben die Ortspolizeiobrigkeit auf eine oder die andere Art, meistens durch Aufstellung anderer derlei Gewerbsleute, für die Bedürfnisse des Publikums zu sorgen im Stande sey.

Sollte ein Gewerbsmann der genannten Art während der gesetzlichen zweimonatlichen Frist zur Aufkündigung des Gewerbes dasselbe nicht ordnungsmäßig noch fortbetrieben haben, so ist die

Ortsobrigkeit berechtiget, das von dem Gewerbsmanne verlassene Gewerbe auf Unkosten und Gefahr des Austretenden betreiben zu lassen.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern: so machen sie sich hiedurch einer schweren Polizeiübertretung schuldig, wofür dieselben nach §. 230 des Strafgesetzbuches II. Theils nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erstemal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden zu belegen sind; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Hätte eine solche Uebertretung des genannten Gesetzparagraphs die Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben: so ist nach §. 231 der Gewerbsverlust sogleich auf das erstemal zu verhängen.

Dafern eine derlei Verheimlichung von Lebensmitteln oder die Weigerung des Verkaufes derselben zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, ist nach §. 232 des Strafgesetzbuches II. Theils der Schuldige nebst dem Gewerbsverluste mit sechsmonatlichem strengem Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall eine schwere Polizeiübertretung zu seyn aufhört, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des I. Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln ist.

Nebst der Aufstellung von Gewerbsleuten, welche mit Lebensmitteln entweder als eigenen Erzeugnissen oder im Handel verkehren, und mit selben das Publikum versehen, gehört zur Erreichung dieses polizeilichen Zweckes wesentlich die Einführung und Organisirung der Wochenmärkte.

Ad 2. Die Beseitigung aller der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Lebensmittel beabsichtigen hauptsächlich die Bestimmungen der Marktordnungen von dem Standpunkte der Sanitätspolizei aus, und sonstige in dieser Beziehung bestehende sanitätspolizeiliche Maaßregeln und Vorschriften, wie z. B. die

Fleischbeschau, die Vorschriften gegen Getränkverfälschung, wegen der Gesundheit nicht nachtheiliger Geschirre u. s. w., welche abgesondert dargestellt sind.

Ad 3. Für diesen Zweck bestehen außer der erforderlichen Aufstellung einer entsprechenden, dem Bedarfe eines jeden Ortes angemessenen Anzahl von Gewerbsleuten zur Erzielung der nöthigen Konkurrenz, eigene Vorschriften über die Viktualtax und deren Uebertretungen, dann mehrere Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche II. Theils.

Weil auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maaße, Gewichte, oder in der Eigenschaft der Lebensmittel, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften die Strafe bestimmt ist: so erklärt der §. 226 des Strafgesetzbuches II. Theils die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, für eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums, welche mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen ist.

Eine gleiche schwere Polizeiübertretung bildet nach §. 227 ebendaselbst die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes in der Absicht, den Preis der Waaren zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder um Mangel zu verursachen, welche schwere Polizeiübertretung nach Maaß der Theilnahme an derselben zu bestrafen ist.

Nach §. 228 sind die Urheber solcher Verabredungen nach der größeren oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von 1 bis 3 Monaten; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung und ferner Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Sieh: Bäcker — Bier — Fische — Fleisch — Fleischbeschau — Getränkverfälschung — Hasen — Landpolizeiordnung — Marktordnung — Obst — Polizeibezirks-Aerzte — Polizeibezirks-Wundärzte — Polizeiordnung — Unglücksfälle — Verheimlichung — Viktualtax — Viktualtaxübertretung — Wochenmarkt.

Lebzelter. Sieh: Pfefferkuchen — Polizeiordnung.

Lederhändler. Sieh: Viehseuche.

Legschindeldächer. Sieh: Bau.

Lehmgruben. Sieh: Gruben.

Lehranstalt. Sieh: Sittlichkeit.

Lehrherren. Sieh: Wiederholungsunterricht.

Lehrjungen. Die Lehrjungen sind in Bezug auf ihre Behandlung von Seite ihrer Lehrmeister, und selbst der mit ihnen in den Werkstätten arbeitenden Gesellen, ein Gegenstand der Polizeiverwaltung, denn die Behandlung der Lehrlinge von den beiden bezeichneten Seiten ist nicht selten so zweckwidrig und inhuman, daß das Gesetz die Lehrlinge gegen selbe in Schutz zu nehmen sich bestimmt gefunden hat.

Schon die Zunftsgeneralien und Handwerkspatente mit mehreren in der österreichischen Gewerbsverfassung nachgefolgten Vorschriften legen den Lehrherren oder Lehrmeistern die doppelte Verpflichtung auf, für die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge gewissenhaft zu sorgen, und selbe während der Lehrzeit älterlich zu behandeln. Diese doppelte Verpflichtung der Lehrmeister gegen die Lehrlinge fließt übrigens von selbst auch schon aus der Absicht des zwischen beiden bestehenden Lehrverhältnisses.

In der ersteren dieser beiden Beziehungen haben daher die Lehrmeister ihre Lehrlinge in den Kenntnissen und Verrichtungen der Gewerbe gründlich zu unterweisen, und dieselben daher blos zu Gewerbs-, aber nicht zu häuslichen und knechtlichen Arbeiten, als zum Auskehren, Waschen, Holztragen, Kinderwarten und dergleichen mehr, zu verwenden, weil sonst die Lehrzeit zur Ausbildung des Lehrlings und zur Erwerbung der für dessen weiteres Fortkommen und für seine künftige Bestimmung nothwendigen Gewerbsgeschicklichkeit nicht zureicht, und der Lehrling dadurch offenbar verkürzt wird, indem er entweder die Gesellenzeit zur Nachholung des Versäumten benützen muß, oder für immer in seinem Fache unausgebildet, wo nicht etwa sogar unwissend bleibt.

In der zweiten Beziehung ist den Lehrherren jede harte Behandlung der Lehrjungen streng untersagt; sie sollen dieselben nicht mit Schlägen bestrafen, auch ein solches Verfahren ihren

Eheweibern und Gesellen auf keinen Fall gestatten. Mißhandlungen der Lehrjungen von Seite ihrer Meister sind nach §. 165 des Strafgesetzbuches II. Theils als schwere Polizeiübertretungen erklärt, unterliegen nach §. 173 ebendaselbst einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu 1 Monate, welche Strafe bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, mit Fasten und engerer Verschließung zu verschärfen ist. Beziehungsweise nach Umständen kann auch der §. 183 des Strafgesetzbuches II. Theils mit seinen Strafbestimmungen entweder einer Geldstrafe von 5 bis 500 fl., oder eines Arrestes von 3 Tagen bis zu 3 Monaten in Anwendung gebracht werden.

Die Vorschriften über die Behandlung der Lehrjungen haben zu Folge Gubernialverordnung vom 3. März 1840 Nr. 11072 die Aemter und Magistrate den sämmtlichen Lehrherren sowohl der zünftigen als unzünftigen Gewerbe, als auch des Handelsstandes von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, auf deren genaue Vollzugsetzung durch die Zunftinspektoren strenge zu halten und vorkommende Beschwerden gesetzlich zu ahnden.

Auch in der sittlichen Bildung sind die Lehrjungen nicht zu vernachlässigen, in welcher Beziehung sie nach dem Patente vom 6. Dezember 1759 zum fleißigen Besuche der Christenlehre zu verhalten, und nach der Zirkularverordnung vom 16. Dezember 1765 ohne ein pfarrliches Zeugniß darüber nicht freizusprechen sind. In derselben Absicht ist nach der deutschen Schulverfassung der Wiederholungsunterricht eingeführt, zu dessen Besuch die Lehrjungen nach dem Studienhofkommissions-Dekret vom 2. August 1823 während der Dauer ihrer ganzen Lehrzeit verpflichtet sind.

Israelitische Meister und Handelsleute dürfen nach dem Hofkanzleidekrete vom 29. April 1830 Zahl 5142 und Gubernialverordnung vom 22. Mai 1830 Nr. 20248, dann nach dem Hofkanzleidekrete vom 16. März 1832 und Gubernialverordnung vom 9. April 1832 Nr. 12969 keine christlichen Lehrjungen aufnehmen.

Sieh: Feuersgefahr — Singvögel — Waffen — Wiederholungsunterricht.

Leichenbegängnisse. Sieh: Beerdigung.

Leichenbeschau. Sieh: Todtenbeschau.

Leichenfuhren. Zur Ausführung der Leichen auf den Beerdigungsplatz bestehen, zumal in größeren Ortschaften und Städten, eigene Leichenwägen.

Nur in Bezug auf Kinder herrscht überall die Uebung, daß die Leichen derselben nicht auf den Todtenwägen, sondern bei Abgang eigener Kinder-Leichenwägen, in Kutschen auf den Beerdigungsplatz hinausgeführt werden.

Da nun Kinder öfters an sehr ansteckenden Krankheiten, als: Ausschlag, Friesel, Scharlach, Pocken, sterben, und der Ansteckungsstoff dieser Krankheiten durch Kutschen leicht anderweitig mitgetheilt und verpflanzt werden kann: so ist das Hinausführen der Kinderleichen in Perutschen, Kaleschen, oder auch anderen eigenen oder gemietheten Kutschen, durch die Verordnung vom 21. Juni 1799 auf immer untersagt.

Diese so wichtige als wohlthätige, für das Leben der Kinder so besorgte polizeigesetzliche Vorschrift bleibt beinahe überall unbeachtet, und scheint entweder in Vergessenheit gekommen zu seyn, oder sie wurde von dem übelverstandenen Bestreben, Kinderbegräbnisse zu einem paradevollen Aufzuge auszustatten, der Wachsamkeit und Thätigkeit der praktischen Polizei-Organe entfremdet. Möchte doch diese polizeiliche Vorschrift wieder in volle Beachtung genommen, und zur Erhaltung des Lebens manches hoffnungsvollen Kindes und künftigen nützlichen Staatsbürgers streng gehandhabt werden!

Die Leichenfuhren und die sie begleitenden Wägen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, sind vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. April 1827, Hofkanzleidekret vom 26. April 1827 Nr. 11667, und Gubernialverordnung vom 10. Mai 1827 Nr. 24041, von der Entrichtung der Wegmaut befreit.

Leichenkammern. Zwei sehr wichtige polizeiliche Zwecke, und die ernstliche Sorgfalt der Regierung für deren Erreichung, haben die Errichtung von Leichenkammern, und hierwegen eigene gesetzliche Bestimmungen hervorgerufen.

Die zwei polizeilichen Zwecke sind:

1. die Verhütung der Beerdigung von Scheintodten,

2. die Absonderung der Leichen von den Lebenden zur Beseitigung aller aus dieser Gemeinschaft den Letzteren für Gesundheit und Leben drohenden Gefahren.

Für die Erreichung dieser beiden Zwecke ordneten schon die beiden Hofdekrete vom 13. Dezember 1753 und vom 31. Jänner 1756 zum Behufe der Armen, welche etwa nur ein Zimmer, somit keinen Unterbringungsort für die Leiche während der bis zur Beerdigung derselben gesetzlich festgesetzten Zeitfrist haben, die Errichtung eigener offener Todtenhütten auf den Gottesäckern an, um darin die Leichen durch die festgesetzten 48 Stunden bis zu ihrer Beerdigung aufbehalten und beisetzen zu können.

Das Hofdekret vom 25. Februar 1797 und die Verordnung vom 18. März nämlichen Jahres mit den später nachgefolgten Vorschriften, nämlich der Verordnung vom 20. Jänner 1801, dem Hofdekrete vom 17. Juni 1813 und Gubernialverordnung vom 19. August 1813 Nr. 27656, der Gubernialverordnung vom 27. August 1823 Nr. 35501, und der Gubernialverordnung vom 18. Juni 1836 Nr. 29575, gab der Anstalt der Errichtung von Leichenkammern in Absicht auf ihre Zwecke eine entsprechendere Einrichtung.

Nach diesen Verordnungen sollen die Leichenkammern bei jeder Pfarre von Stein gebaut, die Fenster mit Drahtgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen seyn. Auf dem Boden ist eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf stellen zu können. In die Leichenkammern müssen diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48 Stunden belassen kann, mit offenem Sarge beigesetzt, und an ihre Hand muß eine Schnur befestigt werden, welche zu einer im angränzenden Zimmer des Wärters befindlichen Glocke führt. Die Leichenkammer muß, wenn eine Leiche in derselben sich befindet, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, die Thür des Eingangs aber, welche von außen zu verschließen ist, muß von innen leicht geöffnet werden können. Diese Vorsichten in der Einrichtung der Leichenkammern sind für jene Fälle, wo etwa der Scheintodte zum Leben erwacht, und ihre genaue Beachtung setzt ihn in die Lage, durch den Glockenzug das Zeichen seines Wiederauflebens geben, oder

auch etwa bei zureichender Kraft sich selbst von innen die Leichenkammer öffnen zu können.

Sonach haben die Leichenkammern blos aus zwei Bestandtheilen zu bestehen, nämlich aus der Todtenkammer und dem Wärterzimmer. Die Herstellung mehrerer Wohnbestandtheile für den Wärter wäre sowohl überflüssig, als zwecklos; denn einerseits geschieht die Beisetzung von Leichen in der Leichenkammer nur dann, wenn der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, oder derselbe im Sterbehause wegen Mangel an Platz bis zu seiner Beerdigung nicht belassen werden kann, und andererseits werden die neu zu errichtenden Kirchhöfe nach den hierüber bestehenden strengeren Vorschriften so weit außerhalb der Ortschaften verlegt, daß der bestellte Leichenwärter, der gewöhnlich zugleich Todtengräber ist, sich nicht bequemen wird, immerwährend im Leichenhause zu wohnen, selbst wenn längere Zeit keine Leiche daselbst abgesetzt werden sollte. In dieser Beziehung, und weil kein Gesetz besteht, welches dem Leichenwärter eine größere Wohnungskompetenz zuweiset, oder denselben auf dem Leichenhofe zu wohnen verpflichtet, endlich auch die konkurrenzpflichtigen Parteien bei Leichenhofsbaulichkeiten zu keinen größeren Leistungen verhalten werden können, als welche in den hierüber bestehenden Direktiven gegründet sind, dürfen die Leichenkammern vermöge Gubernialverordnung vom 18. Juni 1836 Nr. 29575 nur mit einer heizbaren Kammer für die Leiche, und einem Zimmer für den Wärter projektirt werden, ausgenommen, die betreffenden Konkurrenzpflichtigen würden sich freiwillig zu einem Mehrbaue herbeilassen.

Was die Kösten für die Herstellung der Leichenkammern anbelangt: so sind selbe nach dem Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1813 und Gubernialverordnung vom 13. August 1813 Nr. 27656, dann der Gubernialverordnung vom 26. Juni 1822 Nr. 31517 nicht immer von den Gemeinden zu tragen, sondern es sind die Herstellungs- und Unterhaltungskösten der Leichenkammern in Städten und Marktflecken aus dem Kirchenvermögen, und nur in jeden Dörfern, wo die Entfernung der Gottesäcker ihre Vereinigung mit diesen nicht zuläßig macht, von den Gemeinden zu bestreiten.

In so fern die Anstalt der Leichenkammern nicht religiös, sondern nach den obbezeichneten zwei Zwecken sanitätspolizeilich ist, würden freilich wohl ihrer Natur nach die Kosten für die Leichenkammern aus den Fonds für Gemeindesanitätsanstalten zu bestreiten seyn. Allein es tritt nach dem Hofkanzleidekrete vom 3. Mai 1826 Nr. 12196 und Gubernialverordnung vom 16. Juni 1826 Nr. 26919 hiebei der Umstand ein, daß die Leichenkammern bei Kirchen als ein Theil des Friedhofes angesehen werden, und dadurch unter die zur Bestreitung der Kosten für die Friedhöfe bestehenden Direktiven auch aus dem Grunde fallen, weil von den Friedhöfen Grabstellengebühren bezogen werden, und auch wohl für die Scheintodtenkammern von Vermöglicheren Aufbewahrungs- und Wachgebühren gefordert werden können.

Es haben daher vermöge des letztgenannten Hofkanzleidekretes und Gubernialverordnung bei einer zu errichtenden Leichenkammer, welche nicht für eine von der Kirche entfernte Gemeinde gebaut wird, die mit Hofkanzleidekret vom 20. Oktober 1825 Nr. 28457 und Gubernialverordnung vom 8. November 1825 Nr. 58843 für die Tragung der Kösten bei Friedhöfen festgesetzten Direktiven zu gelten. Sonach ist insbesondere bei Errichtung von Leichenkammern in Prag festzusetzen, für welche Pfarreien das Leichenhaus errichtet werde, und es ist dann dieses Haus als ein den Pfarreien gemeinschaftlich zugehöriges Gebäude zu behandeln, und bei Abgang eines hinreichenden Kirchenvermögens die Beihife bei denen zu suchen, welche für Kirchengebäude zu konkurriren haben. Als Maaßstab für den Tangenten jeder Pfarrkirche dient nach der letztgenannten Gubernialverordnung am natürlichsten der Populazionsstand jeder Pfarrei.

Aus demselben Gesichtspunkte, daß die Leichenkammern einen Theil der Kirchhöfe und Kirchengebäude bilden, sind auch alle zur Herstellung von Leichenkammern nach den für Kirchenbaulichkeiten bestehenden Direktiven unentgeldlich zu leistenden Fuhren vermöge Hofkammerdekrets vom 30. Jänner 1828 Nr. 2838 und Gubernialverordnung vom 11. März 1828 Nr. 10357 von der Mautentrichtung befreit.

Die Errichtung von Leichenkammern hat noch immer nicht jenen gedeihlichen Fortgang gefunden, zu welchem doch der gemeinnützige und wohlthätige Zweck dieser Anstalt, so wie die der Gesundheit und dem Leben unvermeidlich schädliche Gewohnheit, die Leichen unter den Lebenden bis zur Beerdigung ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Wohnungen und der Todesart zu belassen, doch so dringend auffordert. Eines der wesentlichsten Hindernisse für diesen gewünschten Fortgang in der Errichtung von Leichenkammern ist unstreitig das im Volke herrschende Vorurtheil, durch die Hinterlegung der Leiche die dem abgeschiedenen Angehörigen schuldige Achtung, Liebe und Dankbarkeit zu verletzen. Darum bleiben Leichen gewöhnlich auch selbst dort im Hause, wo wegen Beschränktheit der Wohnung eine gehörige Absonderung derselben von den Lebenden nicht thunlich, ja selbst wo bei herrschenden ansteckenden Krankheiten die Gefahr der Ansteckung am meisten zu befürchten ist.

Um dieses Vorurtheil zu entkräften, und der Errichtung von Leichenkammern einen besseren Eingang zu verschaffen, ist mit Gubernialverordnung vom 27. August 1823 Nr. 35501 durch die Konsistorien und Superintendenten der Geistlichkeit und den Schullehrern aufgetragen und ihnen zur Pflicht auferlegt worden, das Landvolk sowohl in als außer der Kirche und Lehrstube über die Heilsamkeit der Anstalt der Leichenkammern, und darüber zu belehren, daß die Hinterlegung der Leichen in die Leichenkammern die schuldige Achtung und die Pflicht der Dankbarkeit der Hinterbliebenen gegen den abgeschiedenen Angehörigen keineswegs verletze, im Gegentheile aber durch Verhütung der nachtheiligsten Folgen, welche daraus entstehen können, wenn Leichen, besonders der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, in Gemeinschaft der Lebenden bei beschränkten Wohnungen gelassen werden, der Pflicht der Selbsterhaltung entspreche. Weiter sind mit der eben genannten Gubernialverordnung mit Hinweisung auf das durch die Gubernialverordnung vom 19. August 1813 Nr. 27656 bekannt gemachte Hofdekret vom 17. Juni nämlichen Jahres die Kreisämter beauftragt, mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß in Städten und bevölkerten Ortschaften, wo die eben angeführten Umstände besonders Platz greifen, zu-

mal, wenn das Kirchenvermögen für eine solche Bauführung zureicht, Leichenkammern bald möglichst hergestellt werden.

Wo alle für die Mitwirkung zur Beförderung der Errichtung von Leichenkammern gesetzlich berufenen Verwaltungsorgane nach voller Erkenntniß ihrer Pflicht für deren Erfüllung die entsprechende Thätigkeit entwickeln, da wird es sicher an den gewünschten Fortschritten dieser in Absicht auf Gesundheit und Leben so wohlthätigen Anstalt der Leichenkammern nicht fehlen.

Sieh: Polizeibezirks-Wundärzte — Todtenbeschau.

Leichenreden. Leichenreden dürfen auf katholischen Friedhöfen nach den Hofkanzleidekreten vom 2. Dezember 1796 Z. 2674, vom 10. März 1797 Z. 8270, und vom 22. Dezember 1836 Z. 28823 überhaupt nicht gehalten werden, was auch dann nicht geschehen darf, wenn auf einem katholischen Friedhofe ein Akatholik beerdigt wird. Die Ueberwachung dieser Normen ist nach der Gubernialverordnung vom 8. Februar 1837 Nr. 649 den k. Kreisämtern ausdrücklich aufgetragen.

Leierkästen. So wie das Musikmachen einen gesetzlich erlaubten Erwerbszweig bildet: eben so ist dieses bei dem Herumziehen mit Leierkästen der Fall. Nur unterliegt diese letztere Gattung von Erwerb in Ansehung der dazu zu ertheilenden Bewilligung ungleich engeren Beschränkungen, und zwar mit Recht aus ganz natürlichen polizeilichen Gründen. Das Drehen der Leierkästen bedarf nämlich gar keiner persönlichen Geschicklichkeit und keiner Kenntnisse, auch keiner körperlichen Anstrengung, und ist daher der leichteste Erwerb, ist für arbeitsscheue Leute ungemein lockend.

Was den Leiermännern für die von ihnen gemachte Werkelmusik verabreicht wird, ist eigentlich nur ein Almosen, und keine Ablohnung, sonach ist auch das Herumziehen mit Leierkästen im Grunde genommen nichts anderes, als eine Almosensammlung, wo sich der Sammler mit seiner Werkelmusik als solcher vor den Thüren und Fenstern mitleidiger und wohlthätiger Menschen ankündiget.

Diese Anweisung der Inhaber von Leierkästen an die allgemeine Milde und Wohlthätigkeit mittelst der ihnen zum Herumziehen ertheilten Bewilligungen erscheint von dem Gesichtspunkte

aus, von welchem sie die Staatsverwaltung zugestand und gegeben wissen will, als eine sehr entsprechende polizeiliche Maaßregel, einerseits zur Ernährung gewisser erwerbsunfähiger Personen, und andererseits zur Vermeidung der Bettelei eben solcher Personen, welche ohne Oeffnung dieses Erwerbszweiges, bei ihrer Erwerbsunfähigkeit dennoch entweder die Wohlthätigkeit ihrer Nebenmenschen anzusprechen genöthiget seyn würden, oder aus den Ortsarmeninstituten erhalten werden müßten.

In der Verwaltung der praktischen Polizei kömmt sonach alles darauf an, daß der von der Staatsverwaltung aufgestellte Gesichtspunkt in Betreff der Behandlung der Individuen mit Leierkästen ganz festgehalten, durchaus nicht aus dem Auge verloren, und daß ferner der hiefür vorgezeichnete Grundsatz durchaus nicht verletzt werde, weil sonst jede Entrückung von dem aufgestellten Gesichtspunkte, und jede Abweichung von dem zur Beachtung vorgeschriebenen Grundsatze unausweichlich einen die Absicht der Regierung vereitelnden, die Arbeitsscheu und den Müssiggang unterstützenden, die Wohlthätigkeit der Bemittelteren durch zu häufige Anspruchnahme belästigenden Mißbrauch des Herumziehens mit Leierkästen erzeugt.

Die Pflichten der Organe der praktischen Polizei in Bezug auf die mit Leierkästen herumziehenden Individuen zerfallen in zwei Abtheilungen:

1. Betreffend die Ertheilung der Bewilligung an selbe zum Herumziehen mit Leierkästen, und

2. hinsichtlich deren Ueberwachung im Herumziehen.

Zu 1. Eben weil die Befähigung eines Individuums zum Herumziehen mit einem Leierkasten, und zur Nachsuchung seines Erwerbes auf diesem Wege, nichts anderes ist, als die Anweisung dieses Individuums auf die Milde und Wohlthätigkeit der Menschen: so gilt für die Ertheilung der Bewilligung zum Herumziehen mit Leierkästen zuoberst der unabweichliche Grundsatz, daß die mit solchen Bewilligungen von der politischen und polizeilichen Obrigkeit zu betheilenden Individuen vor allem nach ihren persönlichen und körperlichen Verhältnissen, und nach der hiedurch begründeten Erwerbsunfähigkeit, dieser wohlthätigen Unterstützung wirklich bedürftig seyen und selbe verdienen. Als

solche zur Erlangung der Bewilligung für das Herumziehen mit Leierkästen ausschließend geeignete Individuen erklärt mit ausdrücklicher Ausscheidung der Kinder die Gubernialverordnung vom 6. August 1819 Nr. 34325, dann das Hofkanzleidekret vom 8. Juli 1830 Nr. 15223 und die Gubernialverordnung vom 27. Juli 1830 Nr. 30478 ausdrücklich nur alte, wohlverhaltene, gebrechliche, zu einem andern Erwerbe unfähige, zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nicht geeignete Menschen, welche eben darum mit diesem ihrem Erwerbszweige auch nicht der Erwerbsteuer unterliegen.

Die Bewilligung ist dem Individuum von den in dieser Art gesetzlich vorgezeichneten Eigenschaften mittelst Passes zu ertheilen, welche Päße jedoch nach Weisung des Hofdekrets vom 8. Juli 1830 Nr. 15223, Gubernialverordnung vom 27. Juli 1830 Nr. 30478 und Gubernialverordnung vom 12. November 1838 Nr. 58078, blos auf die Gegend der Heimath der mit selben Betheilten beschränkt werden müssen, und daher auch von den k. Kreisämtern nicht zu vidiren sind.

Unter dem Ausdrucke „Heimath" ist nach dem Hofkanzleidekrete vom 10. Dezember 1830 Nr. 27738 und Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1831 Nr. 54841 blos der Bezirk desjenigen Dominiums zu verstehen, auf welchem der mit einer solchen Bewilligung Betheilte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Außer diesem Bezirk der Heimath darf sonach kein Paß und keine Bewilligung zum Herumziehen mit Leierkästen ertheilt werden, wornach solche mit Bewilligungen zum Herumziehen mit Leierkästen von Haus zu Haus betheilte Personen von dem Gesetze eben so weislich als richtig indirekt unter die Ortsarmen gezählt werden, welche nach den Grundsätzen der Armenversorgung und nach der christlichen Pflicht der Nächstenliebe von den Bezirkseinwohnern zunächst, ja ausschließend versorgt und ernährt werden sollen.

Zu 2. Die Pflicht der praktischen Polizeiorgane in Bezug auf die Ueberwachung der mit Leierkästen herumziehenden Individuen, ergibt sich von selbst aus der gesetzlichen Bestimmung, daß die Bewilligungen dazu ausschließend nur auf den Bezirk der Heimath zu ertheilen sind. Diese Pflicht steht dahin fest,

daß kein mit einem Leierkasten herumziehendes Individuum in einem Bezirke geduldet werde, für welchen sein Paß und seine Bewilligung nicht lautet, so wie auch die von diesem Erwerbszweige ausgeschlossenen Kinder bei demselben nicht zu dulden sind. In der Duldung der Leiermänner in fremden Bezirken sind aber die Organe der praktischen Polizei viel zu lax, in deren Abweisung sind sie bei weitem nicht streng genug. Und wenn auch einige derselben schon in der Ertheilung der Bewilligung ihren Wirkungskreis überschreiten, und die Befugnisse zum Herumziehen selbst in fremde Bezirke ertheilen: so fehlt doch der bei weitem größere Theil der Organe der praktischen Polizei darin, daß er diese Befugnisse respektirt, daß er Leiermänner selbst ohne alle Befugniß in seinem beziehungsweise fremden Bezirke duldet, vielleicht nach ihren Pässen gar nicht fragt, sie nicht abschafft, gegen sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften über Fremdenbehandlung verfährt. Kinder insbesondere sind nach der Gubernialverordnung vom 6. August 1819 Nr. 34325 an ihre Ortsbehörden zur Ergreifung eines andern Erwerbes anzuweisen, und zu diesem Ende dahin abzuschaffen.

Leihbibliotheken. Leihbibliotheken sind nach der allerhöchsten Entschließung vom 1. Jänner 1811 nur in Provinzial-Hauptstädten gestattet, und dürfen daher auf dem Lande nicht errichtet und nicht gehalten werden.

Leitern. Sieh: Feuerlöschgeräthe — Polizeiordnung.

Licht. Sieh: Dorfrichter — Feuersgefahr — Jahrmärkte — Landpolizeiordnung — Marktbuden — Polizeiordnung.

Lichtfänge. Sieh: Bau.

Lichtgänge. Sieh: Rokengänge.

Lichtherde. Sieh: Bau.

Lieder. Sieh: Gesellen — Hausirer — Landpolizeiordnung — Zensursübertretungen.

Liederkrämer. Sieh: Dorfrichter — Jahrmärkte.

Lieferanten. Sieh: Adler.

Literaturgegenstände. Sieh: Kunstwerke.

Lithographie. Sieh: Zensur.

Livree. Sieh: Uniform.

Lizitazion. Sieh: Gottesdienstliche Gegenstände — Reliquien — Sperrwerkzeuge — Verlassenschaften.

Lizitazions=Kataloge. Sieh: Zensur.

Löserdörre. Sieh: Viehseuche.

Lohnkutscher. Sieh: Ausweichen — Fiaker — Kutscher — Stellwägen.

Lotterie. Die Lotterie ist ihrer Wesenheit nach ein Kameralgegenstand, welcher durch die Bestimmungen des Lottopatentes vom 13. März 1813 seine Organisirung erhalten hat. Selbe berührt aber auch das polizeiliche Interesse in manchen Beziehungen.

Die Glückshafen oder Glückstöpfe sind verboten, wie hierüber ein abgesondert behandelter Artikel das Nähere enthält.

Das sogenannte Biribis, ein Lottospiel, bei welchem mit Würfeln mit auf einer Tafel angebrachten Zahlen oder Figuren entweder Waaren, Preziosen und Effekten, oder bestimmte Geldbeträge ausgespielt werden, ist unter einer Geldstrafe von 50 Dukaten zu 4 fl. 30 kr. oder 225 fl. untersagt, und es haben nach dem Hoffammerdekrete vom 9. August 1826 Zahl 31769, Gubernial=Verordnung vom 28. August 1826 Nr. 47542 die sämmtlichen Ortsobrigkeiten über die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Vermöge einverständlich mit der k. k. Polizeihofstelle erflossenen Hofkammerdekretes vom 20. August 1823 Zahl 34550 und Gubernial=Verordnung vom 28. Oktober 1823 Nr. 47422 ist darüber zu wachen, daß weder das Zahlenlotteriespiel, noch das sogenannte Lotto=Dauphin in einem Kaffee= oder Schankhause bei Vermeidung der in dem 30. Absatze des Lottopatentes vom 13. März 1813 festgesetzten Strafe betrieben werde.

Ein polizeilicher Unfug ist das Hausiren mit Lotterieloosen zu verschiedenen Gewinnstobjekten. Es ziehen nämlich derlei Leute mit Loosen, zu deren Verausgabung sie entweder keine, oder nur unächte Bewilligungen ausweisen können, im Lande herum, und üben mancherlei Betrügereien aus. Die Ortspolizeibehörden sind in dieser Beziehung durch die Gubernial=Verordnung vom 27. April 1825 Nr. 16902 und 19599 zu einer strengen Wachsamkeit angewiesen, und beauftragt, den Landmann vor dergleichen

Betrügern, deren Namen und Aufenthaltsort oft erdichtet sind, zu warnen. Um aber allen Unterschleifen zu begegnen, ist das Hausiren mit Loosen und Gewinnstobjekten von der k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei allgemein, und zwar nicht nur den Hausirern, sondern überhaupt Jedermann verboten. Die dießfälligen Verbotsgesetze sind: das Hofkanzleidekret vom 25. August 1836 Zahl 21334, Gubernial-Verordnung vom 20. September 1836 Nr. 46021 — die allerhöchste Entschließung vom 19. August, Hofkammerdekret vom 1. Oktober 1838 Zahl 37685 — das Hofkanzleidekret vom 2. Juni 1840 Zahl 16915 und die Gubernial-Verordnung vom 6. Juli 1840 Nr. 34176, gemäß welch letzterer Vorschrift das Hausiren mit Loosen und Gewinnstobjekten mit Anwendung des §. 451 des Gefälls-Strafgesetzes der Strafe von 2 bis 100 Gulden unterliegt.

Ein weiterer Unfug sind die verbotenen Lotteriespielsammlungen, wo in ausländischen angrenzenden Ortschaften gewisse Individuen auf eine unbefugte Weise für die prager Lotterieziehungen Spiele sammeln, in den nahe gelegenen böhmischen Ortschaften eigene Spielsammler unterhalten, welche die Einwohner zu Einsätzen in die unbefugten Kollekturen verleiten, welches ihnen um so leichter gelingt, als die befugten Kollektanten mehrere Tage vor der Ziehung abschließen müssen, während derlei unbefugte Spielsammler bis zum Tage der Ziehung selbst kollektiren. Da durch solche gesetzwidrige Kollektirungen nicht nur der Kredit des Lottogefälls gefährdet ist, sondern auch die Unterthanen dadurch betrügerischen Absichten einzelner Menschen bloßgestellt sind: so haben die Behörden in den Grenzgegenden in Folge Hofkammerdekrets vom 17. Februar 1821 Zahl 6089 und Gubernial-Verordnung vom 8. März 1821 Nr. 10005 eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf derlei verbotene Lottospielsammlungen zu richten.

Wenn Jemand irgend einen Gegenstand ausspielen will, so muß er hiezu die Bewilligung der Lottobehörde einholen, worüber die Normen in dem Lottopatente vom 13. März 1813, dann in den Gubernial-Verordnungen vom 9. Februar 1816 Nr. 5885 und vom 2. August 1816 Nr. 33584 enthalten sind.

Zur Abhaltung von Lotterien auf eigene Ziehungen bei Bällen, Schauspielen u. dgl. ist nach dem Hofkammerdekrete vom 15. Mai 1821 Zahl 16430 und Gubernialverordnung vom 25. Mai 1821 Nr. 25596 die allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät nothwendig, und nach der allerhöchsten Entschließung vom 22., Hofkanzleidekret vom 24. Februar 1840 Zahl 227 und Gubernial-Präsidialdekret vom 26. Februar 1840 Nr. 1047 sind die Einschreiten um die allergnädigste Gestattung von Bällen oder anderen öffentlichen Belustigungen zu wohlthätigen Zwecken, wenn solche mit Lotterien und Gewinnstausspielungen mit Nachsicht der Lottotaxen verbunden werden wollen, zu rechter Zeit, also frühzeitig genug einzubringen, damit um die allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät bei Zeiten angesucht und dieselbe abgewartet werden könne. Um so weniger dürfen aber, bevor die Eröffnung der allerhöchsten Gewährung des Einschreitens herabgelangt ist, öffentliche Ankündigungen zu denselben veranlaßt, oder wohl gar der Ball, beziehungsweise die Ausspielung selbst abgehalten werden.

Vermöge Ministerialschreibens vom 4. Juli 1828 Zahl 14977 und Gubernial-Präsidialdekret vom 17. Juli 1828 Zahl 3447 ist den öffentlichen Behörden und Beamten untersagt, sich mit dem Absatze von Lotterieloosen zu befassen.

Sieh: Glückshafen — Traumbücheln:

Lottobücheln. Sieh: Traumbücheln.

Lotto-Dauphin. Sieh: Lotterie — Verbotene Spiele

Lottokollektur. Sieh: Traumbücheln.

Lüderliches Leben. Sieh: Schub — Vagabunden.

Luft. Sieh: Polizeibezirks-Aerzte — Polizeibezirks-Wundärzte.

Luftfänge. Sieh: Bau.

Lungenseuche. Sieh: Viehseuche.

Lungenwurm. Sieh: Viehseuche.

Lustbarkeiten. Oeffentliche Lustbarkeiten dürfen nach polizeigesetzlichen Vorschriften zu gewissen Zeiten nicht abgehalten werden.

In Absicht auf die Handhabung dieser Vorschriften sind nun die Lustbarkeiten ein in das Gebiet der praktischen Polizei

gehöriger Gegenstand. Bei Abhaltung von Lustbarkeiten aber zu gesetzlich erlaubten Zeiten hat die Polizei dafür zu sorgen, und darüber zu wachen, daß die öffentliche Ordnung und Ruhe nicht gestört, und die Sittlichkeit nicht verletzt werde.

Sieh: Bälle — Dorfrichter — Feiertage — Landpolizeiordnung — Lotterie — Normatage — Polizeiordnung — Sonntage — Theater — Tempus sacratum.

Lust-Dirnen. Sieh: Schanddirnen.

Lustseuche. Die Lustseuche ist für den öffentlichen Gesundheitsstand um so nachtheiliger und gefährlicher, als sich selbe nicht nur überhaupt sehr leicht verbreitet, sondern auch selbst auf die Nachkommenschaft fortpflanzt, Gesundheit und Leben an ihrem Marke angreift, und Generazionen von einem kräftigen Stamme auf Sieche und Schwächlinge an Geist und Körper herabbringen kann. Dem giftigen Uebel der Lustseuche in seiner schädlichen Verbreitung Einhalt zu thun, ist daher eine überaus wichtige, mit aller Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Strenge zu erfüllende Pflicht der Sanitätspolizei in ihrer praktischen Ausübung.

Es liegt aber dieser sanitätspolizeiliche Gegenstand nicht allein in dem Wirkungskreise der politischen Ortspolizeibehörden; auch die Militärbehörden haben hiefür ihre strengen Verpflichtungen, und unerläßlich nothwendig ist das treue, feste Zusammenwirken beider unter entsprechender Mitverwendung des Sanitätspersonals, wozu die allerhöchste Entschließung vom 23. Oktober 1834 aus Anlaß der stabsfeldärztlichen Relazionen über die Militärspitäler mit der allerhöchsten Erinnerung anweiset, es scheine das auffallend große Verhältniß der Lustseuche-Kranken darin seinen Grund zu haben, daß die bestehenden Verordnungen in diesem Sanitätspolizeigegenstande nicht genau und streng vollzogen werden, und kein beständiges Einverständniß und ämtliches Zusammenwirken der politischen und Militärbehörden, dann der Sanitätsbeamten zur Auffindung der Quellen der Ansteckung und Verbreitung dieses Uebels, ferner zur ungesäumten Absonderung und zweckmäßigen Heilung der Erkrankten beste.

Die in Absicht auf die Hintanhaltung der Verbreitung der Lustseuche bestehenden wichtigsten gesetzlichen Vorschriften sind:

das Hofdekret vom 16. April 1807, die Gubernialverordnung vom 18. Oktober 1826 Nr. 56038, die Gubernialverordnung vom 26. August 1827 Nr. 40882, die Gubernialverord. vom 19. März 1828 Nr. 13156, die Gubernialverordnung vom 23. Juni 1831 Nr. 25154, die Gubernialverordnung vom 21. September 1832 Nr. 39472, die Gubernialverordnung vom 10. Oktober 1833 Nr. 45893, die Gubernialverordnung vom 19. November 1833 Nr. 53102, die Gubernialverordnung vom 13. Dezember 1834 Nr. 58885, die Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1837 Nr. 60654, die Gubernialverordnung vom 29. Jänner 1839 Nr. 4648, die Gubernialverordnung vom 18. Oktober 1839 Nr. 55919.

Im Wesentlichen vereinigen sich die Bestimmungen alle dieser auf die Hintanhaltung der Verbreitung der Lustseuche abzielenden gesetzlichen Vorschriften in nachstehenden Anordnungen und daraus für die praktische Polizei hervorgehenden Verpflichtungen.

Auf herumschweifende lüderliche Weibspersonen und Lustdirnen, durch welche hauptsächlich die Verbreitung der Lustseuche geschieht, ist mit aller Strenge zu invigiliren, ihren Unterstandorten ist eifrigst nachzuforschen, dieselben sind der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die angesteckt befundenen sind der Heilung zu übergeben, nach Erzielung derselben der angemessenen polizeilichen Strafamtshandlung zu unterziehen, und wenn sie Fremde sind, in ihre Heimath abzuschaffen.

Die sämmtlichen Truppenkörper sind angewiesen, daß, wenn die auf dem Lande kantonirende Militärmannschaft mit der Lustseuche behaftet gefunden wird, von selber auch möglichst der Ort und die Person, von welcher die Ansteckung herrühren soll, erforscht, und hievon den betreffenden Zivilbehörden unmittelbar und schleunigst zur weiteren Amtshandlung die Anzeige gemacht werde. Wenn aber die von dem Militär ausfindig gemachten lüderlichen Weibspersonen und Lustdirnen den politischen Behörden zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung übergeben werden, so müssen diese auch ihrer Amtspflicht treu und streng nachkommen, keineswegs aber durch Sorglosigkeit und Lässigkeit die von dem Militär schon öfters erhobenen Klagen veranlassen, daß die von denselben ausfindig gemachten und den politischen Behörden zur gesetzlichen Amtshandlung übergebenen Lustdirnen nicht unter

gehörige Aufsicht gestellt, nicht geheil, überhaupt nicht so behandelt werden, wie es die Gesetze in Absicht auf die Hintanhaltung der durch Lustdirnen eben so leichten als gewöhnlichen Verbreitung der Lustseuche vorschreiben, nach welchen zugleich für deren Verabsäumung die Behörden für verantwortlich und strafbar erklärt sind.

Eine Lustdirne, welche, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist nach §. 254 des Strafgesetzbuches II. Theils der schweren Polizeiübertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig, und hiefür mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

Was die Bestreitung der Heilungskösten für die Lustseuche-Kranken anbelangt: so liegt dieser Gegenstand schon außer dem Gebiete der eigentlichen praktischen Polizei.

Sieh: Geräthschaften nach Kranken — Militärurlauber — Sanitätsauslagen — Schanddirnen — Schub — Staatswohlthätigkeitsanstalten.

Maaße und Gewichte. Maaße und Gewichte sind das Regulativ, nach welchem im öffentlichen Verkehre Waaren und Lebensmittel der Quantität nach hingegeben und acquirirt werden. Maaße und Gewichte müssen daher auf einem gewissen festen Fuße beruhen, müssen nach festen Bestimmungen geregelt und eingeführt seyn. Aber die bloße Einführung von geregelten Maaßen und Gewichten nach festen Bestimmungen reicht für sich allein nicht hin, um das Interesse des Publikums dahin zu befriedigen, daß dasselbe im öffentlichen allgemeinen Verkehre nach dem vorgeschriebenen ächten Maaße und Gewichte bedient, daß es hierin nicht verkürzt, nicht bevortheilt, nicht betrogen werde. Das Publikum muß in diesem seinen in Bezug auf Eigenthum wichtigen und allgemein ausgebreiteten Interesse auch vertreten, es müssen die im allseitigen öffentlichen Verkehre im Gebrauche stehenden Maaße und Gewichte in Bezug auf ihre Aechtheit und wirkliche Haltung des vorgeschriebenen Quantums an Raum oder Schwere oder Länge überwacht und unausgesetzt streng kontrollirt werden. Die Kontrollirung, so wie auch die Approbirung der Maaße und Gewichte, und hiedurch ihre Authorisi-

rung zum Gebrauche für den öffentlichen Verkehr, ist ein Polizeigegenstand, und durch das Hofdekret vom 9. August 1787 als solcher ausdrücklich erklärt.

Es lag in der Absicht der Staatsverwaltung, die Maaße und Gewichte allgemein auf einen gleichen Fuß zu stellen und nach demselben überall einzuführen, zu welchem Ende auch das Patent vom 30. Juli 1764 erflossen ist. Allein wegen der vielseitigen Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieser Maaßregel entgegen stellten, blieb es nach dem Hofdekrete vom 18. August 1787 in jedem Lande bei dem üblichen Maaße und Gewichte nach seinen verschiedenen Abtheilungen und Benennungen auch in Zukunft allgemein für allen öffentlichen Verkehr; die Aufsicht darüber, daß niemand im Maaße und Gewichte verkürzt werde, ist nach diesem Hofdekrete als eine polizeiliche Anstalt den Magistraten und Obrigkeiten mit der Bedrohung übertragen, daß, wenn eine Partei im Verkaufe sich einer betrüglichen Maaßerei, Wage, oder eines derlei Gewichtes bedienen sollte, sowohl die Partei, als auch das zur Aufsicht bestellte Polizei-Organ oder Beamte (in so fern sie die betrügliche Handlung duldeten) den Bestimmungen des Strafgesetzes unterliegen. Die Magistrate und Obrigkeiten sind verpflichtet, sich mit ächten Maaßereien und Gewichten versehen zu halten, um nach diesen jene Maaßereien und Gewichte, deren sich in ihrem Bezirke die Parteien zum Verkaufe bedienen, rücksichtlich ihrer Richtigkeit beurtheilen, und wenn sie dieselben für ächt anerkannt haben, zum öffentlichen und allgemein ansichtigen Beweise ihrer Aechtheit mit dem obrigkeitlichen Stempel versehen zu können, was unentgeltlich zu geschehen hat. Ohne eine solche Bezeichnung (Zimentirung) sind keine Maaßereien und Gewichte in den Städten und auf dem Lande zu gestatten, es sind zu diesem Ende alle für den öffentlichen Verkehr bei den verschiedenen Gewerbsleuten im Gebrauche stehenden Maaße und Gewichte öfters in verschiedenen ungleichen Zeiträumen, und immer unvermuthet zu untersuchen; die allenfalls vorgefundenen unächten sind alsogleich zu konfisziren, und den Gewerbsleuten, welche sich deren bedienten, ist zur Sicherstellung des Publikums aller Handel und Verkauf in so lange einzustellen, bis sie sich mit ächten Maaßen

und Gewichten versehen haben. Eigene Individuen und besonders besoldete Beamte oder Adjustirer zum Approbiren der Maaße und Gewichte sind bei den Magistraten und Obrigkeiten nicht anzustellen, sondern die Professionisten, welche Maaßereien oder Gewichte verfertigen oder ausbessern, oder die Parteien selbst, haben die Maaßereien und Gewichte zur unentgeltlichen obrigkeitlichen Approbazion und Bezeichnung (Zimentirung), welche jedoch die Obrigkeit so lange zu versagen hat, bis die neuen oder verbesserten alten Maaßereien und Gewichte den Normal-Maaßereien und Gewichten bei der Ortsobrigkeit gleich, mithin ächt befunden worden sind, zu überreichen.

Zur Erhaltung der Maaße und Gewichte in ihrem fortwährend unveränderten Verhältnisse dienen eigene Original-Maaßereien und Gewichte, die sogenannten Altväter, welche unter einem eigenen Artikel vorkommen.

Wer in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebraucht, begeht dadurch vermöge Justizhofdekretes vom 21. Juni 1836 Zahl 3773 und Appellazionserlaß vom 28. Juni 1836 Nr. 11171 nach §. 178 ad c des Strafgesetzbuches I. Theils das Verbrechen des Betruges.

Durch Unächtheit im Maaße und Gewichte werden auch Uebertretungen der Tarordnungen begangen, in welchen der dritte Fall nach 226 des Strafgesetzbuches II. Theils eine schwere Polizeiübertretung begründet.

Sieh: Altväter — Ellen — Marktordnung — Viktualtar — Viktualtarübertretung — Wage — Zimentirung.

Mäusepulver. Sieh: Rattenvertilger.

Mäusevertilgung. Mäuse, wenn sie in Gegenden in größerer Menge überhand nehmen, können an Saamen, Saaten, Kleefeldern, Wiesen, und selbst an jungen Waldgehegen große Beschädigungen anrichten, und dadurch dem Allgemeinen einen namhaften, in mehreren Beziehungen fühlbaren Schaden zufügen, wie dieses nach mehreren bei dem k. k. Landesgubernium eingelangten Anzeigen auch wirklich schon geschehen ist.

Obgleich die Staatsverwaltung von dem emsigen Landwirthe immer mit Beruhigung erwarten darf, daß derselbe, ohne erst von der Regierung aufgefordert zu werden, in derlei vor-

kommenden Fällen alles anwende, um dem durch Feldmäusen herbeigeführten und mit weiteren schlimmen Folgen drohenden Uebelstande mit Anwendung der bereits aus der Erfahrung bekannten Mittel zu seinem eigenen Vortheile möglichst zu steuern: so gibt es doch leider auch mehrere Landwirthe, welche theils aus Unkenntniß, theils aus Arbeitsscheu und Bequemlichkeit ihren eigenen Vortheil mit Leichtsinn übersehen, und eben dadurch selbst die angestrengten Bemühungen ihrer fleißigen Nachbarn erfolglos machen.

Um diesem Uebel vorzubeugen, fand sich das k. k. Landesgubernium bestimmt, in solchen Fällen der Ueberhandnehmung der Feldmäuse, die Anwendung der zu ihrer Vertilgung führenden Maaßregeln nicht der Willkühr der Landwirthe selbst zu überlassen, sondern diese Anwendung gesetzlich aufzutragen, und die Amtsvorsteher als unterste Organe der Regierung zu verpflichten, mit allem Ernste darauf zu sehen, damit alle durch Erfahrung bewährte Mittel zur Vertilgung der so schädlichen Feldmäuse, von den ihnen unterstehenden Landwirthen mit möglichst gleichem Eifer und Thätigkeit angewendet, und hiedurch dem durch das Ueberhandnehmen dieser Thiere sicher bevorstehenden, jedem Einzelnen eben so wie dem Allgemeinen drohenden Nachtheile möglichst vorgebeugt werde.

Diese gesetzliche Bestimmung erfloß mit der Gubernialverordnung vom 24. Oktober 1822 Nr. 54229, mit welcher zugleich die von der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft als bewährt befundenen Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse allgemein bekannt gemacht worden sind.

Diese Mittel bestehen:

1. In dem Ausgießen der Mäuse mit Wasser;

2. in der Räucherung mit Schwefel;

3. in der Anwendung der sogenannten Mäusebohrer.

Bei Anwendung des ersten Mittels wird nachstehender Maßen verfahren:

Man gehe zu was immer für einer Tageszeit mit einigen seiner Leute, nebst einigen Knaben auf das Feld oder die Wiese, welche man von Mäusen zu befreien Willens ist, und man nimmt daher eine der Entfernung des Wassers angemessene Zahl von

Handeimern mit Traghölzern mit; drei von den Leuten, worunter zwei Knaben (denn mehrere würden hinderlich seyn) läßt man bei sich, die andern tragen Wasser zu, dieses gießt man allmälig in ein oberes Mäuseloch so lange, bis an dem entgegengesetzten Ausgange Wasser erscheint; dann in ein zweites u. s. w. Dann kommen die Mäuse aus ihren Löchern hervor, an welchen drei Leute knieend aufmerken, und die Mäuse tödten. Ist das Wasser zu entfernt, so müssen entweder mehrere Leute zum Wassertragen bestimmt, oder das Wasser in Eimern herbeigeführt werden.

Ein erfahrener Oekonom hat mit zwei Wasserträgerinnen, zwei Knaben und einem Manne, mit dem ersten Mittel in fünf Tagen über 1500 Mäuse gefangen. Zur Ersparung der Mühe und des Wassers dient auch besonders, den Tag vorher auf einem zu reinigenden Reviere alle, wenigstens alle frischen Löcher zuzutreten, oder mit Steinen zu verstopfen, wo sodann das Wasser nur da einzugießen ist, wo diese wieder geöffnet sind. Sollte die Herbeischaffung des Wassers zu mühsam seyn, so kann man sich des zweiten Mittels, nämlich der Ausräucherung der Mäuselöcher mit Schwefel bedienen, dessen Dampf die Mäuse gleichfalls aus ihren Löchern heraustreibt.

Der als das dritte Mittel in mehreren ökonomischen Zeitschriften anempfohlene Mäusebohrer muß ungefähr 4 Zoll im Durchmesser, und 2 Zoll in der Länge, ohne den Stiel zu rechnen, haben.

Mit diesem Bohrer werden bis 2 Fuß tiefe Löcher an jenen Stellen gemacht, wo an der Oberfläche die meisten Mäuselöcher sind.

Diese gebohrten Löcher werden mit einem hölzernen Zilinder oder einer Walze, welche mit dem Bohrer von gleicher Dicke ist, und folglich das gebohrte Loch genau ausfüllt, ausgestampft, und dadurch die Seitenfläche geglättet, damit die in diesen Löchern sich fangenden Mäuse aus solchen nicht entkommen können, in welchen selbe sodann mit einem kleinen eisernen Spieße getödtet und herausgeworfen werden. Dieses Mittel findet überall, besonders in festen Böden Anwendung, und kann

daher auch in Gegenden, wo Wassermangel ist, so wie das zweite, mit dem besten Erfolge benützt werden.

Magen-Essenzen. Der Verkauf von bittern Magen-Essenzen aus freier Hand ist durch die Gubernialverordnung vom 8. Juli 1834 Nr. 29718 unter strenger Ahndung verboten.

Magnetisiren. Das Magnetisiren ist durch die allerhöchste Entschließung vom 8. Juli, Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1824 Z. 21143 und Gubernialverordnung vom 27. August 1824 Nr. 45101 unbedingt verboten, und die Behörden sind zur genauesten Handhabung dieses Verbotes angewiesen.

Mahlzeiten. Sieh: Gastereien.

Maibäume. Durch die sogenannten Maibäume geschieht der Waldkultur ein großer Eintrag. Sie sind daher auch durch vorlängst erflossene und öfters republizirte gesetzliche Vorschriften verboten, und es ist deren Verwendung bei Kirchweihen, Frohnleichnams-Prozessionen und allen übrigen Gelegenheiten streng untersagt.

Die dießfälligen Prohibitivgesetze sind: das Reskript vom 10. Februar 1741 — die Waldordnung vom 5. April 1754 — die Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 — das Hofdekret vom 6. Oktober 1788 — das Hofoekret vom 2. Juni 1789 — die Gubernialverordnung vom 21. Juni 1798 Nr. 19164 — und die Gubernialverordnung vom 31. Juli 1834 Nr. 32045. Unter diesen Vorschriften verbietet das Hofdekret vom 6. Oktober 1788 insbesondere sehr streng die Verwendung von Maibäumen zu den obbezeichneten Zwecken unter Strafe von 3 Reichsthalern, welcher nicht nur jeder Vorsteher des Ortes, sondern auch derjenige Seelsorger, welcher die Verwendung von Maibäumen gestattet, unterliegt.

Sieh: Dorfrichter — Polizeiordnung — Prozessionen — Wallfahrten — Waldungen.

Makkao. Sieh: Verbotene Spiele.

Maler. Sieh: Zensur.

Malereien. Sieh: Verlassenschaften — Zensur.

Malzdörren. Sieh: Bau.

Mansard-Dächer. Sieh: Bau.

Manufakturen. Sieh: Zensur.

Manuskript. Sieh: Kunstwerke — Zensur.

Marionetten. Sieh: Dorfrichter — Gymnastische Künstler — Passanten — Schaugegenstände — Seiltänzer.

Markt-Aufsicht. Sieh: Marktordnung — Polizeibezirks-Aerzte.

Marktbuden. In den Marktbuden darf nach der allgemeinen Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 und nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787, so wie auch selbst in der Gegend derselben, kein offenes Licht ohne Laterne verwendet, und kein Kohlenfeuer gehalten werden. Wohl aber ist dabei hinlängliches Wasser in Bereitschaft zu halten, und schon vor dem Tage des Marktes ist entweder öffentlich bekannt zu machen, oder wenigstens den Gastwirthen nachdrücklich aufzutragen, daß sie die Gäste und Marktleute warnen, auf die Sicherstellung ihrer Marktbuden gegen Feuersgefahr bedacht zu seyn.

Die Aufstellung der Marktbuden und Anweisung der Verkaufsplätze gehört in engerer Beziehung dem Artikel Jahrmarkt an.

Sieh: Jahrmärkte — Polizeiordnung.

Markt-Ordnung. Marktordnung überhaupt ist jene Vorschrift, welche die Bestimmungen vorzeichnet, nach denen ein Markt abgehalten, und was alles dabei beobachtet werden soll.

Insbesondere wird durch eigene Marktordnungen im Wesentlichen beabsichtigt:

1. daß der Zweck der Märkte möglichst genau erreicht, nämlich der öffentliche, allgemeine Verkehr von industriellen und Natur-Erzeugnissen durch Zusammenführung der Käufer und Verkäufer erleichtert und befördert,

2. daß die menschliche Gesundheit durch Entfernung aller derselben schädlichen Gegenstände von dem Markte, und durch deren gänzliche Ausschließung von dem Verkaufe, vor Nachtheil verwahrt,

3. daß das Publikum gegen verschiedene für dasselbe nachtheilige Marktunfüge, Bevortheilungen und Verkürzungen geschützt, und

4. daß auf den Märkten bei dem Zusammenflusse von so vielen Menschen und bei den so verschiedenartigen und so häufig

kollidirenden Interessen derselben die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht erhalten werde.

Die Marktordnungen zerfallen in Jahrmarktordnungen und in Wochenmarktordnungen, und basiren sich zunächst auf die über die Abhaltung von Märkten bestehenden allgemeinen Vorschriften, mit besonderer Anwendung auf die speziellen Lokalumstände und Verhältnisse des marktberechtigten Ortes.

Städte, in welchen Jahrmärkte und Wochenmärkte von größerer Bedeutung gehalten werden, bedürfen insbesondere solcher spezieller Marktordnungen, so wie diese in den bedeutenderen Marktstädten auch wirklich bestehen.

Für die Hauptstadt Prag besteht eine Jahrmarktordnung vom 23. Dezember 1820, und eine Wochenmarktordnung vom 20. Juli 1822.

Die Bestimmungen dieser Marktordnungen, nach welchen derlei Normen auch für andere Städte mit Beachtung der obwaltenden besonderen Oertlichkeitsverhältnisse abgefaßt und eingeführt werden können, sind folgende:

Jahrmarkt-Ordnung

für die k. k. Hauptstadt Prag.

Zur Beförderung des innern Handelsverkehrs und Beseitigung der Nachtheile, welche durch die Vernachlässigung der bestehenden Marktordnungen vom 10. Hornung 1787 und 24. Hornung 1791 sowohl dem Publikum, als dem Handelsstande zugewachsen, wurde befunden, die bestehende Jahrmarktordnung mit Rücksicht auf die seither erflossenen Vorschriften und Verordnungen zu erneuern, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

In der k. Hauptstadt Prag bestehen für die verschiedenen Handelswaaren nachstehende Hauptjahrmärkte, und zwar:

Für die Kommerzialwaaren.

1. Zu Skt. Wenzeslai auf dem altstädter Ring.
2. Zu Maria Lichtmeß auf dem Roßmarkte in der Neustadt.
3. Zu Skt. Veit auf dem kleinseitner Ringe.

Für die Holz- und Töpferwaaren.

1. Zu Skt. Wenzeslai mit den Holzwaaren auf dem Graben, und mit den Töpferwaaren auf dem Kapuzinerplatz in der Neustadt.

2. Zu Maria Lichtmeß auf denselben Plätzen.

3. Zu Mittfasten, oder an dem mittleren Fastenmittwoch auf denselben Plätzen.

4. Zu dem Heiligthümertage, oder an dem zweiten Freitage nach Ostern auf denselben Plätzen.

5. Zu Skt. Veit mit den Holzwaaren auf dem Graben in der Neustadt, und mit den Töpferwaaren auf der Insel Kampa in der Kleinseite.

6. Zu Skt. Margareth, mit den Holzwaaren auf dem Graben und mit den Töpferwaaren auf dem Kapuzinerplatze in der Neustadt.

Für den Pferdehandel.

1. In der ersten Woche nach Ostern, auf dem Viehmarkte in der Neustadt.

2. Acht Tage vor dem Skt. Michaelsfeste, ebendaselbst.

§. 2.

Die Dauer der voranstehenden Kommerzial-, Holz- und Töpferwaarenmärkte ist mit Einschluß des Bestimmungstages auf vierzehn Tage, nebst drei Tagen zum Auspacken, und drei Tagen zum Einpacken der Waaren, folglich im Ganzen auf zwanzig Tage bestimmt.

§. 3.

Während den zum Auspacken der Waaren bestimmten drei Tagen (jedoch mit Einrechnung des Sabbaths bei den Juden) ist der Kleinverkauf und Ausschnitt der Waaren verboten, und nur den Großhändlern, den k. k. landesbefugten Fabrikanten und Marktfieranten gestattet, ihre Waaren all in grosso zu verkaufen. In den letzten drei Markttagen aber haben die den Markt besuchenden Handelsleute ihre Waaren einzupacken und fortzuführen, oder in eigenen Gewölben unter der Sperre des Magistrats und Mitsperre des Handlungsstandes bis zum nächsten Markttage niederzulegen.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 6, und nach Umständen von 12 Reichsthalern, wovon dem Angeber das Drittel zu Theil würde, und jeder unbefugte Waarenverkauf mit deren Konfiskazion bestraft werden.

Außer der Jahrmarktszeit ist keinem zum beständigen Handel in Prag nicht befugten fremden Handelsmanne, und auch keinem Hausirer, der nicht mit einem legalen vom prager Magistrate ausgestellten oder bestätigten Hausirpaß versehen ist, irgend ein Waarenverkauf und die Haltung offener Verkaufsgewölbe und Verkaufsniederlagen in Prag, unter den festgesetzten Strafen, nach Befund der Umstände unter Konfiskazion der Waare gestattet, wovon blos die landesbefugten Fabrikanten nach vorläufiger Anmeldung bei dem k. k. Landesgubernium ausgenommen sind.

§. 4.

Fremden Kaufleuten ist der Handel auf den privilegirten prager Jahrmärkten mit den gesetzlich außer Handel gesetzten und auch mit den in dem 49. §. des Zollpatents benannten Waaren ganz verboten.

Von denjenigen im Handel erlaubten Waaren, welche fremde Kaufleute auf die Jahrmärkte bringen, muß der Konsumozoll sogleich entrichtet werden. Diese Waaren können alsdann in den Erbländern von einem zu dem andern der in dem 44. §. des Zollpatents ausdrücklich benannten privilegirten Jahrmärkte ohne weitere Verzollung verführt werden, oder es wird dem Eigenthümer freigestellt, dieselben gegen das gewöhnliche Niederlagsgeld bei einem Zollamte, oder endlich in eigenen Gewölben unter der Mitsperre des Magistrats oder Handelsstandes aufbewahren zu lassen. Allen übrigen kaiserl. österreichischen Unterthanen, wenn sie auch aus andern österreichischen Provinzen sind, steht der Handel auf den prager Jahrmärkten, sowohl mit erbländischen, als auch mit fremden, jedoch im Handel gesetzlich erlaubten Waaren gegen dem frei, daß die der Stemplung gesetzlich zugewiesenen Waaren gehörig gestempelt seyn müssen, dann blos die Verzollung der fremden Waaren dargethan, und der hinsichtlich der im 49. §. verzeichneten Waaren in den Zoll-

patents-Paragraphen 50 bis inclusive 60 vorgeschriebenen Formalitäten genau befolgt werden.

§. 5.

Die Markthändler sowohl als die prager Handelsleute sind schuldig, ihre Wechselbriefe, welche auf diese Jahrmärkte lauten, nach dem Inhalte des 37. Artikels der Wechselordnung vom Jahre 1763, in der letzten Woche, bis den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes um so gewisser zu bezahlen, als sonst der Präsentant ohne Beobachtung der gewöhnlichen Respekttage, selbe nach dem letzten Posttag vor Ausgang des Marktes protestiren kann.

§. 6.

Es ist Niemanden erlaubt, während des Marktes auf einem andern als dem ihm von der Marktaufsicht eigens angewiesenen schicksamen Platze seinen Stand oder Bude zu errichten, oder die Gässen und Plätze willkührlich zu verstellen, daher sich jeder Markthändler vorläufig um die Anweisung seines Verkaufsstandortes, für welchen er außer dem festgesetzten Standgelde keine andere Abgabe zu entrichten hat, bei dem städtischen Marktmeister zu melden, und bei vorkommenden Anständen an den Magistrat, oder die k. k. Stadthauptmannschaft zu verwenden hat. Uebrigens ist jedem fremden Marktbesucher, er mag auf dem Marktplatze eine Bude errichtet haben oder nicht, gestattet, sein Gewölbe, Magazin, oder Niederlage in was immer für einem Stadtviertel zu öffnen, und darin den Handel mit erlaubten Waaren während der Marktzeit zu betreiben.

Markt-Ordnung

für die Hauptstadt Prag.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen der Wochenmarkttage und Verkaufsplätze.

Alle Tage findet der sogenannte kleine Markt statt.

Auf der Altstadt wird hiezu die Kotzengasse bestimmt, und zwar für folgende Artikel:

a) für das Federvieh jeder Gattung,

b) für das Wildpret,

c) für Schmalz, Butter, Fett, Käse,

d) für Eier,

e) für unabgehäutete Lämmer, Kälber, Spanferkel, dann Ziegen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Gegenstände einzeln gebracht oder auf Wägen geführt werden, nur müssen letztere der Reihe nach an den Bogengängen der Häuser aufgestellt werden.

Auf der Kleinseite bleibt für dieselben Gegenstände die Neumarktgasse bestimmt.

f) Für Grünzeug jeder Gattung,

g) für Erdäpfel, Sauerkraut, Rüben, Zwiebel, Knoblauch,

h) für frische und getrocknete Schwämme,

i) für alles sogenannte böhmische Gewürz,

k) für geringe Quantitäten von Gemüse und Hühnerfutter auf der Altstadt die Kohlmarktsgasse, auf der Kleinseite die Josephsgasse.

l) Insofern Kraut, Erdäpfel, Rüben, Zwiebel, Knoblauch und Grünzeug überhaupt auf Wägen gebracht werden, so haben sich diese auf der Neustadt am Roßmarkte beim untern Röhrkasten, auf der Kleinseite am Ringe bei dem Grömlingischen Hause aufzustellen.

m) Frisches und getrocknetes Obst,

n) alle Gattungen von Erd- und Strauchbeeren sind auf der Altstadt am Kohlmarktsplatze, auf der Kleinseite in der obern Neumarktsgasse bei dem gräfl. Wallensteinischen Hause feilzubieten.

o) Lebende Vögel und Futter für selbe werden auf der Altstadt am Galliklostergebäude, auf der Kleinseite beim untern Röhrkasten am Ringe verkauft.

p) Holz- und Steinkohlenfuhren sind auf der Altstadt in der Rittergasse am Galliklostergebäude, auf der Kleinseite beim Grömlingischen Hause zum Verkaufe aufzustellen.

q) Heu und Stroh auf der Altstadt am Heuwagsplatz, auf der Kleinseite in der Heuwagsgasse,

r) Milch, Schmetten oder Rahm, wie bisher in allen Gässen.

s) Das Horn-, Borsten- und Schafvieh kann alle Tage auf dem Viehmarkte in der Neustadt veräußert werden.

t) Für Fische ohne Unterschied, welche am Freitage oder andern Fasttagen feilgeboten werden, ist auf der Altstadt der Fischmarktplatz, auf der Kleinseite die Josephsgasse bestimmt.

u) Das Stechfleisch wird bei den Fleischbänken aller drei Stadtabtheilungen feilgeboten.

Zweiter Abschnitt.

Jahrmärkte.

a) Die hölzernen Buden für Schnitt- und Galanteriewaaren sind wie bisher auf dem altstädter Ringe, dem Roßmarkte und kleinseitner Ringe aufzustellen.

b) Holzwaaren auf der Neustadt am Graben.

c) Steingut, Majolik und Glasgeschirr sind auf der Neustadt am Josephsplatz an der Seite des neuen Bankalgebäudes bis zur Schillingsgasse,

d) Töpfergeschirre aber auf demselben Platze an der Kasernmauer auszulegen. Auf der Kleinseite wird für diese Waaren die Insel Kampa angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Getreidemarkt.

a) Getreide aller Gattungen.

b) Hülsenfrüchte und Gemüsewaaren.

c) Mehl und

d) Brod, werden an den sogenannten Hauptwochenmärkten zum Verkaufe gebracht.

Diese Märkte werden abgehalten auf der Neustadt auf dem Roßmarkte am Dienstag und Samstag, auf der Kleinseite auf dem kleinseitner Ringe und auf dem Welschen Platze am Donnerstage.

Sollte an einem dieser hier bestimmten Markttage ein Feiertag eintreten, so wird der Hauptwochenmarkt auf den nächstfolgenden Werktag verlegt und abgehalten werden.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei der Marktordnung.

Die Zeit des Verkaufs aller in der Marktordnung bezeichneten Feilschaften fängt in den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober in der siebenten in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar um die achte Morgenstunde an, und dauert den ganzen Tag, nur bei den Getreidemärkten wird die Marktzeit auf die zwölfte, Mittagsstunde in soweit beschränkt, daß es Jedermann freisteht, das bis zu dieser Stunde nicht verkaufte Getreide und Hülsenfrüchte entweder in den städtischen Depositorien auf der Neustadt in Wunschwitzischen Hause, am Wegton, und im kleinseitner Rathhause niederzulegen, oder wieder nach Hause zu führen, wenn der Eigenthümer seine Frucht nicht einsetzen wollte.

Doch kann dieses Getreide ungehindert am nächsten Markttage auf dem Markte veräußert werden, auch steht es dem Eigenthümer des deponirten Getreides oder der Hülsenfrüchte frei dieses aus den Niederlagen zu verkaufen, nur müssen solche Verkäufe bei dem Marktprotokolle verabredet, abgeschlossen, und vorgemerkt werden.

Getreide und Hülsenfrüchte, deren Verkauf lediglich auf die Hauptwochenmärkte, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag, wenn kein Feiertag einfällt, beschränkt ist, dürfen auch nur an diesen Tagen verkauft werden. Sollten selbe außer diesen Tagen zur Stadt gebracht werden, so können sie bis zum nächsten Markttage in den vorbenannten eigens bestimmten Aufbewahrungsörtern hinterlegt werden.

§. 2.

Die Dauer des Hauptwochenmarktes wird durch Aufstellung einer Fahne bezeichnet. So lange diese nicht eingezogen wird, ist, mit alleiniger Ausnahme der Zwischenhändler, Jedermann ohne Unterschied gestattet, seinen Bedarf an Getreide und Hülsenfrüchten einzukaufen. Dagegen dürfen die Zwischenhändler auf dem Marktplatze unter keinem wie immer gearteten Vorwande vor der 11. Vormittagsstunde weder erscheinen noch einkaufen.

§. 3.

Jede Feilschaft ohne Unterschied, so wie alle zum Privatgebrauche eingeführten Marktgegenstände, muß bei der Einfuhr im Thore nach Maaß, Gewicht oder Zahl richtig angesagt, und dafür die Bollete gelöst werden.

Von der bisher vorgeschriebenen Einsetzung eines verhältnißmäßigen Pfandes hat es bei den Gegenständen des kleinen Marktes abzukommen; in Ansehung der eingeführten Getreidegattungen und Hülsenfrüchte hat es bei der Einsetzung eines Pfandes auch noch ferner zu verbleiben.

§. 4.

Alle zum Verkaufe bestimmten Marktgegenstände müssen sodann auf die angewiesenen Marktplätze gebracht, und dürfen auf dem Wege dahin weder in eine Niederlage gegeben, noch verkauft werden. Auch wird Jedermann untersagt, unter dem Vorwande der Bestellung oder einer andern Ausrede, Marktgegenstände in die Häuser zu bringen, damit zu hausiren, in den Wirthshäusern Akkorde über den Kauf und Verkauf einzugehen, oder selbe vor Einbringung der Marktfeilschaften und deren Aufstellung auf dem Markte abzuschließen, oder den Verkäufern vor den Thoren aufzulauern, so wie überhaupt das Verbot, mit Eßwaaren zu hausiren, zur genauesten Befolgung erneuert wird.

Wer sich eine Uebertretung dieser Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird, und zwar der Verkäufer im ersten Uebertretungsfalle mit einem Drittel, im zweiten mit der Hälfte, und im dritten Falle mit der Konfiskazion der ganzen Feilschaft, der Käufer hingegen in eben diesen Abstufungen mit dem Werthe der konfiszirten Waare, bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit aber mit angemessenen Arreststrafen bestraft werden.

Einer gleichen Strafe unterliegt auch derjenige, welcher den Käufer oder Verkäufer zum Handel verleitet, zum Unterschleife die Hand bietet, die Feilschaft verheimlichet oder abseitig an sich gebracht hat.

Den Einwohnern der Stadt Prag wird zwar fortan gestattet, die für ihren eigenen Gebrauch bestellten Feilschaften ein-

zuführen, doch müssen diese zur Verhütung des Unterschleifs stets mit einem Lieferschein begleitet seyn, welcher im Thore signirt wird, und den Beweis liefert, daß diese Feilschaften nicht zum Verkaufe, sondern unter Bestätigung des liefernden Amtes, oder Produzenten für den Besteller, dessen Namen immer ausgedrückt seyn muß, übersendet werden.

§. 5.

Genetztes Getreide, Hülsenfrüchte, zur Bevortheilung des Käufers durch unschädliche Beimischung verfälschte derlei Waaren werden konfiszirt, und in so fern sie dem Verderben unterliegen, von der Marktaufsicht gleich verkauft.

Unreifes Obst, abgestandene Fische und alle andere verdorbene oder wohl gar schädliche Feilschaften hingegen werden ohneweiters vernichtet, und gegen die Verkäufer, nebst dem Verfalle der Waare, wenn sich die Uebertretung in dem Strafgesetzbuche gründet, auch nach diesem das Amt gehandelt.

§. 6.

Dem Verkäufer der Feilschaften auf dem öffentlichen Marktplatze wird keine Taxe vorgeschrieben; es steht jedem Produzenten frei, den Preis seiner Waare nach dem Zeitverhältnisse zu bestimmen, doch müssen dieselben nach ächtem Maaß und Gewichte dem Käufer angeboten und übergeben werden, widrigens solche in Beschlag genommen, und von der Marktaufsicht, in so fern es Gegenstände sind, die dem Verderben unterliegen, sogleich, in andern Fällen aber nach Erkenntniß der Lokalbehörden verkauft werden, und in Verfall zu sprechen sind.

Wer sich aber bei dem Verkaufe falscher oder unzimentirter Gewichte oder Wagen bedient, wird überdies nach den bestehenden Zimentirungs- und Strafgesetzen behandelt werden.

§. 7.

Da jeder Verkäufer verpflichtet ist, seine Waare nur auf den Markt zu führen, und daselbst zu verkaufen, so muß derselbe auch die im Thore gelöste Bollete auf dem Markte durch die Marktmeister stempeln lassen, zum Beweise, daß er seine Feilschaften in keinem andern Orte verkauft habe.

Sollte derselbe die Bollete nicht stempeln lassen, oder bei dem Austritte aus der Stadt nicht vorzeigen, so wird derselbe, wenn er blos mit Gegenständen des kleinen Marktes handelt, mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe, wenn er aber Getreide oder Hülsenfrüchte zu Markte gebracht hat, mit dem Verluste des eingesetzten Pfandes, und falls sich ein oder der andere Bevortheilungen erlaubt hätte, mit den im 4. §. aufgeführten Strafen belegt werden. Auch ist das im Thore eingesetzte Pfand verfallen, wenn es binnen 4 Wochen nicht eingelöst wird.

§. 8.

Bei dem Verkaufe des Getreides, Heues und Strohes ist Käufer und Verkäufer verpflichtet, bei dem Marktprotokoll persönlich zu erscheinen, den beredeten Kaufs- und Verkaufspreis sowohl, als die Quantität der verkauften Feilschaft bestimmt und genau anzugeben, dann sich die Marktbollete kontrasigniren zu lassen.

Wird diese Vorschrift nicht befolgt, so haben gegen den Verkäufer und Käufer die im 4. §. erwähnten Strafen stufenweise einzutreten. Ist der Käufer unvermögend, so sind Arreststrafen zu verhängen, und auf gleiche Art ist gegen den Verkäufer vorzugehen, wenn die obigen Strafen fruchtlos geblieben seyn sollen.

Die Bestimmung der Dauerzeit der Arreststrafen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Angabe eines falschen Preises unterliegt überdies der Amtshandlung nach dem Strafgesetze.

§. 9.

Wenn eine Bollete in Verlust geräth, hat die Partei, in so fern ihre Feilschaften auf dem Markte wirklich erschienen sind, oder erkauft wurden, den Verlust im Marktprotokolle anzuzeigen, welches die ämtliche Bestätigung darüber zu ertheilen hat. Gegen diese Bestätigung wird jene Partei, welche Getreide eingeführt, und im Thore ein Pfand eingesetzt hat, das Letztere zurück erhalten.

Jeder wie immer geartete Unfug durch Zedirung, Verkauf

ohne Vorleihung der Bolleten wird mit der Abschaffung vom Markte und mit einer dem Erkenntnisse der Lokalbehörde überlassenen angemessenen Geldstrafe belegt.

§. 10.

Jeder, der sich auf dem Markte ungebührlich beträgt, den Marktkommissären und Aufsichtsbeamten die schuldige Folge nicht leistet, oder sich gar den öffentlichen Anordnungen widersetzt, wird ohneweiters gefänglich eingezogen, und nach Erkenntniß der betreffenden Behörde bestraft werden.

§. 11.

Für die Niederlegung des Getreides und der Hülsenfrüchte in den städtischen Aufbewahrungsörtern hat der Eigenthümer an Verwahrungsgebühr gleich bei der Abladung für einen jeden Metzen einen halben Kreuzer, nach Verlauf von vier Wochen aber von acht zu acht Tagen einen Kreuzer für jeden Metzen zu entrichten. Es steht aber jedem Eigenthümer frei, das deponirte Getreide den nächsten Markttag zu Markte zu bringen.

§. 12.

Hat der Verkäufer seine Feilschaften auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft, so darf er solche gegen diesen einmal eingegangenen Vertrag an einen Andern bei Vermeidung der Konfiskazionsstrafe nicht mehr verkaufen. Auch darf das, was auf dem Markte gekauft wird, während der Dauer des Marktes nicht wieder verkauft werden, widrigens sowohl der Käufer als der Verkäufer mit der Konfiskazion oder dem Werthe der verhandelten Feilschaft bestraft werden.

§. 13.

Den Bewohnern der Hauptstadt Prag steht es frei, auf den bestimmten Marktplätzen ihre Bedürfnisse zu jeder Stunde einzukaufen, nur der Zwischenhändler bleibt an den Zeitpunkt, wo die Marktfahne weggenommen wird, nämlich an die eilfte Stunde gebunden.

Die zur Vorrathshaltung verpflichteten Gewerbsleute dürfen sich auf den Getreidmärkten keiner Zwischenhändler bedienen, sondern haben auf den Märkten selbst zu erscheinen. In wich-

tigen Verhinderungsfällen wird gestattet, daß diese Gewerbsleute ihre Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute zum Einkauf auf den Markt absenden können.

§. 14.

Alle Zwischenhändler, wozu auch die Haber- und Heuhändler, dann die Höckler gehören, dürfen vor der eilften Mittagsstunde auf dem Markte unter keinem Vorwande erscheinen, oder einkaufen. Falls sie demungeachtet den Markt besuchen sollten, werden selbe das erstemal von der Polizeiwache abgeschafft, im zweiten Falle mit einem dreitägigen, im nochmaligen Betretungsfalle mit einem achttägigen, nach Umständen auch noch zu verschärfenden Arreste bestraft.

Sollten Zwischenhändler im Akkorde oder Einkaufe betreten werden, so hat die unterm §. 4 erwähnte Strafabstufung einzutreten.

§. 15.

Eben so wird jeder abseitige Einkauf außer dem Markte, oder das auf dem Markte gepflogene Einverständniß mit dem Verkäufer über die Ablösung seiner Feilschaften nach Verlauf der Marktstunde, oder jeder Einkauf der Feilschaft zum Wiederverkaufe zu Handen einer andern Partei verboten, und der dagegen handelnde Käufer und Verkäufer mit jener Strafe belegt werden, welche in dem §. 4 ausgesprochen ist.

§. 16.

Da einem jeden Käufer daran gelegen seyn muß, daß er unverfälschte, ächte und genußbare Feilschaften im vorschriftsmäßigen Gewichte und Maße erhalte, so wird jeder Käufer zugleich aufgefordert, entdeckte Unfüge sogleich der auf jedem Marktplatze aufgestellten Marktaufsicht zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 17.

Für die Taglöhner, Helfer und Tragweiber werden zu ihrem Aufenthalte während der Hauptwochenmärkte folgende Plätze bestimmt: Auf der Neustadt am Roßmarkte bei der Skt. Wenzels-Statue; auf der Kleinseite bei dem Grömlingischen Hause

Von diesen angewiesenen Plätzen dürfen sie sich nicht entfernen, eben so wenig sich unter die Getreidwägen drängen, ehe sie von der Partei gerufen und gedungen werden, widrigens sie mit Arrest bestraft werden würden.

§. 18.

In jenen Fällen, wo auf Uebertretungen der Marktordnung Geldstrafen festgesetzt wurden, fallen solche, so wie der Werth der konfiszirten und veräußerten Feilschaften dem Lokalpolizeifonde zu. Nur wird bei den Gegenständen des Hauptwochenmarkts dem Anzeiger und Apprehendenten ein Dritttheil des Strafbetrags, bei Gegenständen des kleinen Marktes aber die Hälfte des verfallenen Geldbetrags zugesichert, und von den Behörden zuerkannt werden.

§. 19.

In jenen Fällen, wo in der gegenwärtigen Marktordnung die Strafe der Erlegung des Werthes einer Feilschaft ausgesprochen ist, diese Strafe aber wegen Unvermögenheit des Uebertreters nicht Statt finden konnte, ist die Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Arreststrafe abzuändern.

Der §. 4 und 8 des IV. Abschnittes dieser prager Marktordnung wurde mit der Gubernialverordnung vom 16. August 1828 Nr. 34719 dahin erläutert, daß nur jene Lieferscheine in das Marktprotokoll aufgenommen werden dürfen, bei denen der Name des Käufers und Verkäufers, Tag und Ort des abgeschlossenen Kaufs- und Verkaufsvertrages, die Quantität und der Kaufpreis des einzuführenden Artikels (beide letztere mit Buchstaben ausgeschrieben) angegeben, und von dem obrigkeitlichen Amte, welchem der Produzent oder Verkäufer untersteht, mit Unterschrift und Amtssiegel als richtig bestättiget sind.

In ähnlicher Art können in Landstädten, in welchen noch keine eigenen Marktordnungen bestehen, derlei Normen mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und die hierauf zu treffenden Modifikazionen eingeführt, sie müssen aber vor deren Einführung der Genehmigung des k. k. Guberniums unterzogen werden.

Sieh: Getreidsäcke — Heu — Laternen — Lebensmittel — Marktpreistabellen — Obst — Polizeiordnung — Schwämme — Singvögel — Viehtrieb.

Marktpreistabellen. Es ist für die öffentliche Verwaltung in vielfacher Beziehung von hoher Wichtigkeit, die Marktpreise sowohl von den Körner- als Futtergattungen aus verläßlicher Quelle zu wissen.

Die Preise der Brodfrüchte liefern nämlich die ersten Behelfe zur Regulirung der Brodsatzung, und diese ist wieder der Maaßstab alles Verkehres im bürgerlichen Leben und des Arbeitslohnes; die Getreid- und Futterpreise dienen ferner den Subarendirungsverhandlungen zur Verpflegung des Militärs zur Grundlage; nach den Körner- und Futterpreisen richtet sich weiter die Bemessung der Postrittgebühren; aus den Preisen der Getreidgattungen und sonstiger Nahrungsmittel werden endlich die nothwendigen staatswirthschaftichen Notizen geschöpft.

Um die öffentliche Verwaltung von den jedesmaligen Marktpreisen in die verläßliche Kenntniß zu setzen, sind die Marktpreistabellen eingeführt, in welche von den Ortsbehörden und ihren zur Marktaufsicht bestellten Organen die Preise zu notiren sind, wie sie auf dem jedesmaligen Markte wirklich standen.

Aus dem obbezeichneten, nach so vielseitigen und so wichtigen Interessen hingerichteten Zwecke der Marktpreistabellen ergibt sich von selbst die hohe Wichtigkeit des Geschäftes wegen Notirung der Marktpreise. Allein gerade dieses Geschäft wird in seiner praktischen Ausführung von den Lokalbehörden gewöhnlich in einer Art besorgt, welche so tief unter den Anforderungen des Zweckes der Marktpreistabellen und der hierauf abzielenden gesetzlichen Vorschriften steht, daß dadurch das erste und allernothwendigste Erforderniß, die amtstreue Wahrheit und Richtigkeit der Marktpreistabellen, verletzt wird. Vielfach wurde dieser Vorgang der Ortsbehörden in strengen Erinnerungen gerügt, und die Weisung zu einer ganz verläßlichen Notirung der Marktpreise wiederholt.

Bei der großen Wichtigkeit der Marktpreistabellen für die öffentliche Verwaltung werden die hierauf abzielenden gesetzlichen Vorschriften hier ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommen.

Gubernialverordnung vom 31. Dez. 1816 Nr. 57763.

Es ist hervorgekommen, daß einige Magistrate bei Ausfül-

lung der Marktpreis-Eingaben und bei Führung der Marktpreisprotokolle dergestalt schleuderhaft und unrichtig zu Werke gehen, daß die an die Verpflegsmagazine gelangenden Marktpreistabellen oft die auffallendsten Widersprüche, eine Menge Inkonsequenzen, und das Gepräge der Unwahrheit und Unrichtigkeit enthalten.

Da nun diese Marktpreistabellen von großer Wichtigkeit sind, und unrichtig verfaßt, einen reichhaltigen Stoff zu so mancher Verirrung geben, indem sowohl der k. k. Hofkriegsrath als auch das k. k. Generalkommando in Berechnung der Einkaufs- und Subarendirung-Bilanzen bei einer verworrenen und unrichtigen Marktpreistabelle, die zu keinem Leitfaden für rechnungsmäßige Kombinazionen dienen kann, ungewiß über den wahren Marktpreis zur Hemmung des Dienstes stehen bleiben muß, ohne der sonstigen üblen Folgen zu gedenken, die aus Anlaß nicht authentisch geregelter Preistaxen bei dem Publikum nothwendig entstehen müssen, wenn selbes im bürgerlichen Verkehre über die wahren Getreid- und Viktualpreise einer Ungewißheit blosgestellt wird; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, sämmtlichen dortkreisigen Magistraten und Marktgerichten zur strengsten Pflicht zu machen, bei Führung der Marktpreisprotokolle und Verfassung der für die Verpflegsmagazine bestimmten Marktpreistabellen einen besondern Fleiß anzuwenden, und hiebei mit aller möglichen Genauigkeit und Richtigkeit vorzugehen, worüber übrigens auch die k. Kreisämter besonders zu wachen haben werden.

Gubernialverordnung vom 24. März 1821 Nr. 14152.

Da die von den k. Kreisämtern monatlich einzusendenden Ausweise über die im In- und Auslande bestandenen Preise verschiedener Artikeln, oder die sogenannten Tabellen über die staatswirthschaftlichen Notizen, dann die Ausweise über die bestandenen Preise des geschlachteten Horn- und Stechviehes ohnehin der k. Staatsbuchhaltung zur Verfassung des Totals von der ganzen Provinz übergeben werden; so sind vom Monat April an die bemerkten Ausweise nicht mehr an die Landesstelle, sondern unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung in den festgesetzten Terminen, welche pünktlich einzuhalten sind, einzusenden.

Gubernialverordnung vom 30. März 1822 Nr. 8839.

Nach den von gesammten Provinzen eingeholten Aufklärungen der dort bestehenden Lokalverhältnisse findet die k. k. Hofkanzlei es weder möglich noch räthlich, die wiener Marktordnung als allgemeine Norm für die Körnermärkte vorzuschreiben.

Doch hat dieselbe in Gemäßheit des Hofkanzleidekretes vom 11. Februar l. J. Hofzahl 3386 es für zweckmäßig befunden, unter unmittelbarer Mitwirkung der Landesstelle und der k. Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß bei jenen Marktplätzen, wo nicht ohnehin schon eine bündige Kontrolle in Hinsicht auf die Erhebung der Körnerpreise besteht, den Magistraten oder Obrigkeiten aufgetragen werde, zwei redliche Bürger, oder auch andere in gutem Rufe stehende Einwohner für den Zweck des Marktgeschäftes eigens zu beeiden, und ihnen zur Pflicht zu machen, den Preis der auf dem Markte verkauft werdenden Körnerquantitäten zu erheben, da, wo eine unrichtige Angabe zum Grunde läge, der Wahrheit nachzuspüren, und den dabei eintreten könnenden Täuschungen durch getreue Anzeigen, vorzüglich aus dem Grunde zu begegnen, weil der Preis der Brodfrüchte die ersten Behelfe zur Regulirung der Brodsatzung gibt, und diese der Maßstab alles Verkehrs in dem bürgerlichen Leben und des Arbeitslohnes sind.

Bei der Auswahl dieser zur Einführung der Marktbücher bestimmten Individuen muß mit kluger Auswahl vorgegangen, und hievon jene Gewerbs- und Handelsleue so viel möglich ausgeschlossen werden, deren persönliche Verhältnisse oder Nahrungserwerbe irgend eine nachtheilige Einwirkung auf diese Geschäfte besorgen lassen.

Diese Bestellung zweier Marktkommissäre setzt jedoch eine eigene, ohnehin gewöhnliche Ausschreibung voraus, die so einfach als möglich gestaltet sein muß, und da es erwünschlich ist, dieser Einfachheit auch Gleichförmigkeit in dem diesfälligen Benehmen beizugesellen, so erhalten die k. Kreisämter in der Anlage das von der k. k. Hofkanzlei der Landesstelle mitgetheilte Muster einer solchen Markttabelle, welche die Erreichung des beabsichtigten Zweckes auf den Märkten der Provinz möglichst sichern dürfte,

da sie so entworfen ist, daß sie auch den Absichten der Militärsubarendirung entspricht.

Nur versteht es sich von selbst, daß es nicht nöthig ist, die in Oesterreich bestehende und in dem Ausweise enthaltene Preisangabe nach Groschen beizubehalten, sondern daß auch der Preis nach Gulden und Kreuzern, so wie der Verkauf auf dem Markte Statt findet, angesetzt werden kann; in Hinsicht der Berechnung des Mittelpreises aber sich genau nach dieser Weisung benommen werden müsse.

Hiernach haben die k. Kreisämter die zweckmäßige Einleitung zu treffen, und dahin mitzuwirken, daß hierin den Absichten der Regierung vollkommen entsprochen werde.

Gubernialverordnung vom 11. Februar 1824 Nr. 1561.

Um die Staatsbuchhaltung in den Stand zu setzen, die monatlichen Haupt-Ausweise über die im Königreiche Böhmen und in dem angränzenden Auslande bestandenen Marktdurchschnittspreise bis 12. eines jeden Monats dem Landesgubernium vorlegen zu können, werden die k. Kreisämter angewiesen, die zu diesem Behufe der k. Staatsbuchhaltung gemäß Gubernialverordnung vom 24. März 1821 Nr. 14152 unmittelbar einzusendenden Eingaben jeden Monat bis zum 8. ganz zuverläßig zu überreichen.

Gubernialverordnung vom 16. Juni 1827 Nr. 30169.

Der k. k. Hofkriegsrath hat bei der k. k. Hofkanzlei den Antrag gemacht, daß in den ortsobrigkeitlichen Marktpreiszertifikaten, die zur Legitimirung über die Preise, zu welchen die verschiedenen Militärverwaltungszweige ihren Bedarf an Viktualien, Materialien und sonstigen Fellschaften mittelst Handeinkaufs oder akkordmäßig beischaffen, mit den Rechnungen von denselben beigebracht werden, und auf welche bei der buchhalterischen Prüfung die vorkommenden Ausgabsposten der Rechnungen saldirt zu werden pflegen, die Preise nicht nur mit Ziffern, sondern auch, wie es hie und da schon üblich ist, künftighin allgemein mit Buchstaben geschrieben werden möchten, indem sich bereits

Fälle ergeben haben, daß diese alleinigen Zensursbehelfe in den Preisen verfälscht worden sind, wodurch das Aerar einem Aufwande ausgesetzt, und um so mehr gefährdet wird, als die Verfälschung immer nur durch eine kleine Aenderung in den Ziffern geschieht, und eben deßhalb schwer zu entdecken ist.

Da die k. k. Hofkanzlei diesem hofkriegsräthlichen Antrage beigetreten ist, um solche Beeinträchtungen des Aerars, wenn auch nicht ganz hintanzuhalten, doch wenigstens nach Möglichkeit zu erschweren; so wird gemäß Hofkanzleidekrets vom 24. Mai l. J. Hofzahl 14281 den k. Kreisämtern aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß in den Marktpreiszertifikaten, welche von den Obrigkeiten den Militärbehörden als Belege ihrer Rechnungen erfolgt werden, künftig die Preise allgemein auf die von dem k. k. Hofkriegsrathe angetragene Art nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben geschrieben werden; es sind jedoch nur die ganzen Zahlen mit Buchstaben zu schreiben, die Bruchtheile sind auch künftig in Ziffern auszudrücken.

Gubernialverordnung vom 31. Juli 1827 Nr. 38255.

Aus den von der Subarendirungsrevisionskommission vorgelegten Verhandlungen des saazer Verpflegsbezirks hat man die Ueberzeugung erhalten, daß einige Magistrate die nach dem im Verkehr üblichen Maaße der böhmischen Striche kursirenden Getreidpreise in einem ganz unrichtigen Verhältnisse für den niederösterreichischen Metzen berechnen, indem sie den böhmischen Strich ohne Rücksicht, ob er gehäuft oder gestrichen gemessen wird, zu 1 $\frac{1}{2}$ niederösterreicher Metzen annahmen, und hiernach die Marktpreise pr. Metzen in einem höheren Verhältnisse ausmitteln, als sie im eigentlichen Verkehr wirklich bestehen.

Weiters ist vorgekommen, daß die Messung des Getreides im saazer Kreise nicht blos nach gehäuften und gestrichenen Strichen geschehe, sondern auch selbst mit anderen Verschiedenheiten, als mit 1 — 2 oder 3 gehäuften oder gestrichenen und mit dem 4. gestrichenen oder gehäuften Viertel pr. Strich üblich sey.

In der Vermuthung, daß auf dieselbe unrichtige Art auch in andern Orten bei Berechnung der Marktpreise sich benommen werde, wodurch bei Bildung des Preismarimums für die Sub-

arendirungsverhandlungen ganz unrichtige Preisansätze erlangt werden, die wohl dem Pachtunternehmer zusagen, das Aerar aber auf alle Fälle benachtheiligen, hat das k. k. Generalkommando das Landesgubernium um die Verfügung angegangen, damit in allen marktberechtigten Orten die verschiedenartig übliche Messung aller Getreidarten genau und verläßlich erhoben, und sodann die Reduktion des Preises nach dem richtigen Verhältnisse des niederösterreichischen Metzens mittelst einer allgemeinen Vorschrift festgesetzt würde.

Dieses Preisverhältniß zu einem gestrichenen niederösterreichischen Metzen, und zwar von einem gestrichenen böhmischen Strich mit Berücksichtigung des höchsten Patentes vom 30. Juli 1764, von einem gehäuften Striche, von einem ¼ gehäuft und ¾ gestrichenen, dann von einem ½ gehäuft und ½ gestrichenen, endlich von einem ¾ gehäuft und ¼ gestrichenen böhmischen Strich, hat man vorläufig durch die k. Staatsbuchhaltung ausmitteln lassen, und es wird nun den k. Kreisämtern ein Exemplar des von der k. Staatsbuchhaltung verfaßten Tariffs hierüber in der Nebenlage mit dem Auftrage zugestellt, die Marktpreisregulirung nach dem Ansinnen des k. k. Generalkommando hiernach ungesäumt zu veranlassen.

Uebrigens wird denselben hierbei noch bemerkt, daß die bei der individuellen Ausrechnung ausgefallenen Bruchtheile unter einem Pfennig in diesem Tariffe hinweggelassen worden sind.

Anmerkung. Der Tariff zur Reduktion wurde hier weggelassen, weil nach dem später erflossenen Hofkanzleidekrete vom 5. Juli 1838 Zahl 14554 und Gubernial-Verordnung vom 26. Juli 1838 Nr. 36853 die Marktpreistabellen für die Verpflegsmagazine nach dem lokalüblichen Landesmaaße auszustellen sind.

Gubernial-Verordnung vom 3. Dezember 1827 Nr. 60159.

Die auf hierortige Anordnung vom 17. März 1826 Nr. 8095 eingelangten Erhebungen über den Vorgang bei der Erhebung und Protokollirung der Wochenmarktpreise haben zu entnehmen gegeben, daß

1. in mehreren marktberechtigten Orten wegen mangelnder

Konkurrenz gar keine Märkte abgehalten werden, und daß sich bei Ausfertigung der Marktpreiszertifikate entweder nach den Preisen des benachbarten, wirkliche Getreidemärkte haltenden Ortes gerichtet, oder an die durch Vernehmung der einheimischen Müller und Bäcker über ihre Einkäufe erforschten Preise gehalten werde; daß

2. in den wirklich Getreidemärkte abhaltenden Orten zwar Marktpreise notirt werden, daß sich aber dabei entweder gar nicht, oder doch nicht ganz nach den Bestimmungen des h. Hofkanzleidekretes vom 11. Februar 1822, hierortige Verordnung vom 30. März 1822 Nr. 8839 benommen werde, indem theils keine beeideten Marktkommissäre aufgestellt sind, theils die Marktpreise nicht wochentlich, sondern alle 14 Tage oder alle Monate protokollirt, und die Marktprotokolle nicht gefertigt werden, daß nicht die Preise aller Fruchtgattungen notirt, oder nicht nach dem Verhältnisse der Preise zur Fruchtquantität, sondern der Preise zur Anzahl der Verkäufer ausgemittelt, sonach unrichtig berechnet werden, und daß sogar hie und da die Bestimmungen der obenerwähnten Hofverordnung den bestellten Marktrevisoren nicht bekannt gemacht wurden; daß

3. an Orten, wo die zu Markte kommenden Getreidegattungen in der Quantität und Qualität zur Deckung des Bedarfs der Subarendatoren nicht zureichend und geeignet erachtet werden, bei der Ausfertigung der zur Grundlage der Subarendirungsbehandlung dienenden Preiszertifikate gewisse Zuschläge auf die abgängige Getreidequalität eingerechnet, und die Marktpreise sonach höher gestellt werden, als sie wirklich waren, um sie dadurch für qualitätmäßige Körnergattungen einzurichten, und daß

4. nicht selten gewisse Fruchtgattungen durch längere Zeit nicht zu Markte gebracht werden, wo sodann in Ermanglung einer näheren Weisung der Preis des letzten Markttages auch für die Markttage, wo die betreffende Fruchtgattung gar nicht vorgekommen ist, beibehalten wird, woher es kömmt, daß zuweilen der Preis einer Fruchtgattung durch mehrere Wochen oder Monate ganz gleich vorkömmt.

Zur Begegnung dieser Unzukömmlichkeiten findet man im

Einverständnisse mit dem k. k. Generalkommando zu verfügen, daß

ad 1. an marktberechtigten, aber keine Märkte abhaltenden Orten die kurrenten Kaufs- und Verkaufspreise nach der hofkriegsräthlichen Entscheidung vom 10. August d. J. bis auf weitere Weisung noch ferner nach der bisherigen Beobachtung erhoben und zertifizirt werden; daß

ad 2. hinsichtlich der Preisnotirung die Vorschrift des hohen Hofkanzleidekretes vom 11. Februar 1822 an allen wirklich Getreidemärkte abhaltenden Orten auf das genaueste vollzogen, und das zur verläßlichen Erhebung dieser Preise hie und da noch Mangelnde nachgeholt werde; daß

ad 3. die wegen nicht qualitätmäßiger Getreidegattungen üblichen Zuschläge zu den erhobenen Marktpreisen als ein Mißbrauch ganz abgestellt werden, indem sich die Preise allenthalben nach der Verschiedenheit der Qualität des Getreides richten, und zum Behufe der Subarendatoren, welche sich im Wege der Spekulazion mit den Getreidevorräthen versehen, eine Aufbesserung der zur Grundlage der Verhandlnng dienenden Marktpreise zweckwidrig und für das Aerar nachtheilig ist, und daß endlich

ad 4. wenn durch ein oder mehrere Wochenmärkte eine oder die andere Getreidegattung nicht zu Markte gebracht wird, dieß in dem auszufertigenden Marktpreiszertifikate mit Beifügung des letzten Marktpreises für die Getreidegattung zur Kenntniß und Benehmung der Subarendirungskommission ausgedrückt werde.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1828 Nr. 9122.

Gemäß Hofkanzleidekretes vom 8. d. M. Zahl 28130 hat der k. k. Hofkriegsrath der k. k. Hofkanzlei eröffnet, daß die Revisionskommission in Böhmen bei der im Dezember 1826 abgeführten reassumirten Subarendirungsverhandlung einige Unrichtigkeiten wahrgenommen habe, die sich aus dem Maaßverhältnisse des böhmischen Striches zu dem niederösterreichischen Metzen ableiten, und welche die Magistrate bisher ganz unrichtig angenommen, daher auch stets einen höheren Marktpreis pr. Metzen berechnet haben.

Zufolge der in dieser Beziehung zwischen dem Landesgubernium und dem k. k. Generalkommando Statt gefundenen Erörterungen wurde das Resultat des erhobenen Verhältnisses eines gehäuften und eines gestrichenen böhmischen Striches zu einem gestrichenen niederösterreichischen Metzen durch die Provinzialstaatsbuchhaltung ausgemittelt, und in einen Tarif zusammengestellt, wornach auch die k. Kreisämter wegen künftiger Regulirung und Berechnung der Marktpreise unterm 31. Juli 1827 Zahl 38255 von der k. k. Landesstelle angewiesen worden sind. Da das niederösterreichische Maaß und Gewicht allgemein gesetzlich eingeführt ist, in Böhmen aber sich noch immer des alten Strichmaaßes im Verkehr, und zwar nach so verschiedenen willkührlichen, mit schwierigen Berechnungen verbundenen Abstufungen bedient wird: so glaubt der k. k. Hofkriegsrath, daß es, um in Zukunft ähnlichen Anständen zu begegnen, nöthig seyn dürfte, die gesetzliche Anwendung des niederösterreichischen Maaßes für den gewöhnlichen Früchtenverkehr zu handhaben.

Es wäre daher eine geeignete Verfügung an die mit der Ausfertigung der Marktpreise beauftragten Behörden, für ein allgemein übereinstimmendes und die Richtigkeit in Notirung der Marktpreise ohne schwierige Berechnung möglichst verbürgendes Verfahren zu erlassen, welches sich schon in dem Anbetrachte als besonders wichtig und dringend darstellt, wenn erwogen wird, daß die Marktpreisbestätigungen die einzigen Beweismittel sind, worin nicht nur allein die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, ihre Buchhandlungs-, sondern auch die Rechtsstreite über die Sache des gewöhnlichen Marktverkehrs ihres Schätzungswerthes Grundlage finden.

Die Einführung der niederösterrreichischen Maaße und Gewichte ist schon im Jahre 1764 *) in Böhmen vorgeschrieben, und unterm 11. Oktober 1764 die alte böhmische Maaß im Kauf und Verkauf gänzlich aufgehoben, und die neue niederösterreichische Maaß einzuführen anbefohlen worden. Mit dem Hofdekrete vom 7. Dezember 1785 wurde zwar angeordnet, daß in öffentlichen Stadt- und Gemeindwagen das österreichische Maaß

*) Sieh: Maaße und Gewichte.

und Gewicht beibehalten, auch die Kaufleute verhalten werden, österreichische Ellen und Gewichte bei der Hand zu haben. Doch soll der Gebrauch des alten ächten böhmischen Getreidemaaßes, Gewichtes und Elle im Privathandel gestattet seyn, und also Niemand, der sich der alten, jedoch zimentirten Prager Maaße und Gewichte im Privathandel bedient, bestraft werden. Eben so wurde mit Hofdekret vom 11. Dezember 1788 gestattet, sich auch im Kleinverschleiße des Weines, Biers und Branntweins der böhmischen, und nicht der niederösterreichischen Maaß zu bedienen. In so fern es sich darum handelt, die Marktpreise zur Subarendirungsverhandlung zu erheben, dürfte es keinem Anstande unterliegen, die betreffenden Magistrate anzuweisen, die Marktpreise immer auf die niederösterreichischen Metzen, als das eigentliche gesetzliche Maaß, auszumitteln.

Hiernach haben die k. Kreisämter die nöthige Weisung zu erlassen, und für den Fall, als etwa hierbei Anstände obwalten sollten, solche der k. k. Landesstelle anzuzeigen.

Gubernialverordnung vom 24. November 1828 Nr. 52563.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen einzelnen Falles hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 30. Oktober l. J. Zahl 24651 verordnet, in Beziehung auf die außer den Hauptstädten, wo schon besondere Marktordnungen bestehen, in Evidenz zu haltenden und darnach zu bestätigenden Feldfrüchten-Marktpreise, die rücksichtlich dieses Gegenstandes mit Hofdekret vom 11. Februar 1822 Zahl 3386 erlassene Verordnung den Unterbehörden zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Was die Ausmittelung richtiger Heu- und Strohpreise betrifft, so seyen alle Monate über die kurrenten Heu- und Strohpreise die Ortsgerichte, welche für ihre Aussagen zu haften haben, von den Ortsobrigkeiten zu Protokoll zu vernehmen, und sey hierüber von denselben die Anzeige mit Zuschlag der Zufuhrskosten bis an Ort und Stelle, welche letzteren in den Marktpreisprotokollen ersichtlich zu machen sind, an die k. Kreisämter zur Benützung für die Subarendirungslokalkommission zu erstatten.

Gubernialverordnung vom 15. April 1829 Nr. 16458.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß eine Ortsbehörde in den für das Militärverpflegsmagazin abgegebenen Marktpreiszetteln die Redukzion des böhmischen Strichmaaßes nach dem von der k. Staatsbuchhaltung entworfenen und mit Gubernialzirkularverordnung vom 31. Juli 1827 Zahl 38255 bekannt gemachten Tariffe zu 1 niederösterreichischen Metzen, 2 Viertel und $\frac{352}{1000}$ Metzen, bei den dem Subarendirungsunternehmer ausgestellten Marktpreisbestätigungen aber nach der Gepflogenheit im gewöhnlichen Verkehr den böhmischen Strich zu 1 $\frac{1}{2}$ niederösterreichischer Metzen vorgenommen, und nach diesem verschiedenartigen Maaßverhältnisse den Preis bestimmt hat. Hierwegen hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 3. d. M. Zahl 2609 dem Landesgubernium bedeutet:

Der niederösterreicher Metzen ist ein fixes, unwandelbares Maaß, welches nicht differiren, somit ein und dasselbe auch nicht im Preise verschieden seyn kann. Die nach der Gepflogenheit im gewöhnlichen Verkehr angenommene Berechnung des niederösterreicher Metzens mit $\frac{2}{3}$ böhmischen Strich stellt sich als ein willkührlich angenommenes Maaßverhältniß dar. Da aus dieser doppelten Preisberechnung, wie es der obenerwähnte Fall bewährte, Unzukömmlichkeiten und anderweitige Nachtheile für Käufer oder Verkäufer sich ergeben können: so haben die k. Kreisämter den marktberechtigten Ortsobrigkeiten, in so fern von denselben ebenfalls zweierlei Marktpreistabellen ausgefertigt werden sollten, aufzutragen, in den Fruchtpreisbestätigungen die Getreidemarktpreise des niederösterreicher Metzens jedesmal nach dem richtigen Maaßverhältnisse zu bestimmen.

Gubernialverordnung vom 17. April 1829 Nr. 11253.

Die bisherigen Ausweise über die Preise der Körner und der verschiedenen Nahrungsartikel sind den Behörden mühevoll und zeitraubend. Die k. k. Hofkanzlei gestattet demnach statt der monatlichen Ausweise blos Jahresausweise nach folgenden Bestimmungen einzubringen:

In einem jeden Kreise gibt es drei oder auch mehr Orte, deren Preise das Regulativ für die Nachbarschaft abgeben. Die

Kreisämter haben sich daher mit Ende November jeden Jahres von diesen Marktorten einen Ausweis nach dem anverwahrten Formular geben zu lassen; alle übrigen Dominien und Magistrate werden von der Einsendung der Ausweise enthoben. Das Kreisamt mittelt aus den Eingaben dieser Marktorte den Durchschnittspreis für den Kreis aus, bildet sonach einen Hauptausweis nach dem nämlichen Formular, und sendet solchen unter Beilegung der Nachweisungen der Marktorte bis Ende Dezember an die Landesstelle. Da durch diese Anordnung die Arbeit bedeutend vereinfacht und vermindert wird, so erwartet man die möglichst genaue Nachweisung der in Frage stehenden Daten.

Gubernialverordnung vom 4. April 1830 Nr. 12776.

Da mehrere Kreisämter die Ausweise über die im Jahre 1829 bestandenen Marktdurchschnittspreise der Körnergattungen und sonstigen Nahrungsartikel theils unvollständig verfaßt, theils zu spät eingebracht haben, und man hiedurch verhindert worden ist, die Hauptausweise in der vorgezeichneten Zeitfrist vorzulegen; so werden die k. Kreisämter erinnert, diese Ausweise für die Zukunft zur vorgeschriebenen Zeit und genau nach dem mit der Gubernialverordnung vom 17. April 1829 Zahl 11253 mitgetheilten Formulare zu verfassen.

Gubernialverordnung vom 30. April 1830 Nr. 15402.

Damit das Gubernium in den Stand gesetzt werde, das vorgeschriebene Gutachten über die Bemessung der Postritt-Taxe und des Postillon-Trink- und Schmiergeldes halbjährig an die k. k. Hofkammer erstatten zu können, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die Marktpreistabellen hinsichtlich des Habers, des Heues und des Strohes von nun an auch abgesondert von den Marktpreistabellen der Körner und der verschiedenen Nahrungsmittel, halbjährig, und zwar zuverlässig immer mit Ende März und Ende August jeden Jahres an die k. Provinzial-Staatsbuchhaltung unmittelbar einzusenden, wobei übrigens die Bestimmungen des den k. Kreisämtern unterm 17. April 1829 Zahl 11253 bekannt gemachten hohen Hofkanzleidekrets vom 6. März 1829 Zahl 2402 ganz in Wirksamkeit zu verbleiben haben.

Gubernialverordnung vom 11. Dezember 1830 Nr. 51662.

Da nach der Bemerkung der k. k. Kameralhauptbuchhaltung die für das Jahr 1829 vorgelegten Ausweise der bestandenen Durchschnittspreise der Körnerhauptgattungen, verschiedener Nahrungsartikel und einiger staatswirthschaftlichen Notizen nicht gehörig verfaßt waren; so wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidekrets vom 26. November l. J. Zahl 27293 das ./. nebenliegende Formular mit der Weisung zugestellt, künftig, und zwar sogleich mit dem für das Jahr 1830 einzusendenden dießfälligen Ausweise anzufangen, zur Vereinfachung des Geschäftes bloß einen einzigen Ausweis, und denselben genau nach diesem Formulare verfaßt, vorzulegen, zu welchem Behufe den k. Kreisämtern für dieses Jahr ein erweiterter, aber auf keine Weise zu überschreitender Termin bis zum 15. Jänner 1831 mit dem Beisatze eingeräumt wird, daß dieser Ausweis unmittelbar an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden ist.

Gubernialverordnung vom 25. Juni 1832 Nr. 26293.

Da die zum Behufe der Bemessung der Postrittgelder halbjährig einzusendenden Marktpreistabellen von Heu, Haber und Stroh nicht immer zu der festgesetzten Zeitfrist bei der k. k. Staatsbuchhaltung einlangen, und dieselbe dadurch gehindert ist, den hierauf gegründeten Antrag zu erstatten, so wie auch das Gubernium bei solchen Umständen nicht im Stande ist, den zur Erstattung des Gutachtens von der k. k. Hofkammer bestimmten Termin einzuhalten; so werden die k. Kreisämter zur genauen Befolgung der Gubernialverordnung vom 30. April 1830 Nr. 15402 nachdrücklichst mit dem Beisatze angewiesen, daß man sich bei Verzögerung dieser Eingaben genöthigt sehen würde, den hieran Schuldtragenden zur strengen Rechenschaft zu ziehen.

Gubernialverordnung vom 30. März 1833 Nr. 13948.

Da nach einer Anzeige der k. k. Staatsbuchhaltung die Tabelle über die hinsichtlich des Heues, Habers und Strohes bestandenen Marktdurchschnittpreise bisher dahin nicht eingelangt ist; so wird den k. Kreisämtern die Verordnung vom 30. April

1830 Nr. 15402 mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, jenen zur Bemessung der Postritttaxe und des Postillon-Trink- und Schmiergeldes bringend erforderlichen Ausweis unverzüglich an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden, und künftig diese Preistabellen in den halbjährig längstens mit Ende März und Ende August jeden Jahres festgesetzten Terminen bei der genannten Behörde um so gewisser einzubringen, als man es künftig nicht blos bei der Betreibung bewenden lassen, sondern die Außerachtlassung unnachtsichtlich ahnden wird.

Gubernialverordnung vom 6. September 1833 Nr. 39844.

Zu Folge Hofkammerdekrets vom 20. August l. J. Nr. 36617 sieht man sich durch eine neuerdings Statt gefundene Verzögerung in die Nothwendigkeit versetzt, die genaue Beobachtung der Gubernial-Anordnung vom 30. April 1830 Nr. 15402, wornach die zweimal des Jahres zu geschehende Einsendung der Ausweise über die Durchschnitts-Futterpreise an die k. k. Staatsbuchhaltung mit Ende März und Ende August jeden Jahres zuverlässig Statt zu finden hat, wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 10. September 1835 Nr. 39846.

Aus Anlaß eines Falles, wo ein Magistrat die zum Behufe der Subarendirungsverhandlungen nothwendigen obrigkeitlich bestättigten Marktpreise nicht gehörig notirt hat, werden die k. Kreisämter über Ansinnen des k. k. Generalkommando vom 2. Juli 1835 Nr. 2648 neuerlich angewiesen, die wegen richtiger Notirung der Marktpreise und ordnungsmäßiger Ausfertigung der Marktpreiszettel, dann wegen Ausmittlung richtiger Heu- und Strohpreise von hieraus unterm 16. Juni 1827 Nr. 30169 und 24. November 1828 Nr. 52563 erlassenen Verordnungen wiederholt kund zu machen, und den pünktlichen Vollzug derselben streng zu überwachen.

Gubernialverordnung vom 29. Dezember 1836 Nr. 65180.

Zu Folge Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 6. Dezember l. J. Litt. S. Nr. 4555 hat der k. k. Hofkriegsrath mit Reskript vom 21. November l. J. Lit. A. Nr. 5442 angeordnet, genau darauf zu sehen, und die unterstehenden Verpflegsmagazine zu beauftragen, daß in den Marktpreiszetteln immer wo möglich die Preise aller Artikeln, und dort, wo ein oder der andere Gegenstand nicht zu Markte gebracht wird, der Lokalwerth immer von Fall zu Fall jeden Orts unter Mitwirkung der betreffenden Militär-Stazions-Kommandanten und auch durch die Kreisämter von den Ortsbehörden, welche die Marktpreise ausstellen, verläßlich erhoben, und mit einem kurzen, den Befund enthaltenden Protokolle, welches von Seite des betreffenden Verpflegsmagazins für die Zeit vom 16. bis letzten jeden Monats der einzureichenden Marktpreistabelle beizulegen ist, stets dem k. k. Hofkriegsrathe zur Kenntniß gebracht werden soll.

In dieser Gemäßheit hat das k. k. Generalkommando gleichzeitig an die gesammten Militär-Truppen-Abtheilungen und an die Verpflegsmagazine die Weisung erlassen, sich in Hinkunft, wo derlei Fälle eintreten, in jedem Marktorte wegen Ausfertigung und Erlangung dieser Protokolle an die betreffenden k. Kreisämter und respektive Ortsbehörden zu verwenden.

Die k. Kreisämter werden daher über Belangen des k. k. Generalkommando angewiesen, die unterstehenden Aemter und Magistrate, welche derlei Marktpreiszettel den Verpflegungsmagazinen auszufertigen verpflichtet sind, unter Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 24. November 1828 Nr. 52563 zur genauen und prompten Ausfertigung derlei Erhebungsprotokolle und Einsendung an das betreffende Verpflegsmagazin mit allem Nachdrucke zu verpflichten, und überhaupt über den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung genau zu wachen.

Gubernialverordnung vom 26. Juli 1838 Nr. 36853.

Die k. k. Hofkanzlei hat laut Dekrets vom 5. Juli l. J. Zahl 14554 dem k. k. Hofkriegsrathe eröffnet, dieselbe habe

dem gestellten alternativen Belangen des k. k. Hofkriegsrathes beigestimmt, es nämlich von der, auf die hofkriegsräthliche Note vom 18. Oktober 1827 Zahl 5267 unterm 8. Februar 1828 Zahl 28130 getroffenen, dem k. Kreisamte am 28. Februar 1828 Zahl 9122 bekannt gemachten Verfügung, vermög welcher die hierländigen Lokalbehörden die Marktpreistabellen auf österreichisches Maaß reduzirt, für die k. k. Verpflegsmagazine auszustellen haben, wieder abkommen zu lassen, weßhalb daher nach Anordnung der k. k. Hofkanzlei das k. Kreisamt die Einleitung zu treffen hat, daß von nun an die Marktpreiszetteln nach dem lokalüblichen Landesmaaße mit dem Beisatze, ob der Strich ganz gestrichen, oder ganz gehäuft, oder ¼ gehäuft und ¾ gestrichen, oder zur Hälfte gehäuft und zur Hälfte gestrichen, oder ¾ gehäuft und ¼ gestrichen sey, an die k. k. Verpflegsmagazine ausgestellt, letzteren aber die Redukzion dieser Maaßerei auf österreichisches Maaß nach den dießfalls von dem k. k. Hofkriegsrathe an Letztere hinauszugebenden Bestimmungen überlassen werde

Gubernialverordnung vom 7. Oktober 1841 Nr. 51376.

Um den vielen Unzukömmlichkeiten der schwankenden Preisbestimmung bei dem nach einer uralten Gewohnheit nach Schocken von ungleichen Gebünden in Böhmen üblichen Strohverkaufe zu begegnen, wird verordnet, daß das Stroh auf den hierländigen Märkten von nun an immer nach dem Gewichte verkauft, und hiernach der Strohpreis notirt und zertifizirt werde.

Marktprotokolle. Sieh: Marktordnung — Marktpreistabellen.

Marktschreier. Sieh: Polizeiordnung.

Martersäulen. Sieh: Standbilder.

Masken. Es ist ein großer polizeilicher, in mehreren Beziehungen nachtheilig wirkender, und daher nicht zu gestattender Unfug, wenn Masken im Fasching auf öffentlichen Plätzen und Gässen herumziehen, wenn sie die Wirthshäuser abgehen, sich das Eindringen selbst in Privathäuser erlauben, wenn sie sogar, wie es auf dem Lande geschieht, sich nicht einmal auf einen Ort beschränken, sondern von Dorf zu Dorf herumstreichen.

Schon nach dem Hofdekrete vom 3. Dezember 1773 sind

Masken nur auf Bällen, und nur in den Hauptstädten erlaubt. Schon in diesem Hofdekrete liegt die gesetzliche Bestimmung für die praktische Polizeiverwaltung, das Herumziehen von Masken nirgends zu dulden. Aber nebst dem erfordern auch Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit den strengsten Vorgang der praktischen Polizeiverwaltung zur Hintanhaltung des Herumziehens von Masken. Verborgen unter dem Maskenkleide, geschützt gegen ihre Personsbeschreibung, begünstigt selbst durch die nächtliche Zeit, welche gewöhnlich für das Herumziehen in Masken gewählt wird, können Exzesse verschiedener Art, es können Mißhandlungen und selbst Verbrechen von den Masken verübt werden, wodurch sonach die öffentliche Sicherheit vielfach bedroht ist.

Aber auch die öffentliche Sittlichkeit ist benachtheiligt, sowohl durch manchen anstößigen Anzug, als durch das Betragen der Masken, welche sich nicht selten grobe Unanständigkeiten erlauben, weil sie unkenntlich, bei dem zerstreuten Herumziehen aller polizeilichen Aufsicht entrückt sind, und weil überhaupt schon nur gemeinere Individuen sich zum Herumziehen in Masken entschließen.

Wenn nun diese Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit aus dem Herumziehen von Masken schon in Städten obwalten: so treten dieselben auf dem Lande in ganz kleinen Städten und auf Dörfern in einem gesteigerten Verhältnisse hervor, wo in manchen Gegenden in den letzten Faschingstagen ganze Gesellschaften von Masken aufziehen, in den benachbarten Ortschaften von Ort zu Ort herumstreichen, und ihre Aufzüge oft mit den gröbsten Zoten begleiten, ohne daß sie die Ortspolizei auch nur im Geringsten daran hinderte.

Eine solche Gleichgiltigkeit gegen das Herumziehen von Masken ist eine sehr verantwortliche Pflichtverletzung der praktischen Polizeiverwaltung in den so wichtigen Zweigen der öffentlichen Sicherheits- und Sittenpolizei, in deren Interesse das Herumziehen von Masken zur Hintanhaltung der daraus sich ergebenden Unfüge und Gefahren durchaus nicht zu dulden, sondern gegen die dawider Handelnden ohneweiters sogleich mit

deren gefänglicher Einziehung und nach Umständen mit angemessener polizeilicher Bestrafung mit Strenge vorzugehen ist.

Sieh: Bälle — Tempus sacratum.

Materialisten. Materialisten heißen diejenigen Handelsleute, welche mit den sogenannten Materialwaaren handeln. Materialwaarenhandlungen sind, weil sie blos die Materialwaaren führen dürfen, Klassenhandlungen, und weil diese Gattung Handlungen nach den Grundsätzen der österreichischen Gewerbsverfassung blos in Hauptstädten bestehen dürfen, auf dem Lande aber nur Handlungsbefugnisse zum Handel mit gemischten Waaren zu verleihen sind: so existiren auch Materialisten nur in der Hauptstadt und nirgends auf dem Lande.

Die Materialisten unterliegen in Ansehung ihrer Waaren und der Gränzen ihres Befugnisses der Polizeiaufsicht, damit sie nicht Waarenartikel, nämlich Arzneikörper, chemische oder technische Präparate führen, welche gesetzlich nur den Apothekern gestattet sind, oder deren Verkauf der §. 125 des Strafgesetzbuches II. Theils verbietet, oder welche in die Waarenpreiszettel nach der Gubernialverordnung vom 24. Juli 1822 Nr. 30519 nicht eher aufzunehmen bewilligt werden dürfen, als bis dieselben von denjenigen geprüft worden sind, denen die Beurtheilung und Prüfung der den Apothekern und Materialwaarenhändlern zustehenden Waarenartikel, Arzneikörper, chemischen und technischen Präparate zukömmt.

Sieh: Abtreibung der Leibesfrucht — Apotheker — Gift — Polizeibezirks-Aerzte.

Materialwaaren. Sieh: Hausiren.

Maulweh. Sieh: Viehseuche.

Maurer. Sieh: Wanderbücher — Ziegeldecker.

Maurermeister. Die Maurermeister auf dem Lande, nämlich außer der Hauptstadt Prag, in Provinzialstädten, Märkten und Dörfern, sind nach dem Hofkanzleidekrete vom 2. August 1819 Nr. 23065 und Gubernialverordnung vom 2. September 1819 Nr. 37765 von dem Besuche des politechnischen Institutes und von der Zurücklegung des Lehrkurses daselbst zum Behufe der Erlangung des Meisterrechtes frei, weil nach jenem Hofkanzleidekrete der Unterricht in allem dem, was blos mechanisch ist,

der Unterweisung bei dem Gewerbe selbst überlassen bleiben muß, wobei es übrigens denjenigen, welche sich eine höhere Ausbildung zu verschaffen wünschen, freisteht, die 4. Klasse an den Hauptschulen zu besuchen, oder den Unterricht im vollkommenen Maaße an dem politechnischen Institute durch die vollständige Benützung des betreffenden Lehrkurses zu erhalten. Dadurch aber, daß den Landmaurermeistern vor Erlangung des Meisterrechtes der Besuch des politechnischen Institutes nicht als Zwangsbedingniß auferlegt ist, sind sie keineswegs von der Pflicht, sich die erforderlichen theoretischen und auch technischen Kenntnisse ihres Faches eigen zu machen, befreit, sondern sie haben sich nach der obgenannten gesetzlichen Vorschrift, bevor sie das Meisterrecht erhalten und ausüben dürfen, über die Kenntnisse auszuweisen, welche sie sich bei deren minderer Ausdehnung füglich auch ohne Studien an der politechnischen Lehranstalt erwerben können. Diese Kenntnisse sind für die Landmaurermeister unentbehrlich, und auch die beruhigende Ueberzeugung von denselben ist für die Regierung unerläßlich, weil auch die Landmaurermeister Organe der Polizeiverwaltung in der Beziehung sind, daß sie als Leiter und Werkführer bei Baulichkeiten alle jene polizeilichen Zwecke zu realisiren haben, welche bei Bauführungen in Absicht auf Feuersicherheit, Gesundheit und Regelmäßigkeit der Gebäude nach der Bauordnung zu erzielen kommen.

Der Beweis über den Besitz dieser Kenntnisse muß durch eine Prüfung hergestellt werden, welche bei der Provinzialbaudirekzion zu geschehen, und mit Vermeidung der höheren Theorien in Vorlegung jener Fragen zu bestehen hat, die ein jeder Werkmeister zu beantworten wissen muß, wenn ihm die Aufführung eines Gebäudes oder eines Dachstuhls mit Beruhigung anvertraut werden soll, und die er bei der mechanischen Erlernung seines Gewerbes, worüber er sich vor der Prüfung immer auszuweisen hat, auch leicht beantworten kann.

Zur größeren Erleichterung der Prüfungskandidaten, welche von Fall zu Fall ihre Gesuche um die Zulassung zur Prüfung mittelst ihres vorgesetzten k. Kreisamtes bei der k. k. Landesstelle einzubringen, und sich darin über dasjenige, was nach den Gewerbs- und Zunftgeneralien zur Erlangung des Meisterrechtes

erfordert wird, gehörig auszuweisen haben, werden in jedem Vierteljahre einige Tage zu den bei der Provinzialbaudirekzion abzuhaltenden Prüfungen bestimmt und kund gemacht.

Die Maurermeister für die Hauptstadt Prag haben nach den Anordnungen des Hofkanzleidekretes vom 3. April, und Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1810, dann Hofkanzleidekret vom 23. Juli 1811 und Gubernialverordnung vom 27. November 1812, endlich nach Hofkanzleidekret vom 2. August 1819 Nr 23065 und Gubernialverordnung vom 2. September 1819 Nr. 37765 zur Erlangung des Meisterrechtes die für ihr Fach vorgeschriebenen Gegenstände am politechnischen Institute zu hören, sich darüber mit guten Zeugnissen auszuweisen, und eine praktische Prüfung aus dem Baufache bei der k. Provinzialbaudirekzion abzulegen.

Wenn Maurermeister bei Bauführungen die ihnen obliegende Realisirung der Vorschriften der Bauordnung, und der mit Bauführungen zu verbindenden polizeilichen Zwecke vernachlässigen: so unterliegen sie denselben Strafen, wie die Baumeister.

Sieh: Architekt — Bau — Baumeister — Bauordnung — Feuersgefahr — Schifffahrt — Ziegeln.

Mauth-Schranken. Die Aufstellung von Holzbauden bei den Mauthschranken als Mautheinhebungspunkten von Seite der Mauthpächter auf den öffentlichen Straßen, und selbst in Städten und Märkten, in den Gässen und auf den Plätzen, kann nicht den Mauthpächtern nach ihrer Willkühr überlassen werden, weil sonst derlei Holzbauden häufig blos zur übermäßigen Bequemlichkeit der Mauthpächter, ohne wirklich vorhandenes Bedürfniß, auch zuwider der Bauordnung, den Polizeivorschriften und dem guten Geschmacke errichtet werden würden.

Um diesen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, ist in dieser Beziehung von dem k. k. Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. Kameral-Gefällenverwaltung vermöge Gubernialverordnung vom 16. Juli 1834 Nr. 27238 Folgendes vorgeschrieben:

1. Holzbauden zur Wegmautheinhebung sind nur im Falle des unausweichlichen Erfordernisses zu gestatten, indem es in polizeilicher Hinsicht vortheilhafter ist, den Mauthpächter zu ver-

pflichten, seinen Aufenthalt in einem Wohnhause mit Vermeidung der entstellenden feuergefährlichen Bauden zu nehmen.

2. Die Errichtung einer solchen Holzbaude darf selbst im Falle des unausweichlichen Erfordernisses nie eigenmächtig ohne Intervenirung der politischen Obrigkeit, welche zur polizeilichen Ueberwachung gesetzlich berufen ist, und die örtlichen und sonstigen Verhältnisse genau zu würdigen hat, geschehen, und ist von der politischen Ortsbehörde nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Herstellung der Baude baurecht, solid, und nach den Regeln des guten Geschmackes erfolge.

Die gefällsbehördlichen Wegmauthrespizirungsämter sind verpflichtet, im Falle einer Uebertretung dieser Vorschrift hievon ungesäumt die Anzeige an die politische Behörde zur weiteren Abhilfe zu erstatten.

Eben so sind aber die Kreisämter, Magistrate und Ortsvorsteherämter zur genauesten Befolgung und Ueberwachung dieser Vorschrift mit dem Beisatze angewiesen, sich in vorkommenden Fällen stets mit den betreffenden Wegmauthrespizirungsämtern in das Einvernehmen zu setzen, und allenfällige Anstände zur geeigneten Abhilfe dem k. Kreisamte anzuzeigen.

Ein bei den Mauthschranken in polizeilicher Beziehung zur Verhütung von Unglücksfällen nothwendiges Erforderniß ist deren Beleuchtung zur Nachtzeit. Ferner ist in öffentlicher Beziehung im Interesse des Publikums die Aufstellung eigener Mauthtariffe bei den Mauthschranken nothwendig, damit jeder Passant des Mauthschrankens daraus die richtige gesetzliche Mauthgebühr sogleich ersehen könne. Insbesondere nothwendig ist die Aufstellung von derlei Tariffen auf jenen Straßen, welche häufig von Ausländern, die den hierländigen Mauthtariff nicht kennen, befahren werden.

Sowohl die Beleuchtung der Mauthschranken zur Nachtzeit, als auch die Aufstellung von Mauthtariff-Tafeln an denselben ist durch die Gubernialverordnung vom 3. Februar 1837 Nr. 2765 angeordnet, und die Ueberwachung dieser Vorschrift den Kreisämtern im Einverständnisse mit den Kameralbezirksverwaltungen aufgetragen. Sowohl die Verbindlichkeit zur Beleuchtung der

Mauthschranken, als auch zur Aufstellung und Erhaltung der Mauthtarifstafeln, ist in die Mauthpachtbedingnisse einzurücken.

Von demselben Gesichtspunkte aus, daß es von Wesenheit ist, dem Publikum die Kenntniß der zu entrichtenden Mauthgebühren zu erleichtern, ist später auch mit Hofkammerdekret vom 27. Juli 1837 Zahl 31349, Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1838 Nr. 3215 verordnet worden:

1. Die Gebühren-Tabellen, welche die Mauthpächter im Grunde der mit ihnen geschlossenen Kontrakte am Einhebungslokale anzuheften verpflichtet sind, in Druck legen zu lassen, und den Pächtern mit dem Auftrage zu übergeben, sich blos derlei gedruckter Ausweise (Tariffe) zu bedienen;

2. ein Exemplar dieser Tariffe, welche mit der ämtlichen Bestättigung zu versehen sind, auch an einem sichtbaren Theile des Gebäudes, in welchem der Ortsvorstand seinen Sitz hat, anzuschlagen, und darüber zu wachen, daß diese Tabellen stets im guten und leserlichen Zustande erhalten werden.

Dem zufolge sind die Mauthtariffs-Tabellen nach dem beigehefteten Entwurfe auf Imperialpapier mit deutlichen Lettern in Druck gelegt, und zur Erzielung einer größeren Festigkeit und Dauerhaftigkeit auf festen Pappendeckel gespannt. Vor der Affigirung ist diesem Tariffe die ämtliche Bestättigung mit deutlicher Schrift beizusetzen. ⁒/.

Diese Vorschrift wegen Affigirung der Mauthtariffe ist auch auf die sämmtlichen Privatmauthen ausgedehnt, und die Tariffe bei den Privatmauthen haben eben so zu lauten, wie bei den ärarischen Mauthstazionen, mit dem Unterschiede, daß auf denselben der k. k. Adler wegzubleiben hat, und daß die Tariffe für die Privatmauthstazionen von dem Kreisamte selbst und nicht von der Kameralbezirksverwaltung zu bestättigen sind.

Zur Seite 269.

Entwurf.

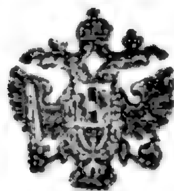

Tarif
für die Weg- und Brückenmauth.

in	Weg-Mauth C. M. kr.	Brücken-Mauth C. M. kr.
Von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung . . .		
Von jedem Stück Zugvieh außer der Bespannung, so wie von jedem Stück Tragvieh oder schweren Triebvieh, als Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln . .		
Von jedem Stück leichten Vieh und kleinen Triebvieh, als: Kälbern, Schafen, Ziegen, dem Borstenvieh u. s. w.		

Weysada
na meyto cestné a mostecké.

w	cestné meyto Střjbr. kr.	mostecké meyto Střjbr. kr.
Od kusu dobytka w potahu		
Od kusu dobytka nezapřaženého, gakož i od kusu dobytka nosicjho neb těžkého hnaného dobytka, totiž: wolů, beyků, kraw, dwau- a tříletků, mezků a oslu . . .		
Od každého kusu lehkého dobytka a drobného dobytka hnaného, totiž: telat, owec, koz, wepřowého dobytka a. t. d.		

Von der k. k. Kameralbezirks-Verwaltung.

N. N.
k. k. Kameralrath und Bezirksvorsteher.

Mauth=Tariff. Sieh: Mauthschranken.

Mechanische Künstler. Sieh: Gymnastische Künstler — Schaugegenstände.

Medaillen. Sieh: Alterthümer — Ehrenmedaillen — Münzen.

Mehl. Sieh: Bäcker — Lebensmittel — Mühlordnung.

Meister. Sieh: Arbeitspreise — Arbeitsstunden — Aufgehobene Feiertage — blaue Montage — Feiertage — Gesellen — Vagabunden — Wanderbücher — Wiederholungsunterricht.

Meisterstück. Sieh: Gastereien.

Meldung. Da für die öffentliche Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von der größten Wichtigkeit ist: so erklärt der §. 78 des Strafgesetzbuches II. Theils jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften für eine schwere Polizeiübertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen, welche zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. Die Fälle dieser Uebertretung sind nach dem genannten Gesetzparagraphe folgende:

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häusererträges fünf bis fünfzig Gulden.

b) Wenn jemand Zimmer wochen= oder monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die

Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden; das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankhause.

e) Wenn jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Nach dem vorstehenden §. des Strafgesetzbuches II. Theils lit. e. sind falsche Angaben in den Meldungszetteln für eine schwere Polizeiübertretung erklärt und der darin bestimmten Strafe unterworfen.

Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben nicht minder strafwürdig erscheinen: so haben Seine Majestät unterm 16. März 1833, bekannt gemacht mit Hofkanzleidekret vom 26. März 1833 Zahl 6428 und Gubernialverordnung vom 25. April 1833 Nr. 15642 zu entschließen geruhet, daß wer überhaupt die Polizei- oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder andern Urkunden veranlassen, oder sich fremder Pässe und Urkunden bedienen, und bei den Behörden fälschlich den Namen der Person, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Per-

son falsche Angaben machen), ebenfalls eine schwere Polizeiübertretung begeht, und nach den in dem obgedachten §. 78 lit. e. enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Ausgenommen hievon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nämlich:

a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldiget wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung befindet;

b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust an Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefällsübertretungen, wegen des Tragens verbotener Waffen u. s. w. verwickelt ist;

c) wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Gattungen anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bei welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine Untersuchung eingeleitet wird.

Sieh: Abschaffung — Fremde — Fremden-Anzeige — Landpolizeiordnung — Namen.

Meldungszettel. Sieh: Meldung.

Melissengeist. Nach §. 7 des Hausirpatents vom 5. Mai 1811 sind alle gebrannte Wässer und Medizinalartikel überhaupt von dem Hausirhandel ausgeschlossen, unter welche auch der Melissengeist gehört. Mit der Gubernialverordnung vom 9. Mai 1822 Nr. 20677 sind die Ortspolizeibehörden angewiesen, auf Krämer und Hausirer mit Melissengeist aufmerksam zu seyn, und in Fällen der Betretung solcher Individuen nach Vorschrift der Hofkanzleidekrete vom 11. Febr. 1819 Z. 4106 und vom 8. März 1821 Z. 5355, Gubernialverordnungen vom 12. April 1819 Nr. 17455 und vom 28. März 1821 Nr. 14977 das Amt zu handeln.

Sieh: Arzneien.

Memorabilienbücher. Sieh: Denkbücher.

Menagerie. Sieh: Gymnastische Künstler — Schaugegenstände.

Messinggeschirre. Sieh: Geschirre — Gift.

Mezzo duodeci oder **Halb Zwölf.** Sieh: Verbotene Spiele.

Mieder. Bei dem schädlichen Einflusse, welchen das Tragen von Miedern (Schnürbrüsten) auf die Gesundheit und den Wuchs des weiblichen Geschlechtes übt, ist durch die Hofdekrete vom 14. August 1783 und 3. Dezember 1812 verordnet, daß in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer irgend eine öffentliche Erziehungsanstalt besteht, keine Mieder von was immer für einer Gattung getragen, und keine Kinder weiblichen Geschlechtes mit Miedern in die Schulen oder sonstigen Anstalten aufgenommen und gelitten werden dürfen.

Milch. Milch und Schmetten sind Artikel, welche unter die allgemeinen und nothwendigsten täglichen Lebensbedürfnisse gehören. Als solche bilden dieselben einen wichtigen Gegenstand der Sanitätspolizei und ihrer praktischen Organe, und erheischen deren Aufmerksamkeit, unausgesetzte Wachsamkeit und strenges Verfahren um so nothwendiger, als gerade diese beiden Artikel von Lebensmitteln häufigen Verfälschungen von Seite der mit selben zwischen den Produzenten und dem Publikum verkehrenden Individuen unterliegen, und als ferner die Verfälschungen nicht selten von sehr raffinirter Art, und wegen der mancherlei Zusätze öfters auch der Gesundheit sehr nachtheilig sind. Weiter ist zur Zeit einer herrschenden Viehseuche die Nutzung der Milch für die menschliche Gesundheit gefährlich und schädlich, daher selbe von Thieren, welche von der Seuche befallen sind, nicht genossen werden darf, wofür eine sorgfältige polizeiliche Waltung die geeigneten Verfügungen zu treffen hat.

Schon das Patent vom 14. Mai 1770 ordnete in diesen beiden Beziehungen zur Verwahrung des Publicums von verfälschter und ungesunder Milch an, daß selbe bei ihrer Einfuhr zum Verkaufe untersucht werde, ob sie ächt und gesund sey. Kömmt die Milch aus verdächtigen Orten, wo in der Umgegend oder im Orte selbst der Viehfall herrscht, so ist selbe zum Verkaufe gar nicht einzulassen, sondern bei dem mindesten Verdachte in Gegenwart des Eigenthümers zu vertilgen. Eben so ist nach dem genannten Patente verfälschte Milch sogleich wegzunehmen. Weil es aber auch geschieht, daß die Milch erst in dem Verkaufsorte selbst gemischt und gefälscht wird: so haben die Organe der praktischen Polizei und der Marktaufsicht die Milch

auf den zu ihrem Verkaufe bestimmten Standorten genau zu untersuchen, und bei entdeckter Fälschung in gleicher Art vorzugehen, wenn nicht etwa die Art der Verfälschung einen strengeren Vorgang erheischt. Auch die Käufer selbst sollen, wenn sie die Bevortheilung und Fälschung an der schlechten Qualität der Milch wahrnehmen, sich um Abhilfe an die Marktaufsicht, im Falle aber diese keine Genugthuung schaffen sollte, an die Polizeibehörde wenden, welche sodann das schuldige Aufsichtsindividuum, und auch den Verkäufer nebst der Konfiskazion der Milch zu bestrafen hat.

Uebrigens gehört die Milch unter jene Feilschaften, welche nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 an Sonn- und Feiertagen nur bis 9 Uhr Vormittags unter Konfiskazionsstrafe verkauft werden dürfen.

Sieh: Polizeiordnung — Viehseuche.

Militär. Da das k. k. Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmt ist: so treten auch Fälle ein, wo dasselbe für diese polizeilichen Zwecke entweder in kleineren Abtheilungen, oder im Interesse der öffentlichen Verwaltung selbst auch mit größeren Kommanden mitwirkt.

Um bei diesem gemeinschaftlichen Zusammenwirken der politischen Behörden mit dem Militär jede Kollision zu vermeiden, und in dasselbe die für die Erreichung des jedesmaligen Zweckes nothwendige Einheit zu bringen, bestehen hierwegen eigene gesetzliche Normen.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 17. Dezember 1835, bekannt gemacht mit Hofkanzleidekret vom 27. Mai 1837 Zahl 11340 und Gubernialverordnung vom 6. Juni 1837 Nr. 26904 ist ein Militärkommando, wenn selbes von Seite der Zivilbehörden zur Vornahme gemeinschaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menschen requirirt und befehligt wird, hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt an den, eine derlei Streifung leitenden Zivilkommissär anzuweisen, und es gilt diese Vorschrift in allen Fällen, wo das Militär nicht allein, sondern als Assistenz für das Zivile einschreitet.

Bei Feuersbrünsten hat das Militär nach der Verordnung vom 7. Juli 1804 sich in die Löschanstalten nicht einzumengen,

sondern blos auf vorausgegangenes Ansuchen dem Politiko die nöthige Assistenz zu leisten, und kein Militärindividuum darf einige was immer für Namen habende Exzessen an Landeinwohnern, Bürgern oder Beamten ausüben, widrigens gegen diejenigen, welche sich dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen, nach aller Schärfe der Gesetze unnachsichtlich vorzugehen ist.

Durch das Hofdekret vom 10. Juli 1777 ist dem sämmtlichen Militär verboten, den Unterthanen Bittschriften zu verfassen, oder selbe zu vertreten.

Wenn ein Militärindividuum sich entleibt, hat das Politikum ohne Beiziehung des Militärs nach der Verordnung vom 26. Juni 1769 für sich allein nichts vorzunehmen.

Auf der Straße bettelnde Soldaten sind nach dem Hofkanzleidekrete vom 31. Oktober 1813 anzuhalten und an die nächste Militärbehörde abzugeben.

In gleicher Absicht erfloß das Hofkanzleidekret vom 5. Oktober 1814, nach welchem verstümmelte Soldaten und andere Leute in der Militärmontur, welche auf öffentlichen Straßen betteln, einzuziehen, die wirklichen Militärindividuen dem nächsten Militärkommando zur normalmäßigen Behandlung, jene Individuen aber, welche unter die Zivilgerichtsbarkeit gehören, ihrer Obrigkeit zu übergeben sind.

Erkrankte Militärindividuen, welche auf dem Lande unter der Aufsicht der politischen Behörden wohnen, sind nach den Gubernialverordnungen vom 27. Jänner und 30. Juni 1825 Nr. 3298 und 34283, vom 1. Juni 1826 Nr. 29512, vom 7. Mai 1835 Nr. 19249, dann nach der Präsidialverordnung vom 16. Juli 1836 Nr. 5472 schleunig in das nächste Militärspital einzuliefern. Diese gesetzlichen Vorschriften sind um so genauer und gewissenhafter zu befolgen, als den politischen Behörden, unter deren Aufsicht einzelne Militärindividuen auf dem Lande wohnen, auch die sanitätspolizeiliche Pflicht obliegt, für dieselben in Krankheitsfällen dadurch zu sorgen, daß sie der entsprechenden ärztlichen Behandlung und Heilung unterzogen werden, und als ferner von Seite mehrerer Militärspitäler schon öfters laute Klagen erhoben worden sind, daß sehr häufig beurlaubte Militärs, Patentalinvaliden, und im Allgemeinen solche auf dem

Lande und unter der Aufsicht der Zivilbehörden wohnende Militärindividuen, welche zur Aufnahme in ein Militärspital in Krankheitsfällen geeignet sind, erst dann in die Militärspitäler abgegeben werden, wenn sich ihr Krankheitszustand dergestalt verschlimmert hat, daß ungeachtet der sorgfältigsten Pflege und ärztlichen Behandlung keine Rettung mehr möglich ist. Außer den beklagenswerthen Folgen solcher Verzögerungen für die betreffenden Individuen, welche bei anfänglich wenig bedeutenden Krankheiten oder körperlichen Verletzungen leicht hätten gerettet werden können, entsteht dadurch auch noch der große Nachtheil, daß sich ein ungegründetes Mißtrauen gegen die militärärztliche Behandlung im Lande verbreitet und sich ähnliche Fälle dadurch noch häufiger wiederholen müssen, und wesentlich dazu beitragen, die Abneigung gegen den Militärdienst zu vermehren.

Sieh: Betteln — Feuerlöschordnung — Feuersgefahr — Invaliden — Militärassistenz — Militärurlauber — Orden — Pässe — Passanten — Schießen — Selbstmord — Straßen — Theater — Viehseuche — Waldungen — Winkelschreiber.

Militärärzte. Vermöge allerhöchsten Befehls und Hofkanzleidekretes vom 1. November 1812, dann vom 31. März 1813 gebühren den an der Josephinischen Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich in wirklichen Militärdiensten befinden oder aus denselben getreten seyn, in Gemäßheit des erlangten Diploms die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Zivilpraxis, welche die Magistri und Doktoren der Chirurgie, welche an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, genießen; den Militärärzten aber, die kein Diplom haben, ist die Ausübung der Zivilprax untersagt. Die innere Heilprax bei Zivilpersonen dürfen jedoch die Militärärzte nach der Gubernialverordnung vom 2. Dezember 1819 Nr. 51393 in Folge allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1819 und Hofkanzleidekret vom 28. Oktober 1819 Nr. 33749, erflossen mit Beziehung auf die obigen beiden Hofdekrete und auf die Statuten der Josephinischen Akademie, nicht ausüben.

In jenen Orten, wo Viehseuchen ausbrechen, können nach der Gubernialverordnung vom 31. Jänner 1829 Nr. 3919 zur Untersuchung des zum Aushauen bestimmten Schlachtviehes und

seines Gesundheitszustandes auch Militärärzte verwendet werden, wenn sich in solchen Orten keine für diesen Zweck bestimmten Zivilärzte befinden, und sich die Einwirkung der Militärärzte hiebei räthlich zeigt.

Sieh: Impfung.

Militär-Assistenz. Die Militär-Assistenz besteht in der Anwendung von Militärkräften und Waffengewalt entweder im Interesse der auf irgend eine Art gefährdeten öffentlichen Sicherheit, oder zur Erreichung sonst irgend eines Zweckes der öffentlichen Verwaltung. Die Stärke der Militärassistenz richtet sich immer nach den in jedem einzelnen Falle ihres Bedarfes obwaltenden besonderen Umständen, und selbe muß jedesmal im ordentlichen Dienstwege gehörig angesucht und beigegeben werden.

Nur die Kreisämter als die exekutiven Regierungsbehörden können in der Regel die Militärassistenz ansuchen; die Wirthschaftsämter können sich mit dem Ansuchen um eine Militärassistenz nach den Verordnungen vom 5. Juni 1788 und vom 14. September 1798 nur in dringenden Fällen, wo wirklich Gefahr am Verzuge haftet, an die Militärbehörden wenden.

Nach der Gubernialverordnung vom 4. Oktober 1822 Nr. 49747 ist jede Militärabtheilung, wenn in deren Nähe die öffentliche Sicherheit auf irgend eine Art gefährdet werden sollte, verpflichtet, die von den politischen Behörden angesprochene Assistenz unbeanständet mit aller Wirksamkeit beizustellen.

Die Militärassistenz wird nicht allein im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu Streifungen und zur Habhaftwerdung und Einziehung gemeinschädlicher, der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Individuen verwendet; selbe ist auch ein Zwangsmittel zur Vollzugsetzung behördlicher Anordnungen und Entscheidungen in Hinsicht persönlicher Leistungen, welchen sich die Unterthanen nicht fügen wollen. Ueber die Anwendung der Militärassistenz für diesen Zweck enthält die Gubernialverordnung vom 27. August 1829 Nr. 35749 die Bemerkung, derselbe werde nicht erreicht, wenn die Assistenzmannschaft blos eingelegt, und es dabei den stützigen Insassen überlassen wird, ob sie ihrer Verpflichtung nachkommen, den behördlichen Anordnungen und Entscheidungen Folge leisten wollen oder nicht, weil sie sich durch die Berichtigung der

Assistenzgebühr der Erfüllung ihrer Obliegenheiten ganz entziehen, oder solche wenigstens so lange hinhalten können, als ihre Vermögenskräfte die Assistenzgebühren decken.

Die Assistenzmannschaft muß daher nach der genannten Gubernialverordnung immer in der Art verwendet werden, daß die stützigen Insassen mittelst derselben zur genauen Vollziehung der ämtlichen Anordnungen sogleich und in so lange verhalten werden, bis sie ihre Schuldigkeiten freiwillig verrichten, und überzeugt sind, daß ihr Weigern fruchtlos sey. Immer ist aber bei der Anwendung der Militärassistenz der Grundsatz festzuhalten, daß dieselbe als ein Gewaltmittel nur im äußersten Falle zu bewilligen sey, wenn nämlich der Beweis vorliegt, daß die einheimischen Zwangsmittel fruchtlos angewendet wurden, oder deren Anwendung auf jeden Fall fruchtlos wäre.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1785 findet zwar die Militärassistenz in Fällen, wo der Ungehorsam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn seinen Bezug hat, nicht Statt. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch blos darauf, daß nicht die obrigkeitlichen Aemter selbst in grundherrlichen Angelegenheiten die Militärassistenz anwenden dürfen; denn nach dem erflossenen deklaratorischen Hofdekrete vom 2. Jänner 1786 ist die obige allerhöchste Entschließung keineswegs dahin zu deuten, daß die Militärassistenz in keinem Falle mehr Platz greifen könne, wo das Interesse der Dominien mit eintritt. Dieses erläuternde Hofdekret erklärt vielmehr, daß in Fällen, wo der Unterthan sich gegen Verordnungen des k. k. Guberniums oder der Kreisämter ungehorsam und stützig zeiget, wenn solche Verordnungen auch blos herrschaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenstande haben, dennoch die Militärassistenz in Anwendung zu bringen sey, da Sr. Majestät gnädigste Absicht keineswegs dahin geht, halsstärrige Unterthanen in ihrem Starrsinne zu schützen, sondern blos zu verhindern, daß nicht etwa Unterthanen, die aus Unvermögenheit ihre Gaben zu entrichten nicht im Stande sind, oder zu deren Abtragung sie nicht verbunden zu seyn glauben, sogleich und ohne höhere Entscheidung mit Militärassistenz belegt und dadurch noch mehr an ihren Vermögenskräften geschwächt, oder ihre Beschwerde, welche auch gegrün

det seyn kann, anzubringen abgehalten würden. Ja es ist überdieß durch das Hofkanzleipräsidialdekret vom 15. Februar 1835 Zahl 272 und Gubernialpräsidialdekret vom 3. März 1835 Zahl 1174 verordnet, stets darauf zu sehen, daß das obige Hofdekret vom 2. Jänner 1786 über die Anwendung der Militärassistenz bei Renitenzfällen der Unterthanen genau gehandhabt werde.

Wie die Stärke der Militärassistenz, so richtet sich auch die Art der Verwendung derselben in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden besonderen Umständen; immer aber ist das zur Leistung der Assistenz abgeordnete Militärkommando hinsichtlich seiner Verwendung und hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt nach der allerhöchsten Entschließung vom 17. Dezember 1835, Hofkanzleidekret vom 27. Mai 1837 Zahl 11340 und Gubernialverordnung vom 6. Juni 1837 Nr. 26904 an den leitenden Zivilkommissär anzuweisen, welchem die Durchführung des ganzen Aktes für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes übertragen ist.

Was die Gebühr für die Militärassistenzmannschaft anbelangt: so ist selbe nach dem Hofdekrete vom 30. Jänner 1783 eben so festgesetzt, wie sie der Militärexekuzionsmannschaft bei der Eintreibung der Kontribuzionsreste verabreicht wird, und nur der Offizier muß von der Obrigkeit unterhalten und unterbracht werden. Da nach dem mit Gubernialverordnung vom 20. Juli 1821 Nr. 25332 bekannt gemachten Hofkanzleidekrete vom 6. Juli 1821 Zahl 18365 die Exekuzionsgebühr auf 6 kr. W. W. festgesetzt ist: so waltet über die Assistenzgebühr in gleicher Ziffer nach der Gubernialverordnung vom 27. August 1829 Nr. 35749 kein Zweifel ob. Im Uebrigen betrifft die Subsistenz der Militärassistenzkommanden nicht den polizeilichen, sondern den ökonomischen Theil der öffentlichen Verwaltung, wofür die Normen die Gubernialverordnungen vom 9. April 1840 Nr. 18758, vom 14. Mai 1840 Nr. 25969 und vom 22. Oktober 1840 Nr. 55982 sammt den denselben zum Grunde liegenden höheren Bestimmungen geben.

Sieh: Militär — Streifungen.

Militärbälle. Sieh: Armeninstitut.

Militär-Monturstücke. Mit Militär-Montur-

stücken wird von jeher der Unfug getrieben, daß dieselben öfters verkauft, vertauscht oder verschenkt werden, wodurch das allerhöchste Aerar im Ganzen durch die an verschiedenen Orten verübten derlei Unfüge zu bedeutendem Schaden kommt. Dieser Unfug findet in dem Eigennutze und in der Gewinnsucht stets seine Nahrung, weßwegen demselben auch nicht anders, als durch unausgesetzte, gespannte Wachsamkeit der Polizei, durch treue Beachtung der über diesen Gegenstand erflossenen gesetzlichen Bestimmungen, durch scharfe Verfolgung vorkommender Uebertretungsfälle, und durch strenge Bestrafung der überwiesenen Thäter wirksam begegnet werden kann. Daß aber in allen diesen Beziehungen die Organe der praktischen Polizei hinter ihrer Pflicht zurückbleiben, beweisen die vielen Republizirungen der in dieser für das allerhöchste Aerar wichtigen Angelegenheit erflossenen gesetzlichen Bestimmungen.

Schon in den Gesetzen für die k. k. Armee ist allen Militärparteien verboten, Fassungsgegenstände von was immer für einer Art an das Zivile zu verkaufen. Dieses Verbot wurde vermöge der Hofkanzleidekrete vom 31. März 1785 Zahl 593 — vom 23. November 1786 Zahl 2256 — vom 16. September 1797 Zahl 32134 allgemein bekannt gemacht. Ungeachtet dessen aber wurden Aerarial-Monturstücke und andere Natural-Fassungsgegenstände von dem Zivile dem Militär abgekauft, hiedurch dem k. k. Militär-Aerar vielfältige Verkürzungen zugefügt, und von den Käufern die Entschuldigung dahin vorgebracht, daß ihnen von einem Verbote der Ansichbringung solcher Artikel nichts bekannt gewesen sey.

Es wurde daher neuerlich mit Hofkanzleidekret vom 24. November 1808 verordnet und kundgemacht, daß jeder Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., wodurch eine Zivilperson von einer Militärpartei außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung ärarische Fassungsartikel oder Quittungen und Anweisungen an sich bringt, ungiltig sey, und daß derjenige, welcher ein solches Gut durch Kauf, Tausch, Schenkung oder wie sonst immer an sich gebracht hat, zur Zurückstellung desselben, wenn es noch bei ihm angetroffen wird, im entgegengesetzten Fall aber zum Ersatze seines wahren Werthes verhalten werden soll. Mit Hof-

kanzleidekret vom 15. Dezember 1808 wurde dieses Verbot erneuert, aber der Unfug wurde fortgetrieben, und mittelst Hofkanzleidekretes vom 13. März 1810 wurde die Ansichbringung von Aerarialgütern, als: Rüstungs- und Armaturs-Stücken, Monturs-Sorten und anderen militärischen Erfordernissen, Natural- und Magazinsvorräthen, Bergwerksprodukten und Fabrikaten, Salz- und Tabakvorräthen ꝛc überall verboten.

Neuerliche Uebertretungen dieser gesetzlichen Bestimmungen veranlaßten den k. k. Hofkriegsrath im Jahre 1816 das Nöthige an die sämmtlichen Generalkommanden zu erlassen, und in Gemäßheit dieser Verfügung wurden mit Hofkanzleidekret vom 24. Oktober 1816, kundgemacht mit Gubernial-Verordnung vom 16. November 1816 Nr. 50614, die bestehenden Verbotsgesetze republizirt.

Gleiche Republizirungen fanden mittelst der Gubernialverordnungen vom 16 Juni 1825 Nr. 37732, vom 30. April 1829 Nr. 18944, vom 20. Dezember 1829 Nr. 55910, vom 27. Februar 1834 Nr. 3465, vom 25. April 1835 Nr. 19372 und vom 31. Jänner 1838 Nr. 43624 Statt, weil stets Fälle von Verkauf, Tausch oder Schenkungen ärarischer Monturstücke oder sonstiger Gegenstände vorkommen, und insbesondere aus den militärischen Arrestantenkonsignationen wahrgenommen worden ist, daß bei sehr vielen Untersuchungen und Aburtheilungen der Verkauf ärarischer Monturstücke vorgekommen ist, weil ferner bey manchen Regimentern dieser Unfug zum Nachtheile des allerhöchsten Aerars stark eingerissen war, und weil vorzüglich Juden denselben durch Ankauf solcher Gegenstände begünstigt haben. Gleichzeitig mit den letzten Republizirungen wurden die Polizeibehörden nicht nur für die genaue Handhabung der dießfälligen hohen Anordnungen verantwortlich erklärt, sondern auch verpflichtet, in Fällen, wo Uebertretungen dieser Vorschriften vorkommen, die Militärbehörden in der Erhebung des Thatbestandes und in der Erstattung der dießfälligen Auskünfte mit allem Eifer und aller Beschleunigung thätig zu unterstützen.

Diese häufigen und kurz nach einander gefolgten Republizirungen führen von selbst auf das Resultat, daß der Gegenstand wegen Verkauf von Aerarial-Montursstücken u. dgl. bisher

nicht jener aufmerksamen Betrachtung gewürdigt worden ist, welche derselbe bei seiner näheren Erwägung verdient. Nicht eben jeder einzelne Uebertretungsfall für sich bringt dem allerhöchsten Aerar so großen Schaden; aber so wie ein Fall in einem Polizeibezirke vorkömmt, eben so ereignen sich auch Fälle gleichzeitig an mehreren Orten, und diese zusammengenommen schwellen den Nachtheil im Ganzen zu einer bedeutenden, dem allerhöchsten Aerar empfindlichen Größe. Wird sorgfältig jeder einzelne Uebertretungsfall für sich vermieden, werden derlei Unfüge durch stets wachsame Strenge der Polizei einzeln abgehalten, müssen hiedurch Militär= und Zivilparteien in steter Besorgniß stehen, mit ihrer Gesetzübertretung sogleich verrathen zu werden: so wird auch den Verkürzungen des allerhöchsten Aerars im Ganzen vorgebeugt, und jeder Polizeibezirk hat pflichtmäßig seinen Theil dazu beigetragen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist der in Bezug auf einzelne Fälle scheinbar unwichtige Gegenstand zur Erkennung seiner Wichtigkeit im Ganzen zu betrachten, zu erwägen, und zu behandeln, und dabei sich gegenwärtig zu halten, daß vermöge hofkriegsrechtlichen Restriptes vom 28. Juli 1839 E. 3099, Hofkanzleidekret vom 29. August 1839 Zahl 26261 und Gubernialverordnung vom 25. September 1839 Nr. 52902 den Truppen nur gestattet ist, die für den Militärgebrauch nicht mehr verwendbaren Sorten, ausschließend nur dergestalt zerrissen, zerschnitten oder zerschlagen, daß selbe auf keine Art mehr zu ganzen Stücken zusammengesetzt werden können, lizitando öffentlich hintanzugeben, welche Lizitazionen durch den Truppen= oder Abtheilungskommandanten im Voraus mittelst der Obrigkeit zu publiziren sind, und bei denen diese Kommandanten persönlich zu interveniren und sich von der gänzlichen Zerstückelung der veräußert werdenden Abfälle zu überzeugen haben. Was anders verkauft und vorgefunden wird, ist sonach ein Gegenstand der polizeilichen Aufmerksamkeit und unterliegt der Amtshandlung nach den obbezeichneten gesetzlichen Vorschriften.

Militär = Urlauber. Die Militär = Urlauber, da sie vom Militär nicht entlassen sind, sondern fortan bis zu ihrem förmlichen Austritte aus demselben in dem Status der betref=

fenden Truppenkörper, denen sie angehören, geführt werden, sind eigentlich ein Gegenstand der Militärangelegenheiten. Weil aber die Militär-Urlauber während der Urlaubszeit entfernt von ihren Truppenkörpern unter dem Zivile leben, und nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen auch selbst der Zivilgerichtsbarkeit unterstehen: so kommen die Zivilbehörden mit ihnen nicht nur in häufige Berührung, sondern dieselben haben auch gegen die Militär-Urlauber bestimmte gesetzliche Verpflichtungen, welche in folgende Hauptmomente zerfallen:

I. Nahrungserwerb der Militär-Urlauber.

II. Aerztliche Untersuchung derselben beim Eintritte in die Urlaubsstazion.

III. Evidenzhaltung derselben.

IV. Gerichtsbarkeit der Militär Urlauber.

V. Ihre Bestrafung für begangene Exzesse.

VI. Ertheilung der Heirathsbewilligung für dieselben.

VII. Ihre Bekleidung beim Einrücken vom Urlaube.

VIII. Ablieferung der Militär-Urlauber im Falle ihrer Erkrankung in ein Militärspital.

Zu I. Es ist ein großer polizeilicher Uebelstand selbst für die öffentliche Sicherheit, wenn Militär-Urlauber keinen gehörigen Nahrungserwerb, folglich ihre Subsistenz während der Urlaubszeit nicht gedeckt haben. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes gleich in seiner ersten Quelle sind die sämmtlichen Truppenkörper angewiesen, nur solche Militärindividuen zu beurlauben, welche nach vorher eingeholter beruhigender Ueberzeugung einen gehörigen Nahrungserwerb haben. In derselben Absicht ist den Militär-Urlaubern während ihres Urlaubes nach aller Möglichkeit der nöthige Erwerb zu verschaffen. Treten aber Fälle ein, wo Militär-Urlauber dennoch keinen Erwerb haben, so sind dieselben auf der Grundlage eines von der politischen Behörde, unter welcher sie sich befinden, ausgestellten Erwerbslosigkeitszeugnisses zu ihrem Truppenkörper einzuberufen, um welche Einberufung unter Anschluß des Erwerbslosigkeitszeugnisses das Ansuchen zu stellen ist. Derlei Zeugnisse sind jedoch nicht ohne dringende Nothwendigkeit auszustellen, und es gilt hiebei der Grundsatz, daß nicht der Mangel an Verdienst von wenigen

Tagen, sondern ein länger andauernder Mangel an Erwerb des beurlaubten Soldaten, dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich oder unthunlich ist, für Erwerbsunfähigkeit zu halten sey.

Aus ist es ferner zur Vermeidung von Exzessen im Interesse der öffentlichen Sicherheit von Wichtigkeit, daß die Militär-Urlauber selbst auch bei ihrem Einrücken gehörig verpflegt seyen, zu welchem Ende in Fällen von Mittellosigkeit bewilligt ist, daß sich derlei Militär-Urlauber an den nächst gelegenen Militärköper wenden, welcher sie zu übernehmen und sofort an das nächste Transportsammelhaus zur Weiterinstradirung an die betreffenden Truppenkörper abzusenden hat.

Die auf diese Abtheilung zu I. Bezug nehmenden gesetzlichen Vorschriften sind: Die Gubernialverordnung vom 31. Juli 1829 Nr. 33393 — die Gubernialverordnung vom 13. Mai 1831 Nr. 19329 — das Hofkanzleidekret vom 28. August 1831 Zahl 20001 und die Gubernialverordnung vom 1. September 1831 Nr. 35533 — die allerhöchste Entschließung vom 2. Dezember 1831 und die Gubernialverordnung vom 13. Jänner 1832 Nr. 1263 — die Gubernialverordnung vom 21. Mai 1833 Nr. 22513 — die Gubernialverordnung vom 1. August 1836 Nr. 39020.

Zu II. Beim Antritte des Urlaubes sind die Militär-Urlauber gleich nach ihrem Eintreffen in der Urlaubsstazion im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes überhaupt, und insbesondere in Absicht auf die Hintanhaltung der Verbreitung der Lustseuche von einem Militärarzte, oder in Ermangelung desselben von einem Zivilarzte gehörig zu untersuchen. Die dieser Abtheilung angehörigen Vorschriften sind: das Hofkanzleidekret vom 17. April 1817 — das Hofkanzleidekret vom 19. Juni 1824 Zahl 18233 — die Präsidialverordnung vom 22. September 1825 Nr. 5483 — die Gubernialverordnung vom 31. Dezember 1825 Nr. 69163.

Zu III. Ein wesentliches Erforderniß, damit die Truppenkörper ihre beurlaubte Mannschaft nach Bedarf einberufen können, ist die gehörige Evidenzhaltung der Militär-Urlauber. Diese liegt den politischen Behörden der Urlaubsstazionen ob, wofür ihnen folgende Normen zu dienen haben: die Gubernialverord-

nung vom 25. April 1825 Nr. 18183 — das Hofkanzleidekret vom 17. September 1825 Zahl 28708 und die Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1825 Nr. 53517 — die Gubernialverordnung vom 25. Oktober 1825 Nr. 57271 — die Gubernialverordnung vom 5. November 1825 Nr. 59118 — das Hofkanzleidekret vom 11. März 1830 Z. 5010 und die Gubernialverordnung vom 20. März 1830 Nr. 11576 — das Hofkanzleidekret vom 14. Dezember 1830 Zahl 28423 und die Gubernialverordnung vom 18. Jänner 1831 Nr. 54840 — das Hofkanzleidekret vom 3. April 1831 Zahl 7967 und die Gubernialverordnung vom 30. April 1831 Nr. 16753 — die Gubernialverordnung vom 21. September 1835 Nr. 43771.

Zu IV. Nachstehende gesetzliche Bestimmungen haben die Militär-Urlauber während der Urlaubszeit der Zivilgerichtsbarkeit zugewiesen: die allerhöchste Entschließung vom 27. Juni 1835, Hofkanzleidekret vom 31. Juni 1835 Zahl 19236 und Gubernialverordnung vom 16. August 1835 Nr. 39730 — die Gubernialverordnung vom 10. Mai 1836 Nr. 20708 — das Hofkanzleidekret vom 22. Dezember 1836 Zahl 32346 und die Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1837 Nr. 3843 — das Hofkanzleidekret vom 4. Februar 1837 Zahl 2144 und die Gubernialverordnung vom 7. März 1837 Nr. 11105 — das Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1837 Zahl 9817 und die Gubernialverordnung vom 31. Mai 1837 Nr. 25685 — das Hofkanzleidekret vom 6. Oktober 1837 Zahl 24665 und die Gubernialverordnung vom 20. Oktober 1837 Nr. 51252 — die Gubernialverordnung vom 26. Oktober 1837 Nr. 52511.

Zu V. Wie Exzesse als eine Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe überhaupt nicht geduldet werden können, so ist dieses auch bei Militär-Urlaubern der Fall, welche hiefür der angemessenen Strafe zu unterziehen sind. Es bestehen hierüber besondere Vorschriften, wie sie namentlich in dem Hofkanzleidekrete vom 5. Dezember 1828 Zahl 27782 und der Gubernialverordnung vom 22. Dezember 1828 Nr. 57594 unter Wiederholung früherer gesetzlicher Bestimmungen, dann in dem Hofkanzleidekrete vom 7. Juni 1839 Zahl 13493 und Gubernialverordnung vom 23. Juni 1839 Nr. 34768 vorgezeichnet wor-

den sind. Die ersteren erhielten durch die mittlerweile den Zivilbehörden übertragene Gerichtsbarkeit über die Militärurlauber die geeignete Modifikazion.

Zu VI. Das Verfahren bei Ertheilung von Heirathslizenzen an Militär-Urlauber zeichnet das mit der Gubernialverordnung vom 27. Oktober 1825 Nr. 57135 bekannt gemachte k. k.-hofkriegsräthliche Reskript vom 30. August 1825 Lit. N. Nr. 3368 vor.

Zu VII. Durch das Hofkanzleidekret vom 11. August 1830 Zahl 18794 und die Gubernialverordnung vom 4. September 1830 Nr. 37339 ist den politischen obrigkeitlichen Behörden die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß die Militärurlauber bei ihrem Einrücken gehörig bekleidet seyen.

Zu VIII. In Erkrankungsfällen können Militärurlauber zwar auch bei Hause, wenn sie die gehörige Pflege haben, der ärztlichen Behandlung unterzogen werden. In der Regel aber sind dieselben in das Militärspital bei Zeiten abzugeben, und nicht erst dann, wenn die Krankheit schon so weit vorgeschritten ist, daß der Kranke nur mit der größten Gefahr transportirt werden kann, und daß eine Rettung vielleicht gar nicht mehr möglich ist. Diese polizeiliche Sorgfalt für Gesundheit und Leben der Militärurlauber ist den politischen Ortsobrigkeiten streng auferlegt, und die gesetzlichen Vorschriften hiefür sind: die Gubernialverordnung vom 21. Dezember 1817 Nr. 59198 — die Gubernialverordnung vom 30. Juni 1824 Nr. 33416 — die Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1825 Nr. 3298 — die Gubernialverordnung vom 30. Juni 1825 Nr. 34283 — die Gubernialverordnung vom 31. Dezember 1825 Nr. 69132 — die Gubernialverordnung vom 19. März 1826 Nr. 14929 — die Gubernialverordnung vom 1. Juni 1826 Nro. 29512 — das Hofkanzleidekret vom 8. November 1832 Zahl 25595 und die Gubernialverordnung vom 30. November 1832 Nro. 50413 — die Gubernialverordnung vom 6. April 1835 Nr. 15636 — die Gubernialverordnung vom 7. Mai 1835 Nro. 19249 — die Gubernialverordnung vom 14. Juni 1836 Nro. 28616 — die Präsidialverordnung vom 16. Juli 1836 Nr. 5472 — die Gubernialverordnung vom 19. Oktober 1839 Nr. 58993.

Sieh: Aerzte — Militär.

Milzbrand. Sieh: Viehseuche.

Mineralsäuren. Sieh: Hausiren.

Mineralwässer. Mineralwässer haben eine medizinische Wirkung auf die menschliche Gesundheit, werden in dieser Absicht getrunken, und bilden sonach in der Eigenschaft als Arzneien einen wichtigen Gegenstand der Sanitätspolizei, zugleich aber auch der Eigenthumspolizei, weil verdorbene Mineralwässer die gesuchte medizinische Wirkung nicht haben, folglich durch den Verkauf verdorbener Mineralwässer das Publikum auch bevortheilt wird.

Damit der sanitätspolizeiliche Zweck des Verkaufes blos ächter, unverdorbener und wirksamer Mineralwässer erreicht, und das Publikum bei dem Ankaufe derselben vor Bevortheilungen gesichert werde, sind schon mit den Hofkanzleidekreten vom 26. Oktober 1793 Zahl 3074, dann vom 8. Februar 1794 Z. 352, und vom 26. Juli 1794 Zahl 1454, endlich mit der Gubernialverordnung vom 18. August 1823 Nr. 32420 eigene gesetzliche Bestimmungen erflossen, welche mit der Gubernialverordnung vom 19. Dezember 1833 Nr. 54140 in nachstehende Normalvorschrift zusammengefaßt worden sind.

1. Jeder Handelsmann, welcher sich mit dem Verkaufe von Mineralwässern abgeben will, hat dieses sein Vorhaben vorläufig mittelst seiner Ortsbehörde dem Kreisamte anzuzeigen, und die Erlaubniß hiezu anzusuchen, damit die Verkaufsorte gehörig bekannt gemacht, und das Kreisamt in den Stand gesetzt werde, entweder durch den Kreisarzt, oder in jenen Orten, wo sich ein Stadtarzt befindet, durch diesen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Verkaufsanwerber einen geeigneten Keller besitze, um die Mineralwässer in jeder Jahreszeit gut erhalten und verwahren zu können.

2. Der Verkauf der Mineralwässer ist nur jenen Handelsleuten zu gestatten, welche sich über die gehörige Beschaffenheit der für die Mineralwässer bestimmten Aufbewahrungsorte ausgewiesen, und die Erlaubniß zu diesem Handel erhalten haben. Sollten sich Handelsleute mit dem Verkaufe der Mineralwässer befaßt haben, welche die hiefür nöthige Erlaubniß nicht nachzuweisen vermögen, so ist die Untersuchung ihrer zur Aufbewah-

rung der Mineralwässer bestimmten Keller nachträglich einzuleiten, und nach dem Resultate dieser Erhebung das weitere Amt zu handeln.

3. Die eingeführten Mineralwässer sind im Standorte des Kreisarztes von diesem, und in Orten, wo sich ein eigener Stadtarzt befindet, von dem letztern noch vor dem Verkaufe, in den übrigen Orten aber vom Kreisarzte bei gelegenheitlichen Geschäftsreisen genau in der Beziehung zu untersuchen, ob diese Wässer ächt und gut, oder aber schwach und verdorben sind. Nur die Einfuhr und der Verkauf der erstern darf gestattet, dagegen müssen die letztern ohne weiters zurückgewiesen werden.

4. So wie im Frühjahre oder Sommer frische Mineralwässer eingeführt werden, sind von den obenerwähnten Sanitätsindividuen auch die vom vorigen Sommer etwa übrig gebliebenen Mineralwässer abermal in der Hinsicht zu prüfen, ob sie nicht durch die längere Aufbewahrung eine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Sollten bei dieser Gelegenheit verdorbene Wässer vorgefunden werden, so ist deren Vertilgung sogleich einzuleiten.

5. Die Mineralwasserhändler sind verpflichtet, jeden verdorbenen Wasserkrug, wenn er gleich nach dem Aufmachen zurückgestellt wird, zurückzunehmen, und dem Käufer dafür einen frischen Krug unentgeltlich zu verabfolgen.

6. Wenn sich in einem Kreise Mineralwässer befinden, welche versendet werden, so ist auch strenge darauf zu sehen daß bei der Füllung, Verkorkung und Versendung dieser Wässer nichts verabsäumt werde, was zur Erhaltung ihrer Kraft und Wirksamkeit nothwendig ist. Ist in derlei Orten ein eigener Stadt- oder Brunnenarzt aufgestellt, so liegt diese Verpflichtung zunächst diesem ob. Allein auch der Kreisarzt ist angewiesen, bei Gelegenheit seiner Geschäftsreisen gleichfalls hierauf sein besonderes Augenmerk zu richten, und das Resultat der in Beziehung auf die Gesundheitswässer gemachten Wahrnehmungen in der jährlichen Kreisbereisungsrelazion gehörig ersichtlich zu machen.

7. Die genaue Befolgung dieser Anordnungen haben die k. Kreisämter in allen geeigneten Wegen zu überwachen, die

angezeigten oder sonst wahrgenommenen Gebrechen aber sogleich abzustellen.

Um übrigens eine pünktliche Befolgung dieser Anordnungen, zumal bezüglich der ausländischen Gesundheitswässer thunlichst zu sichern, sind auch die Gefällsorgane zur Mitwirkung für diesen sanitätspolizeilichen Zweck angewiesen.

Die Nachbildung von Mineralwässern ist durch die allerhöchste Entschließung vom 22. Dezember 1832, Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1832 Zahl 30039 und Gubernialverordnung vom 18. Jänner 1833 Nr. 2097 allgemein verboten, daher auch nur natürliche Mineralwässer, wie sie von den Quellen kommen, und keine künstlichen verkauft werden dürfen.

So ist auch die Einfuhr der Struve'schen künstlichen Mineralwässer durch die allerhöchste Entschließung vom 27. Februar, Hoffanzleidekret vom 9. März 1834 Zahl 5843 und Gubernialverordnung vom 6. April 1834 Nr. 13872 ausdrücklich allgemein verboten.

Mißgeburten. Sieh: Schaugegenstände.

Mist. Sieh: Gassenreinheit — Straßengräben.

Modeartikeln. Sieh: Zensur.

Modegeräthschaften. Sieh: Zensur.

Modelstecher. Sieh: Zensur.

Mohnköpfe. Der Absud von Mohnköpfen pflegt Kindern entweder aus Unverstand als Heilmittel, oder in der Absicht gegeben zu werden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten.

Da jedoch der Mohn eine betäubende Wirkung hat, welche auch den Mohnköpfen eigen ist, und demnach der Absud davon betäubt, und die Gesundheit der Kinder benachtheiligt und gefährdet: so ist die Verabreichung des Absudes von Mohnköpfen gesetzlich verboten, und es machen sich Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern, welche den Absud von Mohnköpfen bei kranken Kindern als Heilmittel, bei gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten, bei den erwiesenen schädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses der in dem §. 130 des Strafgesetzbuches

II. Theils bezeichneten schweren Polizeiübertretung schuldig, wornach sie auch zu behandeln sind.

Sieh: Ammen.

Molina. Sieh: Verbotene Spiele.

Monumente. Sieh: Alterthümer.

Moos-Scharren. Sieh: Waldungen.

Mord. Sieh: Dorfrichter — Landpolizeiordnung.

Most. Weingarten-Eigenthümer pflegen zur Verwerthung ihrer Erzeugnisse im möglichst größten Umfange auch selbst faule Weintrauben dadurch zu benützen, daß sie daraus Most pressen, und selben im Kleinen verkaufen.

Da der Genuß gefaulter Trauben und Beeren der menschlichen Gesundheit geradezu nachtheilig ist, und sonach der aus solchen Trauben gepreßte Most gleichfalls nachtheilige Folgen herbeiführt: so ist der Verkauf des aus faulen Trauben und Beeren gepreßten Mostes durch die Gubernialverordnung vom 9. November 1828 Nr. 49913 strengstens untersagt, und die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, die genaue Befolgung dieses Verbotes im Interesse der Sanitätspolizei ernstlich zu überwachen, die dawider Handelnden aber unnachsichtlich zur Verantwortung und gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Mühlen. Sieh: Bäcker — Floßthore — Mühlordnung — Schifffahrt — Wasserbauführungen.

Mühl-Ordnung. Das Publikum, bezüglich der nothwendigen Vermahlung des Getreides an die Benützung der Mühlen unausweichlich gebunden, steht hiebei mit den Müllern in ununterbrochener Berührung, welche so konfliktvoll ist, daß sie fortwährend Anläße zu Streitigkeiten zwischen den Müllern und Mahlgästen mit sich führt, und Unfüge verschiedener Art zum Nachtheile des Publikums erzeugt.

Diese Unfüge zu verhindern, dem Publikum die ordnungsmäßige Benützung der Mühlen zur Gewinnung des Mehles als eines so dringend nothwendigen allgemeinen Lebensmittels zu sichern, dasselbe gegen Bevortheilungen und Bedrückungen der Mühlenbesitzer zu schützen, und überhaupt das Verhältniß der Müller und Mahlgäste mit ihren gegenseitigen Rechten und Ver-

bindlichkeiten zu regeln, festzustellen und festzuhalten, ist die Aufgabe der Polizei.

Vor allem war es daher zur Vermeidung vieler Streitigkeiten zwischen den Müllern und den Mahlgästen nothwendig, genau zu bestimmen, was die Müller den Mahlgästen zu leisten haben, und was dagegen von den letzteren den ersteren für ihre Arbeit gebührt. Nicht minder war es erforderlich, das Publikum gegen alle Uebervortheilungen der Müller durch positive Bestimmungen in Schutz zu nehmen, zu sichern, und durch strenge Bestrafung jeder Vernachlässigung und jedes Truges die Unfüge hintanzuhalten, welche die Müller bei den ihnen vielseitig so offenen Gelegenheiten und bei ihrer Prävalenz im Besitze der dem Publikum so unentbehrlichen Mühlvorrichtungen, an den Mahlgästen so gerne und so leicht verüben.

Zur Erreichung dieser Zwecke erfloß unterm 1. Dezember 1814 eine allgemeine Mühlordnung mit folgenden Bestimmungen.

Erstens. Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Heimstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung, eben so auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk soll ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.

Zweitens. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen; die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publikums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen, oder zu schwächen, geschehen kann.

Drittens. Es findet kein Mühlenzwang, nämlich keine Verbindlichkeit Statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern jedermann steht es frei, jene Mühle

zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt. Hiedurch wird aber keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß diejenigen, welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernahmen, Getreide entweder unentgeldlich oder gegen eine geringere Vergütung zu vermahlen, dieselbe noch ferner erfüllen müssen.

Viertens. Ueberall sollen die Bestandtheile der Mühlen als: Räder, Schaufeln, Zähne, Getriebe, Stein xc., das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schäffeln, Bodungen u. s. w. in gehöriger Güte vorhanden seyn, in den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind der Boden, die Wände, der Kasten, die Thüren und Fenster in einem so guten Baustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide noch von dem Mehle etwas verloren gehe.

Fünftens. Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodensteine, die Beutelweite und die Spannung des Anschlages sowohl für die Ausbeutelung als Säuberung soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehls nach den stufenweisen Mehlgattungen fordert.

Sechstens. Auf einer Mahlmühle darf ohne eine besondere obrigkeitliche Bewilligung nichts anderes, als die verschiedenen Mehlgattungen zubereitet, dann geschrottet, nicht aber andere Gegenstände verrieben werden.

Siebentens. Niemand, als welcher das Handwerk ordentlich erlernt hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen.

Achtens. Jede Partei ist berechtiget, ihr eigenes Getreide selbst zu vermahlen und von dem Müller jene Vorrichtung und Schärfung der Steine zu fordern, die der von ihr verlangten Mehlgattung entspricht. Der Müller ist hierbei auch unaufgefordert von den Mahlgästen verbunden, die Steine wenigstens nach jedem Muth oder nach vermahltem dreißigsten N. Oest. Metzen zu schärfen, die frisch geschärften Steine durch Herablassen eines Metzens eigener Einschüttkleien gehörig zu reinigen, und damit den Raum der Zange auszufüllen.

Neuntens. Jeder Partei ist unbenommen, bei der Ver-

mahlung ihres Getreides, auch wenn sie der Müller besorgt, gegenwärtig zu bleiben.

Zehntens. Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie zu der Mühle kommen, sie mögen viel oder wenig Getreide haben, zu befördern, worüber eine ordentliche Vormerkung zur Einsicht der Mahlgäste zu führen ist. Jedem muß das von ihm mitgebrachte Getreide, wenn es anders sechs Metzen beträgt, insbesondere vermahlen, auch darf nicht jenes von mehreren Parteien wider ihren Willen vermengt werden.

Eilftens. Jene, welche die Vermahlung selbst verrichten, können ihr Getreide nach ihrem Belieben gemischt zur Mühle bringen; jedoch haftet der Müller weder für das Gewicht, noch für die Güte des Mehls, sondern nur dafür, daß sich sein Werk in gutem Stande befindet, und daß die Partei durch keine Oeffnung, Ausleitung oder Vorrichtung etwas an Körnern, Mehl, Kleien oder an andern Abfällen verliert.

Zwölftens. Wippelhaftes und brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, sondern außer der Mühle, jedoch unter einem Dache, bis zur Vermahlung aufbewahren.

Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich, noch für eine Partei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

Dreizehntens. Jedes zur Mühle bestimmte Getreide, so wie das hieraus erzeugte Mehl sammt Kleien, muß auf einer Schalwage abgewogen werden, zu welchem Ende jeder Müller mit einer solchen Wage sammt den gesetzlichen zimentirten Gewichten versehen seyn soll.

Wenn nach Verlauf von drei Monaten, von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patentes an gerechnet, in einer Mühle eine Schnellwage entdeckt wird, so soll solche konfiszirt, als Eisen verkauft, der gelöste Geldbetrag dem Orts-Armeninstitute zugewendet, und der Müller noch insbesondere bestraft werden.

Vierzehntens. Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorgt, muß ihm ein landesüblich gereinigtes, gesundes, von

Mutter= oder Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er dasselbe zurückzuweisen befugt ist.

Fünfzehntens. Wenn der Mahlgast sein auf die Mühle zur Vermahlung gebrachtes Getreide in mehr als eine Mehlgattung vermahlen zu haben verlangt, so hat der Müller das vierzehnte Pfund des zur Mühle gebrachten Getreides vor geschehener Netzung als Mahllohn abzunehmen; wofern der Mahlgast aber aus seinem Getreide nur eine Mehlgattung, ohne die Kleien zu nehmen, zu erzeugen begehrt, hat sich der Müller mit dem sechzehnten Pfunde des zur Vermahlung gebrachten Getreidegewichtes zu begnügen.

Sechzehntens. Wo der Müller selbst vermahlt, jedoch nur die gemeine Absonderung mit vier= oder fünfmaligem Aufschütten vornimmt, hat er sich mit dem sechzehnten Theil der Frucht und einem Kreuzer Mahlgeld für den Zentner zufrieden zu stellen. Sobald er aber feinere Absonderungen vornehmen muß, ist ihm das Mahlgeld für den Zentner Weizen, wenn Mundmehl gemahlen wird, von zwei Kreuzer, und wenn insbesondere noch Gries oder feingerollte Gerste erzeugt werden muß, von zwei ein halben bis höchstens drei Kreuzer zu entrichten. Die Abforderung jeder andern Abgabe oder Vergütung, auch für die Beleuchtung und Verstaubung, ist untersagt.

Siebzehntens. Wenn wippelhaftes oder brandiges Getreide vermahlen wird, so ist dem Müller das sogenannte Mahlmaaßel, nämlich der sechzehnte Theil, nicht in der Frucht, sondern im Gelde nach dem Mittelpreise des letzten Marktes im nächsten Marktorte abzureichen, weil der Müller sonst mit dem empfangenen Antheile seine Körner anstecken und verunreinigen würde.

Achtzehntens. Da die Vermahlung auf Schiffmühlen ungleich schneller vor sich geht, auch nie das Mehl in gleicher Reinheit und Güte, wie auf den Landmühlen, erzeugt wird, so hat die Gebühr in dem vier und zwanzigsten Theil der Frucht und in der Hälfte des in dem 16. §. bestimmten Mahllohnes zu bestehen.

Neunzehntens. Ueber die Reinlichkeit in den Mühlen, die gute Beschaffenheit des Baustandes, haben die Ortsgerichte

die Aufsicht zu führen und des Monats wenigstens einmal die Nachsicht persönlich zu pflegen, auch die nöthigen Verbesserungen sogleich anzuordnen. Die Aufsicht über die gute Beschaffenheit des inneren Mühlwerkes, die Handhabung des angemessensten Verfahrens bei der Vermahlung selbst ist in der Handwerksordnung vorgeschrieben.

Zwanzigstens. Jede Uebertretung dieser Mühlordnung ist mit einer Geldbuße von zehn Gulden zu belegen, die bei Wiederholung zu verdoppeln oder verhältnißmäßig zu erhöhen und in jedem Falle dem Armen-Institute des Ortes zuzuwenden ist. In Fällen hingegen, wo zugleich eine erweisliche vorsätzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bei der ersten Betretung nebst dem vollen Ersatze an den Beschädigten auch der Werth des Ersatzes als Strafe zu entrichten, diese Strafe bei der zweiten Betretung zu verdoppeln, bei der dritten dreifach zu erlegen, und bei dem vierten Rückfalle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen, zu welchem Ende über alle Sträffälle ein ordentliches Protokoll zu führen ist.

Einundzwanzigstens. Sollte der Partei durch die Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute eine Verkürzung oder Beschädigung zugefügt worden seyn: so ist der Müller, wenn diese Verkürzung und Benachtheilung erwiesen ist, zum Ersatze des der Partei verursachten Schadens zu verhalten.

Zweiundzwanzigstens. Wenn der Müller falsches Maaß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach dem 178. §. I. Theils des Strafgesetzes des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den bessern von Weizen oder Korn mengt, oder verschiedene Mehlsorten, als: Weizenmehl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischt, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehls mit andern, zwar der menschlichen Ge-

sundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirkt, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird: so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179. §. I. Theils des Strafgesetzes zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem 211. §. des II. Theils zu bestrafen.

Dreiundzwanzigstens. Wäre aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügerische Müller nach dem 160. §. II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

Vierundzwanzigstens. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigt werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte demselben das gegenwärtige Patent von dem Müller-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Müllermittels alle Jahre wenigstens einmal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

Fünfundzwanzigstens. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die Mühlen sich in einem guten Stande befinden, und daß sowohl die Müller, als auch die Ortsgerichte ihre in der gegenwärtigen Mühl-Ordnung vorgezeichnete Schuldigkeit erfüllen.

Den Obrigkeiten steht in Klagfällen, mit Ausnahme jener Fälle, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Erkenntniß unter dem Vorbehalte der gewöhnlichen gesetzmäßigen Berufung an die höheren Behörden zu.

Nachträglich zu dieser allgemeinen Mühl-Ordnung wurde mit der Gubernial-Verordnung vom 28. Oktober 1815 der beifolgende, von der kais. kön. Kameralhauptbuchhaltung über den

den Müllern bewilligten Mahllohn und das den Mahlgästen gebührende vermahlene Getreide verfaßte Tariff mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß die Müller verpflichtet sind, diese Verordnung sammt Tariff in der Mühle an einem in die Augen fallenden Platze auf Holz oder Pappe aufgezogen, anzuheften, und bei Vermeidung einer zum Polizeifonde zu entrichtenden Geldstrafe von 5 fl. W. W. stets angeschlagen zu halten, worauf die Orts- und Polizeibehörden, dann die k. Kreisämter sorgfältig zu wachen, und im Betretungsfalle den erwähnten Strafbetrag sogleich einzuheben haben.

Bei diesem Tariff haben sich in der Folge bei näherer Durchgehung einige Rechnungsfehler vorgefunden, welche mit der Gubernialverordnung vom 13. November 1833 Nr. 51063 bekannt gemacht worden sind.

Diese Rechnungsfehler sind folgende:

Bei Landmühlen entfallen vom Getreide, wovon der 14te Theil zu verabreichen ist,

A. von 5 Zentnern für den Müller: statt 35 Pfund 23 Loth, richtiger 35 Pfund 22 Loth 3 Quintel, und

für den Mahlgast: statt 4 Zentner 64 Pfund 9 Loth, richtiger 4 Zentner 64 Pfund 9 Loth 1 Quintel;

B. bei 60 Zentnern für den Müller: statt 4 Zentner 28 Pfund 18 Loth richtiger 4 Zentner 28 Pfund 18 Loth 1 Quintel;

für den Mahlgast: statt 55 Zentner 71 Pfund 14 Loth, richtiger 55 Zentner 71 Pfund 13 Loth 3 Quintel;

C. bei 80 Zentnern für den Müller: statt 5 Zentner 71 Pfund 11 Loth, richtiger 5 Zentner 71 Pfund 13 Loth 3 Quintel;

für den Mahlgast: statt 74 Zentner 28 Pfund 18 Loth, richtiger 74 Zentner 28 Pfund 18 Loth 1 Quintel;

D. Bei Getreide, von welchem der 16te Theil dem Müller gebührt, und zwar: von 70 Zentnern für den Müller: statt 4 Zentner 62 Pfund 16 Loth, richtiger 4 Zentner 37 Pfund 16 Loth;

für den Mahlgast: statt 65 Zentner 37 Pfund 16 Loth,

richtiger 65 Zentner 62 Pfund 16 Loth; endlich in einigen deutschen Exemplaren bei der letzten Post entfallen von 100 Zentnern für den Mahlgast: statt 95 Zentner 8 Pfund 10 Loth 3 Quintel, richtiger 59 Zentner 83 Pfund 10 Loth 3 Quintel. Bei der Post D erscheint der Mahlgast durch die Rechnungsfehler bedeutend verkürzt, daher diese Rektifizirung nicht unbeachtet gelassen werden darf.

Es ist von dem Gesichtspunkte der praktischen Polizei im Interesse des Publikums dringend nothwendig, die Mühlordnung mit aller Aufmerksamkeit und Schärfe zu überwachen, und mit unnachsichtlicher Strenge handzuhaben, da es nicht nur überhaupt viele Gelegenheiten zur Neckerei, zu Bevortheilungen und Bedrückungen des Publikums gibt, welche die Müller unbedenklich ergreifen und benützen, sondern da diese letzteren außer den sich häufig ergebenden allgemeinen Gelegenheiten auch noch besondere Anlässe suchen, die Bestimmungen der Mühlordnung zu umgehen, und dadurch ihre überwiegenderen Vortheile auf Kösten des Publikums zu brauchen. So hat es sich aus der Erfahrung gezeigt, daß die Mühlordnung und der ihr nachgefolgte Mahltariff von den Müllern unter mancherlei Vorwänden umgangen worden ist, welche z. B. angaben, das gesetzliche Quantum von Mehl nur dann liefern zu können, wenn sie blos schrottartiges Mehl durch Magazinsbeuteln erzeugen; sobald sie aber mehrere Gattungen Mehl erzeugen sollen, so könnten sie auch das gesetzliche Gewicht an Mehl nicht liefern, und was dergleichen Ausflüchte mehr waren.

Um diesen letzteren zu begegnen, erfloß mit der Gubernialverordnung vom 3. Februar 1816 Nr. 4012 die Weisung, zur möglichsten Publizität zu bringen, daß die Mühlordnung das Werk reiflicher Ueberlegung, und das Resultat wohlerwogener Erfahrungen angestellter Mahlproben und möglichst umfassender Diskussionen unter Zuziehung von sachverständigen Männern, nach genauer Würdigung aller erhobenen Zweifel und Bedenken ist, daß also durch selbe jeder wie immer gearteten Einwendung im voraus möglichst begegnet worden ist, daher auch auf keine Ausflucht und Entschuldigung der Müller Rücksicht zu nehmen ist, sondern selbe von allen Ortsbehörden auf das Strengste zur

pünktlichen Einhaltung der Mühlordnung und des Mahltariffs zu verhalten, und für jede Uebertretung unnachsichtlich strenge zu bestrafen sisind. Vorzüglich haben nach der letzt genannten Gubernialverordnung die Kreiskommissäre und auch die k. Kreishauptleute selbst bei ihren Geschäftsreisen nachzusehen, ob die Mühlordnung und der Mahltariff gehandhabt werden, da nur durch thätige, nicht auf bloßes Schreiben sich beschränkende Mitwirkung die Einführung und Konsolidirung jeder wohlthätigen Einrichtung und Anstalt, unter welche die im Interesse des Allgemeinen erflossene Mühlordnung vorzüglich gehört, erzielt werden kann.

Ein das Publikum sehr empfindlich drückender Mißbrauch, worüber selbst das k. k. Gubernium in die Kenntniß gelangt ist, besteht allgemein darin, daß die Mahlgäste bei der Forderung des Mahllohnes allenthalben, und insbesondere bei eingetretener Mahlnoth nicht unbedeutend bedrückt, und daß namentlich unter dem Titel eines Gesellenlohnes und unter dem Vorwande freiwilliger Geschenke von den Müllern den Mahlgästen Abgaben abgefordert werden, welche nirgends im Gesetze gegründet sind.

Dieser Unfug geht namentlich in den Zeiten eingetretener Mahlnoth so weit, daß Mahlgäste, welche sich zu dem höheren Mahllohne oder zu den sogenannten freiwilligen Geschenken nicht herbeilassen wollen, tage- und auch selbst wochenlang nicht an die Reihe kommen, mit ihrem Zugviehe unter Unkösten durch so lange Zeit in der Mühle liegen, fortwährend des endlichen Darankommens harrend, daß sie aber häufig später angelangten, oft sogar den jüngst eingetroffenen Mahlgästen nachgesetzt werden, und daß sie daher die unangenehme Wahl haben, entweder, um doch auch zur Vermahlung zugelassen zu werden, den höheren Mahllohn und die sogenannten freiwilligen Geschenke, wenn sie es können, zu entrichten, oder die Mühle unverrichteter Sachen zu verlassen, um in einer andern Mühle wahrscheinlich einem gleichen Schicksale ausgesetzt zu seyn, welches im Falle einer Beschwerde erst schwer bewiesen werden kann, weil die vorgeschriebene Vormerkung über die Mahlgäste, wie sie der Reihe nach eintreffen, höchst selten geführt wird.

Da der Mahllohn in der Mühlordnung und in dem Mahltariffe mit speziellen Strafsankzionen festgesetzt ist: so muß zur Vermeidung solcher Bedrückungen des Publikums nach der Gubernialverordnung vom 8. Juni 1837 Nr. 20894 auf die unabweichliche Befolgung dieser Normalvorschriften um so nachdrücklicher gehalten und gedrungen werden, als bei den Mahlmühlen wegen ihrer meist sehr zerstreuten und selbst auch isolirten Lage keine, oder doch nur eine sehr geringe Gewerbskonkurrenz Statt findet, und als bei einer Ueberschreitung der genannten Vorschriften gerade die zahlreiche Klasse der minder bemittelten Mahlgäste am meisten und am empfindlichsten gedrückt wird.

Die eben genannte Gubernialverordnung weiset ausdrücklich darauf hin, daß der §. 16 der Mühlordnung ausdrücklich die Abforderung jeder anderen Abgabe als des gesetzlichen Mahllohnes auch unter dem Vorwande der Beleuchtung oder Verstaubung verbietet. Aber selbst freiwillige Geschenke dürfen hier nach der Gubernialverordnung vom 8. Juni 1837 Nr. 20894 nicht zugelassen werden, da sie nach der Erfahrung so leicht in stätige Forderungen verwandelt werden, und schon an und für sich zu unstatthaften Begünstigungen für die bemittelteren Mahlgäste, deren Vermögensumstände die Verabreichung von Geschenken zulassen, Veranlassung geben. Mit der genannten Gubernialverordnung ist daher die Weisung streng erneuert werden, die gesetzliche Mahltaxe aufrecht zu erhalten, zu diesem Ende die Vorschriften der Mühlordnung und den Mahltariff öfters zu republiziren, und darauf zu dringen, daß der letztere und der §. 16 der Mühlordnung zur Wissenschaft und Richtschnur für die Mahlgäste in jeder Mühle zu Jedermanns Einsicht angeheftet sey, daß keine wie immer geartete Ueberschreitung des gesetzlichen Mahllohnes, so wie auch keine freiwilligen Geschenke unter was immer für einem Vorwande geduldet, die Mahlmühlen besonders bei eintretender Mahlnoth unausgesetzt im Auge gehalten, und zur Vollziehung dieser Weisungen überhaupt von Amtswegen und mit jener Eindringlichkeit vorgegangen werde, ohne welche veraltete Mißbräuche nie beseitigt werden können.

Wiederholt ist mit der Gubernialverordnung vom 8. Juni 1837 Nr. 20894 den Kreiskommissären die Pflicht auferlegt,

gelegentlich ihrer Geschäftsreisen sich selbst zu überzeugen, ob die Mühlordnung und der Mahltariff gehörig beobachtet werde. Auch sind nach dieser Gubernialverordnung öftere Unfüge den die Polizei-Aufsicht führenden Unterbehörden wegen des Mangels der schuldigen genannten Aufsicht unmittelbar zuzurechnen.

Sieh: Getreidsäcke — Mühlsteine — Mutterkorn.

Mühlsteine. Die Mühlsteine erfordern in dem Mühlbetriebe eine besondere Vorsicht in ihrer Behandlung, wenn solche Unglücksfälle vermieden werden sollen, wie sie sich wegen Mangel an der nöthigen Vorsicht leider schon oft ereignet haben. Diese Unglücksfälle bestanden darin, daß die Mühlsteine, und zwar die sogenannten Laufer, während des Mahlens zersprangen, und die Stücke davon sehr oft mit großer Gewalt herumgeschleudert wurden, so daß nicht nur die Mühlwerke und Geräthschaften beschädigt, sondern selbst auch die in der unglücklichen Nähe befindlich gewesenen Mühlarbeiter und Mahlgäste gewaltig verlezt, ja sogar auch getödtet worden sind.

Nicht nur diese große von selbst einleuchtende Gefahr, sondern die wirklich geschehenen bedeutenden Unglücksfälle sollten jedem Mühlbesitzer und allen seinen Arbeitern die nöthige Vorsicht gebieten, und sie zur Anwendung der nöthigen Maaßregeln vermögen, um die Gefahr zu beseitigen, weil diese am allermeisten nur sie selbst trifft, und ihre Unvorsichtigkeit oft schrecklich bestraft. Allein es blieben Mühlbesitzer und Mühlarbeiter ungeachtet der geschehenen Unglücksfälle gleichgiltig, und es ereigneten sich von Zeit zu Zeit Fälle, daß Mühlsteine während des Mahlens zersprangen, und daß die mit großer Gewalt weggeschleuderten Stücke im Mühlwerke, in den Geräthschaften bedeutenden Schaden anrichteten, und selbst auch Menschen erbärmlich verletzten oder todtschlugen.

Dieses aus sträflicher Gleichgiltigkeit hervorgegangene polizeiliche Uebel entging dem Augenmerke der Regierung nicht, und weil durch selben die körperliche Sicherheit und selbst das Leben der Mühlarbeiter und Mahlgäste gefährdet ist; so fand sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig, Maaßregeln in Anwendung zu bringen, durch welche derlei Gefahren nach Möglichkeit beseitigt werden.

Das k. k. Landesgubernium hat daher mit der Verordnung vom 9. Mai 1833 Nr. 16610 folgendes Verfahren zur allgemeinen Richtschnur für den genannten Zweck vorgezeichnet:

1. Vor allem andern erheischt es die Vorsicht, daß die Mühlsteine — Laufer — nur aus einer, seiner Qualität nach hiezu vollkommen geeigneten reinen, von allen Rissen und Klüften freien harten Felsenmasse gebrochen und erzeugt werden, worauf die politischen Ortsbehörden ihr Augenmerk zu richten haben.

2. Die Erzeuger der Mühlsteine haften für die gute Eigenschaft eines jeden zum Gebrauche abgegebenen Mühlsteines, und unterliegen mit allen Theilnehmern überdieß der Amtshandlung nach den Strafgesetzen, wenn die bei der Bearbeitung des Felsenstückes zu Mühlsteinen bereits bestandenen Mängel durch Verschmierung, Verkittung, Verstaubung ꝛc. unkenntlich gemacht, und dem Käufer verheimlicht werden.

3. Da aber auch durch die Anwendung von fehlerfreien, vollkommen brauchbaren Mühlsteinen die Gefahr des Zerspringens noch nicht gänzlich beseitiget wird, und nach den im ganzen Lande gemachten Wahrnehmungen oft Fälle vorkommen, daß bei der Versetzung der sogenannten Mühlhaube und deren Verkeilung bei dem Umstürzen und Wiederaufziehen des geschärften Mühllaufers, oder durch allzu große Geschwindigkeit des Umschwunges die Mühlsteinlaufer bersten, besonders wenn die Mühle gleichfalls aus Unvorsichtigkeit ohne Getreideaufschüttung leer gehend gelassen wird, so sind alle Mühlbesitzer aus Polizeirücksichten streng verpflichtet:

Alle Mühlsteine — Laufer — mit starken hölzernen Reifen entweder durchaus von oben bis hinunter, oder doch wenigstens mit 10 bis 12 Stück derlei Reifen zu versehen oder abzubinden; im letztern Falle müssen die Reifen in gleichen Zwischenräumen, jedoch insbesondere an den beiden Enden gleichförmig horizontal angebracht werden, um das Zerstauben des Mehles möglichst zu verhüten.

Die Reifen hiezu müssen übrigens entweder von jungen Eichen, oder aber von frischen und noch zähen Birken, gleich den

Binderreifen, zusammengefügt, und die Schließung mit jungen Weidenruthen umwunden und befestiget werden.

Die Mühllaufer können aber auch mit 2 oder 3 Stück eisernen Reifen statt der hölzernen eingefaßt werden, jedoch muß in diesem Falle ausschließend steyerisches Eisen verwendet, und die Reifen in der Breite von 2 Zoll und in der Stärke von $^1/_4$ Zoll genau angepaßt werden. Die Wahl, ob hölzerne oder eiserne Reifen dazu verwendet werden wollen, wird dem Mühlbesitzer freigestellt, und nur bemerkt, daß die meisten Mühlverständigen die Benützung der hölzernen Reifen nach der oben angegebenen Art als vorzugswürdiger erklärt haben.

Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Mühlsteinlaufer, wenn einige Mühlen sich der eben angeordneten Umfassung mit Reifen in der bemerkten Art bisher nicht bedient hätten, sogleich damit versichert, und stets in dem besten Stande hiernach erhalten werden.

Die Lokalbehörden sind übrigens angewiesen, bei der, ihnen nach der Mühlordnung vom 1. Dezember 1814, §. 19 auferlegten monatlichen Nachsicht des Baustandes der Mühlen auch die ordentliche Beschaffenheit der Laufer zu untersuchen.

Die Unterlassung der ordentlichen Versicherung der Laufer ist nach der Mühlordnung zu ahnden, und für deren jedesmalige sogleiche Versicherung die ämtliche Vorkehrung aus Polizeirücksichten zu treffen.

Endlich ist der Mühlbesitzer dafür verantwortlich, daß bei Einlegung eines neuen Mühlsteines — Laufers — der Mahlgang von einem bereits erfahrenen Mühlarbeiter oder Werkführer beobachtet, und ein jedes unvorsichtige Annähern durch längere Zeit hintangehalten werde, und daß alle, im Eingange des 3. Absatzes angedeuteten, das Bersten der Mühlsteine aus Mangel an gehöriger Vorsicht verursachenden Gebrechen auch von Seite seiner im Dienste stehenden Mühlarbeiter, für die er in jeder Beziehung zu haften hat, vermieden werden.

Die Behörden erweisen keine Wohlthat, wenn sie diese Angelegenheit leicht beurtheilen und darüber hinweg sehen, ob die vorgezeichneten Maaßregeln angewendet werden oder nicht; denn der Mühlbesitzer erspart zwar durch die unterlassene Anlegung

von Reifen eine Auslage in dem Augenblicke, muß sich aber selbe in das Vielfache ganz willig gefallen lassen, wenn der Stein berstet, und ihm sein Mühlwerk und Geräthe bedeutend beschädiget. Ganz unverantwortlich jedoch ist eine unzeitige und gesetzwidrige Nachsicht in Bezug auf die körperliche Sicherheit und auf das Leben der Mühlarbeiter und insbesondere der Mühlgäste, deren Verletzung oder Tod durch strenge Ueberwachung der zur Anwendung gesetzlich vorgezeichneten Maaßregeln hätten vermieden werden können und vermieden werden sollen.

Sieh: Mühlordnung.

Mühlwehren. Sieh: Floßthore — Schifffahrt.

Mühlzwang. Sieh: Mühlordnung.

Müller. Sieh: Eisgang — Floßthore — Geschenke — Mutterkorn — Normalzeichen — Schifffahrt — Wasserbauführungen.

Müllerburschen. Sieh: Getreidsäcke — Passanten — Vagabunden.

Münzabdrücke. Sieh: Münzen.

Münzen. Gleichwie ein wohleingerichtetes Münzwesen in einem Staate eine vorzügliche Bedingung zur Belebung des inneren und äußeren Verkehres ist: so sind auch falsche Münzen ein Hinderniß dieses Verkehres, sind gefährliche Mittel zu sehr bedeutenden Betrugsfällen, und bilden daher auch einen Gegenstand der größten Aufmerksamkeit in der polizeilichen Verwaltung damit jeder dießfällige Betrug und jede Störung des öffentlichen Verkehrs vermieden werde.

Münzen kommen in Betrachtung zu ziehen:

1. als Geld oder das allgemeine Tauschmittel zu Erwerbung von Sachen und Waaren,

2. als Denkmünzen, werthvoll in alterthümlicher oder historischer Beziehung als Andenken an hohe und denkwürdige Personen, oder als Beleg für statt gehabte wichtige Ereignisse verschiedener Art.

Zu 1. Münzen als Geld auszuprägen, ist ein ausschließendes Recht der Souveraine, ist ein landesfürstliches Regale. Niemand außer dem Landesfürsten darf daher Geld ausprägen und in Umlauf bringen,und wer es dennoch thut, begeht das

Verbrechen der Münzverfälschung. Es macht sich dieses Verbrechens nach §. 103 des Strafgesetzbuches I. Theils derjenige schuldig, welcher

a) unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht nach §. 105 des Strafgesetzbuches I. Theils ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, auszugeben auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103 c) verringert worden, an sich löset.

Die Strafe für das Verbrechen der Münzverfälschung ist nach §. 104 des genannten Gesetzbuches schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit oder verursachtem großen Schaden aber von 10 bis 20 Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für jedermann kennbar darstellt, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der ächten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

Für die Theilnahme an dem Verbrechen der Münzverfälschung bestimmt der §. 106 des Strafgesetzbuches I. Theils als Strafe schweren Kerker von 1 bis 5 Jahren, und bei verursachtem großen Schaden bis zu 10 Jahren.

Das Verfahren in der Untersuchung und Aburtheilung des Verbrechens der Münzverfälschung ist in dem Strafgesetzbuche I. Theils §. 221 dem Kriminalgerichte der Hauptstadt der Pro-

vinz zugewiesen, daher auch jeder dieses Verbrechens Beschuldigte dahin zum rechtlichen Verfahren einzuliefern, und die Verhaftung desselben nach §. 305 sogleich dem Kreisamte anzuzeigen ist.

Wenn ungeachtet dessen, daß die Verfälschung von Münzen als Verbrechen erklärt und mit Strafe bedroht ist, dennoch falsche Münzen zum Vorschein und in Umlauf kommen: so müssen selbe sowohl zur Warnung des Publikums vor deren Annahme, als auch zur Eruirung des Falschmünzers beschrieben und die Beschreibung muß öffentlich kund gemacht werden. Diese hat nach §. 489 des Strafgesetzbuches I. Theils wie bei Steckbriefen zu geschehen, nur muß bei dieser Beschreibung verfälschter Münzen vorläufig die Anzeige an das Kriminalgericht erstattet werden welches sich darüber mit der Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen hat. Nach demselben Gesetzparagraph ist es jedermanns Pflicht, die beschriebenen falschen Münzen, sobald er etwas davon erfährt, so wie bei jedem andern öffentlich beschriebenen Gegenstande, der Obrigkeit anzuzeigen.

Hat ein Fremder im Auslande ein auf das Münzwesen Einfluß habendes Verbrechen begangen: so ist derselbe nach §. 32 des Strafgesetzbuches I. Theils gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

Die Verfälschung von Münzen kann nicht blos durch Falschmünzung und Nachprägung allein geschehen; auch die Schwächung der zirkulirenden Münzen in verschiedenen Arten gehört mit darunter. Diese Schwächung geschieht durch das sogenannte Kippen, Wippen, Grenaliren, Seigern, Beschneiden, Feilen, Durchlöchern ꝛc. Alle diese Mißhandlungen der kursirenden guten Münzen zur Schwächung des inneren Gehaltes und Werthes sind mit Patent vom 25. September 1731, Patent vom 26. Mai 1746 §. 5, und Zirkularverordnung vom 27. Juli 1816 verboten.

Um der inländischen Zirkulazion einen genügenden Vorrath von einheimischen Münzen zu sichern, ist das Einschmelzen derselben mit Hofdekret vom 21. August 1806 §. 26 verboten.

Das Vergolden von gangbaren Münzen erklärt der §. 83 des Strafgesetzbuches II. Theils als eine schwere Polizeiübertretung gegen die öffentlichen Anstalten, auch selbst dann, wenn die

Vergoldung ohne die Absicht geschieht, jemanden damit zu hintergehen, und setzt hierauf die Strafe des Arrestes von 1 bis zu 3 Monaten fest. Weil aber das Vergolden von Münzen wohl meistens nur in Absicht auf einen auszuübenden Betrug geschieht, und dieser auch durch die Vergoldung nicht gangbarer Münzen möglich ist: so ist zur Hintanhaltung jedes Unterschleifes oder Betruges mit Hofdekret vom 21. Oktober 1813 das auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verbot auch auf die außer Kurs gesetzten Münzen ausgedehnt, das Vergolden und Versilbern selbst der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeter oder versilberter Münzen unter Konfiskazionsstrafe verboten.

Ein Betrug ist ferner auch durch Abdrücke von kursirenden Münzen in unedlen Metallen, zumal bei dem gemeinen Volke möglich, welches sich auf den Unterschied zwischen diesen Abdrücken und den echten Münzdn überhoupt nicht wohl, um so weniger aber dann versteht, wenn die Abdrücke täuschend nachgebildet, und mit Hilfsmitteln behandelt sind, um ihnen die möglichste Aehnlichkeit mit den echten Münzen zu geben. Aus Anlaß wirklich vorgekommener Fälle, wo Abdrücke von kursirenden Münzen in unedlen Metallen verfertiget und zum Verkaufe ausgeboten worden sind, ist vermöge Hofkammerpräsidialdekretes vom 12. Juni 1824 Nr. 22312, bekannt gemacht mit Gubernial-Präsidialdekret vom 26. Juni 1824 Nr. 3495 die Verfertigung und der Verkauf solcher Abdrücke von wirklich kursirenden Münzen des In- und Auslandes in Metall unter Konfiskazionsstrafe verboten, welches Verbot nach dessen ausdrücklicher Bestimmung an den dießfälligen Vorschriften des Strafgesetzbuches in ihrer Anwendung nicht das Mindeste ändert.

Nicht jeder Staat hat ein so wohleingerichtetes Münzwesen wie Oesterreich. Der in den altösterreichischen Provinzen eingeführte Münzfuß hat so anerkannte Vorzüge, daß diese die meisten deutschen Staaten bewogen haben, sich über die Annahme desselben in den Jahren 1753 und 1763 zu einigen, woher denn auch die Benennung „Konvenzions-Münze" und die Aufschrift auf manchen Münzen: »ad normam conventionis« rührt. Sowohl Schrott und Korn, als auch die Prägekosten, welche auf

die Münzen eingerichtet werden müssen, sind nach dem österreichischen Münzfuße mit Bestimmtheit ausgemittelt, und die Abtheilung der Münzstücke ist bis auf die geringsten Silbermünzen herab durch Abwägen und strenge Justirung festgesetzt. Bei dieser Genauigkeit des österreichischen Münzfußes kann es auch der österreichischen Staatsverwaltung — obgleich die Ausfuhr der Münzen zur Belebung des auswärtigen Handels mit den Hofdekreten vom 8. Juli 1818 und 25. November 1813 gestattet ist — nicht gleichgiltig seyn, fremde, im Gehalt und innern Werthe geringere Münzen bei ihren Kassen anzunehmen. Zur Abhaltung solcher Münzen erfloß mit Hofkammerdekret vom 27. Juli 1816 Z. 30093, Gubernialverordnung vom 16. August 1816 Nr. 35299 der hier beigeheftete allerhöchst sankzionirte Münztariff mit ./. der Anordnung, daß keine andern, als die darin enthaltenen Münzgattungen angenommen werden sollen. Die Wahrnehmung, daß ungeachtet dieses Münztariffs das Kursiren ausländischer Münzen immer häufiger wurde, und durch diese Münzen die Fonde und die Parteien vielfältig um so mehr bevortheilt worden sind, als dieselben nicht nach dem Konvenzionsfuße ausgeprägt waren, veranlaßte das Finanzministerialschreiben vom 26. Dezember 1833 F. M. Z. 6942, kundgemacht mit Gubernial-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1834 Nr. 7687, mit der wiederholten Anordnung, daß nur die in dem allerhöchst sankzionirten Münztariffe vom Jahre 1816 enthaltenen Münzgattungen Giltigkeit haben, und daß bei keiner öffentlichen oder unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kasse andere als die darin bezeichneten Münzgattungen beempfangt und verrechnet werden dürfen. Da die pünktliche Befolgung dieser Anordnungen das Beste der Kassen, Fonde, Institute und der Landesbewohner bezweckt, so wurde zugleich auch angeordnet, auf die pünktliche Befolgung nachdrücklich zu bringen.

Zur Seite 309.

Tariff

aller jener Gold- und Silbermünzen, welche gesetzlichen Umlauf haben.

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ord. 60 Gran schweren Dukaten-Gewicht		Goldmünzen.	Werthbetrag eines Stückes	
Dukat.	Grän.		fl.	kr.
—	60	K. k. österreichische und kremnitzer einfache Dukaten	4	30
2	—	K. k. österreichische und kremnitzer doppelte Dukaten	9	—
3	11	K. k. österreichisch-niederländische ganze Souverainsd'or	13	20
1	35½	K. k. österreichisch-niederländische halbe Souverainsd'or	6	40
—	60	Alte holländer Dukaten, wenn sie gerändert und vollwichtig sind	4	30

Anmerkung. Alle diese Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig werden die kais. königl. österreichischen und kremnitzer einfachen und doppelten Dukaten, dann die k. k. österreichisch-niederländischen ganzen und halben Souverains'dor angenommen, wenn in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten-Grän das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens innestehet; bei den angeführten alten Holländer Dukaten aber, wenn sie gerändert sind, und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten-Grän das Goldstück vorschlägt. Ungewichtige Goldmünzen werden bei öffentlichen Kassen gar nicht, sondern nur bei den Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale angenommen und behandelt.

Silbermünzen.

	Werthbetrag eines Stückes fl.	kr.
K. k. österr. und andere nach dem Konv. Fuße ausgemünzte Speciesthaler	2	—
" " " halbe Thaler oder Gulden	1	—
" " " ¼ Thaler oder halbe Gulden	—	30
" " " ganze Kopf- oder 20 kr. Stücke	—	20
" " " alte 17 kr. Stücke	—	15
" " " halbe Kopf- oder 10 kr. Stücke	—	10
" " " alte 7 kr. Stücke	—	6
" " " nach dem Konv. Fuße ausgeprägte 5 kr. Stücke	—	5
" " " Silbergroschen	—	3
" " für Galizien nach dem Konv. Fuße gemünzte 30 kr. Stücke	—	30
" " " 15 kr. Stücke	—	15
" " österr. niederländer ganze Kronenthaler	2	12
" " " " halbe "	1	6
" " " " viertel "	—	33

Anmerkung. a) Die Montforter und die in Form der halben Gulden mit einem Viereck in schiefer Richtung von verschiedenen Reichsständen geprägten 20 kr. Stücke werden als schon vorlängst verrufene Münzen bei keiner Zahlung aufgenommen.

b) Beschädigte und beschnittene Münzen werden bei öffentlichen Kassen nicht angenommen, sondern von den Münz- und Einlösungsämtern gegen den festgesetzten Preis übernommen.

Gleiche Weisungen sind mit verschärfter Strenge mit Finanzministerialschreiben vom 4. April 1834 F. M. Z. 1747, dann Präsidialdekret vom 11. April 1834 Nr. 2190 und Gubernialdekret vom 29. April 1834 Nr. 18273 erflossen, vermöge welcher letzteren Anordnung die Steuereinnehmer bei den Dominien und Magistraten nur solche Münzen an k. k. Steuern und Gaben unter sonst eigener Ersatzleistung anzunehmen haben, welche in dem allerhöchst sankzionirten Münztariffe vom Jahre 1816 ausdrücklich enthalten sind. Gelangen dessenungeachtet einige andere Münzen unter den Steuergeldern an die Kreiskassa, so ist letztere unter eigener Ersatzleistung verpflichtet, diese Münzen sogleich den betreffenden Steuereinnehmern zurückzustellen, wovon sich die k. k. Kreishauptleute bei jeder monatlich vorzunehmenden Kassaskontrirung zu überzeugen und streng darüber zu wachen haben, daß die Weisung des k. k. Finanzministeriums wegen Rückweisung aller in dem Münztariffe vom Jahre 1816 nicht bezeichneten Münzen auf das genaueste befolgt werde.

Zu 2. Denkmünzen kommen von zwei Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich:

a) als aufgefundene Schätze, wenn sie bis zu ihrer Auffindung unentdeckt waren,

b) als neu auszuprägende Andenken an irgend eine sich ergebende denkwürdige Begebenheit oder besondere Festlichkeit.

Zu a. Aufgefundene alte Münzen sind in alterthümlicher Beziehung und für das Studium der Numismatik oft von großem, unschätzbaren Werthe. Gerathen sie bei ihrer Auffindung in unverständige Hände, so geht dieser ihr subjektiver, ihren inneren eigentlichen Metallwerth bei weitem übersteigender Werth für Alterthum und Wissenschaft verloren, und der Schade kann in diesen beiden Beziehungen auch unersetzlich seyn. Damit nun in Ansehung aufgefundener Münzen und anderer Kostbarkeiten, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im §. 398 mit der Benennung „Schatz" bezeichnet, solchem Schaden für Alterthumskunde und Numismatik vorgebeugt, deren Studium befördert, und in der Behandlung dieses Gegenstandes der öffentlichen Verwaltung ein gleiches Verfahren beobachtet, andererseits aber zugleich auch gegen den Finder solcher Objekte und den Eigen

thümer des Grundes, worauf sie gefunden werden, die gehörige Billigkeit beobachtet werde, sind vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1816, bekannt gemacht mit Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816 Nr. 18052 und Gubernialverordnung vom 1. August 1816 Nr. 31728, nachstehende Grundsätze festgesetzt:

1. Sind derlei Fundmünzen und Kostbarkeiten immer sogleich, wie sie gefunden werden, nach der Menge, Inhalt, Form und Jahren, wenn diese vorkommen, so genau als möglich zu beschreiben und zu schätzen, von den Münzen aber der innere Werth durch das k. Münzamt oder durch die Landmünz-Probirämter, wo deren bestehen, im Konvenzions-Silbergeld bestimmen zu lassen, sodann aber diese gefundenen Sachen mit der Beschreibung unverzüglich an die k. k. Landesstelle einzusenden.

Von den Münzen ist der Betrag des von dem Münzamte oder den Landmünz-Probirämtern angegebenen innern Werthes in Silbermünze inzwischen aus der Münzamts- oder Kameralkasse vorzuschießen, und sogleich nach Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Beisatze zu vertheilen, daß, wenn für die gefundenen Sachen bei deren Verkauf ein höherer Betrag gelöst wird, ihnen dieser nachträglich zukommen soll.

Dieses versteht sich auch von allen andern Kostbarkeiten, von welchen das k. Münz- oder Landesmünz-Probiramt einen innern Werth sicher bestimmen kann.

Bei andern Sachen wird der Betrag nach geschehenem Verkauf zur gesetzmäßigen Vertheilung übermacht, oder die Sache selbst, wenn solche nicht das k. k. Kabinet behält, auf Begehren des Finders gegen Bezahlung oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

Sowohl der Betrag des Vorschusses, als die Vertheilung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche müssen bei Einsendung des Schatzes an die k. k. Landesstelle angezeigt werden.

2. Die daselbst eingelangten Fundsachen werden dann versiegelt, wie sie einlangen, durch das k. k. Oberstkämmerer-Amt an das k. k. Münz- und Antiken-Kabinet mit einer Abschrift der Beschreibung und des im Lande angegebenen innern Werthes oder der Schätzung abgegeben.

Von dem, was das k. k. Münz- und Antiken-Kabinet für

sich behält, wird der Betrag von demselben bezahlt, der Ueberrest aber mit einer von dem Kabinete gemachten Beschreibung an die k. k. Hofkammer zurückgestellt.

3. Alles dasjenige, was das k. k. Münz- und Antiken-Kabinet für sich nicht behält und mit einer verfaßten Beschreibung zurückstellt, wird jährlich einmal durch das Aukzions-Institut zu Wien verkauft, wozu vorläufig der Katalog verfaßt, und solcher mit dem Tage zum Verkaufe durch die k. k. Hofkammer bekannt gemacht wird.

4. Die Versteigerung geschieht nach dem Finanzpatente vom 1. Juni 1816 §. 3 in gesetzmäßigen Gold- oder Silbermünzen. Zur Bestreitung der Kosten werden zu dem angegebenen innern Werthe zehn oder zwölf Prozent nach Umständen zugeschlagen.

5. Unverkauft gebliebene oder zum Verkauf nicht geeignete Münzen werden eingeschmolzen oder an den Finder auf sein Verlangen gegen Bezahlung oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

6. Auch alle an das k. k. Hauptmünzamt zu Wien oder an die Münz-Einlösungsämter in den Provinzen zur Einlösung gelangenden alten seltenen Münzen oder Schaustücke werden dem Studium der Numismatik vorbehalten. Was nun von diesen in Wien oder in den Provinzen bei den Einlösungsämtern vorkömmt, und von denselben allzeit einzusenden ist, wird von dem Haupt-Münzamte beschrieben und der Werth bestimmt, und mit der Beschreibung und der Bestimmung des Werthes an die k. k. Hofkammer zur weiteren Beförderung an das k. k. Oberstkämmerer-Amt für den Gebrauch und die Auswahl des k. k. Münz- und Antiken-Kabinets übergeben.

Was nun hievon das k. k. Kabinet behält, dafür wird der bestimmte Werth bezahlt, das Uebrige aber mit der Beschreibung an die k. k. Hofkammer zurückgestellt, welche dann die Aukzion nach der Vorschrift §. 4 veranlassen und den innern Werth und den durch die Aukzion etwa eingehenden Mehrbetrag gehörig abführen wird.

7. Die in dem lombardisch-venezianischen Königreiche gefundenen Münzen und Kostbarkeiten sind nach der Vorschrift §. 1

an die k. k. Hofkammer einzusenden, und von dieser aus nach dem Inhalte §. 2 an das k. k. Münz- und Antiken-Kabinet abzugeben.

Was nun das k. k. Kabinet für sich behält, dafür wird die Bezahlung von demselben geleistet, der Ueberrest dann mit der Beschreibung dem Mailänder Münz-Kabinete, so lange Se. k. k. Majestät solches fortbestehen lassen, zur Auswahl der für dasselbe noch anwendbaren Stücke gegen Vergütung des angegebenen inneren Werthes und einer 10perzentigen Aufgabe zurückgestellt. Was nun auch das Kabinet für sich unanwendbar findet, ist den Münz-Liebhabern durch Versteigerung hintanzugeben, und die Versteigerung ist durch die k. k. Landesstelle nach der Weisung des §. 3 und 4 zu veranlassen.

Es versteht sich von selbst, daß von dem gesammten eingegangenen Betrage vorzüglich der allenfällige Aerarialvorschuß und die Auslage auf die Aukzion zu vergüten, der Rest aber weiters nach Vorschrift der Landesgesetze zu vertheilen ist.

8. Auf gleiche Art wird auch allen übrigen öffentlichen Museen in Betreff der im Umfange des Landes, in welchem sie bestehen, gefundenen Münzen und Kostbarkeiten gegen Vergütung des innern Werthes und einer 10perzentigen Aufgabe die Begünstigung von Sr. k. k. Majestät zugestanden.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar 1817, kundgemacht mit Hofkanzleidekret vom 8. März und Gubernialverordnung vom 8. April 1817 Hofzahl 8406 und Gubernial-Zahl 16436 ist in Betreff der gefundenen alten Münzen, welche gewöhnlich mit der Benennung „Schatz" bezeichnet werden, angeordnet, daß in allen derlei vorkommenden Fällen jedesmal den betreffenden Parteien ihr gebührender Antheil einstweilen nach dem Silberwerthe sogleich erfolgt, der durch die Versteigerung entfallende Mehrbetrag aber, welcher auch auf die von dem k. k. Münz-Kabinete ausgewählt werdenden Münzen, in so weit den Parteien davon auch ein Antheil gebührt, auszudehnen ist, denselben nachgetragen werde.

Zu b. Denkwürdige Ereignisse und Begebenheiten in hohen Familien, besonders hohe Festlichkeiten und Feierlichkeiten, als: Krönungen, Verehelichungen, Jubiläen u. dgl. werden nicht

selten auch durch besondere, zur größeren Verherrlichung und Erinnerung an derlei Begebenheiten eigens ausgeprägte Denkmünzen der Nachwelt aufbewahrt.

Das Hofkammerdekret vom 2. Mai 1816 Z. 6431, Gubernialverordnung vom 15. Juni 1816 Nr. 23799 enthält nachstehende, bei der Verfertigung der Prägestöcke zu Denkmünzen und bei der Ausprägung von derlei Münzen zu beobachtende Vorschriften.

1. Hat es den Gold- und Silberarbeitern oder andern Privaten in Fällen, wo sie Prägstempeln zu Tauf-, Firm- oder Schulpfennigen auf eigene Rechnung verfertigen lassen wollen, frei zu stehen, solche durch die münzämtlichen Graveure oder durch andere in diesem Fache geübte Privatkünstler verfertigen zu lassen, jedoch muß jeder solchen Schau- und Denkmünze der Name des Graveurs beigefügt seyn.

1. Die Ausprägung solcher Schau- und Denkmünzen, sie mag in was immer für einer Medaille beabsichtigt werden, darf nur bei dem Münzamte geschehen, da Privaten nicht gestattet ist, derlei Gegenstände selbst zu prägen.

3. Die Ausprägung solcher Schau- und Denkmünzen, welche Private oder auch münzämtliche Graveurs dortorts bei dem Münzamte für ihre Rechnung bewerkstelligt zu wissen wünschen, haben selbe mit Beibringung von Abdrücken oder Pausirungen, oder doch der Zeichnungen derselben, dann der Zensursbewilligung bei dem k. Münzamte anzusuchen, dieses hat solche dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, damit dasselbe allenfalls über Einvernehmung der dortigen Akademie der bildenden Künste in Absicht auf das Kunstfach hiezu nach Befund die Beistimmung ertheilen könne.

Wenn die Stöcke zu derlei Medaillen aber von Münzgraveuren für andere oder für ihre Rechnung verfertigt werden sollen, so sind diese Bewilligungsgesuche gehörig instruirt dem Münzamte vorzulegen, um selbe an die k. k. Hofkammer einbegleiten zu können, damit solche durch den Kammer-Medailleur, dann Münzgraveur-Akademiedirektor in Absicht auf das Kunstfach beurtheilt werden können, und von Münzgraveuren nur kunstmäßige Arbeiten im Publikum erscheinen mögen, worüber sohin die dießfällige Bewilligung erfolgen wird.

4. Nur nach erfolgten derlei Bewilligungen von dem k. k. Landesgubernium, oder nach Maaßgabe des erwähnten Vorbehaltes der Hofstelle, darf das Münzamt die Ausprägung solcher Münzen für Private nach Zulaß anderer ämtlicher Arbeiten vornehmen.

5. Versteht sich, daß derlei Schau- oder Denkmünzen in dem für Medaillen vorgeschriebenen Gold- und Silberfeingehalt auszumünzen kommen.

In allen derlei Fällen, wo Private oder Korporazionen, Münzen oder Medaillen, sey es in Gold, Silber oder Bronze ausprägen lassen, haben dieselben in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1839, Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1839 Z. 19887 und Gubernialverordnung vom 11. August 1839 Nr. 38984 ein Pflichtexemplar in Bronze an das k. k. Münzkabinet unentgeldlich zu verabfolgen. Dieses Pflichtexemplar ist mit der Angabe vorzulegen, in welchem Metall die Medaille geprägt worden sey, was des geschichtlichen Interesse wegen zu wissen nothwendig ist. Zugleich bleibt es aber den die Medaille-Prägung Veranlassenden frei gestellt, auch ein Exemplar in edlerem Metalle, wenn überhaupt in einem andern als Bronze geprägt worden ist, an das k. k. Münzamt abzugeben.

Sieh: Agiotiren — Alterthümer.

Münz-Sammlungen. Sieh: Kunstwerke.

Müssiggang. Sieh: Arbeitshaus — Bettelpässe — Billard — Brezenträger — Eßwaaren — Gesellen — Gymnastische Künstler — Musikanten — Schub — Vagabunden — Würste.

Murmelthiere. Sieh: Passanten — Schaugegenstände.

Musik. Sieh: Bälle — Kirchenmusik — Polizeiordnung — Polizeistunde — Prozessionen — Wallfahrten.

Musikanten. In polizeilicher Beziehung sind hier solche Musikanten verstanden, welche entweder einzeln oder in Gesellschaften (Musikbanden) von Ort zu Ort im Lande herumziehen, und im Musikmachen ihren Erwerb suchen.

Herumziehende Musikanten und Musikbanden sind in Absicht auf die Ertheilung von Bewilligungen zu dieser Gattung Erwerb und der hiezu nothwendigen Reisepässe, dann in Betreff

ihrer Duldung und Gestattung des Musikmachens ein wichtiger Gegenstand der Polizeiverwaltung.

Nach der Normalvorschrift, und zwar der allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1835, bekannt gemacht mit Hofkanzleipräsidialschreiben vom 6. Jänner 1836 Nr. 23, und Gubernial-Präsidialdekret vom 15. Jänner 1836, Nr. 280, welche Normal-Verordnung bei dem Artikel „Gymnastische Künstler" ihrem ganzen Inhalte nach vorkömmt, dürfen Bewilligungen und Reisepässe zum Herumziehen und hiedurch begründeten Erwerb für Musikanten ausschließend nur von dem k. k. Landespräsidium ertheilt werden. Dahin müssen also alle Gesuche um solche Bewilligungen und Pässe geleitet und vorgelegt werden. Die Aemter und Magistrate haben sich vermöge k. k. Präsidialverordnung vom 15. Juli 1836, Nr. 5410 strenge zu enthalten, Musikbanden zur Ausübung ihres Erwerbes obrigkeitliche, von dem k. Kreisamte vidirte Pässe zu ertheilen, wie dieses vor Erfließung der allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1835 früher nach den Hofkanzleidekreten vom 17. August und 6. Dezember 1826 Nr. 23274 und 33611 gestattet war.

Nicht die Enthaltung von der Ueberschreitung des, den Aemtern und Magistraten in Bezug auf Befugniß- und Paßertheilung für Musikanten und Musikbanden zur Aufsuchung ihres Erwerbes durch Herumziehen vorgezeichneten Wirkungskreises ist es allein, was dieselben in diesem Zweige der Polizeiverwaltung zu beachten haben. Auch bei ihren Anträgen und Einbegleitungen der Gesuche um derlei Befugnisse und Pässe haben sie mit Sorgfalt und fester Strenge vorzugehen. Es ist nämlich in fremden Provinzen, namentlich in Tyrol, die Beschwerde laut geworden, daß viele böhmische Musikanten vorkommen, welche in ihren Kunstleistungen so weit hinter der Mittelmäßigkeit zurückbleiben, daß sie sich deshalb bei der Kargheit des erzielten Ertrages ihrer Erwerbsquelle, vielseitig mit Betteln befassen, und den Landeseinwohnern zur Last fallen müssen. Diesem Uebelstande zu begegnen, haben die Aemter und Magistrate zu Folge Präsidialverordnung vom 22. Jänner 1839, Nr. 7841 den Auftrag, bei Ausstellung der Pässe zu Reisen in die k. k. Provinzen für diejenigen Individuen, welche in der Ausübung der Musik

ihren Erwerb suchen, nicht nur darauf zu sehen, daß gegen die Paßwerber in moralischer und polizeilicher Beziehung keine Bedenken obwalten, sondern sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Individuen die Kenntniß der Musik in einem zur Erlangung des beabsichtigten Erwerbes genügenden Grade besitzen. Die Bestätigung der eingeholten Ueberzeugung ist dem dießfälligen Reisepasse von der Lokalbehörde beizusetzen. Ein gleiches Verfahren ist nach der genannten Präsidialverordnung auch dann zu beobachten, wenn derlei Gesuche um Bewilligung zur Ausübung der Musik in Böhmen an das k. k. Landespräsidium einbefördert werden, daher auch der Einbegleitung derselben die Bestätigung der eingeholten Ueberzeugung von den Kenntnissen des Bewerbers von Seite der Lokalbehörde beigefügt werden muß. Ohne eine solche Bestätigung ist weder ein derlei Einschreiten noch ein Ansuchen um einen Reisepaß in das Ausland zur Ausübung der Musik vorzulegen und einzubringen.

Nach Sachsen, Preußen und Bayern aber dürfen die Aemter und Magistrate nach der Gubernial-Präsidialverordnung vom 5. April 1841 Nr. 1874 für Musikanten, so wie auch für Bänkelsänger, Komödianten (Puppenspieler, Marionetten) und Seiltänzer keine Päße in Antrag bringen, weil dahin an Personen, welche auf die erwähnte Art ihren Erwerb suchen, keine Päße ertheilt werden, indem in den genannten Nachbarstaaten Päße für die besagten Erwerbszweige gleichfalls nur an Inländer ertheilt werden.

Sieh: Bälle — Gymnastische Künstler — Schaugegenstände.

Muttergottesbilder. Sieh: Pfefferkuchen.

Mutterkorn. Das sogenannte Mutterkorn oder schwarze Stiefmutterkorn, ein abnormer Auswuchs einzelner Kornkörner in den Aehren, welcher sich besonders in feuchten Jahrgängen bildet, ist der Gesundheit nachtheilig. Es ist daher in sanitätspolizeilicher Beziehung durch die Verordnung vom 1. Oktober 1770 verboten, das schwarze Stiefmutterkorn zum Verkaufe zu bringen, und den Müllern ist die Vermahlung desselben unter Strafe untersagt. So dürfen auch nach der Mühlordnung vom 1. Dezember 1814 §. 12 die Müller mit Mutterkorn vermischtes Getreide weder für sich, noch für eine Partei vermahlen,

sondern dieselben müssen solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

Sieh: Mühlordnung.

Nachtlärm. Sieh: Polizeiordnung.

Nachtmusik. Sieh: Polizeiordnung.

Nächtliche Schwärmereien. Sieh: Uneheliche Geburten.

Nachtwachen. Nachtwachen sind eine polizeiliche Maaßregel zur Erzielung der Eigenthumssicherheit überhaupt, um gewaltsame Einbrüche abzuwehren, wenn sie dennoch verübt werden, zu entdecken, und ihre Ausführung zu verhindern. Vorzugsweise aber haben die Nachtwachen den Zweck, ausbrechende Feuersbrünste schnell zu entdecken, und sodann schleunig die weiteren Löschanstalten in Anwendung bringen zu können, dem Feuer das weitere Umsichgreifen zu wehren, und so die verheerenden, in das Eigenthum und den Wohlstand so tief und schmerzlich eingreifenden Folgen der Feuersbrünste abzuwenden.

Zur Erzielung dieser Sicherheitszwecke sind die Nachtwachen eine so nothwendige als zweckmäßige polizeiliche Maaßregel, und aus der Betrachtung dieser überaus wichtigen und wohlthätigen Bestimmung der Nachtwachen ergibt sich von selbst für die Organe der praktischen Polizei die wichtige Pflicht, auf die Aufstellung und Haltung ordentlicher und vollkommen verläßlicher Nachtwachen mit allem Ernste zu bringen, und dieselben in der pünktlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten mit der größten Strenge zu überwachen, weil gerade bei den Nachtwachen auf ihre pünktliche Abhaltung Alles ankömmt, und eine Vernachlässigung hierin sich oft mit einem schweren Brandunglücke bestrafen kann, wenn aus Mangel an gehöriger Abhaltung der Nachtwachen ausbrechende Feuersbrünste nicht schnell genug entdeckt werden, und das Feuer nzwischen eine Ausdehnung gewinnt, gegen welche sodann selbst wohl eingerichtete Löschanstalten nicht die zureichende Hilfe zum schnellen Löschen mehr bieten können.

Nachtwachen sind selbst in Dörfern eine entsprechende Polizeimaaßregel, in Städten und Märkten aber sind sie unentbehrlich, und dürfen nicht unterlassen werden. Nach dem Hofdekrete vom 14. Oktober 1752 ist es die Pflicht der Bürgerschaft,

die Nachtwachen entweder selbst reihenweise (die sogenannten Reihewachen) zu besorgen, oder die eigens aufgestellten Nachtwächter aus eigenem Säckel zu unterhalten, weil die Abhaltung der Nachtwachen zur schnellen Entdeckung ausbrechender Feuersbrünste und zur Abwendung von Feuerschäden im Interesse der Ortseinwohner liegt. Meistens ist es aber der Fall, daß die besonders aufgestellten Nachtwächter ihre Löhnung aus den Gemeindrenten erhalten. Wo diese zur Bestreitung der Auslagen für die Nachtwächter-Löhnungen zureichen, da werden nach der allgemein bestehenden, lange herkömmlichen und auch selbst der Bestimmung des Gemeindvermögens nicht zuwiderlaufenden Uebung die Nachtwächter aus den Gemeindkassen besoldet. Wo aber die Gemeindrenten zur Bestreitung der Nachtwächter-Löhnungen nicht zureichen, und ihnen dabei die Auslagen hiefür dennoch zugewiesen sind, da müssen dieselben nach der mit Hofkanzleidekret vom 22. März 1832 Zahl 4494 und vom 29. März 1833 Zahl 5096, und Gubernialverordnung vom 31. Jänner 1834 Nr. 4415 für das k. k. vereinigte Landesunterkammeramt erflossenen Instrukzion eingestellt werden, weil nach dem Hofdekrete vom 14. Oktober 1752 die Bürgerschaft entweder selbst die Nachtwachen reihenweise zu besorgen, oder die Nachtwächter aus ihrem eigenen Säckel zu unterhalten hat. Gleiche Anwendung findet dieses Hofdekret aus demselben Titel dieser gesetzlichen Vorschrift auch bei den übrigen, nicht dem Landesunterkammeramte unterstehenden Städten.

Nach der allgemeinen Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 ist den Nachtwächtern, daß sie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, wohl einzuprägen, und ihnen unter Androhung strenger Bestrafung ausdrücklich zu befehlen, daß sie bei Wahrnehmung einer Gefahr sogleich Lärm machen. Wo es keine Nachtwächter gibt, sind eigene Feuerwächter zu bestellen, welche diese Verrichtung auf sich nehmen, und zu dem Ende Nachts im Orte herumgehen, oder wo es sich thun läßt, sich auf einem Thurme aufhalten, von welchem aus sie den Ort wohl übersehen, und wo sie, wie die Nachtwächter selbst, alle Viertelstunden ein Zeichen ihrer Wachsamkeit zu geben haben.

In jenen Orten, die nicht sehr klein sind, und wo es dennoch keine eigene Nachwächter gibt, sind nach der Feuerlöschordnung die Nachbarn (die Angesessenen) und Inleute selbst wechselweise bei der Nacht Wache zu halten, schuldig. Die Nachtwächter, oder die zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute haben nach der Verordnung vom 1. August 1798 in den Monaten November, Dezember und Jänner von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr früh, im Februar, März und April von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr früh, in den Monaten Mai, Juni und Juli von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr früh, und in den Monaten August, September und Oktober von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr früh auf der Wache zu bleiben. Ihre durch die Feuerlöschordnung ihnen vorgezeichnete Schuldigkeit ist, immer im Orte auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben; sie sollen sich daher nicht unterfangen, während der Wachzeit sich in Wirthshäusern, oder auch nur sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer, haben die Nachtwächter die Ortseinwohner zu wecken, vor allen aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, durch Stürmen das Feuerzeichen geben zu lassen. Wenn die Nachtwächter ein entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und solches überhand nehmen lassen, so sind sie hierwegen nach der Feuerlöschordnung mit der größten Strenge zu bestrafen. Eine solche strenge Bestrafung für Vernachlässigungen in der Abhaltung der Nachtwachen ist auch durch die Verordnung vom 19. Jänner 1790 vorgeschrieben, und es ist dießfalls ein strenger Vorgang aus dem Grunde auch wirklich höchst nothwendig, weil bei nicht ordentlich abgehaltenen Nachtwachen die für die Polizeiverwaltung so wichtige als nothwendige Kenntniß der Entstehungsursache bei Nacht ausgebrochener Feuersbrünste nicht erlangt, indem die letztere meistens nicht eruirt werden kann. Nach der genannten Verordnung sind ferner auch die Dorfrichter, Magistrate, die obrigkeitlichen Beamten und die Kreiskommissäre, die letzteren gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen verpflichtet, mit aller Sorg-

falt darauf zu invigiliren, daß die Nachtwachen wirklich gehörig abgehalten werden; jede Außerachtlassung ist von dem Kreisamte unnachsichtlich zu ahnden.

Um derlei pflichtwidrigen Verabsäumungen in der gehörigen Abhaltung der Nachtwachen desto gewisser auf die Spur zu kommen, muß bei der Untersuchung der bei Nacht entstandenen Feuerschäden die Frage wegen gehöriger Abhaltung der Nachtwachen nach Weisung der Verordnungen vom 19. Jänner 1790 und vom 8. Juni 1796 einen eigenen Punkt der Erhebung bilden, es muß auch der Nachtwächter selbst über die Entstehungsart des bei Nacht ausgebrochenen Feuers zu Protokoll vernommen und konstituirt werden.

Wenn nun die Nachtwachen schon im Allgemeinen eine höchst nothwendige polizeiliche Maaßregel zur Verhütung von Feuerschäden durch Unvorsichtigkeit und Zufall sind: so ist dieses insbesondere bei vermehrter Feuersgefahr durch um sich greifende Brandlegungen in vielfach gesteigertem Grade der Fall. Da müssen die Nacht- und Feuerwachen verstärkt, sie müssen in entsprechender Anzahl vermehrt und nach den Bedürfnissen und besonderen Verhältnissen des bedrohten Ortes eigens für die Zeit der schwebenden Gefahr organisirt werden, wofür der Ortspolizeibehörde eben diese besonderen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die nöthigen Anhaltspunkte und Modalitäten nicht nur an die Hand geben, sondern selbst vorzeichnen.

Sieh: Brandlegung — Dorfrichter — Feuerbeschau — Feuerlärm — Jahrmärkte — Landpolizeiordnung — Unterthanen — Verbrechen.

Namen. Hier ist in polizeilicher Beziehung von dem eigenen Namen die Rede, welchen jeder Mensch als das erste und nächste Kennzeichen und Merkmal seiner Individualität zur Unterscheidung von anderen Personen führt.

In Absicht auf diesen Zweck kommen vier Namen zu merken:

1. der Familienname,

2. der Taufname (bei Gläubigen der christlichen Religion) oder der religiöse Name,

3. das Prädikat, und

4. der Spitzname.

Zu 1. Der Familienname ist derjenige, welchen in Folge §. 146 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches jeder Mensch ohne Unterschied des Geschlechtes nach seinem Vater führt, den er also aus der ehelichen Abstammung und aus dem Familienverhältnisse durch die Geburt erhält, und dessen Führung daher mit Ausschluß jeder Willkühr durch das Familienverhältniß und durch die Geburt bedingt ist.

Da das Familienverhältniß nach §. 44 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch den Ehevertrag gegründet wird, und jede Familie, deren Haupt nach §. 91 ebendaselbst der Mann ist, nur einen Namen führen kann, nämlich jenen des Familienhauptes: so verliert auch durch den Ehevertrag die Gattin ihren Geburts- oder Familiennamen, und erhält als Mitglied der neuen Familie nach §. 92 den Namen des Mannes.

Uneheliche Kinder haben nach dem §. 165 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches den Geschlechts- und Familiennamen der Mutter zu führen; da sie außer dem gesetzlichen Familienverhältnisse erzeugt und geboren, auf jenen ihres außerehelichen Vaters keinen Anspruch haben.

Findlingen, deren Name nicht zugleich mit angezeigt ist, und bei denen sonach der Name ihrer Aeltern oder der unehelichen Mutter nicht bekannt ist, muß ein Beiname beigelegt werden, welcher gewöhnlich den verschiedenen Anlässen oder sonstigen Umständen des Auffindens des Findlings entnommen wird.

Die Wahlkinder (adoptirten Kinder) erhalten nach §. 182 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter.

Was die Familiennamen der Juden betrifft, so wurden dieselben durch bestimmte gesetzliche Vorschriften in Ordnung gebracht. Es führten nämlich die Juden in früherer Zeit theils Namen in jüdischer Sprache, theils nannten sie sich nach dem Orte, wo sie sich für beständig oder auch nur zeitweilig aufgehalten haben. Hiedurch mußten ganz natürlich, eben weil die Individualität und Identität der Personen nicht entschieden war-

Verwechslungen derselben und Verwirrungen mancher Art entstehen, welchen die Regierung mit positiven Vorschriften, namentlich durch das Patent vom 23. Juli 1787 wegen Führung bestimmter Namen, abgeholfen hat.

Mit Hofdekret vom 11. Oktober 1787 wurde den Juden die Annahme des Vornamens des Großvaters oder Vaters zum Zunamen verboten. Eben so sollen neugebornen Kindern in einer und derselben Familie nicht gleiche Vornamen gegeben werden, weil das wesentlichste Merkmal zur Unterscheidung der Personen verloren ginge. Und wenn bereits Mehrere in einer Familie gleiche Vornamen führten, so müßte sich ein jeder von ihnen noch einen zweiten unterscheidenden Vornamen beilegen. Mit eben dem letztgenannten Hofdekrete wurde der §. 2 des Patents vom 23. Juli 1787 dahin modifizirt, daß wer zu jener Zeit den Namen nach einer Stadt oder einem Orte geführt hatte, selben beibehalten, sich aber bei der freigegebenen Wahl zur Beilegung eines deutschen Namens, keinen Namen nach einer Stadt oder einem Orte beilegen dürfte.

Wenn endlich der Vater mehrere, theils ledige, theils verheirathete Kinder hinterließ, und der Vater nicht schon einen bestimmten Familiennamen angenommen hatte, den dann alle beizubehalten hatten, und die Kinder über den zu wählenden Familiennamen nicht einig werden konnten; so stand jedem frei, einen eigenen Familiennamen zu wählen.

Zu 2. Der Taufname, auch Vorname genannt, ist derjenige, welcher in der Taufe dem Täufling vor der Kirche beigelegt wird, und mit welchem derselbe in die Gemeinschaft der Gläubigen und Heiligen eingeführt wird. Hieher gehören auch die Klosternamen, nämlich diejenigen, welche Personen bei ihrem Eintritte in ein Kloster, sei dasselbe männlich oder weiblich, beigegeben werden.

Häufig werden in der Taufe dem Täufling auch zwei und auch noch mehrere Namen beigelegt.

Den Juden sind eigene Vornamen vorgeschrieben, welche die des männlichen Geschlechtes bei der Beschneidung, die des weiblichen aber nach den hierauf Bezug nehmenden Vorschriften

der mosaischen Religion erhalten. Sie sind durch das Hofdekret vom 12. November und 13. Dezember 1787 vorgezeichnet.

Zu 3. Das Prädikat ist derjenige Beiname nebst dem Familiennamen, welcher aus dem verliehenen oder angebornen Adel erworben wird, hiernach mit zum Familiennamen gehört, und dem zufolge gleichfalls allen Gliedern der Familie zukömmt.

Zu 4. Der Spitzname endlich ist jener Name, welcher manchem Menschen aus besonderen Anlässen seiner Eigenschaften, Abstammung, seiner Handlungen u. s. w. scherzweise oder schimpfweise beigelegt, und bei welchem derselbe gemeinhin (vulgo) im Volke genannt wird.

Da nun der Name eines Menschen das erste und nächste Kennzeichen und Merkmal seiner Individualität zur Unterscheidung von andern Personen ist: so muß derselbe auch in polizeilicher Beziehung nothwendig sehr wichtig seyn, und alle Aufmerksamkeit der Polizeiverwaltung in Anspruch nehmen. Um so mehr ist dieses der Fall, als nicht selten gesetzwidrige oder gar verbrecherische Handlungen auf fremden Namen verübt werden, als ferner die Thäter bei ihrer Einbringung durch Annahme eines andern als ihres wahren Namens die Schuld von sich abzuwälzen, die gegen sie sprechenden Beweise zu entkräften, und der verdienten Strafe zu entgehen suchen, und als endlich selbst staatsgefährliche Individuen es versuchen können, unter falschen Namen sich entweder aus dem Auslande einzuschleichen, oder im Innern des Landes sich herumzutreiben, ihre gefährlichen Zwecke zu verfolgen, und so nicht nur die öffentliche und Privatsicherheit zu benachtheiligen, sondern auch die öffentliche Ordnung zu bedrohen und zu gefährden.

Bei allen ämtlichen Verhandlungen und Einvernehmungen ist Jedermann um seinen Namen zu fragen, alle Geschäfte werden durch den Namen der betreffenden Personen abgeschlossen, alle Rechte durch den Namen erworben, alle Verbindlichkeiten durch den Namen eingegangen, und der Name einer jeden Person ist zur Sicherstellung ihrer Individualität für die öffentliche Verwaltung von der höchsten Wichtigkeit.

Wenn jemand bei der zur Kenntniß und Evidenz der Poli-

zeiverwaltung über alle Einwohner des Ortes und der dahin gelangenden Fremden eingeführten Meldung sich in dem Meldungszettel einen falschen Namen beilegt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann: so begeht er dadurch nach §. 78 des Strafgesetzbuches II. Theils eine schwere Polizeiübertretung gegen die öffentlichen Anstalten, welche mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen ist.

Findet sich aber bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte: so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder der Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er die Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Wer sich einen falschen Namen beilegt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, macht sich nach §. 180 d des Strafgesetzbuches I. Theils des Verbrechens des Betruges schuldig.

Sieh: Fremde-Anzeige — Meldung — Namenveränderung — Passanten.

Namenveränderung. Da der Name das nächste und wesentlichste Merkmal zur Bezeichnung der Individualität einer Person ist: so ergibt es sich von selbst als eine natürliche Folge, daß derselbe ungeändert zu verbleiben hat.

Eine Veränderung des Geschlechts- oder Familien-Namens kann nach der allerhöchsten Entschließung vom 1. Juni 1826, Hofkanzleidekret vom 5. Juni 1826 Zahl 16255 und Gubernialverordnung vom 21. Juni 1826 Nr. 33748 nur bei dem Uebertritte zur christlichen Religion, oder bei Adelsverleihungen, und im letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher allerhöchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorsichten Statt finden. Sollte außer diesen beiden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so ist nach der genannten allerhöchsten Entschließung die Entscheidung solcher Gesuche in beson-

ders rücksichtswürdigen Fällen allerhöchst Sr. Majestät selbst vorbehalten.

Naturhistorische Funde. Sieh: Alterthümer — Münzen.

Niederlegung von Gewerben. Sieh: Lebensmittel.

Nikolaispiel. Das Nikolaispiel, selbst in kirchlicher Beziehung nicht wohl gestattlich, ist aus polizeilichen Rücksichten absolut verwerflich. Nicht nur, daß der Aberglaube dadurch genährt und Kindern das Gefühl der Furcht und Angst eingejagt wird, welches auf ihr Gemüth nachtheilig einwirkt, und in einzelnen Fällen selbst auf ihre Gesundheit schädlichen Einfluß nimmt: so finden dabei auch nicht selten Mißhandlungen der Kinder als übel verstandene und schlecht angebrachte Strafe, welche thöricht genug, als vom Himmel kommend, im Uebermaaße ertheilt wird, Statt. Auch enden derlei Spiele, wenn sie gegen Große gerichtet sind, nicht selten mit Raufhändeln und unangenehmen exzessiven Auftritten. Ja es sind diese Spiele, wie es die Erfahrung lehrte, und wie die öffentlichen Blätter solche Fälle zur Warnung kund gaben, sogar auch schon zum Deckmantel und zu Gelegenheiten für ruchlose Gräuelthaten von Raub und Raubmord benützt worden, wobei ganze Banden von Gaunern und Verbrechen unter dem Vorgeben des Nikolaispieles in einschichtigen Mühlen und Gehöften den Einlaß erwirkten, dahin eingedrungen sind, und die gräuelvollsten Unthaten vollbracht haben.

Aus diesen polizeilichen Rücksichten ist das auch selbst die öffentliche Sicherheit gefährdende Nikolaispiel durch die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1787 verboten.

Die Organe der praktischen Polizei haben dieses Verbot aufrecht zu erhalten, das Nikolaispiel nicht zu dulden, und diesen Gegenstand ihrer Wirksamkeit nicht gleichgiltig zu nehmen. Wo die erforderliche Wachsamkeit herrscht, da wird von Seite der Polizei in der betreffenden Zeit die Aufsicht verschärft und gegen die Uebertreter der polizeigesetzlichen Vorschrift mit Strenge eingeschritten.

Sieh: Kinder — Polizeiordnung.

Normalzeichen. Normalzeichen oder sogenannte Haimpfähle sind solche Zeichen, welche zur Beurtheilung des Wasserstandes der Flüsse und Bäche, der Wasserstauungen, Wehrschwellerhöhen u. dergl., bei Mühlen und anderen Wasserwerken, auch bei Ueberfuhren dienen, und zu diesem Ende im Wasser an den entsprechenden und nöthigen Stellen angebracht sind. Die Sezzung und die Sorgfalt für den Fortbestand solcher Normalzeichen ist ein ungleich wichtigerer Gegenstand der administrativen Polizei, als er dafür gewöhnlich angesehen und genommen wird.

Es ist allgemein bekannt, wie die Müller in der Regel um das Wasser habern und streiten, wie sie es dämmen und stauen, und öfters wieder plötzlich in Massa abfließen lassen, um es nur entweder aus Eigennutz an sich zu bringen, oder selbes aus Brodneid und boshafter Neckerei den anrainenden Gewerbsgenossen zu entziehen, oder dieselben wieder plötzlich mit Wasser zu überladen, und so sie in ihrem Gewerbsbetriebe oft in jeder Art zu hindern und zu benachtheiligen, welche die örtlichen Verhältnisse eben zuläßig und ausführbar machen. Es werden Erhöhungen der Wehren, der Flutherschützen, der Durchlaß- und Mühlgerinnschweller vorgenommen, vielseitige widrige Unzukömmlichkeiten erzeugt, darüber zahllose Streitigkeiten herbeigeführt, und die Behörden oft durch alle Instanzen mit endlosen Schreibereien geplagt und behelligt. Diesem allem vorzubeugen, ist der Zweck der Normalzeichen, deren Wichtigkeit als eines Gegenstandes der administrativen Polizei daher von selbst auffällt.

Die Errichtung der Normalzeichen oder sogenannten Haimpfähle in der obbezeichneten Absicht, nämlich zur Beurtheilung des Wasserstandes an den genannten Objekten, ist bereits durch die Vorschriften des Navigazionspatentes vom 31. Mai 1777 verordnet.

Weil jedoch die Erfahrung lehrte, daß an den Wasserwerken die Normalzeichen größtentheils mangelten, so wurde mit den Gubernialverordnungen vom 9. Mai 1829 Nr. 17415, vom 26. Juni 1833 Nr. 26795 und vom 28. März 1835 Nr. 13102

die Weisung erneuert, daß die Normalzeichen, wo sie nicht bestehen, bei allen Mühlen und Wasserwerken, vor allem aber bei allen Fluß-, Teich- und Bachmühlen auf Kosten der Mühlbesitzer und Eigenthümer der betreffenden Wasserwerke unter dem unmittelbaren Einflusse der Kreisingenieure mit Beiziehung der betreffenden Interessenten unter Beobachtung aller Fömlichkeiten der Oeffentlichkeit zu setzen sind. Der Kreisingenieur hat vierteljährig, nach dem Militärjahr gerechnet, über die richtig vorgefundenen und festgesetzten Normalpfähle eine tabellarische Uebersicht dem Kreisamte vorzulegen, von welch letzterem ein Auszug über die bei Flußmühlen gesetzten und vorhandenen Normalzeichen der k. Provinzialbaudirekzion mitzutheilen ist.

Diese Uebersichtstabelle hat zu enthalten:

1. Die Wehrhöhe nach dem Normalpfahle und die Beschaffenheit des Letzteren,
2. die Höhe des Durchlaßschwellers,
3. die Höhe der Mühlschützen, und
4. die Höhe des Schwellers des Mühlgerinnes.

Für die Befolgung der Vorschriften wegen Setzung und Bestand der Normalzeichen haben die Kreisämter die Verantwortlichkeit auf sich.

Sieh: Wasserbauführungen.

Normatage. Normatage sind diejenigen, an welchen entweder wegen ihrer höhern kirchlichen Weihe, oder wegen des Gedächtnisses an eingetretene Todesfälle im allerhöchsten Kaiserhause, keine Bälle und Tanzmusiken, keine Theater, keine öffentlichen Akademien und Konzerte, und überhaupt keine öffentlichen Belustigungen abgehalten werden dürfen.

Die Normatage sind daher von zweifacher Art, nämlich kirchliche Normatage und Hof-Normatage.

An den kirchlichen Normatagen dürfen nach der allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1826, bekannt gemacht mit Hofkanzleidekret vom 24. August 1826 Zahl 24337 und Gubernialverordnung vom 24. Oktober 1826 Nr. 52366, dann nach dem Schreiben des Herrn Polizeipräsidenten vom 21. Dezember 1834

und Präsidialdekret vom 2. Jänner 1835 Z. 7919 weder Bälle noch Tanzmusiken, noch Theater, öffentliche Akademien und Konzerte abgehalten werden. Die kirchlichen Normatage sind: der 22., 23., 24. und 25. Dezember, der Aschermittwoch, der Palmsonntag und die ganze Charwoche bis einschließig Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt.

Die Hof-Normatage sind Trauer-Gedächtnißtage an Todesfälle im allerhöchsten Kaiserhause, gründen sich sonach auf diese stattgefundenen Ereignisse, und werden aus Anlaß des Eintrittes derselben von Fall zu Fall durch positive Anordnungen nach allen zu beobachtenden Modalitäten vorgezeichnet.

Sieh: Bälle — Polizeiordnung — Tempus sacratum.

Nothschlachtungen. Wenn ein erkranktes oder körperlich beschädigtes Viehstück geschlachtet wird, um wenigstens das Fleisch von demselben zu benützen, so ist das eine Nothschlachtung.

Nach dem Hofdekrete vom 27. Juni 1788 darf Niemand sein eigenes erkranktes Vieh selbst schlachten, oder gar zum Genusse verwenden. Tritt in solchen Fällen eine Nothschlachtung ein: so muß die Fleischbeschau vorgenommen werden, vor welcher nichts von dem geschlachteten Thiere verschenkt oder wie immer beseitigt werden darf. Jede Uebertretung dieser Vorschrift ist von dem Schuldtragenden in Folge des genannten Hofdekrets mit angemessener Strafe zu ahnden.

Nach späteren, bei dem Artikel „Krankes Vieh" angeführten Verordnungen ist das Schlachten kranker Viehstücke verboten. Um so strenger ist also bei der Fleischbeschau vorzugehen, wenn wirklich der Fall einer Nothschlachtung eintritt, damit nicht ungesundes Fleisch verkauft, verschenkt oder genossen werde. Unbedenklicher wird die Fleischbeschau die Verwendung des Fleisches von solchen nothgeschlachteten Viehstücken finden, welche bei sonst gesunder Köperbeschaffenheit irgend eine Verletzung, wie z. B. einen Beinbruch u. dgl. erlitten haben.

Sieh: Fleischbeschau — Krankes Vieh.

Oblatorien. Sieh: Handlungsoblatorien.

Obrigkeitliche Aerzte. So wie im Interesse des Physikatwesens in Städten eigene Stadtphysizi, und nach Erforderniß mit Rücksicht auf die Größe der Stadt auch selbst eigene Polizeibezirks-Aerzte aufgestellt sind: eben so ist die Sanitätspflege auf dem Lande den bei den Dominien zu diesem Zwecke berufenen obrigkeitlichen Aerzten übertragen. Da dieselben sonach zunächst unter die praktischen Organe der Sanitäts-Polizei gehören, so haben sie in dieser Beziehung in der Wesenheit auch dieselbe Obliegenheit, wie selbe den Polizeibezirks-Aerzten vorgezeichnet und auferlegt sind, und wie sie auch im Allgemeinen den Aerzten überhaupt zukommen.

Sieh: Aerzte — Branntwein — Polizeibezirks-Aerzte — Polizeibezirks-Wundärzte — Sanitätsverordnungen — Selbstverstümmler — Wundärzte.

Obrigkeitliche Wohngebäude. Sieh: Bau.

Obst. So gesund das Obst im vollkommen gereiften Zustande ist: so nachtheilig ist dasselbe für die menschliche Gesundheit im unreifen oder verdorbenen Zustande.

Von diesem Gesichtspunkte aus bildet das Obst einen wichtigen Gegenstand der Sanitäts- und Markt-Polizei, welche die Verpflichtung auf sich hat, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß kein unreifes und gesundheitsschädliches Obst verkauft werde; denn es ist außer dieser natürlichen, von selbst sich ergebenden Pflicht der Sanitätspolizei auch ausdrücklich durch die Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 und durch die Verordnung vom 31. Juli 1801 verboten, unreifes, vom Staube, Fliegen und anderen Insekten verunreinigtes oder angefaultes Obst zu verkaufen. Solches ist als der Gesundheit schädlich in Beschlag zu nehmen und zu vertilgen.

Auch ist das aus Ungarn unter der Benennung „Oedenburger Obst". kommende getrocknete, mit Farben verzierte Obst, da nach den gemachten Erfahrung die darauf verwendeten Farben der Gesundheit schädlich sind, nach dem Hofkammerdekrete vom 14. Oktober 1825 und Gubernialverordnung vom 5. November

1825 Nr. 58574 verboten, und bei dessen versuchter Einfuhr in die übrigen österreichischen Provinzen gleich an der Gränze zurückzuweisen.

An Sonn- und Festtagen darf während des Gottesdienstes nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 Obst unter Konfiskazionsstrafe nur in den Einsätzen und unter den Hausthüren verkauft werden; am Neujahrstage, am Christtage, Oster- und Pfingstsonntage aber ist der Verkauf von Obst selbst auch in den Einsätzen streng verboten.

Sieh: Dorfrichter — Landpolizeiordnung — Marktordnung — Polizeiordnung.

Obstbäume. Unter die Obstbäume gehören diejenigen Bäume und Sträucher, von welchen die Früchte, und zwar entweder der Samenkern selbst, oder die fleischige Bedeckung der Saamengehäuse, Obst genannt, den Menschen zur Nahrung dienen, und welche daher für diesen Zweck eigens gezogen und kultivirt werden.

Die Obstbaumzucht ist sowohl für jeden einzelnen Landwirth, als auch in Bezug auf das Allgemeine von vielseitigen großen Vortheilen, ist sonach als ein bedeutender Zweig der Landeskultur von der äußersten Wichtigkeit, und verdient daher von Jedermann und überall die größte Beachtung, verdient alle Thätigkeit. Der Nutzen der Obstbäume für jeden Landwirth ist beträchtlich, und kann in dem Maaße zu einem größeren Ertrage gehoben werden, in welchem Fleiß und Thätigkeit mit Sachkenntniß auf die Obstbaumzucht verwendet wird. Die Obstbäume liefern nach ihren mannigfaltigen Gattungen Früchte von verschiedenen Sorten und herrlichem Wohlgeschmacke; sie liefern diese Früchte in einer so ausgiebigen Menge, welche nicht nur den häuslichen Bedarf deckt, sondern auch noch zum Verkaufe vieles übrig läßt. In manchen Gegenden, wo die Obstbaumzucht mit besonderem Fleiße, gründlicher Sachkenntniß und sorgfältiger Aufmerksamkeit betrieben wird, bildet selbe eine eigene ausgiebige Nahrungsquelle, oder vermehrt doch wenigstens den Ertrag der übrigen Landwirthschaft um ein Bedeutendes. Ja man fin-

det sogar ganze Gegenden, deren Einwohner als betriebsame und verständige Obstbaumzüchter diesem Kulturszweige ihre Wohlhabenheit verdanken, weil sie sich auf den Werth des Obstes verstehen, welchen ihm seine so vielseitige Nutzbarkeit gibt. Dasselbe gibt nämlich sowohl im frischen, vollkommen reifen, als auch im gekochten, getrockneten und eingesottenen Zustande eine überaus gesunde Nahrung, liefert Stoffe zu verschiedenen, der Gesundheit ungemein zuträglichen Speisen, gehört als künstlich eingesotten nicht nur unter die köstlichsten Desserts, sondern gewährt bei dieser und auch sonstiger entsprechender Zubereitung eine wahre Labung und Erquickung für Kranke, gewährt oft eine recht heilsame Arznei, eine für dieselben nicht selten einzig und allein zuträgliche und gestattliche Nahrung, und wird daher in diesen Beziehungen gar oft von den Aerzten ordinirt. Insbesondere der ärmern Menschenklasse ist das Obst eine bedeutende Erleichterung für ihr Leben, denn es liefert ihnen zur Obstzeit Speisen, bei deren Bereitung sie Butter, Schmalz und Salz ersparen, den zu dieser Zeit erworbenen Taglohn zurücklegen, und seine Verwendung jenen Monaten vorbehalten können, wo die Nahrungsmittel im Preise gewöhnlich steigen.

Im getrockneten Zustande läßt sich das Obst durch mehrere Jahre sehr gut aufbewahren, und bildet den Gegenstand eines eigenen Handels und Erwerbszweiges, nämlich des Dürr-Obsthandels. Wieder eine andere vortheilhafte Verwendung des Obstes ist die, daß aus seinem saftigen Fleische ein wohlschmeckender Obstwein oder vortrefflicher Essig, beide der Gesundheit sehr zuträglich, gezogen und bereitet wird.

Beim Mißrathen des Getreides in ungünstigen Jahrgängen gibt das Obst eine so ausgiebige Hilfe, daß dadurch Hungersnoth und Theuerung verhütet werden kann.

Bei dieser so vielseitigen großen Nutzbarkeit des Obstes hat die Obstbaumzucht auch noch das Gute, daß sie auf Grundstücken betrieben werden kann, welche weder für den Getreide- noch Gartenbau zu benützen sind, und daß ferner Obstbäume auch in Gemüsegärten, an Feldrändern, an Straßen und Feld-

wegen unbeschadet der Gartenkultur und Landwirthschaft vortheilhaft angepflanzt werden können, und gleichzeitig mit dieser einen beträchtlichen Ertrag abwerfen, welcher bei größeren Besitzungen in die Hunderte und selbst in die Tausende von Gulden geht, wie es in jenen Gegenden, wo die Obstkultur fleißig betrieben wird, die Resultate der Obstlizitazionen zeigen.

Aber nicht nur für die Eigenthümer großer Besitzungen ist die Obstbaumzucht so einträglich. Im Verhältnisse zur Größe des Grundbesitzes ist sie es auch für Besitzer von wenig Grundstücken, für Besitzer kleinerer Bauern- und selbst Chaluppenwirthschaften. Auch diesen lohnen sich die ausgepflanzten und kultivirten Bäume im Verhältnisse dankbar ab, ohne ihnen den Graswuchs oder den Ertrag des Ackerbaues zu schmälern, und geben ihnen über diesen letzteren hinaus eine willkommene Rente und Aushilfe zur Abtragung ihrer Steuern oder zur besseren Kultivirung ihrer Wirthschaft, abgesehen davon, daß auch für die Haushaltung ein Theil des Obstertrags recht vortheilhaft benützt werden kann. Nun ist noch der Umstand nicht zu übergehen, daß die Obstbäume, nachdem sie Jahrelang reichlich Früchte getragen und den auf sie verwendeten Fleiß mit schönen Erträgnissen abgelohnt haben, auch noch mit ihrem Holze den ihnen eingeräumten Platz oft recht gut bezahlen, welches besonders bei manchen Obstbaumgattungen zur Verarbeitung für elegante Möbeln oft theuer bezahlt wird, wie dieses z. B. namentlich beim Wallnußbaum und Kirschbaum der Fall ist.

Obstbäume beleben und verschönern ungemein Dörfer, Gegenden und Land, und haben im wahren Sinne des Wortes schon manche Gegend zu einem paradiesischen Landtheile umgeschaffen. Wer kennt nicht jenes belebende, jenes überaus angenehme, Herz und Geist erhebende Gefühl, welches das Gemüth durchströmt, wenn man jene glücklichen Gegenden sieht und durchreiset, wo die Obstkultur mit warmer Vorliebe, mit unermüdetem Fleiße, wo sie mit gründlicher Sachkenntniß betrieben wird, und zum vollen Flor sich entfaltet hat? Zu jeder Zeit im Jahre haben solche Gegenden mehr Leben als diejenigen, welche blos kahle Flächen ohne Bäume dem Auge darbieten; aber einen un-

nennbaren Reiz und Zauber für Aug und Gemüth haben kultivirte Obstgegenden von der schönen Zeitperiode der aufbrechenden Blüthe bis zu jener Jahreszeit hin, wo ringsum in üppiger Fülle die Früchte prangen, und der Segen der dankbaren Obstbaumzucht über die ganze Gegend ergossen ist. Nur mit aufrichtigem Bedauern kann man dann diejenigen Gegenden besehen, in welchen man keine Obstkuktur findet, und das Bedauern ist in der Brust eines jeden Vaterlandsfreundes um so größer, wenn er die von Obstbäumen leer oder nur schwach belebte Gegend nach ihrer Lage, Bodenbeschaffenheit und ihren klimatischen Verhältnissen für die Obstbaumzucht geeignet findet.

Häufig entschuldigen die Einwohner solcher Gegenden den Abgang der Obstkultur mit der Behauptung, daß die Obstbäume ihnen nicht fortkommen.

Es ist nicht nur möglich, sondern öfters wirklich der Fall, daß derlei Behauptungen nicht ganz unwahr sind; aber der Grund davon liegt nicht in der Lage der Gegend, liegt nicht in ihrer Bodenbeschaffenheit, nicht in den klimatischen Verhältnissen, sondern in unverständigen, sachkenntnißlos unternommenen Versuchen der Obstbaumzucht, liegt in dem unter diesen Umständen nothwendig erfolgten Mißlingen der gemachten Versuche, liegt in der Gleichgiltigkeit, sich zweckmäßig in der Sache zu unterrichten, liegt in dem gleich aus dem ersten mißlungenen Versuche erstandenen irrigen, mit Einbildung und Hartnäckigkeit festgehaltenen Wahne, die Gegend selbst sey zur Obstbaumzucht von Natur aus nicht geeignet, liegt in der Abneigung, jeden weiteren Versuch unter Nachforschung der Ursachen von dem Mißlingen des früheren zu wiederholen.

Daß sich derlei entschuldigende Behauptungen bei Sachkenntniß, Fleiß, Betriebsamkeit und Ausdauer nach überwundenem irrigen Wahne als unwahr widerlegen, bewähren mehrere Gegenden, welche für die Obstbaumzucht nicht geeignet schienen, wo aber doch diese in der Folge bedeutend vorgeschritten ist und wo nach Beschaffenheit aller Verhältnisse der Gegend verschiedenes Obst erzeugt wird, und diese letztere eben so bereichert

als verschönert. Wo der Boden wirklich das Gedeihen der Obstbäume versagt, da freilich wäre alle Mühe verloren, und von solchen Gegenden ist bei der Einwirkung auf die Emporbringung der Obstbaumkultur keine Rede. Aber von derlei Gegenden gibt es nur einen kleinen Theil, und es handelt sich im Interesse der Landeskultur eigentlich darum, die Obstbaumzucht in jenen Gegenden aufzubringen, wo sich selbe wirklich lohnt; es handelt sich darum, in geeigneten Gegenden das gegen die Obstbaumkultur erstandene Vorurtheil zu besiegen, den Eifer für selbe in den Einwohnern zu wecken, sie von der Grundlosigkeit ihrer Abneigung zu überzeugen, sie in den Besitz und Genuß der Vortheile von der Obstbaumzucht zu setzen, somit die Hindernisse zu besiegen, und die Mittel zur Emporbringung dieses Kulturszweiges nahe zu legen.

Diese Aufgabe nahm die öffentliche Verwaltung auf sich, und löste selbe durch die zur Emporbringung der Obstbaumzucht erlassenen gesetzlichen Vorschriften eben so zweckmäßig als wohlthätig für jeden einzelnen Grundbesitzer, für das Wohl des Allgemeinen, und für die Kultur und blühende Schönheit des Landes. Würdig reihte sich für denselben löblichen Zweck in gemeinnütziger, öffentlicher, Jedermann dienlicher Thätigkeit der patriotische pomologische Verein an, so wie auch noch einzelne Menschen- und Vaterlandsfreunde durch allgemeine Mittheilung ihrer schätzbaren Sachkenntniß, gemachten Erfahrungen, und kurzen faßlichen Unterricht sowohl in herausgegebenen belehrenden Schriften, als auch durch praktische persönliche Anleitung, als wirksame Beförderer der Obstbaumzucht aufgetreten sind.

Die öffentliche Verwaltung hat auf die Emporbringung der Obstbaumkultur direkte und indirekte hingewirkt, und ist nicht nur auf die Hinwegräumung aller Hindernisse, sondern insbesondere auch darauf bedacht gewesen, die Mittel für die Beförderung dieses Kulturzweiges überall und für Jedermann nahe genug zu legen.

Obgleich die Obstbaumzucht sich in sich selbst durch ihren

Ertrag demjenigen ablohnt, welcher sich ihr widmet, so wurden doch ursprünglich von der Staatsverwaltung für Verwendungen in der Obstbaumzucht Prämien verabreicht, hauptsächlich in der Absicht, um die Vorliebe für diesen Kulturszweig und die Thätigkeit für selben durch besondere Belohnungen so weit zu wecken, bis die eigene Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Obstbaumzucht selbst die zureichend starke Triebfeder für die Aufnahme und Emporbringung dieses Kulturszweiges geworden ist. Nach Erreichung dieser Absicht wurde mit Hofdekret vom 23. Juli 1787 die Verabreichung von Prämien für die Obstbaumzucht aufgehoben, und nur durch weitere Vorschriften und Belehrungen für den vorgesetzten Zweck gewirkt.

Mit dem Hofdekrete vom 17. März 1789 und 31. Mai 1792 wurde jedem Bräutigam aus dem Bauernstande die Verbindlichkeit auferlegt, einige Obstbäume, wo die Wahl der Sorten ihm selbst überlassen blieb, anzupflanzen, wieder in der Absicht, damit jeder junge Bauernwirth in den Früchten der von ihm gepflanzten Obstbäume den Nutzen der Obstbaumzucht erkennen lerne, und hiernach die weitere Thätigkeit für selbe sich selbst auferlege. Von dieser wenig Mühe und Kosten verursachenden Maaßregel hatte sich die öffentliche Verwaltung unter Anleitung und erleichternder Mitwirkung der Amtsvorsteher und Seelsorger im Verlaufe der Zeit eine in und bei den Dorfschaften anschauliche Wirkung um so mehr versprochen, als sie an diese geringe Bemühung und die fortgesetzte Achtsamkeit auf die gepflanzten Bäume selbst in dem Gemüthe ungebildeter Menschen anziehende Erinnerungen anknüpfen wollte.

Von den größten und ausgiebigsten Folgen für die Emporbringung der Obstbaumzucht sind jedoch die in der neuesten Zeit eingeführten Baumschulen in Verbindung mit dem Wirken des pomologischen Vereines.

Höchst feindlich und nachtheilig wirken auf die Obstbaumzucht die Raupen, dann die muthwilligen oder boshaften Beschädigungen der Obstbäume ein. Um diese Hindernisse zu beseitigen, oder doch wenigstens in ihrer nachtheiligen Einwirkung zu schwä-

chen, wurden eigene Vorschriften wegen Abraupung der Obstbäume und spezielle Strafbestimmungen für die absichtlichen Beschädigungen derselben erlassen, welche abgesondert unter den Artikeln „Raupen" und „Allebäume" vorkommen.

Nach dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1806 ist derjenige, welcher sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, welche im Freien gepflanzt sind, in was immer für einer Art willkührlich und muthwillig zu beschädigen, im ersten Betretungsfalle mit strengem Arreste von drei Monaten, und dabei nach Umständen auch noch mit 25 Stockstreichen zu bestrafen.

Unendlich wichtig für die Obstbaumzucht und ihre größere Allgemeinheit ist weiter die Benützung aller öden, zu einer andern Kultivirung nicht geeigneten Plätze, dann der Hutweiden und Feldraine. Was eine sorgfältige Benützung solcher Plätze für eine große Wirkung im Ganzen hervorbringt, davon liefert die Erfahrung den überraschendsten Beweis, nach welcher in einem Kreise nach Verlauf von 3 Jahren 17200 Bäume gepflanzt worden sind, unter welcher Zahl sich zwei Dritttheile Obstbäume befanden.

Was die Obstbaumzucht in Ansehung der zu ihrem Betriebe erforderlichen Sachkenntniß anbelangt, so liegt es ganz außer der Tendenz der gegenwärtigen, von dem Gesichtspunkte der polizeilichen und öffentlichen Verwaltung dieses Landeskulturszweiges ausgegangenen Behandlung desselben, ihn auch von dem sachkundigen ökonomischen Standpunkte zu beleuchten und durchzuführen. Hierüber sind bereits gediegene, mit Sachkenntniß und aufrichtiger gemeinnütziger Mittheilung der gemachten schätzbaren Erfahrungen aller Art in dem Gebiete der Obstbaumzucht niedergeschriebene Abhandlungen und Unterweisungen erschienen.

Nur die von einem Mitgliede des pomologischen Vereines mit großer Zweckmäßigkeit zusammengestellte Wandtafel für Freunde der Obstbaumzucht ist von zu bedeutender praktischer Nützlichkeit, insbesondere für die Obstbaumschulen der Landschulen, um hier nicht mit aufgenommen zu werden, weßwegen sie auch beigeheftet ./. erscheint.

Sieh: Alleebäume — Baumschulen — Oede Plätze — Raupen — Singvögel.

Obstbaumschulen. Sieh: Baumschulen.

Obst-Dörrhäuser. Sieh: Bau.

Ochsen. Sieh: Abfüttern — Viehtrieb.

Oedenburger Obst. Sieh: Obst.

Oede Plätze. Bei zweckmäßiger verständiger Kultur des Landes soll hiefür alles benützt werden, was benützungsfähig ist. Selbst öde liegende Plätze, Hutweiden und Feldraine sind, wenn nicht zum Ackerbau, doch durch Anpflanzung von Bäumen, und insbesondere von Obstbäumen benutzbar, wenn sonst Boden und klimatische Verhältnisse die Pflanzung von Bäumen der letzten Gattung gestatten.

Schon durch die Verordnung vom 22. Dezember 1766 ist vorgeschrieben, alle sonst öden Plätze zur Aufnahme des Ackerbaues möglichst zu benützen. Ferner ist in neuester Zeit durch das Präsidialdekret vom 4. Juli 1832 Nr. 3773 verordnet, die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß der so gemeinnützigen Pflanzung von Bäumen auf öden Plätzen, Hutweiden und Feldrainen bei den Dominien, Gemeinden und Grundbesitzern die größtmöglichste Theilnahme und Unterstützung geweckt, verschafft und erhalten, in jenen Gegenden aber, wo der Obstbaum nicht gedeiht, sich mit der Pflanzung beliebiger Baumgattungen begnügt werde.

Sieh: Ackerbau — Obstbäume.

Oefen. Sieh: Bau — Feuerbeschau.

Oel. Sieh: Feuersgefahr — Landpolizeiordnung.

Oelpressen. Oelpressen dürfen wegen ihrer Feuergefährlichkeit nach dem Höfkanzleidekrete vom 2. Oktober 1834 Zahl 23936 und Gubernialverordnung vom 24. Oktober 1834 Nr. 50151 in den Städten oder in gefährlicher Nähe von andern Gebäuden nicht errichtet werden, daher deren Errichtung daselbst nicht zu gestatten ist.

Ofenheizungen. Sieh: Bau.

Ofenröhren. Sieh: Bau — Feuerbeschau — Feuersgefahr.

Oka oder **Gespenst.** Sieh: Verbotene Spiele.

Opferstöcke. Zur Beseitigung der Entfremdungen des in die Opferstöcke eingelegten Geldes fand sich die k. k. Polizeidirekzion zu Innsbruck veranlaßt, durch eine besondere Vorrichtung im Innern der Opferstöcke jedem weiteren Versuche der Geldentwendung aus denselben zu begegnen, und hat dieses Verfahren in gleicher Absicht der prager k. k. Stadthauptmannschaft und Polizeidirekzion zur Belehrung der Seelsorger mitgetheilt.

Da diese Vorsichtsmaaßregel für zweckmäßig erkannt wurde, so sind die Patronatsämter und Vogteikommissäre durch die Gubernialverordnung vom 18. Dezember 1835 Nr. 59628 angewiesen, dieselbe Vorrichtung der Opferstöcke zu veranlassen, und darüber, daß es geschehe und stets beachtet werde, zu wachen.

Die Art und Weise, nach welcher diese vorsorgliche Vorrichtung der Opferstöcke zu geschehen hat, ist aus der nachstehenden Kurrende des k. k. Landgerichtes zu Brunek vom 26. August 1835 Zahl 2776 zu ersehen.

Kurrenda

des Landesgerichtes zu Brunek vom 26. August 1835 Zahl 2776 an die respektiven Herren Seelsorger.

Neuerliche Erhebungen und die Bekenntnisse eines Inquisiten haben zur Ueberzeugung geführt, daß ungeachtet der angeordneten Vorkehrungen es doch gelingt, das Geld aus den Opferstöcken mittelst Fischbeinruthen, welche mit einer klebrichten Substanz bestrichen werden, herauszuziehen.

Mehrere Handwerksburschen sind im Besitze dieser Kunstfertigkeit, und haben es darin so weit gebracht, daß sie in wenigen Minuten aus einem gut verschlossenen Opferstocke das darin befindliche Geld, oft im Betrage von einigen Gulden, herausheben, und damit gleichsam ein Gewerbe treiben.

Es ist daher nothwendig, die Opferstöcke auf eine doppelte Art gegen diese Beraubung zu sichern.

Unterhalb der trichterartigen Oeffnung, durch welche das Geld in den Opferstock gelegt wird, muß ein Blech, das gegen die Oeffnung zu einen spitzigen Winkel bildet, angebracht werden, damit man mit der Fischbeinruthe entweder gar nicht, oder

doch nicht gerade in den Opferstock hinabkommen kann. Auf diese Art wird das Herausziehen des Geldes entweder unmöglich gemacht oder erschwert.

Da aber die Diebe öfters Mittel besitzen, durch eiserne Instrumente die Vorrichtungen von Blech innerhalb des Opferstockes zu entfernen: so ist es zweckmäßig, den Opferstock zur Hälfte mit Sägespänen und Asche anzufüllen. In diese Mischung versinkt das Geld, und wenn mit dem Fischbein in den Opferstock gelangt wird, hängen sich die Sägspäne und Asche an die klebrichte Substanz, womit jenes bestrichen ist, und verhindern auf diese Art das Anpicken des tiefer liegenden Geldes.

Das Landgericht ersucht nun Euer Hochwürden, diese beiden Vorrichtungen sogleich bei allen Opferstöcken, welche sich in Ihrem Seelsorgsbezirke befinden, durch die Kirchen-Pröbste treffen zu lassen, und von dem Verfügten sich durch eigene Einsicht zu überzeugen.

Orden. In polizeilicher Beziehung bilden Orden einen Gegenstand der Amtswirksamkeit in Ansehung dessen, daß dieselben nicht unbefugt getragen werden, daß also in dieser Hinsicht mit ihnen kein Mißbrauch getrieben werde. Durch Orden werden nämlich höhere Verdienste um Staat und Vaterland öffentlich anerkannt und belohnt, es werden die mit Ordensdekorazionen betheilten Individuen als besonders verdienstvoll öffentlich bezeichnet und allgemein kennbar gemacht. Von Wichtigkeit erscheint es daher auch, daß Niemand eine Ordensdekorazion sich anmasse, welche ihm nicht wirklich verliehen worden ist, daß sich Niemand mit einer solchen schmücke und als öffentlich verdienstvoll anerkannt sich in der staatsbürgerlichen Gesellschaft hinstelle, wenn er es nicht wirklich ist, daß Niemand dadurch eine Ehre und Auszeichnung sich beilege, welche ihm nicht wirklich gebührt.

Um derlei Mißbräuche hintanzuhalten, welche in früherer Zeit mit den von den Goldarbeitern, Kaufleuten und andern Gewerbsleuten öffentlich zur Schau und zum Verkaufe ausgebotenen in- und ausländischen Ordensdekorazionen in verschiedenen Beziehungen verübt worden sind, ist durch die allerhöchste Entschließung vom 8. September 1816, Hofkanzleidekret vom 2.

Jänner 1817 und 1. Februar 1817 Zahlen 27389 und 2611 und Gubernialverordnung vom 20. Februar 1817 Nr. 4709 und 7815 verordnet:

1. Daß die öffentliche Ausstellung aller in- und ausländischen Ordenskreuze und Dekorazionen zum Verkaufe, von welcher Form sie immer seyn mögen, eben so, wie es in Ansehung der Zivilehrenkreuze bereits befohlen worden ist, ein für allemal streng verboten sey, und die Orts- und Polizeibehörden darüber unter ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

Wenn sich dessen ungeachtet wider Verhoffen ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer beigehen lassen sollte, diesem ausdrücklichen Verbote entgegen zu handeln, so ist er beim ersten Uebertretungsfalle mit der Konfiskazion des Ordenszeichens, beim zweiten hingegen mit der Konfiskazion und der einfachen Werthstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Konfiskazion des Ordenszeichens und der doppelten Werthsstrafe unnachsichtlich zu belegen.

2. Daß insbesondere die Nachmachung aller österreichischen kaiserlichen Ordensdekorazionen ohne Unterschied, und zwar: des goldenen Vließes, des Militär-Maria-Theresien-, des königlichen ungarischen St. Stephans-, des österreichischen kaiserlichen Leopolds-, und des königlichen Lombardisch-Venezianischen Ordens der eisernen Krone, so wie des Ordens der militärischen Elisabeth-Theresianischen Stiftung in der statutenmäßigen Größe, Gestalt und Form, wie solche von den respektiven Ordenskanzleien an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der nämlichen im §. 1 ausgesprochenen Strafen allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten, oder wem immer auf das Strengste untersagt sey.

3. Jene Ritter eines österreichischen Ordens, welche ihre Ordensdekorazionen auf was immer für eine Art verloren haben, haben sich eben so, wie solches in Ansehung der in Verlust gerathenen Zivil-Ehrenkreuze mit Hofkanzleidekret vom 3. Oktober 1815 festgesetzt worden ist, wegen Ueberkommung eines neuen Ordenszeichens an die betreffende Ordenskanzlei zu verwenden, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorher-

gegangener Legitimirung über ihre Ansprüche gegen Ersatz der Gestehungskosten zu verabfolgen.

4. Beim Ableben eines österreichischen Ordensritters ist die Verlassenschaftsabhandlungsbehörde, und beziehungsweise die Erben verpflichtet, das dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzlei zugekommene Ordenszeichen, und nicht etwa eines von geringerem Gehalte, gegen Ersatz des dem Ordensschatze allenfalls zugehenden Schadens und Nachtheiles zurückzustellen.

Eben so sind ferner in Folge Hofkanzleidekretes vom 16. August 1827 Zahl 21738 und Gubernialverordnung vom 12. September 1827 Nr. 43921 die Abhandlungsinstanzen angewiesen, bei Todesfällen von Ordensrittern die Ehrenzeichen von fremden Staaten, mit Ausnahme der brillantenen und derjenigen, welche der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich beigeschafft hat, eben so wie die österreichischen Orden, an die k. k. Landesstelle zu übersenden, welche Einsendung von Fall zu Fall durch das betreffende Kreisamt zu geschehen hat.

Eine Täuschung und ein Unfug ist auch durch das Armeekreuz möglich, welches keine Ordensdekorazion ist. Um in dieser Beziehung jeden Unfug, und überhaupt auch an Seite des k. k. Militärs Mißbräuche mit Ordensdekorazionen hintanzuhalten, ist durch das k. k. hofkriegsräthliche Reskript vom 24. September 1816, Gubernialverordnung vom 18. Oktober 1816 Nr. 44904 verordnet, daß die Ordensdekorazionen ohne Unterschied, sobald ihre Besitzer in der Uniform erscheinen, nur in der ursprünglichen Gestalt und Größe, und an dem dazu gehörigen Bande getragen werden, und daß in der Tragung der metallenen Armeekreuze weder an der Uniform noch an dem Zivilrocke irgend eine Substituirung Statt finden könne. Auch wurde bemerkt, daß der Unfug, sich in der Tragung der Orden und des Armeekreuzes der verschiedenen Formen und Substituirungszeichen, als: Schließen, Bänder und Ketten, kleiner Kreuze rc., so wie das Tragen zweier Medaillen, nämlich der goldenen und silbernen, nicht gestattlich, daher abzustellen sey.

So wie nun die Truppen und Militär-Branchen angewiesen sind, derlei Unfüge abzustellen, und darüber zu wachen, daß sie nicht einschleichen: eben so sind die Kreisämter und Orts-

polizeibehörden durch die Gubernialverordnung vom 18. Oktober 1816 Nr. 44904 beauftragt, diese Anordnung rücksichtlich der beabschiedeten Soldaten bekannt zu machen, und dafür zu sorgen, daß das Tragen der Schnallen, Schließen, Ketten ꝛc., so wie der Bänder an Knopflöchern ohne das Armeekreuz — weil es dann das Ansehen einer Ordensdekorazion gewinnt — aller Orten, wo sich solche Unfüge zeigen sollten, abgestellt werde.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 16., Hofkanzleidekret vom 24. März 1835 Zahl 6862 und Gubernialverordnung vom 12. April 1835 Nr. 16128 sind auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendekorazionen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische seyn, die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die mit Hofkanzleidekret vom 2. November 1827 Zahl 27344 und Gubernialverordnung vom 30. November 1827 Nr. 56635 kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 28. November 1826 auf Adelsanmassungen festgesetzt sind. Der Uebertreter dieses Verbotes ist jedesmal dem k. Fiskalamte zur weitern Amtshandlung anzuzeigen.

Fremde Orden dürfen nur mit allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät getragen werden, und nach der allerhöchsten Entschließung vom 8., Hofkanzleidekret vom 17. September 1818 Zahl 18705, Gubernialverordnung vom 30. Oktober 1818 Nr. 49789 sind alle Gesuche um Annahme fremder Orden solcher Individuen, welche, ohne die Erlaubniß von Sr. Majestät hierwegen früher erhalten zu haben, selbe bei fremden Regierungen begehren, zurückzuweisen. Diese allerhöchste Entschließung erstreckt sich nach dem allerhöchsten Kabinetschreiben vom 28. Jänner 1819, Hofkanzleidekret vom 9. Februar 1819 Zahl 4013 und Gubernialverordnung vom 2. März 1819 Nr. 9302 auch auf die Ehrenritterkreuze des Maltheser- oder Johanniter-Ordens, so daß bei dem Ansuchen um diese Dekorazion gleichfalls vorläufig die Bewilligung Sr. Majestät einzuholen, und nach der Erwirkung derselben sich auf keinem andern Wege um diese Dekorazion zu bewerben ist, als durch das in Wien befindliche Großpriorat dieses Ordens.

Die Vorlegung von Ahnenproben an fremde Regierungen zum Behufe der Erlangung fremder Orden ist, ohne hiezu vor-

läufig die allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben, nach der allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1822, Hoffanzleidekret vom 29. April 1822 Zahl 11548 und Gubernialverordnung vom 17. Mai 1822 Nr. 23652 untersagt.

In jenen Fällen, wo Se. Majestät einem Individuum die allerhöchste Bewilligung ertheilt haben, sich um fremde Orden, somit auch um das Ehrenritterkreuz des Maltheserordens zu bewerben, liegt darin nach der allerhöchsten Entschließung vom 22. April 1819, Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1832 Zahl 12251 und Gubernialverordnung vom 31. Juli 1832 Nr. 30603 schon stillschweigend die allerhöchste Genehmigung, diesen Orden annehmen und tragen zu dürfen, und es ist somit ein nachträgliches Einschreiten in letzterer Beziehung nicht nothwendig.

Ueber den Verlust der Orden wegen Vergehungen besteh keine allgemeine gesetzliche Regel, jedoch ist in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1835, Hofkanzleidekret vom 8. Dezember 1835 Zahl 31619 und Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1836 Nr. 64160 als Norm Folgendes festgesetzt:

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab instantia losgesprochen wird, ist hievon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe, der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die allerhöchste Entschließung einzuholen hat.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Dekorazion keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

Von den k. k. österreichischen Orden und Ehrenzeichen folgen ·/. hierneben die Abbildungen.

Sieh: Adelsanmassung — Armeekreuz — Militär — Verlassenschaften.

Ordensdekorazionen. Sieh: Orden.

Ortskapellen. Sieh: Kapellen.

Ortstafeln. Schon in die Vorzeit fällt die in öffentlicher Beziehung so dringend nothwendige Anordnung zurück, daß an den Ein- und Ausgängen der Ortschaften sogenannte Ortstafeln angebracht werden sollen, welche den Namen des Ortes nebst jenem des Landes, Kreises und Dominiums zu enthalten, und den Zweck haben, damit alle Fremde aus diesen Ortstafeln gleich bei ihrem Eintritte in den Ort dessen Namen erfahren und sich hiernach orientiren können.

Diese in früherer Zeit jedoch nicht so festgehaltene, und daher nicht genau beobachtete Vorschrift wurde den Dominien und Magistraten mit Verordnung vom 6. September 1804 in Erinnerung gebracht, und auch in dem Konskripzionspatente vom 25. Oktober 1804 §. 30 wurde die Anbringung und beständige Erhaltung der Ortstafeln angeordnet.

Aber auch diese Vorschriften waren noch nicht dem Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung ganz entsprechend, indem es hauptsächlich an der Weisung zu einer allgemein gleichen Konstrukzion der Ortstafeln fehlte, da die Verordnung vom 6. September 1804 blos dahin erlassen war, daß der Name eines jeden Ortes am Ein- und Ausgange desselben entweder an einer weißen Tafel auf Säulen, oder auf weißen Häuserecken mit schwarzer Oelfarbe groß und rein leserlich geschrieben werden solle. Es war keine Gleichförmigkeit der Ortstafeln vorgezeichnet, dieselben wurden daher von den Dominien und Magistraten nach Willkühr in verschiedener Art und Dimension angebracht, und es herrschte unter denselben viel Ungleichheit.

Diesem Uebelstande wurde durch die Gubernialverordnung vom 15. November 1830 Nr. 48588 zwar abgeholfen, mit welcher für die Ortstafeln eine bestimmte Größe nach einem eigenen Formular allgemein vorgezeichnet worden ist. Allein diese Vorschrift verordnete die Anfertigung der Ortstafeln blos von Holzmateriale, welches für diese öffentliche Einrichtung nicht die nothwendige Dauerhaftigkeit hat, daher sich wieder der Uebel-

stand herausstellte, daß die Ortstafeln nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Obliegenheit nachgeschafft wurden, wenn sie beschädigt oder eingegangen waren, wornach die öffentliche Vorkehrung in Betreff der Ortstafeln gegen das Bedürfniß ihrer Allgemeinheit und Vollkommenheit immer noch etwas mangelhaft erschien.

Eine solche Mangelbarkeit theils in der Deutlichkeit der Ortstafeln, theils in deren zweckmäßiger Anbringung, wo sie nämlich den auf der Hauptstraße Reisenden nicht in die Augen fallen, theils endlich wegen gänzlichen Abganges von Ortstafeln, wurde insbesondere auch mit der Präsidialverordnung vom 9. August 1835 Nr. 5930 gerügt, und zur allseitigen Abhilfe dieser Gebrechen die Weisung erlassen.

Um aber diesem wichtigen Gegenstande noch eine bessere Reglung zu geben, und namentlich um dem baldigen Verderben der hölzernen Ortstafeln zu begegnen, und zugleich eine Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erzielen, sind nach der Gubernialverordnung vom 25. Februar 1841 Nr. 8889 die Ortstafeln von gewalztem Eisenblech anfertigen zu lassen, die Blechtafeln jedoch zum Behufe ihrer soliden Befestigung, und um das Umbiegen derselben zu verhindern, auf eiserne Rahmen aufzunieten.

Die Größe dieser Ortstafeln ist nach der ebengenannten Gubernialverordnung auf 25 Zoll Länge und 20 Zoll in der Höhe festgesetzt, sie sind dreimal mit weißer Firnißfarbe anzustreichen, und darauf der Orts- und Herrschaftsname in beiden Landessprachen mit großer, in die Augen fallender, der Name des Kreises, das Sekzions- und Bezirks-Nr. aber mit kleinerer, schwarzgefirnißter Druckschrift anzubringen, die Rückseite der Tafel aber mit schwarzem Firniß gleichfalls dreimal gut zu überziehen, um dem Roste vorzubeugen.

Diese Ortstafeln sind an die ersten der Straße zunächst liegenden Häuser der Ortschaften zu befestigen, und nur dort, wo bei offenen Ortschaften die Häuser von der Straße etwas entfernt liegen, die Aufschrift daher undeutlich erscheinen würde, auf eigens vorzurichtende, 8 Zoll starke Pfähle nächst der Straße aufzurichten, in beiden Fällen aber sowohl an den Häusern als auch an den Pfählen wenigstens acht Schuh hoch von dem Erd-

horizonte zu befestigen, um sie so viel als möglich vor muthwilliger Beschädigung zu verwahren.

Die Pfähle solcher frei aufzustellender Ortstafeln sind mit den Landesfarben weiß und roth gewunden in Oel anzustreichen.

Das beigeheftete Muster enthält sub Figura 1 eine Ortstafel im verjüngten Maaßstabe, worin zur Nachachtung die Größe der Schrift in Zollmaaßen vorgezeichnet ist. Auch erscheint in diesem Tableau das Profil beigefügt, nach welchem jede Ortstafel an dem Gebäude an den mit punktirten Ringen bezeichneten Stellen mittelst acht Stück 5 Zoll langer, 1/4 Zoll starker eiserner Nägel mit Köpfen im Gehäng in eine Holzverkeilung gehörig zu befestigen kommt, wo hingegen, wie Figura 2 zeigt, die Ortstafeln an dem Pfahle mittelst vier Stück eiserner ins Holz eingelassener, am Kopfe mit Gehäng gut vernieteter Bankeisen, und überdieß noch in der Mitte, unten, und oben mittelst der vorbeschriebenen zwei Stück eiserner Nägel standhaft zu befestigen sind.

Eine Verdachung der Ortstafeln ist als überflüssig und dem Zwecke derselben, daß die Schrift in einiger Entfernung gelesen werden könne, hinderlich, nicht anzubringen.

Auch ist mit der genannten Gubernialverordnung ein von der k. Baudirekzion verfaßter, von der k. Staatsbuchhaltung mit 4 fl. 6 kr. C. M. richtig befundener Kostenüberschlag einer solchen Tafel mit Rahmen und Befestigungszugehör mit dem Bemerken mitgetheilt worden, daß die, den Ortsobrigkeiten als ein Ausfluß ihrer polizeilichen Gerichtsbarkeit obliegende Anschaffung der Ortstafeln in größeren Quantitäten im Akkordwege noch billiger erzielt werden dürfte.

Solche auf diese vorgeschriebene Art verfertigte Ortstafeln sind überall einzuführen; und vor Beschädigungen so viel als möglich durch Wachsamkeit und Bestrafung muthwilliger Uebertreter zu schützen. Nur dort, wo Ortstafeln erst kürzlich beigeschafft worden sind, und sich noch im guten Stande befinden, können sie bis zu ihrer Abnützung belassen werden; die unbrauchbar gewordenen hölzernen Ortstafeln sind aber von Fall zu Fall mit den vorgeschriebenen Metalltafeln zu vertauschen.

Wenn erwogen wird, wie die Ortstafeln mit ihrem Zwecke

zur öffentlichen Einrichtung eines Landes gehören, wie sie ferner ein Beweis von der höheren Kultur desselben sind, indem sie jedem reisenden Fremden sogleich die gewünschte und oft sogar höchst nothwendige Orientirung gewähren: so liegt nebst der positiven gesetzlichen Bestimmung auch in dieser Erwägung ein mächtiger Beweggrund mit, der Einrichtung der Ortstafeln als einer der strengsten Oeffentlichkeit angehörigen Polizeiangelegenheit alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen.

Orts-Verschönerung. Es ist wohl schon im Allgemeinen die Pflicht der praktischen Polizeiorgane, durch Abstellung aller polizeilichen Uebelstände in den Ortschaften von was immer für einer Art und in was immer für einer Beziehung nicht nur für die nöthige allseitige Sicherheit zu sorgen, sondern auch auf die erforderliche gesundheitszuträgliche Reinlichkeit und auf eine dem guten Geschmacke entsprechende Schönheit hinzuwirken. Allein weil allgemein vorgezeichnete Obliegenheiten nur nach Maaßgabe der individuellen Thätigkeit und polizeilichen Sorgsamkeit einzelner praktischer Organe ihre entsprechende Erfüllung finden, übrigens aber die Ortsverschönerungen ein lautes Bedürfniß der fortschreitenden allgemeinen Kultur geworden sind: so wurden die diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen polizeilichen Obliegenheiten durch positive Vorschriften zu besonderen Verpflichtungen erhoben.

Nach der Präsidialverordnung vom 30. März 1836 Zahl 427 ist in den Städten und Märkten alle Jahre zweimal eine kommissionelle Begehung derselben in der Absicht vorzunehmen, um die verschiedenen polizeilichen Uebelstände auf den Gässen, Plätzen, an den Außenseiten der Gebäude u. dgl. zu ermitteln, und deren Abstellung durch die betreffenden Gemeinden, Haus- und Grundeigenthümer oder durch freiwillige Beiträge zu bewirken. Diese polizeiliche Maaßregel hat in ihrer Anwendung einen um so wirksameren Einfluß auf die schönere, bessere und freundlichere Gestaltung der Städte und Märkte, auf die Erzielung solider Bauherstellungen und auf die Errichtung mancher sonstiger, zweckmäßig sich darstellender polizeilicher Anstalten, als noch an allen Orten von alten, von keiner sorgfältigen Polizeiverwaltung bevormundschaftet gewesenen Zeiten polizeiliche Uebelstände

verschiedener Art auf den Gassen und Plätzen, bei den Hauseingängen, an der Außenseite und im Innern der Gebäude und dgl. vorhanden sind, deren Bestand entweder bis nun gar nicht gerügt, oder auf deren Abstellung zum Theile aus früherer Sorglosigkeit der Ortspolizeibehörden, zum Theile auch aus herrschenden Vorurtheilen oder eigennützigen Gründen nicht angedrungen worden ist, und als sich in dem gegenwärtigen Zeitalter nach dem demselben zur Seite schreitenden Kulturgrade allgemein der Wunsch nach einer dem Zeit-, Orts- und öffentlichen Bedürfnisse zusagenden Regulirung der Bauobjekte ausspricht.

Es sind diese kommissionellen Begehungen der Städte und Märkte für den bezeichneten Zweck nach der genannten Präsidialverordnung unter Beiziehung eines dazu vollkommen geeigneten Magistratskommissärs in allen freien Städten, und in Schutz- und unterthänigen Orten von einem obrigkeitlichen Kommissär (in so fern in derlei Orten sich kein regulirter Magistrat befindet, hat der obrigkeitliche Kommissär das Marktgerichtspersonale beizuziehen), dann unter Intervenirung zweier Gemeinderepräsentanten, eines Kaminfegers, dann eines Bau- und Zimmermeisters alljährlich im Monate April und Oktober vorzunehmen, und der Befund ist in ein eigenes Protokoll niederzulegen, hierüber vorschriftmäßig die Berathung zu pflegen, und nach Umständen entweder sogleich von Seite der Ortspolizeibehörde das Erforderliche zu veranlassen und ins Werk zu setzen, oder der weitere Antrag im geeigneten Wege zu machen.

Der Befund dieser kommissionellen Begehungen der Städte und Märkte ist nach Weisung der genannten Präsidialverordnung jedenfalls in dem betreffenden Polizeiberichte nachzuweisen. Die Kreisämter haben sich von der Befolgung dieser Präsidialverordnung die Ueberzeugung zu verschaffen, insbesondere aber sind von den Kreiskommissären gelegenheitlich ihrer Geschäftsreise die speziellen Anordnungen bezüglich der Erreichung des Zweckes dieser kommissionellen Ortsbegehungen und der auf deren Grundlage erlassenen Anordnungen streng zu überwachen.

Die Ortsverschönerungen bieten der praktischen Polizei ein eben so weites Feld für ihre Thätigkeit und Sorgfalt, als die Wirkungen der letzteren, da sie einen jedermann anschaulichen

und sprechenden Beweis der fortschreitenden Kultur im Lande geben, für sie ehrenvoll und lohnend sind.

Sieh: Bau — Brandstätte — Feuerbeschau.

Ostersonntag. Sieh: Tempus sacratum.

Packen. Sieh: Polizeiordnung.

Pack-Tragen. Nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 ist es unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten, an Sonn- und Feiertagen Wäsche oder sonst andere große Päcke zu tragen. Von diesem durch die Polizeiordnung erneuerten Verbote sind jedoch nach dem Hofdekrete vom 3. März 1775 die Reisenden ausgenommen, so wie auch hiernach die bei den Postämtern angestellten Leute von dem Gesetze wegen verbotenen Tragens schwerer Päcke an Sonn- und Feiertagen befreit sind, und ihnen an diesen Tagen das Aufpacken und Uebertragen der Bagage gestattet ist.

Sieh: Feiertage — Polizeiordnung.

Pässe. Paß ist die von irgend einer Polizeiverwaltungsbehörde nach Maaßgabe des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises ausgestellte öffentliche Urkunde, durch welche sich das mit derselben betheilte Individuum in der Fremde vor der dortigen Polizeiverwaltung über seine Persönlichkeit und sein Erscheinen in dem fremden Jurisdikzionsbezirke ausweiset, sich in öffentlicher Beziehung als verläßlich legitimirt, und sonach auch die freie Passirung oder den unbeanständeten zeitweiligen Aufenthalt gewinnt.

Wer sich aus seinem Jurisdikzionsbezirke in die Fremde begibt, bedarf zu seiner Legitimirung in der bezeichneten Art eines Passes, und jede Polizeiverwaltungsbehörde, in deren Bezirk derselbe als Fremder erscheint, hat demselben seine dießfällige Legitimirung, welche durch den Paß, als die dazu gesetzlich bestimmte und eingeführte Urkunde, zu liefern ist, abzuverlangen.

Die Pässe haben daher den Zweck, den Polizeiverwaltungsbehörden über die in ihren Bezirken erscheinenden Fremden, über den Zweck ihres Erscheinens, über ihre Persönlichkeit, über ihren Erwerb, Beschäftigung und Aufenthalt, und über ihre Verläßlichkeit in Bezug auf öffentliche und Privatsicherheit, die nöthige Beruhigung zu verschaffen.

Zu diesem Ende sind die Pässe eigens in der Art eingeführt, daß die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in ihrem Inbegriffe Paßwesen genannt, ein eigenes Institut der Polizei, und in seiner Verwaltung einen eigenen, in Beziehung auf öffentliche und Privatsicherheit die höchste Wichtigkeit in sich schließenden Zweig der praktischen Polizei ausmachen. Ein wohl organisirtes Paßwesen ist daher in einem Staate eine Grundbedingung für die äußere und innere Ruhe, für die öffentliche und Privatsicherheit. Aber die entsprechendsten gesetzlichen Bestimmungen der Zentralverwaltung der Polizei verfehlen ihre gute Wirkung und bleiben ohne Erfolg, wenn die Organe der praktischen Polizei diese Bestimmungen nicht mit aller nöthigen und schuldigen Aufmerksamkeit und Strenge festhalten. An diesen praktischen Organen liegt für die zweckmäßige gute Verwaltung eines wohl organisirten Paßwesens, und für die davon unzertrennlich abhängige Erzielung und Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit eigentlich Alles; diese Organe haben den unmittelbaren Einfluß auf den höheren oder geringeren Grad der in ihren Jurisdikzionsbezirken herrschenden, oder daraus mehr minder gewichenen öffentlichen und Privatsicherheit; diese Organe nehmen den verdienstlichsten Antheil daran, wenn durch eine wachsame und strenge Verwaltung des Paßwesens jedes Eindringen gemeinschädlicher Individuen in den Jurisdikzionsbezirk hintangehalten, wenn hiedurch die dem gemeinen Wohle unentbehrlich nothwendige öffentliche und Privatsicherheit erzielt und erhalten wird; sie allein tragen aber auch im Gegentheile die schwere Last der durchaus unverantwortlichen Schuld, wenn in einzelnen Jurisdikzionsbezirken wegen Mangel an entsprechender Handhabung des Paßwesens bestimmungs- oder erwerbslose, wenn arbeitsscheue, lüderliche oder gar gemeinschädliche Fremde sich niederlassen und festsetzen, wenn sie von da aus im Umkreise die öffentliche und Privatsicherheit im Lande bedrohen und gefährden.

So verdienstlich auch indeß ein pflichtmäßiges, mit Aufmerksamkeit und Strenge besorgtes Walten der praktischen Polizeiorgane in Bezug auf das Paßwesen ist, und so schwer auch andrerseits die Schuld aus den Folgen der gefährdeten öffentlichen und Privatsicherheit auf die Vernachlässigung dieser Pflicht

zurückfällt: so lassen es doch manche Organe der praktischen Polizei an der entsprechenden und dabei im Interesse der gemeinen Sicherheit so nothwendigen festen Handhabung des Paßwesens fehlen. Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß nicht alle praktischen Polizeiorgane von der hohen Wichtigkeit eines wohl organisirten und mit voller Strenge festgehaltenen Paßwesens im Staate die richtige klare Vorstellung haben, obgleich diese Wichtigkeit in den Paßvorschriften selbst eben so vielseitig als gründlich entwickelt, und in den über das Paßwesen vielfach erneuerten Verordnungen wiederholt bezeichnet ist, übrigens aber sich aus dem den Pässen und ihrer Einführung gegebenen Zwecke von selbst ergibt.

Die über das Paßwesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften lassen sich zuoberst in folgende zwei Hauptabtheilungen scheiden:

A. In die Bestimmungen, nach welchen Ausländer bei ihrem Eintritte in die k. k. Staaten sich mit den gehörigen Pässen auszuweisen haben, und

B. in diejenigen Anordnungen, nach welchen Inländer mit Pässen versehen seyn müssen, wenn sie sich entweder in das Ausland, oder im Innern der Monarchie aus ihrer Heimath in die Fremde begeben.

Zu A. Schreibt das mit Verordnung des k. k. Staats- und Polizei-Ministeriums vom 25. März 1801 erflossene Paßnormale Folgendes vor.

§. 1.

Niemand, von welchem Stande er seyn möge, kann ohne einen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten; jeder Fremde hat sich demnach zur Erhaltung eines solchen Passes vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten, oder Konsul zu wenden, und sich, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich ausgezeichneter Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden über seine persönlichen Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen.

§. 2.

Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verschaffen, können die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen sich an die nächsten k. k. Landesgouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugnisse einsenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben blos einen Paß bei dem Kreisamte des Viertels, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Orts-Magistrate anzusuchen; Professionisten und Handwerksgesellen aber müssen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundschaften (Wanderbüchern) und mit den Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen seyn.

§. 3.

Zur Vorbeugung alles Mißbrauches muß in einem jeden Passe, mit vorerwähnter Ausnahme, die genaue Personsbeschreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch der Paß von dem Empfänger eigenhändig unterschrieben; in allen jenen Fällen, wo der Paßwerber bei der paßertheilenden Behörde nicht persönlich erscheinen kann, müssen die in dem Passe bei Ertheilung desselben leergebliebenen, auf die Personsbeschreibung Bezug habenden Rubriken bei der Gränzstazion ausgefüllt werden, und ist auch dort die Unterschrift des Reisenden beizusetzen. Das Gefolge des Reisenden muß gleichfalls in dem Passe namentlich aufgeführt werden, für welches er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4.

Jeder Fremde hat bei der Einbruchsstazion seinen Paß, oder seine Kundschaft (Wanderbuch) vorzuzeigen. Wenn der allda aufgestellte k. k. Beamte diese Urkunde echt und vorschriftmäßig findet, so hat er sie zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darin ausgedrückten Bestimmungsorte vorzuzeichnen. Der Fremde, welcher es wagen wollte, sich ohne einen vidirten Paß in die k. k. Erblande einzuschleichen, oder von dem ihm vorgezeichneten Wege (Marschroute) abzuweichen, hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

§. 5.

Wo immer auf dem vorgezeichneten Wege eine Polizeidirekzion, ein Kreisamt oder organisirter Magistrat sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

§. 6.

Bei Ankunft des Fremden an den Linien der Residenzstadt hat er seinen Paß gleich alldort, in den Provinzial-Hauptstädten, wo eine Polizeidirekzion aufgestellt ist, bei dieser, in den übrigen Städten aber bei dem Orts-Magistrate gegen einen gedruckten Schein abzugeben, allwo er bis zur Abreise des Fremden aufbewahrt bleibt.

§. 7.

Im Falle, daß ein Fremder sich in einiger Entfernung von seinem Aufenthaltsorte auf das Land oder auf Seitenorte begeben will, hat er bei der Behörde, wo der Paß aufbewahrt liegt, sich zu melden; diese wird denselben mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Personsbeschreibung und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthalten muß, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herweg sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge, weil ohne einen solchen Ausweis kein Fremder eine Haupt- oder Nebenstraße betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf.

§. 8.

Wenn der Fremde seine Reise in das Ausland wieder antreten will, so hat er den erhaltenen gedruckten Schein, oder die mittlerweilige Geleitsurkunde zurückzulegen, und erhält sodann seinen für die Rückreise vidirten Paß, worauf abermals die Reiseroute anzumerken ist.

§. 9.

Handwerksgesellen und Professionisten haben sich gleich bei ihrer Ankunft in die für jede Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst gegen Abnahme der Kundschaft ihr Name in das Handwerks-Protokoll eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach den Handwerksvorschriften binnen 14 Tagen in Arbeit stehen; wer sich diesen Vorschriften nicht füget, ist als ein Vaga-

bund oder zweideutiger Menſch anzuſehen, und als ein ſolcher zu behandeln.

§. 10.

Obzwar die von den im §. 1 erwähnten Behörden erhaltenen Päſſe den Fremden die Erlaubniß der Reiſe in die k. k. Staaten bis zu dem beſtimmten Aufenthaltsorte gewähren; ſo hat doch jeder Fremde ſich bei ſeiner Ankunft bei der Polizeidirekzion der Hauptſtadt, oder bei dem Magiſtrate des Orts über den Zweck ſeiner Reiſe und ſeine perſönlichen Umſtände näher auszuweiſen; nach dieſem Ausweiſe iſt auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde zu beſtimmen.

§. 11.

Wiewohl jeder Fremde während ſeines Aufenthaltes in den k. k. Staaten auf gerechten Schutz und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freiheit zählen darf: ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anſpruch machen könne, wenn er ſich den allgemeinen Landes- und Polizei-Verordnungen unterzieht, ſich mit Anſtand und Beſcheidenheit, und mit der bei allen geſitteten Nazionen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfaſſung und Einrichtungen gebührenden Rückſicht, beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen ſich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus entſtehenden Folgen ſich ſelbſt zuſchreiben.

Nach der Inſtrukzion für das Paſſantengeſchäft, bekannt gemacht mit Gubernial-Präſidial-Verordnung vom 28. Mai 1831 Nr. 3045, beſtehen die weſentlichen Erforderniſſe eines ordentlichen Paſſes darin, daß derſelbe den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Handtirung, den Geburtsort des Reiſenden, den Ort, woher er kommt, und jenen, wohin, dann die Bezirke, durch welche er reiſet, den Zweck der Reiſe, die Giltigkeitsdauer des Paſſes, ſo wie die genaue Perſonsbeſchreibung des Paßinhabers, endlich die Unterſchrift des Reiſenden, und die Unterfertigung der Paßertheilenden Behörde nebſt dem Amtsſiegel derſelben enthalte.

Vorſchriftsmäßig aber und für Fremde zum Eintritte in die k. k. Staaten giltig, ſind nach derſelben Inſtrukzion die Päſſe, welche

a) von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei,

b) von den k. k. Gesandtschaften an fremden Höfen,

c) von den k. k. Landesstellen oder sonst hiezu befugten k. k. Behörden ausgefertiget, dann auch

d) jene Pässe auswärtiger Behörden, welche von den im Auslande befindlichen k. k. Gesandten zur Reise in die k. k. Staaten vidirt worden sind.

Wann jedoch auch diese Pässe bei eintretenden Fremden in die k. k. Staaten nicht zu respektiren sind, und welche Ausnahmen ferner hiebei mit Rücksicht auf die verschiedenen Nachbarstaaten einzutreten haben, gehört zunächst den Vorschriften über die Behandlung des Passantengeschäftes an, worüber die nöthigen Bestimmungen in der für dieses Geschäft bestehenden obbezogenen, unter dem Artikel „Passanten" vorkommenden Instrukzion enthalten sind. Eben so sind hierin die Weisungen enthalten, wie sich gegen diejenigen Fremden zu benehmen sey, welche mit ihren Pässen und Aufweisungen nicht in der Ordnung sind.

Zu B. Theilen sich die Paßvorschriften wieder

I. in jene wegen Ertheilung von Pässen in das Ausland mit Rücksicht auf die verschiedenen Nachbarstaaten, und auf die persönlichen Eigenschaften der Paßwerber, dann

II. in jene wegen Ertheilung von Pässen zu Reisen im Innern der österreichischen Monarchie.

Im Allgemeinen aber bestehen die polizeiämtlichen Akte nebst der Ertheilung der Pässe auch in der Handhabung der Paßvorschriften durch die Vidirung der Pässe und durch die gesetzliche Behandlung der Uibertreter der Paßvorschriften und der paßlos betretenen Fremden.

Zu I. Nach der allerhöchsten Anordnung Seiner Majestät, bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 13. Juni 1816 Z. 10983 und Gubernial-Präsidialdekret vom 26. Juni 1816 Nr. 3887 sind die Länderchefs berechtigt, den Landeseinwohnern, welche sich in erlaubten Erwerbungswegen, oder zur größerer Vervollkommnung in einer Kunst, in einem Handwerke, oder auch in anderen Fällen in das Ausland begeben wollen, und die Nothwendigkeit der Reise erproben, mit Beobachtung der bestehenden Konskripzionsvorschriften nach vorläufigem Einvernehmen

der Polizeibehörde die Reisepässe zu bewilligen, und ohne weitere Rückfrage ausfertigen zu lassen.

Hievon sind jedoch ausdrücklich ausgenommen:

1. Alle Reisebewilligungen der Staats- und öffentlichen Fondsbeamten, dann der Adeligen in jenen Fällen, wo dabei keine Gefahr auf dem Verzuge haftet; sollte aber die Gefahr im Verzuge wirklich dargethan seyn, so haben die Länderchefs die Bewilligung in Hoffnung der Genehmigung zwar dazu zu ertheilen, und diese Pässe erfolgen zu lassen, zugleich aber auch unter Einem die Anzeige an das k. k. Hofkanzlei-Präsidium zu erstatten.

2. Alle Bewilligungen zu Luxusreisen in das Ausland, sie mögen von Unterthanen, Bürgern oder Adeligen unternommen werden; und

3. sind alle Paßgesuche über die Dauer eines Jahres, oder da, wo die Polizei mit den Landesbehörden über die Zulässigkeit der Reise in das Ausland nicht einer Meinung ist, der allerhöchsten Entschließung zu unterziehen.

Bezüglich der oberwähnt vorgeschriebenen Beobachtung der bestehenden Konskripzionsvorschriften haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. Februar 1843, bekannt gemacht mit Hofkanzleidekret vom 15. Februar 1843 Z. 4855 und Präsidialverordnung vom 20. März 1843 Nr. 1259 zu gestatten geruht, daß die Pässe in das Ausland von den betreffenden Zivilbehörden ohne vorhergehende Einvernehmung der Werbbezirke nachstehenden Individuen ertheilt werden dürfen:

1. den der Ziviljurisdikzion unterstehenden Frauenspersonen;

2. den von der Militär-Linien- und Landwehrverpflichtung ganz befreiten männlichen Individuen;

3. den mit Abschied oder Laufpaß vom Militär entlassenen Individuen;

4. jenen militärpflichtigen Individuen, welche das zum Eintritte als Stellvertreter festgesetzte Minimal-Alter von 25 Jahren in dem der Paßertheilung vorangehenden Solarjahre vollstreckt, und nachgewiesen haben, daß sie bei der hierauf erfolgten Rekurtirung entbehrlich waren, somit von der betreffenden Obrig-

keit auch ohne ſie das anrepartirte Rekrutenkontingent bereits gänzlich abgeſtellt worden iſt;

5. denjenigen männlichen Individuen, welche das Linien- und Landwehr-ſtellungspflichtige Alter bereits überſchritten haben;

6. jenen Individuen, welche das ſtellungspflichtige Alter noch nicht erreicht haben, und ſelbes während der Paßdauer nicht erreichen werden;

7. die zu den Militärdienſten als ganz untauglich erkannt wurden; endlich

8. bei ſolchen, welche entweder durch perſönliche Kriegsdienſte oder durch die Stellung eines Supplenten der Militärpflicht vollkommen entſprochen haben.

Ohne ausdrücklich in das Ausland lautenden Paß darf Niemand über die Landesgränze austreten gelaſſen werden, und es ſind alle Individuen, welche mit blos für das Inland lautenden Päſſen die Gränze ſollten übertreten wollen, nach der Gubernialverordnung vom 10. November 1816 Nr. 47821 zurückzuweiſen, die dießfalls in einer Schuld ſtehenden Beamten aber der Ahndung zu unterziehen.

Die Erforderniſſe zu Reiſepäſſen in das Königreich Bayern richten ſich nach der in dieſem Königreiche unterm 17. Jänner 1837 über das Paßweſen erlaſſenen neuen Vorſchriften.

Da es für manche Parteien, welche ſich zeitweiſe nach Bayern begeben, von weſentlichem Intereſſe iſt, die dießfälligen Beſtimmungen der k. bayeriſchen Regierung zu kennen, ſo wurden ſelbe in Folge der Gubernial-Präſidialverordnung vom 8. April 1837 Nr. 2293 den Dominien und Magiſtraten zur Nachachtung und Verſtändigung der um Päſſe nach Bayern einſchreitenden Parteien bekannt gemacht. Dieſe Beſtimmungen ſind folgende:

Auszug

aus der allgemeinen Verordnung, das Paßweſen im Königreiche Bayern betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Beſtimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 — das Paßweſen betreffend — aus dem zweifachen

Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung des Verkehrs, einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umständen im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffenden Verfügungen, was folgt:

Titel III.

Vorschriften, bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern oder von da in das Ausland reisenden Ausländer.

Art. XII.

Einem Ausländer ist der Eingang in Unsere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgiltigen Passes gestattet.

Als vollgiltig aber ist nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1. die in dem Art. XXVI. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten wesentlichen Erfordernisse eines Passes an sich trägt;

2. den Aufenthalt des Reisenden seit erfolgter Paßausstellung im Wesentlichen glaubhaft nachweiset; ferner

3. keine Spur einer Fälschung wahrnehmen läßt;

4. durch die Eigenschaft der ausstellenden Behörde genugsam verbürgt, und endlich

5. in den, durch den Art. XIV Abs. 2 vorgesehenen Fällen mit der erforderlichen gesandtschaftlichen Visa versehen ist.

Art. XIII.

Aus dem, so eben unter Ziffer 4 bezeichneten Standpunkte sind als giltig zuzulassen:

1. ohne Beschränkung alle, von den obersten Staatsstellen oder von Provinzial-Regierungsstellen auswärtiger Staaten ausgestellten Pässe;

2. unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die von Gesandtschaften und Konsulaten fremder Staaten zur Rückreise in die Heimath ausgestellten, verlängerten oder erneuerten, dann die, nach Analogie der Art. VI gegenwärtiger Verordnung von den Bezirkspolizeibehörden eines zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desselben ausgestellten Pässe.

Art. XIV.

Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die, von ihren vorgesetzten Behörden (Art. XIII.) ausgestellten Pässe nach Bayern das Visa einer bayerischen Gesandlschaft nur in so ferne, als die betreffende Regierung di selbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert. Pässe aus andern Ländern nach Bayern müssen, wenn sie an dem Sitze einer bayerischen Gesandschaft ausgestellt worden sind, mit dem Visa derselben versehen, in gleicher Weise in den Fällen des Art. IX. dem widerholten Visa der im Art. X. bezeichneten bayerischen Paßbehörde unterstellt werden.

Art. XV.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. XII. bis incl. XIV. greifen unter folgenden Voraussetzungen Platz:

1. Regierende Fürsten, dann Glieder regierender Fürstenhäuser, bedürfen bei Reisen nach Unsern Staaten und in denselben weder für sich, noch für ihr Gefolge eines Passes oder Reise-Ausweises.

2. Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art. V Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fällen unter Voraussetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenseitigkeit bedürfen keines Passes, und ihnen bleibt überlassen, falls sie in Bayern nicht bekannt seyn sollten, sich mit Ausweisen der Ortsbehörden oder sonstigen Papieren zur Konstatirung ihres Standes oder Domizils zu versehen.

3. Für ausländische Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, ausländische mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute, dann ausländische Erzeuger von Naturgütern, welche nach Bayern zum Behufe der Märkte reisen, genügen, unter der Voraussetzung der Reziprozität, ämtliche, jährlich zu erneuernde Zeugnisse der Polzeibehörde ihres Wohnortes über ihre oben erwähnten Eigenschaften, dann über Ansässigkeit und über ihren unbescholtenen Ruf.

4. Eben so genügt für ausländische, mit Güter-Fuhrwerk an der Gränze ankommende Fracht-Fuhrleute, Behufs des Ein-

und Durchgangs ein ämtliches Atteſt der Polizeibehörde ihres Wohnortes.

5. Ausländern, welche inländiſche Bade- oder Kurörter beſuchen wollen, iſt der Eingang auch dann geſtattet, wenn ſie blos mit einem, von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgeſtellten Paſſe verſehen ſind.

Ausländiſche, auf der Wanderung begriffene Handwerksgeſellen ſind bezüglich der Form ihrer Ausweiſe nach den dießfalls beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu behandeln.

Art. XVI.

Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöſchung ſeines Eingangspaſſes oder aus andern Gründen eines neuen Paſſes zur Fortſetzung ſeiner Reiſe in das Ausland oder zur Rückreiſe in dasſelbe, ſo ſind zu deſſen Ertheilung von inländiſchen Behörden lediglich befugt:

1. Unſer Staatsminiſterium des k. Hauſes und des Aeußern;

2. Unſere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und endlich

3. ſofern der Reiſende Unterthan eines, zu dem deutſchen Bunde oder dem deutſchen Zollvereine gehörigen Staates iſt, und der Paß zur Rückkehr in die Heimath nachgeſucht wird, Unſere Diſtrikts-Polizeibehörden unter dem beſtätigenden Viſa Unſerer k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

4. Den an Unſerem Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaften ſteht die Ausſtellung neuer Päſſe an diplomatiſche Perſonen, Kouriere und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Viſa Unſeres Staatsminiſteriums des k. Hauſes und des Aeußeren, und

5. den in Unſeren Staaten angeſtellten fremden Konſuln und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher ſie aufgeſtellt ſind, unter dem Viſa der Diſtrikts-Polizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII.

Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer eine Reiſe in dem Innern Unſeres Reiches unternehmen will, und deſſen Eingangspaß wegen Erlöſchung, oder aus andern Gründen als giltig hiefür nicht mehr anzuerkennen iſt, ſo hat derſelbe bei einer

inländiſchen Behörde einen, dem auswärtigen Paſſe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung ſolcher Päſſe kömmt zu:

1. Unſerem Staatsminiſterium des k. Hauſes und des Aeußeren;

2. Unſeren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern;

3. Unſeren im Art. VI Ziffer 13 bezeichneten Diſtrikts-Polizeibehörden, ſo ferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem deutſchen Bunde oder deutſchen Zollvereine gehörigen Staates iſt, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigſtens vier Wochen ſich aufgehalten hat.

Art. XVIII.

Wird ein, dem Begriffe des Gränzverkehrs in dem Sinne des Art. V Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder dießſeits der Landesgränze ohne Paß oder mit einem ungiltigen Paſſe betreten, ſo ſoll ſeine Weiterreiſe gehemmt, und er an die, auf ſeiner Reiſeroute zunächſt vor- oder rückliegende Diſtrikts-Polizeibehörde gewieſen, oder nach Umſtänden ihr vorgeführt werden.

Dieſe Behörde hat denſelben alsbald zu vernehmen, falls er ſich etwa auf Ausweiſe und Legitimazions-Papiere berufen ollte, dieſe ſorgfältiger Prüfung zu unterſtellen, und bei ungenügenden Befunde, entweder ſeiner Zurückweiſung wegen nach den beſtehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale oder Verfälſchung an ſich tragen ſollten, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 11. September 1825 den Art. 425, Th. I des Strafgeſetzbuches betreffend, vorzuſchreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefſchaften oder ſonſtige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verläſſiger Inländer ſeinen Stand und den erlaubten Reiſezweck in einer, der Diſtrikts-Polizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend ſcheinenden Weiſe dar, ſo hat dieſelbe ihn an die nächſte Kreisregierung, Kammer des Innern zu verweiſen, und Behufs der Dahinreiſe mit einem dieſes Verhältniſſes erwähnenden Interimspaſſe zu verſehen, welcher dann an dem Regierungſitze nach

Befund entweder durch einen neuen Paß, oder durch die sonst angemessen erscheinenden Maaßregeln ersetzt wird.

Art. XIX.

Wesentliche Mängel an dem Passe eines Fremden ziehen, so ferne letzterer sich sofort als unverdächtig legitimirt, dessen Hinweisung, widrigenfalls dessen Begleitung an den Sitz der nächsten Distrikts-Polizeibehörde, (Art. XVIII) unwesentliche, bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbesserung durch diese, nach sich.

Art. XX.

Die Pässe der nach, in, oder aus Bayern reisenden Fremden müssen vidirt werden:

1. Von der ersten bayerischen Distrikts-Polizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende nach seinem Eintritt in Unsere Staaten vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, oder so fern derselbe mit dem Eilwagen reist, von der ersten bayerischen Distrikts-Polizeibehörde, an deren Amtssitz der Eilwagen anhält;

2. von der Polizeidirekzion der Haupt- und Residenzstadt München, es möge der Fremde dort selbst durchreisen oder verweilen;

3. von der Distrikts-Polizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden sich aufhält;

4. von der letzten Distrikts-Polizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende bei dem Austritte aus Unseren Staaten vermöge der, von ihm gewählten Straße zu berühren hat.

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtssitz einer Gränzzollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vorlegen zu lassen, und denselben bis zu dem Amtssitze der nach Ziffer 1 einschlägigen Distriks-Polizeibehörde zu vidiren.

Art. XXI.

Jeder Fremde ist verbunden, bei der ersten Vidirung seines Passes (Art. XX. Ziff. 1) den — oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiset, die gewählte Reiserichtung und

den Austrittsort anzugeben, und hiernach das entsprechende Visa zu erheben.

Ebenso ist er gehalten, Veränderungen der Reiserichtung der nächsten auf der neuen Route gelegenen Bezirks-Polizeibehörde anzugeben, und das veränderte Visa zu veranlassen. Der diesen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat sich die aus der Unterlassung entspringenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

Dagegen ist aber auch Unser königl. Wille, jeden Fremden bei seinem Eintritte in das Königreich durch die Gränzpolizei- und Gränzzollbehörden, dann durch die Gränz-Posthaltereien, innerhalb des Königreichs aber durch die Polizeibehörden, Gensdarmen und Gastwirthe, mit welchen er in Berührung kömmt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht, und zu eben diesem Behuf ämtlich beglaubigte, in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Distrikts-Polizei- und Gränzzollbehörden, bei allen Gränzposthaltereien und in allen Gasthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einsicht angeheftet zu wissen.

Art. XXII.

Jeder Gastwirth und sonst Fremde bei sich Aufnehmende oder Beherbergende, ist bei strengster polizeilicher Einschreitung gehalten, in den, durch Art. XX Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reisepaß abzufordern, und die Vidirung desselben zu bewirken.

Gleichen Verbindlichkeiten unterliegen die Post-Stallmeistereien und Posthaltereien in den Fällen des Art. XX bezüglich der Pässe der mit Extrapost reisenden, an der Post blos umspannen lassenden Fremden.

Art. XXIII.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Bestimmungen der Art. XX bis incl. XXII auf die im Art. XV Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Fremden keine Anwendung finden. Auch hat es bezüglich der Vidirung der Wanderbücher und der sonstigen

Obliegenheiten der in Unseren Staaten wandernden Handwerksgesellen bei den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

Art. XXIV.

Staatsund Kabinets-Kouriere sind nach den bisher schon angenommenen völkerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, und daher für ihre Person, sobald sie sich an der Gränze über ihre Sendung durch giltige Pässe auszuweisen vermögen, durchaus keiner weiteren Visa-Erholung und keiner Art von Kontrolle zu unterwerfen.

Titel IV.

Allgemeine Anordnungen.

Art. XXVI.

Jeder Paß soll enthalten:

Vor- und Zunamen,
Stand,
Wohnort,
Reiseziel,
Reisezweck,
Allenfalsige Begleitung,
Unterschrift,
Paßdauer,

} des Reisenden

dann sofern die höhere Bildung oder die soziale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, dos Signalement.

Art. XXVII.

Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im älterlichen Unterhalte stehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, dann Bedienstete, welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes; vielmehr genügt, sofern der Reisende nicht die Ausnahmen des Art. XV genießt, ihre namentliche Erwähnung in dem Passe dieses Reisenden selbst. Auch ist ein Signalement derselben nicht erforderlich, soferne der Reisende durch Beifügung eines solchen, den Nachtheilen nicht

vorbeugen will, welche aus etwaigem Zweifel über die Identität der Perſonen entſtehen könnten.

Art. XXVIII.

Auf Schiffen und Floßen iſt das namentliche, die Perſonalbeſchreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffs-Mannſchaft entweder dem Paſſe des Schiffs- und Floßmeiſters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagen-Stelle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen auf dem Schiffe oder Floße reiſenden Perſonen finden die allgemeinen Paßvorſchriften volle Anwendung.

Art. XXIX.]

Jeder Wechſel in der Begleitung eines Reiſenden, den Fall des Art. XV. Ziffer 1 ausgenommen, muß der Diſtrikts-Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Trennung eines Begleiters oder der Hinzutritt eines neuen Statt findet, oder falls ſich keine Diſtrikts-Polizeibehörde daſelbſt befindet, der auf der Reiſeroute nächſt gelegenen Behörde dieſer Kathegorie zur geeigneten Vormerkung in dem Paſſe angezeigt werden.

Eben dasſelbe iſt bezüglich der Schiff- und Floßmeiſter zu beachten, wenn auf der Reiſe Aenderungen in der Schiffsmannſchaft ſich ergeben.

Art. XXXI.

Bezüglich der Reiſen der Studirenden iſt nach den dießfalls gegebenen oder noch zu gebenden beſonderen Vorſchriften zu verfahren.

Art. XXXII.

Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreichs für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, ſo ſind dieſelben nicht nur zur Beibringung von Heimathsſcheinen, ſondern auch zu deren Erneuerung ſo oft und ſo weit anzuhalten, als dieß in Gemäßheit der beſtehenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden Ländern ſonſt geltenden Geſetze zur Aufrechthaltung der §§. 1, 4, 5 und 13 der I. Verfaſſungsbeilage und Sicherung des Staates ſowohl, als der betreffenden Gemeinden, gegen etwaige Unterſtützungsanſprüche erforderlich ſeyn mag.

Art. XXXIII.

Was die Taxen und Stempelgebühren in Paßsachen betrifft, so sind

1. die etwa erbetenen Legitimazionskarten zu Reisen im Inlande, dann die eben so etwa verlangten Vorweise für den Gränzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszustellen, und dieselben Bestimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2. Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) Von dem zu Fuße oder zu Wasser Reisenden, Taxe 24 kr.

b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Postwagen Reisenden, Taxe 1 fl.

c) von den mit Extrapost, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reisenden, Taxe 2 fl. 24 kr.

d) bei Unseren Gesandtschaften wird für die Paßausfertigung keine Taxe erhoben.

e) Bezüglich der Konsuln hat es bei den, im Regierungsblatte von 1833 Seite 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

f) Die Vidirung der Pässe hat taxfrei zu geschehen.

Art. XXXIV.

Gegenwärtige Verordnung tritt in sämmtlichen Theilen Unseres Reiches für Inländer nach zwei Monaten und für Ausländer nach vier Monaten, von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, in Wirksamkeit, und in gleicher Frist treten alle über denselben Gegenstand früher erlassene Verordnungen außer Kraft.

Unsere Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 17. Jänner 1837.

In ähnlicher Art sind mit Gubernial-Verordnung vom 18. Februar 1837 Nr. 7667 die Dominien und Magistrate von jenen Bestimmungen verständiget worden, welche die k. preußische Regierung zu Oppeln mit Festsetzung von Bedingungen erlassen

hat, unter welchen in den k. preußischen Staaten erscheinende k. k. österreichische Unterthanen ihre Gewerbs- oder Handelsrechte daselbst ausüben dürfen, um hiernach gleichfalls die sich um Pässe nach Preußen meldenden Parteien verständigen zu können.

Diese Bestimmungen der k. preußischen Regierung zu Oppeln in ihrer an das k. k. mährisch-schlesische Gubernium erlassenen Zuschrift vom 2. November 1836 sind folgende.

Aus den dortigen Staaten und insbesondere aus Mähren kommen alljährlich verschiedene Handelsleute und Gewerbtreibende, um ihre Waaren und Produkte umherziehend zu verkaufen, oder ihr Gewerbe im dießseitigen Staate auszuüben, ohne ihre Qualifikazion dazu gehörig nachweisen, oder sich vollständig legitimiren zu können. Durch diesen Mangel entsteht die unangenehme Nothwendigkeit, die betreffenden Gewerbtreibenden mit ihrrn Gesuchen um Gewerbscheine ab- und in ihre Heimath zurückweisen, und ihnen Reisekosten verursachen zu müssen, welche bei Beobachtung der dießfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen vermieden werden können. Diese fordern, daß sich jeder Gewerbtreibende durch ein in glaubhafter Form ausgestelltes Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes ausweise:

1. daß er ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei, auch einen festen Wohnsitz habe;

2. daß, wenn der Gewerbtreibende im Privatdienste stehet, die Dienstherrschaft, und bei Ehefrauen die Ehemänner in den Betrieb des Handels oder Gewerbes willigen;

3. daß derselbe mit keiner auffallenden oder ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet, und

4. daß derselbe bereits 30 Jahre alt ist, indem unter diesem Alter keinem Ausländer ein Hausirschein ertheilt werden kann. Endlich muß

5. jenes Zeugniß zugleich das vollständige Signalement des Gewerbtreibenden enthalten, und darf nicht über ein Jahr alt seyn. Waarenträger oder Begleiter können nur in seltenen Fällen ausnahmsweise bewilligt werden, und müssen sich dazu besondere Gründe in der Person oder dem Geschäfte des Gewerbetreibenden finden.

Dergleichen sind namentlich bei Topfbindern und Kessel-

flickern nicht vorhanden, und diesen können in Zukunft niemals Träger oder Begleiter gestattet werden, auch wenn ihnen früher dergleichen in den hier ausgefertigten Gewerbscheinen bewilligt worden seyn sollten.

So jedoch bei andern Gewerbtreibenden die Bewilligung eines Waarenträgers oder Begleiters zum Transport der Waaren zulässig erscheint, da muß auch dieser sich, wie der Gewerbtreibende selbst, durch das vorgeschriebene Attest der Polizeibehörde ausweisen und legitimiren. Nur ist bei ihnen der Ausweis des 30jährigen Alters nicht nothwendig. Dagegen dürfen sie, um Handlungsreisende und Waarenbestellungen aufzusuchen, nicht unter 17 Jahren alt seyn, und muß in diesem Falle in dem vorgenannten Atteste bescheiniget seyn, daß die Aeltern oder Vormünder zu der fraglichen Beschäftigung ihre Zustimmung ertheilt haben.

Ein hochlöbliches Landesgubernium ersuchen wir ganz ergebenst, die betreffenden dortigen Gewerbtreibenden, welche in den dießseitigen Staaten Handel oder Gewerbe zu treiben beabsichtigen, von jenen Grundsätzen unterrichten zu lassen, damit sie sich vorkommenden Falls mit den erforderlichen Zeugnissen versehen können.

Diese Bestimmungen, sowohl der k. bayerischen als der k. preußischen Regierung, haben nach dem Hofkanzleidekrete vom 12. Juni 1837 Z. 11859, Gubernial-Präsidialdekret vom 28. Juni 1837 Nr. 4347 an den Vorschriften, welche wegen der Kompetenz der Behörden bei Ausfertigung von Pässen bestehen, nichts geändert.

Pässe nach Preußen müssen nach der von der k. preußischen Regierung getroffenen Verfügung vermöge Hofkanzleidekretes vom 30. April 1831 Z. 10035 und Gubernial-Präsidial-Verordnung vom 6. Mai 1831 Nr. 2621 mit der Visa der k. preußischen Gesandtschaft versehen seyn, weil keinem Reisenden die Fortsetzung seiner Reise in den k. preußischen Staaten oder durch dieselben gestattet ist, in so fern nicht der ihm von seiner Behörde ausgestellte Paß mit der Visa der k. preußischen Gesandtschaft versehen ist.

Die k. französische Regierung hat die Verfügung getroffen,

daß allen nach Frankreich reiſenden Handwerkern und ſonſtigen unbemittelten Perſonen der Gränzübertritt in das franzöſiſche Gebiet nur dann geſtattet iſt, wenn dieſelben außer ihren legalen Päſſen noch mit einem beſonderen Erlaubnißſcheine ihrer betreffenden Regierung, welcher ausdrücklich auf die Reiſe nach Frankreich lautet, verſehen ſind. Zufolge Hoffanzleidekrets vom 4. Auguſt 1825 Z. 23545 und Gubernialverordnung vom 30. Auguſt 1825 Nr. 45582 ſind daher die nach Frankreich reiſenden Unterthanen der Provinz Böhmen aus der Klaſſe der zu Fuß reiſenden Künſtler, Handwerksburſchen und ſonſt ſolcher Leute, die ſich blos von Handarbeiten ihre Nahrung verſchaffen, außer dem vorſchriftsmäßigen Paſſe auch noch mit einem Zeugniſſe zu verſehen, welches nebſt der ausdrücklichen Bewilligung zur Reiſe nach Frankreich auch noch die Verſicherung zu enthalten hat, daß ihnen die Rückkehr in ihr Vaterland vorbehalten bleibe. Bei dem Einſchreiten um Päſſe nach Frankreich iſt daher nach der genannten Gubernialverordnung vom 30. Auguſt 1825 Nr. 45582 die Eigenſchaft des Paßwerbers mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob er zu Fuß reiſet, genau anzugeben, und es iſt der auf das Paßeinſchreiten erfolgende Beſcheid mit dem Zeugniſſe jeder Partei mit der Belehrung, daß ſie ohne ſelben nach Frankreich nicht reiſen könne, und ſich dort nebſt dem Paſſe damit ausweiſen müſſe, ſchriftlich hinauszugeben.

Päſſe öſterreichiſcher Unterthanen nach Schweden bedürfen zum Eintritte in das ſchwediſche Gebiet nach dem Polizeipräſidialſchreiben vom 31. Mai 1832 und Gubernial-Präſidialdekret vom 20. Juni 1832 Nr. 3579 der Vidirung durch die betreffende ſchwediſche Geſandtſchaft, oder durch das etwa in ihrem Aufenthaltsorte beſtehende k. ſchwediſche Konſulat.

Zu Reiſen in die Türkei ſind nach dem Hoffanzleidekrete vom 23. Februar 1822 Z. 5197, Gubernialverordnung vom 13. März 1822 Nr. 11412 eigene türkiſche Päſſe (Teskere) erforderlich, weil ohne beſondere türkiſche Päſſe nach der von der Pforte getroffenen Verfügung Niemand das ottomaniſche Gebiet betreten darf.

Wenn Geiſtliche, welche in der Seelſorge ſtehen, Reiſen in das Ausland unternehmen, ſo iſt es nothwendig, daß auch

ihre Konsistorien hievon Kenntniß erhalten. Zu diesem Ende sind die k. Kreisämter mit der Gubernial-Präsidialverordnung vom 29. Juli 1825 Nr. 4432 angewiesen, kein Paßgesuch eines in der Seelsorge stehenden Geistlichen dem k. k. Gubernium vorzulegen, wenn nicht die Bewilligung des betreffenden Konsistoriums zu der beabsichtigten Reise beigebracht ist.

Landesfürstlichen Pensionisten dürfen bei dem Umstande, wo nach den Pensionsnormalien Pensionen nur im Inlande zu verzehren sind, Reisepässe in das Ausland nur dann ausgefertigt werden, wenn sich dieselben mit dem ihnen von der kompetenten Kameralbehörde ertheilten Urlaube, oder falls sie sich in solche Staaten begeben, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, über die vorläufig an die Kameralbehörde dießfalls erstattete Anzeige gehörig ausgewiesen haben. Die Polizeibehörden haben daher vermöge Polizeiministerialschreibens vom 7. Juli 1834 und Gubernial-Präsidialdekrets vom 24. Juli 1834 Nr. 4679 bei jenen Pensionisten, welchen sie die Anweisung zur Ausfertigung eines Reisepasses in das Ausland von Seite der Länderstellen oder deren Präsidien zu ertheilen in die Lage kommen, vorläufig genau zu erheben, ob dieselben aus dem Kameralärar oder aus einem anderen öffentlichen Fonde eine Pension, Provision oder sonst einen Genuß dieser Art beziehen, und wenn solches der Fall wäre, die Ausstellung ihrer Paßanweisung jedesmal von der vorläufigen Beibringung der gedachten Nachweisungen abhängig zu machen.

Ueber die Paßertheilung, beziehungsweise Bewilligung für die Advokaten und Notarien zu Reisen in das Ausland, ist in dem mit Hofkanzleidekrete vom 9. November 1837 Nr. 23183 und Gubernialdekret vom 10. Jänner 1838 Nr. 57975 bekannt gemachten Justizhofdekrete vom 5. September 1837 Z. 5189 folgende Norm erflossen:

Justizhofdekret vom 5. September 1837 Z. 5189 an die sämmtlichen Appellazionsgerichte:

„Ueber die Reisen der Advokaten und Notarien in das Ausland wird hiemit folgende, durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai 1837 genehmigte Vorschrift ertheilt. Advokaten und Notarien, welche die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland

zu erhalten wünschen, haben sich deßhalb an das Appellazionsgericht zu wenden, einen Substituten zu benennen, die Erklärung desselben über die Annahme der Substituzion beizubringen, den Ort, wohin sie sich verfügen wollen, und den Zweck der Reise anzuzeigen, ihre Angaben, soweit es die Umstände gestatten, zu bescheinigen, und sich über die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit zu äußern. Das Appellazionsgericht wird darüber sein Gutachten der obersten Justizstelle vorlegen und deren Entscheidung einholen.

Für sehr dringende Fälle werden die Appellazionsgerichte ermächtigt, den Urlaub zu einer Reise in das Ausland auf höchstens zwei Monate selbst zu ertheilen, worüber jedoch jedesmal sogleich die Anzeige an die oberste Justizstelle zu erstatten ist."

Wenn Pässe zu Reisen in das Ausland angesucht werden, so ist es nothwendig, die hiezu erforderlichen Daten genau und vollständig zu liefern, und sonach die Paßgesuche von Seite der Personalbehörden der Paßwerber nur wohl instruirt einzubegleiten.

Um den aus der Vorlage unvollständig instruirter derlei Gesuche hervorgehenden Folgen, welche nicht nur in einer nutzlosen und lästigen Geschäftsvermehrung überhaupt bestehen, sondern auch dem gewöhnlich dringenden Paßgeschäfte eine nachtheilige Verzögerung zuführen, zu beseitigen, sind mit Gubernial-Präsidialverordnung vom 29. August 1827 Nr. 4230 die Kreisämter angewiesen, bei den von den Dominien und Magistraten einlangenden Gesuchen um Pässe zu Reisen in das Ausland wahrzunehmen:

a) ob die Personsbeschreibung des Paßwerbers und seiner Gesellschafter und mitreisenden Diener genau und nach allen Rubriken vollständig ausgefüllt sey;

b) ob nebst dem deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, Stand und Titel rc. des Paßwerbers, sein Geburtsort, die Absicht der Reise, der Ort und die Länder, wohin die Reise angetreten werden will, und die Dauer der Zeit, auf welche der Paß lauten soll, gehörig angegeben erscheine;

c) ob der Ausweis vorliege, daß der der Erwerbsteuer unterliegende Paßwerber diese Steuer berichtigt habe;

d) ob kein Verdacht zur Auswanderung oder Schwärzung obwalte; ob die Personen, für welche der Paß ausgefertigt werden soll, noch der Militärpflicht unterliegen, und in wiefern eine Sicherheit für ihre Rückkehr eintrete.

Sind alle diese Erforderniße vorhanden, so hat sich das Kreisamt mit dem betreffenden Werbbezirkskommando *) in das Einvernehmen zu setzen. Walten keine Anstände ob, so sind die sämmtlichen das Paßgesuch betreffenden Akten mit der Bemerkung und dem Antrage des Kreisamtes an das k. k. Landespräsidium, jedoch sub Kouvert, durch die k. k. Stadthauptmannschaft einzusenden.

Diese Vorschrift wegen vollständiger Instruirung der Gesuche um Pässe zu Reisen in das Ausland wurde mit der Gubernial-Präsidialverordnung vom 24. Oktober 1832 Nr. 6017 erneuert.

Mit dem Gubernial-Präsidialdekrete vom 5. März 1838 Nr. 1353 aber wurde zur noch sichereren Begegnung der Einlangung unvollständig instruirter Paßgesuche, und zugleich zur zweckmäßigen Vereinfachung der Paßgeschäfte, dann zur bequemeren Uebersicht, eine tabellarische Form zu dem Einschreiten um Ausfertigung von Pässen zu Reisen in das Ausland vorgezeichnet.

Nach dieser letztgenannten Gubernial-Präsidialverordnung sind die bei den Kreisämtern einlangenden Gesuche um Pässe zu Reisen in das Ausland nach gehöriger Instruirung derselben mittelst einer eigenen Paßtabelle, welche nach dem beigehefteten Formulare zu verfassen ist und die Stelle des Berichtes zu vertreten hat, nach gehöriger Ausfüllung der Rubriken unter Anschluß der übrigen vorkommenden Behelfe, als: des Einschreitens der Paßwerber, der Aeußerung der Ortsobrigkeit u. dgl. mittelst der k. k. Stadthauptmannschaft an das k. k. Landespräsidium einzusenden.

Die derlei Paßgesuche an die k. Kreisämter einbegleitenden ortsobrigkeitlichen Behörden (Aemter und Magistrate) haben die Rubriken der Paßtabelle nur bis zu jenen, welche das Gutachten der Behörden enthalten, auszufüllen, und von diesen letz-

*) Mit Ausnahme der Seite 360 bezeichneten Fälle.

teren hat selbst auch das Kreisamt diejenige unausgefüllt zu lassen, welche das Gutachten der k. k. Stadthauptmannschaft enthält, welche letztere Behörde diese Rubrik erst bei der Vorlegung der von den Kreisämtern einlangenden Paßgesuche an das k. k. Landespräsidium auszufüllen hat.

Die Eintragung des Geburtsjahres des Paßwerbers und seines Gefolges, und nicht des Alters mit Ansetzung der Ziffer der zurückgelegten Lebensjahre, gründet sich auf die mit Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1840 Z. 15273 und Gubernialverordnung vom 13. Juni 1840 Nr. 32744 erlassene Vorschrift.

Zu II. Belangend die Ertheilung von Pässen zu Reisen im Inlande, so gilt als Norm hierüber die Gubernialverordnung vom 12. April 1833 Nr. 10387 mit allen derselben zum Grunde liegenden und darin bezogenen einzelnen Paßvorschriften.

Eine der allerwesentlichsten Bedingungen eines wohlorganisirten Paßwesens ist die volle Deutlichkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der Pässe schon bei ihrer Ausfertigung von Seite der dazu berufenen Behörden, theils um diese Reiseurkunden denjenigen Organen, welchen die Handhabung der Paßvorschriften durch Einsicht und Vidirung der Pässe übertragen ist, in Bezug auf ihre Aechtheit oder Verfälschung leicht kenntlich zu machen, theils um den bei der Ungleichförmigkeit der Pässe leicht möglichen und schwer zu entdeckenden Verfälschungen derselben zu begegnen.

In dieser Beziehung hat das k. k. Landesgubernium die Wahrnehmung gemacht, daß sich bei den Reisepässen, welche entweder von den Dominien oder Magistraten zu Reisen in dem Königreiche Böhmen, oder von den k. Kreisämtern zu Reisen in die übrigen k. k. konskribirten Provinzen ausgefertigt wurden, einer sehr verschiedenen Form bedient worden ist.

Theils in diesem Umstande, theils aber in der sehr häufig vorkommenden Undeutlichkeit und Unvollkommenheit der Reisepässe, oder der schlechten Beschaffenheit der ausgedrückten ämtlichen Siegel, lag zum großen Theile der Grund der Verfälschungen dieser Urkunden, die sich in früherer Zeit zahlreich ergaben, und somit auch mehrfache für die öffentliche und Privatsicherheit äußerst abträgliche Umtriebe zur Folge gehabt haben.

Paß-

Vor- und Zuname des Paßwerbers	Ort, Kreis und Land der Geburt	Ort, Kreis und Land des Aufenthaltes	Charakter oder Beschäftigung	Geburtsjahr	Religion	Personsbeschreibung: Statur	Gesicht	Haare	Augen	Nase	Mund	besondere Kennzeichen	Ort oder Land, wohin der Paßwerber reiset	Geschäfte, in welchen der Paßwerber reiset
Joseph Müller	Hlubeisch, berauner Kreis	Wottitz, ber. Kreis	Handelsmann	1816	römisch katholisch	groß	länglich	braun	grau	mittel	mittel	Muttermal auf der linken Wange	Preußen	Handel
Mitreisende. Franz Weber.	Beneschau, budw. Kreis	Chlum, berauner Kreis	Kutscher	1812	evangelisch	klein	rund	blond	grau	mittel	mittel	keine		

Datum

Unterschrift des Kreisvorstehers.

Tabelle.

Zur Seite 376.

Dauer des Ausbleibens	Gutachten der Behörden				Verzeichniß der der Paßtabelle beigeschlossenen Akten	Anmerkung
	der Obrigkeit	des Werbbezirkskommando	des Kreisamtes, des Magistrats	der Stadthauptmannschaft		
1 Jahr	trägt auf die Ertheilung des Passes an	ist einverstanden	trägt auf die Ertheilung des Passes an	findet nichts zu erinnern	1. Gesuch des Paßwerbers mit 2 Beil. 2. Aeußerung der Ortsobrigkeit. 3. 4.	

Von der Abſicht geleitet, dieſer Unregelmäßigkeit entgegen zu wirken, hat das k. k. Landesgubernium vermöge Verordnung vom 12. April 1833 Nr. 10387 beſchloſſen,

a) Reiſepaßblanquets verfertigen zu laſſen, welche für die erwähnten Gattungen von Reiſen allgemein, ausſchließend und ohne Ausnahme zu verwenden ſind, und den Aufſichtsbehörden nicht nur eine gleichmäßige Evidenz, ſondern auch eine größere Sicherheit bei ihren Amtshandlungen in dieſem Zweige der öffentlichen Polizei darbieten.

b) Dieſe Paßblanquets haben die Wirthſchaftsämter und Magiſtrate in Heften zu 20 Stück bei den Kreisämtern abzunehmen, und ſich deren ausſchließend zu Päſſen für Reiſen im Inlande zu bedienen.

c) Die Paßblanquets ſind auf einem ganzen Bogen nach einer gleichen Form gedruckt, mit den nöthigen Rubriken und Waſſerzeichen verſehen, und dergeſtalt eingerichtet, daß der auszufertigende Paß in der Reihe aus dem Hefte nach der Länge des Paßblanquets mitten durch die darauf befindlichen Worte: „Reiſepaß für das Inland“ in einer wellenförmigen Linie abgeſchnitten werden muß, ſo daß ein Theil dieſer Worte auf dem Paſſe, und der andere Theil in dem Hefte ſichtbar bleibt.

d) Die zurückbleibenden Hefte der Paßblanquets dienen, da jene mit den ausgeſchnittenen an die Partei erfolgten Päſſen den ganzen Bogen bilden, ſodann zum ſicheren Beweiſe der Aechtheit der an einzelne Individuen ertheilten Päſſe und demnach auch zur Kontrolle des zu führenden ämtlichen Vormerkprotokolls über ertheilte Päſſe, in welchem nebſt dem Vor- und Zunamen der Paßwerber auch deren Perſonsbeſchreibungen, Stand, Gewerbe oder Beſchäftigung, der Reiſezweck, die Dauer der Giltigkeit des Reiſepaſſes, der Ort und das Land, wohin die Bewilligung zur Reiſe ertheilt wird, kurz alle, im Paſſe ſelbſt vorkommenden Daten vollkommen auszuzeichnen ſind.

Dieſen Beſtimmungen gemäß darf alſo keineswegs, wie die Gubernialverordnung vom 2. Dezember 1833 Nro. 50556 aus Anlaß eines ſpeziellen Falles gerügt hat, bei Ertheilung eines Paſſes das ganze Paßblanquet aus dem Hefte herausgehoben, und nach geſchehener Ausfertigung das ganze Paßblanquet, ſo-

mit auch jener Theil, welcher die zur Juxtirung beſtimmten Rubriken enthält, und zur angedeuteten Kontrolle bei dem Amte zurückzubleiben hat, dem Paßwerber eingehändigt werden. Zur Begegnung ähnlicher Unzukömmlichkeiten von Seite der Paßertheilungsbehörden iſt für dieſelben mit Gubernialverordnung vom 2. Dezember 1833 Nr. 50556 die Belehrung erfloſſen, daß der linksſeitige in dem Hefte zurückbleibende Theil des Paſſes, ſobald nämlich die Theilung des Bogens in der in dem Abſatze c der Gubernialverordnung vom 12. April 1833 Nr. 10387 beſtimmten Art vollzogen iſt, bei dem Amte oder Magiſtrate zurückbleiben und wohl aufbewahrt werden müſſe, und zwar, daß immer das ganze Heft, ohne deſſen einzelne Blätter herauszunehmen, zu deponiren ſey. Dieſer linksſeitige Raum dient als Konzeptsentwurf, und liefert den Beweis über die Art des ertheilten Paſſes, womit ſich die paßertheilende Behörde im Falle einer Nachfrage oder Erhebung ſogleich auszuweiſen im Stande iſt, weßhalb auch alle Rubriken in dieſem im Hefte zurückbleibenden Theile des Paßbogens vollſtändig und genau, ſo wie in dem an den Reiſenden zu erfolgenden Paſſe, ausgefüllt werden müſſen. Dabei legt die Gubernialverordnung vom 2. Dezember 1833 Nr. 50556 zugleich auch den Kreiskommiſſären die Pflicht auf, ſich gelegenheitlich der Kommiſſionsreiſen von der vorgeſchriebenen Führung des Paßertheilungsgeſchäftes die Ueberzeugung zu verſchaffen.

e) Weiter ſind nach der Gubernialverordnung vom 12. April 1833 Nr. 10387 die Paßertheilungsbehörden verpflichtet, ſich bei der Ausfertigung der Päſſe genau nach den Paßvorſchriften zu benehmen, auf welche dieſe Gubernialverordnung nachſtehende Beziehungen enthält, und zwar:

1. daß ein Dominium nach der Gubernialverordnung vom 22. Mai 1828 Z. 16848 einem fremdherrſchaftlichen Unterthan, welcher ſich in deſſen Bezirke wenn gleich mit Konſens aufhält, in ſo lange keinen Reiſepaß ertheilen darf, als nicht derſelbe im geſetzlichen Wege förmlich in deſſen Jurisdikzion aufgenommen worden iſt.

2. Daß die Wirthſchaftsämter und Magiſtrate blos zur Ertheilung der Päſſe an ihre Jurisdizenten für Reiſen in dem

Königreiche Böhmen ermächtigt, dagegen vermöge des Hofdekrets vom 21. Juli 1812 Z. 10070 und Gubernialverordnungen vom 6. August 1823 Zahl 40799 und 19. März 1828 Zahl 12533, dann vom 13. August 1841 Nr. 42878 die Vidirung der Pässe zur Reise in die andern k. k. konskribirten Provinzen den k. k. Kreisämtern, die Ertheilung der Pässe zu Reisen in die k. k. unkonskribirten Provinzen, so wie in das Ausland überhaupt ausschließend dem k. k. Landespräsidium vorbehalten sey. Blos bei den Gränzbewohnern, welche an der Gränze seßhaft sind, und ihrem täglichen Verkehre nachgehen, ist nach der Gubernial-Präsidialverordnung vom 7. Jänner 1825 Z. 88 und der Gubernial-Präsidialverordnung vom 10. Oktober 1831 Nr. 6315 die Begünstigung gestattet, daß sie mit bloßen Pässen oder Zertifikaten der Gränzobrigkeiten sich zu diesem Behufe in die benachbarten, unweit der Gränze befindlichen Orte des Auslandes begeben dürfen; in dieser Hinsicht wird jedoch die genaue Beobachtung der für das Passantengeschäft mit den Gubernial-Präsidialverordnungen vom 14. und 28. Mai 1831 Z. 2719 und 3045 bekannt gemachten Instrukzion den betreffenden Gränz-Behörden empfohlen.

Nach dem Kameralgefällenverwaltungs-Umlaufschreiben vom 9. Jänner 1836 Nr. 1128 sind die k. preußischen, k. bayerischen und k. sächsischen Unterthanen, wie auch jene des Herzogthums Koburg als nahe Gränznachbarn des Königreichs Böhmen von der Vidirung ihrer Pässe durch eine k. k. Gesandtschaft in jenen Fällen enthoben, wenn sie auf ihrer Reise nicht von oder durch den Ort kommen, wo eine k. k. Gesandtschaft ihren Sitz hat, und wenn sie sonst mit ordentlichen, völlig glaubwürdigen Pässen ihrer vorgesetzten Behörde zu Reisen in die k. k. Staaten versehen sind.

Im Innern des Landes sind laut des mit der Gubernialverordnung vom 21. Jänner 1828 Z. 3462 §. 4 Lit. c bekannt gemachten Hofkanzleidekrets vom 15. n. M. Z. 1123 von der Verbindlichkeit zur Erhebung eines Passes bei zeitlichen Entfernungen aus dem Wohnorte und obrigkeitlichen Bezirke nur diejenigen Individuen befreit, welche des täglichen Verkehrs oder anderer Verrichtungen wegen in der Nachbarschaft ihres Wohn-

ortes und ihrer Herrschaft sich hin und her verfügen, in ihrem eigentlichen Domizil ihre Wohnung behalten, und nur vorübergehender Geschäfte halber sich zeitlich von demselben entfernen, ohne irgendwo durch Uebernahme eines Dienstes, einer Arbeit und so weiter, einen auch nur für eine bestimmte Zeit dauernden Aufenthalt zu nehmen.

3. Die Ausfertigung der Pässe muß nach der Gubernialverordnung vom 15. August 1827 Z. 35440 mit aller Genauigkeit und ohne Korrekturen geschehen. Im Falle letztere dennoch eintreten, muß die ämtliche Bestättigung der Korrektur auf dem Passe beigefügt werden. Alle Radirungen der Pässe sind durchaus verboten, übrigens aber alle auf dem Passe vorkommenden Daten, nämlich der Tag und die Jahrszahl des ausgefertigten Passes, die Zahl des Geburtsjahrs des Paßwerbers, der Dauer des Passes, und die Daten der von den Durchreisenden einzuholenden Paßvidirungen, stets nur mit Buchstaben und ohne Abkürzung der diese Zahlen bezeichnenden Worte auszudrücken.

Das Alter ist nicht mit der Anzahl der zurückgelegten Jahre, sondern es ist nach dem Hofkanzleidekrete vom 29. Mai 1840 Z. 15273 und Gubernialverordnung vom 13. Juni 1840 Nro. 32744 das Geburtsjahr des Paßwerbers in dem Passe anzusetzen.

4. Alle Reisenden ohne Ausnahme, sie mögen mit Extrapost oder dem Postwagen, oder mit Landkutschern und Stellwägen, oder mit sonstiger Gelegenheit, oder auch zu Fuß reisen, haben nach der mit Gubernial-Präsidialverordnung vom 24. Mai 1822 Nr. 3527 erneuerten Vorschrift ihre Pässe in jedem Orte, wo sich ein Kreisamt oder eine k. k. Polizeibehörde befindet, zur gehörigen Instradirung für die Weiterreise zu produziren. Damit diese Vorschrift in ihrer vollen Ausdehnung und mit jener Pünktlichkeit, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit unerläßlich erfordert, gehandhabt werde, und sonach weder inländische noch fremde bedenkliche Reisende ungehindert ihre Reisen fortsetzen, ist sämmtlichen Landkutschern und sonstigen Fuhrhältern vermöge Polizei-Präsidialschreibens vom 4. Mai 1822 und Gubernial-Präsidialdekrets vom 24. Mai 1822 Nr. 3527 unbedingt verboten, einen Reisenden ohne vorschriftsmäßigen Paß aufzunehmen und in was immer für einer Richtung zu beför-

dern. Auch ist es ihre Verbindlichkeit, unter eigener Verantwortung und Ahndung dafür zu sorgen, daß jeder mit ihrer Fuhre Reisende in jedem Orte, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde, oder ein Kreisamt befindet, seinen Paß vidiren lasse. Die Weiterbeförderung von Reisenden ohne vorschriftsmäßigen Paß durch Landkutscher oder Fiaker unterliegt nach dem Hofkanzleidekrete vom 14. Mai 1825 Nro. 14491, Gubernial-Verordnung vom 17. September 1825 Nr. 50201 §. 12, der Strafe von 20 fl. K. Mze. zu Handen des Armenfondes. Nicht minder sind die unteren politischen und Aufsichtsbehörden zur sorgfältigsten Erfüllung für die Handhabung dieser Vorschrift wegen Vidirung der Pässe verpflichtet, und es ist gegen jene, welche sich hierin Unaufmerksamkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, mit erspiegelnder Ahndung vorzugehen.

Diese Weisung ist mit der Gubernialverordnung vom 22. April 1826 Nr. 16563 mit dem Auftrage erneuert, daß die Kreisämter über die vorkommenden und vollzogenen Vidirungen von Pässen ein eigenes Protokoll zu führen haben, so wie auch wegen Anweisung der in den Kreisstädten übernachtenden Reisenden zur Einholung der kreisämtlichen Vidirung ihrer Pässe die Ortsbehörden besonders verpflichtet und beauftragt sind.

An die Vorschriften, daß keine Reisenden anders, als mit gehörigen Pässen weiter befördert werden dürfen, sind nach der Gubernialverordnung vom 19. Mai 1831 Nro. 19908 auch die Inhaber der Stellfuhren in der Art gebunden, daß derjenige, welcher einen Reisenden ohne legalen Paß weiter befördert, in Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 14. Mai 1825 mit der darin für Landkutscher und Fiaker festgesetzten Geldstrafe von 20 fl. Konv. Mze. zu Handen des Lokalarmenfonds, wo derselbe betreten wird, zu belegen ist.

Was die Verwendung der Studienzeugnisse von Studirenden zu Reisen anstatt Pässen betrifft, so bringt die Gubernialverordnung vom 12. April 1833 Nro. 10387 das Polizeipräsidialschreiben vom 29. September 1822, bekannt gemacht mit Gubernial-Präsidialdekret vom 10. Oktober 1822 Nr. 6627 in Erinnerung, welches den Unfug rügt, daß Studirende während der Ferienzeit, lediglich mit Studienzeugnissen versehen, Rei-

ſen nicht nur im Innern der k. k. Staaten, ſondern ſelbſt auch in das Ausland antreten. Da Studienzeugniſſe in keinem Falle als Päſſe oder ſonſtige legale Reiſedokumente angeſehen werden können, weil ſelbe weder ihrer Form nach geeignet ſind, die Stelle der Päſſe zu erſetzen, zudem aber auch um ſo weniger ein Grund vorhanden iſt, eine Ausnahme von den für alle k. k. Unterthanen gleich verbindlichen Paßvorſchriften eintreten zu laſſen: ſo iſt durch das obgenannte Polizei-Präſidialſchreiben zur Beſeitigung aller, aus der Nichtbeachtung der die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit weſentlich bezielenden Paßanordnungen ſich ergebenden Inkonvenienzen und Mißbräuche der Unfug der Verwendung von Studienzeugniſſen an Seite der Studirenden ſtatt Päſſen unterſagt. Jeder reiſeluſtige Studirende iſt vielmehr gehalten, ſich mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Formalitäten, und unter Beibringung des ſchriftlichen Konſenſes von Seite des betreffenden Studiendirektorates um einen Paß zu bewerben; deſſen Bewilligung insbeſondere von einer genauen Würdigung ſeiner moraliſchen und politiſchen Verläßlichkeit, ſo wie der ganz unbedenklichen Beſchaffenheit des Zweckes und Zieles der Reiſe abhängig zu machen iſt.

Auswanderungslizenzen auswärtiger Regierungen nach den öſterreichiſchen Staaten ohne Aufnahme daſelbſt, ſind nach der Gubernialverordnung vom 16. Juni 1836 Nr. 17894 gleichfalls keine Paßäquivalente, und können die Stelle legaler Päſſe nicht vertreten. Es iſt daher auf der Grundlage ſolcher Auswanderungslizenzen der Eintritt über die Gränze nicht zu geſtatten, und ſind die mit derlei Urkunden betretenen Ausländer auf derſelben Route wieder in das Ausland zurück zu inſtradiren.

Ferner erinnert die Gubernial-Verordnung vom 12. April 1833 Nr. 10387 auch an die Vorſchriften wegen Ertheilung von Päſſen an Muſikanten, welche hier nicht näher angeführt werden, weil ſelbe bei dem Artikel „Muſikanten“ vorkommen.

. 5. Das paßertheilende Jurisdikzionsamt hat die Dauer zum Aufenthalte an anderen Orten nach dem Bedürfniſſe des Paßwerbers zu beſtimmen; in keinem Falle darf die im Paſſe auszudrückende Gültigkeit den Zeitraum eines Jahres überſteigen. Sollten Umſtände eine weitere Verlängerung für den Paßwerber

über die im Passe ausgedrückte Dauer erheischen, so muß die eigene obrigkeitliche Jurisdikzionsbehörde einen neuen Paß für den Paßwerber ausfertigen, und den erloschenen vertilgen.

6. Die Ausstellung der Pässe unterliegt nach dem Tax- und Stempelgesetze dem im §. 77 bestimmten Stempel für die Urkunde selbst. Dagegen kann der Kostenaufwand für den Paß, eine Gebühr für dessen Sigillirung und Ausfüllung, dem Paßwerber nach der Gubernialverordnung vom 20. September 1827 Nr. 44319 und 26. März 1829 Nr. 12763 §. 3, dann der mit Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1829 Z. 10075 und Gubernial-Verordnung vom 1. Juni 1829 Nr. 23326 bekanntgemachten allerhöchsten Entschließung vom 21. April 1829 nicht aufgebürdet werden, vielmehr müssen alle diese Ausfertigungen nach diesen Vorschriften und nach der Gubernialverordnung vom 12. April 1833 Nro. 10387 als Akte der obrigkeitlichen Patrimonialgerichtsbarkeit unentgeldlich geschehen.

7. Es ist die Pflicht der die Pässe erfolgenden Behörden, selbe ganz ordentlich und vollständig mit der ganzen Ausfüllung der im Passe vorkommenden Rubriken auszufertigen, und sich dazu gleichfalls eines ordentlichen obrigkeitlichen, die Inschrift wohl ausdrückenden Insiegels zu bedienen, sich aber als paßausstellende Behörde unter der Bezeichnung des ganz und deutlich ausgeschriebenen Namens der Behörde (Magistrat, Wirthschaftsamt), des Ortes des Amtssitzes und der Herrschaft wohl darzustellen. Im Passe ist der abgetheilte obere Raum für das Nr. Exh. zur Ausfüllung der fortlaufenden chronologischen Zahl aus dem Gestionsprotokolle, und der untere zur Einschaltung der in den zurückbleibenden Heften chronologisch fortgehenden Zahl des Paßpretokolls bestimmt. Beide Nummern müssen in den vollständig ausgefüllten zurückbleibenden und wohl aufzubewahrenden Heften vorkommen. Es versteht sich übrigens, daß der Paßwerber genau zu bezeichnen, der Geburtsort, Wohnort, Name der Herrschaft, so wie nach der Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1824 Z. 3357 die Hausnummer ordentlich auszufüllen, und ebenso die allenfalls Mitreisenden in fortlaufenden Linien deutlich zu beschreiben sind. Der Zuname der Paßwerber ist stets mit lateinischer Schrift zu schreiben, und zur sicheren Unterscheidung in

dem Falle, wenn der Zuname aus der Reihe der Taufnamen stammt, der erstere immer mit einem leichten Striche zu unterziehen.

Ueber die ordentliche Führung des Paßgeschäftes und der zurückbleibenden Hefte hat sich das k. Kreisamt die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, was nach der oben bereits bezogenen Gubernialverordnung vom 2. Dezember 1833 Nr. 50556 insbesondere den Kreiskommissären bei ihren Geschäftsreisen aufgetragen ist.

8. Sind Pässe zu Reisen im Inlande nur für solche Individuen von Seite der Personal- und Konskripzionsbehörden auszufertigen, die einen unbescholtenen Ruf genießen, und für die öffentliche Sicherheit keine Gefahr befürchten lassen. Insbesondere ist nach der mit Gubernialverordnung vom 16. September 1794 republizirten Vorschrift vom 20. Mai 1767 unter Strafe von 10 Reichsthalern keinem Individuum männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welches arbeitsscheu ist, und der Vagabundität nachhängt, ein Paß (auch kein Dienstkonsens) zu ertheilen. Die Paßertheilungsbehörden sind für die genaueste Befolgung dieser Vorschrift strenge verantwortlich, insbesondere aber ist hierwegen noch durch die Gubernialverordnung vom 12. April 1833 Nr. 10387 festgesetzt, daß ein jeder ordnungswidrige Vorgang nach Maaßgabe der unterwaltenden mehr oder weniger erschwerenden Umstände mit Geldbussen von fünf bis hundert Gulden Konv. Mze., welche dem Lokalarmenfonde zuzufließen haben, oder mit einem verhältnißmäßigen Arreste unnachsichtlich zu bestrafen sey. Ueber derlei Straffälle hat das k. Kreisamt wie über arbiträre Vergehen gegen die Schuldtragenden das Amt zu handeln.

Da den Juden in Niederösterreich nach den bestehenden Landesgesetzen der Aufenthalt auf dem flachen Lande, dann der Hausir- und Tröbelhandel verboten, und ihnen nur die Jahrmärkte zu besuchen gestattet ist: so dürfen nach dem Hofkanzleidekrete vom 18. Jänner 1828 Z. 30969 und Gubernialverordnung vom 2. Februar 1828 Nr. 4744, dann nach der Gubernialverordnung vom 5. März 1831 Nr. 8746 den Juden Pässe nach Niederösterreich nur zum Besuche der Jahrmärkte, und nicht zum Handel

überhaupt ausgestellt werden, und den Paßinhabern ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Pässe in allen Orten, wo sie durchreisen, und Obrigkeiten ihren Sitz haben, vidiren zu lassen, widrigens sie ohneweiters angehalten, und in ihren Aufenthaltsort zurückgeschoben werden würden.

Bei Ertheilung von Reisepässen nach Wien haben die Aemter und Magistrate zur Abhaltung des Andranges von bestimmungslosen Menschen und Vagabunden in die Residenzstadt nach der Gubernial-Präsidial-Verordnung vom 14. August 1835 Nr. 5937 mit möglichster Umsicht vorzugehen, und insbesondere jene Individuen, welche bereits ein oder mehrere Male aus Wien und dessen unmittelbaren Umgebungen in ihre Heimath abgeschafft worden sind, genau zu überwachen, und denselben nur aus äußerst wichtigen und erwiesenen Ursachen Pässe oder Reisebewilligungen zu ertheilen.

Den von dem Wiener Militär-Polizeiwach-Korps wegtransportirten und in ihrer Heimath mit Urlaub befindlichen Individuen ist nach der Gubernial-Präsidial-Verordnung vom 2. Juli 1837 Nr. 4485 der Paß und die Reisebewilligung nach Wien zu versagen.

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 26. März 1840 Z. 8564 und Gubernial-Präsidialdekret vom 9. April 1840 Nr. 1973 dürfen k. preußischen Unterthanen, insbesondere wandernden Handwerksgesellen, welche zum Reisen und zum Aufenthalte im Auslande nicht von ihrer Regierung legitimirt sind, keine Pässe (und keine Wanderbücher) zur Fortsetzung ihres Aufenthaltes im Auslande ausgefertiget werden, sondern dieselben sind, mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen ihnen bis zur Beibringung vorschriftsmäßiger Reisedokumente, Interimspässe zu ertheilen kommen, an ihre Heimathsbehörden zu verweisen.

Für Individuen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, dürfen nach der Gubernial-Verordnung vom 8. Februar 1839 Nr. 6381 Zivilbehörden keine Pässe ertheilen.

Eben so haben sich aber auch nach dem Polizeipräsidialschreiben vom 29. April 1837, Gubernial-Präsidialdekret vom 12. Mai 1837 Nr. 3169 die k. k. Militärbehörden die für sie bestehende Norm, zu Folge welcher ausländische Militärs bei

ihrem Eintritte in das k. k. Gebiet der Ziviljurisdikzion unterstehen, und Militärplatzkommanden zur Vidirung der Pässe solcher Ausländer keineswegs ermächtiget zu halten, und alle in die obige Kathegorie gehörigen Ausländer den politischen und Polizeibehörden zur vorschriftsmäßigen Paß- und sonstigen Behandlung zuzuweisen, damit nicht Fälle eintreten, wie in dem genannten Polizeipräsidialschreiben gerügt wurde, daß es einem aus dem Auslande gebürtigen Abenteurer, welcher früher in seiner Heimath Militärdienste leistete, in Folge der von einigen Militärplatzkommanden erhaltenen Paßvisen, gelungen ist, unbeanständet mehrere Provinzen der k. k. Monarchie zu durchstreichen.

Was die Behandlung paßlos oder mit erloschenen Pässen (auch Wanderbüchern) betretener Individuen anbelangt: so ist in dieser Beziehung als erster Grundsatz zu beobachten, daß keinem solchen Individuum nach der mit Gubernialverordnung vom 1. Oktober 1824 Nr. 51306 erneuerten Vorschrift der Aufenthalt zu gestatten ist. Namentlich finden in solchen Fällen die über die Behandlung von Vagabunden bestehenden und bei diesem Artikel vorkommenden Vorschriften ihre Anwendung.

Sind die paßlos betretenen Individuen militärpflichtig; so hat das apprehendirende Dominium nach den bestehenden Rekrutirungsvorschriften das Recht, dieselben unter den mit Hofkanzleidekret vom 22. April 1830 Z. 8878, Gubernialverordnung vom 7. Mai 1830 Nr. 19199 festgesetzten Modalitäten auf Rechnung des eigenen Kontingentes abzustellen. Um aber dießfalls Kollisionen möglichst zu beseitigen, haben die Dominien und Magistrate nach der Gubernialverordnung vom 17. August 1828 Nr. 38301 ihren anderswohin in die Lehre sich begebenden Unterthanen und Jurisdizenten nebst den nach den Zunftsgeneralien beizubringenden Lehrkonsensen auch noch zum befugten Aufenthalte in dem Lehrorte ordentliche Pässe zu erfolgen. Die paßlos betretenen lombardischen Unterthanen, Venezianer, Tiroler und Vorarlberger aber dürfen nach der allerhöchsten Entschließung vom 15., Hofkanzleidekret vom 23. Juli 1829 Z. 17036 und Gubernialverordnung vom 11. August 1829 Nr. 35238 nicht zum Militär abgestellt werden, sondern dieselben sind nach den Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 4. Dezember 1821 Z.

22202 und Gubernialverordnung vom 6. Jänner 1822 Nr. 64098 in ihr Vaterland abzuschieben.

Sieh: Abschied — Bettelmusikanten — Dorfrichter — Feuerbeschau — Fiaker — Fremde — Geleitsurkunden — Gotscheer Unterthanen — Hausiren — Instradirung — Kreiskommissäre — Landpolizeiordnung — Leierkästen — Musikanten — Passanten — Paßblanquete — Postmeister — Reisende — Schub — Stellwägen — Vagabunden — Verbrecher — Wanderbücher.

Pakfong. Sieh: Geschirre.

Palier. Sieh: Bau.

Palmsonntag. Sieh: Tempus sacratum.

Palmzweige. Der Verkauf von Palmzweigen am Palmsonntage ist nach der Polizeiordnung vom 25. Juli 1787 unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

Sieh: Polizeiordnung.

Pantomiemen. Sieh: Ballete.

Paramente. Sieh: Gottesdienstliche Gegenstände.

Pasquille. Durch die Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 ist das Anheften und Ausstreuen von Pasquillen verboten. Nach dem Strafgesetzbuche II. Theils §. 237 aber bildet die Handlung, wenn Jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung von was immer für einer Gattung, es sey namentlich oder durch auf ihn bestimmt und einzeln anwendbare Kennzeichen, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird, eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit der Ehre. Die Strafe ist Arrest von 1 bis zu 3 Monaten. Wenn aber dabei noch insbesondere zwischen dem Pasquillanten und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung oder auch naher Verwandtschaft eintritt; so ist nach §. 239 dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Arreststrafe von 1 bis zu 3 Monaten zu erkennen.

Sieh: Bilder — Bücher.

Passadieci. Sieh: Verbotene Spiele.

Passagen. Die Freihaltung der öffentlichen Passagen ist eine wichtige Obliegenheit der Polizei, damit der öffentliche Verkehr keine Hemmung erleide, Wägen nicht in Stockung ge-

rathen, und keine Unordnung entstehe, aus welcher sich bei Anhäufung vielen Volkes selbst unangenehme und ärgerliche Auftritte heranbilden können, welche leicht hätten vermieden werden können, wenn die Polizeiorgane für die Freihaltung der Passage ihrem Amte gemäß das Ihrige gethan hätten, und deren Folgen mit der darauf haftenden Verantwortlichkeit nur auf die Vernachlässigung der dießfälligen polizeilichen Obliegenheit zurückfallen.

Was aber die nicht zu verbessernden engen Passagen in bewohnten Orten anbelangt: so ist es ohnehin Sache der Ortspolizei, jene Vorsichtsmaaßregeln zu treffen und anzuordnen, welche sie zur Handhabung der Sicherheit der Person und des Eigenthums nach den Lokalumständen nothwendig findet.

Auf den Straßen sind zur freieren Passage die Beschotterungsmaterialhaufen niemals einander gegenüber, sondern dergestalt abwechselnd anzulegen, daß jedem Haufen gegenüber ein freier Platz zum Ausweichen bis zu dem nächsten offen bleibe.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Offenhaltung der Passage bei Gelegenheit eines größeren Zusammenflusses von Menschen und Wägen, als: bei Jahrmärkten, Wochenmärkten, Kirchtagen, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, daher hier der Ortspolizei zur ununterbrochenen Offenhaltung der freien Passage ihre Sorgfalt zu erhöhen, und selbst eigene Vorkehrungen zu treffen hat.

Sieh: Ausweichen — Bau — Landpolizeiordnung — Landwege — Polizeiordnung — Schnee-Abwerfen — Schnee-Ausschaufeln — Stege — Straßen — Straßenverstellung — Wirthshäuser.

Passanten. Ein besonders wichtiger Gegenstand der Polizei ist das Passantengeschäft, und selbes steht mit dem Paßwesen und der Ueberwachung der Fremden im engsten Zusammenhange.

Passant ist im weitereren Sinne jeder Reisende, welcher Städte, Ortschaften und Jurisdikzionsbezirke durchgeht. Im engeren Begriffe wird als Passant nur derjenige angesehen, welcher aus dem Auslande die Landesgränze landeinwärts passirt.

Unendlich wichtig ist es für die Polizeiverwaltung, über die Persönlichkeit der Passanten in ganz klarer Kenntniß zu

seyn, damit nur jenen der Eintritt in das Land gestattet werde, welche in keiner Beziehung verdächtig oder gefährlich sind, hinsichtlich aller verdächtigen und gefährlichen, das Eindringen in das Land oft auf die verschiedenste Weise in mancherlei gefährlichen Absichten versuchenden Individuen aber wegen ihrer Abhaltung vom Lande sogleich die nöthigen Verfügungen getroffen werden können.

Wenn daher das Passantengeschäft alle Polizeibehörden und deren Organe schon überhaupt und im Allgemeinen im Interesse des Staates, seiner öffentlichen Ruhe und Ordnung, der öffentlichen und Privatsicherheit, lebhaft berührt: so ist dieses doch im ungleich höheren Grade bei den an der Landesgränze befindlichen Polizeibehörden und bei allen zur Handhabung des Passantengeschäftes sonst ausdrücklich vom Gesetze berufenen Organen, als: den k. k. Gränzzollämtern und der k. k. Gränzwache der Fall.

Ueber die Behandlung des Passantengeschäftes besteht eine eigene Instrukzion vom 29. November 1823, bekannt gemacht mit der Gubernial-Präsidialverordnung vom 28. Mai 1831 Nr. 3045, folgenden Inhalts:

Instrukzion

für die sämmtlichen k. k. Gränzzollämter und die k. k. Gränzwache im Königreiche Böhmen, in Beziehung auf das Passantengeschäft.

Einleitung.

Da wahrgenommen wurde, daß die mit der Gränzpolizeiaufsicht beauftragten k. k. Gränzzollämter dieses Geschäft noch immer nicht in dem Geiste der unterm 25. März 1801 erflossenen und unterm 1. März 1809 erneuerten allerhöchsten Paßvorschriften führen; so wird den k. k. Gränzzollämtern, so wie der k. k. Gräzwache nachfolgende Instrukzion zur genauesten Nachachtung neuerlich in Erinnerung gebracht.

§. 1.

Allgemeine Vorschrift, in wie fern Reisende über die Gränze eintreten dürfen.

Jedem Fremden ohne Unterschied ist in der Regel der Eintritt in die k. k. Staaten zu versagen, der sich nicht mit einem ordentlichen und vorschriftsmäßigen Reisepasse ausweisen kann.

Wesentliche Erfordernisse eines ordentlichen Passes.

Jeder ordentliche Paß muß an und für sich schon den Namen und Zunamen, den Charakter oder die Hantirung, den Geburtsort des Reisenden, den Ort, woher er kömmt, und jenen, wohin, dann die Bezirke, durch welche er reiset, den Zweck der Reise, die Giltigkeitsdauer des Passes, so wie die genaue Personsbeschreibung des Paßinhabers, endlich die Unterschrift des Reisenden, und die Unterfertigung der paßertheilenden Behörde, nebst dem Amtssiegel derselben enthalten.

Nähere Bestimmung der zum Eintritte aus dem Auslande giltigen Pässe.

Vorschriftsmäßig aber, und für den Fremden zum Eintritte giltig, sind die Pässe, welche

a) von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei,

b) von den k. k. Gesandtschaften an fremden Höfen,

c) von den k. k. Landesstellen, oder sonst hiezu befugten k. k. Behörden ausgefertiget, dann auch

d) jene Pässe auswärtiger Behörden, die von den im Auslande befindlichen k. k. Gesandten zur Reise in die k. k. Staaten vidirt worden sind.

§. 2.

Besondere Ausnahme bei sonst giltigen Pässen.

Alle diese Pässe sind zu respektiren, und der Regel nach vollkommen giltig. Nur in dem äußerst seltenen Falle, wenn auf höhere Anordnung und aus besonderen Rücksichten von der Regierung mittelst eines eigenen Erlasses der Verbot ergeht: einem namhaft gemachten Fremden, er mag mit was immer für einem Passe erscheinen, den Eintritt zu gestatten, ist es die Pflicht der Gränzzollämter, den namhaft gemachten Fremden von der

Granze zurückzuweiſen, wenn er ſelbſt mit dem Paſſe einer k. k. Geſandtſchaft verſehen wäre.

§. 3.

Bedingniß der Giltigkeit zur Wiederkehr.

Alle k. k. Päſſe, welche in das Ausland geſtellt ſind, ſind unzulänglich für den Eintritt in die k. k. Staaten, wenn ſie nicht auch ausdrücklich zur Rückkehr des Vorweiſers lauten.

§. 4.

Ausnahme von der allgemeinen Vorſchrift.

a) In Hinſicht der k. preußiſchen Unterthanen.

Die k. preußiſchen Unterthanen, welche mit Päſſen vom k. preußiſchen Staatskanzler, vom k. preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, von dem Departement der höheren Polizei, oder auch nur von den k. preußiſchen Regierungskammern und Polizeideputazionen verſehen ſind, bedürfen nur dann der Viſa einer k. k. Geſandtſchaft, wenn ſie über Berlin, oder ſonſt durch eine Stadt gereiſet ſind, wo eine k. k. Geſandtſchaft ihren Sitz hat. Außerdem iſt ihnen der Eintritt über die Gränze auch ohne dieſe Viſa geſtattet; jedoch darf dieſe Begünſtigung nur auf wirkliche k. preußiſche Unterthanen, nicht aber auf Unterthanen anderer Staaten, wenn ſie auch k. preußiſche Päſſe haben, ausgedehnt werden.

§. 5.

b) In Hinſicht der k. bayriſchen Unterthanen.

Auf ähnliche Weiſe iſt auch den k. bayriſchen Unterthanen, wenn ſie nicht über München reiſen, der Eintritt in die k. k. Staaten zu geſtatten, ſobald ſie mit Päſſen der Generalkommiſſariate verſehen ſind.

§. 6.

c) In Hinſicht der Unterthanen jener deutſchen Staaten, wo keine öſterreichiſche Geſandtſchaft iſt.

Auch die Unterthanen derjenigen deutſchen Staaten, wo keine k. k. öſterreichiſche Geſandtſchaft ſich befindet, ſind in jenem

Falle von der obigen allgemeinen Regel ausgenommen, wenn sie durch keinen Ort gereiset sind, wo ein k. k. Gesandter sich befindet, von welchem sie ihren Paß hätten vidiren lassen können. Sie müssen dann aber immer mit einem ordnungsmäßigen Passe ihrer Regierung versehen sein.

§. 7.

Besondere Vorschriften.

a) Hinsichtlich jener, welche in die k. k. Residenzstadt Wien reisen wollen.

Diejenigen Reisenden, welche sich in die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu begeben gesinnt sind, haben sich über den Beweggrund ihrer Reise und die Art ihrer Geschäfte auszuweisen, wenn sie auch einen von einer k. k. Gesandtschaft vidirten Paß besitzen. Diese müssen daher der nächsten Polizeibehörde zugewiesen werden, wo mit ihnen die weitere Verhandlung zu pflegen ist.

§. 8.

b) Hinsichtlich jener, welche in eine k. k. Provinz reisen wollen.

Auch alle Fremde, welche in die deutschen oder in die italienischen Provinzen, oder nach Ungarn, Galizien oder Serbien reisen wollen, sind von der Einbruchsstazion an die nächste Polizeibehörde anzuweisen, und sie dürfen auf keiner andern, wenn schon kürzern, als der ihnen vorgezeichneten Route in das Innere der Monarchie die Reise fortsetzen.

§. 9.

Benehmen gegen Reisende, die mit ihren Aufweisungen nicht in der Ordnung sind.

Wenn ein Reisender mit seinen Aufweisungen nicht in gehöriger Ordnung ist, muß ihm zwar in der Regel der Eintritt über die Gränze verweigert, und derselbe zurückgewiesen werden. Sofern aber solch ein Reisender auf eine vollkommen glaubwürdige Art darthut, daß er nur aus Unkunde, Verstoß oder Unvorsichtigkeit sich mit dem vorschriftmäßigen Passe nicht versehen hat, oder wegen Kürze der Zeit oder Entfernung der paßerthei-

lenden Behörde nicht den erforderlichen Paß erwerben konnte, so kann er in ganz unbedenklichen Zeiten und bei erwiesener Dringlichkeit seines Geschäftes hereingelassen, er muß aber solchen Falls stets entweder an die nächste k. k. Polizeibehörde, oder an das nächst gelegene k. k. Kreisamt zum näheren Ausweise über seine Person und seinen Reisezweck instradirt und angewiesen werden. Uiber einen solchen, bei aller Glaubwürdigkeit des Angebers immer zweifelhaft bleibenden Fall kann nur der Oberbeamte des Zollamtes entscheiden, und er hat hiebei alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen.

Wenn das Zollamt sich nicht befugt glaubt, einen solchen Reisenden herein zu lassen, so bleibt es demselben unbenommen, auf Andringen und eigene Kosten des Reisenden durch Estaffette oder Boten dem betreffenden Kreisamte, oder an die Stadthauptmannschaft und Polizeidirekzion in Prag unmittelbar seine Urkunden und Vorstellungen zu übersenden; er selbst aber hat auf der Gränze die Entscheidung abzuwarten, ob er herein gelassen werden könne.

§. 10.

Zeugnisse von Privatpersonen sind so wenig als Studien- oder Dienstzeugnisse hinreichend.

Bloße Zeugnisse von Privatpersonen, so wie Studien- und Dienstzeugnisse sind nicht hinlänglich, um einen Reisenden weiter ziehen zu lassen. Dieses ist von Inländern sowohl, als von Ausländern zu verstehen. Bei Erhebung eines Zweifels ist der Reisende an das betreffende k. k. Kreisamt, und von diesem an die nächste Polizeibehörde anzuweisen, und selbst dahin zu eskortiren, wenn irgend ein gegründeter Verdacht gegen ihn obwaltet.

§. 11.

Besondere Umstände, worauf bei sonst ordnungsmäßigen Pässen Rücksicht zu nehmen ist.

Ist der Paß von einer k. k. Behörde für den Aus- und Eintritt ausgestellt, oder in den Ausnahmsfällen von selber gehörig vidirt, so fallen in der Regel die meisten Bedenklichkeiten hinweg, und es ist vorzüglich darauf zu sehen:

a) ob der Paß wirklich ächt, und nicht schon veraltet sey,

b) ob der Inhaber des Passes mit der darin aufgezeichneten Personsbeschreibung übereinkömmt, und

c) ob er die Straße, die ihm vorgezeichnet war, eingealten habe.

Sollte dieß nicht der Fall, sondern aus der Paßvidirung eine auffallende Abweichung von der vorgezeichneten Route ersichtlich seyn, so hat das betreffende Gränzzollamt den Paßinhaber mit Vorsicht und unter schicklichem Vorwande um die Ursache dieser Abweichung auszuforschen, und entweder auf die vorgezeichnete Straße zurückzuweisen, oder aber an das nächst gelegene Kreisamt zu instradiren, zugleich aber auch mit dem nächsten Posttage sowohl diesem Kreisamte, als auch an die k. k. Stadthauptmannschaft die Anzeige hievon zu erstatten.

§. 12.

Auf Beschreibungen wichtiger und bedenklicher Personen oder Verbrecher ist bei Ankunft der Reisenden besonders zu achten.

Wenn die Beschreibung wichtiger und bedenklicher Personen oder Verbrecher den Gränzzollämtern mitgetheilt wird; so ist bei Ankunft der Reisenden hierauf immer Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen, ob etwa die Reisenden mit der mitgetheilten Personsbeschreibung übereinstimmen, um so auf die Spur der gesuchten Person zu kommen. Es versteht sich von selbst, daß hierin der Beamte mit Klugheit und Vorsicht zu Werke gehen, und den Fremden so behandeln muß, daß er die Absicht und den Verdacht nicht bemerke.

§. 13.

Verdächtige Reisende sind nebst der mauthämtlichen auch der polizeilichen Untersuchung, jedoch unvermerkt, zu unterziehen.

Tritt gegen die Person eines Reisenden auf diese Art, oder auch sonst ohne vorhergegangene Mittheilung einer bestimmten Weisung ein gegründeter Verdacht ein, so ist derselbe, da er ohnehin mauthämtlich untersucht werden muß, bei dieser Gelegenheit auch in Polizeirücksichten genau, jedoch unvermerkt zu un-

tersuchen, und wenn der Verdacht auf eine oder die andere Art sich bewährt, so ist derselbe zur weitern Untersuchung an das nächste kompetente Ortsgericht zu übergeben.

§. 14.

Verfahren gegen Reis nde, die von der vorgezeichneten Route abgewichen sind.

Jeder Reisende, der von der ihm vorgezeichneten Route abgewichen ist, und auf einem andern, als dem bestimmten Gränzpunkte einbrechen will, ist ohne weiters zurückzuweisen; und wenn er ausbrechen will, ist er an das betreffende Kreisamt, oder an die nächste Polizeibehörde zurückzuweisen, oder nach Befund der Umstände auch dahin zu eskortiren.

§. 15.

Benehmen gegen Reisende, die mit mehrerer Dienerschaft ankommen.

Da in jedem Passe die Zahl der Reisenden aufgezeichnet seyn muß, so ist auch darauf zu sehen, damit Niemand, insbesondere auch kein Inländer mit irgend einem Fremden unter was immer für einem Titel und Vorwande unbefugt hinaus schleiche. Bei den aus dem Auslande ankommenden Fremden muß die ganze Reisegesellschaft und die Dienerschaft namentlich aufgeführt, auch so viel möglich ihre Personsbeschreibung und ihr Nazionale beigefügt werden. Nur denen solchergestalt spezifizirten Personen ist der Eintritt gestattet.

§. 16.

Postkondukteurs und Postknechte dürfen Niemanden beisitzen lassen.

Postkondukteurs und Postknechte dürfen keinen Menschen beisitzen lassen, und es sonach bei den die Gränze passirenden Posten besonders hierauf zu sehen.

§. 17.

Erforderniße für Pässe, die von auswärtigen Gesandtschaften am Wiener Hofe ausgestellt werden.

Alle Pässe, die von auswärtigen Gesandtschaften am Wiener Hofe an Unterthanen ihres Hofes ausgestellt sind, müssen,

um giltig zu seyn, von der Polizei-Oberdirekzion in Wien vidirt seyn. Derlei Paßinhaber, wenn ihnen diese Visa mangelt, sind an das nächste Kreisamt zurückzuweisen, und in bedenklichen Fällen dahin zu eskortiren, falls sie nicht schon früher ebendaselbst beanstandet worden wären, und die Vidirung derselben erhalten hätten.

Bei Personen hohen Ranges vidirt öfters auch anstatt der Wiener Polizei-Oberdirekzion die geheime Hof- und Staatskanzlei selbst.

§. 18.

Benehmen gegen Kouriere auswärtiger Mächte oder auswärtiger Gesandten.

Kouriere auswärtiger Mächte oder auswärtiger Gesandten, die von Wien kommen, sollen in der Regel zwar auch mit Pässen versehen seyn, die entweder von der Polizeioberdirekzion, oder von der geheimen Hof- und Staatskanzlei vidirt sind; allein, wenn diese Vidirung nicht Statt gehabt hat, so sind sie dennoch an der Fortsetzung ihrer Reise nicht zu hindern, wenn anders sie sich sonst mit glaubhaften Pässen und mit ihren bei sich habenden Depeschen ausweisen. Jene Kouriere fremder Höfe, die vom Auslande kommen, bedürfen nur ordentlicher Pässe ihrer Regierungen. Sollten aber dieselben von der ihnen unter Wegs durch eine oder die andere Polizeidirekzion vorgeschriebenen Route abgewichen seyn, so sind sie, wie jeder andere Reisende, der von der Route abweicht, zu behandeln.

§. 19.

Benehmen gegen Militärpersonen.

In Hinsicht auf Militärpersonen wird erinnert, daß

a) die k. k. österreichischen Militärs, wenn sie in das Ausland reisen, mit ordentlichen Pässen oder Marschrouten der betreffenden vorgesetzten k. k. Militärbehörde versehen seyn, und wenn sie aus dem Auslande kommen, sich ebenfalls mit Pässen oder andern Reiseurkunden vollgiltig ausweisen müssen;

b) die Militärpersonen der auswärtigen Mächte unterliegen ganz, so wie alle andere Fremde, den für Ausländer erlassenen Paß- und Polizeivorschriften;

c) endlich sind sowohl die k. k. österreichischen als auch die fremden Militärpersonen in den Gränzorten, wo ein k. k. Offizier als Stazionskommandant eigens aufgestellt ist, zur Meldung bei demselben anzuweisen.

§. 20.

Benehmen gegen Fuhrleute und Frachtkondukteurs.

Fuhrleute und Frachtkondukteurs, welche mit Frachtgütern ins Ausland gehen, oder von da in die k. k. Staaten einbrechen, bedürfen keiner vorschriftsmäßigen Pässe; es ist genug, wenn sie mit ordentlichen Frachtbriefen, oder bei deren Mangel mit Pässen ihrer betreffenden Behörde versehen sind, die jederzeit zur Bestättigung ihrer Aechtheit von Kreis- oder Komitatsbehörden kontrasignirt seyn müssen. Erscheinen dieselben jedoch auf der Gränze nach dem Auslande blos mit Pässen ihrer Dominien nicht in gehöriger Form abgefaßt; so sind sie ohne weiters an die nächste Polizeibehörde zurückzuweisen.

§. 21.

Gränzbewohner können mit bloßen Pässen ihrer Obrigkeit dem Verkehre über die wechselseitigen Gränzen nachgehen.

Die Gränzbewohner können mit bloßen Pässen ihrer Obrigkeiten ihrem Verkehr über die wechselseitigen Gränzen nachgehen, und sie werden um so weniger zu beanständen seyn, je mehr sie den Gränzzollämtern durch den täglichen Verkehr schon bekannt geworden sind.

§. 22.

Verfahren gegen Handwerksburschen überhaupt.

Den Handwerksburschen, welche mit giltigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind, ist der Eintritt unbeanständet zu gestatten. Als giltig werden jene Pässe und Wanderbücher angesehen, deren letzte obrigkeitliche Visa nicht über sechs Wochen alt ist, die von der Obrigkeit des Ortes, wo selbe ausgefertigt werden, bestättiget sind, und in welchen keine Radirung vorkömmt. Auch soll jede solche Reiseurkunde eine genaue Persons-

beschreibung des Inhabers enthalten; in jenen, wo selbe nicht enthalten ist, muß selbe an der Gränze eingeschaltet werden.

Alle jene Handwerksburschen, welche blos mit geschriebenen, von einem einzelnen Meister ausgestellten Kundschaften sich um den Einlaß melden, sind von den Gränzen abzuweisen, weil eine solche, von einem einzelnen Meister ausgestellte geschriebene Urkunde nicht als eine Gewährleistung für die Unbedenklichkeit des Vorweisers, noch als ächt angesehen werden kann.

Inländische Handwerksburschen sind nur dann in das Ausland zu passiren, wenn sie sich mit dem vorgeschriebenen Reisepaß ihrer Landesbehörde, der in das Ausland lautet, gehörig ausweisen. Sollte ein solcher zurückgewiesener Handwerksbursche sich dennoch über die Gränze schleichen wollen, so ist derselbe festzuhalten, und der nächsten politischen Obrigkeit zur weitern Einlieferung an das betreffende Kreisamt zu übergeben. Wenn aber inländische Handwerksburschen, Fabriksarbeiter, Dienstboten u. dgl. sich doch ohne vorschriftsmäßigen Paß in das Ausland geschlichen haben, und erst bei der Rückkehr vom Auslande betreten werden, sind derlei Menschen sogleich bei ihrer Ankunft an der Gränze, je nachdem sie im Auslande durch kürzere oder längere Zeit unbefugt verweilt haben, als Konskripzionsflüchtlinge oder unbefugte Auswanderer anzuhalten, und sogleich an die nächste politische Obrigkeit zur ferneren Beförderung an das betreffende Kreisamt zu übergeben.

§. 23.

Allgemeine Vorschrift in Betreff der Inländer, welche in das Ausland wandern wollen.

In der Regel sind alle Inländer ohne Ausnahme, vor Allem aber jene, welche als Militärpflichtige konskribirt sind, wenn ihre Pässe nur von ihrer unmittelbaren Obrigkeit, und nicht von der betreffenden Landesregierung ausgefertiget sind, zum Austritte nicht geeignet.

§. 24.

Verfahren gegen fremde Deserteure oder Konskripzions-Flüchtlinge.

Wenn fremde Deserteure oder Konskripzionsflüchtlinge aus solchen Staaten an der Gränze einbrechen, mit welchen ein Kar-

tel besteht: so sind selbe nach den mit diesen Staaten abgeschlossenen Kartelsverträgen zu behandeln, und dem gemäß durch die k. k. Gränzwache an das nächste k. k. Militärkommando zu übergeben. Alle andern auswärtigen Deserteure aber sind an die nächste politische Obrigkeit zu übergeben. Sollten derlei Deserteure oder Konskripzionsflüchtlinge in größerer Zahl zusammen eintreffen, so ist ihnen zur Verhütung möglicher Exzesse eine angemessene Eskorte beizugeben.

Dann gegen fremde Einwanderer und Kolonisten.

Sollten dagegen derlei Menschen keine Deserteure oder Konskripzionsflüchtlinge, sondern Einwanderer und Kolonisten für die öffentlichen Provinzen des russischen Reiches seyn, welche ihren Weg durch die k. k. österreichischen Staaten nehmen, so haben sich dieselben mit ordnungsmäßigen, von den betreffenden k. k. Gesandtschaften vidirten Reisepässen an der Gränze gehörig auszuweisen. Wenn sie aber diesen Ausweis zu liefern nicht im Stande sind, ist ihnen der Eintritt auf keinen Fall zu gestatten.

Dasselbe gilt auch von jenen Einwanderern oder fremden Kolonisten, welche, besonders wenn sie in größerer Anzahl oder in ganzen Familien an der Gränze erscheinen, nicht mit den nöthigen Subsistenzmitteln, die zur Reise an den Ort ihrer Bestimmung erfordert werden, versehen sind, und dadurch den gegründeten Verdacht erregen, daß sie dem Lande durch Betteln zur Last fallen würden; diese Klasse fremder Unterthanen ist sogleich an der Gränze zurück zu weisen.

§. 25.

Verfahren gegen verabschiedete k. k. Soldaten.

Alle verabschiedete Ausländer, welche in k. k. Militärdiensten gestanden sind, und nach ihrem Dienstaustritte sich in ihre Heimath begeben haben, müssen an der Gränze, wenn sie wieder einwandern wollen, zurückgewiesen werden, so ferne sie nicht einen vollkommenen vorschriftsmäßigen Eintrittspaß produziren.

§. 26.

Besondere Wachsamkeit auf:

Die Gränzzollämter und die k. k. Gränzwache insbesonders haben sorgfältig darüber zu wachen, daß sich kein verdächtiges und lüderliches Gesindel einschleiche.

a) Bettler und Vagabunden.

Erkannte Bettler und Vagabunden sind mit aller Strenge von der Gränze hintanzuhalten, worunter insbesondere auch solche Handwerksburschen gehören, welche mit gar keinem Zehrgelde versehen sind.

b) Verdächtige Leute.

Reisende zu Fuß, welche Bettlern und Vagabunden g'eich sehen, sind, wenn sie auch mit ordentlichen Pässen versehen wären, zu vernehmen, was für Geschäfte sie haben, und wie sie sich darüber und über ordentliche Subsistenzmittel ausweisen können. Mit diesem summarischen Konstitute werden sie dann immer dem betreffenden Kreisamte oder der nächsten Polizeibehörde zum nähern Ausweise zuzuweisen seyn.

c) Gaukler und dergleichen.

Leute, die mit Guckkästen, Marionetten, Murmelthieren, Bären u. dgl. herumziehen, sind ohneweiters bei den Einbruchsstazionen zurückzuweisen, da solche Gaukeleien in dem österreichischen Kaiserstaate verboten sind.

d) Ausländische Hausirer.

Die nämliche Bewandtniß hat es mit fremden Hausirern, da das Hausiren den Ausländern in den k. k. Provinzen untersagt ist

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß viele andere Umstände der Bedenklichkeit nach den verschiedenen Zeitverhältnissen eintreten können, die es öfters nothwendig machen, zu einer genauen Untersuchung mancher Reisenden zu schreiten. Die Klugheit und Industrie der Gränzbeamten, die von Zeit zu Zeit ihnen

an die Hand gegebenen Vorsichtsmaaßregeln, und die Erfahrung derselben im Dienste selbst, wird das individuelle Verfahren und die Art bestimmen, auf welche sie sich immer im Sinne der allerhöchsten Vorschriften zu benehmen haben.

Die k. k. Gränzwache hat insbesondere bei ihren Patrouillirungen auch darüber zu wachen, daß sich niemand ohne einen vorschriftsmäßigen, von dem betreffenden k. k. Gränzzollamte gehörig vidirten Paß über die Gränze ein- oder ausschleiche.

Jeder, der ohne einen solchen Paß betreten wird, ist anzuhalten, und zu dem nächstgelegenen k. k. Gränzzollamte zu führen.

§. 27.

Verfahren gegen Schüblinge.

Sowohl die k. k. Gränzzollämter als auch die k. k. Gränzwache-Ober- und Unterkommissäre haben unter persönlicher Verantwortung darauf zu sehen, daß nur solche Schüblinge vom Auslande an der k. k. Gränze angenommen werden, deren Nazionale entweder durch einen legalen Paß oder Wanderbuch derjenigen Obrigkeit, an welche der Schübling geschoben werden soll, oder aber im Ermanglungsfalle durch die ämtliche Aufnahmszusicherung derjenigen Ortsbehörde, an welche der Schübling eingeliefert werden soll, vollkommen außer Zweifel gesetzt ist.

In diesem Falle nun, wo die Ortsangehörigkeit eines vom Auslande ankommenden Schüblings nicht auf die angeführte Weise sichergestellt erscheint, ist der Schübliug an der k. k. Gränze nicht anzunehmen, sondern aller von den auswärtigen Behörden gemachten Vorstellungen ungeachtet von der k. k. Gränze zurück zu weisen, und zwar ohne Unterschied, ob der betreffende Schübling ein angeblich österreichischer Staatsbürger oder ein Unterthan eines andern auswärtigen Staates seyn will, zu welchem letztern man nur durch die k. k. Staaten gelangen kann. Wenn jedoch die produzirten schriftlichen Dokumente das angeführte Nazionale des Schüblings beruhigend nachweisen; so ist derselbe durch die k. k. Gränzwache an die nächste politische Behörde sammt allen übernommenen Papieren und Urkunden gegen Empfangsschein, der genau zu verwahren ist, wohlverwahrt zur weitern gesetzmäßigen Amtshandlung einzuliefern.

Solche Individuen aber, welche sich für k. k. Deserteure ausgeben, sind nur dann durch die k. k. Gränzwache an das nächste k. k. Militäkommando einzuliefern, wenn deren Eigenschaft als k. k. Deserteure durch vorläufige ämtliche Verhandlungen und vorliegende aktenmäßige Auskünfte der betreffenden k. k. Regiments- oder Korpskommandanten bewährt ist. Außerdem aber sind solche sich für k. k. Deserteure blos ausgebende Schüblinge gleich allen übrigen Vagabunden zu behandeln.

§. 28.

Besondere Vorsicht bei dem Passantengeschäfte in Betreff gefährlicher und staatsschädlicher Menschen.

Eine allgemeine Bemerkung, welche hier nicht übergangen werden darf, ist jene, daß, wie die Erfahrung gelehrt hat, gefährliche und staatsschädliche Menschen beinahe immer mit vorschriftsmäßigen Reiseurkunden versehen sind. Es ist daher höchst nöthig, mit strenger Vorsicht und Behutsamkeit, jedoch ohne grundloses Vorurtheil gegen jeden fremden Unbekannten zu Werke zu gehen, wobei aber die jedem Menschen schuldige Achtung und Schonung nicht außer Augen gelassen werden darf. Diese Bemerkung wird vorzüglich um deßwillen hier gemacht, weil häufige Erfahrungen nur zu sehr die Ueberzeugung bewähren, daß viele Beamte weder Fremde noch Reisende, noch ihre Pässe genau ansehen, und nur darauf ihr Augenmerk richten, ob der Paß von einer k. k. Behörde ausgestellt, oder ob die Vidirung einer k. k. Behörde auf der Urkunde zu finden ist, übrigens sich aber wenig um die Vorsichtsmaßregeln bekümmern, welche vorgeschrieben sind, auf welche hier wiederholt hingewiesen wird, und für deren pflichtwidrige Außerachtlassung sie verantwortlich bleiben.

Ein gutes Einvernehmen mit den k. k. Polizeibehärden und Kreisämtern, die bestmöglichste Unterstützung derselben kann daher den Einbruchsämtern nicht genug empfohlen werden, und es sind die Reisenden in bedenklichen Fällen immer an diese Behörde nach den Umständen entweder blos anzuweisen, oder zu instradiren, oder durch die k. k. Gränzwache begleiten zu lassen.

§. 29.

Vorſchrift, wie die Päſſe oder Reiſe-Urkunden zu vidiren ſind.

Alle ächt und vorſchriftsmäßig befundenen Päſſe oder Reiſeurkunden hat das Gränzzollamt mit Vidit unter eigener Namensfertigung zu bezeichnen, dabei aber die Route, und in dieſer wenigſtens die Hauptorte, welche der Reiſende zu paſſiren hat, beizuſetzen. Führt die Route durch einen Ort, wo eine Polizeibehörde oder ein Kreisamt ſeinen Sitz hat, ſo iſt überdieß die Bemerkung beizuſetzen, daß der Paſſant allda ſeine Reiſeurkunde neuerlich zur Vidirung vorzulegen hat.

Wenn Fremde über die Gränze zurückgewieſen, oder Landeskinder von dem Austritte abgehalten werden, ſo iſt auf dem Paſſe oder der Kundſchaft dieſe Zurück- oder Abweiſung ausdrücklich anzumerken.

§. 30.

Was in außerordentlichen Fällen einer Ausnahme von den Paßvorſchriften zu beobachten iſt.

Jedes Gränzzollamt, wenn es in den Fall kommen ſollte, bei eintretenden ganz beſondern Verhältniſſen mit einem oder dem andern fremden Reiſenden von obigen Paßvorſchriften eine Ausnahme zu machen, und wider die Regel aus wirklich wichtigen Gründen den Fremden weiter in das Land an das nächſte Kreisamt oder Polizeibehörde anzuweiſen und dahin reiſen zu laſſen, hat ſich mit der auf der Urkunde des Reiſenden aufzuzeichnenden Klauſel zu verwahren: daß dasſelbe den Reiſenden auf ſeine eigene Gefahr dahin ziehen laſſe, ohne für Reiſekoſten oder ſonſt etwas zu haften, wenn er zurückgewieſen würde.

In einem derlei Falle hat jedoch das betreffende Gränzzollamt mit dem nächſten Poſttage ſowohl dem nächſten Kreisamte, wie auch, wenn der Fremde ſeine Reiſe bis in die Hauptſtadt fortſetzen dürfte, an die k. k. Stadthauptmannſchaft die Anzeige zu erſtatten, und darin die Gründe anzuführen, aus welchen die Fortſetzung der Reiſe bis in die Kreisſtadt oder ſelbſt in die Hauptſtadt für zuläſſig befunden worden ſey.

§. 31.

Erforderniſſe des Protokolls über die ein= und auspaſſirenden Reiſenden.

Ueber alle ein= und ausbrechenden Reiſenden wird von jedem Gränzzollamte ein Protokoll geführt, welches den Namen, Zunamen, Geburtsort, Anſäſſigkeitsort, Charakter oder Hantirung des Reiſenden, Tag der Ankunft, woher er kömmt, wohin er geht, in welchen Geſchäften, mit welchem Paſſe und von welchem Datum, dann die Anzahl der Domeſtiken enthält.

In dieſem Protokolle muß auch jederzeit die Urſache der Ab= und Zurückweiſung in vorkommenden Fällen umſtändlich angemerkt werden.

§. 32.

Einſendung der Auszüge aus dieſen Protokollen mit jedem Poſttage an die k. k. Stadthauptmannſchaft.

Aus dieſem Protokolle werden ſodann die Auszüge oder Rapporte über ſämmtliche wirklich paſſirte Reiſende, über die Verdächtigen, Zurückgewieſenen und wirklich Arretirten nach dem Formulare (wovon die gedruckten Exemplare mitgetheilt wurden mit jedem Poſttage an die k. k. Stadthauptmannſchaft zu Prag eingeſandt.

In der letzten Rubrik dieſer Ausweiſe wird das in den vorkommenden beſonderen Fällen beobachtete Verfahren des Gränzzollamtes gegen einen und andern Reiſenden, und die Urſache davon, z. B. warum er zurückgewieſen worden iſt, jederzeit angemerkt.

Die unmittelbar an der Gränze domilizirenden, wegen des täglichen Verkehrs aus= und einbrechenden Perſonen dürfen jedoch in die der k. k. Stadthauptmannſchaft periodiſch einzuſchickenden Paſſantentabellen nicht aufgeführt werden.

§. 33.

Beſondere Vorſchrift in wichtigen, einen oder andern Reiſenden betreffenden Vorfällen.

Beſondere, auf einen und die andern Reiſenden ſich beziehende wichtige Vorfälle werden ſchleunigſt, und wenn es wirklich erforderlich iſt, auch mit Eilboten oder Eſtafette dem betref=

fenden k. Kreisamte, oder der k. k. Stadthauptmannschaft durch ein eigenes ganz kurz verfaßtes Schreiben angezeigt, sonst aber, wie oben erwähnt worden ist, nur in der letzten Rubrik der Passantentabelle als Anmerkung angeführt.

Ueberhaupt wird hier, was in dieser Instrukzion für mehrere Fälle ausdrücklich angeordnet ist, wiederholt: daß bei jedem wichtigen Vorfalle, wo es Anstände gibt, das Gränzzollamt mit dem betreffenden Kreisamte oder der k. k. Stadthauptmannschaft die nöthige Rücksprache pflegen muß, welches in zweifelhaften Fällen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

§. 34.

Wechselseitige Mittheilung zur Aufmerksamkeit auf das Erscheinen eines bereits zurückgewiesenen Reisenden.

In der Regel werden zwar die Verzeichnisse der zurückgewiesenen Fremden von der betreffenden Polizeibehörde den Gränzzollämtern mitgetheilt, damit ein derlei zurückgewiesener Reisende nicht etwa bei einer andern Gränzstazion eingelassen werde; nach Gestalt der Umstände aber, und in besonders wichtigen Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, wird es räthlich und zweckmäßig sein, daß das Gränzzollamt nebst der schleunigen Anzeige an die betreffende Polizeibehörde auch die nächstgelegenen Zollämter auf das Erscheinen des behandelten gefährlichen Reisenden aufmerksam mache.

§. 35.

Vorschrift für den Fall, wenn ungeachtet der regelmäßigen Päße etwas Auffallendes oder Verdächtiges an einem Reisenden wahrgenommen werden sollte.

Da jedoch der Fall möglich ist, daß ungeachtet dieser Vorsichten entweder bei dem Kreisamte oder der Polizeibehörde sich irgend ein Verstoß in der Fremdenbehandlung ergäbe, oder daß etwas Auffallendes und Verdächtiges an einem oder andern Fremden erst dann bemerkt würde, nachdem er die Vidirung der Polizeibehörde schon erhalten hat: so hat die Vidirung keineswegs die übrigen Behörden zu hindern, in solchen Fällen nach gehöriger Strenge mit dem Reisenden vorzugehen. Dieß gilt

auch bei jenen Reisenden, die mit k. k. Gesandtschaftspässen oder mit der Vidirung irgend einer k. k. Behörde versehen sind.

Es ist keineswegs zu bezweifeln, daß in einem derlei Falle mit Umsicht und Delikatesse zu Werke gegangen werden muß; daher auch die größere Sorgfalt, Klugheit und Vorsicht den Gränzzollämtern ans Herz gelegt wird.

§. 36.

Die Befolgung dieser Instrukzion ist sich genau und pünktlich, so wie mit Höflichkeit, Anstand und ohne ängstliche Verlegenheit angelegen seyn zu lassen

Zum Schlusse kömmt noch zu bemerken, daß, wenn die Gränzzollämter und die k. k. Gränzwache in der ihnen hiemit angewiesenen Sphäre so wirken, wie man zu erwarten berechtigt ist, sie das Beste des allerhöchsten Dienstes und das Wohl des Vaterlandes wesentlich befördern helfen.

Ungeachtet ihr Geschäft mit manchen Unannehmlichkeiten und Beschwerden verbunden ist, so kann doch Fleiß, Geduld und Liebe für den Dienst sie leicht überwinden.

Vor allem ist es nöthig, daß jeder diesem Geschäfte gewidmete Beamte die öffentliche Achtung für sich und seine Regierung durch ernstes, jedoch zugleich anständiges und humanes Betragen zu sichern wisse.

Jeder Reisende muß daher höflich, mit Anstand, ohne sich ängstlich oder verlegen, noch weniger aber zudringlich oder beleidigend zu zeigen, empfangen, und um die Vorweisung seines Passes angegangen werden. Diejenigen, welche mit der Post ankommen, sind auch bei Nachtzeit unweigerlich, alle Reisende aber unentgeltlich zu expediren.

Jeder in diesem Geschäfte sich einschleichende Mißbrauch, wie er auch immer geartet seyn mag, schwächt jenes öffentliche Vertrauen in die Amtshandlung der Polizeibehörde, wodurch allein die dabei beabsichtigten Zwecke der Regierung erreicht werden können."

Dem vorstehenden Artikel gehört insbesondere auch die Präsidialverordnung vom 14. Mai 1831 Nr. 2719, beziehungsweise jene Verfügungen an, welche das k. k. Landespräsidium nach erfolgter Organisirung der k. k. Gränzwache durch den

Vorstand der k. k. Kameralgefällenverwaltung getroffen hat, und welche neben der Handhabung und Ueberwachung der polizeilichen Maaßregeln überhaupt, insbesondere auch die Verwaltung des Passantengeschäftes betreffen.

Der dießfällige Präsidialerlaß an den Vorstand der k. k. Kameralgefällenverwaltung ist folgender: „Aus der Dienstverbindung zwischen der k. k. Stadthauptmannschaft und den Gränzämtern vor Errichtung der k. k. Gränzwache ist es dem Herrn Hofrathe bekannt, daß die genannte Polizeibehörde in allen Fällen, wo es sich um die Ausforschung gefährlicher Verbrecher und sonstiger Vagabunden, oder um die Verhinderung des Aus- und Eintrittes solcher Personen über die k. k. Gränze handelte, sich für schleunige Angelegenheiten unmittelbar an die k. k. Inspektorate, in den dringendsten Vorfällen aber an die betreffenden k. k. Gränzzollämter und das Gränzkordonskommando wegen der Handhabung der polizeilichen Aufsicht und Ausforschung, oder wegen der Einleitung erforderlicher Sicherheitsmaaßregeln in spezifischen Fällen verwendet habe.

In einem Schreiben vom 11. April 1831 setzt der Herr Präsident der k. k. Polizeihofstelle voraus, daß die Errichtung der k. k. Gränzwache den Amtsverband zwischen ihr und den Gränzzollämtern mit der k. k. Stadthauptmannschaft auf keine Weise verändert haben werde, und beruft sich dießfalls auf die von der k. k. Hofkammer gemachte Mittheilung, und auf den §. 1 der Verfassung der Gränzwache und §. 41 der allgemeinen Dienstvorschrift, welcher sonach gleichfalls die polizeiliche Gränzpassantenaufsicht und die sonstigen polizeilichen Sicherheitsvorkehrungen obliegen.

Diese letzteren begreifen auch die Verpflichtung der k. k. Gränzwache zur außerordentlichen Mitwirkung für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit

a) bei allgemein polizeilichen Streifungen,

b) bei Verfolgung von Räuberbanden oder andern der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Rotten, und

c) bei der Unterdrückung vorkommender Aufstands- oder Aufruhrsfälle.

In den ersten beiden Fällen wird stets zwischen dem be-

treffenden k. Kreisamte, der k. k. Gefällsbehörde und dem k. k. Gränzwache-Oberkommissär der Gränzwache-Kompagnie, von welcher die Mitwirkung zu leisten ist, früher das Einvernehmen gepflogen, und der für die Bewegungen und einzelnen Streifungen zu beobachtende Plan verabredet werden müssen.

Auch im Falle c) müssen die Maaßregeln durch das k. Kreisamt getroffen, und von der in Anspruch genommenen k. k. Gränzwache die dießfalls erhaltenen Ordres genau vollzogen werden.

In Fällen der äußersten Gefahr hat die Gränzwache auch über die Aufforderung der politischen Lokalbehörden, die ohnehin auch unter solchen Umständen die Militärassistenz unmittelbar von dem nächsten Militärkommando verlangen können, zur Herstellung der Ordnung die erforderliche Assistenz zu leisten, jedoch stets darauf zu dringen, daß das betreffende k. Kreisamt von dem Vorfalle zur weitern Ergreifung der gehörigen Maaßregeln unverzüglich die Anzeige erhalte. Ueberhaupt bleibt die k. k. Gränzwache für Fälle der öffentlichen Sicherheitshandhabung nach dem Gubernial-Präsidialschreiben vom 16. September 1830 Zahl 107, so wie das k. k. Militär, zur Disposizion der k. Kreisämter gestellt.

Um den bei der Errichtung der Gränzwache zugleich mit vorgesetzten Zweck für die öffentliche und polizeiliche Sicherheit vollkommen zu erreichen, ersuche ich, den k. k. Gränzwachkommissären die angemessenen Weisungen ertheilen zu wollen, und sie bei allen polizeilichen Objekten über Aufforderung der k. Kreisämter oder der k. k. Stadthauptmannschaft, wenn diese wegen der Anhaltung und Ergreifung der Verbrecher oder bedenklicher Personen, oder Zurückweisung beschriebener Individuen sich unmittelbar an die k. k. Gränzwachkommissäre verwendet, zur kräftigsten Intervenirung zu verpflichten.

In polizeilicher Beziehung aber ist es von großer Wichtigkeit, daß die k. k. Gränzwache durch ein fleißiges Patrouilliren längs allen Kordonslinien, durch die stete Vereinigung des finanziellen Dienstes mit den Vorkehrungen für die öffentliche und Privatsicherheit, und durch eine ununterbrochene Invigilanz auf Fremde, welche, wenn sie ausweislos oder bedenklich sind,

oder ihren Wohnort an der Gränze nachzuweisen nicht vermögen, zur strengsten Frembenbehandlung an die nächste politische Obrigkeit zu übergeben sind, dem politischen Dienste gleichfalls vollkommen entspreche.

Es wird sehr zusagen, wenn der Herr Hofrath die k. k. Gränzwachkommissäre verpflichten, sich die Paßvorschriften anzueignen, welche in jedem Falle der vormaligen Bankadministrazion zugekommen sind, namentlich auch die Instrukzion für die Gränzzollämter im Bezuge auf das Passantengeschäft vom 22. November 1823."

Fremde, welche wegen Ausweislosigkeit oder aus sonst einem andern Grunde aus einer Provinz abgeschafft werden, versuchen häufig sich durch die Gränzpunkte anderer Provinzen wieder in die österreichischen Staaten einzuschleichen. Fälle dieser Art haben das k. k. Landesgubernium zu der Verordnung vom 25. Juli 1826 Nr. 40690 veranlaßt, vermöge welcher alle Dominien und Magistrate, insbesondere aber die Gränzpolizeibehörden angewiesen worden sind, auf die die Gränzen überschreitenden Fremden wegen ihrer Eigenschaft als Abgeschaffte eine vorzügliche Wachsamkeit zu haben. Die genaueste Handhabung dieser Vorschrift ist an Seite der Polizeibehörden überhaupt, und insbesondere jener an den Landesgränzen eine um so größere Pflicht, als die außer Land abgeschafften Fremden immer der öffentlichen Sicherheit mehr oder minder gefährlich sind, und daher die Polizeiaufsicht durch jede Lässigkeit sich nach dem Grade der Gefährlichkeit des eingeschlichenen abgeschafften Fremden an der öffentlichen und Privatsicherheit versündigt.

Was insbesondere die Hintanhaltung des Vagirens fremder Handwerksburschen im Lande mit Beziehung auf die angränzenden Nachbarstaaten Bayern, Preußen und Sachsen betrifft: so kömmt hier die Gubernialverordnung vom 11. September 1827 Zahl 38317 zu merken, zu welcher ähnliche gesetzliche Bestimmungen dieser Nachbarstaaten den Anlaß gegeben haben.

Es sind nämlich durch ein in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen Nr. 23 vom Jahre 1826 publizirtes königliches Mandat vom 2. September p. r. hinsichtlich der Legiti-

mazion der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen, so wie der reisenden Jäger, Gärtner, Branntweinbrenner und der nicht zünftigen Bräuer folgende Bestimmungen erlassen worden:

„1. Allen vorgenannten Personen, sie mögen Inländer oder Fremde seyn, ist das Umherziehen in den königlich sächsischen Landestheilen, um einen Dienst oder Erwerb zu suchen, ohne Paß nicht weiter erlaubt.

2. Allen ausländischen Handwerksgesellen, reisenden Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und unzünftigen Bräuern ist das Wandern in den k. sächsischen Ländern in folgenden Fällen überhaupt nicht gestattet:

a) wenn solche durch den Paß, das Wanderbuch oder ein Zeugniß der Behörde ihrer Heimath auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind, oder

b) das vierzigste Lebensjahr bereits erreicht haben, oder

c) bei dem Eintritte in das Königreich Sachsen mit einem Zehrgeld von wenigstens drei Thalern nicht versehen sind, oder

d) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorhergegangenen vier Wochen oder sonst den Verdacht des Vagabundirens wider sich erregen.

3. Mit Ausländern, welche sich wegen der Ermanglung ihrer Wanderbücher oder sonstigen Legitimazionen nicht hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die über sie einzuziehenden Erkundigungen nicht genügend gerechtfertigt werden, soll nach den wegen Vaganten bestehenden Vorschriften verfahren werden."

Diese im Königreiche Sachsen bestehende Verordnung bezweckt im Allgemeinen, dem Vagiren der Handwerksburschen Einhalt zu thun, insbesondere aber derlei Ausländer vom Vagiren in Sachsen abzuhalten.

Da ähnliche Verordnungen auch schon in Bayern und Preußen bestehen, wo sie, so wie in Sachsen, durch die im ganzen Lande vertheilte Gensd'armerie gehörig unterstützt werden: so sind die Polizeibehörden, besonders jene an den Gränzen der erwähnten Nachbarstaaten angewiesen, gegen derlei auswärtige Individuen, welche die österreichischen Gränzen zu überschreiten Willens wären, ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen.

Die Gestaltung der Zeitverhältnisse, nach welchen alle Regierungen und Behörden keine Gelegenheit verabsäumen, um sich aller ausländischen Vagabunden durch die zweckdienlichsten Mittel zu entledigen, veranlaßte das k. k. Gubernium mit Verordnung vom 16. September 1833 Nr. 36508 auf die erhöhte Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß die Gubernialverordnung vom 11. September 1827 Nr. 38317 und die Instrukzion in Beziehung auf das Gränzpassantengeschäft vom 28. Mai 1831 Zahl 3045 (welche hier beide bereits angeführt worden sind) mit aller Strenge gehandhabt werde, weil die Außerachtlassung dieser Verordnungen nicht nur die Unzukömmlichkeit nach sich zieht, daß derlei einmal in die österreichischen Staaten vorschriftswidrig eingelassene Vagabunden im Falle ihrer Zurückinstradirung von den ausländischen Behörden nicht ohne Schwierigkeit wieder aufgenommen werden wollen, sondern es auch häufig der Fall ist, daß derlei blos mit Reiserouten und Wegweisern versehene Individuen, welche gewöhnlich der bedenklichen Klasse von Gaunern angehören, durch längere Zeit im Lande herumziehen, ohne sich an die ihnen ertheilte gebundene Paßvisa zu halten, und ihre Existenz oft auf unredliche Weise fristen, mithin die öffentliche und Privatsicherheit beeinträchtigen.

Das k. k. Landesgubernium ordnete daher mit der genannten Verordnung vom 16. September 1833 die Republizirung der Gubernialverordnungen vom 11. September 1827 und vom 28. Mai 1831 mit dem Beisatze an, daß nur diejenigen, sich an der k. k. Gränze als österreichische Unterthanen meldenden Individuen, gleichviel, ob dieselben auf freiem Fuße sind, oder mit Schub an der Gränze anlangen, nach Böhmen einzulassen seyen, welche sich mit einem ordentlichen Passe oder Wanderbuche österreichischer Behörden, oder im Abgange dessen, was besonders bei den Schüblingen gilt, mit der ordentlichen Heimathszusicherung der betreffenden österreichischen Obrigkeit beruhigend ausweisen können. Dagegen sind alle derlei sich für österreichische Staatsbürger ausgebende Personen, welche blos mit Schubspässen, Marschrouten, Vorweisen, Reiserouten rc. fremdherrschaftlicher Behörden versehen sind, von der k. k. Gränze um so gewisser zurückzuweisen, als widrigens jeder dagegen handelnde, schuldtragende

Amtsvorsteher der Verantwortung und nach Umständen einer angemessenen Geldstrafe unterliegt.

Lässigkeit in der Handhabung dieser so wichtigen polizeilichen Vorschriften hat aus Anlaß vorgekommener spezieller Fälle das k. k. Landesgubernium bestimmt, gleich im Jahre 1833 mit Verordnung vom 8. November Zahl 51314 diese Vorschriften noch einmal in Erinnerung zu bringen, und diese wiederholte Weisung mit der Androhung zu sankzioniren, daß jeder Amtsvorsteher, welcher die Befolgung dieser Vorschrift außer Acht, und sich hierin eine Verabsäumung seiner polizeilichen Pflicht und Wachsamkeit zu Schulden kommen läßt, beim ersten Uebertretungsfalle dieser Anordnungen mit einer Geldstrafe von zwei, und bei jedesmaliger Wiederholung im verdoppelten Betrage mit vier Gulden K. M. zu Handen des Lokalarmeninstituts zu ahnden komme.

Nach der wiederholten Präsidialverordnung vom 9. April 1837 Zahl 667 ist die Führung der Passantenprotokolle nicht zu unterlassen, den Aemtern und Magistraten der genaue Vollzug der Passantenvorschriften zur strengsten Pflicht gemacht, und den Kreisämtern hierüber die Einholung der Ueberzeugung aufgetragen.

In der That ist auch das Passantengeschäft für die öffentliche und Privatsicherheit, für die Erhaltung der Ruhe und aller Zwecke im Staate so hochwichtig, daß es von Seite der ausübenden Polizeibehörden die größte Sorgfalt und Wachsamkeit, von Seite der dirigirenden Behörden aber die höchste Strenge in der Ueberwachung der praktischen polizeilichen Organe erheischt. Wer unter diese letzteren gehört, und mit nur einiger Vorstellungsgabe und sorgsamem Sinne in Erwägung zieht, was für Unheil dem Lande daraus hervorgehen kann, wenn das so wichtige Passantengeschäft in seiner Behandlung leicht genommen, wenn aus Lässigkeit oder Sorglosigkeit irgend ein der Landessicherheit oder dem Staate gefährliches Individuum über die Gränze eingelassen wird, wenn diesem endlich doch auf einem Punkte der Gränze das Einschleichen gelingt, nachdem selbes vielleicht auf mehreren andern bereits zurückgewiesen worden ist: der wird auch sicher die erforderliche Aufmerksamkeit und Strenge

dem ihm überwiesenen Geschäfte zuwenden. Aber diese Aufmerksamkeit, diese Strenge muß allgemein seyn, sie muß ungeschwächt von allen Organen beobachtet werden, soll man den Zweck ganz und vollkommen erreichen; denn wie bemerkt, ist wenig geholfen, ist so viel als nichts gethan, wenn gefährliche Individuen an mehreren Punkten der Gränze wirklich angehalten und zurückgewiesen werden, sich aber nach einigen Versuchen unter dem Auge der Lässigkeit, der Sorglosigkeit, der Pflichtvernachlässigung zum Nachtheile des allgemeinen Wohles oder zur öffentlichen Gefahr an anderen Gränzpunkten dennoch in das Land einschleichen.

Sieh: Fremde — Gefällenwache — Gesellen — Päße — Vagabunden — Verwiesene — Wallfahrten.

Passantenprotokoll. Sieh: Passanten.

Passantenrapporte. Sieh: Passanten.

Paßblanquets. Die Paßblanquets sind durch die Gubernialverordnung vom 12. April 1833 Nr. 10387 zu dem Ende eingeführt und verlegt, damit auf denselben die Päße allgemein im ganzen Lande von allen Dominien und Magistraten in gleicher Form ausgefertigt werden. Durch die Eintragung der nöthigen Daten in die Paßblanquets werden also dieselben zu förmlichen Päßen, werden zu öffentlichen Reiseurkunden.

Durch eine solche Ausfüllung der Paßblanquets ist daher leicht ein Mißbrauch mit denselben möglich, zu dessen Verhütung die Paßblanquets einer sorgfältigen Verwahrung bedürfen. In dieser Beziehung rügt die Präsidialverordnung vom 9. April 1837 Nr. 667 den häufigen Unfug, daß die Paßblanquets sich blos in der Verwahrung des subalternen Amtspersonals befinden, zu dessen Vermeidung die Amtsvorsteher selbst die Paßblanquets in Verwahrung zu halten haben.

Sieh: Päße.

Passirschein. Sieh: Postmeister — Reisende — Stellwägen.

Paßlose. Sieh: Vagabunden.

Patriotisch-ökonomische Gesellschaft. Bei der so großen Nützlichkeit des Ackerbaues und der Landwirthschaft überhaupt, als der Urquelle alles Nationalreichthums, als der Grund-

bedingung, von welcher der Aufschwung aller übrigen Thätigkeit und Betriebsamkeit der menschlichen Gesellschaft abhängt, hatte sich schon in früherer Zeit eine Gesellschaft in Böhmen zur Beförderung des Ackerbaues durch gemeinnützige Verbreitung von Kenntnissen und Erfahrungen in diesem Zweige gebildet, welche den Namen Agrikulturgesellschaft führte. Um dieser nützlichen Gesellschaft eine bestimmte Richtung zu geben, und den Umfang ihres Wirkungskreises zu erweitern, wurde dieselbe mittelst Patentes vom 1. Oktober 1788 nach eigenen Grundsätzen zu einer patriotisch-ökonomischen Gesellschaft erhoben, und ihr das Recht ertheilt, in allen ihren, sowohl öffentlichen, als Privatverhandlungen sich eines eigenen Siegels mit der Umschrift: k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft im Königreiche Böhmen, zu bedienen. Es wurde mit dem genannten Patente zugleich Jedermann gebeten, die Gesellschaft von nun an in dieser Eigenschaft zu betrachten und zu behandeln.

Nicht minder wurde ausgesprochen, daß die öffentliche Verwaltung sich überzeugt halte, es werde jeder, dem es Stand, Geschäfte und andere Umstände möglich machen, zum Wohle des Vaterlandes die nutzbaren Bemühungen dieser Gesellschaft zu unterstützen bereit seyn. Um aber auch zu den Vortheilen, welche diese Gesellschaft zu verschaffen fähig ist, die nöthige Vorbereitung zu treffen, und diese Vortheile in der Anwendung desto weiter zu erstrecken, wurde mit dem nämlichen obgenannten Patente an der Universität zu Prag ein ökonomisches Lehramt errichtet, und solches mit der Gesellschaft an der Universität verbunden.

Dermal besteht die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Folge der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät vom 2. April 1835 unter nachstehenden Statuten.

§. 1.

Die Gesellschaft führt den Namen: k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft im Königreiche Böhmen, und das Siegel mit gleicher Umschrift in Folge des Organisirungspatentes Seiner Majestät Kaiser Josephs II. vom 1. Oktober 1788.

§. 2.

Sie ist ein Verein von Männern, welche durch Kenntnisse in irgend einem Zweige der Landwirthschaft oder ihrer Hilfswissenschaften zur Beförderung ihrer Zwecke geeignet sind.

§. 3.

Sie hat die Bestimmung, landwirthschaftliche Kenntnisse aller Art im Vaterlande zu verbreiten, und die landwirthschaftliche Industrie in allen Zweigen zu ermuntern.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen:

1. Ihre Druckschriften.

2. Prämien, Auszeichnungen und öffentliche Belobungen.

3. Veranstaltungen von komparativen Versuchen.

4. Gutachten, Verwendungen und Vorschläge an die Regierung.

Als Erforderniß zur fruchtbaren Anwendung dieser Mittel betrachtet sie:

a) die Erlangung einer vollständigen Kenntniß der bestehenden ökonomischen Verhältnisse Böhmens in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Beziehungen, insbesondere aller Hindernisse, welche durch Verbreitung und Anwendung der, durch Erfahrung bewährten ökonomischen Grundsätze im Wege stehen;

b) die Auffindung der Mittel, diese Hindernisse zu entfernen;

c) eine stete und regelmäßige Verbindung und Korrespondenz mit allen im Lande zerstreuten, für Belehrung empfänglichen, oder für höhere Kultur Sinn habenden Landwirthen:

d) in steter Hinsicht auf Klima und Lage des Vaterlandes, auf die individuellen Bedürfnisse, und auf die kommerziellen Verhältnisse desselben, die Fortschritte der Oekonomie in allen Ländern zu beobachten, die Richtigkeit neuer Erfindungen durch Versuche zu prüfen, und wenn sie bewährt befunden wurden, ihre Kenntnisse auf das Schnellste zu verbreiten;

e) zu diesem Ende sich mit andern in- und ausländischen landwirthschaftlichen Gesellschaften in steter Verbindung zu erhalten, und so viel die Umstände es gestatten, das Interessanteste, was über irgend einen Zweig der Landwirthschaft, oder

einer ihrer Hilfswissenschaften im Drucke erscheint, anzuschaffen, und den Mitgliedern mitzutheilen;

f) von neu erfundenen, und als anwendbar und nützlich bewährten Maschinen theils Modelle, theils Exemplare beizuschaffen; endlich

g) auf allmälige Bildung geschickter und brauchbarer Forst- und Wirthschaftsbeamten ihr Augenmerk zu richten.

§. 4.

Die Gesellschaft besteht aus dem Protektor, welcher stets der jeweilige Oberstburggraf in Böhmen ist, einem Präses, einem Sekretär, den Ehren-, korrespondirenden und wirkenden Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§. 5.

Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen gewählt werden, welche im In- oder Auslande die Fortschritte der Oekonomie befördern, und sich um diese Wissenschaft verdient gemacht haben, sie mögen übrigens praktische Oekonomen oder Forstmänner seyn, oder nicht.

§. 6.

Zu korrespondirenden Mitgliedern wählt die Gesellschaft solche Männer, welche außerhalb Böhmen wohnend, in irgend einem Fache der Landwirthschaft oder einer ihrer Hilfswissenschaften einen literärischen Ruf erworben haben, besonders solche, welche bereits Mitglieder auswärtiger ökonomischer Gesellschaften sind.

§. 7.

Die wirkenden Mitglieder sind es entweder schon vermöge ihres Amtes, oder werden von der Gesellschaft gewählt.

a) Wirkende Mitglieder der ersteren Art sind:

1. der jeweilige Protomedikus;

2. die Universitäts-Lehrer der Physik, der speziellen Naturgeschichte, der Chemie, der politischen Wissenschaften, der Vieharzneikunde, der Kräuterkunde, der Mechanik und der Landwirthschaft.

b) Aus freier Zustimmung der Gesellschaft sollen nur solche

Männer gewählt werden, die entweder selbst praktische und ausgezeichnete Land- oder Forstwirthe sind, oder eine ökonomische Hilfswissenschaft mit Kenntniß und Eifer verfolgen. Sie müssen nebstbei einen unbescholtenen Ruf besitzen, und innerhalb der Gränzen Böhmens wohnen.

Bei einer Uebersiedlung für immer in ein anderes Land treten sie in die Reihe der Ehrenmitglieder, oder der korrespondirenden Mitglieder.

§. 8.

Der pomologische Verein bleibt wie bisher nach den in seinen Statuten vorgeschriebenen Normen, unter der Leitung der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft.

§. 9.

Die wirkenden Mitglieder genießen folgende Rechte: nämlich den Sitzungen beizuwohnen, zu den Beschlüssen ihre Stimme zu geben, in Beziehung auf die Gegenstände der Wirksamkeit der Gesellschaft Anträge und Vorschläge zu machen, und ein geeignetes Individuum zur Wahl als Mitglied, nach vorausgegangener schriftlicher Anzeige, bei dem Präsidium in Vorschlag zu bringen.

Die Wahlen der Mitglieder aller Art, so wie jene des Sekretärs, geschehen durch Mehrheit der Stimmen nach den bisher bestandenen Normen.

§. 10.

Die wirkenden Mitglieder haben bei den Versammlungen, bei den Wahlen und Abstimmungen eine aktive Stimme; die Ehren- und korrespondirenden Mitglieder, wenn sie in Prag anwesend sind, und ihre Anwesenheit bei dem Sekretär der Gesellschaft angezeigt haben, werden zu den Sitzungen eingeladen, können aber kein aktives Stimmenrecht ausüben.

§. 11.

Zu der Wahl eines Präses müssen alle wirkenden Mitglieder, sowohl die in Prag anwesenden, als die allenfalls abwesenden eingeladen werden; diese und die Wahl des Komités geschieht durch das Skrutinium, alle andern Wahlen durch Ballotage.

§. 12.

Zu einer gültigen Wahl eines wirkenden Mitgliedes wird nebst der Anwesenheit des Präses, jene von wenigstens 9 Mitgliedern erfordert, und der Kandidat muß von zwei Dritttheilen der ganzen Anzahl leuchtende Kugeln erhalten.

§. 13.

Die Wahlen des Präses und der wirkenden Mitglieder müssen der hohen k. k. Landesstelle angezeigt, und von selber bestättigt werden. Daselbe hat auch dann zu geschehen, wenn Unterthanen fremder Staaten zu korrespondirenden oder Ehrenmitgliedern aufgenommen werden wollen.

§. 14.

Die Gesellschaft wählt ferner unter sich zur Vorbereitung der Geschäfte ein Komité von 6 Mitgliedern auf drei Jahre, nach Verlauf welcher Zeit zu einer neuen Wahl desselben geschritten wird.

Die austretenden Mitglieder können jedesmal wieder neu gewählt werden.

Die von den einzelnen Referenten eingehenden Gutachten werden diesem Komité zur vorläufigen Durchsicht mittelst Umlauf mitgetheilt, und hierauf unter Vorsitz des Präses vorläufige Komitésitzungen abgehalten, bevor die Gegenstände größerer Wichtigkeit in der Sitzung der Gesellschaft vorgetragen werden.

Es steht dem Präsidio zugleich frei, bei Gegenständen von größerem Belange das Komité zu verstärken.

§. 15.

Dem Präses steht es frei, einen kurzen Ueberblick des in Verhandlung stehenden Gegenstandes zu geben, ohne jedoch seine individuelle Meinung auszusprechen, und bei allen Abstimmungen gebührt demselben bei Gleichheit der Stimmen das Votum decisivum.

§. 16.

In Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle des Präses wird von demselben das Präsidium einem anderen wirkenden Mitgliede übertragen, und davon die Gesellschaft auf angemes-

sene Art in Kenntniß gesetzt. In dem Falle aber, daß der Präsident mit Tod abginge, beruft das nach den Eintrittsjahren älteste in Prag anwesende wirkende Mitglied die Gesellschaft zu der Wahl eines neuen Präses ut §. 13.

§. 17.

Nach Maaßgabe der Geschäfte werden Sitzungen von dem Präsidio angesagt, im Monat Mai jedes Jahrs aber eine allgemeine Sitzung abgehalten, zu welcher der Protektor der Gesellschaft einzuladen ist.

Der Tag, an welchem diese Sitzung gehalten werden soll, wird 4 Wochen früher allgemein bekannt gemacht werden. Bei diesen Sitzungen wird von dem Sekretär aus dem jährlich zu verfassenden landwirthschaftlichen Jahresberichte ein gedrängter Auszug über das Wirken der Gesellschaft im verflossenen Jahre vorgetragen.

§. 18.

Die Leitung [der Vermögensverwaltung der Gesellschaft führt wie bisher das Präsidium, bei welchem, oder bei dessen Kassier, für den es zu haften hat, sich auch die Hauptkassa befindet. Alle nicht stetigen Ausgaben müssen vom Präsidio zur Auszahlung approbirt werden. Die Rechnungen, deren Einsicht jedem Mitgliede frei steht, werden jährlich von einem oder mehreren Mitgliedern revidirt, und nach vollendeter Revision der Gesellschaft in der nächsten Sitzung die Resultate von dem Sekretär vorgelegt.

Der Verein der patriotisch ökonomischen Gesellschaft ist in Bezug auf Landeskultur und deren Aufschwung und Verbreitung unschätzbar; denn sein aufrichtig gemeinnütziges Wirken ergießt sich segenreich in den herrlichsten Früchten nach allen Richtungen hin. Jedem einzelnen Landwirthe kommen die Kenntnisse und Erfahrungen des Gesammten zu Guten; jeder Einzelne lernt und bereichert sich aus dem Schatze des Wissens der ganzen ausgebreiteten, in verschiedenen Gegenden unter verschiedenen Verhältnissen der Bodenbeschaffenheit, des Klima wohnenden Gesellschaft; jeder Einzelne hebt durch diese kräftige Schwungfeder seine Landwirthschaft zur höheren, zur möglichst höchsten Kultur

und Rente; es blühen alle Fluren in dem für Aug und Gemüth erfreulichen Zustande guter Kultur; es entwickelt sich hiernach die Industrie in der Verarbeitung der erzeugten rohen Naturprodukte zu den nützlichsten, schönsten, sinnreichsten, oft staunenswerthen Leistungen; es erleichtert sich überall der Erwerb; der allgemeine Wohlstand nimmt zu; es wächst der Nazionalreichthum.

Und so ist nicht zu verkennen, welchen Antheil die k. k. patriotisch ökonomische Gesellschaft an Volksglück und Menschenwohl im Lande sich erwirbt und schon erworben hat.

Wahrlich die Krone hat sie ihrem dießfälligen Verdienste durch die Hervorrufung des gediegenen Volksbuches Georg Frey aufgesetzt, zu dessen Abfassung selbe durch ein Prämium in Geld und in der goldenen Medaille die fähigsten Männer in Konkurrenz zog, und es ist nur zu wünschen, daß dieses Volksbuch in jedem größeren Bauernhofe, wenigstens aber in jeder Gemeinde heimisch wäre.

Bei der patriotisch ökonomischen Gesellschaft hat sich nach dem Patente vom 1. Oktober 1788 jeder Wirthschaftsbeamte immatrikuliren zu lassen, wozu auch diejenigen verpflichtet sind, welche bei den Wirthschaftsämtern eintreten.

Ueber diese Immatrikulirungen enthalten die weiteren Normen, bezüglich des dabei zu beobachtenden Vorganges die Gubernial-Verordnungen vom 8. Februar 1815 Nr. 836, vom 9. Dezember 1816 Nr. 51859, und vom 18. Juni 1834 Nr. 27861.

Sieh: Ackerbau — Wirthschaftsbeamte.

Pawlatschen. Sieh: Bau.

Pech. Sieh: Feuersgefahr.

Pechbrennen. Sieh: Waldungen.

Pechreißen. Sieh: Waldungen.

Perkussionsstöcke. Perkussionsstöcke oder sogenannte Stockflinten sind eine heimliche Waffe, mit welcher leicht selbst lebensgefährliche Verwundungen im Verborgenen beigebracht werden können.

Bei dem Umstande, wo das Tragen und der Verkehr heimlicher und verborgener Waffen durch Polizeigesetze längst verboten ist, und es daher nur auf eine genaue Handhabung der

diesfalls bestehenden Gesetze ankömmt, sind in Folge Hofkanzleidekrets vom 5. Februar 1836 Nro. 2511 und Verordnung des k. k. Landesguberniums vom 25. Februar 1836 Nro. 8073 die sämmtlichen Polizeiaufsichts-Behörden angewiesen, das Tragen, Verfertigen und die Einfuhr verborgener Waffen und unter diesen auch der Perkussionsstöcke oder Stockflinten streng zu überwachen.

Sieh: Waffen.

Personsbeschreibung. Personsbeschreibungen sind das gesetzliche Mittel, flüchtig gewordenen, oder schon nach Statt gehabter Versicherung ihrer Person entwichenen Individuen, welche jedoch keine Verbrecher sind, zum Behufe ihrer Habhaftwerdung nachzusetzen. Verbrecher aber werden nicht mit Personsbeschreibungen, sondern mit Steckbriefen verfolgt.

Ein wegen schwerer Polizeiübertretung verurtheilter Flüchtiger kann nach §. 441 des Strafgesetzbuches II. Theils nie durch Steckbriefe, sondern nur durch die Beschreibung seiner Person verfolgt werden. Aber auch dieses kann nach dem oben genannten Gesetzparagraph nur in folgenden Fällen geschehen:

1. wenn er wegen der im §. 40 des Strafgesetzbuches II. Theils unter a, b und c aufgezählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften, nämlich a) weil er eine geheime Gesellschaft zu stiften versuchte oder wirklich stiftete, b) weil er Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwarb, c) weil er von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied war;

2. wenn er wegen Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern verurtheilt worden ist, und

3. bei zuerkannter Abschaffung aus sämmtlichen Ländern.

Entwichene Schüblinge werden gleichfalls durch Personsbeschreibungen verfolgt.

Die Personsbeschreibungen sind von der betreffenden Behörde, von welcher selbe aus der Amtshandlung ihrer Jurisdikzion zu verfügen kommen, dem k. Kreisamte zu übergeben, welches letztere die Kundmachung zu veranlassen hat.

Bei Personsbeschreibungen kömmt für die Erreichung ihres Zweckes, wie dieses bei dem Artikel „Beschreibungen“ angeführt

erscheint, alles darauf an, daß dieselben auf das Schleunigste kund gemacht werden. Die Beschleunigung der Kundmachung ist sonach eine nicht zu übersehende, pünktlich von jedem Organe zu erfüllende Pflicht, welches im Zuge des Kundmachungsaktes nur immer von demselben berührt wird.

Um sowohl die Uebersicht der beschriebenen Individuen zu erleichtern, als auch die für die öffentliche und Privatsicherheit so sehr erforderliche schnelle Entdeckung und Habhaftwerdung der beschriebenen Personen zu erzielen, haben die Dominien und Magistrate in Folge Gubernialverordnung vom 29. November 1827 Zahl 47802 die ihnen zukommenden Personsbeschreibungen (wie auch die Steckbriefe) in ein eigenes, mit dieser Gubernialverordnung vorgeschriebenes, mit der spätern Gubernialverordnung vom 22. Mai 1828 Nr. 16848 aber in seinen Rubriken nach den Bedürfnissen des Zweckes der Evidenzhaltung entsprechend erweitertes, nach dem beigehefteten Formulare*) zu führendes Verzeichniß einzutragen, und solches stets in genauer Evidenz zu halten, worauf die Kreisämter bei ihren Bereisungen zu sehen, durch die obigen Gubernialverordnungen angewiesen sind.

Sieh: Beschreibungen — Gefällenwache — Landpolizeiordnung — Passanten — Schub — Schüblinge — Steckbriefe.

Perückenmachergewölbe. Sieh: Polizeiordnung.

Pfefferkuchen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die an Seite der Pfefferküchler üblich gewesene Verfertigung verschiedener Heiligenbilder aus Pfefferkuchenteig, und zwar die Verfertigung von Christusbildern, Jesukindeln, Muttergottes- und anderen Heiligenbildern, welche sie zum Verkaufe brachten, Anlaß zu nicht unbedeutenden polizeilichen Unzukömmlichkeiten gegeben haben. Es wurden nämlich derlei Pfefferküchlerwaaren von der Jugend und von erwachsenen Personen gekauft, und durch Abbeißen des Kopfes und anderer Theile derselben, und durch Entstellungen, auf öffentlichen Plätzen, in Wirtshäusern, und selbst auch vor den Kirchen, mancherlei Possen getrieben.

---

*) Dieses Formular befindet sich auf der nächstfolgenden Seite.

Name und Beschäftigung	Anton Lang, Fleischhauer	Joseph Pohl, Musikant
Geburtsort	Klattau	Petschau
Ort des letzten oder gewöhnlichen Aufenthaltes	Klattau	Petschau
Pflegt sich herumzutreiben	als Viehhändler	als Musikant
Stehet in näherer Verbindung oder gewöhnlichen Umgang mit		
Person	mittel untersetzt	groß schlank
Alter	23.	27.
Nase	stumpfe	spitzige
Gesicht	volles rundes	länglich blaß
Haare	kastanienbraune	rothe
Augen	braune	blaue
Sprache	böhmisch u. deutsch	deutsch
Sind beschrieben vom	klattauer k. Kreisamte 6013—anno 1841	elbogner k. Kreisamte 3214—anno 1842
Sind beschrieben wegen	Betrug	Diebstahl
Besondere Kennzeichen und Anmerkungen.	Hat auf der obern Fläche der rechten Hand eine Narbe.	Hat am Kopfe rückwärts des Wirbels einen kleinen Fleck ohne Haare.

Zur Seite 309.

Um die hieraus sich ergebende Unschicklichkeit und das Aergerniß hintanzuhalten, ist vermöge Gubernial-Präsidialdekrets v. 1. November 1826 Z. 6235 die Verfertigung von derlei den eigentlichen Gegenstand meistens entstellenden Pfefferküchlerwaaren, in so fern sie auf Heiligenbilder Beziehung haben, allgemein verboten, und deren Verkauf unter Konfiskazionsstrafe untersagt.

Auch ist durch das Hoffanzleidekret v. 29. November 1784 und die Gubernial-Zirkularverordnungen v. 13. Dezember 1784 Nr. 24311 und vom 17. Dezember 1820 Nr. 64033 die Erzeugung und der Verkauf der aus gefärbtem, ungenießbarem Kornteige verfertigten Lebzelten und Pfefferkuchen mit der Sankzion verboten, daß jede Uebertretung dieses Verbotes nicht nur mit der Abnahme der Waaren, sondern auch noch mit einer dem Vergehen und den Vermögensumständen angemessenen Geldstrafe zu ahnden ist.

Den praktischen Polizeiorganen liegt es ob, diese Vorschriften bei Gelegenheit der Jahr- und Wochenmärkte, Kirchtagmärkte und Wallfahrten streng zu überwachen und handzuhaben.

Sieh: Hausiren — Polizeiordnung.

Pfennigkrämer. Sieh: Jahrmärkte.

Pferde. Sieh: Abfüttern — Kinder — Pferdekrankheiten.

Pferdekrankheiten. Für die Pferdezucht als einen wichtigen Zweig der Landeskultur ist ein guter Gesundheitsstand der Pferde von entschiedener Wichtigkeit. Da hierin auch die zur Zucht aufgestellten und im Lande stazionsweise vertheilten k. k. Aerarial-Beschäler mit im Interesse stehen: so ist nach der administrativen Verfügung des k. k. General-Kommando vom 23. April 1836 Z. 2697 und nach der Gubernialverordnung vom 16. Mai 1836 Nro. 23511 in jenen Fällen, wenn in irgend einer Gegend des Landes eine ansteckende oder eine sonstige außergewöhnliche Krankheit unter den Pferden ausbrechen sollte, der betreffende Beschäl-Departement-Posten, in dessen Belegbezirke eine derlei Krankheit erscheint, von Seite des Kreisamtes hievon zur Ergreifung der entsprechenden Vorsichtsmaaßregeln für die Aerarialbeschäler schleunigst in die Kenntniß zu setzen.

Mit der Gubernialverordnung vom 20. Februar 1835 Nr. 6183 sind nachstehende zwei Belehrungen, und zwar über die

Untersuchung des Gesundheits- und Kräftezustandes der Hengste und Stutten unmittelbar vor dem Beschälakte, dann über die Kennzeichen der venerischen Krankheit oder der Schankerseuche der Zuchtpferde, der Drüse, des Rotzes und des Wurmes für die in den Belegstazionen aufgestellten Aufsichtsindividuen, ferner über die Kennzeichen der venerischen Krankheit oder der Schankerseuche der Zuchtpferde für die Landleute, — erflossen, wovon die erstere den Aerzten und Wundärzten, die zweite den Dorfrichtern mitgetheilt worden ist.

Belehrung

über die Untersuchung des Gesundheits- und Kräftezustandes der Hengste und Stutten unmittelbar vor dem Beschälakte, dann über die Kennzeichen der venerischen Krankheit oder der Schankerseuche der Zuchtpferde, der Drüse, des Rotzes und des Wurmes für die in den Belegstazionen aufgestellten Aufsichtsindividuen.

§. 1.

Seit einigen Jahren ist in mehreren Gegenden des Bidschower, Chrudimer, dann des Königgrätzer Kreises, und im jüngst verflossenen Jahre auch im Kaurzimer Kreise an den Geschlechtstheilen der belegten Stutten eine Krankheit beobachtet worden, die von den Thierärzten mit dem Namen venerische Krankheit oder Schankerseuche bezeichnet wird.

§. 2.

Diese Krankheit kam auch bereits in mehreren andern Ländern, namentlich in Steyermark, Sachsen, Schlesien, Preußen, Hannover, Rußland, Polen und Ungarn nicht allein bei den Zuchtstutten, sondern auch bei den Zuchthengsten selbst vor.

§. 3.

Um den Nachtheilen, die hiedurch für die Pferdezucht, die Pferdeeigenthümer und den Staat selbst herbeigeführt werden, zu begegnen, so stellt es sich als nothwendig dar, dahin zu wirken, daß

1. die ursprüngliche Erzeugung dieser Krankheit, so wie

deren Uebertragung durch den Beschälakt von den Hengsten auf die Stuten und von den letzteren auf die Hengste verhindert;

2. daß auch außer dem Beschälakte ihrer Verbreitung von einem damit behafteten Pferde auf andere gesunde Pferde begegnet werde; endlich

3. daß die daran erkrankenden Pferde der zweckmäßigen Behandlung und Heilung zugeführt werden.

I.

§. 4.

Um ihre ursprüngliche Erzeugung, so wie ihre weitere Uebertragung durch den Beschälakt zu verhindern, ist es erforderlich:

a) daß nur vollkommen gesunde, kräftige Hengste und Stuten zur Paarung zugelassen werden, schwächliche, stark abgemagerte, im Alter weit vorgerückte und kranke Pferde aber hievon ausgeschlossen bleiben;

b) daß bei dem Beleggeschäfte selbst Alles sorgfältig vermieden werde, was auf die zu paarenden Pferde überhaupt und deren Zeugungstheile insbesondere nachtheilig einwirken, und zur krankhaften Umstimmung derselben Anlaß geben könnte. Hieher gehört das Probiren vieler Stutten durch einen und denselben Hengst, bevor derselbe zum Sprunge zugelassen wird, das zu oftmalige Belegen und endlich jede künstliche Reizung der Geschlechtstheile und des Geschlechtstriebes sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stutten.

§. 5.

Zur verläßlichen Erreichung des ad a angeführten Zweckes muß jeder Hengst und jede Stutte unmittelbar vor dem Beschälakte

a) in Bezug auf den Ernährungs- und Kräftezustand,

b) hinsichtlich des Gesundheitszustandes im Allgemeinen genau untersucht, und hiebei insbesondere darauf gesehen werden, ob sie nicht mit der Eingangs erwähnten Krankheit der Geschlechtstheile, oder mit der Drüse, dem Rotze oder dem Wurme behaftet sind.

§. 6.

Ob ein Pferd gut oder mittelmäßig genährt oder abgemagert, ob es bei Kräften oder geschwächt ist, gibt sich durch

das bloße Ansehen desselben Jedermann deutlich zu erkennen. Die nähere Beschreibung dieser Zustände erscheint daher überflüssig, und es wird in dieser Beziehung hier nur die in §. 4 gemachte Bemerkung, daß die schwächlichen und stark abgemagerten Pferde zur Paarung nicht zugelassen werden sollen, wiederholt.

§. 7.

In Absicht auf die bei den zu paarenden Pferden unmittelbar vor dem Beschälakte vorzunehmende Untersuchung ihres Gesundheitszustandes im Allgemeinen muß darauf gesehen werden, ob dieselben sich munter und auf die sie umgebenden Gegenstände aufmerksam bezeigen, ob sie ruhig und frei athmen, ob ihr Gang lebhaft, frei und kräftig ist, ob ihr Auge und ihr Haar den gehörigen Glanz besitzt; gegentheilig ist aber in Absicht auf die Ausmittlung des Umstandes, ob die zu paarenden Pferde nicht überhaupt krank, und insbesondere nicht mit der oberwähnten Krankheit der Geschlechtstheile, oder mit der Drüse, dem Rotze oder dem Wurme behaftet sind, bei ihrer Untersuchung vor dem Beschälakte auf folgende Erscheinungen zu sehen. Ob sie nicht traurig und gegen die äußern Eindrücke gleichgültig und abgestumpft sind; ob ihr Gang nicht schlaff, matt, gespannt und unsicher ist; ob ihre Haare nicht am ganzen Körper oder an einzelnen Stellen struppig und glanzlos sind; ob das Auge nicht matt und trübe, und in den Augenwinkeln eine klebrige Feuchtigkeit angesammelt ist; ob die Schleimhaut der Nasenhöhlen nicht zu sehr geröthet, angeschwollen und heiß, oder aber im Gegentheile entfärbt, gestriemt, bläulich, mißfärbig und aufgelockert ist; ob nicht aus einem oder aus beiden Nasenlöchern eine wäßrige Feuchtigkeit, ein milder, geruchloser, gelblicher, oder im Gegentheile ein zäher, aschgrauer, bräunlicher oder grünlicher, mit klumprigen, käseartigen Flocken, mit Blutstreifen oder kleinen schwärzlichen Punkten vermischter Schleim ausfließt, und ob die Nasenlöcherränder nicht mit einem grünlichen oder bräunlichen Schorfe bedeckt sind; ob nicht die Vorder- oder Hinterlippe gelähmt ist; ob nicht auf der Nasenschleimhaut röthliche Streifen und Tupfen, Bläschen oder wohl gar Geschwüre zu bemerken sind; ob nicht im Kehlgange die lymphatischen Drüsen

angeschwollen sind, deren Geschwulst mag nun warm, empfindlich oder selbst schmerzhaft, an beiden Seiten vorhanden und leicht beweglich, oder einseitig, schmerzlos, hart und schwer beweglich seyn; ob das Athmen nicht dämpfig, schnarchend ist; ob sich nicht am Vorkopfe, an den Ohrendrüsen, am Halse, an der Brust, am Bauche, am Geschröte, in der Leistengegend, am Euter, an den Hinterschenkeln und Fesselgelenken warme und schmerzhafte Beulen, wäßrige, teigartige Anschwellungen, an einander gereihte Knoten, oder endlich runde, mißfärbige, etwas vertiefte Geschwüre mit wulstig speckigen Rändern vorfinden; ob die Schamlippen an dem untern Winkel nicht von einander klaffen; ob die Oberhaut derselben nicht aufgeschärft, mit zahlreichen Schuppen besetzt; ob die Schleimhaut des Wurfes, der Lefzen und der Scheide nicht entfärbt, oder wohl gar mißfärbig, mit Bläschen oder Geschwüren besetzt, und ob der darin angesammelte Schleim nicht mißfärbig und übelriechend ist; ob bei den Hengsten an der ausgeschachteten Ruthe kein Bläschen, Spalten, Schrunden, Aufschärfungen, Geschwüre, schwammige Auswüchse zu bemerken sind; ob bei den Hengsten und Stutten nicht ein ungewöhnlich oftmaliges Harnen mit starkem Aufkrümmen des Rückens und ein Schwund der Hinterschenkeln zu beobachten ist.

§. 8.

Um aus diesen Erscheinungen nach leichter das Daseyn der vorerwähnten Krankheiten zu erkennen, wird im Nachstehenden die Beschreibung ihrer Kennzeichen, so wie ihres Verlaufes mitgetheilt.

A.

Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufs der venerischen Krankheit oder der Schankerseuche bei Zuchtpferden.

§. 9.

Der Verlauf dieser Kranheit von ihrer Entstehung bis zu ihrem tödtlichen Ausgange ist den wesentlichen Erscheinungen nach folgender: Einige Tage, oft auch erst mehrere Wochen nach dem Belegen findet sich bei den Stutten an der äußersten Scham oder am Wurfe ein Jucken ein, welches sich durch Neigung zum

Reiben an harten Gegenständen und durch fortwährende Neigung zum Hengste zu erkennen geben. Der Wurf schwillt an, oft so stark, daß die Geschwulst nach aufwärts zu dem After, nach abwärts bis zum Euter reicht, welches zuweilen ebenfalls stark angeschwollen erscheint. Bei näherer Untersuchung findet man den Wurf warm, die Schleimhaut der Schamlefzen röther, als im gesunden Zustande, die ebenfalls angeschwollene Scheide verengt, die Schleimabsonderung krankhaft vermehrt, und den Schleim an der Scham und in der Scheide angesammelt. In der Schleimhaut der Scheide zeigen sich kleine Pusteln oder Bläschen von der Größe eines Hanfsaamenkornes, oft auch einer Erbse, welche später weißlich werden, dann aufbrechen und in hohle Geschwüre übergehen, aus welchen eine scharfe, jauchige Flüssigkeit sickert, die auf die angränzenden Theile ätzend einwirkt. Die Geschwüre vergrößern und verbreiten sich bald auf die äußere Fläche des Wurfes, mehrere kleinere Geschwüre fließen durch Zerstörung ihrer Gränzen in ein größeres zusammen, sie haben einen speckigen, unreinen Grund, aufgeworfene, zackige Ränder, sondern eine übelriechende Jauche ab, und gleichen den venerischen Geschwüren. Die Pferde harnen ungewöhnlich oft, und geben dabei durch Auskrümmen des Rückens und häufiges Bewegen des Schweifes Schmerzen zu erkennen; der Harn ist bierbraun, scharf, und scheint zur Vergrößerung der Aufschärfungen an der Scham beizutragen. Mit diesem Zustande der äußeren Geschlechtstheile ist häufig ein ähnlicher in den inneren vorhanden; die Geschwüre nämlich, die sich längs der Scheide fortsetzen, gehen häufig bis in den Tragsack, welcher bei der Eröffnung dann geschwürig, verhärtet, skirrhös oder krebsartig entartet gefunden wird.

In den ersten Wochen ist von einem Allgemeinleiden noch wenig bemerklich; fieberhafte Bewegungen pflegt man weder im Anfange, noch im weiteren Fortgange der Krankheit wahrzunehmen. Die Thiere sind zu dieser Zeit noch munter und zeigen in den Verrichtungen der Verdauungs-, Athmungs-, Kreislaufs- und Sinnenwerkzeuge noch keine krankhafte Veränderung; sehr bald leiden dagegen die Bewegungsorgane, die schon oft im ersten Beginne des Uebels deutliche Krankheitserscheinungen dar-

bieten. Denn beinahe gleichzeitig mit dem örtlichen Uebel der äußeren Geschlechtstheile verrathen die Thiere eine auffallende Schwäche im Kreuze und in der ganzen Nachhand, indem die Stellung der Hinterfüsse schwankend, der Gang unsicher ist, sie heben die ergriffenen Gliedmassen nur mit sichtbarer Anstrengung vom Boden, die sie dann mit Mühe gleichsam nachschleppen. Manche Thiere überknöcheln häufig im Fesselgelenke und stürzen selbst zusammen, worauf sie längere Zeit in sitzender Stellung verharren, bis sie nach einiger Erholung wieder so viel Kraft gewonnen haben, um sich erheben zu können. Weder an den Lenden, noch an der Kreuzgegend äußern die Thiere beim angebrachten Drucke einen Schmerz, und die örtlichen Krankheitserscheinungen nehmen allmählig zu, ohne daß noch in den übrigen Lebensäußerungen bedeutende Störungen wahrgenommen würden.

Im weitern Fortgange der Krankheit verliert sich die krankhafte Röthe der Schleimhaut des Wurfes, der Lefzen und der Scheide, die nun blaß und mißfärbig wird; der anfangs daselbst abgesonderte milde, gelblichweiße Schleim entartet, wird gelbbräunlich, wohl auch gräulich, übelriechend und scharf, trocknet an den Rändern der großen Schamlefzen zu gelbbraunen Brocken ein. Die Schleimhaut der Scheide und der Schamlefzen wird aufgelockert und immer mehr aufgeschärft; auch die an diesen aufgeschärften Stellen entstehenden Geschwüre, die den an den Lippen der Pferde zuweilen vorkommenden Wurmgeschwüren ähnlich sind, nehmen an Zahl und Größe zu, indem sie theils in die Tiefe fressen, theils und vorzugsweise im Umfange der Länge und Breite nach sich ausdehnen. Die äußere Scham bleibt hiebei stets etwas geschwollen, nach unten zu klaffend, die Geschwulst fühlt sich nun teigartig an, und ihre Oberhaut löst sich in zahlreichen Schuppen ab. Mit diesen Erscheinungen nimmt auch die Schwäche im Kreuze und der ganzen Nachhand zu; mit sichtbar großer Anstrengung schleppen die Thiere ihre Hinterfüsse nach, ihr Gang wird immer mehr wankend und unsicher, bis endlich ein gänzliches Unvermögen, sich auf dem Hintertheile zu erhalten, eintritt. Sehr rasch und auffallend nimmt hiebei die schon früher begonnene Abmagerung der Hinterbacken und des ganzen Hintertheils zu, die nun in wahren Schwund über-

geht und sich mit der Lähmung dieser Partien verbindet. Während der Ausbildung dieser Zufälle erscheinen bei manchen Kranken teigartige Geschwülste an der untern Bauchgegend ihrer ganzen Länge nach, häufiger noch schwellen die Bug- und Leistendrüsen, so wie jene der Ganaschengegend an, die letztern sind oft schon früher und selbst im Beginn der Krankheit mitergriffen; die ausschlagartig auf der Oberfläche der allgemeinen Decke manchmal erscheinenden Beulen und Schwülen verschwinden meist wieder in kurzer Zeit. Zuweilen entsteht auch ein schleimiger Ausfluß aus der Nase, der allmälig eine verdächtige Beschaffenheit annimmt, und mit ungleichförmig verbreiteter Entzündungsröthe der Schleimhaut, Tupfen, Striemen und Geschwüren verbunden ist. Gegen das Ende der Krankheit werden bei einigen Pferden Lähmung der Hinterlippe, Brustbeschwerden, besonders trockener Husten und Kurzathmigkeit beobachtet, die jedoch bei andern Kranken sich gar nicht einstellen. Die Thiere werden dabei immer schwächer, so daß sie durch längere Zeit gar nicht mehr aufzustehen vermögen, und an allen über hervorragende Knochenkanten gespannten Hautstellen sich aufliegen, bis sie endlich zu Gerippen abgemagert, nach mehrmonatlicher Dauer der Krankheit ihr Leben meist ruhig enden. Bei trächtigen Stutten erfolgt kurz vor dem Eintritte dieser übelsten Zufälle zwischen dem 3. und 5. Monate der Trächtigkeit das Verwerfen, worauf die Krankheit meist noch rascher zum tödtlichen Ausgange sich wendet. Geht der Zustand in Genesung über, so verliert sich die Schwäche des Hintertheils, so wie das örtliche Uebel der Scham vollkommen, die letztere pflegt aber auch zuweilen dann zu verschwinden, wenn die inneren krankhaften organischen Veränderungen auf die höchste Stufe ihrer Ausbildung gelangt sind.

§. 10.

Bei den Heugsten äußert sich dieselbe durch Traurigkeit, Mattigkeit, Anschwellung des Schlauches; an der ausgeschachteten Ruhe, die aber beinahe immer im Schlauche zurückbehalten wird, zeigen sich ähnliche Bläschen, wie an der Scham der Stutte, zuweilen auch Spalten und Schrunden, später Aufschärfungen, Geschwüre und schwammige Auswüchse, längs der

untern Bauchgegend entstehen wässerige Geschwülste; auch die Hoden, die Harnröhre, das Mittelfleisch erscheinen geschwollen, und späterhin werden es auch die Drüsen der Leisten- und Kehlgangsgegend, ein langwieriger, mehr oder weniger verdächtiger Nasenausfluß folgt nach. Große Hinfälligkeit und Abmagerung mit lähmungsartiger Schwäche des Hintertheils gesellen sich dazu, und das Thier geht auf die oben angegebene Weise langsam und nach Verlauf mehrerer Monate an der Auszehrung zu Grunde.

§. 11.

Bei der Eröffnung der an dieser Krankheit zu Grunde gegangenen Pferde findet man meist den ganzen Körper, vorzüglich aber den Hintertheil so abgemagert, daß jede Spur von Fett verschwunden ist. Der Wurf ist angeschwollen, und zuweilen sind selbst an seiner äußern Fläche Aufschärfungen der Haut und Geschwüre wahrnehmbar. Das Blut ist dünnflüssig und blaß. Die Kiefer und Stirnhöhlen sind häufig mit klebriger, schleimig rotzartiger Flüssigkeit erfüllt, auch die Knochen, besonders das Siebbein, zuweilen angegriffen. Die Lungen sind oft entartet, eine oder die andere verhärtet, häufig aber auch ganz gesund: die Leber mürbe, mißfärbig, lehmgelb, oft wie ausgetrocknet; die Milz welk, verschrumpft und blutleer; die Gekrösdrüsen knollig, vergrößert und verhärtet. Der Tragsack ist in seinem ganzen Umfange mißfärbig, seine innere Fläche zeigt sich sehr verändert, aufgelockert, bleifärbig, oft mit gelben Blasen besetzt, die beim Aufschneiden eine dunkelgefärbte Lymphe von sich geben; die Eierstöcke verhärtet, eben so der Muttermund, die Schleimhaut der Mutterscheide mißfärbig, aufgelockert, mit übel aussehenden Geschwüren besetzt, die Schamlefzen angeschwollen, aufgeschärft, oder ebenfalls geschwürig.

Bei den Hengsten findet man nebst der geschwürigen und aufgelockerten Beschaffenheit der äußeren Zeugungstheile häufig die Saamenleiter verdickt, mit einer speckigen Masse erfüllt. In den Gedärmen ist wenig Krankhaftes wahrnehmbar; nach sehr langwierigem Verlaufe der Krankheit finden sich noch Wassergießungen in der Brust- und Bauchhöhle; Gehirn und Rückenmark zeigen nichts Krankhaftes.

B.

Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes der gutartigen und bösartigen, oder der sogenannten verschlagenen Drüse.

§. 12.

Die Zufälle der gutartigen Drüse sind bald gelinder, bald heftiger. In den gewöhnlichsten Fällen pflegen dem Ausbruche der Krankheit ein mattes, trauriges Betragen, Abnahme der Freßlust, verminderter Glanz der Augen, der Haare vorauszugehen. Mit wechselndem Schauder und Hitze tritt dann das Fieber ein, welches in seinem sehr gemäßigten Gange mit dem katarrhösen Fieber des Menschen Aehnlichkeit hat. Nach dem Eintreten des Nasenausflusses, welcher gewöhnlich bald nach dem Fieber sich zeigt und anfänglich wässerig ist, beginnen auch die Lymphdrüsen unter den Ganaschen aufzuschwellen, und zwar diejenigen, die fast unmittelbar unter der Haut zu beiden Seiten längs des hintersten Theils des Kiefers gelagert sind; diese Geschwulst ist warm und empfindlich, selbst schmerzhaft. Oft gesellt sich auch eine leichte Augenentzündung dazu, welche mehr oberflächlich ist, und vorzugsweise die innere Fläche des Augenlides und die Bindehaut befällt. Die Schleimhaut der Nasenhöhle ist in dieser Zeit immer sehr geröthet. Allmälig zwischen dem vierten und siebenten Tage verwandelt sich die aus der Nase tropfende Feuchtigkeit in einen gleichförmigen, milden, geruchlosen, gelblichen Schleim, wobei die Drüsenanschwellung oft sich vollkommen zertheilt. Bei einem so gutartigen Verlaufe kann die Krankheit binnen 12 bis 14 Tagen vollkommen beendigt seyn.

§. 13.

Je einen höhern Grad aber das Fieber erreicht, und je entschiedener das entzündliche Leiden der Lymphdrüsen hervortritt, desto gewisser nimmt die Drüse einen andern Gang, ohne jedoch schon deßhalb ihren gutartigen Charakter zu verlieren. In solchen Fällen ist die Mattigkeit der Thiere sehr groß, so daß sie wie betäubt mit gesenktem Kopfe stehen, das Auge ist hervorgedrängt und stark geröthet, oder die Augenlieder sehr angeschwollen, das Athmen beängstigt, mit vermehrtem, trockenem

Husten, die Pulse steigen auf 60 in einer Minute, oft ist das Schlingen sehr erschwert, die Freßlust ganz aufgehoben, die Mistentleerungen gering oder ganz unterdrückt. Die angeschwollenen Drüsen im Kehlgange bilden eine oder zwei ansehnliche Beulen, welche heiß, um und um begränzt und sehr schmerzhaft sind. So wie diese Entzündungsgeschwulst zur Eiterung reift, wird auch der Nasenausfluß mild und dicklich, nun lassen die Fieberzufälle nach, und die Geschwulst verwandelt sich in einen Abszeß, welcher nach seiner gänzlichen Reife einen ganz milden, dicken und geruchlosen weißgelblichen Eiter enthält. Uebrigens füllt diese Geschwulst oft die ganze Gegend zwischen den Ganaschen aus, ist kugelförmig, oder aus zwei Kugeln zusammenfließend, unter welchen Verhältnissen die Drüse auch mit der Benennung „Kropf" bezeichnet zu werden pflegt. Nach vollendeter Entleerung des Eiters, der sich entweder selbst einen Ausweg gebahnt hat, oder durch künstliche Eröffnung der Geschwulst entleert worden ist, verliert sich auch der Nasenausfluß, und es tritt binnen 18 bis 21 Tagen seit dem Krankheitsbeginne gänzliche Genesung ein.

§. 14.

Zuweilen erscheint die Drüse in Verbindung mit einem Faulfieber, oder es entwickelt sich dasselbe in ihrem weitern Verlaufe; sie zeigt sich nicht selten mit einem besondern Leiden der Verdauungswerkzeuge. In solchen Fällen ist die Drüse immer bösartig zu nennen, wenn die Drüsengeschwulst weder zur Zertheilung, noch zur gutartigen Eiterung sich anschickte, während der Nasenausfluß zähe und durchsichtig bleibt, oder flockig, klumprig, mißfärbig wird, wobei auch die entzündete Schleimhaut nicht jene leichte, gleichmäßig verbreitete Röthe zeigt, sondern oft auch gestriemt, bläulich, oder sonst mißfärbig wird.

§. 15.

Im Verlaufe der gut- und bösartigen Drüse bilden sich zuweilen nach einem mehrtägigen fieberhaften Leiden wäßrige lymphatische Anschwellungen am Vorkopfe, am Bauche, am Geschröte, an den Hinterschenkeln, an den Fesselgelenken (drüsige

Mauke), Beulen am Widerrüst, an den Ohrendrüsen, vor der Brust. In diesen Fällen pflegt die Krankheit mit dem Namen der falschen, herumschweifenden, wandernden, verschlagenen Drüse bezeichnet zu werden.

C.

Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes der verdächtigen Drüse und des Rotzes.

§. 16.

Es geschieht nicht selten, daß sich selbst aus den gutartigen Drüsen und dem einfachen Strengel durch verschiedene ungünstige Umstände die verdächtige Drüse und der Rotz entwickeln. Dieses geschieht unter nachfolgenden Erscheinungen. Der Ausfluß aus der Nase, der früher gelb, dicklich und gleichförmig war, wird wie geronnen, und mit klumprigen, käseartigen Flocken vermischt, die innere Nasenhaut wird mit röthlichen Streifen und Tupfen gefleckt, die nicht selten früher heiße, schmerzhafte Drüsengeschwulst unter den Ganaschen, die in den häufigsten Fällen der Art immer an einer oder der andern Seite sitzt, und daher einseitig ist, wird nun schmerzlos, hart und schwer beweglich; sobald nur der Ausfluß aus der Nase klebrig wird und an die Ränder der Nasenlöcher als ein schmutziger Schorf sich anlegt, so ist die Drüse schon als verdächtig zu erklären, welche gar leicht in den Rotz übergehen kann.

Dieser böse Ausgang ist besonders dann zu fürchten, wenn die drüsigen Pferde dämpfig athmen und ein struppiges Haar haben. Allmälig wird ein schnaufendes Geräusch beim Athemholen immer deutlicher hörbar, die innere Nasenhaut wird welk, schmutzig und mißfärbig, der an Farbe grünliche, aschgraue oder bräunliche und zähe Ausfluß legt sich schorfig immer mehr an den Rand der Nasenlöcher an, und ist häufig nur einseitig, oder doch aus der einen Nasenöffnung häufiger, als aus der andern. Die Drüsengeschwulst ist meist einseitig, hart, unbeweglich und ganz schmerzlos; erst später kommen dann die Rotzgeschwüre in der Nase zum Vorschein, oft aber sitzen sie so hoch oben, daß man sie beim Leben des Thieres nicht sehen kann.

Auch ohne alle vorausgegangene Krankheit anderer Art, bei bisher vollkommen gesund gewesenen Pferden, kann der Rotz durch Ansteckung mit dem Rotzgifte sich entwickeln. Wenige Tage nach einer solchen Ansteckung stellen sich schon allerlei Krankheitszufälle ein, verlorene Freßlust, Traurigkeit, schnelles Athmen, die sich aber wieder zu verlieren pflegen. Die Ganaschen-Drüsen schwellen an, und diese Geschwülste sind gewöhnlich einseitig, festsitzend und hart. Innen an der Nasenhaut zeigen sich bald rothe Tupfen, Streifen, anfangs ein klarer, wäßriger Ausfluß, der aber bald gelblich oder grün wird, aber noch immer durchsichtig bleibt. Nun entstehen auch schon kleine Bläschen in der Nasenhaut, vorzüglich an der Scheidewand herab, welche bald aufbrechen, und sich in Geschwüre mit aufgeworfenen Rändern und blassem speckigem Grunde verwandeln. Wird das Athmen nun auch schnaufend, so beweiset dieses, daß solche Rotzgeschwüre auch höher hinauf in der Nasenhöhle sitzen, in welchem Falle die Krankheit schon durchaus unheilbar bleibt.

Wenn auch die Pferde in diesem Zustande an ihrem übrigen Körper nichts Krankhaftes äußern, die Freßlust und Verdauung lebhaft, und alle übrigen Verrichtungen wie bei Gesunden sind, so ist ihr Nasenausfluß dennoch schon ansteckend.

Das noch örtliche Uebel nimmt nun allmälig so zu, daß nicht allein die ganze Schleimhaut, sondern selbst die Knochenblätter der Nasen- und Stirnhöhlen von der Rotzmaterie angegriffen werden. Der Nasenausfluß wird nun sehr trüb, aschfärbig, schmierig, mit Blutstreifen und kleinen schwärzlichen Punkten, die von angegriffenen Knochen herrühren und widrig riechen. Die mißfärbigen, krebsartigen Geschwüre (Schanker) in der Nasenschleimhaut vermehren und vergrößern sich täglich, die Haare sträuben sich auf, allenthalben entstehen wäßrige Geschwülste und oft Wurmbeulen.

D.

Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes des Wurmes.

§. 17.

Der Wurm, Hautwurm des Pferdes wird an den an einander gereihten Beulen oder Knoten und Geschwüren in der

Haut, die an verschiedenen Stellen des Körpers zum Vorschein kommen, erkannt.

An Pferden, bei welchen dieses Uebel sich allmälig ausbildet, bemerkt man im Anfange keine auffallenden Krankheitserscheinungen, erst nach und nach vermindert sich die gewöhnliche Munterkeit des Thieres, seine Augen werden matter, seine Haare aufgesträubt, die haarlosen Stellen (innere Nasen- und Maulhaut) blässer, im innern Augenwinkel sammelt sich zähe, klebrige Thränenfeuchtigkeit.

Die sogenannten Wurmbeulen kommen dann einzeln oder häufiger, wie an einer Schnur an einander gereihte Knoten zum Vorschein, und zeigen sich am Kopfe, an der Vorderlippe, an den Seitentheilen des Gesichtes, am Halse, an den Schenkeln, dem Geschröte oder dem Euter. Die ersteren kommen immer entweder an dem Kopfe oder an der innern Seite der Hinterfüsse zum Vorschein, von wo aus sie sich weiter verbreiten. Nicht selten gehen der Entstehung dieser Wurmbeulen ausgebreitete Anschwellungen an verschiedenen Theilen des Körpers, an der Brust, am Bauche, an den Füssen, voraus, die bald verschwinden, und wieder auf das neue hervorkommen. Diese Geschwülste sind im Anfange schmerzhaft, und wenn sie sammt den Wurmbeulen sehr schnell nach einander hervorkommen, und sich über den Körper verbreiten, so nennt man dieses Uibel den fliegenden Hautwurm.

Nach mehreren Wochen pflegen die anfangs harten Wurmbeulen weich zu werden, brechen auf, und verwandeln sich in kleine runde, mißfärbige, etwas vertiefte Geschwüre mit wulstig speckigen Rändern, aus welchen meistens eine dünne, scharfe, mißfärbige Jauche hervorkömmt, die an den Geschwürrändern, oder wo sie sonst hinfließt, sich speckartig anlegt und die Haare zusammenklebt. Oft dringen diese Wurmgeschwüre tief in die Haut, greifen die knorpeligen und sehnigen Theile an, und so, wie sie sich mehr ausbreiten, schwellen die Füsse, besonders werden die Hinterschenkel oft ganz plump und unförmlich; bald zeigen sich auch harte Drüsenknoten unter den Ganaschen, ein langwieriger, verdächtiger Nasenausfluß, und ein schnaufendes, dämpfiges Athmen.

Auf solche Weise entwickelt sich aus dem Hautwurme sehr häufig der Rotz; besonders gefährlich sind diejenigen Wurmbeulen, welche am Halse, an der Vorderlippe und an den Bug- und Leistendrüsen entstehen.

II.

§. 18.

Um auch außer dem Beschälakte der weitern Verbreitung der Schankerseuche von einem damit behafteten Pferde auf andere gesunde Pferde zu begegnen, ist die genaue Befolgung folgender Maßregeln nothwendig. Die damit behafteten Pferde sollen nämlich nicht mit gesunden gemeinschaftlich auf die Weide getrieben, noch mit gesunden zugleich in einem und demselben Stalle gelassen, oder mit ihnen zusammen und neben einander vor ein Fuhrwerk angespannt werden.

In dem Stalle, wo ein solches Pferd gestanden ist, müssen die Raufen, Futterbarren, Streichbäume und andere Dinge, die von denselben besudelt wurden, durch öfteres Waschen und Scheuern mit heißer Lauge gut gereinigt, das Holzwerk wohl gar abgehobelt und die Mauerwände frisch mit Kalk übertüncht werden.

III.

§. 19.

Werden an einem Hengste oder an einer Stutte Spuren der obenerwähnten Krankheit der Geschlechtstheile, der Drüse, des Rotzes oder des Wurmes bemerkt, so ist denselben nicht allein die Paarung unnachsichtlich zu verweigern, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Drüse und mit der Schankerseuche behafteten Pferde der Behandlung eines Sachverständigen übergeben, und daß bei den mit der Schankerseuche der verdächdachtigen Drüse, dem Rotze und dem Wurme behafteten Pferden zur Vermeidung der Gefahr der Uebertragung dieser Krankheiten an andere gesunde Pferde die in dem §. 18 angeführten Vorsichtsmaßregeln in Vollzug gesetzt werden.

Belehrung

über die Kennzeichen der venerischen Krankheit oder der Schankerseuche der Zuchtpferde, verfaßt zur leichteren Erkenntniß dieser Krankheit für die Pferde-Eigenthümer.

§. 1.

Seit einigen Jahren ist in mehren Gegenden des bidschower, chrudimer, dann des königgrätzer Kreises, und im jüngst verflossenen Jahre auch im kaurimer Kreise an den Geschlechtstheilen der belegten Stutten eine Krankheit beobachtet worden, die von den Thierärzten mit dem Namen venerische Krankheit oder Schankerseuche bezeichnet wird.

§. 2.

Diese Krankheit kam auch bereits in mehren andern Ländern, namentlich in Steiermark, Sachsen, Schlesien, Preußen, Hannover, Rußland, Polen und Ungarn nicht allein bei den Zuchtstutten. sondern auch bei den Zuchthengsten selbst vor.

§. 3.

Die bisher hinsichtlich dieser Pferdekrankheit gepflogenen Erhebungen haben gelehrt, daß dieselbe nicht selten von den Pferdeeigenthümern verkannt, und aus Unwissenheit die hiemit befallenen Stutten vernachläſſiget, so aber zur Entwicklung der Krankheit bis zu ihrer größten, durch keine Kunsthilfe mehr zu bekämpfenden Höhe Anlaß gegeben werde.

§. 4.

Um daher den hieraus für die Pferdezucht, die Pferdeeigenthümer und den Staat selbst hervorgehenden Nachtheilen zu begegnen, wird im Nachstehenden die Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes der ebenerwähnten Pferdekrankheit bekannt gemacht.

A.

Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes der venerischen Krankheit oder Schankerseuche bei den Stutten.

§. 5.

Einige Tage, oft auch erst mehrere Wochen nach dem Belegen findet sich bei den Stutten an der äußeren Scham oder

am Wurfe ein Jucken ein, welches sie durch Neigung zum Reiben an harten Gegenständen und durch fortwährende Neigung zum Hengsten zu erkennen geben. Der Wurf schwillt an, oft so stark, das die Geschwulst nach aufwärts zu dem After, nach abwärts bis zum Euter reicht, welches zuweilen ebenfalls stark angeschwollen erscheint. Bei näherer Untersuchung findet man den Wurf warm, die Schleimhaut der Schamlefzen röther, als im gesunden Zustande, die Schleimabsonderung krankhaft vermehrt, und den Schleim an der Scham und in der Scheide angesammelt.

In der Schleimhaut der Scheide zeigen sich kleine Bläschen von der Größe eines Hanfsaamenkornes, oft auch einer Erbse, welche später weißlich werden, dann aufbrechen und in hohle Geschwüre übergehen, aus welchen eine scharfe, jauchige Flüssigkeit sickert, die auf die angränzenden Theile ätzend einwirkt. Die Geschwüre vergrößern sich und verbreiten sich bald auf die äußere Fläche des Wurfes, mehrere kleinere Geschwüre fließen durch Zerstörung ihrer Gränzen in ein größeres zusammen, sie haben einen speckigen, unreinen Grund, aufgeworfene zackige Ränder, und sondern eine übelriechende Jauche ab. Die Pferde harnen ungewöhnlich oft und geben dabei durch Auffrümmen des Rückens und häufiges Bewegen des Schweifes Schmerzen zu erkennen; der Harn ist bierbraun, scharf, und scheint zur Vergrößerung der Aufschärfungen an der Scham beizutragen. Beinahe gleichzeitig mit dem örtlichen Uebel der äußeren Geschlechtstheile verrathen die Thiere eine auffallende Schwäche im Kreuze und im ganzen hintern Theile, sie heben die hintern Füsse mit sichtbarer Anstrengung von der Erde, und haben daher einen gespannten, schwankenden Gang.

Im weitern Fortgange der Krankheit verliert sich die krankhafte Röthe der Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheide, diese wird nun blaß und mißfärbig. Der anfangs daselbst abgesonderte milde, gelblich weiße Schleim entartet, wird gelbbräunlich, wohl auch graulich, übelriechend und scharf, trocknet anden Rändern der großen Schamlefzen zu gelbbraunen Borken ein. Die Schleimhaut der Scheide und der Schamlefzen wird aufgelockert und immer mehr aufgeschärft, auch die an die-

sen aufgeschärften Stellen entstehenden Geschwüre nehmen an Zahl und Größe zu, indem sie theils in die Tiefe fressen, theils und vorzugsweise im Umfange der Länge und Breite nach sich ausdehnen.

Die äußere Scham bleibt hiebei stets geschwollen, nach unten zu klaffend; die Geschwulst fühlt sich nun teigartig an, und ihre Oberhaut löst sich in zahlreichen Schuppen ab.

Mit diesen Erscheinungen nimmt auch die Schwäche im Kreuze und in dem ganzen hinteren Theile zu; mit sichtbar großer Anstrengung schleppen die Thiere ihre Hinterfüsse nach, ihr Gang wird immer mehr wankend und unsicher, bis endlich ein gänzliches Unvermögen, sich auf den hintern Füssen zu erhalten, eintritt. Sehr rasch und auffallend nimmt hiebei die schon früher begonnene Abmagerung der Hinterbacken und des ganzen Hintertheiles zu.

Während der Ausbildung dieser Zufälle erscheinen bei manchen Kranken Geschwülste an der untern Bauchgegend ihrer ganzen Länge nach, die sich weich und teigartig anfühlen; häufiger schwellen noch die Drüsen im Kehlgange zwischen den beiden Aesten des Hinterkiefers oder jene in der Leistengegend an, die letztern sind oft schon früher und selbst im Beginne der Krankheit geschwollen.

Manchmal erscheinen auf der Oberfläche der Haut Beulen und Schwielen in der Form eines Ausschlags, die meist wieder in kurzer Zeit verschwinden.

Zuweilen zeigt sich auch ein schleimiger Ausfluß aus der Nase.

Gegen das Ende der Krankheit tritt bei einigen Pferden die Lähmung der hintern Lippe ein, wobei der eine oder der andere Maulwinkel verzogen ist, und die hintere Lippe schlaff von den Zähnen weg und herabhängt.

Die Thiere werden nun immer schwächer, so daß sie häufig überknöcheln, ja selbst zusammenstürzen, worauf sie oft längere Zeit in sitzender Stellung verharren, oder wohl gar nicht mehr aufzustehen vermögen, und sich an allen über hervorragende Knochen gespannten Hautstellen aufliegen, bis sich endlich zu Gerippen abgemagert, nach mehrmonatlicher Dauer der Krankheit ihr Leben meist ruhig enden.

Bei trächtigen Stuten erfolgt kurz vor dem Eintritte dieser übelsten Zufälle zwischen dem dritten und fünften Monate der Trächtigkeit das Verwerfen, worauf die Krankheit meist noch rascher zum tödtlichen Ausgange sich wendet.

B.

Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes dieser Krankheit bei den Hengsten.

§. 6.

Bei den Hengsten äußert sich diese Krankheit durch Traurigkeit, Mattigkeit, Anschwellung des Schlauches; an der ausgeschachteten Ruthe, die aber beinahe immer im Schlauche zurückbehalten wird, zeigen sich ähnliche Bläschen, wie an der Scham der Stutte, zuweilen auch Spalten und Schrunden, später Aufschärfungen, Geschwüre und schwammige Auswüchse; längs der untern Bauchgegend entstehen wäßrige Geschwülste, auch die Hoden, die Harnröhre, das Mittelfleisch erscheinen geschwollen und späterhin werden es auch die Drüsen der Leisten- und Kehlgangsgegend, ein langwieriger Ausfluß aus der Nase folgt nach. Große Hinfälligkeit und Abmagerung mit lähmungsartiger Schwäche des Hintertheils gesellen sich dazu, und das Thier geht auf die oben angegebene Weise langsam, nach Verlauf mehrerer Monate an der Auszehrung zu Grunde.

§. 7.

Die Pferdeeigenthümer haben sonach ihre Pferde in Absicht auf die angeführten Kennzeichen der eben beschriebenen Krankheit der Geschlechtstheile öfters sorgfältig zu untersuchen, und sobald sie solche Zeichen an ihnen wahrnehmen, dieselben ohne Verzug der thierärztlichen Behandlung eines Sachverständigen zu übergeben, da nur dann eine sichere Heilung dieser Krankheit von der Kunsthilfe erwartet werden kann, wenn die davon befallenen Pferde bei Zeiten einer zweckmäßigen Behandlung unterzogen werden.

§. 8.

Die mit dieser Krankheit behafteten Pferde dürfen übrigens auf keinen Fall zur Belegung zugelassen werden. Ferner

dürfen dieselben nicht mit andern gesunden Pferden gemeinschaftlich auf die Weide getrieben, noch mit gesunden zugleich in einem und demselben Stalle belassen, oder mit ihnen zusammen und neben einander vor ein Fuhrwerk agespannt werden.

In dem Stalle, wo ein solches Pferd gestanden ist, müssen die Raufen, Futterbarren, Streitbäume und andere Dinge, die von denselben besudelt wurden, durch öfteres Waschen und Scheuern mit heißer Lauge gut gereinigt, das Holzwerk wohl gar abgehobelt, und die Mauerwände frisch mit Kalk übertüncht werden.

Pferdknecht. Sieh: Schnellfahren.

Pfingstsonntag. Sieh: Tempus sacratum.

Pflaster (Pflasterung). Sieh: Bau — Durchfahrtsstraßen — Polizeiordnung.

Pflaster. (Salbe). Sieh: Hausirer.

Pflöcke. Sieh: Bau — Polizeiordnung.

Pfriemengras. Sieh: Viehseuche.

Pharao. Sieh: Verbotene Spiele.

Pilger. Sieh: Aberglaube.

Pistolen. Sieh: Waffen

Pläne. Sieh: Akten — Bau — Zensur.

Platzbäckerbrod. Nach dem Hofdekrete vom 26. Dezember 1786 ist der Verkauf des Brodes, sogenannten Platzbäckerbrodes, auf den Wochenmärkten Jedermann gestattet. Außer den Wochenmarktstagen aber ist der Verkauf von Brod, so wie das Hausiren mit demselben, durch die Gubernial-Verordnung vom 18. Dezember 1824 unter Konfiskazionsstrafe verboten.

Pocken oder **Blatterseuche der Schafe.** Sieh: Viehseuche.

Pöller. Die Lösung von Pöllern bei Feierlichkeiten ist so allgemein üblich, daß sie zum Ganzen einer größeren Festlichkeit gehört, und daß ohne das Abfeuern von Pöllern eine große Feierlichkeit eigentlich nicht für vollkommen gehalten wird. Dieser allgemeinen Meinung und Uebung zufolge hört man auch überall Pöller lösen, wo nur eine etwas größere öffentliche Feierlichkeit

begangen wird, und überall ist man bestrebt, Festlichkeiten durch das Abfeuern von Pöllern zu erhöhen.

Bei der Gefährlichkeit der Manipulazion im Abfeuern der Pöller sollte wohl schon die natürliche Vorsicht das Nöthige an die Hand geben; allein dieser gegenüber steht das eilfertige Streben, die Festlichkeit wo und wie nur möglich, jedenfalls mit Pöllerschüssen zu erhöhen; das Bemühen ist darauf gerichtet, daß die Pöller recht stark knallen, Sicherheit und Vorsicht werden von diesem Streben übersehen, und so ist es natürlich, daß dabei Unglücksfälle vorfallen, welche als traurige Strafen der außer Acht gelassenen Vorsicht eintreten. Nachrichten von solchen Unglücksfällen, welche sich beim Abfeuern von Pöllern bei festlichen Gelegenheiten ergeben haben, und bis zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät gelangt sind, veranlaßten das allerhöchste Kabinetsschreiben vom 31. Dezember 1824, bekannt gemacht mit Hofkanzleidekret vom 6. Jänner 1825 Zahl 678 und Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1825 Nr. 2766, mit welchem den k. Kreisämtern zur Pflicht gemacht worden ist, gehörig darüber zu wachen, und das Erforderliche zu verfügen, daß nur solche Pöller und Geschütz von was immer für einer Gattung, oder Feuergewehre gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden und abfeuern kann, daß ferner zur Ladung und Abfeuerung aller Gattungen von Feuergewehren und Pöllern ꝛc. bloß solche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulazion ganz kundig sind, und daß endlich dabei alle nur mögliche Vorsicht beobachtet werde, um weder das Eigenthum noch das Leben eines Menschen der Gefahr irgend einer Verletzung oder Beschädigung auszusetzen.

Die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der polizeilichen Organe ist also darauf zu richten, daß sowohl beim Abfeuern selbst Niemand Schaden nehme, als daß auch die Abfeuerung in der Art geschehe, um nicht etwa in zu geringer Entfernung von Häusern und Gebäuden feuergefährlich zu werden, oder gar einen Brandschaden wirklich anzurichten.

Auch ist hier noch zu merken, daß die Pöller bei Reisen hoher und höchster Gäste, deren Empfang und Begleitung gleichfalls durch Pöllerschüsse festlich verherrlicht werden will, gewöhn-

lich recht nahe an der Straße aufgepflanzt werden wollen, damit die Pöllerschüsse recht gehört werden. Auch hier haben die Polizeiorgane die Pflicht auf sich, für die Aufpflanzungen der Pöller in einer angemessenen Entfernung von der Straße Sorge zu tragen, damit nicht die mit dem starken Knall unvertrauten Pferde scheu werden, und nicht hiedurch sich Unglücksfälle ereignen.

Da es ferner nach den Militärreglements-Artikeln: Postirungen, Kantonirungen und Quartiere, dem Militär obliegt, bei Jahrmärkten, Versammlung des Volkes und anderen dergleichen Feierlichkeiten der Sicherheit wegen einige Mannschaft in Bereitschaft zu halten, besonders aber weil es die Pflicht der Wachen und Patrouillen ist, bei ausbrechendem Feuer durch Abfeuerung des Gewehres das Zeichen zur Allarmirung zu geben, sonach leicht Beirrungen entstehen könnten, wenn bei einigen vom Zivile überhaupt, oder auch nur von den Schützengesellschaften abgehaltenen Feierlichkeiten aus kleinem Gewehre oder aus Pöllern ohne vorläufige Verständigung des Militärs geschossen würde, indem die unterstehende Militärmannschaft, vom Stazionskommando nicht verständigt, das Schießen für einen Allarm halten, oder bei wirklicher Gefahr gleichgiltig bleiben könnte: so ist jede Feierlichkeit des Zivils, wobei aus kleinem Gewehr oder aus Pöllern gefeuert wird, vermöge Verordnung vom 24. August 1804 vorläufig dem k. k. Militär-Stazionskommando zur Wissenschaft bekannt zu machen.

Sieh: Schießen.

Polizeiberichte. In Absicht auf die entsprechende Abfassung der von den Aemtern und Magistraten periodisch bei den Kreisämtern einzubringenden und von diesem an das k. k. Landespräsidium einzubegleitenden Polizeiberichte, kommen drei Hauptpunkte zu merken und zu beobachten:

I. der Zweck der Polizeiberichte,

II. der Inhalt derselben, was nämlich alles ein Objekt für diese periodische Eingabe zu bilden hat, und

III. die Form und Frist, in welcher die Polizeiberichte abzufassen und einzubringen sind.

Zu I. Die Präsidial-Verordnungen vom 28. November

1807 Nr. 7846 und 20. Dezember 1828 Nr. 5928 bezeichnen den Zweck der Polizeiberichte ausdrücklich dahin, daß selbe

a) die ungekünstelten Ausweise über das polizeiliche Verfahren der Aemter und Magistrate liefern, und hiedurch selbst jene Fälle der Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung unterziehen sollen, welche sonst wohl nicht zu ihrer Kenntniß gelangen könnten.

b) Sollen die Polizeiberichte dem Kreisamte in Beziehung auf den Kreis, dem k. k. Landespräsidium aber in Absicht auf das Land eine Uebersicht der Handhabung der Polizeiverfassung auf dem Lande oder ihrer etwaigen Verletzung gewähren.

c) Sollen selbe den Stoff zu allgemeinen Beobachtungen und daraus zu folgernden wohlberechneten polizeilichen Verfügungen darbieten, die Regierung auf wichtigere Vorfälle, auf das Umsichgreifen von Verbrechen oder Uebertretungen, auf einflußreiche Verhältnisse in öffentlicher oder Privatrücksicht, durch den dargebotenen Stoff auf die Nothwendigkeit zur Ergreifung neuer, oder zur Modifizirung früherer Maaßregeln, auf die Wahrnehmung wichtiger Ereignisse und Erscheinungen in moralischer, religiöser, statistischer, politischer und ökonomischer Hinsicht u. dgl. aufmerksam machen.

Zu II. Aus diesem Zwecke der Polizeiberichte ergibt sich deren Inhalt, und alles das, was ein Objekt für selbe zu bilden hat, im Allgemeinen von selbst dahin, daß die Polizeiberichte eine richtige, amtstreue Relazion aller in dem Gebiete der Polizei nach ihren sämmtlichen Zweigen vorgekommenen Ereignisse, aufgetretenen Erscheinungen, gepflogenen polizeilichen Amtshandlungen und getroffenen derlei Verfügungen seyn, daß sie überhaupt eine auf Wahrheit und den faktischen Stand aller Dinge gegründete Darstellung der polizeilichen Wachsamkeit und Waltung des den Polizeibericht legenden Amtes oder Magistrates liefern und hievon die Ueberzeugung geben sollen. Um aber diesem wichtigen Zwecke zu entsprechen, und um die Möglichkeit zu bieten, daß derselbe auch von der höheren Polizeiverwaltung erreicht werden könne, dürfen die periodischen Eingaben der Polizeiberichte keineswegs, wie es die Präsidial-Verordnung vom 20. Dezember 1828 Nr. 5928 als ein Gebrechen an den meisten Ortsbehörden rügt — nur ein flüchtig und unvollständig gehal-

tenes Elaborat seyn, welches den Gesichtspunkt ganz verloren hat, von welchem die Abfassung der Polizeiberichte nach ihrer wichtigen Tendenz ausgehen soll. Dieselben müssen vielmehr, soll der beabsichtigte Zweck erreicht werden, nach der Präsidial-Verordnung vom 11. November 1838 Nr. 7083 in ihrem Inhalte eine wahre und richtige, ganz amtstreue Darstellung des faktischen Zustandes, und eine gewissenhafte Nachweisung der in polizeilichen Beziehungen getroffenen Maaßregeln enthalten. Nie aber dürfen die Polizeiberichte der bei ämtlichen Eingaben unerläßlich nothwendigen Gewissenhaftigkeit entbehren, um so weniger aber sogar ganz unrichtige Angaben enthalten, wie diese unangenehme Wahrnehmung in der letztgenannten Präsidial-Verordnung ausdrücklich gerügt worden ist.

Namentlich bezeichnet als Objekte für die Polizeiberichte die Präsidial-Verordnung vom 28. November 1807 Nr. 7846 und die dieselbe erneuernde Präsidial-Verordnung vom 9. März 1825 Nr. 1277:

a) alles, was auf die Sicherheit der Personen, des Eigenthums und der Ehre Beziehung hat;

b) alles, was auf die Handhabung der Sittlichkeit und auf die Kultur der Religion Einfluß nimmt;

c) alles, was sich auf die mögliche Störung der öffentlichen und Privatsicherheit durch verdächtige Fremde oder Einheimische bezieht;

d) alles, was zu den Anstalten gehört, durch welche die Herbeischaffung und die Erzielung der Wohlfeilheit der Lebensfeilschaften bezweckt, dann wodurch die Gesundheit und Bequemlichkeit des Publikums bewirkt wird.

Alles, was speziell diesen Rubriken angehört, bildet ein Objekt für die Polizeiberichte und ist in dieselben aufzunehmen. Nach der Präsidial-Verordnung vom 9. März 1825 Nr. 1277 ist den Polizeiberichten die Viktualtaxe, und wo keine besteht, sind die Preise der ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse beizuschließen. Eben so ist im Interesse der in polizeilicher Beziehung so wichtigen Armenversorgung nach den hierüber bestehenden Vorschriften in den Polizeiberichten stets der Stand des

Armeninstitutsvermögens und der Fortgang in dem Geschäfte der Armenversorgung auszuweisen.

Namentlich sind ferner in der Präsidial-Verordnung vom 20. Dezember 1828 Nr. 5928 nebst den aus dem Zwecke der Polizeiberichte im Allgemeinen von selbst fließenden Objekten für selbe, auch noch als solche bezeichnet: die Relazion über den Bestand und die Beschaffenheit der nach der Gubernial-Verordnung vom 30. April 1828 Nr. 19124 eingerichtet seyn sollenden Arreste — über die Erforschung von Gaunern, Vagabunden, Verbrechern 2c. — über die Handhabung der Bauvorschriften und strenge Beobachtung des Verbotes, Gebäude von Holz aufzuführen — über die Einwirkung der Aemter und Magistrate, daß unverwahrte Brunnen, Abgründe u. dgl. verwahrt, die Vorschriften in Betreff des Badens in Flüssen und Teichen gehandhabt, die Weisung der Feuerlöschordnung in allen ihren Theilen befolgt werden u. s. w.

In der Absicht, damit alle Objekte für die Abfassung der Polizeiberichte gehörig gewürdigt und aufgenommen werden, liegt den Amtsvorstehern nach der Präsidial-Verordnung vom 20. Dezember 1828 Nr. 5928 die Pflicht ob, ihren Territorialbezirk in angemessen Parzellen abzutheilen, und eine nach der anderen in polizeilicher Hinsicht genau und streng zu untersuchen, die wahrgenommenen Gebrechen abzustellen, oder wenn sie seinen Wirkungskreis übersteigen, dem Kreisamte anzuzeigen. Das Resultat ist kurz und bündig im Polizeiberichte anzuführen.

Die Eintheilung dieser Parzellen und die Bestimmung der Zeitperiode, innerhalb welcher der Amtsvorsteher oder seine untergeordneten Beamten ihr Gebiet ganz zu bereisen haben, ist ihnen selbst, da sie die Lokalverhältnisse am besten kennen, überlassen.

Nach der weiteren Weisung der genannten Präsidial-Verordnung ist mit dieser Bereisung auch eine strenge Revision der Feuerbeschau, worüber übrigens noch besondere unter diesem Artikel angeführte Vorschriften bestehen, zu verbinden; es ist auf die Anschaffung der nöthigen Feuerlöschrequisiten zu dringen; die Insassen sind zum Beitritt in die Brandschadenversicherungsgesellschaft zu stimmen; der Viehstand der Unterthanen ist vorzüglich zu dem Ende zu besichtigen, um Gebrechen, welche der

Viehzucht Nachtheile bringen, und zu Krankheiten Anlaß geben, möglichst zu beheben, und die letzteren bei Zeiten zu erforschen, indem die Erfahrung lehrt, daß die Unterthanen die Krankheiten ihrer Nutzthiere gerne verheimlichen, und öfters nur hierin der Hauptgrund des Ueberhandnehmens von Seuchen liegen mag. Nicht minder geben solche persönliche Bereisungen den Amtsvorstehern Gelegenheit, durch eine strenge Kontrolle der Anordnungen wegen der herrenlosen Hunde, und wegen Behandlung derjenigen, welche bei Hause gehalten werden, den Uebertretungen der dießfälligen Vorschriften und hiedurch dem Entstehen mancher Unglücksfälle mit ihren bedauerlichen Folgen vorzubeugen. Auch wird es nur im Wege solcher persönlichen Bereisungen der Amtsvorsteher in ihrem unterstehenden Gebiete möglich, die Dorfrichter, deren Aeußerungen und Angaben sonst ohne nähere Ueberzeugung für richtig angenommen werden müssen, in ihrem Wirken zu überwachen, und von dem ihnen übertragenen Vollzuge der erlassenen ämtlichen Anordnungen sich zu überzeugen.

Bei Aemtern und Magistraten, wo sich genau nach den Bestimmungen dieser Präsidial-Verordnung vom 20. Dezember 1828 Nr. 5928 benommen, wo eine sorgfältige Aufmerksamkeit allen Polizeigegenständen durch überall persönliche Nachsicht und Kontrolle der Amtsvorsteher zugewendet wird, wo sonach eine unausgesetzte polizeiliche Wachsamkeit, Aufsicht und Waltung besteht, werden sich auch immer Gelegenheiten zu nothwendigen der entsprechenden polizeilichen Verfügungen oder Vorkehrungen ergeben, und es wird nicht an Objekten für die Polizeiberichte fehlen, um stets in einem verläßlichen, von aller Flüchtigkeit und Unvollständigkeit freien Elaborate eine dem wahren Sachverhalte gemäße Darstellung, und in derselben zugleich die Ueberzeugung von einer pflichtmäßigen polizeilichen Aufsicht und Waltung zu liefern. Dann wird es weder nothwendig werden, aus Mangel an neuen Objekten, welche sich bei Gleichgiltigkeit und Verabsäumung der, eine unausgesetzte Thätigkeit erfordernden Polizeiverwaltung wohl freilich nicht finden, von Periode zu Periode die polizeiberichtliche Eingabe mit einigen wenigen geflissentlichen und willkürlichen Abänderungen abzuschreiben, noch das Elaborat mit fingirten Daten und Angaben zum Abtrage der gemeinen

Sicherheit und zur Irreführung der höheren Polizeiaufsicht anzufüllen, noch endlich negative Berichte zu erstatten, aus welchen nach der Präsidial-Verordnung vom 9. März 1825 Nr. 1277 auf das Nichtdaseyn polizeilicher Anstalten, so wie auf das passive Verhalten der den Bericht legenden Behörden in ihrer polizeilichen Atmosphäre geschlossen werden muß, und welche an ihrer Seite selbst das offene Geständniß enthalten, daß nicht die erforderliche polizeiliche Thätigkeit entwickelt wird, für welche sich bei gehöriger Sorgfalt und Wahrnehmung aller Daten gewiß immer Anlaß und Stoff in hinreichendem Maaße findet.

Da es für die Polizeiaufsicht wichtig ist, zu erfahren, welche Gattung von Uebertretungen, und bei welcher Volksklasse sie überhand nehmen, und ob die Bestrafungsart dem Gesetze gemäß sey: so bilden nach Vorschrift der Gubernial-Präsidial-Verordnung vom 3. März 1824 Nr. 1012 auch die in jeder von den Polizeiberichten umfaßten Zeitperiode vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen ein Objekt für dieselben, und es ist in den Polizeiberichten jedesmal, jedoch summarisch die spezielle Gattung und Bestrafungsart der vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen, so wie der Name und Stand der Uebertreter anzuführen. Diese Weisung ist auch in der Präsidial-Verordnung vom 9. März 1825 Nr. 1277 mit dem Beisatze wiederholt, daß das Kreisamt in dem Einbegleitungsberichte die Zahl der vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen und die Gattung derselben ohne Benennuug der Uebertreter zu bemerken habe.

Um in den Polizeiberichten eine volle Verläßlichkeit bezüglich ihres Inhaltes zu erzielen, und aus demselben alle unrichtigen oder gar fingirten Angaben, welche die höhere Polizeiverwaltung nur irre führen, und die Anhaltspunkte zu nothwendigen polizeilichen Verfügungen und Vorkehrungen entziehen, sind dieselben durch die Präsidial-Verordnung vom 11. November 1838 Nr. 7083 einer Kontrolle durch die Kreiskommissäre unterzogen. Zu diesem Ende sind die Polizeiberichte gleich nach ihrem Einlangen bei dem Kreisamte, brevi manu den Kreisbezirkskommissären zur Einsicht zuzustellen, deren Pflicht es ist, nach dem Maaße ihrer persönlichen Kenntnisse der Ortsverhältnisse, die sie sich bei ihren öfteren Dienstreisen ohnehin eigen machen

müssen, entweder die Angaben des Berichterstatters auf dem Berichte zu bestättigen, oder wenn sie dieselben nicht richtig finden, ihre allenfälligen Bemerkungen hiebei zu machen, und dem Kreisamte die Anträge zu denjenigen Maaßregeln zu erstatten, welche sie zur Herstellung der Ordnung in der Polizeiverwaltung für nothwendig halten.

Zu III. In Bezug auf die Form enthält die Gubernial-Verordnung vom 28. November 1807 Nr. 7846 die Vorschrift, daß jede Obrigkeit über alle von ihr in Polizeiangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen eigene Protokolle zu führen habe, worin jeder Fall mit der getroffenen Verfügung oder geschöpften Entscheidung Punkt für Punkt aufgenommen werden muß.

Mit der Gubernial-Verordnung vom 11. Juni 1808 Nr. 3396 wurde ein Formular eines derlei vorzulegenden Protokolls in Polizeisachen, wie selbes hier beigeheftet ist, mitgetheilt.

Dieses hat nach der Präsidial-Verordnung vom 9. März 1825 Nr. 1277 auch dermal zur Erstattung der Polizeiberichte zu dienen, und es kommen auf der linken Spalte alle sich zugetragenen Vorfälle, alle wahrgenommenen Erscheinungen, und alle vorgenommenen polizeilichen Revisionen ganz in der Reihefolge der Zeit, in welche dieselben gefallen sind, mit den erlassenen Entscheidungen, getroffenen Verfügungen und Vorkehrungen vorzutragen.

Die schweren Polizeiübertretungen sind nach der Präsidial-Verordnung vom 9. März 1825 Nr. 1277 am Ende des Polizeiberichtes nach der Bestimmung des Präsidialdekrets vom 3. März 1824 Nr. 1012 aufzuführen.

In dieser Form sind die Polizeiberichte in dupplo einzubringen, auf das eine Pare kommen die kreisämtlichen Bemerkungen gleichfalls punktweise auf der rechten Spalte im Konzepte beizusetzen, und selbes bleibt sonach bei dem Kreisamte erliegen; das andere wird mit der auf derselben Spalte beigefügten Erledigung dem Amte oder Magistrate zurückgestellt.

Formular.

Zur Seite 454.

Polizeibericht

des (Name des Amtes oder Magistrats) für (die Zeit, welche der Polizeibericht umfaßt)

Spalte, auf welcher der Polizeibericht vorzutragen kömmt.

Amt oder Magistrat N. N.

den ....

Unterschrift.

Diese Spalte bleibt leer, und für die von dem Kreisamte beizusetzenden Bemerkungen vorbehalten.

Was endlich noch die Fristen anbelangt, binnen welchen die Polizeiberichte einzubringen sind, so wurden dieselben früher allmonatlich erstattet. Nach Weisung der Präsidial-Verordnung vom 4. Mai 1839 Nr. 2582 sind aber die Polizeiberichte dermal blos vierteljährig, und zwar binnen 14 Tagen nach Verlauf jeden Quartals an das k. k. Landespräsidum einzusenden, daher dieselben sogleich in den ersten Tagen des nächsten Monats nach abgeflossenem Quartale bei dem k. Kreisamte einzulangen haben.

Nach der Präsidial-Verordnung vom 22. Mai 1842 Nr. 3000 sind endlich die Polizeiberichte nicht nach den Solarquartalen, sondern nach den Militärquartalen einzubringen, weil denselben Quartalsausweise über den Stand des Armenfonds beigelegt werden müssen, die Armeninstitutsrechnungen aber nach der Gubernial-Verordnung vom 13. Oktober 1840 Nr. 52136 nach dem Militärjahre abzuschließen kommen, daher zur Einbringung der Polizeiberichte eine gleiche Zeitperiode angenommen worden ist, damit die Armeninstitusrechnungsführer nicht in die Nothwendigkeit versetzt seyen, der Polizeiberichte wegen, wenn sie nach Solarquartalen eingebracht werden sollten, die Armeninstitusrechnungen auch mit Schluß eines jeden Solarquartals besonders abzuschließen.

Sieh: Armeninstitut — Bau — Feuerbeschau — Gast- und Einkehrhäuser — Ortsverschönerung — Selbstmord — Unglücksfälle — Vagabunden.

Polizei-Bezirks-Aerzte. Zu einer entsprechenden Regulirung des Physikat-Wesens im Interesse der Sanitäts-Polizei überhaupt, und der Armen-Krankenpflege insbesondere, gehört in größeren Städten, deren Umfang die Kräfte eines einzigen öffentlichen Sanitätsindividuums übersteigt, die Aufstellung eigener Polizei-Bezirks-Aerzte eben so nothwendig, wie dieses bei kleineren Städten mit den Stadtphysizis, und bei den Dominien auf dem Lande mit den obrigkeitlichen Aerzten der Fall ist.

Für die k. k. Hauptstadt Prag sind den Polizei-Bezirks-Aerzten ihre Obliegenheiten durch die allerhöchste Entschließung vom 28. Mai 1832, Hofkanzleidekret vom 3. Juni 1832 Zahl 12059 und Gubernialverordnung vom 14. Juli 1832 Nr. 26433 in der nachstehenden besonderen Instrukzion vorgezeichnet, welche

von dem allgemeinen Standpunkte aller öffentlichen Sanitätsindividuen in Absicht auf Sanitätspflege überhaupt, und Armen-Krankenpflege insbesondere, auch diesen für ihren praktisch dienstlichen Vorgang als willkommener Leitfaden dienen kann.

Instrukzion.

für die Polizei-Bezirks-Aerzte in Prag.

Die Absicht, in welcher eigene Aerzte unter der Benennung Polizei-Bezirks-Aerzte in den Stadtbezirken angestellt sind, ist, nebst der Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand, dem dürftigen Theile des Volkes in Krankheiten den Beistand, welchen sich derselbe selbst zu verschaffen nicht im Stande ist, durch die öffentliche Vorsorge zu sichern, zugleich auch, wo bei einzelnen Vorfällen, welche auf die allgemeine Sicherheit Einfluß haben, zur Erhebung und Beurtheilung der Umstände die Kenntniß eines Arztes erfordert wird, denselben zur Hand zu haben.

Die Obliegenheiten und Verrichtungen dieser Bezirks-Aerzte beziehen sich daher:

I. auf den allgemeinen Gesundheitsstand des Bezirkes,

II. auf den Beistand, zu welchem der Bezirks-Arzt gegen einzelne Kranke von Amtswegen verpflichtet ist, und

III. auf die Befolgung jener Aufträge, welche ihm von den Behörden im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Arzneikunde ertheilt werden.

In dieser dreifachen Beziehung hat er alle Befehle und Anordnungen der k. Stadthauptmannschaft und des prager Magistrats, denen er zur pünktlichen Folgeleistung untergeordnet ist, unverweilt zu vollziehen.

I. Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand.

§. 1.

Was immer auf den allgemeinen Gesundheitszustand nachtheilig einwirken kann, ist ein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit.

Die besonderen und vorzüglicheren Gegenstände von dieser Seite sind: Epidemien, ansteckende Krankheiten, unbefugte Aerzte, Wundärzte, Wehemütter und Arzneiverkäufer, die Apotheker, die

Spezerei- und Material-Waarenhändler, die Beschaffenheit der Luft, der Lebensmittel und der Wohngebäude, endlich die physische Erziehung der Kinder und der Findlinge insbesondere.

§. 2.

Wenn der Bezirksarzt in seinem Bezirke eine Epidemie wahrnimmt, so hat derselbe die Art und Beschaffenheit der Krankheit, die Ursache ihrer Entstehung, ihre Verbreitung und die dadurch verursachte Sterblichkeit zu untersuchen, und der k. Stadthauptmannschaft davon ungesäumt die Anzeige mit einem Vorschlage über die den Umständen angemessene Heilmethode und die Mittel zur Verhütung der weiteren Ausbreitung begleitet, zu machen. Um zur Kenntniß solcher Krankheiten zu gelangen, hat der Bezirksarzt auch wöchentlich die Einsicht in die für seinen Bezirk einlaufenden Todtenbeschauzettel zu nehmen, welche ihm von der k. Stadthauptmannschaft stets mitgetheilt werden.

§. 3.

Wenn ungeachtet der angeordneten Heil- und Bewahrungsmittel das Uebel noch weiter um sich greifen sollte, so muß der Bezirksarzt die weitere genaue Beschreibung der Krankheit in der Frist von 8 Tagen nachtragen, und von 8 zu 8 Tagen fernere Berichte über den Stand der Epidemie, die bei derselben wahrgenommenen Umstände, die gebrauchten Arzneimittel, die getroffenen Vorkehrungen und den bemerkten Erfolg, so wie über die Zahl der Erkrankten, Genesenen, Gestorbenen und krank Verbliebenen erstatten.

§. 4.

In jenen Bezirken, wo Vieh gehalten wird, muß auf etwa ausbrechende Viehseuchen wenigstens in so fern gesehen werden, daß bei wahrgenommenen Merkmalen derselben die Nachricht davon dem k. k. Landesthierarzte mitgetheilt, und auch der k. Stadthauptmannschaft die Anzeige gemacht werde.

§. 5.

Die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist bei der ärmeren Volksklasse mehr als bei der bemittelten zu besorgen.

Die Sorgfalt des Bezirksarztes muß daher bei denjenigen, welchen er von Amtswegen Beistand zu leisten verpflichtet ist, desto größer seyn, damit nach Erforderniß die Absonderung der Personen, die Auslüftung und Reinigung der Wohnungen, die Reinigung der Geräthschaften, auch wo es nöthig ist, die gänzliche Vertilgung derselben nach den allgemeinen Vorschriften geschehe.

§. 6.

Seine Aufsicht ist in dieser so wichtigen Angelegenheit nicht blos auf die von ihm allein behandelten Kranken beschränkt; sondern derselbe hat auch, wenn er von andern Aerzten oder den Todtenbeschauern in dieser Hinsicht eine Sorglosigkeit entdecken sollte, ungesäumt hievon der k. Stadthauptmannschaft die Anzeige zu machen, und, um zur Kenntniß der in seinem Bezirke vorkommenden ansteckenden Krankheiten zu gelangen, ist auch der für seinen Bezirk aufgestellte Todtenbeschauer angewiesen, einen jeden an einer solchen Krankheit vorgekommenen Sterbefall sogleich zu seiner Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Wenn ansteckende Krankheiten vorkommen, hat er gegen dieselben die in seinem Wirkungskreise liegenden Vorkehrungen zu treffen, zugleich aber sowohl über deren Ausbruch und die zur Verhütung ihrer weitern Ausbreitung eingeleiteten und ferner zu treffenden Maßregeln, als auch über ihren fernern Verlauf, so wie bei den epidemischen Krankheiten, periodische Berichte an die k. Stadthauptmannschaft zu erstatten.

§. 8.

Bei ausbrechenden Menschenblattern hat er insbesondere über die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften, als die Aushängung der Warnungstafel, die Reinigung der Wäsche u. s. w. genau zu wachen. Auch hat er in zweifelhaften Fällen, besonders wo Blattern nach geimpften Kuhpocken folgen sollten, oder wo andere Ausschläge für wahre Menschenblattern gehalten werden, alle Umstände genau, und im Erforderungsfalle mit Zuziehung mehrerer Kunstverständigen in genauer Nachachtung

der dießfalls bestehenden Vorschriften zu untersuchen, und das Ergebniß der k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen.

§. 9.

Um die Entstehung und Verbreitung der Menschenblattern nach Möglichkeit zu verhindern, hat er mit Beihilfe des ihm zugetheilten Bezirkswundarztes die Impfung mit der Schutzpocke in seinem Bezirke mit allem Eifer zu besorgen, zu diesem Zwecke nicht nur die jährliche allgemeine Impfung in der bestimmten Zeit, sondern auch stets, wenn Menschenblattern sich zeigen, die Impfung, und zwar bei den armen Kindern und bei den Findlingen unentgeltlich vorzunehmen. Bei der Vornahme der Impfung selbst, so wie bei der Abfassung der Impf-Protokolle hat er sich nach den diesfalls bestehenden besondern Vorschriften zu benehmen, sein Impfprotokoll aber so wie jenes seines Bezirkswundarztes mittelst des vorgeschriebenen Einbegleitungsberichtes der k. Stadthauptmannschaft in der vorgezeichneten Frist alle Jahre zu übergeben.

§. 10.

Nicht weniger hat er in seinem Bezirke darüber zu wachen, daß Niemand gegen die bestehenden Verordnungen Winkelarznei treibe.

Unter dieser Benennung ist nicht nur die unbefugte Ausübung der Arzneikunde, sondern auch der Magnetismus und die sogenannten Wunderkuren begriffen, welche hauptsächlich darum schädlich sind, weil darüber die ordentlichen Heilmittel verabsäumt werden.

§. 11.

Mit gleicher Aufmerksamkeit ist darauf zu sehen, daß Niemand sich unbefugt mit der Ausübung der homöopathischen Heilmethode befasse, kein Wundarzt innerliche Kuren unternehme, kein aus der Geburtshilfe ungeprüfter Wundarzt, auch kein Weib als Wehmutter die Geburtshilfe ausübe, welche nicht über ihre Fähigkeiten mit einem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen ist. Zu diesem Behufe hat er öfters die Rezepte in den Apotheken, und die Taufbücher einzusehen. Alle derlei vorschriftswidrigen Vor-

gänge, so wie auch die ihm auf was immer für eine Art bekannt gewordenen unbefugten Verkäufer von Arzneien, besonders von sogenannten Arkanen hat er zur Kenntniß der k. Stadthauptmannschaft zu bringen.

§. 12.

Bei den in dem Bezirke befindlichen Apotheken darf vor allem kein Apotheker oder Provisor angestellt werden, welcher sich nicht über die vorschriftsmäßige Apothekerprüfung durch ordentliche Zeugnisse der medizinischen Fakultät auszuweisen vermag.

§. 13.

In jeder Apotheke müssen die erforderlichen Arzneien in der gehörigen Menge und Güte vorhanden seyn, auch unter genauer Beobachtung der vorgezeichneten Vorschriften und Vorsichten nach der vorgeschriebenen Taxe ohne irgend eine Uebervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

Um sich nun hievon zu überzeugen, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, hat er öfter, besonders wo Anläße dazu gegeben werden, überraschende Untersuchungen der Letztern anzustellen, die gefundenen Gebrechen der medizinischen Fakultät anzuzeigen, so wie der von dieser Fakultät jährlich zu pflegenden Hauptuntersuchung der Apotheken seines Bezirkes beizuwohnen, und über den im Laufe des Jahres beobachteten Zustand derselben die nöthigen Aufklärungen zu geben.

§. 14.

Die Fabrikannten chemischer Produkte, die Spezereihändler und insbesondere jene Handelsleute, welchen Gift oder giftige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls in so fern der besondern Aufsicht des Bezirksarztes unterworfen, daß er bei denselben von Zeit zu Zeit nachsehe, ob Erstere sich bei ihrer Fabrikation genau nach den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichneten und zur Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse sonst noch nöthigen Vorsichten benehmen, so wie ob Letztere bei der Aufbewahrung der Gifte genau die bestehenden Vor-

schriften befolgen, die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien gehörig kennen, die Bezeichnung der Gefäße richtig, die Giftwaaren von andern Waaren gehörig abgesondert sind, und sonst alle jene Vorsicht und Behutsamkeit angewendet werde, welche bei dem Verkaufe giftiger und giftartiger Waaren angeordnet ist. Ueber die bemerkten Gebrechen hat er sogleich die Anzeige an die k. Stadthauptmannschaft zu machen.

§. 15.

Wenn der Bezirksarzt in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten verursachen, und durch Verderbniß der Luft auf die Gesundheit eine nachtheilige Wirkung haben könnten, als: Unreinlichkeit auf den öffentlichen Plätzen, Straßen, in Häusern, besonders aber in den Schlachthäusern und Fleischbänken, schädliche, die Luft verderbende Ausdünstungen bei verschiedenen Gewerben, Hemmung des Wasserabflusses auf den Straßen, Ueberfüllung der Senkgruben, Verstopfung der Unrathskanäle u. dgl., so ist es seine Pflicht, es sogleich der k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen.

§. 16.

Da der Genuß einiger Lebensmittel überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig werden kann; so hat er bei dem öffentlichen Verkaufe derselben darauf zu sehen, daß sie nicht verdorben und der Gesundheit nachtheilig seyen. In dieser Beziehung stehen besonders Schlachthäuser, Fleischbänke, die öffentlichen Marktplätze, die Gast-, Wein-, Bier-, Kaffee- und Branntweinhäuser, die Branntweinbrennereien und Essigsiedereien, die Brunnen und Wasserleitungen unter seiner Aufsicht nicht nur hinsichtlich der Qualität und der etwa vorkommenden gesundheitsschädlichen Verfälschungen der Speisen und Getränke, sondern auch die hiezu verwendeten Geschirre und Werkzeuge. Unverzinnte kupferne oder messingene Kochgeschirre, so wie dergleichen zum Branntweinbrennen, Essigsieden und Aufbewahren, und in Bier-, Branntwein- und Weinschänken verwendete Werkzeuge und Gefäße sind wegen ihrer allgemein anerkannten Schädlichkeit strenge verboten.

Sollte er in Betreff dieser Gegenstände etwas der Gesundheit Nachtheiliges bemerken, oder bei denjenigen eine Saumseligkeit wahrnehmen, welche über die Fleischbänke und Märkte zur Aufsicht wegen gesunder unverdorbener Lebensmittel bestellt sind, so hat er hievon ohne Verzug der k. Stadthauptmannschaft Bericht zu erstatten.

§. 17.

Auf die Beschaffenheit der Häuser und Wohnungen, dann der Wohnstätten überhaupt, so wie jener Lokalitäten seines Bezirkes, in denen ein größerer Zusammenfluß und ein längerer Aufenthalt von Menschen Statt findet, endlich auf wesentliche Gebrechen bei allen Gebäuden oder Baufälligkeiten, durch welche die persönliche Sicherheit und Gesundheit der Bewohner oder der Vorübergehenden gefährdet wird, hat er ein wachsames Auge zu haben, und seine dießfälligen Wahrnehmungen der k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen. Nach Ueberschwemmungen aber hat er darüber zu wachen, daß die Reinigung der überschwemmt gewesenen Wohnungen in genauer Nachachtung der bestehenden Vorschriften vorgenommen werde.

§. 18.

Bei neuen Gebäuden hat er vorzüglich darauf zu sehen, daß das Mauerwerk so wie der Anstrich der Thüren und Fenster vollkommen ausgetrocknet seyen, die in feuchten finstern Winkeln angebrachten Zimmer nicht bewohnt, sondern zu andern Zwecken verwendet werden, wo sie weniger nachtheilig auf die menschliche Gesundheit einwirken können, die Sezesse gehörig angelegt, Brunnen, Senkgruben und Kellereingänge gehörig verwahrt seyen. Bei Bauplänen zu neuen Häusern hat er darauf zu achten, daß der Baugrund trocken und fest sey, die Mauern die gehörige Stärke erhalten, um gegen Kälte und Hitze Schutz zu geben, die Wohnzimmer hoch genug und so viel möglich gegen die Sonnenseite hergestellt, und das Erdgeschoß hoch genug über der Erde angebracht werde, um vor der Feuchtigkeit bewahrt zu seyn. Ueber alle diese Gegenstände hat er bei den Bau- und Beschau-Kommissionen seine Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

§. 19.

Die physische Erziehung der Kinder, zumal jene der Findlinge, ist auch ein Gegenstand seiner besondern Aufmerksamkeit. Wenn er dabei Gebrechen oder Mißbräuche wahrnehmen sollte, die offenbar nachtheilig auf die Gesundheit und Entwicklung der Findlinge einwirken, so ist es seine Pflicht, diese entweder der k. Stadthauptmannschaft oder der Krankenhaus-Direkzion anzuzeigen.

§. 20.

In allen diesen Amtshandlungen hat er nicht nur die Sanitäts-Normalien, so wie alle das Gesundheitswohl betreffenden Verordnungen selbst zu beobachten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselben überall pünktlich befolgt werden.

II. Pflege der Kranken.

§. 21.

Eine der vorzüglichsten Pflichten des Bezirksarztes besteht darin, dürftigen Kranken, so wie den Findlingen und der erkrankten Polizei-Wachmannschaft seines Bezirkes unentgeltlich ärztlichen Beistand zu leisten. Es muß jedem armen Kranken, je nachdem derselbe entweder blos unvermögend ist, sich aus eigenen Mitteln den ärztlichen Beistand zu sichern, oder aber auch die nöthigen Arzneien sich aus Eigenem beizuschaffen nicht vermag, daher mehr oder weniger Unterstützung bedarf, letztere von seiner Seite zu leisten bereit seyn. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, die Behandlung der Kranken auch über die Gränzen seines Bezirkes auszudehnen, wenn er wegen eines besondern Zeitraums dießfalls in Anspruch genommen wird.

§. 22.

Der Bezirksarzt hat daher für diejenigen seiner Pflege sich anvertrauenden oben erwähnten innerlich Kranken, welche sich bei ihm in seiner Wohnung Raths erholen wollen, allda täglich zwei Ordinazionsstunden, eine Vor- und die andere Nachmittags, zu halten, und dieses mittelst einer vor seiner Wohnung auszuhängenden Tafel, welche die ausdrückliche Bestimmung der vor- und

nachmittägigen Ordinazionsstunde enthalten muß, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Sollte es die Anzahl der Kranken nothwendig machen, so hat er auch die Ordinazionsstunde über die bestimmte Zeit zu verlängern, und nach Beschaffenheit und Dringlichkeit der Umstände den sich meldenden Kranken auch außer der Ordinazionsstunde Rath zu ertheilen. Bei diesen Ordinazionen hat er Jedermann ohne Unterschied freundlich aufzunehmen, ruhig anzuhören, genau zu untersuchen, und willig nach Erforderniß Rath oder ärztliche Vorschreibungen zu geben.

§. 23.

Er hat auch jene Kranken, welche sich nicht zu ihm begeben können, in ihren Wohnungen zu besuchen. Es ist daher seine Pflicht, wenn er zu solchen Kranken gerufen wird, sich unverzüglich zu denselben zu verfügen, und sie sodann nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln. Der Besuch der Bezirkskranken hat eben so unentgeltlich zu geschehen, wie deren ärztliche Besorgung bei der Ordinazion.

§. 24.

Die armen Bezirkskranken erhalten die vorgeschriebenen Arzneien nur dann unentgeltlich, wenn sie sich vorschriftsgemäß darüber auszuweisen vermögen, daß sie den erforderlichen ärztlichen Beistand und die nöthigen Arzneien weder aus eigenen Mitteln sich beizuschaffen im Stande sind, noch auch die Kosten hiefür von jenen bestritten werden können, welche für den Kranken nach den bestehenden Vorschriften, wie die Aeltern für ihre Kinder, und so gegenseitig, dann die Dienstgeber für ihre Dienstleute, die Zünfte, Innungen, Korporazionen, Künstler, Fabrikanten und Professionisten für Glieder, Gesellen, Jungen, Arbeiter, Arbeiterinnen u. s. w. zu sorgen haben. Nur in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, wie bei plötzlichen Krankheits- und Unglücksfällen, können Jedermann ohne Unterschied auch ohne eine solche vorläufige Nachweisung die Arzneien unentgeltlich verabreicht werden. Allein in einem jeden solchen Falle muß dieser Umstand ausdrücklich auf dem Rezepte bemerkt, auch da,

wo es nur immer thunlich ist, jede Nachweisung nachträglich beigebracht werden.

§. 25.

Auf die unentgeltliche Arznei-Verabfolgung haben daher nur folgende Individuen einen giltigen Anspruch:

1. Alle jene, welche aus einem öffentlichen Armen- oder Wohlthätigkeitsfonde eine Betheilung genießen, und die Familienglieder eines solchen Pfründlers, wenn dieselben in einer Haushaltung zusammen leben, daher das Weib, das Kind, wenn der Mann oder der Vater eine solche Unterstützung bezieht, und eben so umgekehrt.

2. Alle jene Individuen, welche blos vom Taglohne oder täglichem Erwerbe leben, jedoch zu keiner Korporazion, Zunft, Innung, Professionisten, Künstlern oder Fabrikanten gehören, sonst vermögenslos sind, und aus dem Ertrage ihres täglichen Lohnes oder Erwerbes die Heilkosten in Erkrankungsfällen zu bestreiten nicht vermögen, so wie auch die Familienglieder dieser Individuen, wenn sie aus eigenen Mitteln die nöthige Arznei sich nicht beischaffen können.

3. Gesellen, Jungen, Arbeiter, Arbeiterinnen u. s. w. von dürftigen Künstlern und Professionisten, die zu keiner Korporazion, Zunft oder Innung gehören, wenn sie selbst vermögenslos sind, und aus eigenen Mitteln die Arzneikosten zu bestreiten nicht vermögen.

4. Alle jene Individuen, welche zu den Familien der Glieder, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen u. s. w. von Korporazionen, Zünften, Innungen, Künstlern, Professionisten und Fabrikanten gehören, in so fern weder sie selbst, noch auch ihre Familienhäupter die Arzneikosten aus eigenen Mitteln zu tragen im Stande sind; endlich

5. arme dienstlose Dienstboten, arme Dienstleute dürftiger Dienstgeber, und die Familienglieder dieser Dienstleute, wenn bei denselben die ad 4 bemerkten Verhältnisse eintreten.

§. 26.

Jeder Arme, welcher auf unentgeltliche Medikamenten-Verabfolgung Anspruch macht, hat sich wegen der hiezu erfor-

berlichen gedruckten Anweisung an seinen Bezirkspfarrer und Armenvater zu wenden. Finden diese den Armen nach den eben erwähnten Bestimmungen zur unentgeltlichen Medikamenten-Betheilung geeignet, so haben sie demselben jene Anweisung auszufertigen, jedoch für deren Richtigkeit auch beide gemeinschaftlich zu haften. Mit dieser Anweisung begibt sich dann der Arme oder dessen Angehörige zu dem Bezirksarzte, welcher nach genauer Untersuchung des Kranken die Arznei vorschreibt, und auf dem Rezepte den Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Pfarrbezirk und Hausnummer, dann die fortlaufende Krankenzahl bemerkt. Das Rezept sammt der pfarrlichen Anweisung wird dann in die Apotheke gebracht.

Findlingen ist blos nach genommener Einsicht in den Verpflegskontrakt, den kranken Polizeisoldaten aber ohne Vorweisung irgend eines Dokumentes die nöthige Arznei auf Kosten der betreffenden Fonds zu verschreiben. Auf dem Rezepte wird blos der Vor- und Zuname des Kranken, die Hausnummer, die fortlaufende Krankenzahl, bei den Findlingen aber auch noch die auf dem Verpflegskontrakte verzeichnete Findlings-Protokollsnummer bemerkt. Bedarf der Kranke zu seiner Heilung Blutegel oder Bäder, und kann er zu Hause für letztere nicht Rath schaffen, so kann demselben auch eine Anweisung auf unentgeltliche Bäder und Blutegel erfolgt werden. Diese Anweisung muß aber nicht nur alle jene Daten wie das Rezept enthalten, sondern es muß auch bei armen Kranken darauf der Umstand bemerkt werden, an welchem Tage für den Kranken, und von welcher Pfarre die Anweisung auf die unentgeltliche Medikamenten-Erfolglassung ausgefertigt wurde.

§. 27.

Bei der Medikamentenvorschreibung ist der Bezirksarzt verbunden, sich an die Ordinazionsnorm, und an einfache, wohlfeile, einheimische Arzneien zu halten, von Blutegeln nur da, wo das blutige Schröpfen nicht anwendbar ist, und von Bädern blos in jenen Fällen, wo diese für den Heilzweck durchaus unentbehrlich sind, Gebrauch zu machen, überhaupt die Fonds, in soweit sich dieses mit dem Wohle des Kranken vereinigen läßt-

zu schonen, widrigenfalls er den Ersatz unnachsichtlich zu leisten haben würde.

§. 28.

Besteht die Arznei in Mixturen und Dekokten, so darf keine größere Quantität verschrieben werden, als auf 24 Stunden genügt. Besteht sie aber in Pulvern, Pillen und äußern Heilmitteln, so darf die Quantität nicht größer seyn, als auf 3, höchstens 4 Tage erforderlich ist. Auch sind die Quantitäten des Maaßes und Gewichtes der Arzneien mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Rezepten auszudrücken. Bade=Anweisungen dürfen endlich nie für mehr als ein Bad ausgestellt werden.

§. 29.

Da die jedesmalige Anordnung eines zweckmäßigen Heilmittels auch die jedesmalige genaue Kenntniß des veränderlichen Krankheitszustandes voraussetzt, welche der Bezirksarzt ohne persönliche Untersuchung desselben nicht erlangen kann; so versteht es sich von selbst, daß er dem Kranken nie eine Arznei, Blutegel oder ein Bad verschreiben, so wie auch nie wiederholen lassen darf, ohne ihn vorläufig von Fall zu Fall gesehen, und untersucht zu haben.

§. 30.

Bei jedesmaliger Wiederholung einer Arznei, der Blutegel, oder eines Bades muß er stets ein neues Rezept oder eine neue Blutegel= und Bade=Anweisung schreiben, worauf jedoch blos der Name des Kranken zu bemerken ist.

Der Mißbrauch, Arzneien gegen bloße Vorweisung der Apotheker=Signatur erfolgen zu lassen, oder Bade=Anweisungen schon vorhinein für mehrere Bäder auszufertigen, ist übrigens eben so, wie die Verschreibung der Arzneien pro communitato, oder für die eigene Person des Arztes auf öffentliche Kosten strenge verboten. Vielmehr muß auf jedem Rezepte stets die Person oder der Zweck, wofür die Arzneiverschreibung erfolgt, genau angegeben werden.

§. 31.

Ist der Kranke innerlich und äußerlich zugleich krank, so hat der Bezirksarzt sich mit dem betreffenden Bezirkswundarzte in das Einvernehmen zu setzen. Letzterer darf nie innere Arzneien für die Bezirkskranken verschreiben. Eben so hat er in Fällen, wo eine chirurgische oder geburtshilfliche Untersuchung oder eine äußere Hilfleistung, wie das Blutegelsetzen, das Klystiergeben u. s. w. sich nothwendig zeigt, der Kranke aber weder selbst, noch durch seine Angehörigen hiefür entsprechend sorgen kann, nach Beschaffenheit der Umstände entweder den Bezirkswundarzt oder die Bezirkshebamme zu der erforderlichen Hilfsleistung anzuwenden. Das Wohl der Kranken erheischt es übrigens, und die Menschenliebe gebietet es, daß die zur Pflege der Bezirkskranken aufgestellten Aerzte und Wundärzte in schwierigen Fällen einander wechselweise zu Rathe ziehen, ja nöthigenfalls selbst die Meinung anderer Kunstverständigen einholen.

§. 32.

Ueber die sowohl bei seinen Hausordinazionen, als in den eigenen Wohnungen behandelten kranken Armen, Findlinge und Polizeisoldaten hat der Bezirksarzt abgesonderte Krankenprotokolle auf das genaueste zu führen. In diesen Protokollen ist die fortlaufende Zahl des Kranken, dessen Vor- und Zuname, Alter, Stand und die Hausnummer, bei armen Kranken der Pfarrbezirk, von dem die Anweisung zur unentgeltlichen Medikamenten-Erfolglassung ausgefertigt wurde, nebst dem Tage ihrer Ausstellung, endlich in allen drei Protokollen ferner noch der Eintrittstag des Kranken in die Behandlung, dessen Krankheit, dann der Tag und die Art des Austritts aufzuzeichnen. Er hat nebstbei auch alle für die verschiedenen Bezirkskranken geschriebenen Rezepte in ein eigenes Protokoll nach fortlaufender Postenzahl für jeden Kranken genau einzutragen. Sind einem Kranken Blutegel oder Bäder verordnet worden, so sind auch diese in dem letztern Protokolle, so wie die Zeit ihrer Anweisung gehörig ersichtlich zu machen.

§. 33.

Er ist verpflichtet, die den Bezirkskranken verordneten Arzneien von Zeit zu Zeit unvermuthet in den Wohnungen derselben und in den Apotheken zu untersuchen, hiebei aber darauf zu sehen, daß sie von den Kranken gehörig verwendet, nicht ihrer Bestimmung zuwider gebraucht, auf diese Weise jeder Verschwendung von Seite der Kranken selbst thunlichst begegnet werde, daß ferner die Arzneien aus der Apotheke mit der nöthigen Signatur versehen, in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität verabfolgt werden. Die Signatur nämlich muß so beschaffen seyn, daß sie den Vor- und Zunamen des Kranken, die Art, wie die Arznei zu gebrauchen ist, das Datum und den Namen desjenigen, welcher die Arznei zubereitete, enthält. Vorschriftswidrig, unqualitätmäßig und ohne die vorgeschriebene Signatur dispensirte Arzneien sind zurückzuweisen, nicht minder aber die bemerkten Gebrechen, oder der allenfalls entdeckte Mißbrauch der Arzneien von Seite des Kranken der k. k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen.

§. 34.

Die für die Bezirkskranken verschriebenen Rezepte und die von den armen Kranken beigebrachten pfarrlichen Anweisungen hat der Apotheker zu sammeln, in das alphabetische Rezeptenbuch einzutheilen, und seinen Konto, jedoch abgesondert für die kranken Armen, so wie für die Findlinge und Polizeimannschaft, mit Ende eines jeden Militärquartals zu verfassen. Diese Konti müssen:

a) die Postzahl des Kranken,

b) den Namen, das Alter, den Stand, bei Findlingen auch die Findlings-Protokollsnummer,

c) die Postnummer der Rezepte für jeden einzelnen Kranken

d) das Datum jedes Rezeptes,

e) die Form der Arznei,

f) den Geldbetrag der einzelnen Rezepte,

g) den Gesammtbetrag der Arzneikosten für jeden einzelnen Kranken, und

h) einen freien Raum für die vom Bezirksarzte oder Wund-

arzte anzusetzenden Namen der Krankheit eines jeden von ihm besorgten Bezirkskranken enthalten, und mit den einzelnen genau geordneten Rezepten der Arzneikonti, für die armen Kranken aber überdieß auch noch mit den pfarrlichen Anweisungen, belegt seyn.

§. 35.

Eben so muß der Bezirkswundarzt, falls er Blutegeln auf Geheiß des Bezirksarztes für Bezirkskranke verabfolgte, so wie der Unternehmer der Badeanstalt für kranke Arme, die ärztlichen Blutegel- und Badeanweisungen sammeln, sie in sein aphabetisches Anweisungsbuch eintheilen, und seinen Konto gleichfalls nach den verschiedenen Kathegorien der Bezirkskranken abgesondert mit Ende eines jeden Militärquartals verfassen. Diese Konti müssen wie jene der Apotheker die ad a) und b) bemerkten Rubriken, ferner c) die Postnummer der Blutegel- und Badeanweisungen für einen jeden einzelnen Kranken, d) das Datum der Anweisungen, e) den Gesammtbetrag der Blutegel- und Bäderkosten für einen jeden einzelnen Kranken, endlich f) einen freien Raum für die anzusetzende Krankheit in sich fassen, und mit den genau geordneten ärztlichen Blutegel- und Bade-Anweisungen belegt werden.

§. 36.

Die so verfaßten Konti sammt den erforderlichen Belegen hat sowohl der Apotheker als der Bezirkswundarzt und der Badehälter dem Bezirksarzte zu dem Ende zu übergeben, damit derselbe die Namen der Krankheiten in der eigenen Rubrik der Konti gehörigen Orts ansetze, alle Rezepte und Anweisungen genau untersuche, mit den Konti vergleiche, dann, wenn er sie durchaus ächt und unverfälscht gefunden hat, mit seiner Unterschrift beſtättige; wenn er aber einen Unterschleif entdeckt, dieses pflichtgemäß auf dem betreffenden Konto anmerke. Die auf diese Weise revidirten Konti sind sodann den Liquidanten zur Vorlegung, der die armen Kranken und die Polizeimannschaft betreffende an die k. Stadthauptmannschaft, und jener auf die Findlinge Bezug nehmende der Krankenhaus-Direkzion zuzustellen.

§. 37.

Jeder mit Ende eines Militärquartals nicht geheilte arme Kranke muß in der Regel beim Anfange des nächstfolgenden Jahresviertels zur unentgeltlichen Erlangung der Arzneimittel eine neue pfarrliche Anweisung in der Apotheke beibringen, und dazu auch verhalten werden. Eine Ausnahme hievon kann nur dann Statt finden, wenn ein Armer am 20. oder einem späteren Monatstage vor Ablauf eines Quartals erkrankt, und mit dessen gänzlichem Schlusse noch im Krankenstande verbleibt. In einem jeden solchen Falle ist aber die Vergütung der Arzneikosten erst in folgenden Quartale für den betreffenden Kranken anzusprechen, und daher in den Konto des nächstfolgenden Quartals einzubeziehen. Ganz auf gleiche Weise ist auch hinsichtlich der Blutegel- und Bäder-Liquidazion für solche Kranke vorzugehen.

§. 38.

Kommen dem Bezirksarzte kranke Arme und Findlinge vor, welche die nöthige Pflege und Wartung zu Hause nicht erhalten können, oder mit einer venerischen oder andern ansteckenden Krankheit behaftet sind, und wegen Enge des Raumes von den übrigen Hausgenossen nicht abgesondert werden können, so tritt der Fall ein, diese Kranken so wie die Wahnsinnigen, die von einem wüthigen oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissenen, mit Wasserscheu behafteten Kranken in eines der bestehenden Krankenhäuser anzuweisen. Eben so sind auch alle mit akuten Fiebergatttungen, mit Entzündungen behafteten, nicht minder alle heilbar chronisch-kranken Armen, wenn dieselben sich keine Pflege und Wartung zu Hause verschaffen können, und vermöge ihres Krankheitszustandes im Bette liegen müssen, dann die erkrankte Polizeimannschaft, wenn sie einer besondern Pflege und Wartung bedarf, zu ihrem Wohle und zur Schonung der Fonde ohne Verzug in ein Krankenhaus zu überbringen. Alle übrigen Bezirkskranken aber sind zur Schonung der Krankenhausfonde und selbst des Raumes in den Krankenhäusern vom Bezirksarzte zu Hause zu behandeln.

§. 39.

Von den chronischen unheilbaren, erwerbsunfähigen kranken Armen sind blos die im höheren Grade Lungensüchtigen, die Wassersüchtigen, die Skorbutischen, die mit chronischen Geschwüren Behafteten, wenn es denselben an der erforderlichen häuslichen Pflege und Wartung gebricht, zur Unterbringung in einem Krankenhause geeignet. Sind derlei unheilbare Körpergebrechen zugleich ekelhaft, so sind die damit behafteten armen Kranken, so wie Blinde, Taubstumme und Lahme, wenn besonders rücksichtswürdige Umstände bei denselben eintreten, zur Unterbringung im k. k. Siechenhause bei der k. Stadthauptmannschaft in Antrag zu bringen. Alle übrigen minder schwachen unheilbaren kranken Armen aber müssen im Zustande der Verschlimmerung vom Bezirksarzte einheimisch behandelt werden.

§. 40.

Wenn unheilbar scheinende arme Kranke von ihm Zeugnisse zur Beförderung in das Siechenhaus verlangen, so hat er sich zur Ritschnur zu nehmen, daß solche, im Falle die Unheilbarkeit nicht entschieden ist, statt in das Siechenhaus, entweder in ein Krankenhaus angewiesen, oder von ihm behandelt werden müssen.

§. 41.

Der zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus bestimmte Arme hat sich um einen pfarrlichen Meldzettel zu bewerben, den der Bezirksarzt nach vorläufiger Untersuchung, ob der kranke Arme auch für das allgemeine Krankenhaus geeignet ist, mit seiner Unterschrift zu bestättigen hat. Mit dieser Bestättigung, für welche der Bezirksarzt haften muß, und dem Meldzettel begibt sich dann der Kranke in das allgemeine Krankenhaus. Kranke Mitglieder, Gesellen, Jungen u. dgl. von Korporazionen, Zünften und Innungen, so wie kranke Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen von Künstlern, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, müssen zum Behufe ihrer Aufnahme in das Krankenhaus stets schriftliche Anweisungen ihrer Innungsvorsteher oder Arbeitsgeber mitbringen,

in welchen die Bezahlung der Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse versichert werden muß.

Alle derlei Kranke sind daher auch zur vorläufigen Beibringung dieser Anweisung zu verpflichten, wenn sie in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden wollen.

§. 42.

In Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und die Beibringung des pfarrlichen Meldzettels ohne Gefahr für den Kranken nicht abgewartet werden kann, ist der letztere ohne vorläufige Beibringung eines Dokumentes mittelst der k. Stadthauptmannschaft oder des betreffenden Bezirkskommissärs in eine der bestehenden Krankenanstalten anzuweisen. Ganz auf dieselbe Weise hat auch die Unterbringung der kranken Polizeimannschaft im allgemeinen Krankenhause zu geschehen.

Eben so sind Findlinge ohne weitere Anfrage, wenn sie über 4 Jahre alt sind, in das Krankenhaus, und wenn sie das vierte Jahr noch nicht erreicht haben, in das Findelhaus anzuweisen, wenn ihre Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt sich nothwendig zeigt.

§. 43.

Bedürfen Arme, um entweder eine augenblickliche Aushilfe oder eine tägliche Betheilung aus irgend einem öffentlichen Armen- oder Wohlthätigkeitsfonde zu erhalten, ein Zeugniß des Bezirksarztes, so ist ein solches Zeugniß unentgeltlicht nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit der möglichst genauen Bestimmung des Grades der Erwerbsfähigkeit, mit Erwähnung des körperlichen oder geistigen Gebrechens, und mit Rücksicht auf die gewohnte Beschäftigung auszudrücken, damit die Behörde ersehen könne, in welchem Maaße, und ob nur für den Augenblick oder auf längere Zeit, oder auf immer der Arme einer Unterstützung wahrhaft bedürftig sey.

§. 44.

Er ist verpflichtet, kranke arme Kinder, insbesondere aber Findlinge, in so fern dieselben wegen besonderer Krankheitsformen zum klinischen Unterrichte geeignet sind, auf Verlangen des betreffenden Professors dahin abzugeben, wenn es ohne Gefahr für die kranken Kinder geschehen kann, und die Aeltern einwilligen

§. 45.

Gähe, verdächtige und gewaltsame Todes-, so wie alle Krankheitsfälle, welche eine gerichtliche Untersuchung oder eine polizeiliche Nachforschung erheischen, als: Vergiftungen, schwere und lebensgefährliche Verletzungen, Versuche von Fruchtabtreibungen, bedenkliche Krankheiten, welche vom Genusse ungesunder Nahrungsmittel und Getränke, oder wohl gar absolut schädlicher Substanzen herrühren, zufällige Verunglückungen, Verletzungen durch absichtslose Verwundungen, Verbrennungen, Hundsbisse u. dgl. sind der k. Stadthauptmannschaft ungesäumt anzuzeigen.

III. Würdigung und Befolgung der erhaltenen ämtlichen Aufträge.

§. 46.

Dem Bezirksarzte liegt die Verbindlichkeit ob, alle Aufträge, die ihm sowohl von der k. Stadthauptmannschaft, als von dem Magistrate zu Untersuchungen, Begutachtungen und ärztlichen Hilfeleistungen gegeben werden, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, und darüber, wo es die Umstände erfordern, sein kunstgemäßes Gutachten abzugeben.

§. 47.

Wo immer in seinem Bezirke ein Unglücksfall sich ereignet, wodurch ein Mensch, sey es durch Zufall oder aus Vorsatz beschädigt wurde, oder gähe gestorben ist, soll der Bezirksarzt auf der Stelle davon benachrichtigt werden. Er hat sodann ohne Verzug zu dem Beschuldigten sich zu begeben, und alles anzuordnen, was zu dessen Rettung und weitern Vorkehrung nöthig ist. Ueber den Befund und das Verfügte hat er aber sogleich Bericht an die k. k. Stadthauptmannschaft zu erstatten.

§. 48.

Bei einer jeden in seinem Bezirke entstehenden Feuersbrunst hat der Bezirksarzt und Wundarzt sich selbst ohne vorhergegangene Aufforderung mit den für Unglücksfälle und plötzliche Lebensgefahren nöthigen Hilfs- und Arzneimitteln einzufinden, welche letztere auf Kosten der Armenkrankenanstalt zu verschreiben, und stets in Bereitschaft zu halten sind.

§. 49.

In Sicherheits- und Kriminalfällen von was immer für einer Gattung, wo Besichtigungen zu machen sind, und eine medizinische Auskunft zu geben ist, bestehen die allgemeinen Vorschriften ohnehin. Wird er zur Vornahme einer gerichtlichen Leichenbeschau aufgefordert, so hat er genau darüber zu wachen, daß sich bei derselben strenge nach der hiefür eigens vorgezeichneten Instruktion benommen werde.

§. 50.

Bei der Vollziehung der übrigen Aufträge hat er die bestehenden Vorschriften und die Grundsätze seiner Kunst und Wissenschaft unter genauer Würdigung der Zeit-, Lokal- und anderer besonderen Umstände, so wie seine eigenen und Anderer Erfahrungen zur Richtschnur zu nehmen.

§. 51.

Alle Zeugnisse und Parere, sie mögen arme oder bemittelte Personen seines Bezirkes betreffen, hat er unentgeltlich und in genauer Nachahmung der dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften auszustellen. Alle derlei ämtlichen Zeugnisse sind übrigens nur nach einer vorhergegangenen genauen Untersuchung der Wahrheit vollkommen entsprechend auszufertigen, die körperliche Beschaffenheit der Zeugnißwerber und deren allenfällige körperliche oder geistige Gebrechen in derselben mit Bestimmtheit anzugeben, die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit und Unfähigkeit nur nach genauer Würdigung aller Verhältnisse mit möglichster Bestimmung ihres Grades auszudrücken, und zugleich anzuführen, ob die etwa bemerkten, die Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bedingenden Gebrechen sich als heilbar oder aber als unheilbar darstellen. Ueberhaupt ist sich bei der Ausfertigung dieser Zeugnisse der Umstand gegenwärtig zu halten, daß der Aussteller für die Wahrheit seiner Angabe zu haften habe, und für ein auch nur zum Theil ungegründetes Zeugniß zur nachdrücklichsten Ahndung gezogen werden könne.

§. 52.

In allen jenen Fällen, wo das Gesetz zur sichern Begründung des Urtheils das Gutachten zweier beeideter Aerzte erfor-

dort, oder die k. Stadthauptmannschaft und der Magistrat dasselbe für nothwendig erachten, haben die Bezirksärzte auch außerhalb ihres Bezirkes sich verwenden zu lassen, so wie sie auch einander in Erkrankungs- oder Abwesenheitsfällen, jedoch nur in Folge eines eigens deßhalb erhaltenen Auftrages für die Dauer der Krankheit oder Abwesenheit, unter unausgesetzter Mitbesorgung ihrer eigenen Obliegenheiten wechselseitig zu suppliren haben.

§. 53.

Die wichtigen und so oft an einen Augenblick gebundenen Verrichtungen machen es durchaus nothwendig, daß der Bezirksarzt seine Wohnung so viel möglich in der Mitte des ihm zugewiesenen Bezirkes aufschlage, und wenn er ausgeht, die Auskunft zurücklasse, wo er am sichersten zu finden seyn wird, damit man ihn zu jeder Zeit zu treffen wisse, und erforderlichen Falls dessen persönliche Erscheinung da, wo es der Dienst und die Nothwendigkeit erheischt, zu bewirken vermöge. Eben deßhalb darf er auch ohne eingeholte Erlaubniß sich durchaus nicht aus der Stadt entfernen, und bei einer jeden über 3 Tage dauernden Entfernung hat er im vorgeschriebenen Wege den nöthigen Urlaub anzusuchen. Erkrankt er, so hat er sogleich die Anzeige an die k. Stadthauptmannschaft zu machen, damit wegen der Supplirung seiner Stelle ungesäumt die geeignete Verfügung getroffen werden könne.

§. 54.

Um mit dem möglichst geringsten Umtriebe zur Kenntniß alles dessen zu gelangen, was sich in Beziehung auf das allgemeine Gesundheitswohl, auf herrschende Krankheiten und Sanitätspolizei überhaupt bemerkenswerth zeigt, so wie um den Bezirksärzten einen Vereinigungspunkt darzubieten, haben dieselben binnen der ersten 8 Tage nach Ablauf eines Monates eine Zusammentretung abzuhalten, und hierüber ein eigenes Protokoll zu führen. In diesem ist der im verflossenen Monate beobachtete Krankheits-Charakter, die vorgekommenen Krankheitsformen und das hiebei am meisten bewährt gefundene Heilverfahren anzugeben, die vorgefallenen medizinisch-polizeilichen Fälle

und die etwa bemerkten gesundheitswidrigen Gebrechen nebst den zur Abhilfe führenden Vorschlägen aufzuführen, und dieses Protokoll sodann der k. Stadthauptmannschaft vorzulegen.

§. 55.

Sind ihnen besondere und merkwürdige Krankheitsfälle vorgekommen, so sind die hierüber verfaßten Krankheitsgeschichten dem Protokolle beizuschließen. Dem Protokolle des letzten Monates im Jahre sind stets die ganzjährigen Kranken-Raporte, nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt, worin auch die behandelten Externisten aufgeführt seyn müssen, beizulegen. Ist ein oder der andere Arzt verhindert, persönlich bei dieser Zusammentretung zu erscheinen, so hat er die nöthigen Notizen schriftlich vor Abhaltung derselben einzusenden.

§. 56.

Aehnliche Zusammentretungen und Berathungen sind auch außerdem insbesondere bei ausbrechenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten abzuhalten, und die hiebei mitgetheilten Beobachtungen und Bemerkungen, so wie die etwa gemachten Vorschläge der k. Stadthauptmannschaft gleichfalls vorzulegen.

§. 57.

Sowohl die Bezirkswundärzte als auch die Bezirkshebammen sind in Amtssachen den Bezirksärzten Folgeleistung schuldig. Letztere haben daher auch darauf zu sehen, daß die ersteren ihre Pflichten genau erfüllen, widrigenfalls aber haben sie dieselben nach vorausgegangener fruchtloser Zurechtweisung der k. Stadthauptmanschaft anzuzeigen.

Zum Behufe dieser Ueberwachung werden auch den Polizei-Bezirksärzten die Instrukzionen der Bezirkswundärzte und Hebammen eingehändigt.

Sieh: Aerzte — Branntwein — Essig — Gift — Todtenbeschau.

Polizei-Bezirks-Hebammen. Das Physikatwesen erfordert zur entsprechenden Regulirung desselben nebst der Aufstellung eigener Polizei-Bezirks-Aerzte und Polizei-Bezirks-Wundärzte auch die Aufstellung eigener Polizei-Bezirks-Hebammen

hauptsächtlich in der Absicht, um den weniger bemittelten oder ganz armen Personen den erforderlichen geburtshilflichen Beistand zu verschaffen. Nicht nur daß also im Allgemeinen und überall für das Vorhandenseyn geprüfter Hebammen gesorgt ist, wie der unter dieser Aufschrift behandelte Artikel es darthut, so sind auch für die Hauptstadt Prag bei der in Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1832 mit Hofkanzleidekret vom 3. Juni 1832 Z. 12059 und Gubernialverordnung vom 14. Juli 1832 Nr. 26433 erfolgten Regulirung des Physikatwesens daselbst eigene Polizei-Bezirks-Hebammen mit der nachstehenden Instrukzion aufgestellt worden.

Instrukzion

für die Polizei-Bezirks-Hebammen in Prag.

§. 1.

Damit die Armen und minder Vermöglichen auch den unentgeltlichen Beistand einer Hebamme erhalten, so sind in der Stadt mehrere Hebammen unter der Benennung „Bezirks-Hebammen" angestellt.

§. 2.

Die Bezirks-Hebamme hat in ihrem Fache alles dasjenige zu verrichten, was die Bezirksärzte und Bezirks-Wundärzte in dem ihrigen zu thun verpflichtet sind.

§. 3.

Sobald eine solche Bezirks-Hebamme zu Jemandem gerufen wird, um ihren Beistand zu leisten, hat sie sich unverzüglich dahin zu begeben, ohne Unterschied, ob es vermögliche oder arme Personen seyen.

§. 4.

Indessen ihrer Forderung bei Vermöglichen nichts vorgeschrieben ist, hat sie diejenigen, welche ihr von der k. Stadthauptmannschaft, dem prager Magistrate, den Bezirksärzten oder Bezirks-Wundärzten zugewiesen worden sind, oder welche das gehörige Armuths-Zeugniß aufweisen, ohne Unterschied mit aller Liebe und Bereitwilligkeit zu besorgen, und dieselben nicht eher zu verlassen, bis sie ihren Beistand nicht mehr nöthig haben.

§. 5.

Sie hat bei Armen und minder Vermöglichen alles dasjenige zu leisten, was zu den Verrichtungen einer Hebamme gehört.

§. 6.

Alle Aufträge, welche sie von den Bezirks-Aerzten und den Bezirks-Wundärzten in Ansehung von Untersuchungen oder äußerlichen Hilfleistungen erhält, hat sie auf das genaueste zu vollziehen. Hieher gehören Untersuchungen der Gebärmutter, das Klystiergeben, und jeder sonstige in ihr Fach einschlagende Beistand bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kindern.

§. 7.

Jene Schwangeren, welche sich bei ihr in ihrer Wohnung Raths erholen, hat sie liebevoll und freundlich anzuhören, zu untersuchen, und ihnen den nöthigen Rath zu ertheilen, weßwegen sie auch täglich eine bequeme Stunde, wo sie zu Hause zu treffen ist, zu bestimmen, diese der k. Stadthauptmannschaft und den betreffenden Bezirksärzten anzuzeigen, nicht minder aber auch mittelst einer vor ihrer Wohnung auszuhängenden Tafel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen hat.

§. 8.

Wo sie bei einer Schwangeren oder Wöchnerin, oder bei einem Kinde was immer für eine Krankheit wahrnimmt, hat sie dieselbe sogleich an die Bezirksärzte oder Bezirks-Wundärzte anzuweisen, auch nöthigenfalls es diesen selbst zu melden. Innere Arzneien darf sie eben so wenig, als äußere nie und unter keinem Vorwande verschreiben.

§. 9.

Bei schweren, gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich werden kann, ist sie bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zu rechter Zeit den betreffenden Bezirks-Wundarzt als Geburtshelfer, und nöthigenfalls selbst den Bezirksarzt rufen zu lassen.

§. 10.

Frauenzimmern und überhaupt Personen, die von ihr Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, verlangen, oder ihr zu einem so schändlichen Zwecke irgend eine Zumuthung

machen, hat sie sogleich zur Kenntniß der k. Stadthauptmannschaft zu bringen.

§. 11.

Wo sie immer in Sicherheits-, schweren Polizei-Uebertretungs- und Kriminalfällen eine Besichtigung zu machen, und eine Auskunft zu geben hat, oder wenn sie von der k. Stadthauptmannschaft oder dem Magistrate den Auftrag erhalten hat, zu untersuchen, ob eine Weibsperson schwanger sey, oder ob sie geboren habe, u. dgl., so muß sie die Untersuchung mit aller Genauigkeit und Vorsicht vollziehen, das, was sie durch die Untersuchung fand, nach ihrem besten Wissen richtig und genau angeben, und hierüber ihr Gutachten gewissenhaft und deutlich erstatten.

§. 12.

Da die Verschwiegenheit eine der ersten Pflichten einer Hebamme ist, so muß dieselbe um so mehr von einer verpflichteten und öffentlich angestellten Bezirks-Hebamme beobachtet werden, indem sie blos den Gerichtsstellen, der k. Stadthauptmannschaft und dem Magistrate die nöthigen Eröffnungen zu machen hat.

§. 13.

Es bleibt den Bezirks-Hebammen unbenommen, ihre Hilfleistung auch über die Gränzen ihres Bezirkes auszudehnen, wenn sie eines besonderen Vertrauens wegen dießfalls in Anspruch genommen werden. Nicht minder sind sie verpflichtet, in Fällen, wo es die k. Stadthauptmannschaft oder der Magistrat für nothwendig erachtet, sich außerhalb ihres Bezirkes verwenden zu lassen, so wie auch in Folge eines eigens deßhalb erhaltenen Auftrags, einander wechselweise zu vertreten haben.

§. 14.

Da oft dringende Fälle vorkommen, wo auf dem kleinsten Verzuge die größte Gefahr haftet, so muß die Bezirks-Hebamme so viel möglich in der Mitte des Bezirkes ihre Wohnung aufschlagen, vor ihrer Wohnung ein größeres Schild mit der Aufschrift „Bezirks-Hebamme" in deutscher und böhmischer Sprache aushängen, und jederzeit, wenn sie ausgeht, in ihrer Wohnung zurücklassen, wo sie zu finden ist.

§. 15.

Aus diesem Grunde darf sie sich ohne erhaltene besondere Bewilligung von Seite der k. Stadthauptmannschaft auch nicht auf einen einzigen Tag aus der Stadt entfernen. Erkrankt sie, so muß sie hievon sogleich der k. Stadthauptmannschaft und dem betreffenden Bezirksarzte die Anzeige machen, damit wegen ihrer Stellvertretung die nöthige geeignete Verfügung getroffen werden könne. Die hiefür aufgestellten Bezirks-Hebammen aber haben für die Dauer der Krankheit oder Abwesenheit die Stelle der Kranken oder Abwesenden unter unausgesetzter Mitbesorgung ihrer eigenen Dienstobliegenheiten zu versehen.

§. 16.

Alle halbe Jahre, und zwar in den ersten Tagen des Monats Jänner und Juli muß jede Bezirks-Hebamme die während des verflossenen halben Jahrs unentgeltlich besorgten Geburten, mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen versehen, schriftlich den betreffenden Bezirksärzten anzeigen.

§. 17.

Die Bezirks-Hebamme ist übrigens auch noch an alle jene Pflichten gebunden, welche die allgemeine Hebammen-Instrukzion vorschreibt.

§. 18.

In so lange für die k. Stadthauptmannschaft und die Polizeiarreste keine eigens verpflichtete Hebamme aufgestellt wird, haben die Bezirks-Hebammen abwechselnd eine nach der andern wochenweise die Inspekzion bei der k. Stadthauptmannschaft zu halten, zu diesem Behufe sich daselbst Vormittags im Sommer um 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr, Nachmittags aber um 3 Uhr täglich einzufinden, sich bei dem Hauskommissär zu erkundigen, ob nicht eine Untersuchung vorzunehmen, oder aber ob eine Auskunft zu geben ist, und die nöthigen Besichtigungen zu verrichten, so wie die abgeforderten Gutachten zu erstatten.

Sieh: Hebammen.

Polizei-Bezirks-Wundärzte. Gleichwie eine entsprechende Regulirung des Physikatwesens im Interesse der allgemeinen Sanitäts-Polizei mit besonderer Beziehung auf

das Erforderniß der Armen-Krankenpflege die Aufstellung eigener Polizei-Bezirks-Aerzte erheischt: eben so ist dieses auch mit eigenen Polizei-Bezirks-Wundärzten der Fall, welchen für die k. Hauptstadt Prag die Dienstobliegenheiten gleichzeitig mit den Polizei-Bezirks-Aerzten in der nachstehenden in Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1832 mit Hofkanzleidekret vom 3. Juni 1832 Z. 12059 und Gubernialverordnung vom 14. Juli 1832 Nr. 26433 erflossenen Instrukzion vorgezeichnet worden sind.

Instrukzion

für die Polizei-Bezirks-Wundärzte in Prag.

Die Absicht, in welcher eigene Wundärzte unter der Benennung Polizeibezirks-Wundärzte in den Stadtbezirken angestellt sind, ist, dem dürftigen Theile des Volkes in äußerlichen Krankheiten den Beistand, welchen sich derselbe selbst zu verschaffen nicht im Stande ist, durch die öffentliche Vorsorge zu sichern, eine zweckmäßige Vornahme der Leichenbeschau möglich zu machen, zugleich auch, wo bei einzelnen Vorfällen, welche auf die allgemeine Sicherheit Einfluß haben, zur Erhebung und Berichtigung der Umstände die Kenntniß eines Wundarztes gefordert wird, denselben zur Hand zu haben. Die Obliegenheiten und Verrichtungen dieser Bezirks-Wundärzte beziehen sich daher

I. auf den Beistand, zu welchem sie bei einzelnen Kranken von Amtswegen verpflichtet sind,

II. auf die Besichtigung der Leichen, und

III. auf die Befolgung jener Aufträge, welche ihnen von den Behörden im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Arzneikunde ertheilt werden. In dieser dreifachen Beziehung haben sie alle Befehle und Anordnungen der k. Stadthauptmannschaft, des Prager Magistrates und des ihnen vorgesetzten Bezirksarztes, denen sie zur pünktlichsten Folgeleistung untergeordnet sind, unverweilt zu vollziehen.

I. Pflege der Kranken.

§. 1.

Eine der vorzüglichsten Pflichten des Bezirks-Wundarztes besteht darin, dürftigen Kranken, so wie den Findlingen und der

erkrankten Polizeimannschaft seines Bezirkes in äußerlichen Krankheiten unentgeltlich wundärztlichen Beistand zu leisten. Er muß jeden armen Kranken, je nachdem derselbe entweder blos unvermögend ist, sich aus eigenen Mitteln den ärztlichen Beistand zu sichern, oder aber auch die nöthigen Arzneien sich aus Eigenem beizuschaffen nicht vermag, daher mehr oder weniger Unterstützung bedarf, letztere von seiner Seite zu leisten bereit seyn.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, die Behandlung der Kranken auch über die Gränzen seines Bezirkes auszudehnen, wenn er wegen eines besondern Zutrauens dießfalls in Anspruch genommen wird.

§. 2.

Der Bezirks-Wundarzt hat daher für diejenigen mit äußerlichen Leibesgebrechen behafteten, seiner Pflege sich anvertrauenden obenerwähnten Kranken, welche sich bei ihm in seiner Wohnung Raths erholen wollen, allda täglich zwei Ordinazionsstunden, eine Vor- und die andere Nachmittags zu halten, und dieses mittelst einer vor seiner Wohnung auszuhängenden Tafel, welche die ausdrückliche Bestimmung der vor- und nachmittägigen Ordinazionsstunden enthalten muß, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Sollte es die Anzahl der Kranken nothwendig machen, so hat er auch die Ordinazionsstunde über die bestimmte Zeit zu verlängern, und nach Beschaffenheit und Dringlichkeit der Umstände den sich meldenden Kranken auch außer der Ordinazionsstunde Rath zu ertheilen.

Bei diesen Ordinazionen hat er Jedermann ohne Unterschied freundlich aufzunehmen, ruhig anzuhören, genau zu untersuchen, und willig nach Erforderniß Rath oder wundärztliche Vorschreibungen zu geben.

§. 3.

Er hat auch jene Kranken, welche sich nicht zu ihm begeben können, in ihren Wohnungen zu besuchen. Es ist daher seine Pflicht, wenn er zu solchen Kranken gerufen wird, sich unverzüglich zu denselben zu verfügen, und sie sodann nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln. Der Besuch der Bezirkskranken in ihren Wohnungen hat eben so unentgeltlich zu geschehen, wie deren wundärztliche Besorgung bei der Ordinazion.

§. 4.

Die armen Bezirkskranken erhalten die verschriebenen Arzneien nur dann unentgeltlich, wenn sie sich vorschriftsgemäß darüber auszuweisen vermögen, daß sie den erforderlichen wundärztlichen Beistand und die nöthigen Arzneien weder aus eigenen Mitteln sich beizuschaffen im Stande sind, noch auch die Kosten hiefür von jenen bestritten werden können, welche für den Kranken nach den bestehenden Vorschriften, wie die Aeltern für ihre Kinder, und so gegenseitig, die Dienstgeber für ihre Dienstleute, die Zünfte, Innungen, Korporazionen, Künstler, Fabrikanten und Professionisten für Glieder, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen u. s. f. zu sorgen haben. Nur in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, wie bei plötzlichen Krankheits- und Unglücksfällen, können Jedermann ohne Unterschied auch ohne eine solche vorläufige Nachweisung die Arzeneien unentgeltlich verabreicht werden. Allein in einem solchen Falle muß dieser Umstand ausdrücklich auf dem Rezepte bemerkt, auch da, wo es nur immer thunlich ist, jene Nachweisung nachträglich beigebracht werden.

§. 5.

Auf die unentgeltliche Arznei-Verabfolgung haben daher nur folgende Individuen einen giltigen Anspruch:

1. Alle jene, welche aus einem öffentlichen Armen- oder Wohlthätigkeitsfonde eine Betheilung genießen, und die Familienglieder eines solchen Pfründlers, wenn dieselben in einer Haushaltung zusammen leben; daher das Weib, das Kind, wenn der Mann oder der Vater eine solche Unterstützung bezieht, und eben so umgekehrt.

2. Alle jene Individuen, welche blos vom Taglohne oder täglichen Erwerbe leben, jedoch zu keiner Korporazion, Zunft, Innung, Professionisten, Künstlern oder Fabrikanten gehören, sonst vermögenslos sind, und aus dem Ertrage ihres täglichen Lohnes oder Erwerbes die Heilkosten in Erkrankungsfällen zu bestreiten nicht vermögen, so wie auch die Familienglieder dieser Individuen, wenn sie aus eigenen Mitteln die nöthige Arznei sich nicht beischaffen können.

3. Gesellen, Jungen, Arbeiter, Arbeiterinnen u. s. w. von dürftigen Künstlern und Professionisten, die zu keiner Korporazion, Zunft oder Innung gehören, wenn sie selbst vermögenslos sind, und aus eigenen Mitteln die Arzneikosten zu bestreiten nicht vermögen.

4. Alle jene Individuen, welche zu den Familien der Glieder, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen u. s. w. von Korporazionen, Zünften, Innungen, Künstlern, Professionisten und Fabrikanten gehören, in so fern weder sie selbst, noch auch ihre Familienhäupter die Arzneikosten aus eigenen Mitteln zu tragen im Stande sind; endlich

5. arme dienstlose Dienstboten, arme Dienstleute dürftiger Dienstgeber und die Familienglieder dieser Dienstleute, wenn bei denselben die ad 4) bemerkten Verhältnisse eintreten.

§. 6.

Jeder Arme, welcher auf unentgeltliche Medikamenten-Verabfolgung Anspruch macht, hat sich wegen der hiezu erforderlichen gedruckten Anweisung an seinen Bezirkspfarrer und Armenvater zu wenden. Finden diese den Armen nach den eben erwähnten Bestimmungen zur unentgeltlichen Medikamenten-Betheilung geeignet, so haben sie demselben jene Anweisung auszufertigen, jedoch für deren Richtigkeit auch beide gemeinschaftlich zu haften. Mit dieser Anweisung begibt sich dann der Arme oder dessen Angehörige zu dem Bezirks-Wundarzte, welcher nach genauer Untersuchung des Kranken die Arzenei vorschreibt und auf dem Rezepte den Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Pfarrbezirk und Hausnummer, dann die fortlaufende Krankenzahl bemerkt. Das Rezept sammt der pfarrlichen Anweisung wird dann in die Apotheke gebracht.

Findlingen ist blos nach genommener Einsicht in den Verpflegskontrakt, den kranken Polizeisoldaten aber ohne Vorweisung irgend eines Dokumentes die nöthige Arznei auf Kosten der betreffenden Fonds zu verschreiben. Auf dem Rezepte wird blos der Vor- und Zuname des Kranken, die Hausnummer, die fortlaufende Krankenzahl, bei den Findlingen aber auch noch die auf dem Verpflegskontrakte verzeichnete Findlings-Protokollsnummer bemerkt.

§. 7.

Bei der Medikamenten = Verschreibung ist der Bezirkswundarzt verbunden, sich an die Ordinazionsnorm und an einfache, wohlfeile, einheimische Arzneien zu halten, überhaupt die Fonds, in so weit sich dieses mit dem Wohle des Kranken vereinigen läßt, zu schonen, widrigenfalls er den Ersatz unnachsichtlich zu leisten haben würde.

§. 8.

Besteht die Arznei in Mixturen und Dekokten, so darf keine größere Quantität verschrieben werden, als auf 24 Stunden genügt. Besteht sie aber in Pulver, Pillen und äußern Heilmitteln, so darf die Quantität nicht größer seyn, als auf 3, höchstens 4 Tage erforderlich ist. Auch sind die Quantitäten des Maaßes und Gewichtes der Arzneien mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Rezepten auszudrücken.

§. 9.

Da die jedesmalige Anordnung eines zweckmäßigen Heilmittels auch die jedesmalige genaue Kenntniß des veränderlichen Krankheitszustandes voraussetzt, welche der Bezirks=Wundarzt ohne persönliche Untersuchung desselben nicht erlangen kann: so versteht es sich von selbst, daß er dem Kranken nie eine Arznei verschreiben, auch nie eine Arznei wiederholen lassen darf, ohne ihn vorläufig von Fall zu Fall gesehen und untersucht zu haben.

§. 10.

Bei jedesmaliger Wiederholung einer Arznei muß er ein neues Rezept schreiben, worauf jedoch blos der Name des Kranken zu bemerken ist. Der Mißbrauch, Arzneien gegen bloße Vorweisung der Apotheker = Signatur erfolgen zu lassen, ist übrigens eben so, wie die Vorschreibung der Arzneien pro communitate, oder für die eigene Person des Bezirks=Wundarztes auf öffentliche Kosten streng verboten.

§. 11.

Nicht nur bei den seiner eigenen Pflege befohlenen Kranken hat er unentgeltlich die nöthige chirurgische und manuelle Hilfe zu leisten, die erforderlichen Operazionen zu verrichten, die

wichtigen Verbände selbst zu machen, und hinsichtlich der minder wichtigen dem Kranken oder seinen Angehörigen die nöthige Anleitung zu geben, sondern auch armen Gebärenden den nöthigen geburtshilflichen Beistand unentgeltlich zu leisten, und bei armen innerlich Kranken, so wie bei den erkrankten Findlingen und bei der Polizeiwachmannschaft jene wundärztlichen Untersuchungen vorzunehmen, und jene äußerliche Hilfe zu verrichten, welche von Seite des ihm vorgesetzten Bezirksarztes als nothwendig erkannt wird.

§. 12.

Ist der Arme innerlich und äußerlich krank, so hat der Bezirks-Wundarzt sich mit dem betreffenden Bezirksarzte in das nöthige Einvernehmen zu setzen. Er selbst darf nie innere Arzneien für die Kranken verschreiben. Das Wohl der Kranken erheischt es übrigens, und die Menschenliebe gebietet es, daß die zur Pflege der Bezirkskranken aufgestellten Aerzte und Wundärzte in schwierigen Fällen einander wechselseitig zu Rathe ziehen, ja nöthigen Falls selbst die Meinung anderer Kunstverständigen einholen.

§. 13.

Bedarf der arme Kranke eines Bruchbandes oder Mutterkränzchens, so kann demselben auch nöthigenfalls eine Anweisung auf die unentgeltliche Erfolglassung gegeben werden. Diese Anweisung muß aber nicht nur alle jene Daten, wie das Rezept enthalten, sondern es muß überdieß auch in allen jenen Fällen, wo die pfarrliche Anweisung zur unentgeltlichen Medikamenten-Verabreichung sich bereits in der Apotheke befindet, eben deßhalb der wundärztlichen Anweisung zur Verabfolgung des Bruchbandes oder Mutterkränzchens nicht beigelegt werden kann, auf der letztern noch der Umstand bemerkt werden, an welchem Tage für den Kranken die Anweisung zur unentgeltlichen Medikamenten-Verabfolgung von der Bezirks-Pfarre ausgefertigt worden sey.

§. 14.

Ueber die sowohl bei seinen Haus-Ordinazionen, als in den eigenen Wohnungen behandelten armen Kranken, so wie über die kranken Findlinge und die behandelte Polizeimannschaft

hat der Bezirks-Wundarzt abgesonderte Krankenprotokolle auf das genaueste zu führen. In diesen Protokollen ist die fortlaufende Zahl des Kranken, dessen Vor- und Zuname, Alter, Stand und die Hausnummer, bei Findlingen auch die Findlings-Protokollsnummer, bei armen Kranken der Pfarrbezirk, von dem die Anweisung zur unentgeltlichen Medikamenten-Erfolglassung ausgefertigt wurde, nebst dem Tage ihrer Ausstellung, endlich in allen drei Protokollen ferner noch der Eintrittstag des Kranken in die Behandlung, dessen Krankheit, dann der Tag und die Art des Austrittes aufzuzeichnen. Er hat nebstbei auch alle für die verschiedenen Bezirkskranken geschriebenen Rezepte in ein eigenes Protokoll nach fortlaufender Postenzahl für jeden Kranken genau einzutragen. Ist einem Kranken ein Bruchband oder ein Mutterkränzchen verordnet worden, so ist auch dieses, so wie die Zeit seiner Anweisung, in dem letztern gleichfalls gehörig ersichtlich zu machen.

§. 15.

Er ist verpflichtet, die den Bezirkskranken verordneten Arzneien, Bruchbänder und Mutterkränzchen von Zeit zu Zeit in den Wohnungen derselben zu untersuchen, und sich nicht nur von der gehörigen Beschaffenheit derselben, sondern auch von ihrer zweckmäßigen Verwendung zu überzeugen. Bei den Arzneien hat er überdieß auch darauf zu sehen, daß sie in der verschriebenen Quantität und mit der nöthigen Signatur versehen verabfolgt werden. Die Signatur nämlich muß so beschaffen seyn, daß sie den Vor- und Zunamen des Kranken, die Art, wie die Arznei zu gebrauchen ist, das Datum und den Namen desjenigen, welcher die Arznei zubereitete, enthält. Vorschriftswidrig, unqualitätmäßig und ohne die vorgeschriebene Signatur dispensirte Arzneien, so wie schlecht und zweckwidrig gearbeitete Bruchbänder und Mutterkränzchen sind zurückzuweisen, nicht minder aber die bemerkten Gebrechen oder der allenfalls entdeckte Mißbrauch der Arzneien von Seite des Kranken der k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen.

§. 16.

Die für die Bezirkskranken vorgeschriebenen Rezepte und die von den armen Kranken beigebrachten pfarrlichen Anweisun-

gen hat der Apotheker zu sammeln, in das alphabetische Rezeptenbuch einzutheilen, und seinen Konto, jedoch abgesondert für die kranken Armen, so wie für die Findlinge und die Polizeimannschaft, mit Ende eines jeden Militärquartals zu verfassen. Diese Konti müssen:

a) die Postzahl des Kranken,

b) den Namen, das Alter, den Stand, bei Findlingen auch die Findlings-Protokollsnummer,

c) die Postnummer der Rezepte für jeden einzelnen Kranken,

d) das Datum jedes Rezeptes,

e) die Form der Arznei,

f) den Geldbetrag der einzelnen Rezepte,

g) den Gesammtbetrag der Arzneikosten für jeden einzelnen Kranken, und

h) einen freien Raum für die vom Bezirksarzte oder Wundarzte anzusetzenden Namen der Krankheit eines jeden von ihm besorgten Bezirkskranken enthalten, und mit den einzelnen genau geordneten Rezepten der Arzneikonti, für die armen Kranken aber überdieß auch noch mit pfarrlichen Anweisungen belegt seyn.

§. 17.

Eben so muß der Lieferant der Bruchbänder und Mutterkränzchen die wundärztlichen Anweisungen, so wie auch die etwa beigebrachten pfarrlichen Anweisungen sammeln, und sein Konto mit Ende eines jeden Militär-Quartals verfassen. Dieser Konto muß wie jener der Apotheker die ad a) und b) bemerkten Rubriken, ferner c) die Postnummer der wundärztlichen Anweisung eines Bruchbandes oder Mutterkränzchens für jeden einzelnen Kranken, d) das Datum dieser Anweisung, e) den Kostenbetrag für jeden einzelnen Kranken in sich fassen, und mit den genau geordneten bezirkswundärztlichen, so wie mit den etwa beigebrachten pfarrlichen Anweisungen belegt werden.

§. 18.

Die auf diese Weise verfaßten Konti sammt den erforderlichen Belegen hat sowohl der Apotheker als der Lieferant der Bruchbänder und Mutterkränzchen dem Bezirkswundarzte zu dem Ende zu übergeben, damit derselbe in den Arznei-Konti die

Namen der Krankheiten in der eigenen Rubrik der Konti gehörigen Ortes ansetze, alle Rezepte und Anweisungen genau untersuche, mit dem Konti vergleiche, dann, wenn er sie durchaus ächt und unverfälscht gefunden hat, mit seiner Unterschrift bestätige, wenn er aber einen Unterschleif entdeckt, dieses pflichtgemäß auf dem betreffenden Konto anmerke. Die auf diese Weise revidirten Konti sind sodann den Liquidanten zur Vorlegung, der die armen Kranken und die Polizeimannschaft betreffende an die k. Stadthauptmannschaft, und jener auf die Findlinge Bezug nehmende der Kranhaus-Direkzion zuzustellen.

§. 19.

Hat der Bezirkswundarzt auf Anordnung des Bezirksarztes an die Bezirkskranken Blutegel verabfolgt, so muß auch er die bezirksärztlichen Blutegelanweisungen sammeln und am Schlusse eines jeden Militär-Quartals seine Konti, jedoch abgesondert für die armen Kranken, dann für die Findlinge und die Polizeimannschaft bearbeiten. Auch diese Konti müssen so, wie jene der Apotheker die ad a) und b) aufgeführten Rubriken, c) die Postnummer der Blutegelanweisungen für jeden Kranken, d) das Datum dieser Anweisungen, e) den Gesammtbetrag der Kosten für einen jeden einzelnen Kranken, und f) einen freien Raum für den anzusetzenden Krankheitsnamen enthalten. Diese Konti, mit den genau geordneten bezirksärztlichen Anweisungen belegt, sind sodann dem Bezirksarzte zur Beisetzung der Krankheitsnamen, so wie zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben, und sodann jene, welche die armen Kranken und die Polizeimannschaft betreffen, der k. Stadthauptmannschaft, der auf die Findlinge Bezug nehmende Konto aber der Krankenhaus-Direkzion vorzulegen.

§. 20.

Jeder mit Ende eines Militär-Quartals nicht geheilte arme Kranke muß in der Regel beim Anfange des nächstfolgenden Jahresviertels zur unentgeltlichen Erlangung der Arzneimittel eine neue pfarrliche Anweisung in der Apotheke beibringen, und dazu auch verhalten werden. Eine Ausnahme hievon kann nur dann Statt finden, wenn ein Armer am 20. oder einem spätern

Monatstage vor Ablauf eines Quartals erkrankt, und mit dessen gänzlichem Schlusse noch im Krankenstande verbleibt. In einem jeden solchen Falle ist aber die Vergütung der Arzneikosten erst im folgenden Quartale für den betreffenden Kranken anzusprechen, und daher in den Konto des nächstfolgenden Quartals einzubeziehen. Ganz auf gleiche Weise ist auch hinsichtlich der Blutegel-Liquidazionen für solche Kranke vorzugehen.

§. 21.

Kommen dem Bezirkswundarzte kranke Arme und Findlinge vor, welche die nöthige Pflege und Wartung zu Hause nicht erhalten können, oder mit einer venerischen oder andern ansteckenden Krankheit behaftet sind, und wegen Enge des Raumes von den übrigen Hausgenossen nicht abgesondert werden können, so tritt der Fall ein, diese Kranken, so wie die Wahnsinnigen, die von einem wüthigen oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissenen, mit Wasserscheu behafteten Kranken, in eines der bestehenden Krankenhäuser anzuweisen. Insbesondere aber ist die Unterbringung der armen Kranken in einem Krankenhause unter den bemerkten Verhältnissen dann nothwendig, wenn sie ihres Krankheitszustandes wegen im Bette liegen müssen. Bei der kranken Polizeimannschaft tritt die Nothwendigkeit ihrer Anweisung in ein Krankenhaus in allen Fällen ein, wo sie einer besondern Pflege und Wartung bedarf. Sind die armen Kranken mit einem äußerlichen, unheilbaren, zugleich aber Ekel erregenden Körpergebrechen behaftet, so sind sie zur Unterbringung im Siechenhause bei der k. Stadthauptmannschaft in Antrag zu bringen. Alle übrigen äußerlich Kranken sind dagegen zur Schonung der Krankenfonde und selbst des Raumes in den Krankenhäusern einheimisch zu behandeln.

§. 22.

Wenn unheilbar scheinende arme Kranke von ihm Zeugnisse zur Beförderung in das Siechenhaus verlangen, so hat er sich zur Richtschnur zu nehmen, daß solche, im Falle die Unheilbarkeit nicht entschieden ist, statt in das Siechenhaus, entweder in ein Krankenhaus angewiesen, oder von ihm behandelt werden müssen.

§. 23.

Der zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus bestimmte Arme hat sich um einen pfarrlichen Meldzettel zu bewerben, den der Bezirkswundarzt nach vorläufiger Untersuchung, ob der kranke Arme auch für das allgemeine Krankenhaus geeignet ist, mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Mit dieser Bestätigung, für welche der Bezirkswundarzt haften muß, und dem Meldzettel begibt sich dann der Kranke in das allgemeine Krankenhaus. Kranke Mitglieder, Gesellen, Jungen u. dgl. von Korporazionen, Zünften und Innungen, so wie kranke Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen von Künstlern, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, müssen zum Behufe ihrer Aufnahme in das Krankenhaus stets schriftliche Anweisungen ihrer Innungsvorsteher oder Arbeitsgeber mitbringen, in welchen die Bezahlung der Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse versichert werden muß. Alle derlei Kranke sind daher auch zur vorläufigen Beibringung dieser Anweisungen zu verpflichten, wenn sie in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden wollen.

§. 24.

In Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und die Beibringung des pfarrlichen Meldzettels ohne Gefahr für den Kranken nicht abgewartet werden kann, ist der letztere ohne Verzug und ohne vorläufige Beibringung eines Dokumentes mittelst der k. Stadthauptmanschaft oder des betreffenden Bezirkskommissärs in eine der bestehenden Krankenanstalten anzuweisen. Ganz auf dieselbe Weise hat auch die Unterbringung der kranken Polizeimannschaft zu geschehen.

Eben so sind Findlinge ohne weitere Anfrage, wenn sie über 4 Jahre alt sind, in das Krankenhaus, und wenn sie das vierte Jahr noch nicht erreicht haben, in das Findelhaus anzuweisen, wenn ihre Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt sich nothwendig zeigt.

§. 25.

Bedürfen Arme, um entweder eine augenblickliche Aushilfe oder eine tägliche Betheilung aus irgend einem öffentlichen Armen-

oder Wohlthätigkeitsfonde zu erhalten, ein Zeugniß des Bezirkswundarztes, so ist ein solches Zeugniß unentgeltlich nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit der möglichst genauen Bestimmung des Grades der Erwerbsfähigkeit, mit Erwägung des körperlichen oder geistigen Gebrechens, und mit Rücksicht auf die gewohnte Beschäftigung auszudrücken, damit die Behörde ersehen könne, in welchem Maaße, und ob nur für den Augenblick oder auf längere Zeit, oder auf immer der Arme einer Unterstützung wahrhaft bedürftig sey.

§. 26.

Alle Krankheitsfälle, welche eine gerichtliche Untersuchung oder eine polizeiliche Nachforschung erheischen, als: Vergiftungen, schwere und lebensgefährliche Verletzungen, Versuche von Fruchtabtreibungen, bedenkliche Krankheiten, welche vom Genusse ungesunder Nahrungsmittel und Getränke, oder wohl gar absolut schädlicher Substanzen herrühren, zufällige Verunglückungen, Verletzungen durch absichtslose Verwundungen, Verbrennungen, Hundsbisse u. dgl. sind der k. Stadthauptmannschaft ungesäumt anzuzeigen.

§. 27.

Um die Entstehung und Verbreitung der Menschenblattern nach Möglichkeit zu verhindern, hat er gemeinschaftlich mit dem betreffenden Bezirksarzte die Impfung mit der Schutzpocke in seinem Bezirke mit allem Eifer zu besorgen, zu diesem Zwecke nicht nur die jährliche allgemeine Impfung in der bestimmten Zeit, sondern auch stets, wenn Menschenblattern sich zeigen, die Impfung, und zwar bei den armen Kindern und bei den Findlingen unentgeltlich, vorzunehmen. Bei der Vornahme der Impfung selbst, so wie bei der Abfassung der Impfprotokolle hat er sich nach den dießfalls bestehenden besondern Vorschriften zu benehmen, seine Impfprotokolle aber abgesondert nach den ärztlichen Bezirken, in denen er die Impfung vornahm, zu verfassen, und den betreffenden Bezirksärzten zu übergeben.

II. Vornahme der Leichenbeschau.

§. 28.

Als Todtenbeschauer hat der Bezirkswundarzt mitzuwirken, daß das Lebendigbegraben verhütet, gewaltthätigen Todesarten auf die Spur gekommen, ansteckende und häufiger vorkommende Krankheiten entdeckt, endlich absichtliche Vernachlässigungen der

Kranken von Seite ihrer Angehörigen, und Kurpfuschereien an das Tageslicht gebracht werden. Damit dieser Endzweck erreicht werde, hat sich der Bezirkswundarzt, sobald ihm ein Todesfall angezeigt wird, sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und die Beschau der Leiche vorzunehmen.

§. 29.

Bei der Vornahme derselben muß er sich zuerst nach dem Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburtsort und Vaterland, ferner, wenn der Verstorbene sich nur zeitweilig in Prag aufhielt, nach dessen Wohnort, Herrschaft, Bezirk und Kreis, nach dessen Religion, die dem Tode vorhergegangenen Zufälle und Erscheinungen, dem Arzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelte, erkundigen, den von diesem ausgefertigten Todtenschein abfordern, den Tag und die Stunde des erfolgten Absterbens erheben, sodann aber die Leiche mit Anstand entblößen und allenthalben genau besichtigen.

§. 30.

Bei dieser Besichtigung hat er sich vor Allem von dem wirklich erfolgten Tode die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und darauf Acht zu haben, ob nicht etwa bloßer Scheintod vorhanden, und einige Lebenszeichen wahrzunehmen seyen.

Ist über das wirklich erfolgte Absterben ein Zweifel vorhanden, so darf die Beerdigung der Leiche nicht veranlaßt, sondern es muß sogleich der betreffende Bezirksarzt herbeigeholt, und gemeinschaftlich mit diesem ungesäumt die nöthigen Wiederbelebungsmittel angewendet, eifrig und lange fortgesetzt werden.

Bei Weibspersonen, welche in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft gestorben sind, muß der Kaiserschnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nöthigen Vorsicht vorgenommen werden, um die Frucht noch zu retten, oder bei christlichen Glaubensgenossen noch taufen zu können.

§. 31.

Wenn der wirklich erfolgte Tod vollkommen sicher gestellt ist, so muß nun vorzüglich erforscht werden, ob er nicht etwa auf eine gewaltsame Weise erfolgt sey. In dieser Hinsicht hat der Bezirkswundarzt stets auf die Spuren und Kennzeichen gewaltsamer Todesarten aufmerksam zu seyn, und die Leiche um

so genauer zu untersuchen, als die Verwundungen nicht immer gleich in die Augen fallen, und wohl auch an Theilen beigebracht werden, wo sie, wie bei den Weibern unter den Brüsten. bei Kindern an den weichen Stellen des Kopfes, in den Ohren, Augen, Nase, Mund u. s. w. schwerer zu entdecken sind.

§. 32.

Zeigen sich an der Leiche Spuren einer gewaltsamen Todesart, so darf dieselbe nicht für beerdigungsfähig erklärt, sondern es muß sogleich hievon die Anzeige an die k. Stadthauptmannschaft gemacht werden, damit die gerichtliche Beschau einer solchen Leiche, und deren allenfällige Uebertragung in das allgemeine Krankenhaus zu diesem Behufe eingeleitet werden könne.

Eine solche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn zwar weder an der Leiche, noch an den vorausgegangenen Zufällen etwas auffällt, der Todesfall aber dennoch als verdächtig besprochen wird; wenn früher ganz gesunde Personen plötzlich sterben, und die Ursache ihres Todes unbekannt ist; wenn bekannte sowohl als unbekannte Personen, insbesondere aber neugeborne Kinder wo immer todt gefunden; wenn Kinder, zumal von gefallenen Weibspersonen, todt zur Welt gebracht werden, und der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung Statt findet.

§. 33.

In allen solchen Fällen muß der Bezirks-Wundarzt auch dafür sorgen, daß die Leiche bis zur Vornahme der gerichtlichen Beschau oder deren Uebertragung in das allgemeine Krankenhaus an der Stelle und in der Lage bleibe, in welcher sie getroffen wurde. Die Uebertragung der Leiche an einen andern Ort muß aber mit aller möglichen Vorsicht und Behutsamkeit geschehen, damit die Leiche nicht etwa verletzt, oder die an derselben schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert werden.

§. 34.

Starb der Entseelte nicht eines gewaltsamen Todes, so hat der Bezirkswundarzt die Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, zu bestimmen. Zu dieser Krankheitsbestimmung dient ihm der von dem behandelnden Arzte ausgestellte Todten-

schein, in welchem die letzte tödtende Krankheit ohnehin genau angegeben seyn muß.

§. 35.

Da jedoch ein solcher Todtenschein leicht verfälscht und nachgemacht werden kann, so darf er sich mit diesem nicht allein begnügen. Vielmehr soll er nichts desto weniger die Leiche genau untersuchen, die dem Tode vorhergegangenen Erscheinungen sorgfältig erforschen, und diese Angaben mit den an der Leiche gemachten Wahrnehmungen entgegen halten. Sollte nun in dessen Folge die Krankheitsangabe im Todtenscheine falsch befunden werden, oder der Name des Ausstellers verfälscht oder nachgemacht seyn, so hat er ungesäumt mit dem betreffenden Bezirksarzte die nöthige Rücksprache zu nehmen, die Krankheit nach dessen Erkenntnisse zu benennen, zugleich aber hievon der k. Stadthauptmannschaft die Anzeige zu machen.

§. 36.

Ist die Krankheit ansteckender Art, und erfordert sie zur Verhütung ihrer weitern Verbreitung besondere Maaßregeln, so hat er sich zu überzeugen, ob nicht etwa mehrere von der Familie an derselben oder einer andern Krankheit darnieder liegen, hievon aber, so wie überhaupt von einem jeden Sterbefalle an den erwähnten Krankheiten den betreffenden Bezirksarzt in die Kenntniß zu setzen, und im Einverständnisse mit demselben anzugeben, ob und welche Geräthschaften des Kranken nach den bestehenden Vorschriften verbrannt, gereinigt, oder blos gelüftet werden sollen. Sterbefälle an der Wasserscheu oder Hundswuth und an Menschenblattern müssen jedoch zugleich auch der k. Stadthauptmannschaft angezeigt werden.

§. 37.

Hinsichtlich der Vorsichtsmaaßregeln bei Sterbefällen an der Hundswuth oder Wasserscheu hat er sich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen. Das ansteckende Nervenfieber, das Faulfieber, die Menschenblattern, der Scharlach, die Masern, der Friesel, die venerische Krankheit, bösartige äußerliche und innerliche Geschwüre, die Krätze und die Lungensucht erfordern ein sorgfältiges Waschen und Reinigen der waschbaren

Kleidungsstücke, des Bett- und Leinenzeuges, dessen sich der Kranke bediente, dann ein mehrwöchentliches Lüften der nicht waschbaren Gegenstände an Orten, wo ein hinreichender Luftzug Statt findet, ehe sie den Ueberlebenden ohne Gefahr zum Gebrauche überlassen werden können, endlich das Verbrennen des Lagerstrohes. Bei allen übrigen Krankheiten ist dagegen die gewöhnliche Reinigung und eine kürzere Lüftung der erwähnten Geräthschaften hinreichend.

§. 38.

Ist die Verbrennung oder Reinigung der Geräthschaften nothwendig, so muß auch der Bezirks-Wundarzt darauf sehen, daß sie gehörig vorgenommen, nichts verschleppt, verborgen, oder vor geschehener Reinigung benützt werde. Die widerspenstigen Parteien hat er der k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen.

§. 39.

Keine Leiche darf in der Regel früher als 48 Stunden nach dem Tode zur Erde bestattet werden. Leichen, welche, wie bei dem ansteckenden Nervenfieber, bei den Menschenblattern, dem Scharlach, den Masern und dem Friesel den Hausgenossen durch Ansteckung gefährlich, oder wegen Mangel an Raum in ihrer Wohnung nicht belassen werden können, müssen aus der letztern entfernt, und bis zum Ablaufe der gesetzlichen Beerdigungsfrist in der Leichenkammer beigesetzt werden. Eine frühere Beerdigung ist aber nur bei jenen Leichen gestattlich, welche schnell in Fäulniß übergehen, und einen schädlichen Gestank verbreiten.

§. 40.

In allen derlei Fällen hat auch der Bezirkswundarzt bei armen, auf kleine Wohnungen beschränkten Leuten auf die nöthige Lüftung der Zimmer mittelst des Oeffnens der Fenster und Thüren, so wie auf die allenfalls nöthige Reinigung der Luft mittelst Essig- oder Mineralräucherungen aufmerksam zu machen, diese Reinigung selbst vorzunehmen, und den Hausgenossen die Gefahren anzuzeigen, die sie bei der Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregeln zu besorgen haben. Sind bei armen Leuten mineralsaure Räucherungen nothwendig, so steht deren Verschrei-

bung auf Kosten der Armenkrankenanstalt blos dem betreffenden Bezirksarzte zu; nur hat er den Zweck dieser seiner Verschreibung auf seinem Rezepte genau zu bemerken.

§. 41.

Nach vollendeter Beschau ist in allen jenen Fällen, wo über den wirklich erfolgten Tod kein Zweifel obwaltet, und die Beerdigung der Leiche ohne Anstand veranlaßt werden kann, der Beschauzettel auszustellen, und dieser sammt dem erhaltenen Todtenscheine den Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen einzuhändigen. In demselben muß der Vor- und Zuname, der Stand, der Geburtsort und das Vaterland, die Religion, das Alter, der Wohnort, die letzte Krankheit, der behandelnde Arzt, der Tag und die Stunde des erfolgten Absterbens, der Tag und die Stunde, nach welcher die Beerdigung vorgenommen werden darf, bemerkt werden. Bei Kindern ist überdieß der Vor- und Zuname, so wie der Stand der eigenen oder Pflegeältern anzugeben; endlich bei dem an den oberwähnten ansteckenden Krankheiten Verstorbenen auch noch anzuführen, was hinsichtlich der Reinigung oder Vertilgung seiner Geräthschaften veranlaßt wurde.

§. 42.

In allen Fällen, wo er über einen oder den andern dieser Punkte, der nur durch Nachforschungen bei den Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen sicherzustellen ist, keine bestimmte Aufklärung zu erhalten vermag, oder eine giltige Ursache hat, die Richtigkeit der Angaben zu bezweifeln, hat er diesen Umstand auf dem Beschauzettel zu bemerken, und es ist dann die Pflicht des Magistratualprotokollisten, dießfalls die nöthigen weitern Erkundigungen einzuziehen. Da es übrigens geschehen kann, daß die Sterbestunde ans dem Grunde nicht getreu angegeben wird, um eine beschleunigtere Erdbestattung der Leiche zu erzielen, so hat er auch die Parteien auf den Zweck der richtigen Angabe der Sterbestunde und auf die für den gegentheiligen Fall festgesetzte Strafe aufmerksam zu machen.

§. 43.

Kömmt die Krankheit, an welcher ein Sterbefall erfolgte, häufiger vor, und ist sie daher als epidemisch zu betrachten, so

ist auch dieselbe in dem Beschauzettel ausdrücklich als epidemisch aufzuführen. Muß die Leiche vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden zur Erde bestattet werden, so ist die Ursache hievon in dem Beschauzettel genau zu bemerken.

§. 44.

Da die Angabe, daß der Verstorbene nichts, oder blos Hausmittel gebraucht habe, nicht selten der Pfuscherei zum Deckmantel dient, so darf sich der Bezirkswundarzt mit einer solchen Angabe nicht begnügen, sondern er muß vielmehr die etwa zu Rathe gezogenen Afterärzte zu entdecken sich bemühen, und deren Namen nebst dem Wohnorte in dem Beschauzettel anführen, nicht minder aber auch sogleich der k. Stadthauptmannschaft hievon die Anzeige machen. Wäre aber der Verstorbene in der That nicht ärztlich behandelt worden, so muß erhoben und im Beschauzettel auch angegeben werden, warum keine ärztliche Hilfe angesprochen worden sey.

§. 45.

Dem Bezirkswundarzte liegt die Verbindlichkeit ob, alle Aufträge, die ihm sowohl von der k. Stadthauptmannschaft, als von dem Magistrate zu Untersuchungen, Begutachtungen und wundärztlichen Hilfsleistungen gegeben werden, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und darüber, wo es die Umstände erfordern, sein kunstgemäßes Gutachten abzugeben.

§. 46.

Wo immer in seinem Bezirke ein Unglücksfall sich ereignet, wodurch ein Mensch, sey es durch Zufall oder aus Vorsatz, beschädigt wurde, oder gähe gestorben ist, soll der Bezirkswundarzt auf der Stelle davon benachrichtigt werden. Er hat sodann ohne Verzug zu dem Beschädigten sich zu begeben, und alles anzuordnen, was zu dessen Rettung und weitern Vorkehrung nöthig ist. Ueber den Befund und das Verfügte hat er aber sogleich Bericht an die k. Stadthauptmannschaft zu erstatten.

§. 47.

Bei einer jeden in seinem Bezirke entstehenden Feuersbrunst hat der Bezirksarzt und Wundarzt sich selbst ohne alle

vorhergegangene Aufforderung mit den für Unglücksfälle und plötzliche Lebensgefahren nöthigen Hilfs- und Arzneimitteln einzufinden, welche letztere auf Kosten der Armenkrankenanstalt zu verschreiben und stets in Bereitschaft zu halten sind.

§. 48.

In Sicherheits- und Kriminalfällen von was immer für einer Gattung, wo Besichtigungen zu machen sind, und eine wundärztliche Auskunft zu geben ist, bestehen die allgemeinen Vorschriften ohnehin. Wird er zur Vornahme einer gerichtlichen Leichenbeschau aufgefordert, so hat er dieselbe unweigerlich vorzunehmen, und bei derselben genau nach der für gerichtliche Leichenbeschauen vorgezeichneten Instrukzion vorzugehen.

§. 49.

Bei der Vollziehung der übrigen Aufträge hat er die bestehenden Vorschriften und die Grundsätze seiner Kunst und Wissenschaft unter genauer Würdigung der Zeit-, Lokal- und anderer besonderer Umstände, so wie seine eigenen und Anderer Erfahrungen zur Richtschnur zu nehmen.

§. 50.

Alle Zeugnisse und Parere, sie mögen arme oder bemittelte Personen seines Bezirkes betreffen, hat er unentgeltlich und in genauer Nachachtung der dießfalls bestehenden besondern Vorschriften auszustellen. Alle derlei ämtlichen Zeugnisse sind übrigens nur nach einer vorhergegangenen genauen Untersuchung der Wahrheit vollkommen entsprechend auszufertigen, die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit und Unfähigkeit nur nach genauer Würdigung aller Verhältnisse mit möglichster Bestimmung ihres Grades auszudrücken, und zugleich anzuführen, ob die etwa bemerkten, die Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bedingenden Gebrechen sich als heilbar oder aber als unheilbar darstellen. Ueberhaupt ist sich bei der Ausfertigung dieser Zeugnisse der Umstand gegenwärtig zu halten, daß der Aussteller für die Wahrheit seiner Angabe zu haften habe, und für ein auch nur zum Theil ungegründetes Zeugniß zur nachdrücklichsten Ahndung gezogen werden könne.

§. 51.

In jenen Fällen, wo das Gesetz zur sichern Begründung des Urtheils das Gutachten zweier beeideter Aerzte erfordert, oder die k. Stadthauptmannschaft und der Magistrat dasselbe für nothwendig erachten, haben die Bezirkswundärzte auch außerhalb ihres Bezirkes sich verwenden zu lassen; so wie sie auch einander in Erkrankungs- oder Abwesenheitsfällen, jedoch nur in Folge eines eigens deßhalb erhaltenen Auftrages für die Dauer der Krankheit oder Abwesenheit, unter unausgesetzter Mitbesorgung ihrer eigenen Obliegenheiten wechselseitig zu suppliren haben.

§. 52.

Bei ihren mehrfältigen Obliegenheiten, in deren Folge sie ihren Bezirk durchgehen, haben die Bezirkswundärzte die beste Gelegenheit, so manches zu entdecken, was der Gesundheit der Menschen nachtheilig seyn kann. Aus diesem Grunde sollen sie auch bei ihren Gängen auf Alles, was auf die Gesundheit einen schädlichen Einfluß haben könnte, ein sorgfältiges Augenmerk haben, als: auf verdorbene, schädliche Eß- und Trinkwaaren, auf besonders schlechte und ungesunde Wohnungen, auf Unreinigkeiten in den Straßen und Häusern, auf Ansammlungen stehenden Wassers, auf Anhäufungen fauligten Unraths an Stellen, die dazu nicht bestimmt sind, u. dgl. Wo sie eine solche der Gesundheit nachtheilige Wahrnehmung machen, haben sie es sogleich dem betreffenden Bezirksarzte zu berichten, so wie überhaupt die Bezirksärzte in der diesen obliegenden Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand zu unterstützen.

§. 53.

Die wichtigen und so oft an einen Augenblick gebundenen Verrichtungen machen es durchaus nothwendig, daß der Bezirkswundarzt seine Wohnung so viel möglich in der Mitte des ihm zugewiesenen Bezirkes aufschlage, und wenn er ausgeht, die Auskunft zurücklasse, wo er am sichersten zu finden seyn wird, damit man ihn zu jeder Zeit zu treffen wisse, und erforderlichen Falls dessen persönliche Erscheinung da, wo es der Dienst und die Nothwendigkeit erheischt, zu bewirken vermöge. Eben deßhalb darf er auch ohne eingeholte Erlaubniß sich durchaus nicht

aus der Stadt entfernen, und bei einer jeden über 3 Tage dauernden Entfernung hat er im vorgeschriebenen Wege den nöthigen Urlaub anzusuchen. Erkrankt er, so hat er sogleich die Anzeige an die k. Stadthauptmannschaft zu machen, damit wegen der Supplirung seiner Stelle ungesäumt die geeignete Verfügung getroffen werden könne.

§. 54.

Die Bezirkswundärzte haben der von den Bezirksärzten binnen der ersten 8 Tage nach Ablauf eines jeden Monats abzuhaltenden Zusammentretung beizuwohnen, wenn sie hiezu von diesen Aerzten aufgefordert werden. Kommen ihnen besondere und merkwürdige Krankheitsfälle vor, so haben sie die hierüber verfaßten Krankheitsgeschichten dem betreffenden Bezirksarzte am Monatsschlusse vorzulegen.

Am Jahresschlusse aber sollen sie die ganzjährigen Krankenrapporte, nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt, den betreffenden Bezirksärzten übergeben.

Sieh: Aerzte — Geräthschaften nach Kranken — Todtenbeschau.

Polizeifond. Mit Hofkanzleidekret vom 9. November 1808 Z. 19957 und 21495 wurde für die Hauptstadt Prag zur Bestreitung und Bedeckung der Polizeiauslagen die Kreirung eines eigenen Polizeifonds, und zu diesem Ende wurden Auflagen auch auf die Bier-, Wein-, Kaffee- und Einkehrhäuser, dann auf die Billards und Kegelbahnen bewilligt.

Mit Hofkanzleidekret vom 28. Februar 1833 Z. 2753, Gubernialverordnung vom 28. März 1833 Nr. 12155 wurde ferner die Einhebung der Polizeifondsbeiträge nach dem Kurse von 250 auf Konvenzionsmünze reduzirt, gestattet.

Mit Gubernialverordnung vom 7. November 1833 Nr. 50475 wurden sodann die Polizeifondsbeiträge der verschiedenen Gewerbsleute in Prag nach folgenden Klassen und Beträgen festgesetzt, und zwar:

I. Bei den Einkehrhäusern.

Die erste Klasse mit	20 fl.	Konv.	Mz.
die zweite dto. mit	10 fl.	—	—
die dritte dto. mit	6 fl.	—	—

II. Bei den Schank- und Bierhäusern.

Die erste Klasse mit . . . . 6 fl. Konv. Mz.
die zweite dto. mit . . . . 4 fl. — —
die dritte dto. mit . . . . 2 fl. — —

III. Bei den Weinhäusern.

Die erste Klasse mit . . . . 12 fl. — —
die zweite dto. mit . . . . 8 fl. — —
die dritte dto. mit . . . . 4 fl. — —

IV. Bei den Kaffeeschanknahrungen.

Die erste Klasse mit . . . . 8 fl. — —
die zweite dto. mit . . . . 6 fl. — —
die dritte dto. mit . . . . 4 fl. — —
die vierte dto. mit . . . . 2 fl. — —

V. Bei Billards.

Die erste Klasse mit . . . 12 fl. K. M. von einem Billard
die zweite dto. mit . . . 8 fl. — — dto.
die dritte dto. mit . . . 6 fl. — — dto.

VI. Bei Kegelbahnen.

Die erste Klasse mit . . . 6 fl. K. M. von einer Bahn
die zweite dto. mit . . . 4 fl. — — dto.

VII. Bei Branntwein- und Rosoglio-Schanknahrungen.

Die erste Klasse mit . . . . 8 fl. Konv. Mz.
die zweite dto. mit . . . . 6 fl. — —
die dritte dto. mit . . . . 4 fl. — —
die vierte dto. mit . . . . 2 fl. — —

VIII. Bei Traiteurnahrungen.

Die erste Klasse mit . . . . 4 fl. — —
die zweite dto. mit . . . . 2 fl. — —

Der prager Magistrat erhielt dabei zugleich den Auftrag, die Polizeifondsbeiträge in dieser bewilligten Art vorzuschreiben, hiebei die Verhältnisse der einzelnen Gewerbsleute zu berücksichtigen, und ihre Klassifizirung gewissenhaft zu besorgen, um jeder Klage wegen Ueberhaltung, und jedem Gesuche um

Herabsetzung der bemessenen Beträge möglichst zu begegnen, und die Abschreibungen derselben thunlichst zu vermeiden.

Vor allem ist eine gerechte Belegung, dann die Einhebung der Polizeifondsbeiträge von den betreffenden Gewerbsleuten zur gehörigen Zeit, als das verläßlichste Mittel bezeichnet, dem Polizeifonde seine Einnahmen zu sichern; in keinem Falle aber sind die Beträge zu mehrjährigen Resten anwachsen zu lassen, sondern dann, wenn eine Rate bei Fälligwerdung der zweiten noch nicht berichtigt seyn sollte, selbe sogleich durch die dem Magistrate zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangsmittel einzutreiben, und nur dann, wenn diese fruchtlos bleiben, oder die Verhältnisse des Gewerbsmannes sich verschlimmert haben sollten ist auf die Abschreibung einer Rate oder Herabsetzung des jährlichen Beitrages in eine geringere Klasse bei dem Gubernium einzurathen.

Außer der Hauptstadt Prag ist in den übrigen Städten zwar durch keine allgemeine gesetzliche Vorschrift die Kreirung eines eigenen Polizeifonds bewilligt. Weil aber auch die übrigen Städte Auslagen für vorgeschriebene polizeiliche Zwecke zu bestreiten haben: so haben sich durch Lokalverfügungen der Ortspolizeibehörden in mehreren Städten eigene Polizeifonde gebildet, welche nebst verschiedenen mäßigen Anlagen auch durch verschiedene Strafgelder für Uebertretungen von polizeilichen Vorschriften ihre Dotazion erhalten, und von den höheren Administrativbehörden, ungeachtet dieselben keine eigentliche gesetzliche Sankzion für sich haben, aus Rücksicht der Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Fondes für die im Interesse des Allgemeinen oft ganz unausweichlichen Auslagen zu polizeilichen Zwecken, dennoch stillschweigend geduldet werden.

Sieh: Abfüttern — Polizeiordnung.

Polizeimannschaft. Die Polizeimannschaft bildet die Organe zur Vollziehung des polizeilichen Dienstes.

Um diese Organe sogleich Jedermann kenntlich zu machen, sie mit der erforderlichen dienstlichen Autorität zu versehen, und ihnen hiernach auch die nöthige Folgeleistung für den Vollzug des ihnen übertragenen Dienstes zu sichern, ist die Polizeimannschaft uniformirt, und auch armirt.

Für die Haupt- und Residenzstadt Wien, dann für die Provinzialhauptstädte besteht in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. April 1837 zur Uniformirung und Armirung der Polizeiwache eine eigene Vorschrift, und es ist daselbst eine förmliche Militär-Polizeiwache organisirt, weil in Hauptstädten eine entsprechend organisirte Polizeiwache zur Vollziehung des daselbst vielseitig ausgedehnten Polizeidienstes im Vergleiche gegen das Land, ein unabweisliches dringendes Bedürfniß ist. - Diese für Wien und die Provinzialhauptstädte erlassenen Uniformirungs- und Armirungsvorschriften der Militär - Polizeiwache findet nach dem Hofkanzleidekrete vom 15. Juli 1841 Zahl 18926 und Gubernialverordnung vom 30. Juli 1841 Nr. 39821 auf die Polizeimannschaft des Landes keine Anwendung, und insbesondere ist der letztern das Tragen der militärischen Abzeichen, des Namenszuges Seiner Majestät, oder des kaiserlichen Adlers, untersagt.

Ein Mißbrauch in dieser Beziehung besteht auch darin, daß sich die Polizeidiener auf dem Lande öfters des Port d'Epées bedienen, welches sie an ihre Säbelgriffe hängen. Da das Tragen des Port d'Epées eine rein militärische Auszeichnung ist, und deßhalb auch nur dem k. k. wirklichen Militär, somit wohl auch den k. k. Polizeisoldaten, nicht aber auch den Polizeidienern gebührt, welche im Dienste einer Stadtgemeinde, einer Privatobrigkeit oder Körperschaft stehen: so ist die Unzukömmlichkeit des Tragens des Port d'Epées von der Polizeimannschaft auf dem Lande, wo selbe etwa besteht, nach dem Landespräsidialdekrete vom 21. April 1840 Zahl 1532 abzustellen, und nicht zu dulden.

Nachdem die Polizeimannschaft die Bestimmung hat, den polizeilichen Dienst zu vollziehen, so ist eine volle Verläßlichkeit derselben die erste und nothwendigste Eigenschaft an ihr, ohne welche eine entsprechende Vollziehung des Dienstes nicht denkbar ist. Im Interesse des letzteren haben sich daher die Amts- und Magistratsvorsteher der vollen Verläßlichkeit der Polizeidiener in jeder Art zu versichern.

Nach dem Hofdekrete vom 4. September 1804 hat sich die Polizeiwache bei Entstehung eines Tumultes unverzüglich an den Ort des Volksauflaufes zu begeben, selben gleich bei seinem Entstehen zu zerstreuen, und sogleich der Polizeiaehörde die An-

zeige zu machen, damit alle zweckmäßigen Anstalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe herzustellen und zu erhalten.

Nach den §. §. 86 und 87 des Strafgesetzbuches II. Theils hat sich die Polizeimannschaft in ihren Dienstesverrichtungen jeder thätigen Beleidigung zu enthalten, widrigens dieselbe eine schwere Polizeiübertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes begeht, und der in den genannten Gesetzparagraphen bestimmten Strafe unterliegt.

Sieh: Gefangenwärter.

Polizeiordnung. Polizeiordnung ist eine, die wesentlichsten Polizeigegenstände in Bezug auf öffentliche Ordnung, Ruhe, allgemeine Sicherheit in allen ihren Abtheilungen, und öffentliche Anständigkeit und Sittlichkeit umfassende Vorschrift.

Es besteht eine solche allgemeine, ursprünglich für Prag erflossene Polizeiordnung vom 25. Juni 1787. Selbe hat zwar seither durch nachträgliche Gesetze, und insbesondere auch durch das Strafgesetzbuch II. Theils mehrere Modifikazionen erhalten; allein da die Polizeiordnung durch die über mehrere Objekte derselben nachträglich erflossenen Bestimmungen nur modifizirt und nicht aufgehoben ist, auch die dießfälligen Modifikazionen bei den betreffenden Artikeln mit Berufung auf die hierüber erflossenen späteren gesetzlichen Anordnungen vorkommen: so wird die Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 hier ungeändert ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommen.

Selbe enthält vier Abtheilungen, in welchen vorgeschrieben ist, was in polizeilicher Beziehung

I. täglich während der Tageszeit,

II. zur Nachtzeit,

III. zu verschiedenen Zeiten,

IV. an Sonn- und Feiertagen zu beobachten ist.

I. Täglich.

1. Anzeigzettel.

Sollen alle Hausinhaber, Hausadministratoren, Hausinspektoren, Gastwirthe und Inwohner oder Afterbestandverlasser die Anzeigzettel sämmtlicher Leute, denen der Unterstand auch nur über eine Nacht in ihrer Behausung gegeben wird, alsogleich, oder den folgenden Tag darauf längstens bis 9 Uhr früh in dem

dazu berits bestimmten Polizeiamte abgeben, widrigens selbe bei der ersten Betretung mit einem Verweise ernstlich ermahnt, beim zweitenmal mit 6 fl., und beim drittenmal mit 12 fl. gestraft werden sollen. Sieh: Fremden-Anzeige.

2. Baukennzeichen.

Sollen bei Bauführungen der Gebäude die nöthigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden. Sieh: Bau — Warnungs-Zeichen.

3. Bauschuldigkeit.

Wird unter Strafe von 10 Thalern verboten, Keller, oder andere Bauführungen unter die Gässen oder Plätze ohne ausdrückliche Erlaubniß der k. k. Landesstelle zu graben oder zu bewerkstelligen.

Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 4 fl. gegen die Zuwiderhandelnden, verwahrt werden; auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren an den Eingängen der Häuser oder sonst gefährlichen Tiefen verwahrt, und Brückeln, dann Stege über Wässer und Gräben, wenn sie schadhaft oder verfault, oder aber die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellt, die Passage aber an Ufern von Wässern oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig versehen, hingegen weiter gepflasterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche schadhaft sind, nicht minder schlechte oder ausgefahrene Fahr- und Geh-Wege sogleich ausgebessert werden, als im Wibrigen jede Uebertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebst aber das Unterlasse ohneweiters auf Kosten des Schuldtragenden hergestellt werden würde. Sieh: Brückeln — Durchfahrtstraßen — Geländer — Passage — Stege.

4. Bauzeug und Straßenhindernisse.

Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage besonders auf Haptstraßen, frei zu lassen. Es werden daher nicht gelitten Baumaterialien und Tischlerholz, Obst und andere unschicklich angebrachte Standeln, Bier-, Mehl-, Holz- und andere beladene oder auch leere Wägen, Weinböcke, auf den Straßen und in den Gässen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch verhindert

werden könnte. Eben daher können Pflöcke, ungeschickt eingegrabene, zu niedere Steine vor den Häusern, zu niedere Schranken, dann Schutt, Koth und Schutthaufen nicht geduldet werden. Sieh: Bau — Straßenverstellung.

5. Fahren und Viehtreib.

Wird den Kutschern das schnelle Fahren, Vorfahren, Wegverschränken, das Abfüttern der Pferde auf der Gasse, das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, dann das Fahren und das Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden solle. Sieh: Abfüttern — Gassenreinheit — Kinder — Kutscher — Schnellfahren — Viehtrieb.

6. Gassenreinheit.

Ist auch unter Strafe von 3 Reichsthalern überhaupt alle Verunreinigung der Gässen und Auswerfung von Kehricht, besonders aber das Ausgießen des Privets, oder das Auswerfen eines Aases auf die Gasse, unter 5 Reichsthaler Strafe schärfestens untersagt, wobei jederzeit die Dienstherren für ihr Gesinde haften, und die Strafe zu erlegen haben. Sieh: Aas — Gassenreinheit.

7. Gassenreinigung.

Bei einfallendem Thauwetter nach dem Winter haben die Hausinhaber sich vermöge der Säuberungsordnung unter Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufeisung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, welche ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrates werden an die Hand gegeben werden. Sieh: Aufeisen.

8. Schneewurfszeichen.

Eben so sollen alle Hausinhaber unter Strafe von 4 fl. Sorge tragen, daß bei Abwerfung des Schnees von den Dächern zur Sicherheit der Vorbeigehenden ein Warnungszeichen ausgesteckt werde. Sieh: Schnee-Abwerfen — Warnungszeichen.

9. Marktschreier und Bettler.

Ist das Betteln überhaupt, das Singen, das Harfenspielen, Herumziehen der Musikanten, dann die Quacksalber und Markt-

schreier, oder sonst mit Arzneimitteln herumschleichende und hausirende Leute nicht zu dulden; die Betretenen sind ohneweiters anzuhalten, und der Behörde zu übergeben. Sieh: Arzneiverkauf — Betteln — Bettler — Musikanten.

10. Schmähkarten und Sittenverderbniß.

Ist das Anheften und Ausstreuen der Pasquille, so wie alle unflätige Bilder und Gesänge, deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Gespräche wider die Religion und die guten Sitten, unter der den Umständen angemessenen Strafe verboten. Sieh: Pasquille.

11. Verdächtige.

Soll unter schärfester Strafe verdächtigen, mit keinem Passe oder Kundschaft (Wanderbuche) oder aber anderen Urkunden versehenen Leuten kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif, oder wohl gar Vorschub gegeben, sondern selbe sollen angehalten und der Behörde eingeliefert werden. Sieh: Aufenthalt — Dienstkonsens -- Fremde — Pässe — Vagabunden — Wanderbücher — Unterstand.

12. Feuerverhütung.

Liegt jedem Hausinhaber vorzüglich ob, die Feuerlöschordnung unter den in derselben festgesetzten Strafen in allen und jeden pünktlich zu beobachten, in seinem Hause mit allen dießfalls vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, und außer den Wintermonaten auf dem Boden stets mit Wasser versehen zu seyn, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materialien die genaueste Obsorge zu tragen, damit bei den vorzunehmenden Visitazionen (Feuerbeschau) alles im guten Stande angetroffen werde, weßwegen auch jeder Hausinhaber und Bürger sich die gedruckte Feuerlöschordnung wohl bekannt machen soll, um sich bei einem entstehenden Feuer darnach zu richten zu wissen. Sieh: Feuerbeschau — Feuerlöschgeräthe — Feuerlöschordnung.

II. In der Nacht.

13. Bauzeichen.

Müssen unter angemessener Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle sogleich verwahrt werden, bei Ge-

rüsten und Schutthaufen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, zur Nachtzeit Laternen zur Sicherheit der Wandelnden aufgesteckt, auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken aufgestellt werden. Sieh: Warnungszeichen.

14. Straßenhinderniß durch Geräthe.

Sind Fässer, Bauholz, ausgespannte Wägen, Weinböcke, an die Häuser gelehnte Leitern vor Eintritt der Nacht unter der ebenmäßigen Strafe aus dem Wege zu räumen. Sieh: Straßenverstellung.

15. Feuerverhütung.

Ist mit Licht ohne Laterne in Stallungen und Schupfen, Böden, Holz- und andere Gewölbe zu gehen, so wie das Tabakrauchen auch an diesen Oertern unter Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bei den Wirths- und Einkehrhäusern unter Haftung der Hauseigenthümer verboten. Sieh: Feuersgefahr.

16. Fackeln und Kohlenfeuer.

So ist auch unter der nämlichen Strafe verboten, mit brennenden Fackeln an Dächern und anderen hölzernen Behältnissen anzustoßen, wie nicht minder während des Jahrmarktes in den Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlenfeuer zu unterhalten.

17. Tanzmusik.

Müssen Tanzsäle und Tanzhütten mit gehöriger Vorsicht beleuchtet werden, daher unter Strafe von 3 fl., wenn darin Musik gehalten wird, jederzeit der Polizei hievon die Anzeige zu machen ist. Sieh: Bälle — Tanzmusik.

18. Straßenhinderniß durch Wägen.

Dürfen weder beladene, noch leere Heuwägen und Strohwägen auf der Gasse unter Strafe von 1 Reichsthaler für jeden Wagen über Nacht stehen bleiben. Sieh: Straßenverstellung.

19. Nachtlager in Stallungen.

Soll in den Stallungen außer dem in wirklichen Diensten stehenden Kutscher und Knechten Niemand über Nacht unter

Strafe von 3 fl. aufgehalten werden. Sieh: Aufenthalt — Unterstand.

20. Gast- und Kaffeehäuser.

Müssen die öffentlichen Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Reichsthalern zu gesetzter Zeit geschlossen werden, weche durch das Hofdekret vom 3. Jänner 1772 mit 10 oder 11 Uhr Abends festgesetzt ist. Sieh: Polizeistunde.

21. Auf der Gasse Schlafende.

Sind Schlafende in offenen oder leeren Hütten, unter Thorwegen, oder auf freier Gasse auf die Seite zu schaffen; wo aber bei selben zugleich Verdacht mit verbunden ist, sind derlei Leute der Behörde einzuliefern.

22. Beleuchtung.

Ist alle Beschädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verboten. Sieh: Laternen.

23. Nachtmusik und Nachtlärm.

Bleibt die türkische und andere Musik zur Nachtzeit ohne vorher erhaltene Erlaubniß, so wie überhaupt aller Nachtlärm unter den, den Umständen nach festzusetzenden Geld- oder Leibesstrafen verboten.

24. Hunde-Einsperren.

Sind in Ansehung der Hunde die hierwegen bereits kund gemachten Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Strafen auf das Genaueste zu beobachten; nebstdem ist aber kein Hund, sobald es finster wird, außer dem Hause zu belassen, sondern wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als herrnlos anzusehen, damit das Publikum durch das Heulen der ausgesperrten Hunde nicht beunruhiget werde. Sieh: Abdecker — Hunde — Hundswuth.

III. Zu verschiedenen Zeiten.

25. Herabfallensverhütung.

Sind Blumen und andere Geschirre vor den Fenstern unangebunden nicht zu dulden. Sieh: Blumentöpfe — Fenster — Geschirre.

26. Ueberschwemmung.

Muß das Steigen der Flüsse wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Behörde angezeigt werden, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit gesperrt, und in den nahe liegenden Häusern wegen Rettung der Keller und verschiedener Geräthschaften das Nöthige schleunigst veranlaßt werden könne. Sieh: Ueberschwemmung.

27. Ertrinkengefahr im Sommer.

Ist im Sommer das Baden der Kinder und auch erwachsener Leute in Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bei der Dämmerung und zur Nachtzeit verboten, wie dann die betretenen erwachsenen Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Aeltern und Vormünder nach Umständen scharf bestraft werden würden. Sieh: Baden — Kinder.

28. Schießen und Feuerwerke

Ist unter Strafe von 4 fl. mit Feuergewehr sowohl, als mit Windbüchsen und Blasrohren in der Stadt, oder vor den Thoren auf den Landstraßen zu schießen, wie auch an solchen Oertern Feuerwerke von was immer für einer Art zu machen, verboten. Sieh: Blasrohr — Feuersgefahr — Feuerwerk — Schießen.

29. Andachten.

Sind späte Andachten auf der Gasse und in Privathäusern nicht erlaubt; wenn aber welche abgehalten werden, so sind dieselben sogleich der Behörde anzuzeigen. Sieh: Andachten.

30. Staubverhütung.

Es soll im Sommer, wenn es nothwendig erscheint, vor den Häusern, besonders aber wenn gekehrt wird, aufgespritzt werden.

31. Kinder-Herumlaufen.

Ist das Prozessiongehen der Kinder, so wie auch das Herumgehen in den sogenannten Dreikönigs- und Nikolaikleidern nicht zu gestatten. Sieh: Dreikönigsspiel — Nikolaispiel.

32. Eßwaaren.

Sollen ungenußbare, schädliche Marktfeilschaften, ungesunde und alle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, unreines und ungesundes Fleisch und dgl. nicht zu Markte gebracht und verkauft, das Betretene in Beschlag genommen und vertilgt, die Verkäufer noch insbesondere nach Umständen bestraft werden. Sieh: Fleisch — Fische — Lebensmittel — Marktordnung — Obst — Schwämme.

33. Ertrinkensgefahr im Winter.

Wird das Schleifen auf dem Eise in Gässen und auf Plätzen, so wie auch außerdem an gefährlichen Orten, dann das Wandeln über Eis, besonders bei aufthauendem Wetter nicht gestattet.

34. Schauspiele, Tanz- und Fechtschulen.

Sind gezahlte Hauskomödien, so wie Bälle an öffentlichen oder Privatörtern ohne erhaltene Erlaubniß, dann auch die Tanz- und Fechtlekzionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten. Sieh: Theater.

35. Spielverbot

Sind die in dem bereits kungemachten Spielpatente enthaltenen Hazardspiele unter den in demselben festgesetzten Strafen ernstlich untersagt, nämlich: Pharao, Basset, Würfel, Passadieci, Landsknecht, Quindeci, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincera, Brennten, Molina, Walacho, Makao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, und andere derlei unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe oder noch erfinden mag. Sieh: Verbotene Spiele.

36. Aberglaube.

Müssen abergläubische Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am Johannis- und Walburgis-Vorabend und in Läffelnächten, allerlei Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai- und Dreikönigsspiel, und alle Schatzgräbereien und Beschwörungen nicht gestattet, sondern die Uebertreter zu der den Umständen anzumessenden Bestrafung der Behörde angezeigt werden. Sieh: Aberglaube.

37. Bäume ausstellen.

Ist das Setzen der Bäume im Monate Mai, dann bei den Hütten, Kirchen, Prozessionen, und am Kirchweihtage unter 3 fl. nicht zu gestatten. Sieh: Maibäume.

38 Oeffentliche Lustbarkeit.

Bleiben an verbotenen Tagen alle öffentlichen Lustbarkeiten, und zwar unter Strafe von 10 Reichsthalern eingestellt. Sieh: Normatage.

39. Wochenmarkt

Darf an den Wochenmarkttagen das Getreide nur auf dem bestimmten Marktplatze verkauft und gekauft werden. Sieh: Marktordnung.

40. Feuerverhütung.

Ist bei starkem Winde das Kastanien- und Bratel-Braten oder Kochen, dann Erbsenrösten auf der Gasse verboten; auch wird unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten, das Holz in den Oefen zu dörren, wodurch schon so manches Feuer entstanden ist. Sieh: Feuersgefahr — Feuerlöschordnung.

IV. An Sonn- und Feiertagen.

41. Spiel und Tanz.

Darf die Musik, so wie das Kegel- und Billardspiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werden.

42. Wägen-Packen.

Ist das Auf- und Abpacken der Fracht- und schweren Wägen unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

43. Braten auf der Gasse.

Das Kastanien- und Bratel-Braten, dann Erbsenrösten auf der Gasse ist unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

44. Kirchenhandel

Dürfen die Standeln bei Kirchen mit Gebeteln und Bildern unter Strafe von 2 Reichsthalern nicht aufgemacht werden. Sieh: Kirchenhandel.

45. Palmzweige.

Ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verboten.

46. Arzneigewölbe und Perückenmacher.

Können Perückenmachergewölbe unter Strafe von 10 Reichsthalern nur bis 11 Uhr Vormittags offen seyn, und Nachmittags erst um 4 Uhr geöffnet werden; Apotheker- und Barbiergewölbe aber können auch an allen Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag hindurch offen bleiben.

47. Schnittwaarenverkauf.

Müssen Handlungsgewölbe, in welchen Schnittwaaren verkauft werden, unter der gleichmäßigen Strafe zugemacht seyn, jene ausgenommen, in denen die Parteien zugleich wohnen, welche jedoch ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur Hälfte, d. i. mit einem Fensterladen geschlossen seyn sollen.

Auch ist weiter die Auslegung von Kaufmanns- und Krämerwaaren an Sonn- und Feiertagen durch die Verordnung vom 16. Juni 1796 verboten.

48. Gewürzgewölbe.

Sind die Gewürzgewölbe blos während des Hauptgottesdienstes gesperrt zu lassen.

49. Pack-Tragen.

Ist Wäsche oder sonst andere große Päcke zu tragen, unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten. Nur die Reisenden und die bei dem Postwagenamte angestellten Leute sind von dem Verbote des Tragens von Päcken an Sonn- und Feiertagen, und wegen Aufpacken und Uebertragung der Bagage schon durch das Hofdekret vom 3. März 1775 befreit.

50. Eßwaaren.

Dürfen an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter sonst erfolgender Konfiskazion verkauft werden, als: Brod, Kipfeln, Hörln, Prezeln, Semmeln, Fische, Eier, frisches und geselchtes Fleisch, Ingeweid, Brat-, Leber- und an-

dere Würste, grüne Waaren, Milch, saures Kraut, Rüben, Rettig, Kästen, Nüsse u. dgl., jedoch ohne Ausstellung eines Zeichens; auch dürfen die Käs- und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

51. Tabak und Obst.

Kann der Tabak und das frische Obst an Sonn- und Feiertagen früh und Nachmittags außer der Zeit des Gottesdienstes ffentlich, während des Gottesdienstes aber nur in den Einsätzen und unter den Hausthoren, unter Konfiskazionsstrafe verkauft werden.

52. Lebzelter und Ausrufer.

Können Lebzelteln und Wachs, dann Honig vor und nach dem Gottesdienste, Kerzen aber im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr Nachmittags verkauft werden; das außer diesen Zeiten Betretene unterliegt der Konfiskazion. Unter Strafe von 1 fl. ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen den ganzen Tag hindurch alles öffentliche Ausrufen verboten.

53. Fleisch- und Obstverkauf.

Sollen am Neujahrs-, Christ-, Oster- und Pfingstsonntage die Fleischbänke nicht offen seyn, und die Oebstler in den Einsätzen unter der Strafe von 10 Reichsthalern nichts verkaufen.

54. Wachshändler.

Können am Allerheiligen- und am Lichtmeßtage die Wachshändler und Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage und mit geblendeten Läden, und dieses letztere unter sonst zu erfolgender obiger Strafe.

Bei Ausmessung der in der Polizeiordnung festgesetzten Strafen ist immer auf die obwaltenden erschwerenden oder mildernden Umstände Rücksicht zu nehmen.

Wenn ein Uebertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande seyn sollte, so ist derselbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Arreste, oder den Umständen nach mit einer andern körperlichen Strafe zu belegen.

Die Geldstrafen sind nach dem Hofdekrete vom 11. Juni

1787 ausschließend nur dem Polizeifonde zuzuwenden, und zwar auf besseres Pflaster, Säuberung der Gässen und zur besseren Stadtbeleuchtung zu verwenden. Den Kreisämtern aber liegt es ob, selbst auf die genaue Befolgung der Polizeiordnung eine stete Aufmerksamkeit zu tragen, und die Vorkehrung zu treffen, damit besagte Verordnung durch die Magistrate öfters republizirt und die eingehenden Strafgelder gehörig verrechnet werden.

Sehr zweckmäßig für eine entsprechende Polizeiverwaltung in den Städten von einiger größerer Bedeutung ist eine eigene Lokal-Polizeiordnung, welche zur ungestörten Aufrechthaltung und Fortdauer der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Sicherheit des Körpers, des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums und der Ehre, dann zur Erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, und zur Heiligung der Sonn- und Feiertage die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen in geordneter Zusammenstellung mit Rücksicht auf die besonderen Ortsverhältnisse enthält, mit höherer Genehmigung in Druck gelegt, und den Einwohnern zur pünktlichsten Nachachtung, vor allem aber zur genauen Instruirung, welche durch eine solche in jedem Hause vorhandene Lokal-Polizeiordnung gründlich gegeben und in fortwährender Frische erhalten werden kann, übergeben wird. Solche zweckmäßig eingerichtete Lokal-Polizeiordnungen gibt es bereits in mehreren Städten Böhmens.

Polizeistunde. Unter der Polizeistunde wird derjenige Zeitmoment verstanden, wo die Wein-, Bier- und Kaffeehäuser nach polizeilichen Vorschriften des Nachts geschlossen werden, und dem Besuche von Gästen nicht mehr offen stehen sollen. Die Festsetzung, so wie die Ueberwachung wegen Einhaltung der Polizeistunde, gehört zu einer geregelten und sorgfältigen Polizeiverwaltung sowohl in Beziehung auf Sicherheits- als auch Sittenpolizei. In später Nacht über einen gewissen Zeitpunkt hinaus, bringt kein Bedürfniß der Nahrung, des Trunkes, oder der geselligen Zusammenkunft Leute, die ein geregeltes Leben führen, in Wein-, Bier-, Kaffee- und Wirthshäuser. Nur Leute, welche in irgend einer oder der andern polizeiwidrigen oder gemeinschädlichen Absicht verborgene Zusammenkünfte halten wollen, oder sich den Nachforschungen der Polizei zu entziehen suchen,

oder Hang zu einem schwelgerischen, sittenwidrigen Leben haben, suchen sich in späten Nachtstunden in Wein-, Bier-, Kaffee- oder Wirthshäusern einzufinden und aufzuhalten. Alles dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit zu verhindern und hintanzuhalten, ist eben der polizeiliche Zweck der Festsetzung und Ueberwachung der Polizeistunde.

Die Wein- und Bierhäuser müssen nach dem Hofdekrete vom 3. Jänner 1772 in den Städten um 11 Uhr, die Kaffeehäuser längstens um 12 Uhr Nachts, auf dem Lande aber die ersteren um 10 Uhr und die letzteren um 11 Uhr geschlossen werden.

Die Wein- und Bierwirthe, so wie auch die Kaffeeschänker, welche sich wider diese Vorschrift vergehen, sind auf dem Grunde des Hofdekretes vom 23. August 1790, dann des Hofkanzleidekretes vom 16. Oktober 1840 Zahl 32041 und Gubernial-Verordnung vom 4. Dezember 1840 Nr. 66975 bei dem ersten Uebertretungsfalle mit 3, bei dem zweiten mit 6 Thalern, und in jedem weitern Vergehen bezüglich der Offenhaltung über die Polizeistunde mit erhöhten Geldstrafen, im Falle der Zahlungsunvermögenheit aber mit einer verhältnißmäßigen Arreststrafe in der Dauer so vieler Tage, als sie Gulden zu zahlen hätten, und im Falle der Abkürzung der Dauer des Arrestes mit Rücksicht auf ihre allenfälligen Erwerbsverhältnisse, mit Verschärfung durch Fasten, zu bestrafen.

Gleiche Strafen haben nach dem Hofdekrete vom 23. August 1790 bei Nichtbeobachtung der Polizeistunde, wenn der Erinnerung des Wirthes oder Kaffeeschänkers keine Folge geleistet wird, auch gegen die Gäste einzutreten.

Es ist mit stets erhöhten Geldstrafen auch bei dem dritten und den weiteren Uebertretungsfällen bezüglich der Offenhaltung der Schank- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde aus dem Grunde vorzugehen, weil die Gubernial-Verordnung vom 23. Februar 1804 Nr. 4913 als die frühere Norm, nach welcher der dritte Uebertretungsfall bezüglich der Schließung der Wein-, Bier- und Kaffeehäuser zur festgesetzten Stunde mit der Gewerbssperre zu bestrafen war, mit Hofkanzleidekret vom 27. Mai 1830

Zahl 11083, bekannt gemacht mit Gubernial-Verordnung vom 19. Juni 1830 Nr. 24588, aufgehoben worden ist.

Die Wirthe und Kaffeeschänker können übrigens, wenn sie besonderer Ursachen wegen ihre Gewerbsorte über die gesetzliche Stunde offen zu halten wünschen, hiezu die besondere Bewilligung von der Polizeibehörde erwirken, wofür sie in Prag und den Vorstädten nach dem Hofkanzleidekrete vom 14. Jänner 1830 Zahl 27612 und Gubernial-Verordnung vom 9. Februar 1830 Nr. 5608 zu Handen des Armeninstitutes 30 kr. K. M. zu entrichten haben. Auf dem Lande finden nach den Ortsverhältnissen geringere Abgaben Statt.

Sieh: Armeninstitut — Bälle — Dorfrichter — Landpolizeiordnung.

Polizei-Unterricht für Munizipalstädte und Märkte. Für die Magistrate der Munizipalstädte und Märkte ist mit Verordnung vom 23. November 1789 in Absicht auf die Erzielung einer entsprechenden Polizei-Verwaltung ein eigener Polizei-Unterricht erflossen, welcher unter dem Artikel Landpolizeiordnung vorkömmt.

Sieh: Landpolizeiordnung.

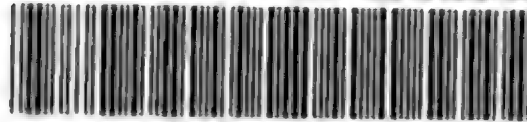

Fr. Ho
Buch
im rot
IN
W
Digitized by Google

Digitized by Google